

Aus dem Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

und dem

Institut für Geschichte der Medizin  
Zentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften (CC1)  
der Berliner Hochschulmedizin der Charité  
Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Volker Hess  
Betreuer: PD Dr. Martin Fritz Brumme

**Antischächtbewegung und Antisemitismus in Deutschland von 1867 bis 1914**

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines  
Doktors der Veterinärmedizin  
an der  
Freien Universität Berlin

vorgelegt von  
Barbara Venerito, geb. Huchler  
Tierärztin  
aus Leutkirch im Allgäu

Berlin 2018  
Journal-Nr.: 4076

Gedruckt mit Genehmigung des Fachbereichs Veterinärmedizin  
der Freien Universität Berlin

Dekan: Univ.-Prof. Dr. Jürgen Zentek  
Erster Gutachter: PD Dr. Martin Fritz Brumme, M. A.  
Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Volker Hess  
Dritter Gutachter: Prof. Dr. Dr. Theodor Hiepe

Deskriptoren (nach CAB Thesaurus):

slaughter, bleeding, ritual behavior, religion, cultural behavior, animal welfare, society,  
veterinary history, Germany

Tag der Promotion: 20.11.2018



# Inhalt

<b>Abkürzungen</b> .....	1
<b>1 Einleitung</b> .....	2
1.1 Themenstellung .....	3
1.2 Schrifttum und Forschungsstand .....	5
1.2.1 Entwicklung des Tierschutzgedankens in Deutschland bis in das 19. und 20. Jahrhundert.....	5
1.2.2 Der organisierte Tierschutz .....	13
1.2.2.1 Anti-Vivisektionsbewegung .....	18
1.2.2.2 Antischächtbewegung.....	21
1.2.3 Völkische Ideologie und Antisemitismus.....	27
1.2.3.1 Rolle des Tierschutzes .....	32
1.2.3.2 Rolle der Tierärzte .....	46
1.2.4. Rechtliche Umsetzung des Tierschutzes .....	49
1.2.4.1 Rechtliche Regelungen der Tierversuche.....	54
1.2.4.2 Rechtliche Regelungen des rituellen Schlachtens.....	56
1.3 Quellenlage.....	60
1.3.1 Die Gutachten.....	61
1.3.2 Parlamentsblätter.....	62
1.3.3 <i>Bayreuther Blätter</i> .....	63
1.4 Fragestellungen .....	63
<b>2 Eigene Erarbeitungen</b> .....	65
2.1 Tierschutz und Antisemitismus in der Kulturreformbewegung um <i>Richard Wagner</i> und die <i>Bayreuther Blätter</i> .....	65
2.1.1 <i>Richard Gustav Nagel</i> .....	65
2.1.2 <i>Bernhard Förster</i> .....	67
2.1.3 <i>Paul Förster</i> .....	68
2.1.4 <i>Carl Friedrich von Glasenapp</i> .....	70
2.2 Schächten vor dem Hintergrund neuer Betäubungsmethoden – Untersuchung ausgewählter veröffentlichter Gutachten von 1867 - 1914.....	73

2.2.1 Bis 1875: Gutachten vor dem Hintergrund der Keulung als zeitgenössische Betäubungsmethode.....	74
2.2.1.1 Vorbereitungen .....	78
2.2.1.2 Schächtakt .....	79
2.2.1.3 Betäuben.....	82
2.2.1.4 Religiöser und politischer Aspekt .....	84
2.2.2 1875-1882: Gutachten nach Einführung der Schlachtmaske .....	85
2.2.2.1 Vorbereitungen .....	87
2.2.2.2 Schächtakt .....	89
2.2.2.3 Betäuben.....	90
2.2.2.4 Ausblutungsgrad.....	92
2.2.2.5 Religiöser und politischer Aspekt .....	92
2.2.3 1882-1901: Gutachten nach Einführung der Schussmaske.....	93
2.2.3.1 Vorbereitungen .....	104
2.2.3.2 Schächtakt .....	109
2.2.3.3 Betäuben.....	116
2.2.3.4 Ausblutungsgrad.....	122
2.2.3.5 Religiöser Aspekt .....	124
2.2.3.6 Politischer und rechtlicher Aspekt.....	126
2.2.4 1901-1913: Gutachten nach Einführung der Schussapparate (Kugelschussapparat und Bolzenschussapparat).....	128
2.2.4.1 Vorbereitungen .....	138
2.2.4.2 Schächtakt .....	143
2.2.4.3 Betäuben.....	151
2.2.4.4 Ausblutungsgrad.....	159
2.2.4.5 Religiöser Aspekt .....	162
2.2.4.6 Politischer und rechtlicher Aspekt.....	164
Kapitel 2.2 im Überblick.....	169
2.3 Die Schächtfrage und Antisemitismus im politischen Kontext anhand der Reichstagsprotokolle von 1886 bis 1914 .....	201
2.3.1 Verhandlungen zu den Petitionen des <i>Verbands</i> und den jüdischen Gegenpetitionen von 1885-1887 .....	201
2.3.1.1 Petition des <i>Verbands</i> für reichsweiten Betäubungszwang, jüdische Gegenpetitionen und Petitionsbericht 1885/86.....	201

2.3.1.2	Petitionen des <i>Verbands</i> für reichsweiten Betäubungszwang und jüdische Gegenpetitionen 1887.....	206
2.3.1.3	Petitionsbericht 1887.....	207
2.3.1.4	Reichstagsverhandlung 1887.....	212
2.3.2	Gesetzesanträge antisemitischer Parteien für reichsweiten Betäubungszwang und Verhandlungen 1893/94 bis 1898/1900 .....	219
2.3.2.1	Gesetzesanträge .....	219
2.3.2.2	Redebeitrag <i>Paul Försters</i> 1897 .....	219
2.3.2.3	Reichstagsverhandlung 1899 zum Gesetzentwurf (Erste Lesung).....	221
2.3.2.4	Reichstagsverhandlung 1899 zum Gesetzentwurf (Zweite Lesung).....	235
2.3.3	Petitionen von Tierschutzvereinen zur Verschärfung des Tierschutzrechtes und gegen betäubungsloses Schächten 1905 und 1906.....	247
2.3.3.1	Petition des <i>Internationalen Vereins zur Herbeiführung schärferer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Tiere</i> und des <i>Weltbundes zum Schutze der Tiere und gegen die Vivisektion</i> und Petitionsbericht 1905 .....	247
2.3.3.2	Petition des <i>Weltbundes zum Schutz der Tiere</i> gegen das betäubungslose Schächten des Großviehs in der Militär-Konservenfabrik zu Mainz und Petitionsbericht 1906.....	248
2.3.4	Gesetzentwürfe zur partiellen Änderung des RStGB und Verhandlungen 1909-1912 .	249
2.3.4.1	Gesetzentwürfe zur partiellen Änderung des RStGB 1909.....	249
2.3.4.2	Reichstagsverhandlung zum Gesetzentwurf 1909 .....	251
2.3.4.3	Beratung der Justizkommission 1909 .....	254
2.3.4.4	Gesetzentwürfe zur partiellen Änderung des RStGB 1910/11.....	255
2.3.4.5	Reichstagsverhandlung 1910 zum Gesetzentwurf (Erste Lesung).....	255
2.3.4.6	Kommissionsbericht 1910.....	256
2.3.4.7	Reichstagsverhandlung 1911 zum Gesetzentwurf (Zweite Lesung).....	260
2.3.4.8	Antrag für Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RStGB und Verhandlung 1912.....	272
2.3.5	Schächtanfrage und Antwort 1912/13 .....	273
	Kapitel 2.3 im Überblick.....	274
<b>3</b>	<b>Diskussion</b> .....	279

<b>4 Zusammenfassung</b> .....	302
4.1 Zusammenfassung.....	302
4.2 Summary .....	304
<b>5 Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	306
5.1 Literatur.....	306
5.2 Quellen .....	321
5.2.1 Gedruckte Quellen.....	321
5.2.2 Ungedruckte Quellen.....	324
<b>6 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis</b> .....	326
6.1 Tabellen .....	326
6.2 Abbildungen .....	327
<b>Danksagung</b> .....	328

## Abkürzungen

Comité	Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin
Freie Vereinigung	Freie Vereinigung für die Interessen des Judentums
GO f. d. RT	Geschäftsordnung für den Reichstag
k. k.	kaiserlich-königlich
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Arbeiterpartei Deutschlands
RSchlG	Reichsschlachtgesetz
RTierSchG	Reichstierschutzgesetz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
Verband	Verband der Tierschutzvereine des deutschen Reiches
Zentrum	Deutsche Zentrumspartei



## 1 Einleitung

„Die Nachwelt muß wissen, welche Ansichten über das Schächten in unseren Kreisen zu der kritischen Zeit geherrscht haben, um ein richtiges Urteil über uns fällen zu können.“<sup>1</sup>

Dieser Satz befindet sich in einem Rundschreiben des *Vereins Rheinpreussischer Tierärzte* von 1910 mit der Bitte, sich einer Petition gegen den reichsgesetzlichen Schutz des Schächtens anzuschließen. So aus dem Zusammenhang gerissen und aus heutiger Sichtweise bietet er viel Platz für Deutungen. Die Absicht des Vereins war es zu beweisen, dass auch die Tierärzteschaft sich gegen die „Grausamkeit“ des Schächtens zur Wehr gesetzt und nicht tatenlos zugesehen hatte.<sup>2</sup> Es stellt sich allerdings auch die Frage nach dem politischen Standpunkt der Antischächtbewegung. Denn neben Tierärzten und Tierschützern war es in der heißen Phase der Schächtdebatte die antisemitische Bewegung in Deutschland, die sich gegen das Schächten einsetzte.

Berufspolitisch ist die Frage nach der historischen Verantwortung aktuell: Die Brisanz und bestehende Kontroversen innerhalb der Tierärzteschaft zeigen sich in jüngerer Zeit anhand der Diskussionen im Rahmen der Änderung der Muster-Berufsordnung und Erstellung des neuen „Ethik-Kodexes“ der Bundestierärztekammer. Ausgelöst wurde diese Diskussion durch die Ablehnung der Bundestierärztekammer des im Nationalsozialismus (NS) verwendeten und in teils abgewandelter Form in verschiedenen Länderberufsordnungen vorkommenden Satzes „Der Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere“. Ihren Höhepunkt erreichte diese Kontroverse im Herbst 2015, als im Deutschen Tierärzteblatt ein veterinärhistorischer Artikel von *Johann Schäffer* und *Lena König* erschien, der darlegte wie der „Hoheitsanspruch“ der Tierärzte als „berufene Schützer der Tiere“ durch den NS angetrieben wurde.<sup>3</sup> In seinem Kommentar zu diesem Beitrag thematisiert *Martin Fritz Brumme* „[w]ieder einmal ‚Vergangenheit, die nicht vergehen will‘“. Er geht ausdrücklich, d.h. in einem eigenen Unterkapitel auf die Zeit vor dem NS ein: „Tierschutz in Deutschland als soziale Bewegung vor 1933“.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> SCHMALTZ, VEREIN RHEINPREUSSISCHER TIERÄRZTE (1910): Bekämpfung der Schächtmethode, S. 807

<sup>2</sup> *Reihold Schmaltz*, „eine der zentralen berufspolitischen Gestalten im Zweiten Kaiserreich“ erklärte im Vorwort zur Veröffentlichung der Eingabe im „Berliner Tierärztlichen Wochenblatt“ den „Eintritt der Tierärzte in die Bekämpfung der Schächtmethode“. BRUMME (1997): Blutkult S. 386. Vgl. BRUMME (1992): Reinhold Schmaltz, passim.

<sup>3</sup> SCHÄFFER, KÖNIG (2015): Der deutsche Tierschutz, S. 1254

<sup>4</sup> BRUMME (2015): Wieder einmal, S. 1550 f. Der Titel zitiert den berühmten Aufsatz von *Ernst Nolte*, der den Historikerstreit 1986 auslöste.

„Auf doppelte Weise wird unter Tierschutzgesichtspunkten „der Jude“ zum Angelpunkt verderblicher, antideutscher Entwicklungen: Nicht nur das eher auf der Hand liegende Schächten- in noch **antijüdischer** Diktion ‚der Dolch am Hals des wehrlosen Lammes‘- wird thematisiert, sondern auch der Tierversuch im Kontext von Medizinkritik, Antiimpfkampagnen sowie der Kampf für natürliche Heilweisen u.v.m. bald **antisemitisch** konnotiert.[...] Tierschutz und antisemitische Bewegung sind also als ‚Geschwister‘ des gleichen germanisierenden Kulturkampfes zu begreifen [...]. Tierschutz gehört in Deutschland neben Antisemitismus, Sozialanthropologie, Rassenhygiene zu den treibenden, den Nationalsozialismus vorbereitenden und ihn (unter-)stützenden Ideologemen, wenn m. E. auch nicht von der konstituierenden Bedeutung wie der zuletzt genannten.“<sup>5</sup>

Der Kontext Tierärzteschaft, Antischächtbewegung und antisemitische Bewegung bedarf aus moralischen und historischen Gesichtspunkten einer Bearbeitung und Neubewertung.

## 1.1 Themenstellung

Im Januar 1894 gaben 259 deutsche Rabbiner folgende Erklärung ab:

„Die rituelle Schlachtmethode ist eine religiöse Satzung des Judentums, die im biblischen und nachbiblischen Schrifttum ihre Begründung hat. Dieser Satzung gemäß darf ein Tier nur dann geschlachtet werden, wenn es in keinem seiner wesentlichen Organe verletzt ist. Die Betäubung durch Gehirnschlag, Schlachtmaske, Schußmaske u.s.w. würde somit einem Verbote des Schächtens gleichkommen und Hunderttausende von Bekennern des jüdischen Glaubens zwingen, auf den Genuß des wichtigsten Nahrungsmittels gänzlich zu verzichten, um nicht ihr Gewissen durch Übertretung einer Religionsvorschrift zu belasten.“<sup>6</sup>

Zu diesem Zeitpunkt war in der Schweiz gerade das Schächtverbot in Kraft getreten. In Deutschland war der Schächtstreit in vollem Gange, zahlreiche Gutachten und Streitschriften waren im Umlauf. Petitionen des *Verbands der Tierschutzvereine des deutschen Reiches* (*Verband*) für einen reichsweiten Betäubungszwang und tausende jüdische Gegenpetitionen führten bereits 1887 zur ersten Debatte über das Schächten im Reichstag, die eindeutig zu Gunsten der Schächtbefürworter ausfiel. Doch trotz dieser „Niederlage“ im Reichstag, der Erklärung hunderter Rabbiner Deutschlands und zahlreicher schächtbefürwortender medizinischer und tiermedizinischer Gutachten führten die Schächtgegner unbeirrt ihren „Kampf gegen das Schächten“ fort. Erste „Erfolge“ hatten sie auf Länder- und Kommunalebene: ab 1892 galt in Sachsen der erste landesweite Betäubungszwang ohne die Ausnahme des rituellen Schächtens, auf Kommunalebene bestanden durch verschiedene Polizeiverordnungen immer wieder Schächtverbote. Ein reichsweiter Betäubungszwang galt jedoch erst ab dem 21. April 1933 im Rahmen des nationalsozialistischen Reichsschlachtgesetz (RSchlG).

Die Entstehungsgeschichte zu diesem Gesetz war Gegenstand u. a. tiermedizinischer und

---

<sup>5</sup> BRUMME (2015): Wieder einmal, S. 1550 f.

<sup>6</sup> UNGERLEIDER et al. (1894): Erklärung der Rabbiner, o.S.

juristischer Arbeiten. Es gilt als nahezu unbestritten, dass dieses Gesetz vorrangig nationalsozialistisch motiviert war und als Instrument zur „Judenpolitik“ diente.<sup>7</sup>

Einige Monate später, am 24. November 1933, sollte dann das Reichstierschutzgesetz (RTierSchG) in Kraft treten. Die Frage nach der Motivation dieses Gesetzes wurde ebenfalls in zahlreichen, vorrangig juristischen Arbeiten untersucht. Die moralische Diskrepanz des tierschutzrechtlich fortschrittlichen, pathozentrischen RTierSchG zu den Schrecken des Holocausts kann bis heute nur in Ansätzen erklärt werden. So ist die Nähe der Tierschutzthematik zur propagierten „Naturverbundenheit“ des „deutschen Volkes“ unbestreitbar, weitere wissenschaftliche Ansätze sehen als Beweggründe zur Entstehung des RTierSchG die positive Öffentlichkeitswirksamkeit eines neuen Tierschutzgesetzes und eine Kompensierung der menschenverachtenden Naziideologie.<sup>8</sup>

Es stellt sich die Frage nach einer Kooperation organisatorischer wie ideeller Art von Tierschutzbewegung, hier speziell der Antischächtbewegung, und völkisch-antisemitischen Kreisen vor 1933. Durch systematische Quellenanalyse mit Fokus auf die Argumentationsweisen von Schächtbefürwortern und –gegnern auf politischer und tierschützerischer Seite, soll das Verhältnis von Schächtgegnern und Antisemiten dargestellt werden

Ein Schwerpunkt dieser Arbeit beschäftigt sich mit der Frage nach dem Verhältnis von Antischächtbewegung und Antisemitismus. Der zweite thematische Schwerpunkt befasst sich mit dem „Motor“ der Antischächtbewegung. Dabei stellt sich der Autorin die Frage, inwiefern für die Schächtkritiker die Fortentwicklung der Betäubungsgeräte, wissenschaftliche Erkenntnisse und ideologische und politische Gründe maßgebend waren. Untersucht wurde der Zeitraum von 1867 bis 1914. In dieser Zeit entstanden zahlreiche, hauptsächlich tiermedizinische und medizinische schächtfreundliche und schächtkritische Gutachten. Sie spielten eine wichtige Rolle zur Meinungsbildung und wurden in Form von

---

<sup>7</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 392-394; JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 70 f; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 251 f.; JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 516; SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 141; lediglich *Yi Han*, der Tierschutzliteratur und nationalsozialistische Quellen völlig unkritisch heranzieht, kommt zu dem Ergebnis, dass der „Gesetzgeber“ bei dem Erlass des „Reichsschlachtgesetzes“ vom 24. April 1933 nicht hauptsächlich ein „Schächtverbot“ bezweckte, sondern „vielmehr [beabsichtigte] das Schlachtwesen allgemein zu regeln“. HAN (2013): Gesetzlicher Tierschutz, S. 545.

<sup>8</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 392-394; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 368 f.; CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 275 f.; SCHIMANSKI (2009): IM DRITTEN REICH, S. 146; DIRSCHERL (2012): Tier- und Naturschutz, S. 79; HAN (2013): Gesetzlicher Tierschutz, S. 553.

Gutachtensammlungen, Monographien und Zeitungsartikeln vollständig oder auszugsweise veröffentlicht. Erstellt wurden diese Gutachten zu Beginn vor allem von Professoren der Physiologie aus Human- und Veterinärmedizin, später zunehmend von beamteten Tierärzten, Schlachthoftierärzten und -direktoren und praktischen Tierärzten. Ab 1887 war die Schächtfrage immer wieder Thema von Reichstagsdebatten, in denen die Schächtgutachten als Diskussionsgrundlage dienten.

Nach 1914 bis zum Kriegsende flaute die Diskussion, bedingt durch die Kriegsumstände, auf politischer wie tiermedizinischer Ebene erheblich ab.

## **1.2 Schrifttum und Forschungsstand**

In den folgenden Unterkapiteln soll eine Ausgangslage für die Beurteilung der Schächtdebatte geschaffen und zugleich eine Übersicht des aktuellen Forschungsstands zum Thema gegeben werden.

### **1.2.1 Entwicklung des Tierschutzgedankens in Deutschland bis in das 19. und 20. Jahrhundert**

Um die Denkweisen und rechtlichen Änderungen im Tierschutz besser einordnen zu können, sind die verschiedenen Etappen der Entwicklung des Tierschutzgedankens bis in das 20. Jahrhundert hinein zu verfolgen. Im Rahmen dieser Arbeit kann jedoch nur ein Abriss erfolgen. Detailliertere Ausführungen sind in der folgend genannten Sekundärliteratur zu finden.

*Ute Hahn* sowie *Hildegund Sauer* stellen in ihren veterinärmedizinischen Dissertationen die Entwicklung des Tierschutzes und der Mensch-Tier-Beziehung in Religion und Geistesgeschichte von der Vorneuzeit bis Anfang des 20. Jahrhunderts mit kurzen Ausführungen in die Tierschutzgesetzgebung Deutschlands dar.<sup>9</sup> Beide Arbeiten basieren allein auf Sekundärliteratur. „Das Lexikon der Tierethik“ von *Gotthard M. Teutsch* bietet eine gute Übersicht über die tierethisch relevanten Bereiche und Begrifflichkeiten<sup>10</sup>, leidet jedoch an der lexikalischen Herangehensweise. Eine kritische Reflexion tierschutzbewegter Denkweisen ist von ihm nicht zu erwarten. *Hans-Peter Bressler* analysiert die Positionen einflussreicher Philosophen zur Mensch-Tier-Beziehung hauptsächlich ab der zweiten Hälfte

---

<sup>9</sup> HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens; SAUER (1983): Mensch-Tier-Beziehungen.

<sup>10</sup> TEUTSCH (1987): Mensch und Tier.

des 20. Jahrhunderts. Zentrales Thema seiner Monographie sind dabei Tierversuche.<sup>11</sup> Einleitend führt *Bressler* die „Mensch-Tier-Beziehung in der philosophischen Überlieferung“ aus. *Johannes Caspar* untersucht die Entwicklung des Tierschutzrechts und nimmt in seiner umfangreichen Habilitationsschrift Bezug auf die „ethischen, ökonomischen, sozio-kulturellen und historischen Bezüge des Mensch-Tier-Verhältnisses“<sup>12</sup>. Er geht von der These aus, dass die Tierschutzgesetzgebung Ausdruck eines aufgrund von historischen und sozialen Gegebenheiten in der Gesellschaft wachsenden Tierschutzgedankens ist.<sup>13</sup> *Martin Fritz Brumme* beschreibt in seinem Artikel von 1999 den Einfluss der Philosophie Schopenhauers auf den Tierschutz und reflektiert kritisch die Begriffe „Gleichheit“ von Mensch und Tier, „Speziesismus“ und „Anthropozentrismus“.<sup>14</sup> Das von *Peter Dinzelbacher* herausgegebene Sammelwerk<sup>15</sup> bietet einen systematischen Überblick über die Geschichte der Mensch-Tier-Beziehung in Europa von der Urzeit bis heute. *Heinz Meyer* befasst sich in einem Kapitel<sup>16</sup> über das 19. und 20. Jahrhundert mit der Mensch-Tier-Beziehung in Wissenschaft, Philosophie, Ethik und Gesellschaft. *Martin H. Jung* ist Herausgeber dreier pietistischer Texte von *Adalbert Dann* und *Christian A. Knapp* und gibt im Nachwort eine Übersicht über die Entwicklung der pietistischen Tierschutzbewegung.<sup>17</sup> *Heike Baranzke* erforscht die Mensch-Tier-Beziehung in der abendländischen Kultur und bei den neuzeitlichen Philosophen, mit der zentralen Frage nach der Würde des Tieres.<sup>18</sup> *Julika Renger* analysiert in ihrer veterinärmedizinischen Dissertation die Entwicklung des Hundes zum „companion animal“ in der Zeit von 1870 bis 1945.<sup>19</sup> Eine Sammlung von philosophischen, theologischen und politischen Standpunkten der wichtigsten Philosophen von *Plato* über *Friedrich Nietzsche* bis *Peter Singer* zur Mensch-Tier-Beziehung und zum Tierrecht findet sich in „Animal Rights“, herausgegeben von *Andrew Linzey* und *Paul B. Clarke*.<sup>20</sup> Sehr detailliert bearbeitet *Rob Boddice* in seiner Monographie die Mensch-Tier-Beziehung im 18. und 19. Jahrhundert und beleuchtet vor allem im zweiten Teil des Buches die geschichtliche Entwicklung dazu in Großbritannien.<sup>21</sup> *Linda Kalof* schafft in ihrem Buch „Looking at Animals in Human History“ von 2007 eine Übersicht über die Mensch-Tier-

---

<sup>11</sup> BRESSLER (1997): Ethische Probleme der Mensch-Tier-Beziehung.

<sup>12</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 24.

<sup>13</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 25.

<sup>14</sup> BRUMME (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus, passim.

<sup>15</sup> DINZELBACHER (Hrsg.) (2000): Mensch und Tier in der Geschichte.

<sup>16</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert.

<sup>17</sup> JUNG (Hrsg.) (2002): Wider die Tierquälerei.

<sup>18</sup> BARANZKE (2002): Würde der Kreatur.

<sup>19</sup> RENGER (2009): Gesellschaftliche Debatten.

<sup>20</sup> LINZEY, CLARKE (2004): Animal Rights.

<sup>21</sup> BODDICE (2008): A history of attitudes and behaviours.

Beziehung von 5000 v. Chr. bis ins Jahr 2000 hinein und beleuchtet dabei u. a. Jagd, Domestizierung, die Benutzung des Tieres zu Unterhaltungszwecken und die Darstellung des Tieres in der Kunst.<sup>22</sup>

*Sauer* stellt die These auf, dass für die Entstehung des Tierschutzes zu Beginn das „Begreifen einer *Du-Evidenz*“<sup>23</sup> und das „Erkennen des Nutzens eines Tieres für den Menschen“ notwendig waren. Demnach gelte als Vorstufe zur modernen „Du-Evidenz“ motivierten Mensch-Tier-Beziehung die vorneuzeitliche „kollektive“ Mensch-Tier-Beziehung, in welcher das Tier vordergründig als Nahrungsmittel und Nutztier gesehen wurde.<sup>24</sup> Laut *Caspar* gab es erste Ansätze eines Tierschutzes schon vor der Neuzeit, wengleich diese nicht mit derselben Motivation wie in der Moderne einhergingen. Vielmehr waren es „kultisch motivierte Sitten“, wie bspw. das Verschonen bestimmter Tierarten, einzuhaltende Regeln beim Töten von Tieren oder die Verehrung eines Totentieres, wie es heute noch im Hinduismus und Buddhismus stattfindet.<sup>25</sup> Auch nach *Teutsch* war der Tierschutz zunächst „eine Sache religiös geregelter Mensch-Tier-Beziehungen“.<sup>26</sup> *Hahn* betont, dass vor der Domestikation der Tiere der Mensch sich noch nicht über das Tier stellte, vielmehr galten ihm Ehrfurcht, Respekt und Verehrung.<sup>27</sup> Vor allem bei Naturvölkern habe sich dies in Form von Tabuvorstellungen, Reinheitsgesetzen und Totemismus gezeigt.<sup>28</sup>

In der ältesten Gesetzsammlung der Welt, dem *Codex Hammurabi* (1792-1750 v. Chr.), finden sich bereits Regelungen zum Verhältnis von Tier und Mensch, obgleich hier vor allem der Nutzwert des Tieres im Vordergrund stand und Bestrafungen für Schäden an „ausgeliehenen“ Tieren festgelegt wurden.<sup>29</sup> Für die abendländische Tierschutzethik war vor allem die „biblische Tierschutzethik“ maßgeblich.<sup>30</sup> Nach dem Alten Testament wird dem Menschen eine Sonderstellung zugeteilt, was einerseits zu einer „anthropozentrischen“ Interpretation der Mensch-Tier-Beziehung führte, andererseits das Tier zum Schutzbefohlenen des Menschen werden ließ. Diese Sichtweise ist laut *Teutsch* vor allem

---

<sup>22</sup> KALOF (2007): Looking at animals.

<sup>23</sup> Nach *Teutsch* bedeutet *Du-Evidenz*, „dass einem Lebewesen ein zunächst beliebiges anderes Lebewesen durch intensive Begegnung zum individuellen, unverwechselbaren und insofern auch unersetzlichen Partner wird.“  
TEUTSCH (1987): Mensch und Tier, S. 40.

<sup>24</sup> SAUER (1983): Mensch-Tier-Beziehungen, S. 15-37.

<sup>25</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 38-41.

<sup>26</sup> TEUTSCH (1987): Mensch und Tier, S. 209.

<sup>27</sup> HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 10 f.

<sup>28</sup> HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 76-78.

<sup>29</sup> HACKBARTH, LÜCKERT (2002): Tierschutzrecht, S. 4 f.

<sup>30</sup> TEUTSCH (1987): Mensch und Tier, S. 219.

im Neuen Testament zu finden.<sup>31</sup> Baranzke hingegen betont, dass gerade die jüdische Tradition eindeutig Gebote zum Schutz der Tiere aufstellt, im Gegensatz zum Christentum wo „Tiertötung und Fleischessen zu völlig profanen Angelegenheiten wurden, da sie nicht mehr rituell sichtbar in die religiöse Gestaltung des Lebens integriert waren“.<sup>32</sup> Sie verweist auf zahlreiche alttestamentliche Gebote und Verbote, bspw. beim Nestraub die Vogelmutter zu verschonen, Last- und Zugtiere nicht zu überlasten oder die Sabbatruhe für die Tiere einzuhalten.<sup>33</sup> Rabbiner *Jakob Stern* schreibt in seiner Schrift „Thierquälereien und Thierleben in der jüdischen Literatur“ 1880:

„Eine entschieden thierfreundliche Gesinnung tritt auch in den nicht legislativen Schriften der klassischen hebräischen Literatur in ausgesprochenster Weise zu Tage und das Wort der sog. Sprüche Salomo's: ‚Der Gerechte erkennt die Seele seines Viehs, aber das Herz des Frevlers ist grausam‘ (Spr. 12,10) enthält was Schopenhauer im mosaischen Gesetz vermisst: eine scharfe Verurteilung jeder Thierquälerei und die Weisung, das Thier human zu behandeln“<sup>34</sup>

Ebenfalls prägend für die Mensch-Tier-Beziehung in der abendländischen Kultur war die Philosophie der Antike. Laut *Bressler* gab es schon bei *Pythagoras* (ca. 570-510 v. Chr.) „Ansätze eines ethischen Tierschutzes“.<sup>35</sup> Aufgrund der Barmherzigkeit und des Mitleids gegenüber allen Geschöpfen habe er, beeinflusst von *Orpheus* (6. Jahrhundert v. Chr.), die Enthaltensamkeit von Fleisch gelehrt. Er sei der Auffassung gewesen, dass eine „Blutsverwandtschaft“ zwischen Mensch und Tier bestehe und ging von einer Seelenwanderung der unsterblichen Seele aus. Eine vegetarische Lebensweise führe nach *Pythagoras* zu „Reinheit und Klarheit des Denkens“ und könne für Frieden sorgen.<sup>36</sup> Diese Lehren wurden laut *Bressler* von *Platon* (ca. 428/427- 348/347 v. Chr.) zwar gekannt aber nicht weiter verfolgt. Vielmehr legten *Platon* und *Aristoteles* (384-322 v. Chr.) den Grundstein für den „ethischen Naturalismus“ und den „anthropozentrischen Humanismus“ des Abendlandes.<sup>37</sup>

Im Römischen Reich kam es aufgrund der Zunahme der Tiernutzung für Landwirtschaft und Transport zu einem höheren kommerziellen Wert des Tieres. Infolgedessen wurde das Tier laut *Caspar* „als Objekt von Herrschafts- und Verfügungsbefugnissen in die Gesamtheit anderer Güter einbezogen“ und rechtlich zur Sache deklariert, was bis Ende des 20.

---

<sup>31</sup> TEUTSCH (1987): Mensch und Tier, S. 32-37.

<sup>32</sup> BARANZKE (2002): Würde der Kreatur, S. 353.

<sup>33</sup> BARANZKE (2002): Würde der Kreatur, S. 350 f.

<sup>34</sup> STERN (1880): Thierquälereien und Thierleben, S. 4.

<sup>35</sup> BRESSLER (1997): Ethische Probleme der Mensch-Tier-Beziehung, S. 16; vgl. dazu HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 20-27.

<sup>36</sup> HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 20 f.

<sup>37</sup> BRESSLER (1997): Ethische Probleme der Mensch-Tier-Beziehung, S. 16; vgl. dazu HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 20-27.

Jahrhunderts die Rechtsposition des Tieres beeinflusste.<sup>38</sup> Somit wurde das Tier erstmals, wenn auch nur als Besitztum, rechtlich geschützt.<sup>39</sup> Im Mittelalter wurde das Herrschaftsverhältnis des Menschen gegenüber dem Tier mit der Schöpfungsgeschichte begründet. Nach damaliger Auffassung besaßen sowohl der Mensch als auch das Tier eine Seele. Das Tier war somit schuld- aber auch rechtsfähig und es stand ihm ein Prozess zu, was aus heutiger Sicht etwas bizarr anmutet. Eine Verurteilung des Tieres sollte einerseits den Wunsch nach Gerechtigkeit erfüllen, andererseits abschreckend für andere Tiere wirken.<sup>40</sup>

Mit der Aufklärung und der Entwicklung der modernen Naturwissenschaften ergab sich ein neues Welt- und Naturverständnis, der Mensch trat aufgrund seines Verstandes aus der Natur hervor und die Natur erschien laut *Caspar* „geradezu als scheinbar unerschöpfliches Reservoir zur Eroberung persönlicher Freiräume“.<sup>41</sup> *Bressler* betont, dass *Renee Descartes* (1596-1650) durch den Vergleich des tierischen Organismus mit einem Automaten zur Abwertung des Tieres und somit auch zu einem verstärkten Praktizieren der Vivisektion beigetragen habe.<sup>42</sup> Eine Berücksichtigung der Natur und somit auch der Bedürfnisse der Tiere erfolgte nur, solange dabei menschliche Interessen verfolgt wurden.<sup>43</sup> Grundsätzlich sei laut *Caspar* nach dieser anthropozentrisch ausgerichteten Tierschutzethik ein tierquälerischer Akt nur dann zu bestrafen, wenn er die Sittlichkeitsgefühle der Mitmenschen verletze bzw. zu deren Verrohung führe.<sup>44</sup> Der wichtigste Vertreter des anthropozentrisch motivierten Tierschutzes, so *Hahn*, war *Immanuel Kant* (1724-1804)<sup>45</sup>:

„In Ansehen des lebenden, obgleich vernunftlosen Teils der Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl in ihren Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität, im Verhältnisse zu anderen Menschen, sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird“.<sup>46</sup>

Im 19. Jahrhundert habe sich dieser Meinung der Rechtswissenschaftler *Rudolf von Jhering* (1818-1892) angeschlossen, und auch das Hauptwerk *Adolph Franz F. Knigges* „Ueber den Umgang mit Menschen“ (Ende 18. Jahrhundert) befasste sich in einem Schlusskapitel mit

---

<sup>38</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 41; vgl. auch BRESSLER (1997): Ethische Probleme der Mensch-Tier-Beziehung, S. 17 und HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 27-30.

<sup>39</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 42.

<sup>40</sup> Die Hinrichtung eines Schweines fand in Anwesenheit anderer Schweine statt. SAUER (1983): Mensch- Tier-Beziehungen, S. 38 f.; HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S.43; vgl. CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 45f.

<sup>41</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 56.

<sup>42</sup> BRESSLER (1997): Ethische Probleme der Mensch-Tier-Beziehung, S. 17.

<sup>43</sup> Detailliert siehe dazu CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, das Kapitel „Von der Verdinglichung des Tieres zum anthropozentrischen Tierschutz“ S. 48-108.

<sup>44</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 71.

<sup>45</sup> HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 50 f.

<sup>46</sup> Zitiert nach CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 100.



dem Umgang mit dem Tier, wodurch der Tierschutz laut *Caspar* zum „sittlichen Allgemeingut erhoben wurde“.<sup>47</sup> Es galt der Grundsatz „Tiere schützen heißt Menschen schützen“. Laut *Meyer* bot der anthropozentrisch motivierte Tierschutzgedanke den Ausgangspunkt für den strafrechtlichen Tierschutz.<sup>48</sup>

Vom Ende des 18. bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts führten neue naturwissenschaftliche Erkenntnisse, allen voran die Evolutionstheorie von *Charles Darwin* (1809-1882), und neue philosophische Denkweisen zu einer veränderten Sichtweise der Mensch-Tier-Beziehung. Gefühle und Triebe waren neben der Vernunft, wenn nicht gar mehr, für menschliches Handeln verantwortlich.<sup>49</sup> Strömungen u. a. aus Utilitarismus, Romantik, Pietismus und Vitalismus, so *Meyer*, standen dem rationalistischen Dualismus der Aufklärung in der Frage der Mensch-Tier-Beziehung gegenüber.<sup>50</sup>

Bedeutsam für die deutsche Tierschutzbewegung gilt das von *Christian Adam Dann* (1758-1837) entwickelte und von Pfarrer *Adalbert Knapp* (1798-1864) fortgeführte pietistische Tier- und Naturschutzkonzept.<sup>51</sup> *Jung* spricht von den „wichtigsten Schriften aus der Anfangszeit der Tierschutzbewegung.“<sup>52</sup> *Dann* gilt als „geistiger Vater der deutschen Tierschutzbewegung“. Laut *Teutsch* wird im Werk *Knapps* „der Anschluss an die biblische Tradition wiederhergestellt und der Versuch unternommen, dem Menschen des 19. Jahrhunderts die ethischen Folgerungen daraus deutlich zu machen“.<sup>53</sup> Den größten Einfluss auf die Öffentlichkeit hätten die pietistischen Natur- und Tierschutzgedanken in Form von kirchlichem Liedgut und vor allem durch die Gründung des ersten Tierschutzvereins in Deutschland erzielt.<sup>54</sup>

*Caspar* untersucht die Entstehung pathozentrischer Tierschutzgedanken aus unterschiedlichen philosophischen Strömungen und die daraus folgenden Theorien und Thesen zur rechtlichen Verankerung des Tierschutzes. Er teilt den pathozentrischen Tierschutz in eine „ethische“ und in eine rechtliche Version ein und untersucht deren Theorien.<sup>55</sup> Demnach ging die

---

<sup>47</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 101; vgl. KNIGGE (1794): Ueber den Umgang, S. 140-144.

<sup>48</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S. 554.

<sup>49</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S. 493.

<sup>50</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S. 522 f.

<sup>51</sup> TEUTSCH (1987): Mensch und Tier, S. 167; MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes, S. 6-13; BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 30; MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S. 549.

<sup>52</sup> JUNG (Hrsg.) (2002): Wider die Tierquälerei, S. 113.

<sup>53</sup> TEUTSCH (1987): Mensch und Tier, S. 167.

<sup>54</sup> TEUTSCH (1987): Mensch und Tier, S. 167. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es allgemein im gesellschaftlichen wie im kirchlichen Leben zu zahlreichen Vereinsgründungen. JUNG (Hrsg.) (2002): Wider die Tierquälerei, S. 116; vgl. auch ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 8.

<sup>55</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 109-186.

„theoriegeschichtliche Aufwertung der Tiere in der Ethik“ vom Utilitarismus aus.<sup>56</sup> *Jeremy Bentham* (1748-1832) forderte die „Erstreckung des Gleichheitsprinzips auf alle fühlenden Wesen“:

„The day may come, when the rest of the animal creation may acquire those rights which never could have been withholden from them but by the hand of tyranny. The French have already discovered that the blackness of the skin is no reason why a human being should be abandoned without redress to the caprice of a tormentor. It may come one day to be recognized, that the number of the legs, the villosity of the skin, or the termination of the os sacrum, are reasons equally insufficient for abandoning a sensitive being to the same fate. What else is it that should trace the insuperable line? Is it the faculty of reason, or, perhaps, the faculty of discourse? But al full-grown horse or dog is beyond comparison a more rational, as well as a more conversable animal, than an infant of a day, or a week, or even a month old. But suppose the case were otherwise, what would it avail? the question is not, Can they reason? nor, Can they talk? but, Can they suffer?“<sup>57</sup>

Eine Umsetzung dieses Gedankens in der Rechtswissenschaft habe der Rechtsphilosoph *Leonard Nelson* (1882-1927) mit seiner „Asymmetrieversion des Recht-Pflicht-Verhältnisses“ unternommen, wodurch laut *Caspar* nun auch „Subjekten“, die selbst nicht zurechenbar handeln können aber Träger von Interessen sind, Rechte eingeräumt werden konnten.<sup>58</sup>

*Meyer* benennt *Arthur Schopenhauer* (1788-1860), *Friedrich Nietzsche* (1844-1900) und *Henri Bergson* (1859-1941) als wichtige Lebensphilosophen, die im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert die Anthropozentrik in Frage stellten.<sup>59</sup> Gerade *Schopenhauers* Werk und sein „mitleidsethisches Konzept“<sup>60</sup> spielen für die Entwicklung der Denkweisen des deutschen Tierschutzes im 19. und 20. Jahrhunderts eine maßgebliche Rolle. So sind nach *Brumme* im Werk *Schopenhauers* Grundhaltungen zu verzeichnen, die sich in der Geschichte des deutschen Tierschutzes immer wieder finden lassen: der Antijudaismus, die Bekämpfung bestimmter christlicher Denkkategorien, die Misanthropie, die Abneigung gegenüber der „Schulwissenschaft“, der Kampf gegen die (christliche) „Mensch-Tier-Überhebung“, „die sentimentale Tierbeziehung“, der Anthropomorphismus, der Glaube an tierisches Denkvermögens, die Gesellschaftskritik und die „Anthropozentrismuskritik“ als der für die Entwicklung zum modernen Tierschutz hin wichtigste Punkt.<sup>61</sup> Diese Vorform des „Gleichheitsgedankens“ entwickelte sich zum „Kampfbegriff“ der Tierschutzbewegung<sup>62</sup> und rechtfertigte somit jegliche tierschützerische Aktivität<sup>63</sup>. Laut *Meyer* fundierte *Schopenhauers*

---

<sup>56</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 109.

<sup>57</sup> BENTHAM (1823): An Introduction Vol. II, S. 235 f.

<sup>58</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 141. Nach der klassischen anthropozentrischen Auffassung besitzen nur Subjekte, die auch Pflichten übernehmen können Rechte („Recht-Pflicht-Symmetrie“).

<sup>59</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S.522 f.

<sup>60</sup> BRUMME (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus, S. 91.

<sup>61</sup> BRUMME (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus, S.96 f.

<sup>62</sup> BRUMME (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus, S.96 f.

<sup>63</sup> BRUMME (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus, S.102.

Kritik der Anthropozentrik auf „pantheistischen und universalistischen Ideen“ der fernöstlichen Religionen. Zentraler Begriff *Schopenhauers* Philosophie ist der „Wille zum Leben“, der jedem Lebewesen eigen sei<sup>64</sup>:

„Alles drängt und treibt zum Daseyn, womöglich zum organischen, d.i. Leben, und danach zur möglichen Steigerung desselben: an der thierischen Natur wird es dann augenscheinlich, daß der Wille zum Leben den Grundton ihres Wesens, die einzige unwandelbare und unbedingte Eigenschaft desselben ist.“<sup>65</sup>.

*Schopenhauers* Mensch-Tier-Vergleich war laut *Brumme* grundlegend für den „Antispeziesismus“<sup>66</sup> im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts.<sup>67</sup> Allerdings, so *Hahn*, gestand *Schopenhauer* dem Menschen ein gewisses „Nutzungsrecht an den Tieren“ zu, da bspw. die tierische Nahrung unverzichtbar für die Nordeuropäer sei.<sup>68</sup>

*Zerbel* bietet als Erklärung für die aufkeimende Tierschutzbewegung zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine „veränderte Naturauffassung“ aufgrund von Urbanisierung und Industrialisierung.<sup>69</sup> Den Mitgliedern urbaner Gesellschaften fehlte zunehmend die Erfahrung einer wirtschaftlichen Gebrauchsform des Tieres, die „psychosoziale“ Nutzung des Haustieres trat in den Vordergrund. Die Folge war eine sentimentale und romantisierende Einstellung zu Tier und Natur, bis hin zur Vermenschlichung der Tiere.<sup>70</sup> Dabei habe es eine Abstufung vom Haustier über das Nutztier bis zu „unerfreulichen“ Tieren wie Raubvögeln gegeben.<sup>71</sup>

Die Haltung von „Luxushunden“ – hier im allgemeinsten Sinne als Gegensatz zum Nutzhund definierbar - in den oberen Schichten begründet *Renger* mit der Wertewandeltheorie des amerikanischen Soziologen *Ronald Inglehart*, wonach „nach weitgehender Sättigung der physiologischen Grundbedürfnisse [...] Luxushunde eine Verkörperung des Strebens nach sinngebenden, postmaterialistischen Werten darzustellen [scheinen]“.<sup>72</sup> Aber auch in den weniger wohlhabenderen Schichten hält der Hund Anfang des 20. Jahrhunderts als „Gefährte“ zunehmend Einzug.<sup>73</sup> Hier könne laut *Renger* die Wertewandeltheorie *Inglehards* nicht mehr greifen. Sie führt die Modernisierungstheorie *Max Webers* auf: „postmoderne

---

<sup>64</sup> Zitiert nach MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S.526; vgl. dazu BRUMME (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus, S. 100 f.

<sup>65</sup> Zitiert nach MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S.526.

<sup>66</sup> Es ist die „Befreiung der Tiere“ gemeint, eine anglo-amerikanische Bewegung deren bekanntester Vertreter *Peter Singer* ist und deren Kernpunkt der Gleichheitsgrundsatz ist. TEUTSCH (1987): Mensch und Tier, S. 28.

<sup>67</sup> BRUMME (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus, S. 102

<sup>68</sup> HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 59; BARANZKE (2002): Würde der Kreatur, S. 361.

<sup>69</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 38.

<sup>70</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 38 f.

<sup>71</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 38-40

<sup>72</sup> RENGER (2009): Gesellschaftliche Debatten, S. 221 f.

<sup>73</sup> RENGER (2009): Gesellschaftliche Debatten, S. 224 f.

Gesellschaften durchlaufen offenbar einen gesamtstrukturellen kulturellen Wandel, der materialistische Werte sukzessive [...] zurückdrängt und postmaterialistischen Werthaltungen Stück für Stück Vorschub leistet.“<sup>74</sup>

Gründe für die immer stärker werdende Tierschutzbewegung innerhalb der bürgerlichen Schichten sind nach *Caspar* die „sich erweiternde moralische Sensibilität der Gesellschaft“, die politische Resignation des liberalen Bürgertums zu Beginn des 19. Jahrhunderts und folglich die Zuflucht in nichtpolitische Themen.<sup>75</sup> Da das Vereinswesen laut *Zerbel* „Element“ der bürgerlichen Gesellschaft am Ende des 19. Jahrhunderts war<sup>76</sup> und es zu einem regelrechten „Vereinsboom“<sup>77</sup> um die Jahrhundertwende kam, organisierte sich auch die Tierschutzbewegung in Form von „ideellen Vereinen“, die weder wirtschaftlich noch politisch orientiert waren.<sup>78</sup>

Laut *Caspar* bestand aus Tierschutzsicht Handlungsbedarf in der Tiernutzung durch Landwirtschaft, Industrie und Wissenschaft, die aufgrund von Industrialisierung und Bevölkerungswachstum intensiviert wurde und so eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Tiere zur Folge hatte.<sup>79</sup>

## 1.2.2 Der organisierte Tierschutz

Folgende Arbeiten thematisieren die Geschichte des organisierten Tierschutzes im Zeitraum 1837-1933:

Die Tierärztin *Madleine Martin* untersucht in ihrer veterinärmedizinischen Dissertation<sup>80</sup> anhand von Tierschutzliteratur die Entwicklung des Tierschutzes im deutschsprachigen Raum. Es handelt sich bei dieser Arbeit eher um einen historischen Abriss mit einer Aufzählung von Tierschutzorganisationen nach 1970, als um eine historiographische, quellenbasierte Analyse. Zudem fehlt eine distanzierte oder kritische Betrachtung der Tierschutzbewegung.

In mehreren Vorträgen und Artikeln beschäftigt sich *Martin Fritz Brumme* mit der Rolle des Tierarztes im Tierschutz und widmet sich hier der Vivisektions- und der Antischächtbewegung

---

<sup>74</sup> RENGER (2009): Gesellschaftliche Debatten, S. 225

<sup>75</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 187 f.

<sup>76</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 9

<sup>77</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 547

<sup>78</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 34. Im Gegensatz dazu nennt *Zerbel* die Wirtschaftsverbände und Interessensgruppen.

<sup>79</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 194-204. Mit dem Einzug des Positivismus in die Wissenschaft beispielsweise wuchs die Bedeutung der Tierversuche stärker, es erfolgte der Wandel vom „qualitativen“ zum „quantitativen“ Tierversuch. EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 161; CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 198 f.

<sup>80</sup> MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes.

vor und nach 1933.<sup>81</sup> Er setzt sich dabei äußerst kritisch mit dem Tierschutz auseinander, sein Hauptaugenmerk liegt auf der Verknüpfung von Tierschutz und völkischer und antisemitischer bzw. nationalsozialistischer Denkweise.

Die sorgfältig recherchierte Arbeit von *Miriam Zerbel*<sup>82</sup> von 1993 geht auf die Entwicklung und Ziele des Münchner Tierschutzvereins und des *Verbands* während der Kaiserzeit ein. Sie untersuchte Jahresberichte beider Organisationen, die zusätzlich anhand von Aktenbeständen verschiedener Ministerien und Archive auf Objektivität überprüft wurden. Zudem wertete sie parlamentarische Debatten im Bayrischen Landtag und im Reichstag aus. Auffällig ist, wie schon eine Rezension aus dem Jahr 1995 bemerkt, dass ihre Darstellung bezüglich des Verhältnisses von Tierschützern und „organisiertem Antisemitismus“ „merkwürdig unbestimmt bleibt“.<sup>83</sup>

Die Entwicklung des organisierten Tierschutzes vom Beginn der ersten Tierschutzvereine bis heute beschreibt *Harvey T. Rowe* in einer Chronik<sup>84</sup>, die er zum 120. Jubiläum des deutschen Tierschutzbundes verfasste. Da es sich um eine Auftragsarbeit des Tierschutzbundes zu Jubiläumszwecken handelt, ist sie hinsichtlich der Objektivität, des wissenschaftlichen Anspruchs und der Zielsetzung kritisch zu betrachten. Zudem fehlen dieser Arbeit die Quellenangaben, was sie als „graue Literatur“ kennzeichnet.

*Daniel Heintz* geht in den ersten Kapiteln seiner Monographie<sup>85</sup> auf die Vorgeschichte des Tierschutzes im Dritten Reich ein, dabei beleuchtet er die gesetzliche Situation wie auch die Entwicklung des organisierten Tierschutzes vor 1933. Er zieht als Quellen hauptsächlich einschlägige Tierschutzliteratur heran, jedoch ohne kritische Distanz dazu zu entwickeln. Deutlich wird dies in den Kapiteln zum RTierSchG und dessen Bedeutung für die Tierschutzgesetzgebung in der BRD: *Heintz* betont hier den Aspekt einer rein tierschützerischen Intention und verneint die propagandistische Intention des RTierSchG.<sup>86</sup>

Die Selbstorganisation des deutschen Tierschutzes lässt sich in seinen Grundzügen etwa wie folgt zusammenfassen: Der erste deutsche Tierschutzverein wurde 1837 von Pfarrer *Adalbert*

---

<sup>81</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz; BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus; BRUMME (1994): Prachtvoll; BRUMME (1997): Blutkult.

<sup>82</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 7ff.

<sup>83</sup> ANDERSEN (1995): Rezension, S. 759.

<sup>84</sup> ROWE (2000): Tierschutz, Teil 1; ROWE (2000): Tierschutz, Teil 2; ROWE (2000): Tierschutz, Teil 3; ROWE (2000): Tierschutz, Teil 4; ROWE (2001): Tierschutz, Teil 5.

<sup>85</sup> HEINTZ (2008): Tierschutz im Dritten Reich.

<sup>86</sup> HEINTZ (2008): Tierschutz im Dritten Reich, S. 227-229.

*Knapp* in Stuttgart gegründet.<sup>87</sup> Es folgten 1838 weitere Vereine in verschiedenen Städten Württembergs, in Nürnberg, Dresden und Leipzig, 1841 in Berlin, Hamburg und Frankfurt a.M., 1842 in München und 1844 in Hannover.<sup>88</sup> Zu den Gründern in Deutschland gehörten laut *Zerbel* anfangs, ähnlich wie in England, protestantische Geistliche und Juristen, im weiteren Verlauf dann auch Ärzte, Adelige (mit einem hohen Anteil adeliger Damen) und hohe Beamte – somit eine soziographisch recht eng bemessene Zusammensetzung.<sup>89</sup> Laut *Zerbel* galt das „Vereinswesen [...] als neue Form gesellschaftlicher Repräsentation.“<sup>90</sup> Die Schirmherrschaft der Vereine wurde laut *Rowe* nach englischem Vorbild von Mitgliedern des Adels übernommen.<sup>91</sup> Laut *Brumme* erhielten die Tierschutzvereine im weiteren Verlauf Unterstützung durch die Tierärzte, z. B. in Form von symbolischen Mitgliedschaften bzw. durch deren Tätigkeit als Vorsitzende in den Tierschutzvereinen.<sup>92</sup> Weitere Unterstützung, so *Heintz*, haben die Tierschutzvereine ebenfalls durch berühmte und einflussreiche Persönlichkeiten erhalten, bspw. dem Philosophen *Arthur Schopenhauer* (Mitglied des Münchner Tierschutzvereins) oder dem Komponisten *Richard Wagner* (Mitglied im *Bund gegen die Vivisektion*), die auch einen Anteil an der Politisierung des Tierschutzes trugen.<sup>93</sup> *Martin* betont, dass das Hauptanliegen der Tierschutzvereine darin lag, den Tierschutzgedanken in der Gesellschaft zu etablieren und die Gesetzgebung zu beeinflussen.<sup>94</sup> Dies sei durch eigenständige Zeitungen, Flugblätter, Tierschutzkalender, Preisausschreiben, Beziehungen zur Presse, der Thematisierung des Tierschutzes im Schulunterricht und später auch durch den Rundfunk erfolgt.<sup>95</sup> Die erste Tierschutzzeitschrift *Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt* wurde vom Dresdner Tierschutzverein 1843 herausgegeben und war laut *Rowe* lange die wichtigste Zeitschrift der Tierschutzbewegung.<sup>96</sup> In großen Mengen wurden jährlich Tierschutzkalender der Tierschutzvereine veröffentlicht, die sich mit offenen Tierschutzfragen beschäftigten, Tiergeschichten für Kinder oder

---

<sup>87</sup> MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes, S. 6 f.; KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 30.

<sup>88</sup> MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes, S. 6 f.; KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 30.

<sup>89</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 48.

<sup>90</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 8.

<sup>91</sup> ROWE (2000): Tierschutz, Teil 3, S. 36.

<sup>92</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 31; vgl. auch ROWE (2000): Tierschutz, Teil 3, S. 36

<sup>93</sup> HEINTZ (2008): Tierschutz im Dritten Reich, S. 19.

<sup>94</sup> MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes, S. 11; *Zerbel* zählt den Tierschutzverein zum „Idealverein als gemeinnützige Organisation“, der „aus nicht-wirtschaftlichen und nicht-politischen Motiven gegründet worden war“. ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S.9, 35 f.

<sup>95</sup> MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes, S. 11.

<sup>96</sup> ROWE (2000): Tierschutz, Teil 2, S. 32. Nach Gründung des *Verbandes* 1881 waren es *Deutscher Tierfreund* und die *Allgemeine Tierschutz-Zeitschrift*. ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 84; ROWE (2001): Tierschutz, Teil 5, S. 40; vgl. auch MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes, S. 8 f.

Erlebnisberichte mit Tieren enthielten. Diese zeigten oftmals „national-patriotische“ Züge.<sup>97</sup> Meyer zählt zu den Themen des frühen Tierschutzes Nutzung und Transport von Tieren, Tierkämpfe, Tierrennen, Jagd und Vivisektion.<sup>98</sup> Weitere Aufgaben sahen die Tierschutzvereine laut Martin im Verbot des Taubenschießens, der Erstellung von Tierasylen und die Verbesserung der Transport- und Schlachtbedingungen der Schlachttiere.<sup>99</sup> Meyer erwähnt, dass zwischen „geschützten“ (Haus- und Zugtiere) und „nicht geschützten“ (vor allem Wildtiere) Tieren unterschieden wurde.<sup>100</sup> Während des Ersten Weltkrieges spielten laut Martin vor allem der Schutz und die Pflege der Kriegspferde eine Rolle, es wurden eigens „Pferdelazarette“ eingerichtet. Andererseits hätten die Tierschutzzeitschriften auch dazu aufgerufen, Hunde für den Kriegsdienst zur Verfügung zu stellen. Nach dem Krieg seien die schlechten Haltungsbedingungen der Nutztiere und die Verwendung von Pelztieren weitere Themen gewesen.<sup>101</sup> Auf die Vivisektion und das Schächten wird in Kapitel 1.2.2.1 und 1.2.2.2 näher eingegangen.

Eine effektive Durchsetzung ihrer Ziele versprachen sich die Tierschutzvereine laut Zerbel hauptsächlich durch die Einflussnahme auf die Gesetzgebung.<sup>102</sup>

Um länder- und staatenübergreifende Beschlüsse zu fassen und diese besser koordinieren zu können, wurden laut Rowe in regelmäßigen Abständen internationale wie auch nationale Tierschutzkongresse veranstaltet. Am 23. Juni 1860 fand der erste internationale Tierschutzkongress statt, abgehalten in Dresden. Es folgten im zweijährigen Abstand weitere Kongresse in Hamburg, Wien, Paris, Zürich und London.<sup>103</sup> Laut Zerbel führten diese Kongresse allerdings mehr zu einem „Gedankenaustausch“ als zu konkreten Beschlüssen.<sup>104</sup>

Sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene habe die Uneinigkeit der deutschen Tierschutzvereine ein Hindernis für den Erfolg dargestellt.<sup>105</sup> Die Wahrnehmung dieser Problematik, so Zerbel, führte zu der Erkenntnis, dass nur durch ein geschlossenes Auftreten der Tierschutzvereine eine Einflussnahme auf bspw. rechtliche Bestimmungen möglich

---

<sup>97</sup> HEINTZ (2008): Tierschutz im dritten Reich, S. 28.

<sup>98</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S.551.

<sup>99</sup> Es gab Forderungen für eine bessere Pflege während des Transports und verbesserten Betäubungsmethoden vor der Schlachtung. MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes, S. 11-20.

<sup>100</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S.551.

<sup>101</sup> MARTIN (1989): Entwicklung des Tierschutzes, S. 20.

<sup>102</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 95.

<sup>103</sup> ROWE (2000): Tierschutz, Teil 2, S. 33.

<sup>104</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 81.

<sup>105</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 82. In anderen europäischen Ländern gab es schon länger Dachverbände.

wäre.<sup>106</sup> Der Beschluss dazu wurde laut *Rowe* 1879 in Gotha auf dem ersten „Vaterländischen Thierschutz-Congress“ gefasst. Schließlich erfolgte 1881 in Wiesbaden der Zusammenschluss von ca. 70 Tierschutzvereinen zum *Verband*.<sup>107</sup> Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines deutschen Tierschutzvereins im *Verband* war laut *Zerbel* die Achtung der Verbandssatzung und das Befolgen der Beschlüsse des *Verbands*. Petitionen mit Forderungen zur Reichsgesetzgebung seien nur noch durch den *Verband* in den Reichstag eingegeben worden, Eingaben mit regionalem Interesse konnten weiterhin durch die Vereine eingebracht werden.<sup>108</sup> Zum Präsidenten des *Verbands* wurde der Fabrikant *Otto Hartmann* gewählt, der dieses Amt von 1881-1927 innehatte, Nachfolger nach dessen Tod 1927 war *Camillo Schaufuß* (1862-1944).<sup>109</sup> Zu Beginn traten laut *Zerbel* weniger als die Hälfte der deutschen Tierschutzvereine dem *Verband* bei, die Zahl sei kontinuierlich gestiegen, bis ab 1892 ca. 51-61% der Vereine Mitglieder des *Verbandes* waren.<sup>110</sup> Finanziert wurde der *Verband* durch die Vereine, wobei der Beitrag maximal 1% der Vereinseinnahmen betragen durfte.<sup>111</sup> Die Gründe bestimmter Vereine, nicht dem *Verband* beizutreten, waren vielfach: Einerseits habe es Differenzen in Tierschutzfragen gegeben, laut *Zerbel* führte allen voran die Vivisektionsthematik immer wieder zur Spaltung der Tierschützer.<sup>112</sup> Andererseits seien es vor allem nach dem Ersten Weltkrieg finanzielle Gründe gewesen.<sup>113</sup>

Im weiteren Verlauf führten laut *Rowe* die Inflation, die wachsenden Sorgen der Bevölkerung um Arbeitslosigkeit und politische Instabilität im Land zu Einschnitten in der Tierschutzarbeit.<sup>114</sup> Die Tierschutzarbeit zwischen Ende des Ersten Weltkrieges und der Machtergreifung *Adolf Hitlers* sei geprägt gewesen von Versuche, durch Petitionen das Tierschutzgesetz zu verschärfen.<sup>115</sup> Zehn Monate nach der Machtergreifung wurde das RTierSchG vom 24. Nov. 1933 verabschiedet. Im Zuge der Gleichschaltung der Einrichtungen des öffentlichen Lebens wurden die Tierschutzvereine laut *Michael Schimanski* als *Reichstierschutzbund* neu organisiert, der Vorsitzende des *Verbands* *Camillo Schaufuß* sowie weitere politisch und ethnisch nicht in die Nazi-Ideologie passende Vorstandsmitglieder und

---

<sup>106</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 82. Nicht berücksichtigt wurde, dass Uneinigkeit ein Indikator divergierender Interessen ist.

<sup>107</sup> ROWE (2000): Tierschutz, Teil 3, S. 37; ROWE (2000) Tierschutz, Teil 4, S.36; HEINTZ (2008): Tierschutz im Dritten Reich, S. 20. Ab 1928 wurde der *Verband* auch *Otto-Hartmann-Bund* genannt.

<sup>108</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 82 f; ROWE (2000): Tierschutz, Teil 4, S.37.

<sup>109</sup> ROWE (2000): Tierschutz, Teil 4, S. 36; ROWE (2001): Tierschutz, Teil 5, S. 40.

<sup>110</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 87.

<sup>111</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 83.

<sup>112</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 93.

<sup>113</sup> ROWE (2001): Tierschutz, Teil 5, S. 40.

<sup>114</sup> ROWE (2001): Tierschutz, Teil 5, S. 40 f.

<sup>115</sup> ROWE (2001): Tierschutz, Teil 5, S. 41.



Vorsitzende wurden abgesetzt.<sup>116</sup>

Als die wichtigsten Themen des Tierschutzes im 19. Jahrhundert und bis Mitte des 20. Jahrhunderts kristallisierten sich bald die Gesetzgebung zum Tierschutz, der Vogelschutz, die Vivisektion<sup>117</sup> und das Schächten heraus.<sup>118</sup> Maßgeblich involviert waren die Tierärzte in Fragen zum Schächten und zur Vivisektion<sup>119</sup>, weshalb diese beiden Themen hier näher dargestellt werden sollen.

### 1.2.2.1 Anti-Vivisektionsbewegung

Mit der Geschichte des Vivisektionsstreites im 19. Jahrhundert beschäftigt sich eingehend *Hubert Bretschneider* in seiner Monographie. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Verlauf des Vivisektionsstreits und den Argumentationen beider Seiten.<sup>120</sup> *Andreas-Holger Maehle* beschreibt in seinem Beitrag die gesellschaftliche Wirkung der Antivivisektionsbewegung von 1879-1933. Er unterscheidet bei der Entwicklung der Antivivisektionsbewegung drei Phasen: Ende der 1870er Jahre bis 1885 „Konstituierung und anfänglicher Erfolg“, nach 1885 eine „lange Phase des Scheiterns“ und um 1930 „erneutes Aufblühen“ mit einer kurzen „Allianz mit den Nationalsozialisten“. <sup>121</sup> *Joachim Thiery* und *Ulrich Tröhler* widmen sich in ihrem Aufsatz von 1987 *Richard Wagners Engagement als Tierversuchsgegner*.<sup>122</sup> Die Arbeit von *Ulrich Tröhler* und *Maehle* aus dem Jahr 1990 untersucht den Vivisektionsstreit vor allem anhand der veröffentlichten Streitschriften und Artikel beider Seiten. In einem kurzen Abschnitt gehen die Autoren auch auf die Petitionen und Debatten im Preußischen Landtag und dem Reichstag ein.<sup>123</sup>

Als Auslöser für die Anti-Vivisektionsbewegung gilt laut *Zerbel* die quantitative Zunahme der Tierversuche zum Ende des 19. Jahrhunderts und der daraus resultierenden Frage nach deren Notwendigkeit.<sup>124</sup> Ausgangsland für die Anti-Vivisektionsbewegung war laut *Maehle* England, als sich die „tierexperimentelle Methode in Physiologie, Pharmakologie, Pathologie und Bakteriologie fest etablierte“. <sup>125</sup> In Deutschland wurde laut *Eberstein* die Vivisektionsproblematik erstmals einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich durch eine

---

<sup>116</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 144.

<sup>117</sup> Vivisektion ist der zeitgenössische Ausdruck für Tierversuch.

<sup>118</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 97.

<sup>119</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 31.

<sup>120</sup> BRETSCHNEIDER (1962): Vivisektion.

<sup>121</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 110.

<sup>122</sup> THIERY, TRÖHLER (1987): Zweifel am Fortschrittsglauben.

<sup>123</sup> TRÖHLE, MAEHLE (1990): Antivivisektion, S. 166-170.

<sup>124</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 103.

<sup>125</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 109.

englische Flugschrift, die im Jahre 1870 ins Deutsche übersetzt wurde.<sup>126</sup> Darin sei eine gesetzliche Beschränkung der Vivisektion gefordert worden.<sup>127</sup> Es folgten die vivisektionsfeindlichen Schriften des Arztes und Philosophen *Ernst Grysanowski* (Pseudonym *Jatros*), welche laut *Eberstein* großen Einfluss auf die Wissenschaft nahmen.<sup>128</sup> 1879 wurde dann die von *Ernst von Weber* (1830-1902, stellvertretender Vorsitzender des Dresdner Tierschutzvereins) verfasste Kampfschrift „Die Folterkammer der Wissenschaft“ veröffentlicht, welche den entscheidenden öffentlichkeitswirksamen Einfluss hatte und laut *Zerbel* als Beginn der Anti-Vivisektionsbewegung bezeichnet werden kann.<sup>129</sup> Laut *Eberstein* wurde sie lediglich in schulmedizinischen Kreisen scharf kritisiert.<sup>130</sup> Diese Schrift gilt als Auslöser für *Richard Wagners* öffentliches Eintreten gegen die Vivisektion 1879.<sup>131</sup> *Bretschneider* unterscheidet bei den Vivisektionsgegnern zwischen Tierschützern und Gegnern der naturwissenschaftlichen Medizin (z. B. Anhänger der Naturmedizin, Laien mit religiös-kirchlichem Hintergrund), denen der Tierversuch lediglich als Vorwand für ihre Agitation gedient habe.<sup>132</sup> Nach *Zerbel* sind bei der Frage zur Vivisektion drei Gruppen zu unterscheiden: Zunächst die Befürworter der Vivisektion, meist Mediziner, die im Tierversuch eine für den medizinischen Fortschritt nicht zu verzichtende Notwendigkeit sahen. Dabei sollten den Tieren aber „unnütze Qualen erspart“ werden.<sup>133</sup> Als zweite Gruppe führt sie die „extremen Antivivisektionisten“ auf, deren Anführer *Ernst von Weber* war und die in *Wagner* einen prominenten Unterstützer fanden und jegliche Art von Tierversuchen strikt ablehnten.<sup>134</sup> Hier waren laut *Brumme* auch Anhänger aus Kreisen der Naturheilkunde, Impfgegner, Kritiker der „Schulmedizin“ und Vertreter der Tierpsychologie vertreten.<sup>135</sup> Die dritte Gruppe bildeten die „Gemäßigten“, die Tierversuche nicht grundsätzlich abgelehnt hätten, aber darum bemüht waren, diese nur auf das nötige Maß zu beschränken und Missstände aufzuheben. Sie bildeten die Mehrheit, zu ihnen zählten laut *Brumme* auch weite Teile der Tierärzteschaft.<sup>136</sup> In Gotha wurde auf dem ersten „Vaterländischen Thierschutz-Congress“ 1879 eine „Grundsatzentscheidung“ getroffen, wonach der *Verband* sich in der Frage zur Vivisektion

---

<sup>126</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 172 f.

<sup>127</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 105.

<sup>128</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 172 f.

<sup>129</sup> WEBER (1879): Die Folterkammern; ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 105; ROWE (2000): Tierschutz, Teil 3, S. 37.

<sup>130</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 175.

<sup>131</sup> THIERY, TRÖHLER (1987): Zweifel am Fortschrittsglauben, S. 1, 46.

<sup>132</sup> BRETSCHNEIDER (1962): Vivisektion, S. 9-12.

<sup>133</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 106.

<sup>134</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 106; BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 31.

<sup>135</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 31.

<sup>136</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 106; BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 32.

laut *Zerbel* lediglich für eine Beschränkung der Tierversuche einsetzte.<sup>137</sup> Dies führte laut *Maehle* zur Spaltung der Tierversuchsgegner. Die Mehrheit habe einen gemäßigteren Standpunkt eingenommen, die radikale Minderheit spaltete sich von den Tierschutzvereinen ab und organisierte sich in Anti-Vivisektionsvereinen.<sup>138</sup> Diese Vereine reichten dann auch Petitionen in den Reichstag ein.<sup>139</sup> Da die Vivisektionsdebatte immer wieder zu Streitigkeiten und zur Behinderung der Arbeit in anderen Tierschutzfragen führte, habe man im *Verband* bis 1895 nicht mehr über die Vivisektion debattiert.<sup>140</sup> Da einige Vereine aufgrund ihrer radikalen Haltung zur Vivisektion laut *Zerbel* nicht in den *Verband* aufgenommen werden konnten, sei 1898 auf dem Verbandskongress in Hamburg beschlossen worden, die Vereine in der Vivisektionsfrage eigene Positionen vertreten zu lassen.<sup>141</sup> Nach Spaltung der Tierschutzbewegung in der Vivisektionsfrage konstituierte sich laut *Maehle* eine radikale Minderheit von Vivisektionsgegnern zum *Internationalen Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter* dessen Vorsitzender *Ernst von Weber* war. Der Verein gab die Monatsschrift *Der Thier- und Menschenfreund* heraus und entwickelte sich laut *Maehle* „rasch zum Aktionszentrum der deutschen Tierversuchsgegner“.<sup>142</sup> Nach dem Tod von *Webers* 1902 wurde *Paul Förster* (in den 1890er Jahren Mitglied der antisemitischen *Deutsch-sozialen Reformpartei*, siehe Kapitel 2.1.3) sein Nachfolger. Mit *P. Förster* als Vorsitzenden des *Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter* näherte sich dieser den Naturheilkundlern, Impfgegnern und Vegetariern an.<sup>143</sup> *Maehle* betont, dass die „Ideologie und Sozialstruktur“ der Vivisektionsgegner deren Scheitern auf politischer wie gesellschaftlicher Ebene nach 1885 erkläre.<sup>144</sup>

Der preußische „Goßler-Erlass“ von 1885 (Tierversuche sollten nur auf ernsthafte Forschungszwecke beschränkt werden und sollten möglichst an niederen Tieren ausgeübt werden) konnte laut *Schimanski* die Anti-Vivisektionsbewegung für einige Zeit besänftigen.<sup>145</sup> Als dann 1903 das Berliner Tierschutzgesetz in einer Volksabstimmung als unzureichend abgelehnt wurde, habe dies, so *Brumme*, der Bewegung wieder Auftrieb gegeben und die Zahl

---

<sup>137</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 107 f.

<sup>138</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 111; vgl. auch BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 31; BRETSCHNEIDER (1962): Vivisektion, S. 63-72.

<sup>139</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 111.

<sup>140</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 108 f.

<sup>141</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 108 f.

<sup>142</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 111.

<sup>143</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 117.

<sup>144</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 113 f.

<sup>145</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 139; vgl. KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 30; vgl. auch MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 112.

vivisektionsgegnertischer Vereine stieg.<sup>146</sup> 1932 kam es laut *Brumme* durch verbale Angriffe auf die gemäßigten Tierschutzvereine und den *Verband* durch den Vorsitzenden des *Verbands vivisektionsgegnertischer Ärzte*, dem Arzt und Nationalsozialisten *Albert Eckhart*, erneut zu einer Spaltung der Tierschutzbewegung, was die Verweigerung der Aufnahme des *Weltbunds zum Schutze der Tiere und gegen die Vivisektion e.V. Berlin* in den *Verband* zur Folge hatte.<sup>147</sup> Im weiteren Verlauf bekamen die radikalen Vivisektionsgegner Unterstützung durch die Nationalsozialisten, die 1932 eine Petition zum Verbot der Vivisektion in den Preußischen Landtag einbrachten.<sup>148</sup>

### 1.2.2.2 Antischächtbewegung

Wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit der Geschichte der Schächtfrage und des humanen Schlachtens auseinandersetzten, gab es schon in den 1920er Jahren. So die Dissertation „Tierschutz in Schlachthöfen“ von *Theodor Lütkefels* aus dem Jahr 1922 und „Schechitah und Bedikah“ von *Bruno Lauff* aus dem Jahr 1925. Beide vergleichen die Schächtmethode mit den damaligen Betäubungsmethoden, führen die damals aktuellen Gutachten und Stellungnahmen auf und beziehen selbst Stellung.<sup>149</sup> Diese Arbeiten sind, bis auf die persönlichen Stellungnahmen, recht objektiv. Beide Arbeiten kommen zu dem Schluss, dass das Schlachten mit vorheriger Betäubung zu der humansten Schlachtweise gehört. Die Dissertation von *Alfred Lemcke* aus dem Jahr 1943, die sich vorwiegend mit den „Errungenschaften“ der Tierschutzbewegung, der Tierärzte und der *Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)* in der Schächtfrage beschäftigt<sup>150</sup>, ist stark mit nationalsozialistischem Gedankengut behaftet und kann daher kaum benutzt werden. Ebenfalls ideologisch geprägt ist die in der NS-Zeit entstandene Dissertation von *Franz Henning*, sie bezieht sich jedoch auf zahlreiche Artikel aus der *Berliner Tierärztlichen Wochenschrift*, der *Deutschen Schlachthofzeitung* und der *Deutschen Schlacht- u. Viehhofzeitung*<sup>151</sup> und ist zumindest hinsichtlich der chronologischen Abläufe hilfreich. *Horst Kunkel* untersuchte in seiner veterinärmedizinischen Dissertation alle „bisher [1962] zu diesem Thema erschienenen und [ihm] bekanntgewordenen Stellungnahmen maßgeblicher Ärzte, Tierärzte, Physiologen, Historiker, Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaften und Tierschutzvereinigungen“,

---

<sup>146</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 31.

<sup>147</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 32.

<sup>148</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 32.

<sup>149</sup> LÜTKEFELS (1922): Tierschutz; LAUFF (1925): Schechitah und Bedikah.

<sup>150</sup> LEMCKE (1943): Einfluss des Zeitdenkens.

<sup>151</sup> HENNING (1942): Der Kampf um die Einführung, passim.

mit dem Ziel, einen Kompromiss in der Schächtfrage zu finden.<sup>152</sup> Hierzu unterteilt er den Schächtvorgang in „kritische“ Punkte, bspw. Vorbereitungen, Schächtschnitt oder Sauerstoffversorgung des Gehirns und führt dazu die Aussagen der Mediziner, Veterinärmediziner oder Physiologen beider Seiten auf. Die hauptsächlich tiermedizinischen Gutachten und Artikel zum Schächten aus acht Jahrzehnten werden ohne Berücksichtigung der zur jeweiligen Zeit vorherrschenden Betäubungsmethode einander gegenübergestellt. Neben dem naturwissenschaftlichen Aspekt der Debatte widmet sich *Kunkel* dem religiösen und historischen Ursprung des Schächtens, den jüdischen Speisegesetzen und den Stellungnahmen von jüdischen Glaubensvertretern zu den Betäubungsmöglichkeiten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der in der Thora verankerten Vorschriften zum Schutz der Tiere eine Betäubung vor Ausführung des Schächtschnittes auch von jüdischer Seite angestrebt werden könne. Bis zur Einführung eines geeigneten Verfahrens haben, „um dem Tierschutz gerecht zu werden“, schonende Niederlegemethoden, ein nach dem Niederlegen sofortiges Ausführen des Schächtschnittes und eine nach Ausführen des Schächtschnittes sofortige Betäubung stattzufinden.<sup>153</sup> *Rolf Fahrbach* beschäftigt sich in seiner ebenfalls veterinärmedizinischen Dissertation<sup>154</sup> ausführlich mit der Entwicklung der Betäubungsmethoden, ohne jedoch näher auf deren Einfluss in der Schächtfrage einzugehen. Wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte der Antischächtbewegung im Zeitraum von Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1933 sind rar. Ausschließlich mit der Antischächtbewegung beschäftigt sich *Martin Fritz Brumme* in einem Artikel<sup>155</sup> von 1997. Er geht dabei vor allem auf die Rolle der Tierärzteschaft und den Verbindungen zu den Nationalsozialisten ein. Die rechtliche Situation der Schächtfrage untersuchen *Rupert Jentzsch* und *Johann Schäffer*.<sup>156</sup> Weitere Arbeiten von *Brumme*, *Miriam Zerbel*, *Winfried C. Eberstein*, *Johannes Caspar* und *Michael Schimanski* gehen in Kapiteln bzw. Abschnitten auf die Geschichte der Antischächtbewegung ein.<sup>157</sup>

Um die Jahrhundertwende entstanden zahlreiche Streitschriften, Artikel und Vorträge, die sich mit der Schächtproblematik auseinandersetzten. Die erste einem breiteren Publikum zugängliche Schrift wurde von *Meyer Kayserling* 1867 verfasst und ist zugleich auch die erste

---

<sup>152</sup> KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 6.

<sup>153</sup> KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 114.

<sup>154</sup> FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren.

<sup>155</sup> BRUMME (1997): Blutkult.

<sup>156</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten ; JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung.

<sup>157</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz; ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich; ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung; CASPAR (1999): Tierschutz im Recht; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland; SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich.

veröffentlichte Gutachtensammlung zum Schächtthema. Die späteren Gutachtensammlungen enthalten ebenfalls neben den zum Forschungsgegenstand dieser Arbeit gehörenden Gutachten in einzelnen Kapiteln Übersichten und „Analysen“ der bis dahin entstandenen Gutachten. Solche „Analysen“ sind in schächtkritischen Schriften und Pamphleten von *Ernst von Schwartz*, *Otto Hartmann* und *Heinrich Richard Ramdohr*, wie auch schächtfreundlicher Literatur von *Simon*, *Friedrich Weichmann*, *Siegfried Lichtenstaedter* usw. enthalten.<sup>158</sup> Allerdings handelt es sich hierbei nicht um historiographische Analysen, sondern vielmehr um thematische Sachstandsbearbeitungen. Eine Übersicht zu Aussagen der Schächtgegner von 1902 bis 1907 bietet der Artikel „Fünf Jahre Kampf um humanes Schlachten“ von *von Schwartz*, veröffentlicht 1907 in der *Deutschen Schlacht- und Viehhofzeitung*.<sup>159</sup> Allerdings ist dieser Artikel mit kritischer Distanz zu sehen, da hier naturgemäß sehr einseitig schächtfeindlich und polemisch berichtet wurde.

Die Frage nach einer schmerzlosen Schlachtweise wurde laut *Zerbel* bereits 1869 auf dem internationalen Tierschutzkongress in Zürich gestellt. Vorangetrieben wurde die Thematik durch Hof-tierarzt *Adolf Sondermann*, der gleichzeitig auch zweiter Vorsitzender des Münchner Tierschutzvereins war und schon 1869 in Zürich eine Zertrümmerung des Großhirns vor der Blutentziehung forderte. Zunächst habe es innerhalb der Tierschutzvereine keinen einheitlichen Standpunkt bezüglich „Tierquälerei“ beim Schächten gegeben. Der Münchner Tierschutzverein bspw. bezeichnete laut *Zerbel* noch 1869 lediglich das Niederlegen vor dem Schächten als tierquälerisch. Im weiteren Verlauf wurde dann auch der Akt des Schneidens am unbetäubten Tier kritisiert.<sup>160</sup> Anhand von Versammlungsberichten des *Verbands* ist laut *Zerbel* zu erkennen, dass die Schächtgegner das Schächten nicht als religiöse Handlung akzeptierten, vielmehr wurde der Standpunkt vertreten, die Mehrzahl der jüdischen Bevölkerung lebe nicht mehr koscher und lege somit auch keinen Wert auf koscheres Fleisch. Weitere Streitpunkte zwischen Schächtgegnern und Schächtbefürwortern seien laut Dokumenten des *Verbands* die Gefährlichkeit der jeweiligen Schlachtmethode für das Hilfspersonal und die Haltbarkeit des Fleisches gewesen.<sup>161</sup> Trotz jüdischer Mitglieder hätten sich im *Verband* die Schächtgegner durchgesetzt, was die erste Petition gegen das

---

<sup>158</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage; SIMON (1893): Die rituelle Schlachtmethode; WEICHMANN (1899): Das Schächten; SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten; HARTMANN (1907): Denkschrift; LICHTENSTAEDTER (1929): Schächtfrage und Tierschutz.

<sup>159</sup> SCHWARTZ (1908): Fünf Jahre Kampf.

<sup>160</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 111 f.

<sup>161</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 113 f.

betäubungslose Schächten an den Reichstag durch den *Verband* zur Folge hatte.<sup>162</sup> *Brumme* bezeichnet dies als den eigentlichen Beginn der Antischächtbewegung in Deutschland. Die Entscheidung für die Eingabe einer Petition wurde auf dem 3. Deutschen Tierschutzkongress in Dresden 1884 getroffen.<sup>163</sup> Schließlich wurden 1886 und 1887 Petitionen durch den *Verband* eingereicht, als Reaktion folgten 2025 jüdische Gegenpetitionen und die Erstellung von 50 naturwissenschaftlichen, das Schächten befürwortende Gutachten.<sup>164</sup> *Caspar* bezeichnet dies als den „Höhepunkt“ der Schächtdebatte.<sup>165</sup>

Neben der Eingabe von Petitionen in Reichstag und Länderparlamente sahen die Tierschutzvereine laut *Zerbel* weitere Möglichkeiten zur Ausübung von politischem Druck in der Erstellung bzw. Beauftragung von Gutachten und in der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, wie den „Angehörigen des Fleischereigewerbes“ oder den Handwerks- und Gewerkekammern.<sup>166</sup>

Während die radikale Vivisektionsbewegung Anhänger bei den Kritikern der Schulmedizin fand, blieb die Schächtfrage vor 1933 laut *Brumme* vor allem ein tiermedizinisch besetztes Thema.<sup>167</sup> *Henning* erwähnt ebenfalls, dass die Schächtthematik immer häufiger Thema in tiermedizinischen Vereinsversammlungen wurde.<sup>168</sup> 1913 wurde laut *Schimanski* durch ein Gutachten des preußischen Landesveterinärarnes das Schächten erstmals auf Länderebene auch von behördlicher Seite negativ beurteilt.<sup>169</sup>

*Jan Loewer* betont, dass immer häufiger Schlachthoftierärzte in den Vordergrund traten, welche sich innerhalb der Tierärzteschaft schon Anfang der 1890er Jahr zu eigenen Verbänden zusammenschlossen.<sup>170</sup>

*Reinhold Schmaltz* (1860-1945)<sup>171</sup> verkündete 1910 den „Eintritt der Tierärzte in die Bekämpfung der Schächtmethode“. Grund war eine geplante Petition gegen eine vom Reichstag unterstützte Novellierung des Tierschutzrechts, deren Formulierung das rituelle Schächten vom Betäubungszwang ausnahm (siehe Kapitel 2.3.4). Diese Petition wurde durch

---

<sup>162</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 114.

<sup>163</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 30.

<sup>164</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 268 f.; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 217. Vgl. Kapitel 2.3.1.

<sup>165</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 268 f.

<sup>166</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, 115-133.

<sup>167</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 31- 33.

<sup>168</sup> HENNING (1942): Der Kampf um die Einführung, S. 24.

<sup>169</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 139.

<sup>170</sup> LOEWER (1993): Die tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 14.

<sup>171</sup> Wichtigster Gestalter der veterinärmedizinischen Berufspolitik bis 1933.

den *Verein Rheinpreußischer Tierärzte* beschlossen und zusammen mit einem um Unterstützung durch „sämtliche tierärztliche Vereine Deutschlands“ bittenden Rundschreiben in der „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift“ 1910 veröffentlicht.<sup>172</sup> Der Verein eröffnete damit laut *Brumme* „in Standespresse und Öffentlichkeit eine Kampagne, die bis 1933 nur noch durch den 1. Weltkrieg eine gewisse Minderung“ fand.<sup>173</sup> In Folge des Rundschreibens unterzeichneten 29 tierärztliche Vereine und über 600 Schlachthoftierärzte die Eingabe. Ähnliche Eingaben erfolgten 1911 (vor der 3. Lesung zur Strafgesetznovelle) durch den *Verein der Schlachthoftierärzte der Rheinprovinz* und den Vorstand des *Vereins Preußischer Schlachthoftierärzte*.<sup>174</sup>

*Brumme* betont, dass die schächtfreundlichen Gutachten weiterhin größtenteils von medizinischen Universitätsprofessoren erstellt wurden, somit begannen Streitigkeiten um die Kompetenz in der Schächtfrage. Dadurch hatte laut *Brumme* die Schächtdebatte nach 1910 für die Tierärzteschaft zunehmend auch eine „standes“- bzw. berufspolitische Dimension erreicht.<sup>175</sup>

Weiter vorangetrieben wurde die Antischächtbewegung auf tierärztlicher Seite laut *Brumme* von *Karl Klein* (1876-1960) aus Lennep, der 1913 eigene Schächtversuche gefilmt hatte und die Ergebnisse im gleichen Jahr in der *Deutschen Schlacht- und Viehhofzeitung* veröffentlichte und auf Tagungen des *Vereins Rheinischer Gemeindetierärzte* und des *Verbandes* vorführte. Später veröffentlichte er die Flugschrift „Sind geschächtete Tiere sofort nach dem Schächtschnitt bewusstlos?“, worin er die Schächtversuche beschrieb und in Form von Bildfolgen darstellte.<sup>176</sup> Als wichtiges Dokument zum Standpunkt der Tierärzte in der Schächtfrage zur Zeit der Weimarer Republik gilt laut *Schimanski* und *Brumme* die Schrift des Münchner Tierschutzvereins „Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten“ aus dem Jahr 1926, die unter maßgeblicher Mitwirkung *Kleins* veröffentlicht wurde.<sup>177</sup> Darin wurden zahlreiche Briefe von Schlachthoftierärzten, Schlachthofdirektoren und praktischen Tierärzten abgedruckt, welche, mit Ausnahme einer Zuschrift, das Schächten durchweg als Tierquälerei verurteilten.<sup>178</sup>

---

<sup>172</sup> SCHMALTZ, VEREIN RHEINPREUSSISCHER TIERÄRZTE (1910) Bekämpfung der Schächtmethode, S. 805.

<sup>173</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 34.

<sup>174</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 34.

<sup>175</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 387.

<sup>176</sup> KLEIN (1927): Geschächtete Tiere. Siehe auch BRUMME (1997): Blutkult, S. 388.

<sup>177</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 140; vgl. BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 35.

<sup>178</sup> MÜNCHNER TIERSCHUTZVEREIN (Hrsg.) (1926): Die deutschen Tierärzte, S. 16-91.



*Schimanski* betont, dass die Veröffentlichungen *Kleins* die Schächtdebatte bis in die 1930er Jahre hinein beeinflussten<sup>179</sup>.

Ein weiterer bedeutender Tierarzt der Antischächtbewegung nach 1918 war *Max Müller*, der sich der Weiterentwicklung der Betäubungsmethoden widmete (vor allem der Elektrobetäubung) und von *Brumme* als „nationalsozialistische Gallionsfigur“ der Schächtdebatte bezeichnet wird.<sup>180</sup> Die Entwicklung der elektrischen Schlachtierbetäubung schürte die Hoffnung, nun eine Methode gefunden zu haben, die auch den orthodoxen Juden eine Betäubung vor der Schlachtung erlaube, da diese Betäubung aus Sicht der Schlachthoftierärzte zu keiner offensichtlichen Verletzung des Tieres führte.<sup>181</sup> Bereits im Jahr 1902 äußerte der Aachner Schlachthofdirektor *K. Bockelmann* nach einer Vorführung einer Elektrobetäubung:

„Einer Hoffnung welche ich an die Betäubung der Schlachttiere mittels Elektrizität knüpfte möchte ich noch Ausdruck verleihen, dass es nämlich gelingen möge, die Betäubungsart in Einklang zu bringen mit den Vorschriften der jüdisch rituellen Schlachtung [...].“<sup>182</sup>

Der Einfluss der Fortschritte in der Schlachttechnik auf die Antischächtbewegung wurde wissenschaftlich bisher nur unzureichend beleuchtet. *Brumme* erwähnt, dass mit der Entwicklung der ersten Apparate zum Niederlegen zunächst vor allem positive Schächtgutachten entstanden.<sup>183</sup> *Henning* schreibt im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bolzenschussapparates:

„Die Verbesserungen der Betäubungsapparate, die unermüdliche Aufklärungsarbeit der Tierschutzvereine und das entschlossene Eintreten einer überwältigenden Mehrheit der Tierärzte, in Sonderheit der Schlachthoftierärzte, als besonderer Kenner der Schlachtpraxis, für eine Schlachtung mit vorheriger Betäubung hatte, wie auch aus den Heidelberger Gutachten hervorgeht, den Stand der Schlachtierbetäubung wesentlich gebessert. In allen Schlachthöfen und in vielen Teilen und Provinzen Deutschlands wurde die Betäubung der Tiere vor der Blutentziehung von staatlichen oder städtischen Behörden obligatorisch wenigstens bei Großtieren eingeführt. Zuwiderhandlungen wurden mit Strafe bedroht.“<sup>184</sup>

Bezüglich einer kritischen Einstellung von jüdischer Seite aus gegenüber dem Schächten erwähnt *Meyer* vage „verschiedene Rabbiner“, die das Schächten ablehnten.<sup>185</sup> In der zeitgenössischen Tierschutzliteratur sind Hinweise auf sogenannte „Reformjuden“ zu finden,

---

<sup>179</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 139.

<sup>180</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 35.

<sup>181</sup> FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 65; BRUMME (1997): Blutkult, S. 391.

<sup>182</sup> Zitiert nach FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 65.

<sup>183</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 33.

<sup>184</sup> HENNING (1942): Der Kampf um die Einführung, S. 26.

<sup>185</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S. 559.

die sich um die Jahrhundertwende ausdrücklich gegen das Schächten aussprechen.<sup>186</sup> Kritisiert wurde der Umstand, dass die Vorschriften für das Schächten nicht explizit in der Bibel zu finden seien, sondern lediglich im Talmud festgelegt seien.<sup>187</sup> In der wissenschaftlichen Literatur sind zu Tierschutzgedanken im Judentum lediglich die Bestimmungen des Alten Testaments und des Talmuds aufgeführt, die zu einer auf dem Glauben basierenden Tierschutzethik führen.<sup>188</sup> Hinweise auf eine eigenständige „jüdische Tierschutzbewegung“ Ende des 19. Jahrhunderts konnten in der Sekundärliteratur nicht gefunden werden.

### 1.2.3 Völkische Ideologie und Antisemitismus

In der Literatur werden immer wieder Verbindungen der deutschen Tierschutzbewegung zu Antisemitismus, völkischer Ideologie und später dem NS aufgezeigt.

Daher erfolgt im ersten Abschnitt zunächst ein allgemeiner Abriss über den Antisemitismus und die völkische Ideologie in Deutschland bis 1933, in den weiteren Abschnitten wird näher auf die bisher erschienenen Untersuchungen zur Ideologie in Tierschutzbewegung und Tierärzteschaft eingegangen.

Ausgangspunkt für die völkische Bewegung war die „deutschnationale“ Bewegung in Österreich, die 1878 von dem Militärhistoriker und Germanisten *Hermann von Pfister* (1836-1916) erstmals mit dem Ersatzwort „völkisch“ bezeichnet wurde. Ab der Jahrhundertwende war die Bezeichnung „völkisch“ zunächst nur auf die Parteienszene beschränkt. Der Germanist *Günter Hartung* betont, dass es unter Zeitgenossen eine „unreflektierte und verabsolutierende Beziehung zum eigenen Volk“ ausdrückte. „Völkisch“ wurde bis zum Ende der Weimarer Republik immer stärker mit rassetheoretischen Weltanschauungen verknüpft.<sup>189</sup> Im Gegensatz zu Österreich, so *Hartung*, entwickelte sich in Deutschland das „Völkische“ vor allem außerhalb der Politik.<sup>190</sup> Die völkische Bewegung war in vielen kleinen Gesellschaften, Zirkeln, Orden, Bünden usw. organisiert und war sehr schnell auf den „radikal ideologischen Antisemitismus“ ausgerichtet. *Hannah Arendt* schreibt zu diesen Gruppierungen:

---

<sup>186</sup> Vgl. hierzu TIERSCHUTZVEREIN BERLIN (Hrsg.) (1927): Jüdische Stimmen gegen das Schächten; SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 18-26; BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 31 f.; STERN (1883): Das Schächten.

<sup>187</sup> MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S. 559 f.

<sup>188</sup> BARANZKE (2002): Würde der Kreatur, S. 351-357, 363-366; LANDMANN (1959): Das Tier in der jüdischen Weisung; SAUER (1983): Mensch-Tier-Beziehungen, S. 6-9; HAHN (1980): Entwicklung des Tierschutzgedankens, S. 91-95.

<sup>189</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 23 f.

<sup>190</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 28-32.

„In den völkischen Gruppierungen und Ideologien ist Antisemitismus immer das vorherrschende Element geblieben, weil dem völkischen Volksbegriff, der der nationalen Volksidee diamtral entgegensteht, die Existenzbedingungen des jüdischen Volkes in einem solchen Maße zu entsprechen schienen, daß man sagen kann, er habe sich eigentlich nach dem Modell des jüdischen Volkes in allen entscheidenden Zügen gerichtet. Entscheidend hierbei ist, daß der völkische Volksbegriff die Teilung der Völker in Nationen nie anerkannt hat, sondern Spuren des eigenen Volkes immer quer durch Europa entdecken und reorganisieren wollte.“<sup>191</sup>

Seit den 1850er Jahren erschienen mehrere judenfeindliche Schriften, Autoren waren u. a. *Richard Wagner, Wilhelm Marr, Paul de Lagarde, Eugen Dühring, Arthur de Gobineau* und *Houston Stewart Chamberlain*.<sup>192</sup> Die „Lehre“ des Völkischen unterteilt *Hartung* in vier „Einzeltendenzen“: den „positiv völkischen Tendenzen“, der „Lebensreform“, dem Rassismus und dem Antisemitismus.<sup>193</sup> Ersteres zeigt sich vor allem in Bestrebungen ein „Nationalgefühl für das deutsche Volksgebiet“ zu erlangen und in der Erinnerung an neugermanische Kulte und Religionen.<sup>194</sup> Zentrale Punkte waren der Heimatschutz und die damit verbundene Modernisierungskritik.<sup>195</sup> In Hinsicht auf die Tierschutzbewegung interessant ist die „Lebensreform“, deren Ideale u. a. „Vegetarier- und Abstinenzlertum, Impf- und Vivisektionsgegnerschaft, Naturheilkunde“ und Nacktkultur waren.<sup>196</sup> Im Rahmen der „Lebensreform“ entstand die Idee von der „planmäßigen Züchtung schöner rassereiner, gesunder Menschen“.<sup>197</sup> *Hartung* betont, dass der Rassebegriff des Völkischen vor allem auf den Rassetheoretiker *Arthur de Gobineau* (1816-1882) zurückgeht, d.h. der Begriff Rasse umfasste Nationalitäten und Gesellschaftsklassen, wovon die „Arier“ (oder weiße Rasse) die höchste sei und durch Mischung mit den anderen Rassen dem Untergang geweiht sei.<sup>198</sup> Der Begriff „Antisemitismus“ in seiner heutigen Bedeutung wurde erstmals 1879 von dem Schriftsteller *Wilhelm Marr* (1819-1904) genutzt, um seine auf Rassentheorie basierende Judenfeindlichkeit vom religiös motivierten Antijudaismus abzugrenzen.<sup>199</sup> Heute wird der Antisemitismus laut *Reinhard Rürup* als „postemanzipatorisches“<sup>200</sup> Phänomen<sup>201</sup> definiert,

---

<sup>191</sup> ARENDT (1951): Elemente und Ursprünge, S. 108.

<sup>192</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 28 f.

<sup>193</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 32-36.

<sup>194</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 32 f.

<sup>195</sup> SCHMOLL (2003): Die Verteidigung organischer Ordnungen, S. 174.

<sup>196</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 35. Es galt der Leitspruch „Zurück zur Natur“.

<sup>197</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 35.

<sup>198</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 29-38.

<sup>199</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 76.

<sup>200</sup> Die Juden waren seit dem Mittelalter nicht in die ständische Ordnung integriert und galten als „Landplage“, hatten weder bürgerliche Rechte noch Pflichten. Die Judenemanzipation war Teil der sich zwischen 1780 und 1870 ereigneten „wirtschaftlichen und politischen Doppelrevolution“. Als Probleme der Judenemanzipation in Deutschland, die folglich den Weg zum Antisemitismus erleichterten, sieht *Rürup* die „stufenweise Emanzipation“, das „Nebeneinander verschiedener Lösungsversuche in den einzelnen deutschen Staaten“ und der Versuch einer Emanzipation der Juden in einer nicht- oder nur teilemanzipierten Gesellschaft. RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 11-14, 30.

dessen moderne Form eine Verquickung alter religiöser, ständischer und neuer rassetheoretischer Ressentiments gegenüber den Juden war. Zeitlich wird dieser Übergang zum „modernen Antisemitismus“ den 1870er Jahren zugeordnet, dessen Auslöser laut *Thomas Gräfe* „neuer Nationalismus, Kulturkampf und Große Depression“ waren.<sup>202</sup> *Arendt* unterscheidet klar den „Judenhaß“, den „es immer gegeben“ hat, vom Antisemitismus, der in seiner „politischen wie ideologischen Bedeutung eine Erscheinung der letzten Jahrhunderte“ ist.<sup>203</sup>

„Was aber den Antisemitismus anlangt, so ist es offensichtlich, daß er politisch nur dann relevant und virulent werden kann, wenn er sich mit einem der wirklich entscheidenden politischen Probleme der Zeit verbinden kann. Daß eine solche Verbindung aber überhaupt möglich war, besagt nichts anderes, als daß die Judenfrage, aus Gründen, die mit den Juden unmittelbar gar nicht zu tun zu haben brauchen, gefährliche und entscheidende Konfliktstoffe des Zeitalters in sich barg.“<sup>204</sup>

Im Verlauf des endenden 18. Jahrhunderts und des 19. Jahrhunderts kam es zu einem verstärkten „säkularen“ und rassistischen Verständnis des Judentums; schließlich hat sich laut *Rürup* das Judentum zum Synonym für Kapitalismus, Liberalismus und Moderne entwickelt.<sup>205</sup> Die Konnotation von Judentum und Bolschewismus ist, als Folge der russischen Oktoberrevolution, der späteren Zeit vorbehalten, hauptsächlich der Weimarer Republik und dem NS. Vor allem der Begriff „Semitismus“ sei „Ausdruck einer Fundamentalkritik an den Prinzipien und Erscheinungsformen der modernen liberalen Gesellschaft“.<sup>206</sup> *Hartung* fasst die Entstehung des modernen Antisemitismus wie folgt zusammen:

„In dem Maße wie die europäischen Juden von Sondergesetzen befreit wurden, sich in die bürgerlich-kapitalistische Evolution eingliederten und häufig [...] zu Promotoren dieser Evolution wurden [...] im selben Maße nahm in bürgerlichen und bäuerlichen Schichten die Konkurrenzangst zu und wuchs mit den älteren religiösen und/oder ethnischen Aversionen zu einem ideologischen Gefüge zusammen, aus dessen Sicht die Juden als eine überstaatliche und volksähnliche Ganzheit erschienen, der man kollektive Absichten zutraute.“<sup>207</sup>

Der Antisemitismus als definierte politische Bewegung in Deutschland tritt erstmals 1878 auf, als die erste antisemitische Partei (*Christlich Soziale Arbeiterpartei*) gegründet wurde.<sup>208</sup> Im weiteren Verlauf entstanden weitere Parteien und Zusammenschlüsse, die wieder aufgelöst und neugegründet wurden.

---

<sup>201</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 14; RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 104.

<sup>202</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 14.

<sup>203</sup> ARENDT (1951): Elemente und Ursprünge, S. 83 f.

<sup>204</sup> ARENDT (1951): Elemente und Ursprünge, S. 83 f.

<sup>205</sup> RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 97-100.

<sup>206</sup> RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 100.

<sup>207</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 27.

<sup>208</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 135.

„Der Antisemitismus als politische Bewegung war weder ein preußisches noch ein innerdeutsches, sondern von vornherein ein gesamteuropäisches Ereignis. Dem steht die Tatsache, daß er sich zuerst im Deutschland der achtziger Jahre in Parteien organisierte, nicht im Wege, da diese Parteien, wie wir sehen werden, sehr merkwürdige und aus dem Gefüge nationalstaatlicherer Parteienbildung herausfallende Gebilde waren. Die innereuropäische Bedeutung des Antisemitismus geht schon daraus hervor, daß er gleichzeitig in Deutschland, Frankreich und Österreich sich zu einem bestimmenden Faktor des politischen Lebens entwickelte [...].<sup>209</sup>

Die Meinung der antisemitischen Parteien zur Lösung der Judenfrage war gespalten: die Gemäßigteren wünschten sich eine „integrationalistische Assimilation“, d. h. die schon durch die Emanzipation teilweise integrierten Juden sollten ihre „ethische und religiöse Fremdheit ablegen“, die radikaleren Antisemiten mit einem eher rassistischen Verständnis forderten eine Segregation der Juden, da sich ihrer Meinung nach die „negativen“ Eigenschaften der Juden nicht wandeln ließen. Unter Segregation verstanden diese Antisemiten eingeschränkte Bürgerrechte für Juden und später den Gedanken einer Deportation nach Übersee. Judenvernichtung wurde laut *Gräfe* nur sehr selten angesprochen.<sup>210</sup> Während des Kaiserreichs kam laut *Gräfe* der politische Antisemitismus über den Status von Splitterparteien nicht hinaus.<sup>211</sup> Es gab starke regionale Unterschiede, so waren Sachsen und Hessen Hochburgen des politischen Antisemitismus.<sup>212</sup> Die Gründe für einige Wähler, ihre Stimme den Antisemiten zu geben, war laut *Gräfe* nicht nur Judenfeindlichkeit. Eine wichtige Rolle spielten bspw. der „Wuchermithos“ und die durch die Antisemiten geschürte Angst vor Linksliberalismus und Sozialdemokratie und damit verbunden die Antisemiten als einzige Alternative zu Liberalen und Sozialdemokraten. Hinzu kommt, dass die Antisemiten als einzige Parteien in den ländlichen Regionen einen modernen Wahlkampf führten.<sup>213</sup> Laut *Gräfe* gibt es hinsichtlich der Frage nach dem Einfluss des politischen Antisemitismus des Kaiserreichs für Antisemitismus im NS in der Forschung keine Einigkeit. So wird einerseits die Arbeit der Antisemitenparteien als „geistige Vorarbeit für den NS“ gesehen, andererseits sei in seiner Größenordnung der politische Antisemitismus dieser Zeit als vernachlässigbar im Vergleich zum „außerparlamentarischen Antisemitismus“ gewesen. Eine weitere „Schule“ sieht in den völkischen Antisemitenparteien zwar Förderer des Antisemitismus des NS, was die Bildung von Feindbildern und Stereotypen anbelangt, nicht jedoch in den Lösungsmöglichkeiten zur „Judenfrage“.<sup>214</sup> Weit einflussreicher schien der „gesellschaftliche Antisemitismus“ gewesen zu sein, allen voran in den studentischen Vereinen und

---

<sup>209</sup> ARENDT (1951): Elemente und Ursprünge, S. 98.

<sup>210</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 138 f.

<sup>211</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 139-144; „Die antisemitischen Gruppen wurden zu sektenähnlichen Gebilden.“ RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 109.

<sup>212</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 139-144.

<sup>213</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 141-145.

<sup>214</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 146 f.

Verbänden.<sup>215</sup> Ebenfalls wichtig in der Verbreitung antisemitischen Gedankenguts waren wirtschaftliche Interessenverbände, die im „Kapitalismus und Sozialismus [...] jüdische Instrumente zur Vernichtung des staatsloyalen Mittelstandes“ sahen.<sup>216</sup> Allerdings sahen sie ihre Interessen besser durch Nationalliberale und Konservative vertreten als durch die im Vergleich machtlosen antisemitischen Splitterparteien.<sup>217</sup> *Gräfe* merkt an, dass „spätestens seit den 1890er Jahren [...] Antisemitismus auch zum guten Ton einer radikalisierten, antimodernen und antiintellektuellen Kulturkritik“ gehörte.<sup>218</sup>

„Antisemitismus wirkte wie ein Erkennungssignal für die Zugehörigkeit zu einer nationalistischen, antiliberalen und antimodernen Kultur“<sup>219</sup>.

Antisemitisches Gedankengut gelangte bis in die Mitte der Gesellschaft und breitete sich so auch in unpolitischen Vereinen aus.<sup>220</sup> *Rürup* merkt an, dass auch in den alten Führungs- und Bildungsschichten antisemitisches Gedankengut Einzug hielt. Erklärungsmöglichkeiten seien die Angst vor dem Kapitalismus, ein „kollektiver Nationalstolz“ und eine gewisse Orientierungslosigkeit.<sup>221</sup>

Es sprachen sich zwar einige Intellektuelle gegen den Antisemitismus aus, allerdings, so *Gräfe*, vor allem dann, wenn der Antisemitismus nicht ihrem „liberalen, christlichen oder humanistischem Weltbild“ entsprach.<sup>222</sup> Zum Umgang des Staates mit den Antisemiten schreibt *Gräfe*:

„Die politischen Ziele der Antisemiten waren jedoch für keine Regierung verhandelbar. Man bekannte sich zur rechtlichen Gleichstellung, auch wenn man sie nicht konsequent angewandt wissen wollte. Die deutschen Kaiser hielten sich mit öffentlichen Äußerungen zu Judentum und Antisemitismus zurück. [...] Von den Gerichten, der Regierung und dem Kaiserhaus konnten die deutschen Juden bestenfalls eine Bestätigung ihrer Rechtsstellung erwarten, nicht jedoch einen aktiven Kampf gegen den Antisemitismus.“<sup>223</sup>

Anfang der 1890er Jahre formierten sich infolge der „zweiten Antisemitismuswelle“ jüdische Abwehrorganisationen (bspw. der *Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens*), die Aufklärung, „politische Lobbyarbeit“ und die Verteidigung von „Emanzipation und Assimilation“ leisteten.<sup>224</sup> Zumeist erfolgte die Zusammenarbeit mit den Liberalen, welche

---

<sup>215</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 147; vgl. RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 109.

<sup>216</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 149 f.; vgl. RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 105, 109.

<sup>217</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 150.

<sup>218</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 151 f.

<sup>219</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 167.

<sup>220</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 151 f.; vgl. RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 110.

<sup>221</sup> RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 105.

<sup>222</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 160.

<sup>223</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 162 f.

<sup>224</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 164.

allerdings in der Mehrheit der Bevölkerung einen schlechten Stand hatten. Ebenfalls hinderlich in dem Versuch der Abwehr des Antisemitismus waren laut *Gräfe* die dem „antirationalistischen Zeitgeist widersprechende Hoffnung auf die Wirksamkeit von Aufklärungsarbeit“ und die innerjüdische Spaltung in „Assimilanten“ und Zionisten.<sup>225</sup> Die Sozialdemokraten äußerten sich, so *Rürup*, öffentlich gegen den Antisemitismus erstmals auf dem Parteitag von 1893. Die sozialistische Arbeiterschaft war die einzige größere Bevölkerungsschicht, die nicht dem Antisemitismus verfiel.<sup>226</sup>

Laut *Hartung* vereinigten sich völkische, antisemitische und rassistische Ideologien erst ab 1930 zu einer „quasireligiösen Weltanschauung“, die zum NS führte. Außer der *NSDAP* waren nach 1925 andere „deutschvölkische“ Gruppierungen bedeutungslos geworden.<sup>227</sup>

### 1.2.3.1 Rolle des Tierschutzes

Die Verknüpfungen von Naturheilkunde, religiösen Erlösungstheorien, Vegetarismus, Tierschutz, Kulturpessimismus und Lebensreform, Rassentheorien und Antisemitismus führt *Josef L. Hlade* 2015 in seinem Buch auf. Er untersucht sozusagen die „alternative“ Szene des 19. Jahrhunderts, welche in einem antimodernistisch-rechtsradikalen Spektrum befand.<sup>228</sup>

Ausgenommen werden müssen hier Teile der Lebensreformbewegung. Die Arbeit von *Miriam Zerbel* aus dem Jahr 1993 untersucht die Kooperationen von Tierschutz und antisemitischen Parteien, allerdings wurden hauptsächlich die Reichstagsverhandlungen zu den antisemitischen Gesetzesanträgen für einen reichsweiten Betäubungszwang von 1899 und die Verhandlung im Bayrischen Landtag von 1893 untersucht.<sup>229</sup> Es fehlt somit eine systematische Analyse der Reichstagsverhandlungen zum Schächten ab 1887 und nach 1899 im Hinblick auf die Argumentationsweisen von Schächtbefürwortern und –gegnern und eventuellen Kooperationen zwischen Schächtgegnern und Antisemiten organisatorischer wie ideeller Art. Ebenso wurde bisher unzureichend geklärt, inwiefern die von Tierschützern und jüdischen Verbänden herangezogenen medizinischen und tiermedizinischen Gutachten Einfluss hatten auf die politische Diskussion bzw. diese instrumentalisiert wurden.

In einer weiteren Arbeit beschäftigt sich *Zerbel* 1996 schwerpunktmäßig mit dem Verhältnis der Tierschutzbewegung und dem völkischen Nationalismus und geht in Unterkapiteln näher

---

<sup>225</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 160-166.

<sup>226</sup> RÜRUP (1975): Emanzipation und Antisemitismus, S. 111.

<sup>227</sup> HARTUNG (1996): Völkische Ideologie, S. 41.

<sup>228</sup> HLADE (2015): Auf Kur und Diät; vgl. BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 38.

<sup>229</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 133-143.

auf die Vivisektion und die Schächtfrage ein.<sup>230</sup> *Andreas-Holger Maehle* beschreibt in seinem Beitrag von 1996 abschnittsweise die Ideologie und Sozialstruktur der Antivivisektionsbewegung.<sup>231</sup> *Martin Fritz Brumme* thematisiert und untersucht in seinen Artikeln und Vorträgen immer wieder das Verhältnis von Tierschutz und Antisemitismus bzw. Antijudaismus.<sup>232</sup> *Arnold Arluke* und *Boria Sax* fragen in ihrem Artikel von 1992, wie es möglich war, dass unter dem menschenverachtenden Regime der Nationalsozialisten, Tierliebe einen ethisch wie politisch sehr hohen Stellenwert genoss. Dessen politische Funktion bleibt hier jedoch unbestimmt. Sie widmen sich abschnittsweise auch dem Tierversuchsgegner *Richard Wagner* und dem *Bayreuther Kreis*.<sup>233</sup>

Eine zunächst zu vermutende Verbindung von Tierschutz und dem in der völkischen Bewegung stark werdenden Natur- und Heimatschutz kann laut *Zerbel* nicht hergestellt werden.<sup>234</sup>

„Dem Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozeß im Deutschen Reich stand sie [die völkische Bewegung] ablehnend gegenüber. Daher enthielt ihre Forderung nach einem effektiven Naturschutz zugleich das Ansinnen, die Heimat vor dem angeblich ‘undeutschen Modernisierungsprozeß’ zu schätzen. Diese agrarromantischen Vorstellungen führten zu der Überzeugung, daß die ‘Quelle der Kraft’ im Acker liege. In bezug [sic] auf Tiere stand eindeutig deren wirtschaftliche Bedeutung im Vordergrund.“<sup>235</sup>

*Zerbel* verdeutlicht, dass es innerhalb der völkischen Bewegung keine organisierte Tierschutzorganisation gab. Jedoch wurde versucht „die vielfältigen Ziele der Bewegung mit dem positiv besetzten Begriff Tierschutz zu vernetzen“. <sup>236</sup> Weiter schreibt *Zerbel*:

„Trotz einiger, sich teilweise sogar widersprechender Vorstellungen, wie Tiere gegen Vivisektion oder Schächten zu schützen seien, ist ein umfassendes Tierschutzkonzept weder in den Ideen der Vegetarier und Lebensreformer noch im Rahmen des antisemitischen Parlamentarismus zu erkennen. [...] Die Tierschutzbewegung als institutionalisierte Subkultur der völkischen Bewegung existierte keineswegs.“<sup>237</sup>

Laut *Krabbe* lag die Intention der Lebensreformbewegung in einer „Erneuerung des gesamten Lebens in ganzheitlicher Sicht“, mit dem Ziel einer „Reform der Gesellschaft über die Verbesserung der Lebensbedingungen jedes Einzelnen“. Die Anhänger entstammten der Mittelschicht und zeigten „gnostisches Sendungsbewußtsein“ und „eschatologisch-sektiererhaft[e] Verhaltensweisen“. Die Lebensreform war bedingt durch „die negativen

---

<sup>230</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung.

<sup>231</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner.

<sup>232</sup> BRUMME (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus; BRUMME (1997): Blutkult; BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz.

<sup>233</sup> ARLUKE, SAX (1992): Understanding Nazi Animal Protection, S. 21 f.

<sup>234</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 153 f.

<sup>235</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 548.

<sup>236</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 555.

<sup>237</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 555.



Folgen a) der sozio-ökonomischen Entwicklung b) der Entwicklung der Naturwissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Medizin“.<sup>238</sup>

„Die lebensreformerische Weltanschauung wies kein einheitliches, auf alle Bestrebungen gleichermaßen applizierbares System auf. Sie leistete eine Integration aktueller geistiger Strömungen und erschien infolgedessen als ein Eklektizismus, der z.T. heterogene Elemente in sich vereinigte: aufklärerische und materialistische, darwinistische und monistische auf der einen und irrationalistische auf der anderen Seite, z. B. kulturpessimistische und lebensphilosophische, vitalistische und orientalistisch-religiöse Elemente.“<sup>239</sup>

Laut *Krabbe* hatten „völkische Vorstellungen im Sinne sozialdarwinistisch-rassenhygienischer und zugleich antisemitischer Doktrinen“ erst Ende des 19. Jahrhunderts Einfluss auf die Lebensreformbewegung und dies auch nur in „mäßiger Erheblichkeit“. Er nennt hier aus der Nacktkulturbewegung *Richard Ungewitter* und *Heinrich Pudor* und andererseits die von *Theodor Fritsch* herausgegebene Zeitschrift *Hammer*, die „neben ihrer völkisch-rassehygienischen, antisemitischen Tendenz einen dezidiert lebensreformerischen und kulturpessimistischen, antikapitalistischen, antisozialistischen und mittelständischen Kurs verfolgte“.<sup>240</sup> Als „Wurzel und ideologischen Motor“ der Lebensreformbewegung muss laut *Krabbe* der Vegetarismus gesehen werden.<sup>241</sup> Die Bewegung der Vegetarier hatte zum Ziel, die gesamte Bevölkerung auf vegetarische Ernährung umzustellen, womit einerseits ein friedliches Miteinander ermöglicht werden sollte, andererseits eine gesündere Ernährung gewährleistet werden sollte.<sup>242</sup> Zudem hatten laut *Zerbel* die Vegetarier lebensreformerische Programme der „Wohnreform-, Siedlungs- und Bodenreform- sowie Antialkoholbewegung“ aufgenommen, zur Naturheilkunde bestand ein „enger Zusammenhang“. Viele hatten sich laut *Zerbel* den Antivivisektionisten angeschlossen.<sup>243</sup>

Personelle Verbindungen zu radikalen Antivivisektionisten und Antisemiten bestanden bspw. durch *Paul Förster*, der zweiter Vorsitzender (ab 1902 erster Vorsitzender) des *Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter*, Vegetarier, Ernährungsreformer, Impfgegner und Mitglied der antisemitischen *Deutschsozialen Partei* war<sup>244</sup> und dem Komponisten *Richard Wagner* (1813-1883), der bekennender Vegetarier, Vivisektionsgegner und Antisemit war. In Anlehnung an *Brumme* ist der antisemitische Tierschutz der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts abzugrenzen vom vorausgehenden Antijudaismus in *Arthur Schopenhauers* Tierschutzethik:

---

<sup>238</sup> KRABBE (1974): Gesellschaftsveränderung, S. 171.

<sup>239</sup> KRABBE (1974): Gesellschaftsveränderung, S. 171 f.

<sup>240</sup> KRABBE (1974): Gesellschaftsveränderung, S. 156 f.

<sup>241</sup> KRABBE (1974): Gesellschaftsveränderung, S. 49.

<sup>242</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 549 f.

<sup>243</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 549.

<sup>244</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 550.

„War Schopenhauers Kritik am ‘jüdischen’ Blick auf das Tier noch Teil seines antinumosen und antireligiösen Affekts, so verknüpft der rassistische Antisemit und Schopenhauer-Verehrer Richard Wagner den Tierschutz mit den beginnenden antisemitischen und rassenanthropologischen Anschauungen seiner Zeit.“<sup>245</sup>

*Arluke* und *Sax* sehen neben anderen *Wagner* als „Schlüssselfigur“ in der Verbindung von Tierschutz und Antisemitismus, dessen Schriften starken Einfluss auf das „deutsche Denken“ hatten.<sup>246</sup>

### 1.2.3.1.1 Die Antivivisektionsbewegung

Für die Untersuchung der Antivivisektionsbewegung kann der von *Florentine Fritzen* beanspruchte analytische Ansatz für die ebenfalls auf den Vegetarismus aufbauende Lebensreformbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts gelten: „Lebensreform als Netzwerk [...], als ein dezentrales Geflecht“ mit „zahlreichen Organisationen“<sup>247</sup>.

Laut *Maehle* standen im Vordergrund der Antivivisektionsbewegung ein „ausgesprochener Konservatismus und Antimodernismus, gepaart mit dem Anspruch höherer Gesellschaftskreise auf Autorität in moralischen Fragen“, wohl auch „weltanschaulichen“. Die Mitglieder des *Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter* gehörten zu einem Viertel dem Adel an, ein weiteres Viertel zählte zu den Akademikern und über ein Drittel waren Frauen. Somit fand die Antivivisektionsbewegung vor allem in konservativen Kreisen Anklang.<sup>248</sup> Zu den Gründungsmitgliedern des *Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter* zählten *Ernst von Weber*, die Schriftstellerin *Marie-Espérance von Schwartz* alias *Elpis Melena* (1818-1899)<sup>249</sup>, Mutter des

---

<sup>245</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 381

<sup>246</sup> ARLUKE, SAX (1992): Understanding Nazi Animal Protection, S. 20 f.

<sup>247</sup> „Netzwerk“ wird als ein heuristischer Begriff verwendet, der es ermöglicht, die sich um bestimmte Inhalte gruppierenden Organisationen über einen längeren Zeitraum hinweg als relative Einheit zu begreifen. [...] Mit Netzwerk meint die Untersuchung nicht mehr und nicht weniger als eine relative Abgrenzung und eine relative Stabilität bei gleichzeitiger Durchlässigkeit und Veränderung.“ FRITZEN (2006): Gesünder leben, S.16 f.

<sup>248</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchsgegner, S. 115 f.

<sup>249</sup> Sie wurde in Großbritannien als Tochter eines reichen Hamburger Bankiers geboren, wuchs in Italien auf und lebte später in Rom. Mit ihrem zweiten Ehemann *Ferdinand von Schwartz* reiste sie durch Ägypten und veröffentlichte dazu einen Reisebericht. Ihr „Salon“ in Rom war Treffpunkt der ausländischen „Aristokraten und Künstler“. 1865 ließ sie sich in Kreta nieder und gründete dort Hundesyle und Krankenhäuser für Menschen und Tiere. 1877 veröffentlichte *M. E. von Schwartz* unter dem Pseudonym *Elpis Melena* die antivivisektionistische Novelle „Gemma oder Tugend und Laster“. Im selben Jahr erschien unter dem Pseudonym *Jatros* „Die Vivisection, ihr wissenschaftlicher Werth und ihre ethische Berechtigung“ ihres engen Freundes *Ernst Grysanowski*. TRÖHLER und MAEHLE (1990): Antivivisection, S. 156; vgl. auch BRETSCHNEIDER (1962): Vivisektion, S. 37 f., 61.

engagierten Schächtgegners *Ernst von Schwartz*, siehe Kapitel 2.2.4), *Richard Wagner* und der Arzt *Ernst Grysanowski*.<sup>250</sup>

„Ein entsprechendes Gepräge hatte die Ideologie, welche aus den antivivisektionistischen Publikationen dieses Kreises hervortrat. Von Weber verstand Tierversuche als Ausdruck ‘sittlicher Verwilderung’ und ‘geistiger Zuchtlosigkeit’ im zeitgenössischen Deutschland. Wagner verurteilte sie als Ausgeburt eines verwerflichen Nützlichkeitskultes in einer industrialisierten, technisierten und militarisierten Gesellschaft. Auf diese Weise verband er seine Medizinkritik mit einer generellen Zivilisations- und Kulturkritik.“<sup>251</sup>

Nach dem Tod einiger wichtiger Größen der Antivivisektionsszene Mitte und Ende der 1880er Jahre (*Anton von Steiger, Jules Ch. Scholl, Grysanowski*), kämpfte laut *Maehle* der Antisemit *Paul Förster* an *von Webers* Seite. Er wurde der Präsident des *Neuen Berliner Tierschutzvereins*, verfasste Artikel gegen die Vivisektion, und war der Verleger der Zeitschrift *Der Thier- und Menschenfreund*.<sup>252</sup> Während das Schächten „von Natur aus“ von antisemitischer Seite angegriffen wurde, wurde die Vivisektion laut *Schimanski* „zusätzlich mit einer antisemitischen Konnotation“ versehen und als „Ausgeburt einer jüdisch-materialistischen Schulmedizin“ bezeichnet.<sup>253</sup> *Brumme* äußert, dass ein Ursprung für den „antijüdischen Affekt“ der Vivisektionsbewegung im „kulturpessimistischen Spätwerk“ von *Arthur Schopenhauer* zu finden sei.<sup>254</sup> Die experimentelle Medizin wurde von Seiten der radikalen Vivisektionsgegner, die größtenteils unter den Naturwissenschafts- und Medizinkritikern zu finden waren, gerne als „jüdische“ Wissenschaftsmethode bezeichnet.<sup>255</sup> Grausamkeit und "jüdische", also experimentelle Wissenschaftsmethoden werden in der Folgezeit gleichgesetzt.

*Schimanski* betont, dass sich später die gemäßigeren Vivisektionsgegner von den Nationalsozialisten abwenden wollten, da sie eine politische Instrumentalisierung des Themas ähnlich wie in der Schächtdebatte befürchteten.<sup>256</sup>

### 1.2.3.1.2 Der *Bayreuther Kreis*

Hinweise auf ideologische wie auch personelle Verbindungen von radikalen Vivisektionsgegnern und Vegetariern zum *Bayreuther Kreis* sind in der zeitgenössischen wie auch der Sekundärliteratur immer wieder zu finden und sollen in diesem Abschnitt aufgezeigt

---

<sup>250</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchgegner, S. 114; detaillierter in TRÖHLER und MAEHLE (1990): Antivivisektion, S. 156-162.

<sup>251</sup> MAEHLE (1996): Organisierte Tierversuchgegner, S. 114.

<sup>252</sup> TRÖHLER und MAEHLE (1990): Antivivisektion, S. 170 f.

<sup>253</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 140; vgl. auch BRUMME (1997): Blutkult, S. 380.

<sup>254</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 380.

<sup>255</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 381.

<sup>256</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 140.

werden. Im letzten Abschnitt wird dann näher auf die Rolle, Struktur und Inhalte der *Bayreuther Blätter* eingegangen. Die *Bayreuther Blätter* galten als Sprachrohr des *Bayreuther Kreises*, über das auch die Vivisektionsgegner ihre Ideen öffentlich machten.

*Winfried Schüler* beschreibt in seiner Monographie von 1971 ausführlich die Entstehung und Entwicklung des *Bayreuther Kreises* personell und vor allem weltanschaulich. Er gliedert dabei in die „Regeneration“ als Weltanschauung und den „völkisch-kulturellen Nationalismus im Zeichen von Antisemitismus und Rassismus“.<sup>257</sup> Die erste analytische Arbeit zu dem Inhalt der *Bayreuther Blätter* wurde von *Anette Hein* verfasst, die eine systematische Untersuchung zur Gründungsgeschichte und Struktur sowie zu Rassismus, Antisemitismus und „Deutschtumsideologie“ in den *Bayreuther Blättern* bis ins Dritte Reich vornahm. Ein weiterer Artikel, der sich mit den *Bayreuther Blättern* und deren „völkisch-nationaler“ Gesinnung befasst, stammt von *Hildegard Châtelier*.<sup>258</sup> Immer wieder werden in der Sekundärliteratur zu *Wagner* abschnittsweise die *Bayreuther Blätter* erwähnt und deren ideologiegeschichtliche Bedeutung betont.<sup>259</sup>

Die Mitglieder des *Bayreuther Kreises* werden von *Schüler* eingeteilt in das „Zentrum“ (*Cosima Wagner, Hans von Wolzogen*), den „inneren Kreis“ (mit den „Wortführern“ *Heinrich von Stein, Carl Friedrich Glasenapp, Ludwig Schemann, Henry Thode* und *Houston Stewart Chamberlain*) und den „weiteren Kreis“.<sup>260</sup> Als Mitglieder des weiteren Kreises zählten u. a. einige Vertreter der Antivivisektions- und Vegetarierszene: Allen voran *Ernst von Weber* (zweiter Vorsitzender des Dresdner Tierschutzvereins, später erster Vorsitzender des *Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter*), der laut *Bretschneider* mit seiner Broschüre „Die Folterkammern der Wissenschaft“ von 1879 das Vivisektionsthema zum „Tagesgespräch“ machte und durch sein „Organisationstalent, seine schriftstellerische Begabung, seine Energie“ zum „Führer der Vivisektionsbewegung“ wurde.<sup>261</sup> Im selben Jahr schrieb *Wagner* einen offenen Brief an *von Weber*, welcher in den *Bayreuther Blättern* und als Sonderdruck veröffentlicht wurde, und in dem *Wagner* seine Unterstützung im Kampf gegen die Vivisektion bekundet.<sup>262</sup> Ebenso

---

<sup>257</sup> SCHÜLER (1971): *Bayreuther Kreis*, S. 180, 231.

<sup>258</sup> CHÂTELIER (2003): *Die Bayreuther Blätter*.

<sup>259</sup> Vgl. HEIN (1996): *Es ist viel Hitler in Wagner*, S. 9-13.

<sup>260</sup> SCHÜLER (1971): *Bayreuther Kreis*, S.78-179.

<sup>261</sup> BRETSCHNEIDER (1962): *Vivisektion*, S. 40.

<sup>262</sup> WAGNER (1879): *Offener Brief*, S. 299. Eine detaillierte Analyse des Briefes und Reaktionen der Zeitgenossen darauf in THIERY, TRÖHLER (1987): *Zweifel am Fortschrittsglauben*.

gehörten *Paul Förster*, der drei Artikel zur Vivisektionsbewegung in den *Bayreuther Blättern* veröffentlichte<sup>263</sup>, und sein Bruder *Bernhard Förster*, zum „weiteren Kreis“.<sup>264</sup> Zusammen mit *Max Liebermann von Sonnenberg* reichte *B. Förster* 1880 die berüchtigte „Antisemitenpetition“ mit 225000 Unterschriften ein, die die jüdische Bevölkerung wieder unter „Fremdenrecht“ stellen sollte.<sup>265</sup> Weitere Mitglieder des „weiteren Kreises“ aus der Szene der Tierschützer waren laut *Schüler Eduard Baltzer* (Gründer des ersten deutschen Vegetariervers), *Ernst von Grysanowski* (Arzt und bedeutender Vertreter der antivivisektionistischen Bewegung) und *Robert Springer* (Übersetzer der „grundlegenden vegetarianischen Programmschrift“ von *Antoine Gliezès* von 1872), wenn auch „deren Bekenntnis zu Bayreuth sich in einigen sehr allgemeinen Sympathiebekundungen erschöpfte“.<sup>266</sup>

*Schüler* schreibt zum grundsätzlichen Wesen des *Bayreuther Kreises*:

„Ohne eine perfekte Definition anzustreben, könnte man also sagen: Der Bayreuther Kreis ist ein literarisch-weltanschaulicher Zirkel, der das Ziel verfolgt, sich mit den Kunst- und Kulturideen Richard Wagners geistig auseinanderzusetzen, sie durch steten Gedankenaustausch ideologisch durchzuformen und weiterzubilden und sie nach außen hin publizistisch zu vertreten.“<sup>267</sup>

Als die Schwerpunkte der „Bayreuther Geisteswelt“ ermittelt *Schüler* die „Regeneration“ als Weltanschauung, Kunst, „völkisch-kultureller Nationalismus“ – verweht mit Antisemitismus und Rassismus – und das „Deutsche Christentum“, jedoch niemals isoliert, sondern immer in „wechselseitiger Durchdringung“.<sup>268</sup> *Châtelier* nennt als „Kernpunkte der Bayreuther Weltanschauung“ „die Erwartung der nationalen Wiedergeburt durch das Medium der Kunst“, gekoppelt mit der „Versicherung der unverbrüchlichen Treue zum Erbe des ‘Meisters’“.<sup>269</sup>

Die Regenerationsbewegung mit Vegetariertum und Antivivisektionsbewegung stellt ein natürliches Bindeglied zwischen Bayreuth und dem Tierschutz da. Ausführlich beschreibt *Schüler* den Regenerationsgedanken der „Bayreuther Geisteswelt“ in dem letzten Abschnitt seiner Arbeit. Folgendes Zitat *Schülers* kann als Zusammenfassung dienen:

---

<sup>263</sup> Zu *P. Förster* siehe Kapitel 1.1.3.1; SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 142; HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 85; P. FÖRSTER (1886): Die Bewegung wider die Vivisektion; P. FÖRSTER (1900): Der Kampf gegen die Vivisektion; P. FÖRSTER (1913): Verein zur Bekämpfung der Vivisektion.

<sup>264</sup> Er veröffentlichte einen Artikel zur Vivisektion. B. FÖRSTER (1882): Die Frage der Vivisektion im Reichstag.

<sup>265</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 142; HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 85, 138.

<sup>266</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 145 f.

<sup>267</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 63.

<sup>268</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 190.

<sup>269</sup> CHÂTELIER (2003): Die Bayreuther Blätter, S. 302.

„Was Bayreuth als Leitbild für eine Erneuerung der herrschenden gesellschaftlich-kulturellen Verhältnisse betrachtet, ist nicht, jedenfalls nicht der erklärten Absicht zufolge, die feudal-absolutistische Welt des Ancien régime. Es ist etwas weit Abstrakteres. Es sind wie Chamberlain sich ausdrückt, ‘die unverfälschten Urkräfte des Lebens’, es ist ‘das von der Natur Gegebene’, der ‘ursprüngliche gesunde Naturzustand’, der ‘Zustand des Ewig-Natürlichen und Rein-Menschlichen’. [...] Überwindung des fortschreitenden Verfalls der historischen Menschheit durch Rückkehr zu den lebendigen Urkräften reinen Menschentums - so oder ähnlich also läßt sich der *Regenerationsgedanke* seinem allgemeinsten Sinngehalt nach definieren.“<sup>270</sup>

Die Reformgedanken zielten demnach zu einem Abwenden von der „parlamentarischen Demokratie“, von Liberalismus, Kapitalismus und „ungehemmte[m] technischen Fortschritt“ hin zu einem „romantisch verklärten Vergangenheitsbild“ mit „monarchisch-autoritärer“ Führung, „ständischer Gliederung“ und „ländlich-bäuerliche[n] und handwerkliche[n] Verhältnisse[n]“. Zwar sei die „lose Aneinanderreihung vielfältigster weltanschaulicher Einzelmotive“ wie der Kampf gegen die Vivisektion, Stierkämpfe und Taubenschießen, die Ablehnung von „amerikanischem Materialismus“ und der Schutzimpfung bis hin zum „völkisch motivierten Auswanderungs- und Kolonisationsprojektes“ und der „Errettung der deutschen Sprache“ (Sprachreinigungsbewegung) wichtig für das „Verständnis des Bayreuther Gedankenguts“. Trotzdem behielten laut *Schüler* „Kunst, Religion und Deutschtum“ die zentrale Rolle.<sup>271</sup> Als „Sonderfall der Gegnerschaft zum modernen Forschungsbetrieb“ beschreibt *Châtelier* die Bayreuther „Mobilisierung gegen die Vivisektion“, wodurch „entgegen sonstiger Gepflogenheiten die eigene Position in die öffentliche Diskussion“ eingebracht wurde. Es sei darüber hinaus prinzipiell die „Freiheit der Wissenschaft“ in Frage gestellt worden.<sup>272</sup>

Als „individuelle Eigenart“ des Bayreuther „völkisch-kulturellen“ Nationalbewusstseins galt laut *Schüler* die „Verquickung mit antisemitischen und rassistischen Vorstellungen“.<sup>273</sup> *Schüler* bezeichnet Wagners Artikel von 1850 in der *Neuen Zeitschrift für Musik*, „Das Judentum in der Musik“, als erstes „herausragendes Ereignis in der Entwicklungsgeschichte des Bayreuther Antisemitismus und Rassismus“. Das zweite sei die Aufnahme der Rassenlehre von *Arthur de Gobineau* gewesen, welche durch die *Bayreuther Blätter* populär gemacht und weiterentwickelt worden sei.<sup>274</sup>

---

<sup>270</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 185.

<sup>271</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 188-190.

<sup>272</sup> CHÂTELIER (2003): Die Bayreuther Blätter, S. 305.

<sup>273</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 231f.

<sup>274</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 235 f.

Zur politischen antisemitischen Bewegung hatte Bayreuth laut *Schüler* ein gespaltenes Verhältnis. Zwar wurde die Bewegung insgesamt begrüßt, der sogenannte „Radau-Antisemitismus“ wurde aber im Sinne eines elitären Selbstverständnisses verurteilt<sup>275</sup>:

„Die Distanzierung von der banalen Tageshetze geht hier mit einer höchst idealistischen Formulierung des eigenen Standpunktes einher. Daß die *Judenfrage* auf ‘moralisch-geistigem’ Gebiet entschieden werde, entspricht ganz der gewohnten Auffassungen Bayreuths.“<sup>276</sup>

Laut *Schüler* bestand als Hintergrund zur „Kritik an der antisemitischen Bewegung“ neben beanstandeten „Grobheiten und Taktlosigkeiten“ die Besorgnis, dass die Bewegung antireligiös sein könnte.<sup>277</sup> In einem Brief an *Ludwig Schemann* schrieb *von Wolzogen* dazu:

„Je mehr ich mich davon überzeuge, daß der Antisemitismus die moralischste Bewegung unserer Zeit zu sein berufen ist, um so weniger gefällt mir der Weg, den er einschlägt, und ich finde denn doch noch immer am besten seine Sache bei uns geführt.“<sup>278</sup>

Zudem gab es „einflußreiche Persönlichkeiten“, die „entweder selbst jüdischer Herkunft waren oder die aus anderen Motiven für den Antisemitismus Wahnfrieds wenig Verständnis zeigten“.<sup>279</sup> Trotzdem weist *Schüler* auf „Querverbindungen“ zu den „führenden antisemitischen Kreisen“ hin, so z. B. auf *Bernhard* und *Paul Förster* (siehe unten), *Ludwig Schemann* oder den „Berliner Hofprediger“ *Adolf Stoecker*. Auch habe es Verbindungen zu den antisemitischen Zeitschriften *Der Kulturkämpfer* (*Otto Glagau*), *Deutsche Reform* und *Deutsche Wacht* (beide in der Redaktion von *Oswald Zimmermann*) gegeben. Ebenso waren der anfängliche Verleger der *Bayreuther Blätter*, *Ernst Schmeitzer* sowie später *Theodor Fritsch* „untrennbar mit der deutschen antisemitischen Bewegung verbunden“.<sup>280</sup> Somit hatte Bayreuth bezüglich Antisemitismus und Rassismus einen „Mittelweg“ bestritten. Die „treibende Kraft“, die zu einer „Ablehnung extremer Rassenpositionen“ führte, waren laut *Schüler* „Konservatismus und das Christentum“. Dabei habe Bayreuth vor allem einen Antijudaismus befürwortet, der im Gegensatz zum Antisemitismus dem Judentum keine „physische Existenzberechtigung“ abgesprochen habe, wohl aber eine „moralische“.<sup>281</sup>

„Der eigentliche Ausgangspunkt der Bayreuther Kritik ist die Fiktion, daß diese von den Juden praktizierte Religion und diese ihre Weltanschauung Ausfluß und Ausdruck der von Grund auf verderbten jüdischen Natur sei. Worin man sich von anderen, streng rassistisch eingestellten Antisemiten unterscheidet, ist lediglich eine gewisse Unentschiedenheit und die instinktive Abwehr gegen alles Grobmaterialistische. Eben damit aber setzt man sich unweigerlich dem Vorwurf der Zwieltichtigkeit aus.“<sup>282</sup>

---

<sup>275</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 246 f.

<sup>276</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 247 f.

<sup>277</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 248.

<sup>278</sup> Zitiert nach SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 248.

<sup>279</sup> Es gab trotzdem Juden, die ihre antisemitische Haltung „zur Schau“ trugen, wie z.B. der Germanist *Max Koch* oder der Dirigent *Hermann Levi*. SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 249.

<sup>280</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 250 f.

<sup>281</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 251 f.

<sup>282</sup> SCHÜLER (1971): Bayreuther Kreis, S. 252.

*Hein* hingegen betont, dass in den *Bayreuther Blättern* ein „erschreckendes, kompromißloses Kampf- und Vernichtungsvokabular“ zu erkennen sei.<sup>283</sup> Hier kann vielleicht ein Vergleich aus der nationalsozialistische Kampfzeit gezogen werden, wo bürgerliche Kreise durchaus ähnlich dachten, aber mit den „Radaubrüdern“ nichts zu tun haben wollten.

#### 1.2.3.1.2.1 *Bayreuther Blätter*

Als Sprachrohr Bayreuths fungierten die *Bayreuther Blätter*. *Hein* unterteilt die Mitarbeiter der *Bayreuther Blätter* in einen Kreis der „Kernmitarbeiter“, in dem sich auch die Namen des „inneren Kreises“ nach *Schülers* Einteilung finden. Weiterhin zählt *Hein* 141 „Hauptmitarbeiter“, zu denen u. a. *Gobineau*, *B.* und *P. Förster* und *Grysanowski* gehörten.<sup>284</sup>

Laut *Hein* sind die *Bayreuther Blätter* eine

„[...] [bedeutsame] publizistische Quelle des Deutschen Kaiserreichs, der Weimarer Republik und des Dritten Reiches. [...] Sie [die Zeitschrift *Bayreuther Blätter*] funktioniert als Medium zur Konsolidierung und Verbreitung antisemitischer Argumentationsstrukturen vom Zeitpunkt des Einsetzens des sog. politischen Antisemitismus in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts an [der Text stammt aus dem Jahr 1996] bis hinein ins Dritte Reich. Insofern sind die ‚Bayreuther Blätter‘ auch als wichtige Quelle für die noch nicht erschöpfend behandelten Entstehungszusammenhänge des modernen Antisemitismus anzusehen.“<sup>285</sup>

Redakteur war *Hans von Wolzogen*, *Wagner* wollte sich dauerhaft beteiligen. Zunächst sollten die *Bayreuther Blätter* als Mitteilungsblatt innerhalb des Patronatsvereins fungieren und waren nicht für die Allgemeinheit zu erwerben. *Wagner* schreibt in der ersten Ausgabe 1878, dass es sich um ein „kleines Blatt“ handele, das von Außenstehenden nur mit „Nichtbeachtung“ behandelt werden solle. *Châtelier* erklärt sich diese „Zurückhaltung“, mit dem Mangel an „finanziellen Mitteln bzw. ministerieller Unterstützung“ für eine geplante „speziell auf *Wagners* Gesamtkunstwerk zugeschnittene Stilbildungsschule“.<sup>286</sup> Ab 1881 waren die *Bayreuther Blätter* dann auch im Abonnement für Nichtmitglieder erhältlich, nach Auflösung des Patronatsvereins 1882 erschienen sie als Monatsschrift, ab 1894 überwiegend vierteljährig.<sup>287</sup> Nach *Wagners* Tod 1883 übernahm der *Allgemeine Richard Wagner-Verein* die Weiterführung der *Bayreuther Blätter*. Laut *Hein* enthielten die Hefte neben Aufsätzen,

---

<sup>283</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 148.

<sup>284</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 59-92.

<sup>285</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 1 f.

<sup>286</sup> CHÂTELIER (2003): Die Bayreuther Blätter, S. 297 f.

<sup>287</sup> CHÂTELIER (2003): Die Bayreuther Blätter, S. 299; HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 41 f.; Der Patronatsverein wurde aufgelöst, da dessen erklärtes Ziel, die Sicherung der zweiten Festspiele, erfüllt war. CHÂTELIER (2003): Die Bayreuther Blätter, S. 298.



„wiederkehrende[n] Rubriken“, Briefveröffentlichungen, Nachrufen und Gedenkaufrufen immer häufiger Rezensionen, die

„die ideologische Ausrichtung und Zielsetzung der Zeitschrift wider[spiegeln] und [...] das Leseverhalten und somit die Meinungsbildung des Publikums steuern [wollen]. So nehmen die positiven Besprechungen völkischen und rassistisch-antisemitischen Schrifttums einen immer breiteren Raum ein.“<sup>288</sup>

Die Auflagenzahl der *Bayreuther Blätter* lag laut *Hein* von 1878 bis 1880 zwischen 705 bis 1707 Exemplaren pro Ausgabe, ab 1899 lag sie dann konstant bei 400-500 Heften. Im Vergleich zu anderen Zeitschriften sei diese Auflage trotzdem nicht so gering gewesen, wie es erscheine, zudem hätten Zeitschriften eine größere „Tiefenwirkung“ als die Tagespresse, womit laut *Hein* die Wirkung der *Bayreuther Blätter* nicht zu unterschätzen sei.<sup>289</sup> Die geringe Leserzahl sei gerne zu einer „geistigen Elite“ stilisiert worden, die, wie die Mitarbeiter der *Bayreuther Blätter*, zum Bildungsbürgertum zählte. Eine Statistik, erhoben von *Hans von Wolzogen* zeigte, dass hauptsächlich Musiker, Philologen, Volksschullehrer, Staatsbeamte und Juristen zu den Lesern zählten.<sup>290</sup> *Châtelier* schreibt dazu:

„So ist die Zeitschrift Anreger und vor allem auch Verstärker von Meinungstrends unter den Gebildeten; sie nimmt auf, was in Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt, in Publikationsorganen, in Vorträgen zur Sprache kommt; im sozialen und kulturellen Kontext der Zeit, im Austausch mit Gleichgesinnten kommt ihr eigenes Anliegen zu verstärkter Geltung.“<sup>291</sup>

An anderer Stelle betont sie den „Multiplikationseffekt“ besprochener Themen in den *Bayreuther Blättern* beim „gebildeten Leser“.<sup>292</sup>

Bezüglich Belegen für den Antisemitismus in den *Bayreuther Blättern* schreibt *Hein*:

„Die thematische Ausrichtung der Zeitschrift auf antisemitisches Gedankengut, antisemitische Argumentationsstrukturen ist wesentlich präziser und eindeutiger, als die unscharfe Begrifflichkeit zunächst vermuten lässt. Dabei spiegelt sich in den ‚Bayreuther Blättern‘ der ganze Facettenreichtum des Phänomens ‚Antisemitismus‘ in seinen vielfältigen Spielarten, Erscheinungsformen und Argumentationsmustern wider: Der ungefähr zeitgleich mit dem Erscheinen der ‚Bayreuther Blätter‘ einsetzende sog. ‚moderne Antisemitismus‘ trägt religiöse, wirtschaftliche, politische, kulturelle und rassische Komponenten in sich, die zusammenwirken und ineinanderspielen und in ihrer Verflochtenheit sämtlich Eingang in die ‚Bayreuther Blätter‘ finden.“<sup>293</sup>

*Hein* beschreibt zunächst den „Wirtschaftlichen Antisemitismus“ der *Bayreuther Blätter*, der in den Juden den Wucherer sah, der den Boden Deutschlands in Form von Hypotheken in den eigenen Besitz gebracht hätte und mit der „Neugestaltung des Geldmarktes“ nach der Judenemanzipation die Weltherrschaft an sich reißen wollte. Dabei wurden die „christlich-

---

<sup>288</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 50 f.

<sup>289</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 53 f.

<sup>290</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 53-59.

<sup>291</sup> CHÂTELIER (2003): Die Bayreuther Blätter, S. 300.

<sup>292</sup> CHÂTELIER (2003): Die Bayreuther Blätter, S. 308.

<sup>293</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 125.

abendländischen Völker“ zu „Arbeits- oder Produktiv-Genossenschaften“ stilisiert und die jüdische Bevölkerung als Ausbeuter diffamiert.<sup>294</sup> Auch der „traditionelle“ religiöse Antisemitismus bzw. Antijudaismus findet Niederschlag in den *Bayreuther Blättern*. Dies gehe von der Forderung, das Neue vom Alten Testament zu lösen, dieses sowie die Zehn Gebote und die jüdischen Propheten aus dem Lehrplan für die Schule zu nehmen bis hin zur Leugnung einer jüdischen Abstammung *Jesus*. Auch der Mythos von der jüdischen Weltherrschaft sei als Thema in den *Bayreuther Blättern* immer wieder beschworen worden. Grundlage war die Annahme, dass die jüdische „Heilsidee“ und der Glaube, das auserwählte Volk zu sein, zwingend zur Weltherrschaft, Zerschlagung des Christentums und Versklavung der übrigen Menschen führen müsse.<sup>295</sup> Ein politischer Antisemitismus spiegelte sich in den *Bayreuther Blättern* durch Veröffentlichungen von Reden und Schriften *Adolf Stoeckers*, wohlwollenden Worten für *Heinrich von Treitschke* und vor allem das Lob auf die 1880 eingereichte „Antisemitenpetition“, die laut der *Bayreuther Blätter* eine der „gewaltigsten friedlichen Kundgebungen“ gewesen sei. Auch wurden die „Alldeutschen Blätter“ des *Alldeutschen Vereins* hoch gelobt.<sup>296</sup> Doch am mannigfaltigsten sei der rassistische Antisemitismus in den *Bayreuther Blättern* angesprochen worden. Zunächst gab es die ausführliche Besprechung verschiedener Rassentheoretiker, allen voran *Gobineau*. Den Ariern und Germanen wurde die Rolle der „staatengründenden Zuchtvölker“ zugeteilt, das Gegenbild seien Semiten und Romanen gewesen. In den *Bayreuther Blättern* gab es laut *Hein* vielfach die Forderung eine Durchmischung der arischen Rasse mit den „Unkrautrassen“ politisch zu regulieren. Die Juden seien in den *Bayreuther Blättern* nicht selten als „Bandwurm“, „Raubwespen“ oder „Krebsgeschwür“ bezeichnet worden. Hinzu kam die häufige Kritik an der Emanzipation der Juden. Eine zionistische Lösung der „Judenfrage“ sei allerdings laut *Hein* als problematisch angesehen worden, da sie nach Meinung der Mitarbeiter der *Bayreuther Blätter* von jüdischer Seite aus nicht angenommen werde. Als bester Lösungsansatz zur Klärung der „Judenfrage“ wurde die Rassenzucht und Auslese propagiert. So gab es schon vor der Jahrhundertwende Forderungen für einen eigenen Wissenschaftszweig zur „Völkergesundheitslehre“, für eine Rassenpolitik und für eine Erziehungsanstalt für „Knaben von edler Geburt aus allen germanischen Ländern“. Mit dem

---

<sup>294</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 126-130.

<sup>295</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 130-135.

<sup>296</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 135-139.

aufkommenden NS sei in den *Bayreuther Blättern* auch die Forderung nach einer positiven Eugenik („staatlich gelenkten Rassenhygiene“), immer „stärker und konkreter“ geworden.<sup>297</sup> In einem weiteren Kapitel widmet sich *Hein* der „Deutschtumsideologie“ in den *Bayreuther Blättern*, in welchem sie in einem Unterkapitel die „Lebensreform“ behandelt. Lediglich in kurzen Abschnitten wird hier auf die Antivisektionsbewegung und das Vegetariertum in den *Bayreuther Blättern* eingegangen, dabei erwähnt sie *Paul* und *Bernhard Förster* als Autoren antivisektionistischer Artikel, *Ernst Grysanowski* u. a. als Autoren von Artikeln zum Vegetariertum, in denen auch Impfgegnerschaft, Abstinenz, rhythmische Gymnastik usw. propagiert wurden.<sup>298</sup>

Wie *Wagner* selbst unterstützten die *Bayreuther Blätter* Vegetarismus und den „Kampf gegen die Vivisektion“, was auch Teil der „Lebensreform“-Bewegung war.

### 1.2.3.1.3 Antischächtbewegung

Laut *Zerbel* erstreckten sich in „völkischen Kreisen die Bemühungen um Tierschutz beim Schlachten ausschließlich auf das rituelle Schächten durch Juden“ - im Gegensatz zu den Tierschutzvereinen, die insgesamt Verbesserungen der Schlachttechnik anstrebten.<sup>299</sup>

Von Seiten der Antischächtbewegung wurden oftmals die nichtantisemitischen Absichten betont. Gerade die „Klagen derjenigen, die sich nicht dieser politischen Bewegung zugehörig fühlten“ bezeugten laut *Brumme*, dass die Antischächtkampagnen „von Anbeginn dieser Bewegung antisemitisch motiviert bzw. unterlegt waren“.<sup>300</sup>

Weiter schreibt *Brumme*:

„[Es] ist aus Sprachgebrauch und Argumentationsweise auch der sich nicht als antisemitisch verstehenden Gegner dieser Schlachtweise eine antijüdische Tendenz oft nicht zu übersehen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Leugnung oder Relativierung des Rechtes der Religionsfreiheit bzw. die Leugnung der religiösen Motivation des Schächtens.“<sup>301</sup>

*Uekötter* und *Zelinger* sehen die radikalen Tierschützer zur Jahrhundertwende selbst als Teil der antisemitischen Bewegung:

„Dieser neue Flügel der Tierschutzbewegung agierte auch in einer zweiten Beziehung radikal. Zunehmend wurden die Tierschützer nämlich zu einem Teil der antisemitischen Bewegung. Die Brücke war das Schächten [...] Selten wurde die soziopolitische Überformung des ursprünglichen Anliegens offenkundiger als bei der antisemitischen Kritik am Schächten, und selten waren die Folgen bedenklicher.“<sup>302</sup>

---

<sup>297</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 139-158. Im Gegensatz dazu steht die negative bis hin zur eliminatorischen Eugenik, mit dem Ziel der Beseitigung unerwünschten Erbguts.

<sup>298</sup> HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 171-173.

<sup>299</sup> ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 551.

<sup>300</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 33.

<sup>301</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 34.

<sup>302</sup> UEKÖTTER, ZELINGER (2012): Tierschutzbewegung, S. 127.

Da die gesetzlichen Regelungen aus Sicht der Schächtgegner unzulänglich waren und es an einer Gesetzgebung auf Reichsebene fehlte, gab es bis 1933 stetig Bestrebungen, politischen Einfluss in der Schächtfrage zu erlangen. *Zerbel* untersuchte hierzu Verbandsberichte, Sitzungsprotokolle und Literatur zu dem Münchner Tierschutzverein, dem *Verband* und Reichstagsprotokolle in der Zeit von 1871 bis 1914.<sup>303</sup> *Zerbel* stellt die Frage nach der Motivation bestimmter Parteien, sich für den Tierschutz einzusetzen. Zu den Schächtgegnern im Parlament gehörten zeitweise die Konservativen und hauptsächlich die „Antisemiten“, zu denen *Zerbel* die Mitglieder verschiedener Splittergruppierungen zählt, die zwischen 1887 und 1903 in den Reichstagswahlen auftraten. Die Gegenseite bildete allen voran die *Deutsche Zentrumspartei (Zentrum)* die in dieser Debatte vor allem einen Eingriff in die Religionsfreiheit sah. Ihr schlossen sich Sozialdemokraten und Liberale an.<sup>304</sup> Im Reichstag gaben die Antisemiten seit 1893 immer wieder Anträge zum Schächtverbot ein. Bei den Begründungen betonten sie den rein tierschützerischen Aspekt und erhofften sich laut *Zerbel* mehr Erfolg, als dies durch antisemitische Intentionen möglich gewesen wäre. Allerdings sei diese Taktik von den anderen Parteien „durchschaut“ worden, selbst Schächtgegner anderer Parteien hätten sich distanziert von den Antisemiten, ebenso der *Verband*.<sup>305</sup> *Zerbel* ist der Auffassung, dass die Antisemiten nicht als „parlamentarische Trägerschaft“ der Tierschutzorganisationen im Reichstag agierten, da andere tierschutzrelevanten Themen von den Antisemiten nicht angesprochen wurden. Zudem zeigten Verbandsberichte, dass es dem *Verband* an einer Distanzierung zum Antisemitismus gelegen war. *Zerbel* bemerkt, dass dies hinsichtlich des gesellschaftlich akzeptierten Antisemitismus zu jener Zeit etwas erstaunlich sei und ist der Auffassung, dass dies darauf hinweist, dass der *Verband* sich nicht zu einer „antisemitischen Organisation“ vor 1933 entwickelte. Allerdings zeigte laut *Zerbel* die Einführung eines Schächtverbots unter den Nationalsozialisten, dass womöglich bereits vor 1933 eine „enge Zusammenarbeit zwischen Tierschutzorganisationen und völkisch-antisemitischen Kreisen“ bestand.<sup>306</sup>

Der Rabbiner *Joseph Unna* merkt 1931 an: „Der Münchner Tierschutzverein, der ganz unter nationalsozialistischem Einfluss steht, bildet heute die Zentrale der Agitation gegen das Schächten.“<sup>307</sup> Als Beispiel für die politische Instrumentalisierung des Schächthemas kann die

---

<sup>303</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 7-12.

<sup>304</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 124; 134-136.

<sup>305</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 134-143; ZERBEL (1996): Tierschutzbewegung, S. 552.

<sup>306</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 141-143.

<sup>307</sup> UNNA (1931): Das Schächten, S. 21.

Rede des *NSDAP*-Abgeordneten *Wilhelm Frick* auf einer Reichstagsitzung im Juni 1927 gelten<sup>308</sup>:

„Überhaupt sind wir dafür, daß nur christliche Religionsgesellschaften Schutz genießen. [...] Tierquälerei ist ja jetzt zum Vergehen gestempelt, was durchaus zu begrüßen ist. Wir müssen aber verlangen, dass als Tierquälerei auch das rituelle Schächten der Juden erklärt wird. Denn das ist wirklich eine Tierquälerei, die in weitesten Kreisen bekämpft wird, die politisch gar nicht auf unserer Seite stehen, sogar in demokratischen Blättern, z. B. in den ‚Münchener Neuesten Nachrichten‘“<sup>309</sup>.

*Heintz* weist ebenfalls eine Zusammenarbeit von Tierschützern und Nationalsozialisten in der Schächtfrage nach, bspw. unterstützte der Tierschützer *Carl Kraemer* (1873-1951) den Antrag der *NSDAP* für ein Schächtverbot in München 1926.<sup>310</sup>

Das bayrische Schlachtgesetz von 1930 schließlich ist laut *Schimanski* der Beginn „eines Zusammengehens der Schächtgegner mit den Nationalsozialisten“, da hier - wie dann später in weiteren Ländern des Deutschen Reichs - die Nationalsozialisten den Tierschutz für ihre Zwecke instrumentalisiert hätten.<sup>311</sup> Zwischen 1930 und 1933 kam es durch eine verstärkte Beteiligung der *NSDAP* in den Länderregierungen zu immer mehr Einführungen des Betäubungszwangs auf Länderebene.<sup>312</sup>

### 1.2.3.2 Rolle der Tierärzte

*Martin Fritz Brumme* und *Jan Loewer* untersuchen in ihren Arbeiten<sup>313</sup> das Verhältnis der Tierärzte zum NS. *Loewer* beschränkt sich dabei auf die organisierte Tierärzteschaft und untersuchte dazu Fach- und Standeszeitschriften.

In der Schächtdebatte spielten die Tierärzte eine wichtige Rolle, die hier als gesonderte Gruppe innerhalb der Antischächtbewegung betrachtet werden. *Brumme* beschreibt die Situation der Tierärzteschaft im Schächtstreit vor 1933:

„Für die Tierärzte entstand in diesem politischen Spannungsfeld ein komplexes Gemenge aus wissenschaftlichen, politischen und standespolitischen Interessen und Standpunkten, die in einer für den Beruf nur als einmalig zu bezeichnenden Kampagne kulminierte. Nur wenigen Tierärzten oder Wissenschaftlern ist es wie dem Berliner Professor für Lebensmittelhygiene Jakob Bongert gelungen, sich dem berufspolitisch motivierten Sog dieser Bewegung zu entziehen.“<sup>314</sup>

Als „eines der wichtigsten Dokumente der Zeit“ bezeichnet *Brumme* die Schrift „Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten“ von 1926. Die Auszüge aus Briefen

<sup>308</sup> SCHRÖDER (1970): Das Tierschutzgesetz, S. 7; BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 35; SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 140.

<sup>309</sup> Verhandlungen des Reichstags 1924, Sitzungen Bd. 393, 325. Sitzung, S. 10994 (A, B).

<sup>310</sup> HEINTZ (2008): Tierschutz im Dritten Reich, S. 22.

<sup>311</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 140.

<sup>312</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 140.

<sup>313</sup> BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus ; BRUMME (1994): Prachtvoll; LOEWER (1993): Die tierärztlichen Berufsvertretungen.

<sup>314</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 35.

von Tierärzten an den Münchner Tierschutzverein „bieten einen guten Einblick in den Begriffsapparat und die Denkweisen der Schächtgegner“: Die aufgeführten Zitate belegen das Schächten mit negativen Adjektiven wie „grausam“, „roh“ und „herzlos“, es wird von „Kulturschande“ und „gefühlswidrig-unethischem Kampf: Mensch gegen Tier“ gesprochen.<sup>315</sup>

Als eine Gruppe des Mittelstandes integrierten sich die Tierärzte laut *Brumme* erstaunlich schnell in den faschistischen Staat ab 1933 und konnten auch ihre Forderungen durchsetzen.<sup>316</sup> Bei der Betrachtung der Gleichschaltung der tierärztlichen Berufsverbände ist quasi eine „Selbstgleichschaltung“ zu erkennen, was auf eine schon vor der Machtübernahme überwiegend nationalsozialistische Gesinnung in der Tierärzteschaft schließen lässt. Dabei muss laut *Brumme* jedoch berücksichtigt werden, dass dieser „Selbstgleichschaltungsprozess“ auch eine Folge des standespolitischen Streits zwischen Praktikern und verbeamteten Tierärzten war, die beide versuchten, die neue politische Situation zu nutzen.<sup>317</sup> Die Hauptforderung der Praktiker war eine „Vollbesoldung“ und ein „Praxisverbot“ für die verbeamteten Tierärzte. Gerade die Vertreter der Praktiker fügten sich hier sehr schnell den neuen politischen Gegebenheiten, was in der Verfahrensweise mit berufspolitischen Gegnern und an der Sprache zu erkennen ist, so bspw. 1933 der „Standespolitiker“ *Walter Albien* in einem Beitrag einer Tierärztlichen Zeitschrift<sup>318</sup>:

„Die geschichtliche Größe der nationalen Revolution liegt in der Totalität und Unentrinnbarkeit, mit der sie nach und nach unser gesamtes staatliches und geistiges Leben erfasst. Auch in unserem Berufsstand sind die Geister aufgerüttelt.“<sup>319</sup>

„Prachtvoll fegt der eiserne Besen durch die deutschen Lande[...]. Warum soll er vor den Veterinärabteilungen halt machen?“<sup>320</sup>

Daher ist eine Betrachtung des tierärztlichen Standes hinsichtlich seiner politischen Einstellung vor 1933 differenziert zu betrachten. Als Beispiel sei *Reinhold Schmaltz* aufgeführt, der laut *Brumme* nachträglich als „Nazi“ begriffen wurde. Sein Wirken vor 1933 aber ließ auf eine national-konservative politische Einstellung schließen. Spätere Verbindungen zu den Nationalsozialisten hatten berufspolitische Gründe und gingen nicht selten von den NS-Standesvertretern aus, die sich mit der berufspolitischen „Größe“ zu

---

<sup>315</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 390.

<sup>316</sup> BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 5.

<sup>317</sup> BRUMME (1994): Prachtvoll, S. 173-177.

<sup>318</sup> BRUMME (1994): Prachtvoll, S. 174.

<sup>319</sup> Zitiert nach BRUMME (1994): Prachtvoll, S. 175.

<sup>320</sup> Zitiert nach BRUMME (1994): Prachtvoll, S. 174.

schmücken wünschten.<sup>321</sup>

*Loewer* nennt 3 Hauptthemen der Standespolitik der Tierärzteschaft vor 1933: 1. Die Wahrung der Standesinteressen durch „Adaptation an die jeweiligen politischen Verhältnisse“, 2. die Abgrenzung der Tierärzte insbesondere gegenüber „Mitkonkurrenten um tierärztliche Arbeitsgebiete“ und 3. Schlichtung der innerständischen Auseinandersetzungen, vor allem zwischen Praktikern und Amtsveterinären.<sup>322</sup> Laut *Loewer* gibt es keine Anhaltspunkte für antisemitische Äußerungen seitens tierärztlicher Standespolitiker oder in standespolitischen Zeitschriften vor 1933, selbst bei Betrachtung der Schächtdebatte<sup>323</sup>. Ebenfalls betont er, dass es bis 1933 keine offizielle nationalsozialistische Stellungnahme der Tierärzteschaft gegeben hatte.<sup>324</sup> Er räumt anhand von verschiedenen Beispielen ein „wohlwollendes“ Interesse einiger Tierärzte am NS ein, bspw. die Wahl zweier Tierärzte als Abgeordnete der *NSDAP* im Jahr 1932 in den hessischen Landtag.<sup>325</sup> *Brumme* hingegen erwähnt, dass ab 1930 nationalsozialistische Äußerungen in den Standeszeitschriften zu lesen waren und auch tierärztliche Funktionäre sich positiv gegenüber den Vorgängen in den deutschen Hochschulen - diese waren zu jener Zeit schon fest in nationalsozialistischer Hand – äußerten.<sup>326</sup> Insgesamt kommen *Brumme* wie auch *Loewer* zu dem Ergebnis, dass vor 1933 nicht von einem faschistischen tierärztlichen Berufstand gesprochen werden kann<sup>327</sup>, eher von einem „konservativ-nationalistisch“ gesinnten Berufstand, in dem es jedoch einige radikalere Vertreter gab.<sup>328</sup>

In den deutschen Hochschulen allerdings hielt schon früh völkisches und später nationalsozialistisches Gedankengut Einzug. 1919 einigten sich die studentischen Vertreter der *Deutschen Studentenschaft* auf das sogenannte „Volksbürgerprinzip“, wonach nur Mitglied werden konnte, wer deutscher Abstammung war und deutsch als Muttersprache sprach.<sup>329</sup> *Gräfe* merkt Folgendes zur Studentenschaft im Deutschen Kaiserreich an:

"In keinem Teil der deutschen Gesellschaft hatte sich eine so tiefe Kluft zwischen ‚christlich-deutschen‘ und jüdischen Menschen gebildet wie in der organisierten Studentenschaft. Ganze akademische Generationen wurden in ihrer Studienzeit antisemitisch sozialisiert. Als Funktionselite in Berufen wie Lehrer, Pfarrer, Ärzte, Richter,

---

<sup>321</sup> BRUMME (1994): Prachtvoll, S. 178.

<sup>322</sup> LOEWER (1993): Die Tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 48.

<sup>323</sup> LOEWER (1993): Die Tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 64.

<sup>324</sup> LOEWER (1993): Die Tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 148.

<sup>325</sup> LOEWER (1993): Die Tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 66; vgl. BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 51.

<sup>326</sup> BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 45.

<sup>327</sup> BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 52 f.

<sup>328</sup> LOEWER (1993): Die Tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 62.

<sup>329</sup> LOEWER (1993): Die Tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 36.

Wissenschaftler, Politiker usw. trugen die ehemaligen Studenten ihr Gedankengut in die Gesellschaft."<sup>330</sup>

Auch in der veterinärmedizinischen Studenten- und Professorenschaft machte sich eine nationalsozialistische Gesinnung breit.<sup>331</sup> 1920 wurde die „Veterinärmedizinische Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft“ gegründet, in der die deutschen und österreichischen veterinärmedizinischen Fachschaften zusammengeschlossen waren.<sup>332</sup>

Die Empfänglichkeit der Tierärzteschaft für das nationalsozialistische Gedankengut, vor allem nach 1933, begründet *Loewer* mit der nach dem Krieg im gesamten akademischen und konservativen Bürgertum umhergehenden Angst vor dem „Verlust des schützenden Dachs der Monarchie“ und der Zuflucht in die berufsständische Gesellschaft.<sup>333</sup> Ebenfalls antreibend waren – teilweise schon vor 1933 - laut *Brumme* die Ängste vor Inflation, Wirtschaftskrise und Existenzverlust.<sup>334</sup> Gleichzeitig bestand die Hoffnung der Praktiker, nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten endlich die verbeamteten Tierärzte aus der Praxis verdrängen zu können.<sup>335</sup>

#### 1.2.4. Rechtliche Umsetzung des Tierschutzes

Eine der wichtigsten zeitgenössischen Schriften zum rechtlichen Tierschutz im 19. und 20. Jahrhundert ist das Werk „Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechts“ aus dem Jahr 1891 des Strafrechtlers und Befürworters einer Tierrechtsreform *Robert Wilhelm F. von Hippel* (1866-1951).<sup>336</sup> Weitere wichtige zeitgenössische Strafrechtler waren *Julius Friedrich H. Abegg* (1796-1869), der die anthropozentrisch motivierte Tierschutzgesetzgebung befürwortete<sup>337</sup> und Landgerichtsrates *Ignaz Bregenzer*, der in seiner bedeutenden Preisschrift „Thier-Ethik“ aus dem Jahr 1894 eine Verschärfung des rechtlichen Tierschutzes forderte, basierend auf vitalistischen und evolutionistischen Theorien seiner

---

<sup>330</sup> GRÄFE (2007): Antisemitismus in Deutschland, S. 148.

<sup>331</sup> LOEWER (1993): Die tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 61. Laut *Brumme* wählten 1932 die Leipziger und Berliner Veterinärstudenten in der Überzahl nationalsozialistisch. BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 30.

<sup>332</sup> LOEWER (1993): Die tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 36 f.

<sup>333</sup> LOEWER (1993): Die tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 43; vgl. auch BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 30 f.

<sup>334</sup> BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 50.

<sup>335</sup> BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 65, 71.

<sup>336</sup> HIPPEL (1891): Tierquälerei.

<sup>337</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 75.



Zeit.<sup>338</sup> Weiterhin gibt es zahlreiche juristische Dissertationen und Abhandlungen zum Tierschutzrecht des behandelten Zeitraums. Im Folgenden werden die aktuelleren Schriften näher berücksichtigt.

*Rupert Jentzsch* untersucht in seiner Dissertation<sup>339</sup> die Gesetzgebung zum rituellen Schlachten ab 1933 und geht in einzelnen Kapiteln auf die Vorgeschichte und Entstehung des RSchlG und des RTierSchG ein. Die juristische Dissertation von *Winfried. C. Eberstein*<sup>340</sup> zeichnet sehr detailliert und archivgestützt die Zusammenhänge zur Entwicklung des Tierschutzrechts in Deutschland bis 1933 nach und geht dabei in gesonderten Kapiteln auf die Vivisektions- und Schächtproblematik ein. Im gleichen Jahr erschien die Habilitationsschrift von *Johannes Caspar*<sup>341</sup> zum Tierschutzrecht, die vor allem auf die rechtsphilosophischen Hintergründe eingeht und auch die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. *Rupert Jentzsch* und *Johann Schäffer* untersuchten die rechtlichen Regelungen der rituellen Schlachtung vom 19. Jahrhundert bis heute.<sup>342</sup> *Michael Schimanski* erläutert in seinem Artikel die Zusammenhänge zur Entstehung des RTierSchG von 1933.<sup>343</sup> *Stefan Dirscherl* untersuchte in seiner Monographie<sup>344</sup>, erschienen in der Reihe „Beiträge zu Grundfragen des Rechts“, die Entwicklung des Natur- und Tierschutzgesetzes von 1933-1945. Schwerpunkt seiner Arbeit ist der Einfluss nationalsozialistischer Gedankenguts auf die Gesetzgebung. Im Kapitel „Vorgeschichte“ gibt er u. a. einen Überblick über die Tierschutzgesetzgebung ab 1871 und zu den Bestrebungen der Tierschutzvereine. *Dirscherl* zieht als Quellen hauptsächlich zeitgenössische wissenschaftliche Literatur heran. *Yi Han* untersuchte in seiner Dissertation neben dem RTierSchG die nach 1933 entstanden zusätzlichen Tierschutznormen und die Tierschutzgesetzgebung vor 1933. Besonderes Augenmerk legt er hierbei auf die Differenzierung zwischen nationalsozialistischer bzw. antisemitischer Motivation und nicht „spezifisch nationalsozialistischen“ Beweggründen für die Gesetzgebung nach 1933.<sup>345</sup> Er widmet sich in zwei Kapiteln ausführlich der Schächtdebatte, allerdings zieht er dabei unkritisch hauptsächlich Tierschutzliteratur als Quellen heran. Hier vor allem die Schriften „Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern Deutschlands“ des Schlachthoftierarztes und Schächtgegners *Karl Klein* von 1912, „Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose

---

<sup>338</sup> BREGENZER (1894): Thier-Ethik; MEYER (2000): 19./20. Jahrhundert, S.532.

<sup>339</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten.

<sup>340</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland.

<sup>341</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht.

<sup>342</sup> JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung.

<sup>343</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich.

<sup>344</sup> DIRSCHERL (2012): Tier- und Naturschutz, S. 25-31, 37 f..

<sup>345</sup> HAN (2013): Gesetzlicher Tierschutz, S. 4

Schächten“ herausgegeben 1926 vom Münchner Tierschutzverein und die stark nationalsozialistisch gefärbte tiermedizinische Dissertation von *Alfred Lemcke* aus dem Jahr 1943.<sup>346</sup>

Bis 1871 war der rechtliche Tierschutz reine Ländersache, Sachsen spielte mit der ersten Tierschutzregelung 1838 eine Vorreiterrolle. Die Tierschutzvorschrift wurde in das Kriminalgesetzbuch unter dem Kapitel „Verletzungen der Sittlichkeit“ aufgenommen, die Bestrafung bei Übertretung oblag der Polizeibehörde.<sup>347</sup> Es folgten Tierschutzparagrafen in Württemberg (1839), Schwarzburg-Sonderhausen(1840), Bremen (1846), Hessen-Darmstadt und Hannover (1847), Preußen und Baden (1851), Frankfurt (1853), Braunschweig (1855), Waldeck (1855), Oldenburg (1858), Bayern (1861), Mecklenburg (1865) und Hamburg (1869).<sup>348</sup>

Die Gesetze und der formulierte allgemeine Tatbestand der Tierquälerei unterschieden sich dabei teilweise erheblich und so sind laut *Caspar* zwei Grundvarianten zu differenzieren, welche als „extensiv“ (tierschutzfreundlichere) und „restriktiv-liberale“ Auffassung des Tierschutzrechtes bezeichnet werden können.<sup>349</sup> Der Großteil der Kleinstaaten, allen voran Preußen, hatten eher eine als restriktiv zu bezeichnende Tierschutzgesetzgebung, d.h. Tierquälerei oder -misshandlung wurden erst bei öffentlicher Wirksamkeit und bei „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ geahndet, meist in Form von Geldstrafen oder einer mehrwöchigen Gefängnisstrafe (ein ähnliches Strafmaß galt auch bei anderen Vergehen gegen die Sittlichkeit bspw. bei ruhestörendem Singen auf der Straße). Der Grund für diese öffentlichkeitsbezogene Handhabung des Tierschutzes habe in liberal-staatlichen Bedenken gelegen. Laut *Caspar* galt es aus Sicht der Gesetzgeber als unangemessen, ein Vergehen zu bestrafen, das nicht direkt den Menschen betraf. Zudem führte aus damaliger Sicht eine Ahndung ohne den Öffentlichkeitsbezug zur Verletzung der Privatsphäre des „Täters“. <sup>350</sup> In Sachsen hingegen und später auch in Bayern, Bremen und Hamburg wurde ein „boshafes oder mutwilliges Quälen von Tieren“ auch ohne Öffentlichkeitswirksamkeit rechtlich geahndet, die Bestrafung

---

<sup>346</sup> HAN (2013): Gesetzlicher Tierschutz, S. 25-41, 79-126; vgl. KLEIN (1912): Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern; vgl. MÜNCHNER TIERSCHUTZVEREIN (Hrsg.) (1926): Die deutschen Tierärzte; vgl. LEMCKE (1943): Einfluss des Zeitdenkens.

<sup>347</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 77-89.

<sup>348</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 90-117.

<sup>349</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 259-264.

<sup>350</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 261 f.

fiel in die polizeiliche Kompetenz.<sup>351</sup> Die Vorschriften waren ebenfalls unter den Sittlichkeitsdelikten zu finden, es handelte sich auch hier nicht um als pathozentrisch zu beurteilende Tierschutzverordnungen.<sup>352</sup>

Schließlich wurde 1871 der Tierschutz ins Reichstrafgesetzbuch (RStGB) aufgenommen. Der § 360 Nr. 13 war dem preußischen Tierschutzparagraphen nachempfunden und sah vor, „mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft [zu bestrafen], wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise die Tiere boshaft quält oder roh misshandelt“.<sup>353</sup> Der Paragraph kann zwar somit laut *Caspar* als deutlich restriktiv bezeichnet werden<sup>354</sup>, zeigte aber durch den Zusatz „oder in Ärgernis erregender Weise“ den Einfluss der Tierschutzvereine, da hiermit auch ein nicht in öffentlicher Weise „Ärgernis erregendes Vergehen“ geahndet werden konnte.<sup>355</sup> Im Vergleich zu manchen Länderbestimmungen stellte dieser Paragraph jedoch eine deutliche Restriktion dar.<sup>356</sup> Daher blieben trotz einer Regelung für das gesamte Reich spezielle landesgesetzliche Verordnungen bestehen, was zu einem „unübersichtlichen Regelungsdickicht mit regionalem Sonderordnungsrecht“ führte.<sup>357</sup>

Zwischen 1902 und 1932 kam es im Rahmen der Strafrechtsreformen zu verschiedenen Entwürfen zur Änderung der Tierschutzgesetzgebung.<sup>358</sup> So wurde zeitweise die Tierquälerei als Vergehen eingestuft, wurde eine Erhöhung der Strafandrohung und eine Ahndung der Tierquälerei ohne die Zusätze „Öffentlichkeit“ und „Ärgerniserregung“ gefordert. Es blieb jedoch bis 1933 lediglich bei Entwürfen.<sup>359</sup>

Unter den zeitgenössischen Juristen, allen voran *Rudolf von Jhering* (1818-1892), *Wilhelm Lange* und *Robert Wilhelm F. von Hippel* (1866-1951) herrschte laut *Eberstein* die Auffassung, dass ein subjektives Recht der Tiere nicht existiere und die Tierschutzgesetzgebung immer nur aufgrund einer Verletzung des menschlichen Sittlichkeitsgefühls seine Berechtigung hätte. Dazu zählt *von Hippel* auch das Mitleid. Die Befürworter des subjektiven Tierrechts (u. a. *Ignaz Bregenzer*) hatten auf rechtlicher Ebene

---

<sup>351</sup> Allerdings galt dies in Sachsen nur bis 1855, danach wurde eine Bestrafung der Tierquälerei nur bei gleichzeitiger öffentlicher Ärgerniserregung geahndet. EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 86-89.

<sup>352</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 259-264.

<sup>353</sup> Zitiert nach ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 95.

<sup>354</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 264.

<sup>355</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 98.

<sup>356</sup> SCHRÖDER (1970): Tierschutzgesetz, S. 4; vgl. auch CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 264 f. und EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 142-144.

<sup>357</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 265. Die Bestrafung der Tierquälerei war weiterhin Landessache. EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 147.

<sup>358</sup> Sehr detailliert bei EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 254-317.

<sup>359</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 315.

bis zum Erlass des RTierSchG keinen Erfolg.<sup>360</sup>

Die Formulierungen „boshaft“ und „roh“ im § 360 Nr. 13 des RStGB führten unter damaligen Rechtsgelehrten zu unterschiedlichen Interpretationen im Hinblick auf die Strafbarkeit von zur Befriedigung „menschlicher Interessen“ ausgeführten „Tierquälereien“. Einigkeit bestand in der Legitimität der notwendigen Tötung des Tieres bzw. des Zufügens von Schmerzen aus „Notwehr“, zum Nahrungserwerb und zur Nutzung als Arbeits- und Sporttier. Stoff für kontroverse Diskussionen boten allerdings die Vivisektion und das Schächten.<sup>361</sup> Deren rechtliche Entwicklung werden in den Unterkapiteln 1.2.4.1 und 1.2.4.2 gesondert dargestellt.

Mit der Strafgesetznovelle vom 26. Mai 1933 wurde am 24. Nov. 1933 das RTierSchG erlassen.<sup>362</sup> Schon ab April 1933 gab es mehrere Vorschläge zu einer Änderung des Tierschutzgesetzes durch den Berliner Tierschutzverein und den *Verband*, laut *Eberstein* erweckte die neue politische Führung Hoffnungen bei den Tierschützern.<sup>363</sup> Aufgrund des „Notlösung“-Charakters der Gesetzesnovelle vom Mai 1933 (der Tierschutz wurde im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung“ abgehandelt) geht *Eberstein* davon aus, dass vor allem eine schnelle, zu Propagandazwecken genutzte Lösung der Tierrechtsfrage im Vordergrund stand.<sup>364</sup> Im RTierSchG wurden allerdings viele der jahrzehntelang geforderten Bestimmungen der Tierschützer umgesetzt.<sup>365</sup> Bezüglich der immer noch brisanten Frage nach der Motivation für das RTierSchG äußert sich *Eberstein* folgendermaßen:

„Langjährige Reformbewegungen, die vor 1933 stark waren, haben zu diesem Gesetz geführt. Allerdings haben die darin enthaltenen Gedanken sich erst 1933 zu einem Gesetzentwurf verdichtet, obwohl einzelne Formulierungen schon in früheren Entwürfen oder Verordnungen (z. B. über den wissenschaftlichen Tierversuch oder die Beförderung von Tieren) vorhanden waren. Es kann nicht bestritten werden, daß die durch das Reichstierschutzgesetz geschaffene Lösung vom nationalsozialistischen Gesetzgeber gefunden worden ist. Wohl waren schon früher die gesetzlichen Bestimmungen als mangelhaft empfunden worden und starke Bestrebungen vorhanden, die auf eine Änderung des Rechtszustandes gerichtet waren. Doch waren zum Zeitpunkt der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus die gesetzgeberischen Arbeiten noch nicht so weit vorangeschritten, dass man für ein eigenständiges Tierschutzgesetz darauf hätte zurückgreifen können. [...] Nach seinem Inhalt und Geist bezweckte das Gesetz ausschließlich den Schutz des Tieres. Die Geschichte des Tierschutzes aber ist älter als die des Nationalsozialismus und der damalige Rechtszustand hinsichtlich des Tierschutzes war schon lange zuvor als unzulänglich befunden worden.“<sup>366</sup>

*Caspar* sieht als „wesentlichsten Aspekt“ des RTierSchG von 1933, dass einer reichsrechtlichen Vorschrift erstmals eine „pathozentrische Konzeption des Tierschutzes

<sup>360</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 137-141.

<sup>361</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 131 f.

<sup>362</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 321-338.

<sup>363</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 321-325.

<sup>364</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 320.

<sup>365</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 365.

<sup>366</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 368 f.

zugrunde“ lag.<sup>367</sup> *Caspar* liefert sozial-psychologische wie auch politische Erklärungsansätze für die Entstehung dieses tierschutzrechtlich fortschrittlichen RTierSchG und der moralischen Diskrepanz zur gleichzeitig menschenverachtenden nationalsozialistischen Ideologie: So war laut *Caspar*

„[...] das jahrzehntelang vernachlässigte Feld des Tierschutzes [...] geradezu prädestiniert, die voranschreitende Dehumanisierung im nationalsozialistischen Gedankengut zu kompensieren. Hier erwuchs dem schlechten Gewissen gleichsam eine Brücke, die es ermöglichte, den Verlust an sozialen Normen mit einem Zugewinn an neuen, bislang vergeblich eingeforderten ethischen Codes zu verbinden.“<sup>368</sup>

Daneben passte die Tier- und Naturschutzgesetzgebung zur propagierten „Blut-Boden-Idylle“ der Nationalsozialisten.<sup>369</sup> *Schimanski* fügt diesem noch die für die „zeitgenössische Politik“ im Vordergrund stehende „propagandistische Wirkung im In- und Ausland“ hinzu.<sup>370</sup> *Dirscherl* sah als hauptsächlichen Grund für die Entstehung des RTierSchG die Schaffung einer „reichseinheitlichen Gesetzgebung“. Dabei sei suggeriert worden, dass dieses Gesetz ein Jahrzehnte langer Wunsch des „deutschen Volkes gewesen sei.“<sup>371</sup>

„Mit dem emotionalen Tenor fließt bereits der eigentliche Beweggrund für die Schaffung des neuen, reichseinheitlichen Tierschutzgesetzes [...] ein. Denn im Grunde fußte das neue Gesetz auf dem ‚deutsch-völkischen‘ Gedanken, wobei die NSDAP die Naturverbundenheit der Deutschen aus der Mentalität der ‚nordisch-germanischen Rasse‘ herleitete. Das Tier wurde also im Sinne der ‚Blut-Boden-Ideologie‘ und nicht nur ‚um des Tieres willen‘ von nun an gegenüber menschlichen Belangen besser geschützt.“<sup>372</sup>

HAN betont, dass der Tierschutz zwar eine „uralte Praxis“ sei, das RTierSchG aber erst durch die *NSDAP* entstehen konnte. Somit sei der Tierschutz zwar kein „Kind des Nationalsozialismus“, „aber doch das Tierschutzrecht mit seinem erzieherischen Impetus“.<sup>373</sup> Das „Enthistorisierende“, im Begriff „uralte Praxis“ ist angesichts der historischen Vorarbeiten zur Geschichte des Tierschutzes schwer nachvollziehbar.

#### 1.2.4.1 Rechtliche Regelungen der Tierversuche

Die Rechtsgelehrten entwickelten laut *Eberstein* hinsichtlich der Vivisektion verschiedene Theorien, die einen Erklärungsversuch zur Legitimation des Tierversuchs boten. Zu Beginn galt das Berufsrecht als Erlaubnis zur Ausübung von Tierversuchen (u. a. durch *von Hippel* vertreten), allerdings wurde dies immer stärker angezweifelt und schließlich durch die

---

<sup>367</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 271.

<sup>368</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 275 f.

<sup>369</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 276.

<sup>370</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 146.

<sup>371</sup> DIRSCHERL (2012): Tier- und Naturschutz, S. 79.

<sup>372</sup> DIRSCHERL (2012): Tier- und Naturschutz, S. 79.

<sup>373</sup> HAN (2013): Gesetzlicher Tierschutz, S. 553.

„Theorie vom staatlich anerkannten Zweck“ abgelöst, welche die hauptsächlich an Hochschulen und anderen staatlichen Institutionen ausgeführten Tierversuche legitierte.<sup>374</sup> Schließlich habe es auch einige Juristen gegeben, die in der Ausführung von Tierversuchen ein dem Tierschutz übergeordnetes Interesse sahen. *Eberstein* betont, dass keine der damals bestehenden Theorien allgemeine Anerkennung fand, es gab auch die Auffassung, dass der Tierversuch keine gesetzliche Grundlage habe, so dass die Forderung nach einer ausdrücklichen Erlaubnisvorschrift bestand.<sup>375</sup>

Von Seiten der Anti-Vivisektionsvereine wurden Petitionen auf Reichs- und Landesebene eingereicht. 1880 gab es in Bayern eine erste Regelung zur Vivisektion, auf Reichsebene allerdings konnten die Antivivisektionisten laut *Eberstein* wenig erreichen, auch weil sich namhafte Mediziner (z. B. *Rudolf Virchow*) für den Tierversuch einsetzten.<sup>376</sup>

Durch die beständigen Eingaben der Antivivisektionisten wurde schließlich 1885 ein preußischer Erlass zur Vivisektion, der sogenannte „Goßler-Erlass“, erreicht, der vor allem allgemeine Vorschriften zu den Tierversuchen enthielt<sup>377</sup> und sich an medizinische Fakultäten, tierärztliche und landwirtschaftliche Hochschulen richtete.<sup>378</sup> Ähnliche Bestimmungen folgten dann in Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Baden und Elsass-Lothringen.<sup>379</sup> Insgesamt seien die Tierschutzvereine mit dem Ergebnis zufrieden gewesen, lediglich die radikalen Antivivisektionisten hätten weiterhin versucht, durch Petitionen ein Verbot der Tierversuche zu erwirken.<sup>380</sup> 1930 wurde der „Goßler-Erlass“ als Runderlass neu gefasst und von Sachsen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Bremen und Lübeck übernommen, andere Länder wie Bayern und Württemberg ergänzten eigene Bestimmungen. Neue Forderungen dieses Erlasses waren die Anweisung auf humanes Vorgehen und durch Filmaufnahmen die Zahl der Versuchswiederholungen zu minimieren.<sup>381</sup> 1933 schließlich galt per Erlass *Hermann Görings* für kurze Zeit ein Verbot für Tierversuche, es gab allerdings Ausnahmen und einen Monat später erging ein erneuter Erlass, in dem die Vivisektion neu definiert wurde und folglich Versuche am unbetäubten, lebenden Tier verboten waren.<sup>382</sup> Da es vor 1933 hinsichtlich der Vivisektion keine reichsrechtlichen

---

<sup>374</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 132 f.

<sup>375</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 132-135.

<sup>376</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 180-213.

<sup>377</sup> Es handelte sich hierbei beispielsweise um die Beschränkung der Versuche auf wichtige wissenschaftliche Zwecke, die Versuche so weit möglich auf niedere Tiere zu beschränken und wenn möglich zu anästhesieren.

<sup>378</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 191-196.

<sup>379</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 196.

<sup>380</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 198-208.

<sup>381</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 208 f.

<sup>382</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 210 f.

Bestimmungen gab, geht *Eberstein* hier von einer “eigenen Leistung des nationalsozialistischen Gesetzgebers“ aus.<sup>383</sup>

#### 1.2.4.2 Rechtliche Regelungen des rituellen Schlachtens

*Jentzsch* teilt die rechtlichen Regelungen des rituellen Schlachtens in verschiedene Perioden<sup>384</sup> ein: „vor 1838 keine rechtliche Regelung, 1838-1888 Bestimmungen gegen die Tierquälerei allgemein, 1888-1930 besondere Bestimmungen für das rituelle Schlachten, 1930-1945 Schächtverbote, 21.04.1933 ‚Gesetz über das Schlachten von Tieren‘“<sup>385</sup>.

Laut *Jentzsch* und *Schäffer* bestand unter den Juristen die Auffassung, dass das Schächten im Sinne der Strafgesetzbücher keine Tierquälerei darstelle, solange die religiösen Bestimmungen des Schächtens eingehalten werden.<sup>386</sup> *Eberstein* führt die Juristen *Franz von Liszt* (1851-1919) und *Gustav Radbruch* (1878-1949) auf, die in der Einschränkung des Schächtens vorrangig eine Verletzung des Rechtes auf freie Religionsausübung sahen, welches durch den Artikel 135 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 festgelegt war.<sup>387</sup> Auch *Robert Wilhelm F. von Hippel*, der zwar ab 1906 das Schächten im Vergleich zu anderen Schlachtmethoden als grausamer bezeichnete, sah im rituellen Schächten juristisch gesehen keine Verletzung des § 360, da dabei die Motive der „Bosheit“ und „Rohheit“ fehlten.<sup>388</sup>

1886 reichte der *Verband* die erste Petition gegen das betäubungslose Schächten an den Reichstag ein. Die Folge waren zahlreiche Eingaben jüdischer Gemeinden, gestützt von ca. 50 schächtfreundlichen Gutachten. Zusätzlich pochten die jüdischen Petenten auf das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf freie Religionsausübung.<sup>389</sup> 1887 erfolgte dann eine Debatte im Reichstag, die zu einer Überweisung der Petitionen an den Reichskanzler zur Erwägung führte, allerdings unter Ausklammerung der Forderungen, die sich auf das jüdische Schächten bezogen.<sup>390</sup>

Ab 1893 erfolgten immer wieder von antisemitischer Seite Anträge auf Erlass eines

---

<sup>383</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 369.

<sup>384</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 252; JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 516. Die Perioden nach 1945 wurden hier nicht aufgeführt.

<sup>385</sup> JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 516 f.

<sup>386</sup> JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 517.

<sup>387</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 135 f.

<sup>388</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 227 f.

<sup>389</sup> Siehe Kapitel 2.3.1; CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 268 f; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 217 f.

<sup>390</sup> Siehe Kapitel 2.3.1; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 217-220.

reichsweiten Betäubungsgebotes.<sup>391</sup> Eine Verhandlung fand schließlich 1899 statt, führte aber aufgrund der offensichtlichen Ablehnung des Antrages durch die Mehrheit der Abgeordneten und einem somit vom Antragssteller *Max Hugo Liebermann von Sonnenberg* ausgesprochenen Zweifel an der Beschlussfähigkeit des Hauses zu keiner Abstimmung.<sup>392</sup>

Auf Reichsebene herrschte als einzige Regelung zum Schlachtrecht die „Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren“ vom 2. Juni 1917<sup>393</sup>, durch die das Schächten nur auf das religiöse Schlachten begrenzt werden sollte, was jedoch hauptsächlich wirtschaftliche Gründe während der Kriegsjahre hatte, da das Blut von geschächteten Tieren aus hygienischen Gründen nicht verwertbar war. Laut *Brumme* war dieses Gesetz jedoch für die weitere Geschichte der Schächtdebatte bedeutungslos.<sup>394</sup>

Zwar hatten die Schächtgegner bis 1933 keinen Erfolg auf Reichsebene, in einigen Ländern und in einigen preußischen Gemeinden und Schlachthöfen galten allerdings Schächtverbote<sup>395</sup> bzw. Regelungen, die das Schächten und Betäuben humaner gestalten sollten. Dazu zählte eine Polizeiverordnung Schwerins von 1888, die einen Betäubungszwang vorsah, mit Ausnahme des rituellen Schächtens.<sup>396</sup> Der „Preußische Ministerialerlaß, betr. die allgemeine Durchführung der zur Vermeidung unnöthiger Thierquälerei bei der jüdischen Methode des Viehschlachtens zu treffenden Maßnahmen“ vom 14.01.1889 enthielt Vorschriften zum Niederlegen und zur Fixation des Kopfes und die Bestimmung, dass das Schächten nur von „erprobten Schächtern“ auszuführen sei.<sup>397</sup> Laut *Jentzsch* und *Schäffer* besaß dieser Erlass eine „Pilotfunktion“ hinsichtlich späterer Bestimmungen zum rituellen Schächten bis 1930.<sup>398</sup> Mit dem Erlass sollte das Schächten einheitlich für ganz Preußen geregelt werden. Dabei sei das Schächten nicht als Tierquälerei deklariert worden.<sup>399</sup>

Die erste Länderverordnung zur Betäubung vor dem Schlachten überhaupt (und somit mit gewisser historischer Bedeutung) wurde in Sachsen 1892 erlassen. Sie schrieb u. a. einen

---

<sup>391</sup> Siehe Kapitel 2.3.2; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 226 f.

<sup>392</sup> Siehe Kapitel 2.3.2.

<sup>393</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 5.

<sup>394</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 387; vgl. auch JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 517.

<sup>395</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 268 f. ; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 221.

<sup>396</sup> KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 33; JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 517; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 221.

<sup>397</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 53.

<sup>398</sup> JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 517; vgl. auch BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 33. Ähnliche Regelungen zum Schächten gab es in Danzig, Hamburg, Straßburg und Berlin. JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 55-59

<sup>399</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 53 f.



Betäubungszwang ohne Ausnahme des rituellen Schächtens vor.<sup>400</sup> 1893 folgten eine Verfügung in Westpreußen und eine Polizeiverordnung in Harburg, die ebenfalls ein faktisches Schächtverbot enthielten. Laut *Eberstein* wurde bei der Begründung der Schächtverbote allerdings nicht geklärt, ob diese „Religionsausübungsbeschränkung“ überhaupt zulässig gewesen wäre.<sup>401</sup> Eine Eingabe von jüdischer Seite an den sächsischen Landtag, mit der Begründung, dass ein Schächtverbot in die verfassungsrechtlich zugesicherte Religionsfreiheit eingreife, sei vom sächsischen Innenminister abgewiesen worden, da der Betäubungszwang eine staatliche Anordnung aufgrund der „bestehenden sittlichen Anschauungen“ sei und damit über dem religiösen Ritus stünde.<sup>402</sup> In Bayern, Schwarzburg-Sonderhausen, Braunschweig, Baden und Mecklenburg jedoch wurden laut *Eberstein* Petitionen gegen das Schächten vorerst abgewiesen, da aufgrund der schächtfreundlichen Gutachten das Schächten nicht als Tierquälerei bezeichnet werden konnte.<sup>403</sup>

Aufgrund eines schächtfreundlichen Gutachtens der medizinischen Fakultät Leipzig wurde in Sachsen laut *Eberstein* das rituelle Schächten 1910 wieder vom Betäubungszwang ausgenommen.<sup>404</sup> Somit habe es um 1910, außer in vereinzelten Schlachthofordnungen festgelegt, keine weiteren Schächtverbote gegeben.<sup>405</sup> *Fahrbach* schreibt von diversen Schächtverböten und einschränkenden Maßnahmen auf Gemeinde- und Stadtebene, wie bspw. eine Beschränkung des Schächtens auf den jüdischen Bedarf 1914 in Oppeln oder einer Erhöhung der Gebühr für das Schächten und die Kennzeichnung von Fleisch geschächteter Tiere 1913 in Dresden und anderen Gemeinden.<sup>406</sup>

Mit dem „Gesetz über das Schlachten von Tieren“ vom Mai 1930 in Bayern begannen landesweite Schächtverbote aufzukommen.<sup>407</sup> In Bayern begannen die Verhandlungen dafür schon 1926, als eine Eingabe der Nationalsozialisten für ein generelles Schächtverbot erfolgte. Die israelitischen Gemeinden baten um Aufschub, bis Versuche zur elektrischen Betäubung durchgeführt worden seien.<sup>408</sup> Nach weiteren Eingaben von Tierschutzvereinen und deren Vorschlag für ein Gesetz über das Schlachten wurde 1930 im Landtag über den

---

<sup>400</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 382; JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 60

<sup>401</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 223 f.

<sup>402</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 224.

<sup>403</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 224 f.

<sup>404</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 231.

<sup>405</sup> Es gab vor allem in Preußen und Bayern einzelne Schlachthausordnungen, welche durch die ländereigenen Verwaltungsgerichte anerkannt wurden. EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, 231.

<sup>406</sup> FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 9; vgl. auch JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 253.

<sup>407</sup> JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 517.

<sup>408</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 239 f.

Gesetzentwurf verhandelt. Bei der folgenden Abstimmung sprachen sich alle Parteien bis auf die „Bayrische Volkspartei“ für ein Schächtverbot aus.<sup>409</sup>

Es folgten Schächtverbote in Braunschweig (1931), Oldenburg, Anhalt, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Thüringen (1932) und Hessen, Württemberg, Baden und Sachsen (1933).<sup>410</sup>

Da eine Regelung auf verschiedenen Ebenen möglich war, galt bis 1933 kein einheitliches Schlachtrecht.<sup>411</sup> Laut *Brumme* ist ein direkter Zusammenhang zwischen der Regierungsbeteiligung der *NSDAP* im jeweiligen Land und dem herrschenden Schächtverbot zu verzeichnen.<sup>412</sup>

Am 21. April 1933 schließlich wurde dann das „Reichsgesetz über das Schlachten von Tieren“ erlassen.<sup>413</sup> Vor dessen Erlass gab es lediglich zwei Urteile, in denen das Schächten als Tierquälerei ausgelegt wurde.<sup>414</sup> In der Zeit des „Deutschen Reiches“ von 1933-1945 gab es 11 Strafurteile wegen Schächtens, da durch das RSchlG das Schächten an sich schon als Tierquälerei definiert wurde.<sup>415</sup>

*Eberstein* und *Schimanski* führen mehrere Indizien dafür auf, dass die landesweiten Schlachtgesetze und das RSchlG vom 21.04.1933 eher einen antisemitischen als einen tierschützerischen Hintergrund hatten: an den Landesbestimmungen war hauptsächlich die *NSDAP* beteiligt, zusätzlich zum Schächtverbot sollte auch ein Einfuhrverbot für „Schächtfleisch“ gelten, was dann aber zunächst nicht umzusetzen war.<sup>416</sup> Zudem erfolgte der Erlass zu diesem Gesetz im selben Zeitraum wie der Aufruf zum Boykott jüdischer Geschäfte.<sup>417</sup> Zwar wurde das religiöse Schächten nicht direkt verboten, durch den ausnahmslosen Betäubungszwang war es jedoch faktisch strafbar. *Jentzsch* betont, dass das RSchlG vor dem RTSchG erlassen wurde, was auf die Bedeutung des Schlachtgesetzes für die Nationalsozialisten hinweist und woraus *Jentzsch* schließt, dass es sich bei dem Erlass dieses Gesetzes um einen „nicht unwichtigen Teil der ‚Judenpolitik‘“ handelte.<sup>418</sup> Im Gegensatz dazu deutet *Han* das reichsweite Betäubungsgebot lediglich als „Einfluss auf die Ausübung des

---

<sup>409</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 242-246

<sup>410</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 140; vgl. CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 268 f.; vgl. JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 62

<sup>411</sup> JENTZSCH, SCHÄFFER (2000): Rechtliche Regelung, S. 517.

<sup>412</sup> BRUMME (1997): Blutkult, S. 391 f.

<sup>413</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 248.

<sup>414</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 197 und S. 254.

<sup>415</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 201-20, 254.

<sup>416</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 251 f.

<sup>417</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 141.

<sup>418</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 254 f.

jüdischen Ritus“.<sup>419</sup>

*Jentzsch* weist darauf hin, dass das RSchlG von 1933 vor der Machtübernahme *Adolf Hitlers* nicht geplant war; es gibt vielmehr Hinweise auf Versuche des „Strafrechtsausschusses des Reichstages“ in den Jahren 1930-1932 die Schächtverbote auf Landesebene zu verringern.<sup>420</sup>

Auch *Eberstein* gibt an, dass es auf Reichsebene bis 1932 eher Bestrebungen gab, das Schächten zu legalisieren. Sie gingen vorwiegend von der *Deutschen Zentrumspartei (Zentrum)* aus.<sup>421</sup> Zudem wurde von Seiten der Reichsregierung die Meinung vertreten, dass ein Schächtverbot einen Eingriff in die Religionsfreiheit bedeute.<sup>422</sup>

*Caspar* schreibt zur Motivation des RSchlG:

„Nicht zufällig war es gerade die Schlachtmethode nach jüdischem Ritus, deren Verbot die Nationalsozialisten unter dem Deckmantel einer von breiten Kreisen der Bevölkerung gewünschten tierschutzrechtlichen Regelung durchsetzen. Die Gelegenheit konnte besser nicht sein, eine tierschützerische Gesinnung zu beweisen und gleichzeitig eine zunächst noch verhalten-abwartende antijüdische Politik zu verfolgen, indem eine alte, wengleich ethisch bedenkliche jüdische Tradition unter Strafe gestellt wurde.“<sup>423</sup>

Laut *Schimanski* blieb das Verhältnis zwischen Tierschützern und Nationalsozialisten ambivalent, allerdings habe die propagandistisch ausgenutzte Tierliebe *Hitlers* Hoffnungen bei den Tierschützern geschürt.<sup>424</sup>

### 1.3 Quellenlage

Zur Schächtfrage erschienen ab 1867 Gutachten und Gutachtensammlungen. Diese sowie Berichte von ParlamentsVerhandlungen des Reichstags und der Länder zum Schächtthema bildeten die Grundlage für unzählige Streitschriften, Zeitungsartikel und Flugblätter auf beiden Seiten. Die Autoren „pickten“ sich die für ihren Standpunkt jeweils günstigen Passagen heraus und erhofften sich dadurch die Gewinnung des Lesers für ihre Sache.

Eine historische Untersuchung der Schächtgutachten aus den Jahren 1867 bis 1914 existiert nicht. Die stenographischen Berichte des Reichstags von 1887 bis 1914 zum Schächtthema wurden in einigen Arbeiten zum Tierschutz und zur Tierschutzgesetzgebung sowie zur Schächtfrage nach 1933 behandelt, eine systematische Untersuchung im Kontext zur Antischächtbewegung fehlte bisher.

---

<sup>419</sup> HAN (2013): Gesetzlicher Tierschutz, S. 553.

<sup>420</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 70 f.

<sup>421</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 251.

<sup>422</sup> JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 71.

<sup>423</sup> CASPAR (1999): Tierschutz im Recht, S. 269.

<sup>424</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 140.

### 1.3.1 Die Gutachten

Bei den hier aufgeführten Gutachten über das Schächten handelt es sich um publizierte Gutachten bzw. Gutachtensammlungen zur Schächtfrage. Dazu zählen in Auftrag gegebene Gutachten ebenso wie Artikel und Vorträge mit gutachterlichem Charakter. Ein Gutachten kann somit den Umfang von nur einigen Zeilen bis hin zu mehreren hundert Seiten besitzen. Maßgebend für die Einstufung eines Textes zum Schächten als „Gutachten“ ist eine Beurteilung des Schächtens anhand eigener Beobachtungen, Versuche oder anhand naturwissenschaftlicher, juristischer bzw. theologischer Überlegungen. Die Auswahl der Gutachten und Artikel erfolgte nach deren Bedeutung für die Reichstagsdebatten und Schächtgegner bzw. –befürworter und deren Zugänglichkeit. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um tiermedizinische und medizinische Gutachten. Drei theologische Gutachten und zwei juristische wurden ebenso analysiert, da diese in Bezug auf die weitere Diskussion in der Schächtfrage relevant waren. Es wurde auf veröffentlichte Gutachten zurückgegriffen, da nahezu alle relevanten Gutachten in publizierter Form vorliegen. Einen hohen Bekanntheitsgrad hatten die Gutachtensammlungen der Schächtbefürworter vor der Jahrhundertwende, die meist von Rabbinern oder jüdischen Organisationen in Auftrag gegeben und wirksam publiziert wurden.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Gutachten der Schächtgegner hauptsächlich in Form von Referaten auf Tierschutzveranstaltungen, Artikeln tierärztlicher Fachliteratur und Flugblättern veröffentlicht und waren somit einer breiten Mehrheit schwer zugänglich. Ab 1901 gab es auch von schächtgegnerischer Seite Gutachtensammlungen, Auftraggeber waren hier Tierschutzvereine.

Problematisch bei der Bewertung der Gutachten aus den Gutachtensammlungen beider Seiten ist die Frage nach der Objektivität. Ob Gutachten, die nicht der Überzeugung der Auftraggeber entsprachen, zensiert oder eventuell nicht veröffentlicht wurden, kann nicht endgültig entschieden werden. In einigen Fällen ist davon auszugehen, dass die Gutachten gekürzt wurden. Bei Gutachten, die mit Anrede, Datumszeile, Grußformel usw. abgedruckt sind, ist von deren Vollständigkeit auszugehen. Es konnten keine Originalgutachten in den veterinärmedizinischen Fakultäten in Berlin und Leipzig, dem Universitätsarchiv der Humboldt Universität Berlin (hier befinden sich die Quellen zur Tierärztlichen Hochschule ab 1817) und dem Staatsarchiv in Dresden ausfindig gemacht werden. Ebenso ergaben Anfragen an das Staatsarchiv Aargau und an das Staatsarchiv des Kantons St. Gallen keine Hinweise auf Originalgutachten der Gutachtensammlung der Rabbiner *Meyer Kayserling* und *Hermann*

*Engelbert*. Das Archiv der Jüdischen Gemeinde St. Gallen ist derzeit nicht aufbereitet und ist somit nicht in der Lage, Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Im Nachlass des Rabbiners *Hirsch Hildesheimer* in der Staatsbibliothek zu Berlin finden sich keine Originalgutachten. Da *Karl Mittermaier* 1902 schreibt, dass er die Originalgutachten der „Heidelberger Gutachtensammlung“ in der Heidelberger Universitätsbibliothek zur „Aufbewahrung und zu Studien in der Bibliothek selbst“ hinterlässt<sup>425</sup>, erfolgte eine Anfrage an die Universitätsbibliothek Heidelberg, das Archiv der Universität Heidelberg und das Stadtarchiv Heidelberg zu der „Heidelberger Gutachtensammlung“. Auch hier konnten keine Hinweise auf die Originalgutachten gefunden werden. Eine Anfrage an das Universitätsarchiv Stuttgart, das Landesarchiv Baden Württemberg und das Landesarchiv Berlin erbrachten keinen Hinweis auf das Schächtgutachten von *Leonhard Hoffmann* in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein Berlin.

Eine Recherche zu den Originalen der Umfrage an Schlachthöfen von *Ernst von Schwartz* von 1905 ergab einen Hinweis aus dem Stadtarchiv Gotha. Nach seinem Tod teilte seine Ehefrau *Maria von Schwartz* in einem Brief an den Tierschutzverein Gotha mit, dass sie die Tierschutzmaterialien an *Franz Ramdohr* in Leipzig geschickt hatte.<sup>426</sup> Weder im Stadtarchiv Leipzig noch im Sächsischen Staatsarchiv liegt ein Nachlass von *Franz Ramdohr* vor. Auch gab es in den Akten zum „Tierschutz“ und „humanen Schlachten“ keinen Hinweis auf die Originalgutachten.

Bei einigen Gutachtern fehlte die Angabe des Vornamens, dieser wurde nach Recherche in Ausgaben des „Deutschen Veterinär-Kalenders“ im Zeitraum von 1890-1910/11, so weit möglich ergänzt.<sup>427</sup> Bei unsicherer Zuordnung wurden eckige Klammern gesetzt. In einigen Fällen konnte nur der Anfangsbuchstabe des Vornamens eruiert werden.

### 1.3.2 Parlamentsblätter

Zur Untersuchung der Schächtfrage in der Reichspolitik wurden die stenographischen Berichte der Reichstagsdebatten zum Schächtthema von 1887 bis einschließlich 1914 herangezogen. Ebenso wurden die Petitionsberichte und eingegangenen Petitionen untersucht.

---

<sup>425</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 22.

<sup>426</sup> StA GTH, Signatur 8.2.29/30.

<sup>427</sup> SCHMALTZ (1890): Veterinär-Kalender; SCHMALTZ (1898): Veterinär-Kalender; SCHMALTZ (1899): Veterinär-Kalender; SCHMALTZ (1901): Veterinär-Kalender; SCHMALTZ (1903): Veterinär-Kalender; SCHMALTZ (1905): Veterinär-Kalender; SCHMALTZ (1907): Veterinär-Kalender; SCHMALTZ (1910): Veterinär-Kalender.

Die stenographischen Berichte über Verhandlungen des Zollparlaments und des Reichstags (1867-1942), inklusive Anlagen sind von 1997 bis 2009 im Rahmen eines DFG geförderten Projektes eingelesen und digitalisiert worden. Sie stehen unter der Internetadresse [www.Reichstagsprotokolle.de](http://www.Reichstagsprotokolle.de) zur Verfügung. Bereitgestellt wird die Webseite von der Bayerischen Staatsbibliothek. Es gibt die Möglichkeit über eine Suchmaske innerhalb der Register nach Abgeordneten und Stichworten oder über das Datum gewünschte Sitzungen zu suchen. Allerdings ergab sich die Registersuche zur Schächtfrage vor allem für die Zeit von 1867-1895 als lückenhaft, so dass das gesamte Inhaltsverzeichnis nach relevanten Verhandlungen, Kommissionsberichten und Petitionen innerhalb des untersuchten Zeitraums durchsucht wurde.

### **1.3.3 Bayreuther Blätter**

Die *Bayreuther Blätter* wurden von *Richard Wagner* im Sinne einer völkischen Kulturreform initiiert und 1878 bis 1938 von *Hans von Wolzogen* herausgegeben. Die Berliner Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz besitzt das „Inhaltsverzeichnis zu den 50 Jahrgängen der ‚Bayreuther Blätter‘ 1878-1927“, das weit über den Zeitraum der vorliegenden Arbeit hinausgeht und als Grundlage für die Ermittlung tierschutzrelevanter Beiträge von 1878 bis 1914 herangezogen wurde.

## **1.4 Fragestellungen**

Bei der Untersuchung der wissenschaftlichen und politischen Debatten zur Schächtfrage im Zeitraum von 1867 bis 1914 gilt es die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welches Verhältnis bestand zwischen Antischächtbewegung und Antisemitismus? Wie eng sind eine organisatorische und politische Verzahnung zu verzeichnen, auch im Vergleich zur Antivivisektionsbewegung?
- Was waren die Motoren für die Aufrechterhaltung der Diskussion um das rituelle Schächten auf wissenschaftlicher wie politischer Ebene?
- Welche Rolle spielte dabei die Tierärzteschaft?

- Welchen Einfluss hatten technische Neuerungen des Schlachtens und neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf die Begutachtung des Schächtens?
- Welchen Einfluss hatten die erstellten „Schächtgutachten“ auf die politische Diskussion und Rechtsprechung auf Reichsebene?

## 2 Eigene Erarbeitungen

### 2.1 Tierschutz und Antisemitismus in der Kulturreformbewegung um *Richard Wagner* und die *Bayreuther Blätter*

Aus Kapitel 1.2.3.1 ergibt sich die zu überprüfende These von der Relevanz der *Bayreuther Blätter* für die Entwicklung der Tierschutzbewegung und ihre Kopplung an völkische und antisemitische Bestrebungen. Dies soll im Folgenden an ausgewählten Beispielen analysiert werden. Untersucht wurden Beiträge von *Richard Gustav Nagel*, *Ludwig Bernhard Förster*, *Paul Förster* und *Carl Friedrich Glasenapp*. Da diese Arbeit die Antischächtbewegung fokussiert, beschränkt sich dieses Kapitel auf grundlegende Elemente der Tierschutzfrage und ihrer Verbindung zu Antisemitismus und völkischer Bewegung.

#### 2.1.1 *Richard Gustav Nagel*

*Nagel* fand 1994 Erwähnung in *Hannu Salmis* Artikel über Bernhard Förster. Salmi ging jedoch nicht über die Erwähnung von *Nagels* Artikel hinaus.<sup>428</sup> *Nagel* hatte in Berlin Medizin studiert<sup>429</sup>, war Sprachreformer (Vereinfachung der deutschen Orthografie), Propagandist verschiedener naturheilkundlicher Verfahren, Impfgegner, Vegetarier, Vivisektionsgegner, Bibelübersetzer und verknüpfte auf eigene Weise christlich-antijudaische und vegetarische Motive.<sup>430</sup> „Als Debütant auf der literarischen Bühne“<sup>431</sup> erschien sein Beitrag 1881 in den *Bayreuther Blättern*<sup>432</sup> und gleichzeitig als Broschüre des Berliner Tierschutzvereins<sup>433</sup>. *Nagel* behandelt Operierübungen, Impffexperimente, Tiermast, physiologische Experimente der zeitgenössischen Wissenschaft, toxikologische Experimente und Betäubungsmittel. Der Impfgegner *Nagel* argumentiert mit Natürlichkeits- und Reinheitsthesen:

„Der naturgegebene Instinkt warnt uns unmittelbar vor allen unreinen Stoffen. Und unsere Vernunft sagt uns, dass wir unsern Leib nur durch reine Baustoffe aufbauen sollen.“<sup>434</sup>

---

<sup>428</sup> SALMI (1994): Sucht nach dem Germanischen, o.S.

<sup>429</sup> Vgl. NAGEL (1881): Unwert, S.12.

<sup>430</sup> NAGEL (1882): Evangelium Kristi. Dies ist nur eines von zahlreichen Heften des Verfassers im Selbstverlag.

<sup>431</sup> BRETSCHNDEIDER (1962): Vivisektion, S. 79.

<sup>432</sup> NAGEL (1881): Unwert.

<sup>433</sup> „[...] zugleich in erweiterter Form als Broschüre veröffentlicht im Auftrage des Berliner Thierschutz-Vereins“.  
NAGEL (1881): Unwert, S. 1.

<sup>434</sup> NAGEL (1881): Unwert, S. 6.



Krankheiten sind ihm „naturnothwendige Folgezustände naturwidriger Lebensweisen“. Die Natur ersetzt somit den „Gott“ der religiösen Krankheitserklärungen. *Nagel* postuliert die völlige Sinnlosigkeit des Impfens und demzufolge auch die Sinnlosigkeit aller Impfversuche an Mensch und Tier. Gleichermaßen gilt dem reinen „Pflanzenesser“ und Verfechter einer „einfachen naturgetreuen Lebensweise“, welche es „allein vermag [...], die Menschen zum Frieden und zur Glückseligkeit zu führen“<sup>435</sup>, „das Mästen der Thiere“ als „wesentlichste Quelle der Vieh-Seuchen“ und der Fleischkonsum als „die wesentlichste Quelle der Menschen-Seuchen“<sup>436</sup>. Gegenmodelle sind Homöopathen, Diätetiker, Naturärzte und Vegetarier, deren Heilmodelle und Gesundheitserhaltungsprinzipien als Beweis für die vollständige Überflüssigkeit von Tierversuchen jeder Art gelten. Er bezweifelt grundsätzlich jeden wissenschaftlichen Erkenntniswert des Tierversuchs, ebenso den Lerneffekt von physiologischen Experimenten und stellt diese mit Operierübungen an lebenden Pferden in der Tierarzneischule Alfort gleich. Diese galten allerdings auch unter zeitgenössischen Tierärzten und Ärzten als durch Übungen am toten Tier ersetzbar.<sup>437</sup> Sein Beispiel dieser Operierübungen, gegen die „eine Deputation des Londoner Tierschutzvereins“ vor *Napoleon III.* protestiert hatte und deren Erfolg durch Beschlüsse der *Academie Francaise* zunichte gemacht wurden, kann zudem als Darstellung kulturchauvinistischer Einstellungen gelten: Die Tatenlosigkeit gegenüber dem „Pferde-Gemetzel“ erklärt er mit *Napoleons des III.* „Lust am Völker-Gemetzeln“ (der deutsch-französische Krieg) sowie der „Lust an Rattenkämpfen“ der spanienstämmigen Kaiserin als „Ersatz für [...] die grausamen Stiergefechte“ der spanischen Heimat.<sup>438</sup> Rache- und Bestrafungsgelüste prägen den Text. *Nagel* ist ein hervorragendes Beispiel für die Anziehungskraft des *Bayreuther Kreises* für Obskuranten jeder Art. Antisemitische Ausfälle im engeren Sinn finden sich im vorgelegten Text nicht. Die Schächtfrage ist nicht gesondert thematisiert, sondern verschwindet in der grundsätzlichen vegetarischen Positionierung und Ablehnung des Fleischkonsums.

---

<sup>435</sup> NAGEL (1881): Unwert, S. 10.

<sup>436</sup> NAGEL (1881): Unwert, S. 9.

<sup>437</sup> NAGEL (1881): Unwert, S. 3-5.

<sup>438</sup> NAGEL (1881): Unwert, S. 4 f..

## 2.1.2 Bernhard Förster

*Salmi* schreibt zu *Bernhard Förster* (1843-1889)<sup>439</sup>:

„Die Förstersche Urwaldkolonie samt der dahinterstehenden Ideologie bieten interessante kulturhistorische Gesichtspunkte, wobei überspannter Wagnerianismus, europäische Emigration nach Südamerika, Enttäuschung über das Deutsche Reich, kräftiger Antisemitismus und Furcht vor Aufweichung traditioneller Werte durch gesellschaftliche Umbrüche eine bemerkenswerte Verbindung eingehen. Bernhard Försters Auslegung des Wagnerschen Gedankengutes, insbesondere der Versuch, seinen Traum von einem rein deutschen Gemeinwesen zu realisieren, weist Merkmale auf, die dem Wagnerianismus in seiner Ganzheit wesenseigen sind.“<sup>440</sup>

*B. Förster* griff das Vivisektionsthema anlässlich der Reichstagsdebatte im Januar 1882 in den *Bayreuther Blättern* auf. Er begriff die Vivisektionsdebatte als „[e]in Stück Kulturkampf“<sup>441</sup>. *B. Förster* kritisierte, dass in der Reichstagsdebatte vom 23.01.1882 nicht die „Abschaffung der Vivisektion“, sondern lediglich die „Abschaffung von deren Missbrauch“ diskutiert wurde.<sup>442</sup> *B. Förster* war ein geschickter politischer Agitator, was sich besonders am Aufbau und der gezielten Ironie seines Beitrags zeigen. Inhaltlich jedoch argumentiert er nicht anders als *Nagel*, wenn er Tierversuche als durch natürliche Lebensweisen ersetzbar und damit für überflüssig erklärt.<sup>443</sup> Er fordert den baldigen Einsatz von „Polizei und Strafrichter“ gegen Vivisektoren und Physiologen und verlangt, Tierversuche durch Menschenversuche zu ersetzen: „[...] warum nicht einen aus Eurer Mitte?“<sup>444</sup>. Politisch positioniert er sich für die konservativen Befürworter der Petition und spricht den „Abgeordneten auf der linken Seite des Hauses“ sowie den „Jüdischen Mitbürger[n] auf der Journalistenbühne“ jegliches Anstandsgefühl ab.<sup>445</sup> Auch 1882 bleibt Vivisektion im Zentrum der antisemitischen Tierschutz-Diskussion.

---

<sup>439</sup> *B. Förster* studierte Geschichte, Deutsch und alte Sprachen und arbeitete ab 1871 als Gymnasial- und Kunstlehrer in Berlin. 1887 gründete er die deutsche Kolonie „Nueva Germania“ im Urwald von Paraguay. Er und sein Bruder *Paul Förster* nehmen in verschiedenen Vereinigungen als radikale Antisemiten eine besondere Rolle ein. SALMI (1994): Sucht nach dem Germanischen, o.S.; HEIN (1996): Es ist viel Hitler in Wagner, S. 85, 138.

<sup>440</sup> SALMI (1994): Sucht nach dem Germanischen, o.S..

<sup>441</sup> B. FÖRSTER (1882):Frage der Vivisektion, S. 90-96.

<sup>442</sup> B. FÖRSTER (1882): Frage der Vivisektion, S. 91; vgl. auch SALMI (1994): Sucht nach dem Germanischen, o.S..

<sup>443</sup> B. FÖRSTER (1882):Frage der Vivisektion, S. 96.

<sup>444</sup> B. FÖRSTER (1882):Frage der Vivisektion, S. 94 f.

<sup>445</sup> B. FÖRSTER (1882):Frage der Vivisektion, S. 94

### 2.1.3 Paul Förster

*Paul Förster* (1844-1925)<sup>446</sup>, 1907 von *Wilhelm Ebstein* als „Säule der Antisemiten und Impfgegner“ bezeichnet<sup>447</sup>, wird in der historischen Forschung seines Fokus auf den Antisemitismus wegen sehr kritisch beurteilt:

„Besonders drastisch zeigt sich dies in der Person Paul Försters, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Internationalen Vereins, Anhänger der Naturheilkunde und Impfgegner sowie Reichstagsabgeordneter der virulent antisemitischen Deutsch-Sozialen Reformpartei war.“<sup>448</sup>

Er ist organisatorisch wie politisch eine tragende Figur in einem als Kulturkampf gesehenen Tierschutz. Sein Beitrag „Die Bewegung wider die Vivisektion“ aus dem Jahr 1886 – also nach dem „Goßler-Erlass“ veröffentlicht – kombiniert antivivisektorische mit sozialhygienischen Aspekten: Mediziner, insbesondere vivisektionsbefürwortende, werden als „vermeintliche Priester der Gesundheit, deren Stärke vornehmlich darin liegt, ein verpfushtes, werthloses Leben künstlich fortzuerhalten“<sup>449</sup> bezeichnet. Er beschreibt die Entwicklung der Antivivisektionsbewegung als „Kreuzzuge gegen den wissenschaftlichen Un- und Aberglauben“ und gegen den „Nimbus der Wissenschaftlichkeit“. Somit kehrt er die Kritik an der antiwissenschaftlichen Tendenz der Bewegung um und behauptet für sie selbst eine höhere „Wissenschaftlichkeit“.<sup>450</sup> *P. Förster* resümiert die Debatte im Preußischen Abgeordnetenhaus und den „Goßler-Erlass“ und kritisiert die Fortsetzung von Tierversuchen als Unterrichtsmittel an den Hochschulen. Er stellt neue Forderungen an die Bewegung: ein gänzliches Verbot von Versuchen an „höher organisierten Thieren“, z. B. Pferden, Hunden und Katzen; ein vollständiges Curare-Verbot; ein gänzliches Verbot der Nutzung von lebenden Tieren im Unterricht; Kontrolle durch staatliche Behörden nebst Bestrafungsgeboten.<sup>451</sup>

Durch den Herausgeber der *Bayreuther Blätter von Wolzogen* aufgefordert, berichtet Förster im Jahr 1900 erneut, „welche Fortschritte wir gemacht haben“ und stellt „die Frage: Sind wir weitergekommen?“<sup>452</sup>. Hier wird deutlich, dass hinsichtlich der Gesetzgebungswünsche und staatlichen Regulierung („von oben her“) zum Tierversuch keine Fortschritte gemacht wurden und die Bewegung selbst („von unten her“) sich gespalten hat, in einen gemäßigten und

---

<sup>446</sup> Studierte Philologie in Berlin und Göttingen und war ab 1893 Gymnasiallehrer. Begründer der Zeitung „Frei-Deutschland“, Zweiter Vorsitzender des *Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfölder*, Herausgeber der Zeitschrift *Der Thier- und Menschenfreund*. Reichstags-Bureau (Hrsg.) (1893): Amtliches Reichstagshandbuch, S. 12.

<sup>447</sup> zitiert nach BRETSCHNEIDER (1962): Vivisektion, S.139, Anm. 503.

<sup>448</sup> UEKÖTTER, ZELINGER (2012): Tierschutzbewegung, S. 127.

<sup>449</sup> P. FÖRSTER (1886): Die Bewegung, S. 125.

<sup>450</sup> P. FÖRSTER (1886): Die Bewegung, S. 125 f.

<sup>451</sup> P. FÖRSTER (1886): Die Bewegung, S. 127-129.

<sup>452</sup> P. FÖRSTER (1900): Der Kampf, S. 26.

radikalen, durch die Gesetzgebung der letzten Jahre nicht zufrieden gestellten Flügel. Die Entstehung des radikalen Flügels und seine gesellschaftliche und organisatorische Verflechtung stellt *P. Förster* als den Erfolg der Bewegung dar. Anhand von *P. Försters* Beitrag wird das hochgradig auf sich selbst bezogene System der Antivivisektionisten deutlich: *Richard Wagner* als mythologisierte „Meister“ und Übervater, *Ernst von Weber* als sein den Bezug mit der Bewegung herstellender „Prophet“, *P. Förster* als „Wortführer“, der die immer wiederkehrenden „Schriften“ der „wissenschaftlichen“ Bearbeiter sowie einige Flugblätter der Vereine ruminert.<sup>453</sup> Daneben sind die organisatorischen Vernetzungen von Vereinen und Zeitschriften des radikalen Flügels der Tierschutzbewegung von Bedeutung: „einige Weisungen“ enthalten im Jahr 1900 Aufrufe zum Eintritt in den *Internationaler Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter*, Hinweise auf die von *P. Förster* geleitete Zeitschrift *Der Thier- und Menschenfreund*, auf den *Weltbund zur Bekämpfung der Vivisektion*, seine „deutsche Hauptstelle“, den *Internationale Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter* in Dresden und seine Mitgliedsvereine<sup>454</sup> zu „Berlin, München, Stuttgart, Wiesbaden, Leipzig, Freiburg i. Br.“ und auf die Serie der nationalen und internationalen Kongresse der Tierschutzvereine.<sup>455</sup> Erneut erfolgt 1913 ein Hinweis durch *P. Förster* auf den *Internationalen Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter* in den *Bayreuther Blättern*.<sup>456</sup>

In seinem Beitrag von 1900 deutet *P. Förster* die relative Erfolglosigkeit der Antivivisektionsbewegung<sup>457</sup> in Erfolge ihres radikalen Flügels um. Deutlich wird *P. Försters* Rolle als Promotor des radikalen Flügels der Tierschutzbewegung, wenn er sich selbst zuschreibt, auf dem 12. Internationalen Kongress der Tierschutzvereine in Budapest die Resolution eines ausnahmslosen Vivisektionsverbots mit strafrechtlicher Verfolgung durchgesetzt zu haben.

“Der Erfolg verliert dadurch nichts, dass sich eine Reihe deutscher Thierschutzvereine, die die Vivisektion von der Thierquälerei ausgenommen, ja unter ihren Schutz genommen haben, eigensinnig von dem Kongresse fern hielten.”<sup>458</sup>

Auch für die Bewegung in England dokumentiert er die Spaltung der Tierschutzbewegung beim Thema Tierversuch:

<sup>453</sup> P. FÖRSTER (1900): Der Kampf, S. 44 f.

<sup>454</sup> P. FÖRSTER (1900): Der Kampf, S. 44.

<sup>455</sup> P. FÖRSTER (1900): Der Kampf, S. 29-32.

<sup>456</sup> P. FÖRSTER (1913): Verein, S. 75 f.

<sup>457</sup> Volksabstimmung im Kanton Zürich 1895, bei der der Antrag der radikalen Vivisektionsgegner dem gemäßigten Antrag des Kantonsrates unterlag. P. FÖRSTER (1900): Der Kampf, S. 29.

<sup>458</sup> P. FÖRSTER (1900): Der Kampf, S. 29 f.

„Leider ist aber hier dadurch eine Schwächung und Spaltung eingetreten, dass die grösste Vereinigung [...] von ihrer Forderung des völligen gesetzlichen Verbotes der Vivisektion, als einer die Menschheit schändenden Sünde, zurückgegangen ist und für eine [...] gesetzliche Einschränkung [...] eintritt.“<sup>459</sup>

### 2.1.4 Carl Friedrich von Glasenapp

Der Philologe und russische Staatsrat *Glasenapp* spielte in der Wagner-Gemeinde eine besondere Rolle:

„Schließlich wurde das Wagner-Bild vor allem durch die zunächst zweibändige Wagner-Hagiographie des Hausbiographen Carl Friedrich von Glasenapp von 1877 geprägt, die 1911 in ihrer endgültigen voluminösen sechsbändigen Fassung mit 3.107 Seiten erschien. Hinzu kam das von Glasenapp gemeinsam mit Heinrich v. Stein herausgegebene *Wagner-Lexikon* von 1883, welches die „Hauptbegriffe der Kunst- und Weltanschauung Richard Wagners in wörtlichen Anführungen aus seinen Schriften zusammen[ge]stellt“ – so der Untertitel –, sowie 1891 eine zweibändige Wagner-Enzyklopädie.“<sup>460</sup>

Er vertritt neben dem pointierten Antisemitismus einen „Thierschutz-Gedanken[n] in seiner besonderen Reinheit, die Idee des ‚Thierschutzes um seiner selbst, und nicht um des menschlichen Nutzens willen“<sup>461</sup>, sieht in ihm ein „moralisches Agens“, das „unserer sittlichen Anschauung ein neues Moment zuführt, einen Kulturkeim“, den abzuheben von „der herrschenden Bildungsweise“ und dem „moderne[n] Kulturbewusstsein“ ihm ein Anliegen ist.<sup>462</sup> Er untersucht „Literaturerzeugnisse“ der Moderne (*Heinrich Heine, Paolo Mantegazza*), die er mit gängigen und auch eigenen, moralisch zugespitzten Metaphern der Zivilisationskritik einer „wahren“ deutschen Kultur entgegensetzt. Literatur als „Destillation“ „aus den unreinen Abgängen unserer Civilisation“, die auf „schlaffer Charakterlosigkeit, sittlicher Indolenz, oder offenkundiger moralischer Fäulnis und Depravation“ beruhen und damit die Aufmerksamkeit der Tierschützer verdienen.<sup>463</sup>

Mit einem Ausdruck *Paul de Lagardes* analysiert er „die jüdische Beteiligung an unserer sog[enannten] schönen Litteratur“ als „Ischariatismus“<sup>464</sup> und arbeitet für den Tierschützer heraus, „welche Litteraturerzeugnisse nicht zu beachten“ seien, den hohen ethischen Ansprüchen deutscher Tierschützer nicht genügen. So z. B. *Heine* als getaufter Jude: „was kann uns ein solcher Schriftsteller in seinen schönsten Versen und witzigsten Ergüssen sagen, ausser Verderbliches und Vergiftendes?“. Dessen Art von Dichtung gilt ihm „als Infektionsorgan der eitlen, unsittlichen und niedrigen Persönlichkeit“.<sup>465</sup> Das Hauptaugenmerk lag jedoch auf *Paolo Mantegazza* (1831-1910), Arzt, vielgedruckter

---

<sup>459</sup> P. FÖRSTER (1900): *Der Kampf*, S.42.

<sup>460</sup> FRIEDRICH (2009): *Wagner-Mythos*, S. 7.

<sup>461</sup> GLASENAPP (1890): *Woher?*, S. 257.

<sup>462</sup> GLASENAPP (1890): *Woher?*, S. 257.

<sup>463</sup> GLASENAPP (1890): *Woher?*, S. 258 f.

<sup>464</sup> GLASENAPP (1890): *Woher?*, S. 264.

<sup>465</sup> GLASENAPP (1890): *Woher?*, S. 258.

Schriftsteller, Politiker und Sexualwissenschaftler – nach *Volkmar Sigusch* ein „Wegbereiter der modernen Sexualmedizin“.<sup>466</sup> Zugleich war ihm ein antikirchlich motivierter und eugenisch ausgerichteter Darwinismus zu Eigen.<sup>467</sup> Vielschreiberei und die Tatsache zahlreicher Übersetzungen ins Deutsche erregen *Glaseapps* Ärger, der *Mantegazza* als „enge Verbindung aufdringlich widriger Selbstbeweihräucherung mit den seichtesten, ödesten Gemeinplätzen einer geist- und ideenlosen, materialistischen Welt- und Lebensansicht“, als „italienischen Apostel des Materialismus“ charakterisiert und ihn einer nicht belegbaren („ohne genealogischen Nachweis“) jüdischen Herkunft verdächtigt.<sup>468</sup> Bei den Besprechungen von *Mantegazzas* Werken wird immer wieder auf den jüdischen Kontext hingewiesen, sei es Verlag, Zeitschrift oder Rezensent. Für die Antivivisektionsbewegung stellt *Glaseapp Mantegazzas* Buch „Physiologie des Schmerzes“<sup>469</sup> in den Fokus. Dies erschien im deutschsprachigen Raum lediglich in Auszügen über ein Würzburger Flugblatt aus Tierschutzkreisen. Er spricht von „grauenerregenden [...] werthlosen und überflüssigen, von tiefster moralischer Entartung zeugenden vivisektorischen Exzessen“ von bisher unbekanntem „Mass unnützer Grausamkeit“, einer „endlose[n] Reihe der brutalsten thierquälerischen ‚Versuche‘ an Meerschweinchen, Kaninchen, zum Theil trächtigen oder säugenden Thieren, an Hühnern, Tauben und Ratten“<sup>470</sup>. Diesen Ausführungen stellt *Glaseapp Mantegazzas* „Physiologie der Liebe“, das 1885 in 2. Auflage in der deutschen Übersetzung von Eduard Engel erschienen war, gegenüber.<sup>471</sup> Den ausgiebig geschilderten Tierfolterszenen folgt unmittelbar der „Ausdruck der Sinnlichkeit der in [...] höchstem Grade lüsternen Titelvignette, die als Aushängeschild [...] durch die Vermittlung der berühmten Firma R. Mosse (Moses) in Berlin“ eine Wirkung erzielte, vor der „jede anständige Frau [...] zurückzuschrecken“ genötigt sei.<sup>472</sup> Mit der Besprechung des Romans „Die drei Grazien“<sup>473</sup> wird das Kulturkampfmuster komplett: „die seltsame Erscheinung [...], dass der Selbstmord darin [...] in geradezu verführerischer Weise“ nach den „Grundsätzen modern ‚realistischer‘ Roman-Technik“ geschildert wird, jedoch „der Jude in seiner ganzen moralischen und physischen Naturanlage nach gar nicht in die Lage kommen kann, sich selbst das Leben zu nehmen“, habe „er es leicht, seinen arischen Nachbar [...] gleichsam dazu einzuladen“.<sup>474</sup>

---

<sup>466</sup> SIGUSCH (2007): Sexualmedizin, o. S.

<sup>467</sup> SIGUSCH (2007): Sexualmedizin, o. S.

<sup>468</sup> GLASENAPP (1890): Woher?, S. 259.

<sup>469</sup> MANTEGAZZA (1880): Fisiologia.

<sup>470</sup> GLASENAPP (1890): Woher?, S. 261.

<sup>471</sup> MANTEGAZZA (1885): Physiologie der Liebe.

<sup>472</sup> GLASENAPP (1890): Woher?, S. 263.

<sup>473</sup> MANTEGAZZA (1889): Die drei Grazien.

<sup>474</sup> GLASENAPP (1890): Woher?, S. 264; unter Verweis auf zwei weitere, deutsche zeitgenössische

Hier erfolgt die Kontrastierung deutscher Kultur mit der jüdischen, welche als westliche oder modern-dekadente, lüsterne, zum Selbstmord verführende Durchsetzung der „arischen“ Kultur durch eine Fremdrasse gilt. Für sie ist die Lust an Tierfolter sozusagen Rasseeigenschaft.

Dieser Analyse könnten weitere Beiträge aus den *Bayreuther Blättern* hinzugefügt werden, wie *Alfred Lill von Lilienbachs* Rezension der „Vivisektion in Frankreich“<sup>475</sup>, *Heinrich von Steins* Rezension von *Robert Springers* „Enkarpa“<sup>476</sup> und sein „Aufruf an Lehrer und Studenten der Universitäten in Sachen der Vivisektion“<sup>477</sup>, *Hans von Wolzogens* Besprechungen und Stellungnahmen<sup>478</sup>, *Otto Rabes* Vortrag über „Die Thierschutzfrage im Lichte der vegetarischen Weltanschauung“<sup>479</sup> u.v.m.<sup>480</sup>

Diese wie auch oben besprochene Artikel wurden teilweise ebenso in Tierschutzzeitschriften oder als Flugblätter von Tierschutzvereinen veröffentlicht, wodurch der Eindruck eines selbstreferentiellen Systems entsteht, wie schon im Kapitel zu *Paul Förster* angemerkt: So ist der Beitrag *Glasenapps* in den *Bayreuther Blättern* ein Wiederabdruck, zuerst erschienen in der Zeitschrift *Anwalt der Thiere*.<sup>481</sup> Regelmäßig sind Beilagen der *Bayreuther Blätter* zugleich Flugblätter des Berliner Tierschutzvereins.<sup>482</sup> Die Richtung der Zitierungen verläuft nicht allein von der Wagnerbewegung zur Tierschutzbewegung, sondern durchaus auch umgekehrt. Dies zeigt die Berufung auf *Richard Wagner* in Gründungsdokumenten von Tierschutzvereinen. Als Beispiel kann der „Aufruf an alle Verehrer Richard Wagner's“<sup>483</sup> durch die Gründer der *Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen*<sup>484</sup>, gelten. Sie erwirbt die Sonderausgabe von *Wagners* „Religion und Kunst“,

---

„jüdische“ Romane, nämlich LINDAU (1886-1888): *Arme Mädchen* sowie eine ungenannte Zeitungsnovelle von *Marco Brociner*.

<sup>475</sup> LILIENBACH (1884): *Vivisektion in Frankreich*.

<sup>476</sup> STEIN (1884): *Springer: Enkarpa*.

<sup>477</sup> STEIN (1882): *Aufruf*.

<sup>478</sup> z.B. WOLZOGEN (1884): „*Der Vivisektor*“.

<sup>479</sup> Dieser Vortrag enthält eine Auflistung von „für Vegetarianismus und Humanität kämpfenden Zeitschriften“, u. a. werden darin *Der Thier- und Menschenfreund* und auch die *Bayreuther Blätter* erwähnt. RABE (1882): *Tierschutzfrage*, S. 20; vgl. auch SALMI (1994): *Sucht nach dem Germanischen*, o.S..

<sup>480</sup> *Wagners* „*Offenes Schreiben an Ernst von Weber*“ wurde bereits sehr detailliert in THIERY, TRÖHLER (1987): *Zweifel am Fortschrittsglauben* analysiert.

<sup>481</sup> GLASENAPP (1890): *Woher?*, S. 257.

<sup>482</sup> STENZ (1898): *Gegen die wissenschaftliche Tierfolter*, o.S.; BERLINER TIERSCHUTZ-VEREIN (1898): *Urtheile von Aerzten*, o.S.; RABE (1882): *Tierschutzfrage*, zugleich „Separatabdruck vom Berliner Vegetarier-Vereine ausgegeben“; NAGEL (1881): *Unwert*, S. 1: „Zugleich in erweiterter Form als Broschüre veröffentlicht im Auftrage des Berliner Thierschutz-Vereins“.

<sup>483</sup> GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES TIERSCHUTZES UND VERWANDTER BESTREBUNGEN (1907): *Aufruf*, S. 315 f.

<sup>484</sup> Sitz in Berlin. Geschäftsleiter: *Magnus Swantje*, Berlin W. 57, Bülowstr. 95.

die 1881 als Beilage zu den *Bayreuther Blättern* erschien.<sup>485</sup> *Richard Wagner* und sein Kreis werden zentrales Thema der Tierschutz-Zeitschriften<sup>486</sup>. Von den Bayreuther Autoren werden die Tierschutzthemen auf Grundlage der „Bayreuther Ideologie“ abgehandelt, und so findet die Kritik an Tierversuchen, Schlachtung und Tierhaltung Platz im wagnerianischen Regenerationsgedanken mit Vegetariertum, Naturheilkunde und Antimodernismus verwoben mit einer kulturkämpferisch begründeten antisemitischen und rassistischen Weltanschauung. Im Gesamtbild der völkisch-rassistischen Bayreuther Gedankenwelt bleibt der Tierschutz dennoch von untergeordneter Bedeutung.

Die *Bayreuther Blätter* können als Kristallisationspunkt der organisatorischen Verknüpfung der Wagner-Bewegung mit der Tierschutzbewegung gelten. Inhaltlich und somit auch politisch gaben sie die Struktur für die Vermengung von Eugenik, Rassismus, Antisemitismus und Tierschutz vor. Wer die *Bayreuther Blätter* systematisch durcharbeitet, wird auf weitere Dokumente der engen Verbindung von Wagner-Bewegung und Tierschutz stoßen. Sie bleiben weiteren Bearbeitern überlassen, die spezifischer die Thematik „Antivivisektion“ als soziale Bewegung bearbeiten.

## **2.2 Schächten vor dem Hintergrund neuer Betäubungsmethoden – Untersuchung ausgewählter veröffentlichter Gutachten von 1867 - 1914**

Im folgenden Abschnitt wird das Schächten vor dem Hintergrund der vorherrschenden Betäubungsmöglichkeit beurteilt. Durch Beachtung zeitgenössischer Rahmenbedingungen ethischer und technologischer Art soll ein ahistorisches Vorgehen vermieden werden. Hinzugezogen werden in diesem Unterkapitel die zur jeweiligen Zeit entstandenen veröffentlichten Gutachten als Zeugen wissenschaftlicher und politischer Art.

Bei den Betäubungsmöglichkeiten gab es regelmäßig Neuerungen, deren Entwicklung in vier Zeitabschnitte unterteilt werden kann:

---

<sup>485</sup> Deutsche Tierschutz-Zeitung *Ibis*. Organ des Deutschen [nicht des Berliner]Tierschutz-Vereins zu Berlin 1910, 8, S. 62.

<sup>486</sup> So z.B. DOMANSKY (1908): Richard Wagner als Tierfreund. *Domansky* thematisiert auf Basis *Wagners* Briefe an *Mathilde Wesendonk* seine Beziehung zur Tierwelt. Ebenfalls in der *Deutschen Tierschutzzeitung Ibis* veröffentlicht *Erich Kloff* auf Basis der Briefe *Wagners* an seine Frau *Minna Wagner* einen bebilderten (Hundebilder) Beitrag mit Tierliebhaber-Ergüssen anthropomorpher Art: „Die meisten Briefe enthalten fast immer humoristische Grüße an den Hund ‚Peps‘ [...] und einmal heißt es sogar: Leb wohl und grüße [...] den Peps: denn er ist von allen männlichen Geschöpfen mein bester Freund“. KLOFF (1909): Neues über Richard Wagner, S. 10.



1. bis 1875 Keulung und Genickstich als einzige Betäubungsart

2. ab 1875 Einführung der Schlachtmaske

3. um 1880 Einführung der Schussmaske

4. um 1900 Einführung von Schussapparaten (Kugelschuss- und Bolzenschussapparate)

Auch bei den Methoden des Niederlegens zum Schächtakt (Vorbereitungen) gab es immer wieder neue Methoden, die weiter unten in den entsprechenden Kapiteln genannt und beschrieben werden. Der eigentliche Schächtakt nach dem jüdischen Ritus erfolgte nach Jahrhunderte alten Vorschriften des Talmuds. Dem Niederlegen folgte die Positionierung des Kopfes und des Halses, um dann mittels eines scharfen Messers einen Schnitt durch Haut, Blutgefäße, Speiseröhre und Luftröhre bis auf die Wirbel durchzuführen.<sup>487</sup> Dabei gab es religiöse Vorschriften zur Beschaffenheit des Messers und der Ausführung des Schnittes. Das Messer musste schartenfrei sein und vor und nach jedem Halsschnitt durch den ausgebildeten Schächter überprüft werden.<sup>488</sup> Der Schnitt sollte ohne Pause durch Hin- und Herziehen erfolgen.<sup>489</sup>

Kleinvieh wurde nach *Robert von Ostertags* (1864-1940)<sup>490</sup> Handbuch (Ausgaben 1895, 1904 und 1910) und laut Gutachten in weiten Teilen Deutschlands auch bei christlichen Metzgern ohne Betäubung geschlachtet. Hier erfolgte eine sofortige Entblutung, meist mittels Bruststich.<sup>491</sup>

### **2.2.1 Bis 1875: Gutachten vor dem Hintergrund der Keulung als zeitgenössische Betäubungsmethode**

Der Hoftierarzt und zweite Vorsitzende des Münchner Tierschutzvereins *Adolf Sondermann* nennt in seinem Vortrag 1874 die Keulung, das Nicken und das betäubungslose Schlachten, darunter auch das rituelle Schächten, als hauptsächliche Schlachtungsarten.<sup>492</sup> Die Keulung

---

<sup>487</sup> FRIEDMANN (1881): *Siwche Zedek*, S. 11- 17; LAUFF (1925): *Schechitah und Bedikah*, S. 11 f., 15 f.; KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 30, 33, 73 u. a.; OSTERTAG (1895): *Handbuch der Fleischbeschau*, S. 131.

<sup>488</sup> FRIEDMANN (1881): *Siwche Zedek*, S. 2-6; LAUFF (1925): *Schechitah und Bedikah*, S. 13 f.

<sup>489</sup> FRIEDMANN (1881): *Siwche Zedek*, S. 11-17; LAUFF (1925): *Schechitah und Bedikah*, S. 15; OSTERTAG (1895): *Handbuch der Fleischbeschau*, S. 132.

<sup>490</sup> Einflussreicher veterinärmedizinischer Wissenschaftler, vor allem im Bereich Tierseuchenhygiene und Fleisch- und Milchhygiene. U. a. Professor an der Tierärztl. Hochschule Berlin, ab 1907 Direktor der Veterinärabteilung des Reichsgesundheitsamtes, ab 1916 Leitung der Reichsfleischstelle. BRUMME (1999): *Ostertag*, 621 f.

<sup>491</sup> OSTERTAG (1895): *Handbuch der Fleischbeschau*, S. 131, 141; OSTERTAG (1904): *Handbuch der Fleischbeschau*, S. 129, 137; OSTERTAG (1910): *Handbuch der Fleischbeschau* S. 217, 229; vgl. auch Kapitel 2.2.1.2, 2.2.2.2, 2.2.3.2, 2.2.4.2.

<sup>492</sup> SONDERMANN (1874): *Schlachtmethode*, S. 54

(Betäubung mittels Schlag auf die Stirn bzw. bei Kleinvieh auf den Hinterkopf<sup>493</sup>) war beim Schlachtvieh noch bis Ende des 19. Jahrhunderts die vorherrschende Betäubungsart.<sup>494</sup> *Von Ostertag* beschreibt das Keulen in seinem Handbuch 1895:

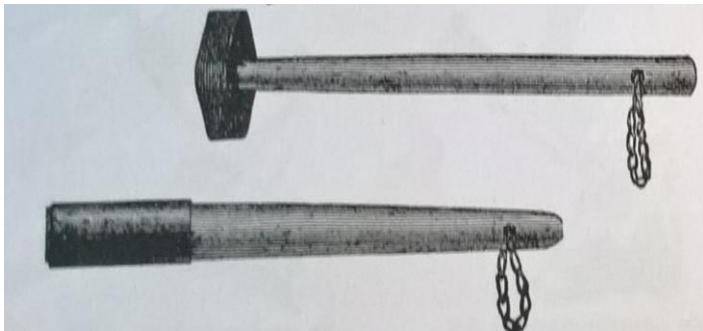
„Der Keulenschlag wird mit großer Gewalt auf die Mitte der Schädeldecke geführt, um nicht nur eine Gehirnerschütterung, sondern gleichzeitig eine Infraktion oder Fraktur des Schädeldaches herbeizuführen. Bei dieser wie bei den nachstehend beschriebenen Methoden wird infolge der Druckwirkung oder direkten Zertrümmerung eine rasche Lähmung der sensiblen und motorischen Zentren des Grosshirns herbeigeführt.“<sup>495</sup>

Das Nicken war laut *Sondermann* die jüngste der drei vorherrschenden Schlachtmethoden<sup>496</sup> und wurde auch häufig in den Gutachten beschrieben<sup>497</sup>. *Von Ostertag* schreibt dazu 1895:

„Bei diesem vorgängigen Verfahren wird ein dolchartiges Messer mit Gewalt in die Grube zwischen Hinterhauptsbein und dem ersten Halswirbel eingetrieben und hierdurch die Medulla oblongata, der Sitz der lebenswichtigen Zentren (namentlich des Atmungszentrums und des Zentrums der Hemmungsnerven des Herzens), zertrümmert.“<sup>498</sup>

Vereinzelt wurden die Tiere laut Gutachten von 1867 nach dem Kopfschlag durch das Einführen eines Stabes in das Gehirn und die Medulla oblongata zusätzlich betäubt bzw. bewegungslos gemacht.<sup>499</sup> Dabei kam auch die Hackenbouterole zum Einsatz. Sie besaß einen hölzernen Stiel und einen „quer darauf befestigten, schmiedeeisernen [Schlagteil]“.<sup>500</sup> Allerdings fand sie kaum Verbreitung<sup>501</sup> und wird in den Gutachten selten erwähnt.

### Abbildung 1: „Hammer und Keule“<sup>502</sup>



<sup>493</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 132.

<sup>494</sup> FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 15-25; KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 29-89 (Gutachten); COMITÉ(1894): Gutachten, S. 23, 26, 53, 74, 86, 97, 105, 107, 112 f., 120 f.

<sup>495</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 132.

<sup>496</sup> SONDERMANN (1874): Schlachtmethode, S. 55

<sup>497</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 56, 64, 70, 72 f.

<sup>498</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 132.

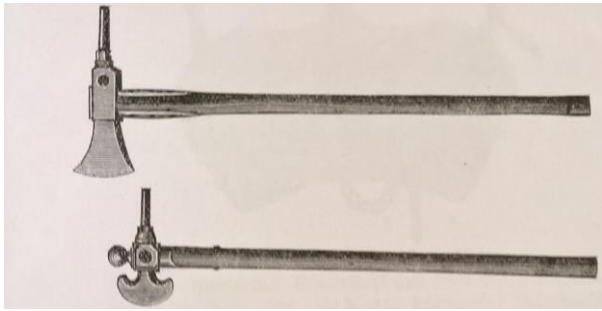
<sup>499</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 63 f., 70.

<sup>500</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 133.

<sup>501</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 12; FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 20.

<sup>502</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 10.

## Abbildung 2: Hackenbouterole<sup>503</sup>



Das Entbluten erfolgte unabhängig von der Betäubungsart durch den Bruststich.

„Der Bruststich wird in der Weise ausgeführt, dass [...] mittelst eines spitzen Messers die am Brusteingange gelegenen grossen Gefässstämme [...] angeschnitten oder durchgeschnitten werden.“<sup>504</sup>

Eine weitere Variante, in England patentiert, war die Insufflation von Luft in den Brustkorb nach dem Kopfschlag, eine Entblutung erfolgte nicht.<sup>505</sup> Allerdings hatte diese Methode in Deutschland keine weitere Bedeutung.

Die erste Gutachtensammlung „Die rituale Schlachtfrage oder ist Schächten Thierquaelerei?“ wurde 1867 von Rabbiner *Meyer Kayserling* (1829-1905)<sup>506</sup> aus dem Kanton Aargau in der Schweiz publiziert und beinhaltet 20 schächtbefürwortende Einzelgutachten.<sup>507</sup> Im ersten einleitenden Kapitel zu dieser Gutachtensammlung beschreibt *Kayserling* die gesetzliche Situation zum Schächten in der Schweiz, vor allem in Aargau.<sup>508</sup> Anlass für diese Gutachtensammlung war eine von jüdischer Seite ausgehende Petition für eine Zulassung des Schächtens im gesamten Kanton Aargau.<sup>509</sup> Seit 1855 war es den Juden in Aargau nur in zwei Gemeinden erlaubt zu schächten, ein erster Gesetzentwurf für eine gesamtkantonale Zulassung wurde dabei laut *Kayserling* unter Einfluss eines schächtnegativen Gutachtens von Tierärzten aus St. Gallen verworfen.<sup>510</sup> Im zweiten Kapitel erläutert er den durch das Alte Testament und den Talmud vorgeschriebenen Tierschutz, sowie die zum Schächten gemachten Vorschriften um zu verdeutlichen, dass das Schächten vor allem einen schonenden Umgang

<sup>503</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 11.

<sup>504</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 131.

<sup>505</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 129 f.; KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 64, 76.

<sup>506</sup> *Kayserling* war Historiker und Philosoph und war von 1861 bis 1870 Rabbiner von Endingen und Lengnau im Aargau. Er setzte sich für die Emanzipation der Juden ein. KAUFMANN (2007): *Kayserling*, o.S.

<sup>507</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage.

<sup>508</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 1-12.

<sup>509</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 10.

<sup>510</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 4-11.

mit dem Schlachttier garantieren soll.<sup>511</sup> Es folgt eine Zusammenfassung der Gutachten<sup>512</sup>, welche er mit folgenden Worten schließt:

„Diese anhin vernommene Vertheidigung des Schächtens vom veterinären Standpunkte ist nicht von mir, sondern von den christlichen Koryphäen der Veterinärkunde selbst geführt; die Vorurtheile der Christen wider die Juden müssen von christlichen Schriftstellern bestritten werden, diese müssen dieselben mit Stumpf und Stil auszurotten suchen. Ich habe deshalb auch in dieser Angelegenheit immer christliche Autoritäten für mich reden lassen, und mögen nunmehr die Gutachten, welche von den berühmtesten Fachmännern bereitwillig und in der uneigennützigsten Weise ertheilt wurden, zur besseren Ueberzeugung ihrem Wortlaute nach folgen.“<sup>513</sup>

Auf Bitte von *Kayserling* nannte ihm *Rudolf Zangger* (1826-1882, Professor und Direktor der Tierarzneischule in Zürich)<sup>514</sup> „zuverlässige, tüchtige und gewissenhafte Veterinär-Autoritäten“ aus England, Frankreich, Belgien, Österreich, Italien, Schweden, Dänemark, Russland und Deutschland.<sup>515</sup> Diese Gutachten sind im dritten Kapitel in der, wie *Kayserling* beteuert, Originalfassung abgedruckt. Im vierten Kapitel betont *Kayserling*, dass aufgrund dieser Gutachten kein Zweifel mehr bestehen dürfe, dass das Schächten nicht tierquälerei sei. Er wirft dabei die Frage auf, ob die Agitation gegen das Schächten nicht vielmehr antisemitisch motiviert sei.<sup>516</sup>

Offensichtlich wurden die Gutachter von *Kayserling*<sup>517</sup> bzw. anderen Rabbinern<sup>518</sup> mit der Bitte um ein Gutachten über das Schächten angeschrieben. Dabei stand im Vordergrund die Beantwortung der Frage, ob das Schächten im Vergleich zur üblichen Schlachtung mit vorheriger Betäubung durch den Kopfschlag oder Genickstich eine Tierquälerei sei. Die von *Zangger* genannten Gelehrten decken sich jedoch nicht ganz mit den Gutachtern aus der Gutachtensammlung, dies wird jedoch von *Kayserling* nicht erklärt.<sup>519</sup>

Bei den Gutachtern handelte es sich um die angesehensten Gelehrten der vorwiegend deutschsprachigen Tiermedizin, ebenso gaben renommierte Mediziner wie *Rudolf Virchow* (1821-1902, Professor der Pathologie an der Charité in Berlin) oder *Adolf Fick* (1829-1901, Professor der Physiologie an der Universität in Zürich) ihr Urteil ab. Diese Gutachten bildeten für viele Jahrzehnte die wissenschaftliche Grundlage der Schächtbefürworter. Es ist davon auszugehen, dass diese Gutachten in unzensurierter Form wiedergegeben wurden, sie können

---

<sup>511</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 13-21.

<sup>512</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 21-28.

<sup>513</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 28.

<sup>514</sup> Ausbildung zum Tierarzt 1842-1845, bemühte sich um „Hebung der tierärztlichen Berufsausbildung“, international anerkannter Wissenschaftler, der vor allem zu seuchenpolizeilichen Fragen und zu Pferde- und Rinderzucht publizierte. BÜRGI (2014): Zangger.

<sup>515</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 35.

<sup>516</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 91 f.

<sup>517</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 39, 48, 50, 57, 61 f., 82 f.

<sup>518</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 37, 51, 83.

<sup>519</sup> Diesen Umstand kommentierte auch *Carl Bauwerker* 1882 und mutmaßte, dass Gutachten, welche nicht in *Kayserlings* Sinn ausfielen, unterschlagen wurden. BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 7.

daher als objektiv bewertet werden. Der Vorwurf einiger Schächtgegner, dass Gutachten, die nicht schächtfreundlich waren, unterschlagen wurden, kann weder bestätigt noch widerlegt werden. Ebenso wurde immer wieder vorgeworfen, dass die Gutachter Theoretiker seien und dem Schächten nicht beigewohnt hätten. *Zangger, Fick, Andreas Christian Gerlach* (Professor und Direktor der Königlichen Tierarzneischule in Hannover), *Moritz Fürstenberg* (Professor und Königlicher Departmentstierarzt des Regierungsbezirkes Stralsund und ordentlicher Lehrer an der Königlichen Staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena) und *Theodor Adam* (Polizeitierarzt in Augsburg) erklären explizit in ihren Gutachten, dass sie das Schächten selbst mitangesehen hatten.<sup>520</sup>

Die erste veröffentlichte deutsche schächtkritische Schrift eines Tiermediziners war das in der *Zeitschrift des Thierschutz-Vereins für das Großherzogthum Hessen* abgedruckte Referat des Münchner Hoftierarztes *Adolf Sondermann*, welches er 1869 auf dem internationalen Tierschutzkongress in Zürich gehalten hatte.<sup>521</sup>

Im Folgenden sollen verschiedene in den Gutachten angesprochene Aspekte getrennt thematisiert werden, dazu zählen die Vorbereitungen zum Schächten, der Schächtakt, das Betäuben, der Ausblutungsgrad, religiöse und politische Aspekte. Dieses Vorgehen gilt für alle in den folgenden Kapiteln besprochenen Gutachten und Gutachtensammlungen.

### **2.2.1.1 Vorbereitungen**

In einigen der von *Kayserling* veröffentlichten Gutachten wird das Schächten in die vorbereitenden Maßnahmen und den eigentlichen Schächtakt unterteilt. Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählten das Fesseln und Niederlegen des Tieres.<sup>522</sup> Das Niederlegen oder „Werfen“ des Schlachtviehs erfolgte laut Gutachten durch Zusammenbinden der vier Gliedmaßen und deren Zusammenziehen.<sup>523</sup> *Zangger* erwähnt auch die Anwendung eines Flaschenzuges.<sup>524</sup> Bei Kälbern, Schafen und Ziegen kam meist der Schragen (konkave Schlachtbank) zum Einsatz.<sup>525</sup>

---

<sup>520</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 32, 51, 65, 74, 83, 88.

<sup>521</sup> SONDERMANN (1874): *Schlachtmethode*.

<sup>522</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 33, 74, 79.

<sup>523</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 29, 65.

<sup>524</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 33; OSTERTAG (1895): *Handbuch der Fleischbeschau*, S. 131.

<sup>525</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 52, 89.

Das Niederlegen beurteilt *Theodor Adam* (Polizeitierarzt in Augsburg) als nicht tierquälerisch, allerdings verbesserungswürdig:

„[...] denn sonst würde auch jedes Fällen von Thieren zu Operations- und Heilzwecken als Thierquälerei gelten müssen[...] Übrigens dürfte das Abwerfen zum Zwecke des Schächtens ohne Zweifel durch einfache Vorrichtungen viel rascher und sicherer bewirkt werden, als wie solches gewöhnlich jetzt noch geschieht“.<sup>526</sup>

Ebenso betrachten *Moritz Friedrich Röhl* (Professor, Regierungsrat und Direktor des Tierarzneiinstituts in Wien) und *Wilhelm Probstmayr* (Professor und Königlich Bayrischer Regiments-Veterinär-Arzt in München) das Abwerfen lediglich als „umständlich“ und „etwas mehr Zeit in Anspruch“ nehmend, aber keinesfalls als tierquälerisch.<sup>527</sup> Die Professoren *Johann Pillwax* und *Franz Müller* (Professoren des k. k. Thierarzneiinstituts in Wien) empfehlen in ihrem Gutachten eine andere Art des Werfens als „blos mit den Händen“ und sprechen sich für eine einheitliche Regelung und Überwachung des Abwerfens aus.<sup>528</sup> *Zangger* betont, dass Quälereien nur stattfinden könnten, wenn das „Fällen, Fesseln und Töden bei'm Schächtten nicht rasch und sicher aufeinander ausgeführt würden“, was er aber nie beobachtet habe.<sup>529</sup>

Hoftierarzt *Adolf Sondermann* hingegen beurteilt die Vorbereitungen 1869 als „roh“ und zu lange andauernd und fordert die Tierschutzvereine auf „diese Grausamkeiten, wenn nicht ganz zu verhindern, so doch zu mildern, und das solle vorerst und vorbehältlich weiterer Schritte zu geeigneter Zeit die Thätigkeit der Thier-Schutz-Vereine bestimmen.“<sup>530</sup>

### 2.2.1.2 Schächtakt

In Bezug auf den eigentlichen Schächtakt äußern sich die Gutachter der Gutachtensammlung von 1867 alle positiv. Aufgrund der Schärfe des Messers und des schnellen Blutverlustes käme es zu keiner nennenswerten Schmerzempfindung.<sup>531</sup> Einige Gutachter setzen das Schächtten der Schlachtung mit vorheriger Betäubung hinsichtlich der Schmerzhaftigkeit gleich, so *Gottlieb Carl Haubner* und *August Gottlob Theodor Leisering* (beide Professoren an der Königlich Sächsischen Tierarzneischule in Dresden) 1867:

„Durch das von dem israelitischen Ritus vorgeschriebene Schächtten tritt der Tod der Thiere etwas langsamer ein als bei exacter Ausführung des Kopfschlages, des Herz- und Genickstiches; er ist aber keineswegs als schmerzhafter und qualvoller für die Thiere anzusehen, als der durch die genannten anderen Schlachtmethode

<sup>526</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 74.

<sup>527</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 71, 81.

<sup>528</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 79.

<sup>529</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 34.

<sup>530</sup> SONDERMANN (1874): Schlachtmethode, S. 71 f.

<sup>531</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 30, 32-34, 37, 39-41, 45-47, 54-56, 58, 69, 76, 78 f., 82.

herbeigeführte. In Bezug auf Tierquälerei ist das Schächten daher den anderen Schlachtmethoden gleichzustellen“.<sup>532</sup>

In einigen Gutachten werden die Zuckungen nach dem Schlachten beurteilt, da diese offensichtlich von „Laien“ als Schmerzäußerungen interpretiert wurden. Sie werden in diesen Gutachten als Reflexbewegungen gedeutet, die bei jeder Schlachtmethode vorkommen können, wohl aber bei geschächteten Tieren länger und in größerer Intensität, was jedoch bezüglich der Frage, ob beim Schächten eine Tierquälerei stattfindet, keine Rolle spiele.<sup>533</sup> So bspw. *Haubner* und *Leisering*:

„Daß die Thiere nach dem Schächten überhaupt noch längere Zeit hindurch Lebensäußerungen wahrnehmen lassen [...] als nach den anderen Thödtungsmethoden [...] hat seinen Grund hauptsächlich darin, dass das Rückenmark beim Schächten unverletzt bleibt und noch einige Zeit hindurch zu functionieren im Stande ist. Alle diese vom Rückenmarke ausgehenden Lebensäußerungen sind aber keine willkürlichen, sondern als rein automatische aufzufassen. Sie werden von dem im Absterben liegenden Thiere nicht wahrgenommen und empfunden.“<sup>534</sup>

*Henry Bouley* (Professor und Generalinspektor sämtlicher Tierarztschulen Frankreichs), *Theodor Adam* und *Christian Joseph Fuchs* (Medizinalrat und Professor in Karlsruhe) geben zu bedenken, dass das Kleinvieh (Schafe, Kälber, Ziegen) auch von christlichen Metzgern mittels Halsschnitt bzw. Halsstich ohne vorherige Betäubung geschlachtet werde und dies teilweise mit stärkeren Tierquälereien einhergehe<sup>535</sup>, was *Bouley* 1867 die Sinnhaftigkeit der Agitation gegen das Schächten in Frage stellen lässt:

„Wenn man also im Namen der Humanität diesen Modus des Tödtens für die größeren Thiere abschaffen wollte, so müsste man sich consequenter Weise ebenso gefühlvoll gegen die kleineren zeigen [...]“<sup>536</sup>

*Moritz Fürstenberg* (Professor und Königlicher Departmentstierarzt des Regierungsbezirkes Stralsund und ordentlicher Lehrer an der Königlichen Staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena) stellt 1867 das rituelle Schächten in krassem Kontrast zum betäubungslosen Schlachten durch christliche Fleischer dar:

„Bei den von den Fleischern nach den verschiedenen Methoden ausgeführten Tödtungen der Thiere werden vielleicht nur in Ausnahmefällen, daher höchst selten, so vorzüglich beschaffene und schneidende Instrumente verwendet, wie von den Schächtern der Israeliten zum Abschlachten der Thiere vorschriftsmäßig benutzt werden müssen. Die Fleischer führen mehrere Schnitte aus, Behufs Durchschneidung der Jugularis und Carotis, ja es wird wiederholentlich von ihnen in die Wunde gestochen, und in derselben geschnitten, um den Abfluss des Blutes frei zu erhalten; es sind dies Vornahmen, welche, da die großen am Halse herablaufenden Nervenstämme hierbei berührt werden, den Thieren bedeutende Schmerzen verursachen, die sich durch Zuckungen, welche jeder Nervenberührung folgen, bekunden.“<sup>537</sup>

---

<sup>532</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 58.

<sup>533</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 59, 70, 85.

<sup>534</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 59.

<sup>535</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 40, 74, 77.

<sup>536</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 40.

<sup>537</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 65.

Ähnlich *Zangger*:

„Jedenfalls ist das Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen), wenn es, was so häufig noch geschieht, gestochen wird, ohne vorher durch einen Schlag auf den Kopf betäubt worden zu sein, einem langwierigerem Tod ausgesetzt als bei'm Schächten.“<sup>538</sup>

*Fürstenberg* erwähnt weitere „Qualen“ beim Schlachtvorgang durch Fleischer, bspw. dass Tiere abgehäutet werden, bevor sie wirklich tot sind und gibt zu bedenken, dass davon kaum etwas an die Öffentlichkeit gelangt sei.<sup>539</sup> Ebenso beklagt er die Quälereien, die von Köchinnen an Tieren verübt werden:

„Mit den stumpfen Instrumenten suchen sie den Thieren Wunden beizubringen, durchschneiden selten die Blutgefäße des Halses, meistens werden diese nur angeschnitten, wiederholen solche Schnitte dann so lange, bis eine so große Quantität Blut aus den Gefäßen geflossen ist, daß die Thiere sich nicht mehr erheben können, und werfen sie dann an die Erde, wo sie sich noch lange zappelnd umherbewegen. [...] Von all diesen Quälereien der Thiere ist bei den Israeliten keine Rede. Hier wird bei allen Thieren nur Ein [sic] Schnitt durch die großen Gefäße, den beiden Carotiden und Jugularvenen, geführt, wodurch diese sowohl, wie die Luftröhre ect. in ihrem Zusammenhange durchaus getrennt werden; ein weiteres Berühren der Wunde hat ebensowenig statt, wie ein Bewegen der Extremitäten der Tiere ect.“<sup>540</sup>

*Probstmayr* hingegen sieht keinen Unterschied zwischen dem Schächten und dem betäubungslosen Schlachten durch christliche Fleischer.<sup>541</sup>

Das Bewusstsein verlören die Tiere beim rituellen Schächten laut *Chauveau* innerhalb von 1-2 Sekunden, laut *Adolf Fick* (Professor der Physiologie an der Universität in Zürich) nach 15 Sekunden und laut *Zangger* nach 30-40 Sekunden. Laut einiger Gutachter trete der Tod nach einer Zeit von weniger als einer Minute<sup>542</sup> bis hin zu vier bis acht Minuten<sup>543</sup> ein.

Eine bessere Haltbarkeit des Fleisches geschächteter Tiere wird nur von *Haubner* und *Leisering* genannt.<sup>544</sup>

*Sondermann* sieht 1869 im Schächtakt selbst keine Tierquälerei und begründet dies mit denselben Argumenten wie die Schächtbefürworter: das Messer sei scharf und es trete sofort nach dem Schnitt Bewusstlosigkeit ein.<sup>545</sup> Allerdings sei das Schächten im Vergleich zur gelungenen Betäubung weitaus schmerzhafter.<sup>546</sup>

---

<sup>538</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 34.

<sup>539</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 66.

<sup>540</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 66 f.

<sup>541</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 71.

<sup>542</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 33, 73.

<sup>543</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 30, 52.

<sup>544</sup> KAYSERLING (1867): *Rituale Schlachtfrage*, S. 60.

<sup>545</sup> SONDERMANN (1874): *Schlachtmethode*, S. 71.

<sup>546</sup> SONDERMANN (1874): *Schlachtmethode*, S. 102.



### 2.2.1.3 Betäuben

In den meisten Gutachten der Gutachtensammlung von 1867 wird die Betäubung mittels Kopfschlag im Vergleich zum Schächten als grausamer beurteilt, da häufig Fehlschläge zu verzeichnen waren und somit ein wiederholtes Schlagen notwendig war.<sup>547</sup> So äußert sich 1867 *Andreas Christian Gerlach* (Professor und Direktor der Königlichen Tierarzneischule in Hannover) äußerst kritisch zum Keulen im Vergleich zum rituellen Schächten:

„[...] daß somit das Schlachten nach jüdischen Vorschriften, das Schächten, wie ich es gesehen und eben beschrieben habe, keine Thierquälerei ist, sondern im Gegentheil zur humansten Schlachtmethode gehört, die allgemein eingeführt zu werden verdient.“<sup>548</sup>

„[...] wenn aber der Schlag nicht vollständig gelingt oder wohl gar gänzlich misslingt, so dass mehrere Schläge erfolgen müssen, ehe Betäubung eintritt, oder letztere wohl gar nicht durch die Erschütterung, sondern erst später durch Verblutung mittelst des Bruststiches herbeigeführt wird, dann ist diese Tötungsart wirklich so schrecklich, wie sie aussieht, und eine furchtbare Thierquälerei.“<sup>549</sup>

Ebenso *Théodore-Auguste Thiernesse* (Professor der Anatomie an der Königlichen Tierarzneischule zu Cureghem bei Brüssel und Mitglied der Königlich Belgischen medizinischen Akademie) 1867:

„[...] es gibt nach meiner Ansicht keine grausamere, folglich keine unmenschlichere Tötungsart, als der Kopfschlag, und ich bin fest überzeugt, daß alle Männer der Wissenschaft, welche Sie hierüber befragen, derselben Ansicht sein werden.“<sup>550</sup>

*Ernst Friedrich Gurlt* (Geheimer Mediziner und technischer Direktor der Königlichen Tierarzneischule in Berlin) und *C.J. Fuchs* vertreten 1867 die Ansicht, dass das Schächten an sich mehr Schmerzen verursache als eine Schlachtung mit vorheriger korrekt ausgeführter Betäubung. Allerdings berge die Betäubung ein höheres Fehlerpotential, wodurch das Schächten in der Summe betrachtet weniger Tierquälerei verursache.<sup>551</sup> Ähnlich äußert sich auch *Probstmayr* 1867:

„Die den Juden gebotene Schlachtweise verursacht dem zu schlachtenden Thiere im Allgemeinen nicht mehr Schmerzen, als die meisten bei den Christen üblichen Schlachtmethoden, hat aber den großen Vortheil der Sicherheit für sich, trotzdem sie weniger Gewandtheit und Körperstärke von Seite des Schächters beansprucht. Ist es denn etwas so Seltenes, daß zwei, ja mehrere Schläge auf den Schädel des Rindes geschehen bis es zum Falle kommt?“<sup>552</sup>

---

<sup>547</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 34, 37, 45, 56, 87, 89.

<sup>548</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 53.

<sup>549</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 56.

<sup>550</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 49.

<sup>551</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 76.

<sup>552</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 70.

Auch die Aargauer Gutachter *Räf* (vermutl. Tierarzt) und *Hilister* (Tierarzt) sind 1867 der Meinung, dass das Betäuben mittels Schlag weniger schmerzvoll ist, allerdings sei der Eintritt des Todes verzögert im Vergleich zum Schächten.<sup>553</sup>

*Zangger*, *Haubner* und *Leisering* bleiben unbestimmter, sie sehen eigentliche Tierquälerei nur bei fehlerhafter Ausführung der Schlachtung, unabhängig welcher Art.<sup>554</sup>

Der Genickstich wird vom Großteil der Gutachter als tierquälerisch beurteilt, da dieser zwar zur Lähmung des Tieres führe, durch eine nicht immer vollständige Trennung von Gehirn und Rückenmark das Bewusstsein jedoch erhalten bleibe<sup>555</sup> bzw. starke Schmerzen verursache.<sup>556</sup>

*Gerlach* äußert sich entsprechend:

„Eine noch andere Tötungsart ist der Genickstich, das Nicken. Der Laie wird hierdurch am meisten befriedigt; die Thiere brechen im Momente des Einstichs in das verlängerte Mark zusammen und können keinerlei Bewegungen machen. Demnach ist diese Tötungsart die verabscheuungswürdigste von allen, die größte Thierquälerei, die von Staatswegen mit der größten Strenge unterdrückt werden sollte.“<sup>557</sup>

Andere Gutachter wiederum können nicht beurteilen ob der Genickstich betäube oder nicht.<sup>558</sup>

Auch *Sondermann* verurteilt den Genickstich als „grausamer als die meisten üblichen Schlachtmethoden“, da bei fehlerhafter Ausführung, das Tier bewusst Schmerzen empfinde ohne sich wehren zu können.<sup>559</sup> Zur Untermauerung seiner These beruft er sich ausgerechnet auf den Schächtbefürworter *Gerlach* und mahnt:

„Wir würden uns einer großen Unterlassungssünde schuldig machen, wenn wir diesen, auf Erfahrungen und Versuchen basierten Anschauungen Mißtrauen oder zögerndes Handeln entgegensetzen wollten. Seien wir dankbar der Wissenschaft, welche so positive Wahrheit bietet, um uns zu belehren, zu bewahren vor ferneren Mißgriffen und Fehlritten und um uns schleunigst zu bewegen, das gut zu machen, was, allderdings in der besten Absicht, aber irregeleitet durch täuschende Resultate nicht allein an den Schlachtthieren, sondern an dem auf der Jagd erlegten Wilde seit Langem, die Grundsätze unserer Vereine tief erschütternd, geschehen ist.“<sup>560</sup>

Wie aus *Sondermanns* weiteren Ausführungen zu erahnen ist, galt das Nicken unter den Tierschützern als gute Betäubungsart und er hatte es sich zum Ziel gesetzt „unauffhörlich gegen dasselbe zu Felde zu ziehen“ auch wenn er heute „isoliert“ dastehe.<sup>561</sup> Er bezeichnet Schlachtmethoden, die durch eine „direkte, sichere Zertrümmerung [...] oder heftige Erschütterung der grauen Substanz des Großhirns“ Betäubung verursachen als schmerzloseste

---

<sup>553</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 30.

<sup>554</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 33, 60.

<sup>555</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 56, 70 f., 86.

<sup>556</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 57, 76.

<sup>557</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 56.

<sup>558</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 59.

<sup>559</sup> SONDERMANN (1874): Schlachtmethode, S. 56 f.

<sup>560</sup> SONDERMANN (1874): Schlachtmethode, S. 70.

<sup>561</sup> SONDERMANN (1874): Schlachtmethode, S. 70.

und „zweckmäßigste“ Schlachtmethode.<sup>562</sup> Allerdings beobachtete auch er, wie die Schächtbefürworter, viele Fehlschläge bei der Keulung. Er zeigt sich aufgrund eigener „Versuche und Erfahrungen“ überzeugt davon, dass eine Betäubungsmethode, bei der als Betäubungsinstrument „an dem bisher gebrauchten Schlagbeile ein Hohlzylinder angebracht wurde“ und danach ein sogenanntes spanisches Rohr in das verlängerte Mark getrieben wurde, den Anforderungen einer humanen Schlachtung gerecht werde.<sup>563</sup>

#### 2.2.1.4 Religiöser und politischer Aspekt

*Kayserling* fasst 1867 die religiösen Grundlagen für das rituelle Schächten zusammen:

„Fassen wir doch die Motive, welche dem ritualen Schlachten zu Grunde liegen, etwas näher ins Auge. Im Voraus müssen wir bemerken, daß die h. Schrift den Genuß des Blutes in nicht weniger als an 7 verschiedenen Stellen [...] für jeden Ort und für alle Generationen, d.h. für alle Zeiten von Geflügel und von vierfüßigen Thieren aufs Strengste und Nachdrücklichste verboten hat. [...] Das mosaische Gesetz [...], die Thiere nach bestimmten traditionellen Vorschriften zu schlachten, basirt theils auf diesem Verbote des Blutgenußes, um das Zurücktreten und Erstarren des Blutes zu verhindern, theils auf dem in der Schrift so deutlich ausgesprochenen Gesetze gegen Thierquälerei: der Israelit soll die zum Genusse bestimmten Thiere nicht in grausamer Weise tödten, er soll ihnen auch beim Tödten jeden unnöthigen Schmerz ersparen, darauf zielen die vielen Vorschriften, welche beim Schächten genau und gewissenhaft zu beobachten sind.“<sup>564</sup>

Womöglich diese Voraussetzungen beachtend, äußert *C.J. Fuchs* ethische Bedenken hinsichtlich einer gesetzlichen Einschränkung des Schächtens:

„Faßt man schließlich den Kern der obschwebenden Frage ins Auge und fragt: was ist Thierquälerei? So kann hierauf vom Standpunkte der Humanität keine andere Antwort erfolgen, also: Thierquälerei ist eine jede vom Menschen veranlaßte, nicht durch die Nothwendigkeit bedingte schmerzhaftige Einwirkung auf die Thiere, und als verwerflichste und strafbarste Art derselben muß dann die bezeichnet werden, welche aus Lust an den Qualen der Thiere begangen wird. Das Schächten gehört aber nicht hierher; es ist vielmehr eine, die Thiere so viel als thunlich schonende religiöse Vorschrift, und würde sich der Menschenquälerei, der Gewissensquälerei eines ganzen Religions-Antheils schuldig machen, welcher den Juden in Ansehung des Schächtens ein Hinderniß in den Weg legen wollte.“<sup>565</sup>

Auch *Moritz Röhl* (Professor und k. k. Regierungsrat und Direktor des Tierarzneiinstituts in Wien) stuft 1867 die Religionsfreiheit ethisch höherrangig ein als den Tierschutz:

„Schwer begreiflich aber ist es, wie Jemand, in der Absicht Thieren Schutz zu gewähren, eine große Anzahl von Personen, welche durch ihre religiösen Vorschriften auf den Genuß des Fleisches ritual geschlachteten Viehes angewiesen sind, in die größte moralische Aufregung und Besorgniß versetzen mag.“<sup>566</sup>

---

<sup>562</sup> SONDERMANN (1874): Schlachtmethode, S. 55.

<sup>563</sup> SONDERMANN (1874): Schlachtmethode, S. 101 f.

<sup>564</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 16 f.

<sup>565</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 77 f.

<sup>566</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 81.

### 2.2.2 1875-1882: Gutachten nach Einführung der Schlachtmaske

Ende 1875 begann in den Schlachthöfen in der Schweiz und Deutschland die Einführung der Bruneauschen Schlachtmaske.<sup>567</sup> Es wurde laut *von Ostertag* dem zu betäubenden Tier ein schildförmiges Eisenteil mittels Riemen am Kopf befestigt (auch Maskenbouterole genannt). In der Mitte des Eisenschildes befand sich ein Loch, durch welches ein Eisenzyylinder mittels eines Holzhammers in das Gehirn des Tieres getrieben wurde. Im Laufe der Zeit gab es Verbesserungen und Varianten, bspw. tierartspezifische Schlachtmasken. *Von Ostertag* beschreibt eine nachträgliche Zerstörung des Gehirns und des verlängerten Rückenmarks mit Hilfe des „Spanischen Rohrs“.<sup>568</sup>

#### Abbildung 3: Schlachtmaske<sup>569</sup>



1876 erschien die schächtfreundliche Gutachtensammlung „Das Schächten und die Bouterole“ von Rabbiner *Hermann Engelbert* (1830-1900).<sup>570</sup> Die Gutachtensammlung enthält 14 neue, die moderne Betäubungsmethode berücksichtigende Gutachten. Einige der Gutachter gaben auch schon 1867 in der Gutachtensammlung von *Kayserling* ein Gutachten ab. Anlass für diese „Denkschrift“ war der Antrag des Regierungsrates an den *Hohen Großen Rat* des Kantons St. Gallen „die dem Schächtinstitut [...] 1867 erteilte hoheitliche Genehmigung zurückzuziehen, resp. das Schächten zu untersagen[...]“.<sup>571</sup> Grund für diesen Antrag sei der Einsatz der „Bruneauschen Schlachtmaske“ in den Schlachthäusern

<sup>567</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 7, 31.

<sup>568</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 133 f.; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 26 f.

<sup>569</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 26.

<sup>570</sup> Geboren bei Kassel, war von 1866 bis zu seinem Tod in St. Gallen in der Schweiz Rabbiner. Er war mit *Kayserling* befreundet. BROCKE, CARLEBACH (Hrsg.) (2003): Biographisches Handbuch Teil 1, S. 282.

<sup>571</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 2.

gewesen.<sup>572</sup> *Engelbert* erläutert zu Beginn die Geschichte des Schächtverbots in St. Gallen und zitiert dabei auch ein schächtnegatives Gutachten des Tierarztes *Conrad Brändle* von 1875.<sup>573</sup> Es folgt ein Kapitel, in dem das Schächten mit den bisher üblichen Betäubungsmethoden verglichen wird (Kopfschlag, Genickstich), dazu werden sechs Gutachten aus der *Kayserling*'schen Sammlung mitveröffentlicht.<sup>574</sup> Die folgenden zwei Kapitel erörtern dann die Frage nach der Anwendbarkeit der Maskenbouterole und der Vergleich zum Schächten.<sup>575</sup> Dazu schrieben *Engelbert* und andere Rabbiner Gutachter an, mit der Bitte die Bruneausche Schlachtmethode mit dem Schächten zu vergleichen. Diese Gutachten wurden wie bei *Kayserling* vermutlich in der Originalfassung wiedergegeben, ausgenommen sind eine Zuschrift des Arztes *Ludwig Büchner*, eine mündliche Überlieferung von *Auguste Chauveau* und das um die Beschreibung der Vorbereitungen zum Schächten gekürzte Gutachten von *August Lydtin*.<sup>576</sup> Wie auch bei *Kayserling*, kann nicht nachgewiesen werden, ob schächtkritische Gutachten unterschlagen wurden.

Im Jahr 1880 wurde die Streitschrift „Thierquälereien und Thierleben in der jüdischen Literatur“ von Rabbiner *Jakob Stern* (1843-1911) veröffentlicht, welches das schächtkritische „Rabbinisch-theologische Gutachten über das Schächten“ von Rabbiner *Leopold Stein* (1810-1882) enthält. Angeregt worden sei die Streitschrift durch die Lektüre des Werks „Die Thierquälerei und das Christenthum“ von *Adalbert Knapp*.<sup>577</sup> *Stern* und *Stein* gehörten beide dem Reformjudentum an.<sup>578</sup> *Stern* wurde 1880 u. a. aufgrund von Missachtungen der Ritualgesetze aus dem Rabbinat entlassen. Ab 1881 war er sozialistischer Politiker, Journalist und konvertierte zum Christentum.<sup>579</sup> Somit entspricht dieses Gutachten keinesfalls der Auffassung der orthodoxen Juden.

1882 wurde vom Königlich Sächsischen Ministerium des Innern die *Königliche Kommission für das Veterinärwesen*<sup>580</sup>, der u. a. *August Gottlob Theodor Leisering* und bis 17. April 1882 *Gottlieb Carl Haubner* angehörten, beauftragt, ein Gutachten über das Schächten zu erstellen.

---

<sup>572</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 2.

<sup>573</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 7-9.

<sup>574</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 13-29.

<sup>575</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 39-47.

<sup>576</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 32, 40, 42.

<sup>577</sup> STERN (1880): Thierquälereien und Thierleben in der jüdischen Literatur, S. 3.

<sup>578</sup> BROCKE, CARLEBACH (Hrsg.) (2003): Biographisches Handbuch Teil 1, S. 834-837; BROCKE, CARLEBACH (Hrsg.) (2003): Biographisches Handbuch Teil 2, S. 590 f.

<sup>579</sup> BROCKE, CARLEBACH (Hrsg.) (2003): Biographisches Handbuch Teil 2, S. 590 f.

<sup>580</sup> Zur Entstehung, Zusammensetzung und den Aufgaben der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen* s. ASCHENBACH (2011): Leisering, S. 51-60.

Grund für die Erstellung des Gutachtens war ein Antrag des Dresdner *Vereins zum Schutze der Thiere* „beim Bundesrathe einen Zusatzartikel § 360, Ziffer 13 des Strafgesetzbuches zu beantragen, der das Schlachten des Kleinviehes (Schwein, Schafe, Kälber usw.) ohne vorherige Betäubung verbiete“.<sup>581</sup> Das angeforderte Gutachten fiel schächtfreundlich aus, ein Kommentar dazu aus dem Ministerium des Inneren in Sachsen ist in der Gutachtensammlung von *Herz Naftoli Ehrmann* aus dem Jahr 1885 mit abgedruckt.<sup>582</sup> Das Gutachten selbst konnte nicht gefunden werden, auch wird in den Berichten über das Veterinärwesen von 1882 und 1883, deren Herausgeber die *Königliche Kommission für das Veterinärwesen* war, dieses Gutachten nicht erwähnt<sup>583</sup>.

1886 erschien das schächtpositive „Gutachten über das jüdische Schlachtverfahren“ von *Carl Dammann* (Professor und Direktor der Königlichen Tierarzneischule in Hannover). Er wurde von Landrabbiner *Selig Gronemann* aufgrund der Agitation gegen das Schächten durch deutsche Tierschutzvereine zur Erstellung eines Gutachtens aufgefordert.<sup>584</sup> Das Gutachten entstand zeitlich nach Einführung der Schussmaske, *Dammann* zieht bei der Beurteilung der Betäubungsmethoden jedoch lediglich Genickstich und Schlagapparate heran.

### 2.2.2.1 Vorbereitungen

*Dammann* beschreibt die Vorbereitungen zum Schächten folgendermaßen:

„Zu diesem Behufe wird den erwachsenen Rindern eine Leine um den Grund der Hörner gelegt, das andere Ende durch einen in dem Erdboden befestigten Ring geführt und durch Ziehen an diesem Ende der Kopf so weit dem Boden genähert, daß er, wenn das Tier liegt, noch gedreht werden kann. Zugleich wird ein zweites Seil um die Unterenden der Beine geschlungen, an manchen Orten um alle vier, an anderen nur um drei. Ein kräftiger Zug am Ende dieses Seils, gewöhnlich durch Menschen, welche an der linken Seite des Tieres stehen, bewirkt, bringt das Tier alsbald zum Fallen auf die rechte Seite, um so sicherer auf diese, wenn gleichzeitig Kopf und Schwanz nach rechts gezogen werden. Ist das geschehen, so wird das Tier auf den Rücken gewälzt oder wenigstens in eine Rücken-Seitenlage gebracht, Kopf und Hals gewendet, so daß die Hornspitzen stets auf den Boden zu stehen kommen, der untere Rand des Halses oben liegt, und der letztere durch Niederdrücken des Unterkiefers gestreckt. Kleine Tiere, also Kälber und Schafe, werden einfach auf den Schragen gelegt und deren Füße zusammengebunden.“<sup>585</sup>

Diese Maßnahmen werden von ihm als nicht tierquälerisch beurteilt und er vergleicht sie mit den Operationsvorbereitungen:

---

<sup>581</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 138.

<sup>582</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 135-139. Zur Gutachtensammlung siehe Kapitel 2.2.3.

<sup>583</sup> KÖNIGLICHE COMMISSION FÜR DAS VETERINÄRWESEN (1883) : Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1882; KÖNIGLICHE COMMISSION FÜR DAS VETERINÄRWESEN (1884): Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1883.

<sup>584</sup> DAMMANN (1886): Gutachten, S. 3.

<sup>585</sup> DAMMANN (1886): Gutachten, S. 3 f.

„Wer das Fesseln und Niederlegen als barbarisch brandmarkt, der muss logischerweise jedes Werfen von Pferden und Rindern, wie es der Tierarzt zu therapeutisch-operativen Zwecken tagtäglich vornimmt, als einen tierquälischen Akt kennzeichnen, woran doch sicherlich noch niemand gedacht hat. Verletzungen mögen bei dem Niederwerfen ganz ausnahmsweise einmal vorkommen, aber jedenfalls sind sie reine Raritäten. Ich habe mehr als hundert Male dem Schächten beigewohnt, ohne daß ich jemals das Eintreten von Brüchen oder inneren Läsionen dabei konstatieren konnte, und von Schlachthaus-Tierärzten ist mir ein gleiches berichtet worden.“<sup>586</sup>

Auch eine von Tierschützern gerne behauptete Angst der Tiere, während sie in der liegenden Position verharren, könne er nicht bestätigen.

„Der Mensch, welcher weiß, daß das Tier in das Jenseits befördert werden soll, mag Qualen dabei empfinden, besonders wenn die vorbereitenden Manipulationen sich ungebührlich lange hinziehen. Bei dem Tiere kann man hierbei aber von einer Todesangst auch nur mit einem Scheine von Berechtigung nicht reden. Wer diese in dem Auge des Tieres liest und aus dem angeblichen Angstschweiß herausdeutet, der sieht und deutet zu viel.“<sup>587</sup>

Er räumt trotzdem Mängel beim Niederlegen ein, die vor allem aufgrund schlechter Ausführung entstehen. Dem könne man durch den Einsatz einer Winde, Lederfesseln für die Beine und einer weichen Unterlage, wie von der *Genfer Tierschutz-Gesellschaft* gefordert, entgegenwirken.<sup>588</sup> Eine weitere wichtige Voraussetzung sei es, dass nur „erprobte Schlächter“ das Niederlegen durchführen dürften, um es schnell und schonend zu vollziehen. Zudem spricht *Dammann* sich für ein Verbot des zu langen Liegenlassens der Tiere in gefesseltem Zustand aus. Seiner Meinung nach könne das Werfen innerhalb von 20 Sekunden stattfinden und 10 Sekunden danach sei es möglich den Schächtschnitt zu vollziehen.<sup>589</sup>

„Finden diese Gesichtspunkte volle Beachtung, so kann dem vorbereitenden Verfahren mit irgendwelcher Berechtigung auch ein Makel fürder nicht mehr angeheftet werden.“<sup>590</sup>

*August Lydtin* (Professor, Hoftierarzt und Medizinalreferent im großherzoglichen Ministerium des Innern in Baden) beurteilt 1876 die Vorbereitungen schon etwas weniger positiv:

„[...] daß ich das Schächten selbst nicht als eine Tierquälerei betrachten kann, daß aber nach meinem Erachten die Vorbereitungen [...] einer Abänderung bedürfen.“<sup>591</sup>

Der Kantonstierarzt *Conrad Brändle* aus St. Gallen beschreibt die Vorbereitungen ähnlich wie *Dammann*, sieht hier jedoch eine weitaus größere Gefahr für Verletzungen des Schlachttieres.<sup>592</sup>

---

<sup>586</sup> DAMMANN (1886): Gutachten, S. 7 f.

<sup>587</sup> DAMMANN (1886): Gutachten, S. 8.

<sup>588</sup> DAMMANN (1886): Gutachten, S. 8 f.

<sup>589</sup> DAMMANN (1886): Gutachten, S. 10 f.

<sup>590</sup> DAMMANN (1886): Gutachten, S. 11.

<sup>591</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 42.

<sup>592</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 8 f.

### 2.2.2.2 Schächtakt

*John Gamgee* (Direktor des Albert Veterinary Colleges in London), *Auguste Chauveau* (Professor an der Königlichen Tierarzneischule in Lyon), *Andreas Christian Gerlach* (Professor und Direktor der Königlichen Tierarzneischule in Hannover) und *Theodor Adam* (Kreistierarzt in Augsburg) betonten 1876, dass sie trotz Einführung der Maskenbouterole das Schächten wie in ihren Gutachten von 1867 als nicht tierquälerisch begutachten.<sup>593</sup> Der Schächtschnitt wird von *Dammann* und den Gutachtern *Engelberts* bei ordnungsgemäßer Ausführung als nicht schmerzhaft bzw. aufgrund des schnellen Eintretens der Bewusstlosigkeit durch den Blutverlust als nur kurzzeitig schmerzhaft befunden.<sup>594</sup> Laut *Carl Heinrich Hertwig* (Professor an der Königlichen Tierarzneischule Berlin) sterben geschächtete Tiere zwei Minuten nach dem Schnitt.<sup>595</sup> *Lydtin* beschreibt den Schächtschnitt folgendermaßen:

„Das zum Schächten benutzte Messer ist ungefähr 50 Centimeter lang, hat keine Spitze, hingegen eine haarscharf geschliffene Schneide. Weder vor dem Schächten noch nach dem Schächten darf sich an der Schneide die geringste Scharte finden lassen. Die Operation selbst dauert kaum eine Sekunde. Sie wird so rasch ausgeführt, daß an dem Thiere selbst eine Schmerzäußerung während des Schnittes nicht zur Wahrnehmung des Beobachters gelangt.“<sup>596</sup>

Im Gegensatz dazu stünde das betäubungslose Schlachten durch christliche Metzger:

„Der Halsschnitt und der Bruststich, den christliche Metzger in verschiedenen Gegenden zur Tödtung der Schlachthiere ausführen, ist eine viel grausamere Schlachtungsart als das Schächten, ohne daß dieselbe bisher als Thierquälerei bezeichnet oder verfolgt worden wäre.“<sup>597</sup>

Die 1882 vom *Königlich Sächsischen Ministerium des Innern* beauftragte Sachverständigenkommission hingegen beurteilt auch das betäubungslose Schlachten beim Kleinvieh als nicht tierquälerisch, wobei das rituelle Schächten als Vorbild fungiert:

„Die gegenwärtig im Gebrauch befindliche Methode des Abstechens der Schafe, bei welcher die großen Blutgefäße des Halses fast gleichzeitig mit einem Schnitte durchschnitten würden, sei eine so vollkommen ausreichende, und den Tod der Thiere in so kurzer Zeit erzielende, daß sie kaum durch eine bessere zu ersetzen sein dürfte. In dieser Beziehung könne man sie dem Schächten der Thiere nach dem israelitischen Ritus gleichstellen. Anlagend noch in Sonderheit dieses rituelle Schächten bei den Israeliten [...], so erklärt die Commission im Einverständnis mit dem Innungsoberrmeister, daß sie die Anschauung des Vereines, daß diese Prozedur als eine öffentliche Ärgerniß erregende anzusehen und die Abschaffung derselben als wünschenswerthes Ziel zu erachten sei, nicht theilen könne, da sie in dem Schächten der Thiere keineswegs einen tierquälerischen Vorgang zu erblicken vermöge.“<sup>598</sup>

Der Schächtgegner *Brändle* stellt fest, dass es nach dem Schächten sehr lange dauere bis Bewusstlosigkeit einsetze und die Tiere sich somit 6-12 Minuten in „größter Angst“ befänden.

---

<sup>593</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 39-42.

<sup>594</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 38 f., 42-44; DAMMANN (1886): Gutachten, S. 4-6.

<sup>595</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 38 f.

<sup>596</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 42.

<sup>597</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 43.

<sup>598</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 137 f.



Um diese Zeit zu verkürzen, habe er häufig nach dem Schächten den Keulenschlag angewendet. Zudem sei der Schächtschnitt schmerzhaft.<sup>599</sup>

### 2.2.2.3 Betäuben

*Engelbert* bekam im Jahr 1876 Zuschriften von Schlachthöfen aus München, Augsburg, Frankfurt, Darmstadt, Paris und Baden bei Zürich wonach die Bouterole aufgrund der komplizierten Handhabung<sup>600</sup> bzw. einer unzureichenden Betäubung<sup>601</sup> kaum eingesetzt worden sei.

„Selbst nach dem regelrechten Eintreiben der Bolzen erfolgte nicht der Tod, sondern das Thier war nur zum Fall gebracht, betäubt und schlug mit den Beinen derart um sich, daß die Adern nicht ohne Gefahr für den Metzger geöffnet werden konnten. Es musste daher entweder mit dem Beile geschlagen oder nach Herausnehmen der Bolzen der Rückenmarkstrang mit einem spanischen Rohr abgestoßen werden. Das Letztere ist aber so grauenhaft, daß wir es nicht mitanzusehen vermochten, obwohl wir energische, zum Theil in unserem Berufe ergraute Frankfurter Metzgermeister sind. Die Bouterole ist daher seit einem halben Jahre vollständig aus dem Schlachthause verschwunden, um so mehr, als auch die versuchten Verbesserungen sich nicht bewährt haben.“<sup>602</sup>

In der Lokalpresse St. Gallens hingegen sei dieses Instrument hochgelobt worden.<sup>603</sup>

*Hertwig* und *Adam* bemängeln die komplizierte Handhabung der Bouterole und das unzureichende bzw. fehlerhafte Eintreten des Bolzens in die Schädeldecke und somit eine unzureichende Betäubung.<sup>604</sup>

„[...] die hierorts gemachten Versuche haben jedoch (obgleich die Bouterole ein Original-Instrument [sic] war) an einigen Rindern gezeigt, daß der Bolzen zuweilen eine Abweichung in seinem Gange nimmt, wobei die Thiere übel zugerichtet wurden, aber nicht starben, sondern mit der Axt erschlagen werden mussten. Auch kostete das Anlegen der Maske an einem bösen Ochsen die größte und mit Gefahr verbundene Aufregung; und in allen Fällen mußten die Thiere noch den Herzstich erhalten, um das Ausbluten zu bewirken.“<sup>605</sup>

*Benjamin Siegmund*<sup>606</sup> (Schlachthausverwalter in Basel), beklagt 1875 in einem Brief an den Präsidenten des Tierschutzvereins in Meinigen ebenfalls die schwieriige Handhabung der Bouterole:

„Das Bruneau'sche Schlaginstrument ist hauptsächlich deshalb zu empfehlen, weil es auch von unkräftigen Leuten gehandhabt werden kann; doch erfordert diese Handhabung ziemlich viel Überlegung und Vorsicht, so daß der Apparat in ungeschickten Händen ebenfalls sehr leicht Anlaß zu Thierquälereien gibt. In großen städtischen Schlachtanstalten und besonders in solchen, welche nach dem Zellensystem erbaut sind, ist Bruneau aus obigem Grunde und weil er aus vier verschiedenen Stücken besteht, nur dann zu empfehlen, wenn ein einzelner, besonders geübter Schlagermeister sich mit dessen Handhabung befassen kann.“<sup>607</sup>

---

<sup>599</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 8 f.

<sup>600</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 34 f.

<sup>601</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 30-33.

<sup>602</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 32.

<sup>603</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 35.

<sup>604</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 37-39, 41 f.

<sup>605</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 39.

<sup>606</sup> Entwickelte später die Schussmaske nach Siegmund.

<sup>607</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 34 f.

A. Hannover (Medizinischer Professor in Kopenhagen) und Svend Henr. Olufsen Bagge (Professor an der Königlichen Tierarzneischule in Kopenhagen) ziehen das Schächten bzw. das Keulen eindeutig der Betäubung mittels Bouterole vor:

„Ohne hier die Frage zu beantworten, ob der Schnitt durch den Hals oder der Schlag auf den Kopf dem Thiere am meisten Schmerz verursacht, sind jedoch beide Methoden der Anwendung der Bouterole vorzuziehen. In keiner Weise kann die Schlachtmethode mittelst der Bouterole als glimpflicher oder weniger schmerzhaft als die zwei anderen genannten Methoden [Schlag auf den Kopf und Schächten] anzusehen sein.“<sup>608</sup>

Fünf Gutachter setzen die Betäubung mittels Bouterole dem Keulenschlag und dem Schächten hinsichtlich der Eignung zur schmerzarmen Schlachtung der Tiere zumindest gleich.<sup>609</sup> So bspw. Zangger, Henry Berdez (Professor in Zürich) und Bezirkstierarzt J. Meyer aus Zürich in ihrem gemeinsamen Gutachten:

„Nach unseren Beobachtungen sind alle drei bei uns für Großvieh üblichen Schlachtmethoden geeignet, die Thiere rasch und ohne Aergerniß erregende Quälerei zu tödten, wenn dieselben von geübter, fachkundiger Hand sorgfältig ausgeübt werden. Es gilt dieses vom bisher allgemein üblichen Schlagen ohne Apparat, vom Bruneau'schen Verfahren und vom Schächten; dagegen kommt bei jeder Methode Thierquälerei vor, wenn sie von Ungeübten oder sorglos und nachlässig ausgeübt wird.“<sup>610</sup>

Ein Vorteil der Schlachtmaske sei zudem, dass weniger Geübte schneller zum Erfolg kämen als beim freien Schlag oder dem Schächten.<sup>611</sup>

Gerlach sieht in der Bouterole gar eine Verbesserung zum Keulenschlag, er bleibt jedoch bei seinem Urteil aus dem Jahr 1867, wonach er das Schächten zur „humansten Schlachtmethode“ zählt.<sup>612</sup>

Laut Dammann sei von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht worden, die Tiere nach dem Schächtakt nachträglich mittels Kopfschlag oder Genickstich zu betäuben, dies sei seiner Meinung nach jedoch nicht sinnvoll, da das Tier „[...] bis zu dem Momente wo der Schlag gegen den inzwischen wieder gewendeten Kopf wieder ausgeführt werden kann, infolge der starken Blutung schon längst betäubt und bewusstlos ist.“<sup>613</sup>

---

<sup>608</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 44.

<sup>609</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 36 f., 39, 40f.

<sup>610</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 37.

<sup>611</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 36 f.

<sup>612</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 41.

<sup>613</sup> DAMMANN (1886): Gutachten, S. 12.

#### 2.2.2.4 Ausblutungsgrad

Für den Arzt *Ludwig Büchner* aus Darmstadt und *Hertwig* ist der Ausblutungsgrad ein weiterer Aspekt, um das Schächten positiv zu beurteilen. Sie betonen, dass dieser beim Schächten weitaus besser und somit die Haltbarkeit des Fleisches deutlich länger sei.<sup>614</sup>

„Der Tod erfolgt durch das Verbluten in der Regel ganz sicher binnen zwei Minuten, ohne daß hierbei ein edles Organ zerstört ist; und das Fleisch ist vollkommen ausgeblutet und deshalb zum Conserviren gut geeignet.“<sup>615</sup>

*Siegmund* betont, dass laut einiger Metzger der Ausblutungsgrad nach Betäubung mit der Bouterole schlechter sei.<sup>616</sup> *Zangger*, *Berdez* und *J. Meyer* wiederum sehen in ihrem gemeinsamen Gutachten keinen Unterschied zwischen Betäubung mittels Keulenschlag und Bouterole:

„Bei dem Bruneau’schen Schlachtverfahren fließt das Blut nicht wesentlich weniger gut aus dem Kadaver, als bei der gewöhnlichen Schlachtungsmethode, und jedenfalls so rasch und vollständig, daß die Qualität des gewonnenen Fleisches (soweit solche hiervon abhängt), als menschliche Nahrung eine vollständig gute und gesunde ist.“<sup>617</sup>

#### 2.2.2.5 Religiöser und politischer Aspekt

Laut Rabbiner *Jakob Stern* erlauben die religiösen Schlachtgesetze, die im „Schulchan Aruch“<sup>618</sup> niedergeschrieben seien, „vom rituellen Gesichtspunkt die Einführung einer noch mildereren Schlachtmethode, z. B. der Schlachtmaske [...]“<sup>619</sup> Um dieser Aussage Nachdruck zu verleihen, wurde das „Rabbinisch-theologische Gutachten über das Schächten“ von Rabbiner *Leopold Stein* mitabgedruckt. Dieses wurde ursprünglich in der „Israelitischen Gemeinde- und Familienzeitung“ 1880 veröffentlicht.<sup>620</sup> Laut *Stein* ist das rituelle Schächten nur für Opfertiere geboten, nicht aber für das „profane“ Schlachten.<sup>621</sup>

"Die Satzung, ein Thier, dessen Fleisch gegessen werden soll, zu schächten hat durchaus keine Begründung in der Bibel. Es ist im mosaischen Gesetze keine Spur zu finden, dass das Töden eines zum Genusse erlaubten Thieres vermittels eines [...] Schnitts in den Hals (Schächten, Schechita) zu geschehen habe oder gar dass ein Thier bei dem diese Handlung [...] unterlassen wurde, zum Genusse verboten sei."<sup>622</sup>

Zudem betont er:

---

<sup>614</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 32, 38.

<sup>615</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 38.

<sup>616</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 34.

<sup>617</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 36.

<sup>618</sup> Zusammenfassung religiöser Vorschriften des Judentums, die im 16. Jahrhundert verfasst und von mehreren Rabbinergenerationen überarbeitet wurde.

<sup>619</sup> STERN (1880): Thierquälereien und Thierleben, S. 27.

<sup>620</sup> STEIN (1880): Rabbinisch-theologisches Gutachten, S. 43.

<sup>621</sup> STEIN (1880): Rabbinisch-theologisches Gutachten, S. 43.

<sup>622</sup> STEIN (1880): Rabbinisch-theologisches Gutachten, S. 43.

"Das Schächten ist eine von den Satzungen, die das jüdische Leben so drückend erschweren, die den Israeliten von einem innigeren, geselligen Umgange mit Nichtjuden ausschließen [...]"<sup>623</sup>

*Brändle* fordert in seinem Gutachten direkt ein Schächtverbot, ohne in irgendeiner Weise die Problematik eines Schächtverbotes hinsichtlich des Rechts auf freie Religionsausübung anzusprechen:

„In Erwägung: [...] 3. Daß vermöge der Schlußnahme vom Tit. Gemeinderathe, wonach den hiesigen Metzgern das Schlachten mittels der Axt verboten und die Anwendung des Bruneau'schen Instrumentes vorgeschrieben eine ungleiche Behandlung stattfinden und den Israeliten ein Vorrecht eingestanden würde; erlaube ich mir, zu beantragen, es möchte durch Gemeinderathsbeschluß das Schlachten nach israelitischem Kultus untersagt werden.“<sup>624</sup>

### 2.2.3 1882-1901: Gutachten nach Einführung der Schussmaske

Wenige Jahre später wurde die Schussmaske nach *Siegmund* (benannt nach dem Baseler Schlachthausverwalter *Benjamin Siegmund*) eingeführt. Eine genauere Datierung ist nicht möglich, allerdings wurde die Schussmaske schon 1881 in der „Resolution der 30. Generalversammlung Pfälzer Tierärzte“ erwähnt und auch Rabbiner *Herz Naftoli Ehrmann* schreibt 1885, dass die Schussmaske schon „seit einigen Jahren“ einzuführen versucht wird.<sup>625</sup> Bei der Ausführung der Betäubung wurde dem Tier ebenfalls eine Schlachtmaske aufgesetzt, allerdings wurde laut *von Ostertag* anstatt des Hohlzylinders ein Pistolenlauf in das Loch eingeschraubt.

„In den hinteren Teil des Pistolenlaufs wird eine Kugelpatrone eingesetzt, welche durch einen leichten Schlag mit einem Holz- oder Eisenhammer entladen werden kann.“<sup>626</sup>

Eine nachträgliche Zerstörung des Gehirns sei nicht notwendig.<sup>627</sup> Zusätzlich wird auch vereinzelt der Federbolzen- bzw. Schlagbolzenapparat erwähnt, der bei Kleinvieh, vor allem dem Schwein, angewendet worden sei.<sup>628</sup> *Von Ostertag* beschreibt den Federbolzenapparat nach *Kleinschmidt*:

„Die Bouterolle wird ebenso wie bei der Schlachtmaske durch einen Hammerschlag in das Schädeldach eingetrieben. Nach ausgeführtem Schlage schnell die Bouterolle infolge Federwirkung sofort wieder in ihre frühere Lage zurück.“<sup>629</sup>

---

<sup>623</sup> STEIN (1880): Rabbinisch-theologisches Gutachten, S. 45.

<sup>624</sup> ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 9.

<sup>625</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 20; EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 14.

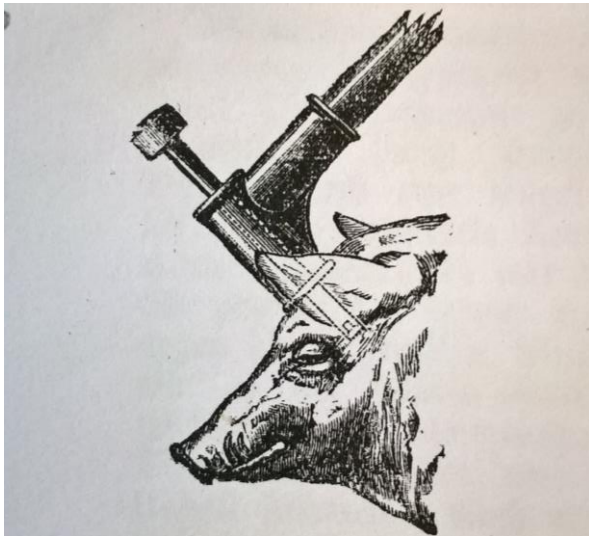
<sup>626</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 134.

<sup>627</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 134.

<sup>628</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 61, 88, 107.

<sup>629</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 134.

Abbildung 4: „Schlagbolzenapparat mit federndem Bolzen“<sup>630</sup>



Bei den Niederlegemethoden gab es ebenfalls einige Neuerungen. Bedeutend waren die „Zecha’sche Legemethode“, der „Jacob’sche Kopfhalter“ und drehbare Wände in verschiedenen Ausführungen.<sup>631</sup> Eine Abbildung der „Zecha’schen Legemethode“ ist in der Gutachtensammlung *Ehrmanns* abgedruckt. Der Königliche Kreistierarzt in Iserlohn *Schmidt-Mülheim*, beschreibt in einem Artikel in der *Zeitschrift für Fleischbeschau und Fleischproduktion* 1885/86 diesen Niederlegeapparat nach *Zecha*:

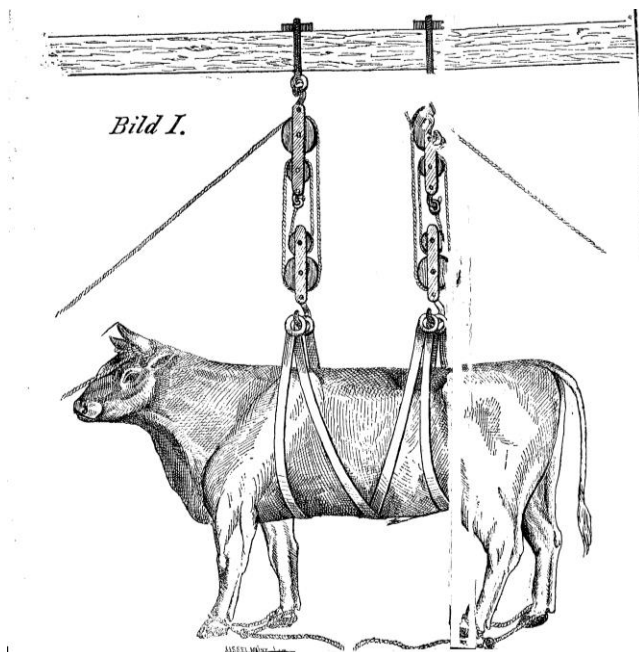
„[...] Zecha in Wien hat einen Apparat konstruiert, die Schlachthiere mittels einer Gurtvorrichtung in die Höhe zu winden und dann niederzulegen [...]. Der Apparat besteht aus 2 Flaschenzügen, welche unter der Decke des Schlachtraumes angebracht werden, einer Gurtvorrichtung, welche um den Leib des Thieres gelegt und mittelst Haken an den Flaschenzügen befestigt wird und endlich aus 2 Leinen welche um die Füße des Thieres gelegt werden. [...] Nach dem Anlegen der Gurtvorrichtung und der Fußleinen [...] wird das Thier etwa um 10 cm vom Boden gehoben. Während es nun mit Hilfe der Fußleinen nach der Seite gezogen wird, läßt man es sanft auf den Boden niedersinken. Es wird dann in die Rückenlage gebracht, der Kopf auf die Hörner gestützt und der Hals durchschnitten.“<sup>632</sup>

<sup>630</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 12.

<sup>631</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 20; EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 14.

<sup>632</sup> Zitiert nach HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 27.

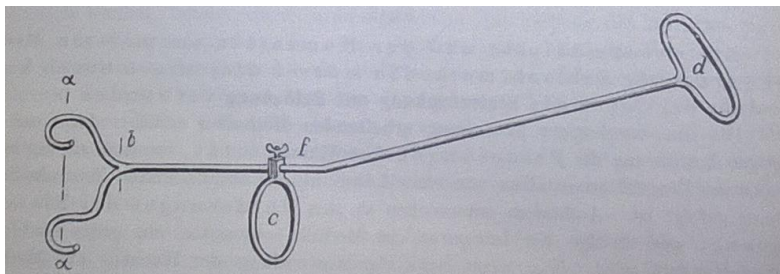
Abbildung 5: Legemethode nach Zecha<sup>633</sup>



Den „Jacob’schen Kopfhalter“ beschreibt von Ostertag 1895 folgendermaßen:

„Derselbe besteht [...] aus einer einfachen, ca. 1 ½ m langen, an dem einen Ende sich gabelförmig teilenden Eisenstange. Die Enden der Gabeläste sind hakenförmig umgebogen. An dem anderen Ende der Eisenstange befindet sich eine Handhabe zum Festhalten. An der Stange ist ein verschiebbarer eiserner Ring angebracht, welcher durch eine Schraube festgestellt werden kann. Der Apparat wird nun in der Weise angewendet, daß mittelst der hakenförmig umgebogenen Gabeläste *a* die Hörner des Schlachtieres von oben umfaßt werden. Der Punkt *b* [hier gabelt sich die Eisenstange] des Apparates kommt also auf die Stirn des Tieres zu liegen. Hierauf wird der an der Stange beweglich angebrachte Ring *c* von unten über Maul und Nase geschoben und durch Andrehen der Schraube *f* an der Eisenstange befestigt. Der Kopf des Tieres ist dadurch vollständig am Apparat fixiert.“<sup>634</sup>

Abbildung 6: „Kopfhalter für Rinder“<sup>635</sup>



<sup>633</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, erste Seite nach dem Deckblatt.

<sup>634</sup> OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 138 f.

<sup>635</sup> OSTERTAG (1910): Handbuch der Fleischbeschau, S. 227.

Der „Preußische Ministerialerlaß, betr. die allgemeine Durchführung der zur Vermeidung unnöthiger Thierquälerei bei der jüdischen Methode des Viehschlachtens zu treffenden Maßnahmen vom 14.01.1889“ schreibt u. a. die Anwendung moderner Niederlegemethoden vor:

- „1. Das Niederlegen der größeren Thiere soll hauptsächlich durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewerkstelligt werden. Diese Winden sowie die dabei gebrauchten Seile ect. sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden, so daß die Ausführung ohne Verzug erfolgen kann.
2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein, um unmittelbar darauf die Schächtung vorzunehmen. Letztere soll sicher und schnell ausgeführt werden.
4. Nicht nur während des Schächtungsaktes sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe soll der Kopf des Thieres festgelegt werden, da andernfalls der bewegliche Kopf des in Muskelkrämpfen liegenden Thieres nicht selten in der heftigsten Weise am Boden aufgeschlagen und namentlich an den Hörnern verletzt wird.
5. Endlich soll die Schächtung nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.“<sup>636</sup>

1883 erschien der schächtkritische Vortrag *Carl Bauwerkers* (Bezirkstierarzt in Kaiserslautern) „Die Schlachtungen nach verschiedenen Methoden“ gehalten zum 9. Internationalen Tierschutz-Kongress in Wien am 10. Sept. 1883, der umfassend die gängigen Betäubungsverfahren und das Schächten beschreibt und beurteilt. Ein Jahr zuvor wurde der ebenfalls schächtkritische Vortrag *Bauwerkers* „Das rituelle Schächten der Israeliten im Lichte der Wissenschaft“ veröffentlicht, welcher auf schächtgegnerischer Seite einflussgebend war. Im Vorwort versucht *Bauwerker* gleich jeglichem Antisemitismusvorwurf vorzugreifen: "Mit der auf politischem Gebiete sich bemerklich machenden Antisemitenbewegung hat diese Schrift nichts gemein" und dass seine "[...] Arbeit von einem Hauch des Wohlwollens für die dem Schächtritus ursprünglich zu Grunde liegenden Prinzipien der Humanität und für das fortbildungsfähige den Fortschritten der Wissenschaft zugängliche Judentum durchweht [...]" sei.<sup>637</sup> An anderer Stelle wirft er *Kayserling* die Zensur schächtkritischer Gutachten vor<sup>638</sup> und beurteilt die Gutachten der Sammlungen von *Kayserling* und *Engelbert* als veraltet und daher nicht benutzbar<sup>639</sup>. In einem weiteren Abschnitt referiert er dann ausführlich über das Schächten als religiöses Gebot.<sup>640</sup>

Ebenfalls 1883 in dem Generalbericht zum 9. Internationalen Tierschutz-Kongress in Wien und 1884 in dem Bericht über die Verhandlungen der Versammlung des *Verbandes*

---

<sup>636</sup> Zitiert nach JENTZSCH (1998): Das rituelle Schlachten, S. 53 f.

<sup>637</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 2.

<sup>638</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 7.

<sup>639</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 18.

<sup>640</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 21-38.

(herausgegeben von *Otto Hartmann*), wurden schächtkritische Vorträge von Hoftierarzt *Adolf Sondermann* veröffentlicht. Kritisierte er 1869 noch hauptsächlich allgemeine Missstände im Schlachtwesen, liegt 1884 der Fokus vor allem auf dem Schächtthema.<sup>641</sup> Er fordert, dass die jüdische Glaubensgemeinschaft eine „zeitgemäße Änderung“ des Schächtrituals vornimmt.<sup>642</sup>

„[J]eder orthodoxe Israelite (Ausnahmen abgerechnet) findet es ganz natürlich, dass so verfahren und fortgequält wird, weil es eben religiöse Vorschrift sei; währenddem sich derselbe als wohlbefflossenes Thierschutz-Vereins-Mitglied mit Abscheu von allen anderen Alltags-Thierquälereien abwendet.“<sup>643</sup>

1885 erschien die von Rabbiner *Herz Naftoli Ehrmann* (1849-1918)<sup>644</sup> verfasste schächtbefürwortende Schrift „Sämtliche für und gegen das Schächten geltend gemachten Momente kritisch beleuchtet“. Diese Gutachtensammlung wurde als Reaktion auf die Agitation gegen das Schächten von Tierschutzseite in Deutschland erstellt, *Ehrmann* zitiert einleitend u. a. aus den Vorträgen des Hoftierarztes *Sondermann* und *Bauwerker* (s.o.) auf dem 9. Internationalen Tierschutz-Kongress in Wien am 10. Sept. 1883. Ebenso in der Einleitung schreibt *Ehrmann* über die „Inkompetenz der Thierschutzvereine zur Erledigung der Schächtfrage“ und spricht dem gewöhnlichen Tierarzt die Fähigkeit ab, Gutachten zur Schächtfrage zu erstellen.<sup>645</sup> *Ehrmanns* Gutachtensammlung enthält die von *Kayserling* und *Engelbert* veröffentlichten Gutachten und sechs neuere Gutachten aus den Jahren 1884 und 1885. Hauptsächlich wird auf den Keulenschlag bzw. die Schlachtmaske als Betäubungsmethode eingegangen, nur ein Gutachten bezieht sich explizit auf die Schussmaske.<sup>646</sup> Allerdings liegen *Ehrmann* Erklärungen von Metzgern zur Verwendung der Schussmaske vor.<sup>647</sup>

1886 und 1887 in zweiter Auflage erschien die ebenfalls schächtfreundliche Gutachtensammlung „Auszüge aus den Gutachten der hervorragendsten Physiologen und Veterinärärzte über das Schächten“, herausgegeben vom Vorstand der *Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums (Freie Vereinigung)*. In den Vorbemerkungen heißt es:

„Dieses Buch behandelt das gesamte Material in eingehendster Weise und bringt u.U. alle die früheren Gutachten der Fachgelehrten, jedoch auch eine Auswahl neu eingeholter, die zugleich schon das rituelle

---

<sup>641</sup> HARTMANN (1884): Bericht über die Verhandlungen, S. 17-30; Vgl. INTERNATIONALER THERSCHUTZCONGRESS (1883): General-Bericht, S. 218-226.

<sup>642</sup> HARTMANN (1884): Bericht über die Verhandlungen, S. 19.

<sup>643</sup> HARTMANN (1884): Bericht über die Verhandlungen, S. 19.

<sup>644</sup> *Ehrmann* war von 1879-1886 orthodoxer Rabbiner in Trier. BROCKE, CARLEBACH (Hrsg.) (2003): Biographisches Handbuch Teil 2, S. 172 f.

<sup>645</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 1 f.

<sup>646</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 147.

<sup>647</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 54, 62.



Schächten im Vergleich mit den neuesten Erfindungen auf diesem Gebiete (Bouterole und Schussmaske) beurtheilen.<sup>648</sup>

Die Auszüge stammen alle aus den vorangegangenen Gutachtensammlungen. Es wurden allerdings 27 neue Gutachten zur Frage einer Betäubung nach dem Schächtschnitt veröffentlicht. Diese wurden hauptsächlich von Provinzialrabbiner *Michael Cahn* (Fulda) gesammelt. Er stellte die Frage nach der Notwendigkeit einer nachträglichen Betäubung durch Genickstich bzw. Kopfschlag hinsichtlich Schmerzausschaltung und Qualitätsverbesserung des Fleisches<sup>649</sup>:

„[...] 1) liegt eine Veranlassung vor, nach Vollzug des Halsschnittes beim „Schächten“ durch irgendeinen weiteren Act die angeblich noch andauernde Schmerzempfindung des Thieres zu vermindern? 2) Würde eine Betäubung durch Kopfschlag oder Genickstich nach dem Schächtschnitte hinsichtlich der Qualität des Fleisches sich als zweckmäßig erweisen? 3) Wäre durch jene Betäubung eine Verkürzung des Schmerzes für das geschächtete Thier gesichert?“<sup>650</sup>

Als Gutachter werden Professoren der Tierheilkunde, Schlachthoftierärzte und Professoren der Physiologie herangezogen. Bei einigen Gutachten muss davon ausgegangen werden, dass der Herausgeber Kürzungen vornahm.<sup>651</sup> Ein weiteres neues Gutachten, ohne namentliche Nennung des Auftraggebers, beschäftigt sich mit der Frage, ob das Schächten und die Vorbereitungen tierquälerisch seien.<sup>652</sup>

1891 erschien *Robert von Hippels* (1866-1951)<sup>653</sup> Habilitationsschrift zur „Tierquälerei in der Strafgesetzgebung“, in welcher er auch „Vorschläge zur Abänderung“ machte.<sup>654</sup> Diese Abhandlung und ein 1906 verfasster Abschnitt in den Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform spielten vor allem in den Reichstagsverhandlungen zur partiellen Änderung des Reichstrafgesetzbuches eine wichtige Rolle.<sup>655</sup>

1893 erschien in der englischsprachigen Zeitung „Public Health“ der schächtkritische Artikel „Jewish cattle killing and mosaic meat“ des Arztes *Lawrence Hamilton* (Membership of the

---

<sup>648</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 3.

<sup>649</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 12.

<sup>650</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 18 f., vgl. auch 21 f., 24, 34, 37.

<sup>651</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 13-25.

<sup>652</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 52-59.

<sup>653</sup> *Hippel* wurde in Königsberg geboren, schloss 1887/88 sein Jurastudium ab, promovierte 1888 und habilitierte sich 1891. Er war Professor in Göttingen, galt als einflussreicher Strafrechtler und war Mitglied der „Großen Strafrechts Kommission“, wo er die Strafrechtsreform von 1911-1913 „maßgeblich“ beeinflusste. SPENDEL (1972): „Hippel, Robert von“, S. 201 f.

<sup>654</sup> HIPPEL (1891): Tierquälerei.

<sup>655</sup> HIPPEL et al. (1906): Vergleichende Darstellung.

Royal College of Surgeons). Dieser Artikel wurde später gerne von Schächtgegnern herangezogen<sup>656</sup>, vermutlich auch, weil der Verfasser sich selbst als Jude erklärt.<sup>657</sup>

Eine aus tierärztlicher Sicht interessante Person im Schächtstreit ist *Leonhard Hoffmann* (1845-1921)<sup>658</sup>, Professor an der tierärztlichen Hochschule in Stuttgart und Reichstagsabgeordneter der „Deutschen Volkspartei“. In der Reichstagsdebatte vom 25.04.1899 wurde ein von antisemitischer Seite eingereichter Gesetzesantrag für einen reichsweiten Betäubungszwang verhandelt. Hier spielte ein von ihm erstelltes (leider bisher nicht auffindbares) Gutachten eine wichtige Rolle. Er habe anhand eigener Versuche das Schächten als tierquälerisch im Vergleich zu den Betäubungsmethoden begutachtet.<sup>659</sup> 1893 erschien von *L. Hoffmann* der schächtkritische Artikel „Das rituelle Schächten der Juden“, Anlass hatte die schächtfreundliche Abhandlung des Sanitätstierarztes *Simon* „Die rituelle Schlachtmethode der Juden vom Standpunkt der Kritik und der Geschichte“ von 1893 gegeben.<sup>660</sup> Dieser Artikel *L. Hoffmanns* ist zwar nicht das besagte Gutachten, zeigt aber die Argumentationsweise und den Standpunkt *L. Hoffmanns* gegenüber dem Schächten bevor er sich 1899 in der Reichstagsverhandlung äußerte: Er übt scharfe Kritik an *Simons* Schrift und versucht anhand eigener theologischer Überlegungen einen biblischen Ursprung des Schächtens zu widerlegen, vielmehr sei das Schächten eine nicht zeitgemäße, rohe Vorschrift, die getrost fallen gelassen werden könne.<sup>661</sup> Gegenüber dem orthodoxen Judentum zeigt er sich belustigt und fordert vehement ein allgemeines Schächtverbot. Umso erstaunlicher erscheint dann sein Redebeitrag im Reichstag in der 71. Sitzung 1899, in dem er ausdrücklich betont, das Schächten als eine religiöse Handlung anzuerkennen, vor allem aufgrund der

---

<sup>656</sup> DECROIX (1894): Schlachtmethode, S. 2; MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 6; SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 106.

<sup>657</sup> HAMILTON (1893): Jewish Cattle Killing, S. 122.

<sup>658</sup> *L. Hoffmann* wurde in Nesselbach geboren, war zunächst Landwirt und studierte dann Tiermedizin in Stuttgart. Er wurde nach Tätigkeiten als Oberamtstierarzt und Oberroßarzt 1886 an die Tierarzneischule Stuttgart berufen, wo er von 1900-1912 Leiter der chirurgischen Pferdeklunik war. Von 1898-1903 war er Reichstagsabgeordneter (*Deutsche Volkspartei*). BOESSNECK (1972): "Hoffmann, Leonhard", S. 433; Laut *Georg Oertels* Redebeitrag in der Reichstagsverhandlung vom 25.04.1899 war *L. Hoffmann* Mitglied im *Verein zur Abwehr des Antisemitismus*. Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1922 (A). Der *Verein zur Abwehr des Antisemitismus* entstand in den 1880er Jahren, gegründet von „bürgerlich-liberalen“ Persönlichkeiten, die dem „verderblichen und unchristlichen Treiben der Antisemiten“ entgegnetreten wollten und die Gleichberechtigung deutscher Juden durchsetzen wollten. Mitglieder waren auch beispielsweise *Theodor Mommsen* und der in der Reichstagsverhandlung von 1899 zu den antisemitischen Gesetzesanträgen sich zu Wort meldende Abgeordnete *Heinrich Rickert*. LEICHT (2015): Abwehrverein, o.S.

<sup>659</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1930 (A, B); vgl. auch Kapitel 2.2.2.3.

<sup>660</sup> HOFFMANN (1893): Das rituelle Schächten, S. 129. *Simon* spricht sich anhand theologischer Ausführungen und einer Analyse der schächtfreundlichen Gutachten der letzten Jahrzehnte überaus wohlwollend für das Schächten aus. SIMON (1893): Die rituelle Schlachtmethode.

<sup>661</sup> HOFFMANN (1893): Das rituelle Schächten, S. 131-136.

„Erklärung der Rabbiner Deutschlands“ von 1894. Er sprach sich daher gegen ein Schächtverbot aus.<sup>662</sup>

1894 erschien in der Zeitschrift *Gesundheit* ein schächtkritischer Artikel des Bezirkstierarztes und Vorstands des Schlachthofes in Heidelberg *Frdr. Fuchs* mit dem Titel „Töten der Schlachttiere durch den Schuss“, das später von *Karl Mittermaier* und *Ernst von Schwartz* als Gutachten herangezogen wurde.<sup>663</sup>

1894 erschien eine schächtfreundliche Gutachtensammlung, erstellt von dem *Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin (Comité)* dem u. a. auch der engagierte Schächtbefürworter *Hirsch Hildesheimer* angehörte. Auch hier sind wieder die Gutachten der Jahrzehnte zuvor mitaufgeführt. Hinzu kommen 204 neue Einzelgutachten, die von Professoren, Bezirks-, Kreis- und Sanitätstierärzten, von Schlachthoftierärzten und – direktoren, von Departmentstierärzten und von Großschlächtern und Metzgerinnungen verfasst wurden. Die Gutachten entstanden vor dem Hintergrund des 1892 in Sachsen erlassenen Betäubungsgebots, des 1893 in der Schweiz eingeführten Schächtverbots und einigen polizeilich erteilten Schächtverboten in Preußen.<sup>664</sup> Die aufgeführten Gutachten wurden offensichtlich vollständig abgedruckt.

Ebenfalls im Jahr 1894 erschien die vielbeachtete und ins Deutsche, Französische und Englische übersetzte schächtfreundliche Schrift „Das Schächten im Vergleich zu anderen Schlachtmethoden“ des jüdischen Arztes *Isaak Aleksandrovich Dembo* aus dem „Alexander Krankenhaus“ in St. Petersburg. Anlass zu seinen Untersuchungen habe seine Berufung in eine von russischen Tierschutzvereinen beauftragten „Spezial-Kommission zur Auffindung der besten Schlachtmethode“ gegeben. Die Mitglieder der Kommission sollten vier Monate hindurch die verschiedenen Schlachtmethoden studieren. *Dembo* untersuchte darüber hinaus die Schlachtmethoden in anderen Ländern, so auch in Deutschland.<sup>665</sup> Er führt u. a. die anatomischen und physiologischen Verhältnisse der Ochenschädel auf und analysiert die einzelnen Betäubungsmethoden.

---

<sup>662</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1930 (A, B).

<sup>663</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 106; MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 6 f.

<sup>664</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. III; BRUMME (1997): Blutkult, S. 382.

<sup>665</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 1.

Im selben Jahr hielt der Generaltierarzt der französischen Armee *Émile Decroix* einen Vortrag im Pariser Tierschutzverein, in dem er sich äußerst kritisch mit der oben genannten Schrift von *Dembo* auseinandersetzt und dieser eigene Erfahrungen gegenüberstellt. Veröffentlicht wurde dieser Vortrag in Deutschland im Jahr 1900 in Form eines Flugblatts mit dem Titel „Ist das Schächten die beste Schlachtmethode?“, herausgegeben vom Berliner Tierschutzverein.

In der Reichstagsverhandlung vom 9.05.1899 wurde im Rahmen der Verhandlung zu einem Gesetz für reichsweiten Betäubungszwang ein nicht veröffentlichtes schächtfreundliches Gutachten der *Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen*<sup>666</sup> von 1894 erwähnt. Zu den Gutachtern zählten Wirkliche Geheime Oberregierungs-, Geheime Obermedizinal- und Geheime Medizinalräte, u. a. *Rudolf Virchow*.<sup>667</sup> Laut dem Abgeordneten *Adolf Gröber* wurde dieses Gutachten (er vermutete, es sei aus dem Jahr 1897, war sich dabei aber nicht ganz sicher) auszugsweise in einer Gutachtensammlung veröffentlicht<sup>668</sup>, allerdings konnte es in keiner der untersuchten Gutachtensammlungen ab 1892 ausfindig gemacht werden. Es fand sich allerdings eine unveröffentlichte Abschrift dieses Gutachtens im „Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz“. Das Gutachten wurde im Auftrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten *Robert Bosse* erstellt. In der Militärkonservenfabrik in Mainz wurde Fleisch geschächteter Tiere verwendet, im Gegensatz zur Konservenfabrik in Spandau. Auf Anfrage des Kriegsministeriums galt es zu klären, ob auch in Spandau das Fleisch geschächteter Tiere verwendet werden soll, daher wurde *Bosse* um eine Stellungnahme bezüglich der technischen und humanen Aspekte des Schächtens gebeten.<sup>669</sup> Dabei beurteilte die *Königlich Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen* nicht explizit das jüdische rituelle Schächten, sondern das betäubungslose Schlachten in der Militärkonservenfabrik in Mainz.<sup>670</sup>

1895 erschien die schächtkritische Abhandlung „Die jüdischen Speisegesetze“ von Rabbiner *Adolph Wiener* (1812-1895)<sup>671</sup>, die 1899 in den Verhandlungen zu den antisemitischen Gesetzesanträgen für einen Betäubungszwang eine Rolle spielte.

---

<sup>666</sup> Sie war die „höchste, rein berathende wissenschaftliche Behörde im Staate“ und setzte sich aus einem Direktor und ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliedern zusammen. PISTOR (1890): Deutsches Gesundheitswesen, S.147.

<sup>667</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 9; vgl. Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2108 (A, B).

<sup>668</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3811 (D)- 3812 (B).

<sup>669</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 1 f.

<sup>670</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 4.

<sup>671</sup> Er war seit 1845 bis zu seinem Tod Rabbiner in Oppeln und galt als einziger Reformrabbiner in der Provinz

1899 erschien eine schächtkritische Arbeit des Tierarztes und Hilfsarbeiters am pathologischen Institut der tierärztlichen Hochschule in Berlin *R. Hoffmann* („Das Schächten“ veröffentlicht in der Zeitschrift *Archiv für wissenschaftliche und praktische Thierheilkunde*), in der er eine umfangreiche Übersicht der bisherigen Arbeiten zum Schächten erstellt und über eigene Schächtversuche an Pferden berichtet.<sup>672</sup>

1901 wurde in einem Sonderabdruck aus dem Jahresbericht des Heidelberger Tierschutzvereins von 1898/99 ein schächtritisches Gutachten von *Ferdinand Adolf Kehrer* (1837-1914, Professor und Gynäkologe in Heidelberg, Begründer des modernen Kaiserschnitts, Geheimrat und Vorsitzender des Heidelberger Tierschutzvereins<sup>673</sup>) veröffentlicht. Anlass war eine Eingabe der badischen Tierschutzvereine für ein Betäubungsgebot - mit der Begründung, dass eine Betäubung mittels Schussmaske vor der Blutentziehung zur „humansten Tötungsart“ zähle.<sup>674</sup> Einleitend bemerkt er:

„Meine Berechtigung zu einem Urteil leite ich davon ab, daß ich mich in frühern Jahren mit vergleichender Anatomie und Physiologie beschäftigt habe, wovon mehrere Publikationen Zeugnis ablegen. Zur Gewinnung von Material war ich genötigt, häufig Schlachthäuser in verschiedenen Städten zu besuchen und habe denn bei dieser Gelegenheit viele Schlachtungen mit angesehen und genau beobachtet.“<sup>675</sup>

1902 erschien eine Gutachtensammlung von *Hirsch Hildesheimer* (1855-1910, Dozent für jüdische Geschichte und Geographie am Berliner Rabbinerseminar für das orthodoxe Judentum)<sup>676</sup>. Seine Gutachtensammlung enthält 91 neue schächtpositive Gutachten und 11 schächtpositive Stellungnahmen aus Büchern und Zeitschriften, die auch einen Auszug aus *Dembos* Schrift von 1894 enthält sowie einen Vortrag *Dembos* 1894 in der „Physiologischen Gesellschaft“ in Berlin und einen Vortrag seines Assistenten 1894 in der „Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege“.<sup>677</sup> Diese Gutachtensammlung ist als Nachtrag zur Gutachtensammlung von 1894 zu verstehen und enthält Gutachten, Artikel und

---

Posen. BROCKE, CARLEBACH (Hrsg.) (2003): Biographisches Handbuch Teil 1, S. 901.

<sup>672</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 99-121.

<sup>673</sup> In der Broschüre wird als Autor Prof. Dr. F. A. Kehrer genannt, im Gemeinsamen Bibliotheksverbund erscheint als Verfasser Dr. Ferdinand Adalbert Kehrer, Lehrstuhlinhaber und Klinikleiter der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Münster. Dieser kann aber nicht der Autor sein, da die Schrift 1898/99 gedruckt wurde und Ferdinand Adalbert Kehrer zu dieser Zeit noch Student war. Sein Vater Dr. Ferdinand Adolf Kehrer erscheint als Autor wahrscheinlicher; siehe auch HILDESHEIMER (1906): Das Schächten, S. 22.

<sup>674</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 1, 6.

<sup>675</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 3.

<sup>676</sup> Er war Mitbegründer und Vorstandsmitglied zahlreicher jüdischer Vereine und Herausgeber der „Jüdischen Presse“, eine „konservative Wochenschrift“. Die letzten Lebensjahre widmete er dem Kampf für das Schächten. ANONYMUS (1911): Biographisches S.4-6.

<sup>677</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 23, 29-34.

Vorträge aus den Jahren 1885/86 bis 1899, die sich jedoch nur in zwei Gutachten und zwei Vorträgen explizit auf die Schussmaske beziehen<sup>678</sup>, in einigen Gutachten wird nur auf den Kopfschlag mittels Keule oder Axt eingegangen,<sup>679</sup> alle anderen Gutachten beziehen sich auf Kopfschlag und Bouterole oder sprechen von Betäubungsmaßnahmen im Allgemeinen. Somit trägt diese Gutachtensammlung insgesamt wenig zur Frage bei, wie das Schächten im Vergleich zu fortschrittlicheren Betäubungsmaßnahmen beurteilt wurde, zeigt aber andererseits, dass der Kopfschlag trotz neuer Betäubungsapparate weiterhin große Bedeutung hatte. Erstmals wurden auch Gutachten von Tierschutzvereinen in einer schächtfreundlichen Gutachtensammlung abgedruckt.

Drei Gutachten, die in Reichstagsverhandlungen bzw. von Schächtgegnern herangezogen wurden, konnten nicht gefunden werden:

- 1887 erschien eine vom Berliner Tierschutzverein erlassene schächtkritische Erklärung „Aufruf und Bitte“, in welcher 200 Männer, darunter Generäle, Mitglieder des Reichstags, Universitätsprofessoren, Bischöfe und Künstler sich gegen das betäubungslose Schlachten aussprechen.<sup>680</sup>
- Ein schächtritisches Gutachten der *Königlich Sächsischen Landeskommission* von 1892 wurde in der Reichstagsverhandlung vom 9.05.1899 im Rahmen der Verhandlung zu einem Gesetz für einen reichsweiten Betäubungszwang erwähnt.<sup>681</sup> Es entspricht vermutlich dem von *Ernst von Schwartz* genannten Gutachten von 1893. Er führte in seinem Artikel von 1908 „Fünf Jahre Kampf um humanes Schlachten der Tiere“ eine von der „Königlichen Regierung zu Dresden“ eingesetzten Kommission „zur Vornahme von ‘Schächtversuchen’“ aus dem Jahr 1893 an. Diesen Versuchen wohnten u. a. der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen* (Geheimer Regierungsrat *Friederich Constanz von Creigern* und die Professoren *Wilhelm Ellenberger*, *Albert Johne* und *Otto Alexander Siedamgrotzky* der tierärztlichen Hochschule in Dresden) bei. Laut von *Schwartz* wurde von dieser „Kommission“ das Schächten als sehr qualvoll beurteilt.<sup>682</sup>
- Das schächtkritische Gutachten „Über Tödtung der Schlachtthiere nach israelitischem Ritus und über Aenderungen, welche diesfalls passend einzuführen wären“ des

---

<sup>678</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 9 f., 19, 26, 39.

<sup>679</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 5-8, 13, 15.

<sup>680</sup> SCHWARTZ (1905): Das Betäubungslose Schächten, S. 107; vgl. auch Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2105 (A, B).

<sup>681</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2108 (A, B).

<sup>682</sup> SCHWARTZ (1908): Fünf Jahre Kampf, S. 309 f.

Tierarztes *Jul. Mandel* aus dem Jahr 1895 gilt als Kriegsverlust.

### 2.2.3.1 Vorbereitungen

*Bauwerker* unterteilt in seinem schächtkritischen Vortrag das Schächten in die Vorbereitungen und den eigentlichen Schächtakt.<sup>683</sup> Seiner Meinung nach entsprechen die in der Gutachtensammlung *Kayserlings* dargestellten Tatsachen zum Abwerfen der Schlachttiere nicht der Realität<sup>684</sup>, zudem zweifelt er an der Kompetenz der von *Kayserling* und *Engelbert* zitierten Gutachter, da diese seiner Meinung nach zu wenig Erfahrung mit dem Schächtvorgang hätten.<sup>685</sup> Seinen Beobachtungen zu Folge gebe das Niederlegen Anlass zu „Grausamkeiten aller Art“.<sup>686</sup>

„Die Thiere werden rücksichtslos auf das harte Steinpflaster niedergeworfen, wobei Horn- und Rippenbrüche und Quetschungen der Weichtheile an verschiedenen Körperstellen gar nicht selten sind. [...] In der Regel geschieht das Niederwerfen durch Fesseln der Beine mit Stricken, an denen zwei oder drei Metzger mit Aufwand aller Kräfte ziehen. Da die Thiere sich häufig wiederholt zu erheben versuchen, so gleicht der Vorgang nicht so selten einem förmlichen Ringen zwischen Mensch und Thier.“<sup>687</sup>

Selbst technische Neuerungen für das Niederlegen würden keine Verbesserung für das Tier bringen:

„In einigen Schlachthäusern des Nordens habe ich gesehen, daß man zum Abwerfen lederne Fessel und einen Flaschenzug verwendet. Das soll wie einige Vertheidiger des Schächtens behaupten, ein Vorzug gegenüber der erst geschilderten Art des Abwerfens sein. Ich vermag bei objektiver Beurteilung in diesem Verfahren einen Vorzug nur insofern zu erblicken, als hierdurch allerdings eine Quälerei und zwar die der Metzger wegfällt; die Quälerei des Thieres ist hierbei ganz genau dieselbe, ja ich möchte sagen sogar eine noch viel ärgere deßhalb, weil durch die sicherer wirkende Kraft des Mechanismus das Thier nur um so plötzlicher, deßhalb aber auch um so härter auf das Pflaster niederfällt.“<sup>688</sup>

Die „Zecha'sche Legemethode“ sei zwar ein „erheblicher Fortschritt“, allerdings:

„So sehr wir nun auch dem Herrn Zecha für seine humanen Bestrebungen zu Dank verpflichtet sind, so glaube ich doch kaum, daß sich dieses Verfahren allgemein einbürgern lassen wird, weil es bedauerlicherweise etwas umständlich und zeitraubend ist. Dem Thier sind einerseits allerdings die Schmerzen des harten Niederfallens erspart, allein es muß dafür um so länger die durch das Einführen ins Schlachthaus, durch den Blutgeruch und durch den Anblick des Fleisches hervorgerufene Todesangst ertragen.“<sup>689</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt ist ein zu langer zeitlicher Abstand zwischen Niederlegen und Ausführen des Schächtschnittes:

„Um dem Schächter das Durchschneiden des Halses zu ermöglichen, wird dem Thier Kopf und Hals gewaltsam zurückgebogen, so daß die Kehlseite des Halses obenauf zu liegen kommt. In dieser widernatürlichen Lage, die dem Thier aus anatomischen und physiologischen Gründen unbedingt große Schmerzen verursachen muß, wird

---

<sup>683</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 5-18; BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 14-21.

<sup>684</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 10.

<sup>685</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 19.

<sup>686</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 14.

<sup>687</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 14.

<sup>688</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 15.

<sup>689</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 15.

dasselbe so lange erhalten, bis der Schächter den Halsschnitt vornimmt. [...] Ich selbst habe es schon in hunderten von Fällen mit angesehen, daß der Schächter erst herbei gerufen werden mußte als die Thiere schon schlachtbereit am Boden lagen, und daß er dann erst noch bedächtig die Schneide seines Messers prüfte, ehe er dem widerlichen Schauspiel durch den Halsschnitt ein Ende machte.“<sup>690</sup>

Es gebe zudem Fälle in denen der Schächter erst zum Schlachthaus gerufen werden musste und somit das Tier die gesamte Zeit im abgeworfenen Zustand verharren musste.<sup>691</sup> Ganz anders seien die Vorbereitungen bei den modernen Betäubungsmethoden zu beurteilen:

„Die Vorbereitungen zum eigentlichen Schlachtakt sind bei den neueren Methoden sehr einfach, von kurzer Dauer und gänzlich schmerzlos für das Tier [...]. Diese Methoden sind unter allen bekannten unzweifelhaft die humansten, zugleich bei richtiger Anwendung vollkommen sicher in ihrer Wirkung und gefahrlos für die Umgebung.“<sup>692</sup>

*Decroix* geht beim Niederlegen von einer „Todesangst“ für die Tiere aus.<sup>693</sup>

*Hoffmann* beobachtet, dass das Niederlegen zum Schächten ca. zwei Minuten dauert und es in 4 % der Fälle zu Verletzungen kommt. Seiner Meinung nach könne eine drehbare Wand, an der das Tier geschnallt werde und dann in die Horizontale verbracht werde Tierquälereien beim Niederlegen vermeiden. Allerdings sei die praktische Durchsetzung in Schlachthöfen und auch auf dem platten Lande nicht möglich.<sup>694</sup>

„Aus dem Angeführten geht hervor, dass das Niederlegen der Thiere, wie es bis jetzt gehandhabt wird keineswegs Thierquälerei ausschliesst. Die Mittel, welche zur Abwehr solcher ergriffen wurden, sind theils unvollständig, theils ist ihre Anwendung an vielen Orten nicht möglich, oder stehen ihrer Ausübung schwerwiegende hygienische Bedenken entgegen. So lange uns keine Wege zur Verfügung stehen, welche leicht ausführbar und obigen Bedenken nicht ausgesetzt sind, stehe ich nicht an, den ersten Theil des Schächtens, das Niederlegen der Thiere als Thierquälerei zu bezeichnen.“<sup>695</sup>

*Kehrer* äußert sich ebenfalls kritisch zu den Vorbereitungen beim Schächten:

„Weit peinlicher sind dagegen die Vorbereitungen zum Schächten. Das Zusammenbinden der Beine und Heranziehen des Kopfes durch einen, Kopf und Beine verbindenden Strick, das Niederwerfen, das falls es rasch geschieht schon oft zu Rippenbrüchen geführt hat, das Zurückdrehen und Niederdrücken des Kopfes, sind jedenfalls Prozeduren, die nicht ohne Schmerzen abgehen. [...]“<sup>696</sup>

Er kritisiert ebenso das zu lange Liegenlassen des Tieres nach dem Abwerfen, was jedoch früher häufiger war und jetzt vor allem in kleinen Schlachthöfen zu beobachten sei.<sup>697</sup> *Kehrer*s Beobachtungen zufolge „entbehren die Vorbereitungen nur beim Schießen jeder

---

<sup>690</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 15 f.

<sup>691</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 16. Ähnlich äußerte sich auch *Asolf Sondermann* 1883. Vgl. INTERNATIONALER THIERSCHUTZCONGRESS (1883): General-Bericht, S.223.

<sup>692</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 18.

<sup>693</sup> DECROIX (1894): Schlachtmethode, S. 1.

<sup>694</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 111 f.

<sup>695</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 112.

<sup>696</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 6.

<sup>697</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 5 f.



Grausamkeit“, beim Kopfschlag seien die Vorbereitungen „immerhin schon mit einigen Schmerzen verknüpft.“<sup>698</sup>

Auch unter den schächtbefürwortenden veterinärmedizinischen Professoren sowie Distrikts-, Bezirk-, Kreis- und Schlachthoftierärzten gab es Kritik am Niederlegen vor dem Schächten. Die Mängel würden vor allem in schlecht geführten Schlachthöfen bestehen bzw. in weniger gut überwachten Schlachthöfen auf dem Lande.<sup>699</sup>

So z. B. *Joh. May* (Königliche Bayrischer Bezirkstierarzt in Bamberg) 1893:

„Es ist ja richtig, daß besonders in kleineren Städten und in Dörfern Anlaß zu Klagen über die beim Schächten vorkommenden Mißbräuche gegeben wird; aber diese Mißbräuche lassen sich leicht beseitigen, und die Ortspolizeibehörden haben es in der Hand, zur Beseitigung solcher Unzukömmlichkeiten die geeigneten polizeilichen Vorschriften zu erlassen und deren Vollzug strenge zu überwachen.“<sup>700</sup>

Der Großteil der Gutachter der Gutachtensammlungen von 1894 (*Comité*) und 1902 ist sich allerdings einig, dass durch Erfüllung der Auflagen des Preußischen Ministerialerlasses vom 14. Januar 1889<sup>701</sup> bzw. bei genügender Vorsicht und durch Hinzuziehen geeigneter Hilfsmittel (z. B. „Jacob’sche Kopfhalter“, Winden, Matratze) die vorhandenen Mängel zu beheben seien.<sup>702</sup> *C. Wittlinger* (Schlachthofinspektor und Kreistierarzt in Bütow in Pommern) schreibt dazu 1893:

„Hat man jedoch die Gelegenheit gehabt, an verschiedenen Orten die Ausführung dieser Schlachtmethode [das Schächten] in praxi kennenzulernen, so muß man zugestehen, daß mancherorts bisweilen zwar nicht die Schächtung selbst, wohl aber die Vorbereitungen dazu mit Qualen verbunden sind, wenn die Thiere in roher Weise mit Hilfe von Stricken gefesselt und auf den harten Boden niedergeworfen werden, oder vor dem Schächtakte ungebührlich lang liegen müssen. Indeß läßt sich das letztere sehr leicht vermeiden, während für ersteren Fall die Technik durch Konstruktion von Apparaten, die ein sanftes, schnelles und sicheres Niederlegen der Schlachttiere gestatten, bereits Abhilfe geschaffen hat. Ich erwähne als solche für größere Schlachthäuser nur die sogenannte Gurtmethode nach Zecha-Wien, für kleinere dagegen die nur auf Anwendung von Schlingen und einer auf jedem Schlachthof sich vorfindenden gewöhnlichen Winde beruhende, sehr zweckmäßige Niederlegungsmethode des Stadtdirectionstierarztes Sauer zu Stuttgart, bei welcher nach Hochziehen des Seils durch die Winde das Thier fällt oder sich vielmehr langsam nieder und schließlich auf die Seite legt, wobei der freie Hinterfuß das gewaltsame Nieder- und Umfallen verhindert. Ferner ist durch die Anwendung des von Jacob konstruierten und von Thielemann modifizierten Kopfhalteapparates für Rinder, welcher eine absolut sichere Befestigung des Kopfes ermöglicht, jedes Hin- und Herwerfen des Kopfes sowie Verletzungen des den Kopf haltenden Gehilfen durch den Schächter ausgeschlossen. Es liegt mithin völlig in der Macht der Behörden, durch geeignete Vorschriften jede Thierquälerei beim Schächten zu vermeiden, ein Umstand, dem sicher der preußische Ministerialerlaß vom 14. Januar 1889, sowie das Meininger’sche Ausschreiben vom 29. Mai 1891 ihren Ursprung verdanken.“<sup>703</sup>

---

<sup>698</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 6.

<sup>699</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 52, 61, 68, 76-78, 80-82, 85, 89, 101, 117; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 11, 15, 18, 27.

<sup>700</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 101.

<sup>701</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 27, 62, 65, 66, 75, 76, 84, 101 f., 109 f., 118; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 27.

<sup>702</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 28, 63, 66, 78, 81 f., 84, 88 f., 90, 100, 109, 115, 122; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 5, 6 f., 9, 14, 20, 27.

<sup>703</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 109.

Ein schonendes Niederlegen müsse laut *Hubert Jacob Esser* (Professor der Tierarzneikunde an der Universität zu Göttingen und Departmentstierarzt für den Regierungsbezirk Hildesheim) und *Adolf Seyfferth* (Städt. Bezirkstierarzt und Schlachthofinspektor in Fürth) polizeilich kontrolliert werden.<sup>704</sup> Einige fordern auch ausdrücklich geeignetes Personal fürs Niederlegen<sup>705</sup> und ziehen ein Werfen mit Seilen und geschultem Personal „komplizierten“ Apparaten vor.<sup>706</sup> Auch könne allein schnelles und genaues Ausführen des Niederlegens schon Tierquälereien vermeiden.<sup>707</sup>

Auch die *Königlich Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen* äußert, dass die Tiere teilweise mit „Rohheit“ für den Halsschnitt vorbereitet werden und das Niederwerfen „Knochenbrüche und andere Verletzungen“ verursache, beruft sich aber dann auf *von Ostertag*, wonach durch „entsprechende Vorschriften“ Tierquälereien vermieden werden können.<sup>708</sup> Zudem sei aufgrund neuerer Verfahren zum Niederlegen (genannt wurden Methoden nach *Hartwig* und *Garl*) ein „Niederwerfen“ nicht mehr notwendig.<sup>709</sup>

Gerne wird von den schächtbefürwortenden Gutachtern das Niederlegen beim Schächten mit dem Niederlegen der Tiere zu Operationszwecken verglichen.<sup>710</sup> So auch *Dembo* 1894:

„Dieser Zweck [Niederlegen des Tieres und Schutz des Schlächters] könnte aber auf einem viel weniger tierquälerischen Wege erreicht werden. So unangenehm das Niederwerfen und Binden für das Thier sein mag, kann dasselbe doch, sogar in der primitiven Form [...] keineswegs mit den fürchterlichen Qualen verglichen werden, welche dem Thiere durch den wiederholten Kopfschlag, den Bolzen der Bruneauschen Maske u. dgl. verursacht werden. Dass das Niederlegen durchaus nicht mit den großen Qualen für die Thiere verbunden sein kann, [...] kann uns schon die Thatsache beweisen, dass sowohl Pferde als Ochsen, wie wir oft zu sehen Gelegenheit haben, auf einem ebenfalls bloss gepflasterten Boden [...] hinfallen und ganz gemüthlich, ohne irgendwelchen Schaden genommen zu haben, sich wieder erheben und ihren Weg fortsetzen. Will man das Niederlegen eines Thieres überhaupt als Thierquälerei betrachten, nun, dann begehen dieselbe auch sämmtliche Veterinärärzte, welche an einem grösseren Thiere irgendeine Operation vornehmen müssen, wobei das Niederlegen unvermeidlich ist. Schliesslich könnte ja dafür gesorgt werden, dass ein guter, allen Ansprüchen genügender Niederlegeapparat erfunden wird.“<sup>711</sup>

*Johann Goltz* (Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofs in Halle) bemerkt 1893, dass das Niederlegen für sogenannte „Luxus- und Nützlichkeitsoperationen“ im Vergleich zum Niederlegen für das Schächten sogar eine weitaus sinnlosere Tierquälerei darstelle.<sup>712</sup>

---

<sup>704</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 66, 100.

<sup>705</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 71, 78; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 14, 24.

<sup>706</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 71, 82 b; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 9.

<sup>707</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 8, 15, 21.

<sup>708</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 8; vgl. OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischbeschau, S. 137.

<sup>709</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 8.

<sup>710</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 27, 31, 76, 89, 94, 118; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 9.

<sup>711</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 42.

<sup>712</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 76.

*Friedrich Anton Zürn* (Königlicher Sächsischer Hofrat und Direktor der Veterinär-Klinik der Universität in Leipzig) wundert sich, dass trotz der positiven Urteile vieler Fachmänner die Agitation gegen den gesamten Schächtritus weitergeführt werde, und dass sie nicht allein gegen die von den meisten Tierschützern kritisierten Vorbereitungen sei.<sup>713</sup> In diesem Zusammenhange erwähnt *Zürn* noch einen weiteren Gesichtspunkt:

„[...] in vielen Orten (z. B. Leipzig) [ist] Niederlegen und Ausschachten der Ochsen und Kühe Sache eines christlichen Metzgers [...], während der rituelle Akt des Schächtens bei dem Schlachtopjekte von einem geprüften Schächter ausgeführt wird; [...]. Die Agitationen gegen die Vorbereitungen zum Schächten wären also theilweise, nämlich da, wo es keine jüdischen Metzger, sondern nur Schächter giebt, an die Adresse von Christen zu richten gewesen [...].“<sup>714</sup>

Polizeitierarzt *Paul Fenner* aus Lübeck gibt in einem Vortrag auf der Generalversammlung des *Vereins der schleswig-holsteinischen Tierärzte* am 8. September 1894 den Schlachthoftierärzten und dem ausführenden Personal die Verantwortung für eine tierfreundliche Ausübung des Niederlegens:

„Wem von uns praktischen Thierärzten ist es nicht schon hundertfältig vorgekommen, ein Rind auf harter Stallsohle bei plötzlich notwendig gewordener Operation, bei Geburtshülfen (- wo noch ein lebender Embryo im Uterus der Mutter liegt-) u.s.w. niederlegen zu müssen und zwar nur mit zwei oder drei Gehülfen? Selbstredend muss heute jeder Thierarzt wissen, daß ein gewaltsames Umwerfen eine Thierquälerei ist, aber nicht das auf allen deutschen thierärztlichen Hochschulen gelehrt „Niederschnüren“ nach Hertwig. [...] Es ist übrigens leicht zu erklären, weswegen einzelne Schlachthausthierärzte diesen schreckenerregenden Gebrauch des gewaltsamen Umwerfens beim Schächten noch gestatten und nichts dagegen thun. Es fehlt nämlich manchen Schlachthausthierärzten die praktische Erfahrung und Kenntnis, wie man Rinder leicht auf den Erdboden legen kann, ohne daß sie sich die Hörner, die Rippen und die Hüften brechen. Würde ein Thierarzt nach Absolvierung des Staatsexamens erst mehrere Jahre als behandelnder, als schmerzlindernder Arzt in nähere Berührung mit den leidenden Wiederkäuern gekommen sein, um als dann erst sich dem Spezialfach „Fleischbeschau“ zu widmen, so würde sicher nach kurzer Zeit dieses rohe Umwerfen eines Stück Großviehs von der Bildfläche verschwinden. Wenn nun den Thierärzten bessere Methoden des Niederlegens (ohne Gefahr für das noch lebende Thier) bekannt sind, so ist es auch Pflicht der Thierärzte, die Menschen aufzuklären, damit derartige Mißbräuche nicht fernerhin geschehen. [...] Es ist nach meinem Dafürhalten Sache der Thierärzte (sowohl der beamteten, wie der Schlachthausthierärzte), daß diese die Regierungen auf die Ungeschicklichkeiten des Schlachtpersonals beim vorbereitenden Akt eines zu schächtenden Thieres aufmerksam machen und der Staat Verfügungen erläßt, die ein derartiges Quälen unmöglich machen.“<sup>715</sup>

*Fenner* kritisiert auch ein zu langes Liegenlassen nach dem Werfen, was er häufiger beobachtete.<sup>716</sup>

Viele Gutachter betonen, dass, so lange das Niederlegen schonend erfolge, sie das Schächten als vergleichbar mit der Betäubung bzw. als beste Schlachtmethode ansehen.<sup>717</sup>

---

<sup>713</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 57.

<sup>714</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 58.

<sup>715</sup> Zitiert nach HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 9, zuvor abgedruckt in der *Berliner Tierärztlichen Wochenschrift*.

<sup>716</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 9.

<sup>717</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 43; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 62, 80, 82, 84, 103, 109 f., 115; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 5 f., 7 f., 11-16, 19, 21 f., 27.

*Friedrich Stier* (Schlachthof-Vorsteher in Lauenburg in Pommern) fordert in diesem Zusammenhang 1893 generell eine einheitliche polizeiliche Überwachung des Schächtens.<sup>718</sup>

### 2.2.3.2 Schächtakt

Bezüglich des eigentlichen Schächtaktes äußert sich *Bauwerker* 1882 erstaunlich milde:

„Es sei zugegeben, dass der Schmerz, der bei rasch geführtem Schnitte mittels eines scharfen Instrumentes entsteht, verhältnissmässig kein allzu grosser ist, obwohl andererseits nicht vergessen werden darf, dass immerhin ein sehr grosses Stück der Haut, also des Hauptgefühlsorgans des Körpers und die längs des Halses verlaufenden grossen Nervenstämme durchschnitten werden. Es sei zugegeben, dass die Schlachtung an und für sich durch den Umstand, dass sie von kundiger Hand ausgeführt wird, wesentlich an Sicherheit gewinnt, obwohl auch beim Schächten mitunter Fälle des Misslingens – das sogenannte *Nabeln* – vorkommen.“<sup>719</sup>

*Kehrer* beurteilt den Schnitt 1901 als schmerzhaft:

„Da der Schächtschnitt zahlreiche schmerzempfindende Hautnerven des Halses, sowie die mit Empfindungsfasern reich versehenen Nervi vagi durchschneidet, entsteht dadurch zweifellos ein augenblicklich sehr lebhafter Schmerz, mag auch der Schnitt nach jüdischem Ritus mit haarscharfem Messer und rasch, womöglich mit einem Zuge geführt werden.“<sup>720</sup>

*Bauwerker* und *Kehrer* sind der Ansicht, dass die Bewusstlosigkeit bis zu zwei Minuten nach dem Schnitt einsetze, somit später als von den Gutachtern der Gutachtensammlung *Kayserlings* behauptet.<sup>721</sup> Grund für den langen Bewusstseinsverlust sei einerseits eine weitere Durchblutung des Gehirns über die „Halswirbel- und Nackenarterien“ (diese werden beim Schächtschnitt nicht durchtrennt) und ein Sistieren der Blutung aus den Karotisarterien aufgrund der einsetzenden Gerinnung.<sup>722</sup> Zudem sehen *Bauwerker* und *Kehrer* in den „Reflexbewegungen“ nach dem Schächten willkürlich ausgeführte Bewegungen der Schlachttiere.<sup>723</sup> Das Schlachten ohne Betäubung durch christliche Metzger setzt *Bauwerker* dem jüdischen Schächten gleich und verurteilt beides, zusammen mit dem Genickstich als „ganz grausame Thierquälerei“, die zu verbieten sei.<sup>724</sup>

Laut *R. Hoffmann* sagte *Leonhard Hoffmann* in einem Vortrag 1893 auf der Jahresversammlung des württembergischen tierärztlichen Landesvereins, dass bei dem

„mittelst Schlagmaske betäubten Thiere die Bewusstlosigkeit [...] blitzartig rasch [erfolge], bis der Schmerz zum Bewusstsein gelangen könnte, habe dasselbe schon aufgehört zu leben; dagegen sei das Schächten für das Thier mit Schmerz und Angst verbunden, dauere ausserordentlich lang und rufe einen so grässlichen Todeskampf

---

<sup>718</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 85.

<sup>719</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 13.

<sup>720</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 7.

<sup>721</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 14; KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 7 f.

<sup>722</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 14; KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 7 f. Die schächtpositiven Gutachter befinden, dass der Blutfluss aus den nicht durchtrennten Arterien vernachlässigbar sei. KAYSERLING (1867): Rituelle Schlachtfrage, S. 55, 58.

<sup>723</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 15 f.; KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 8.

<sup>724</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 13.

hervor, dass jeder Mensch tiefstes Mitleid mit dem gequälten Thiere, aber auch Abscheu, Ekelgefühl und Entrüstung über ein solches Schlachtverfahren empfinden müsse.<sup>725</sup>

R. Hoffmann schließt 1899 aus seinen Schächtversuchen an stehenden Pferden, welche noch bis zu 5 Minuten nach dem Schächtschnitt auf angebotenes Futter oder Geräusche reagierten, ebenfalls auf einen weitaus längeren Bewusstseinsverlust als von den Schächtbefürwortern angegeben.<sup>726</sup> Als Indikator für das Bewusstsein zog er den Kornealreflex heran.<sup>727</sup> Bei seinen Versuchen beobachtete er, dass dieser häufig mit dem Zusammenstürzen, bzw. den auftretenden Krämpfen erlöschte. Es sei jedoch in vielen Fällen notwendig gewesen nachzuschneiden um den Blutfluss aufrechtzuerhalten. Der Tod sei ca. 9-10 Minuten nach erfolgtem Schächtschnitt eingetreten.<sup>728</sup> Rinder, die im Liegen geschächtet wurden, zeigten 10-15 Sekunden nach dem Schnitt zunächst keinen Kornealreflex, spätestens nach 20 Sekunden folgten Abwehrbewegungen mit Versuchen sich aufzurichten. Er erklärt dies mit einer erneuten Blutdrucksteigerung im Gehirn, bedingt durch das Zurückziehen der Gefäßstümpfe und der Bildung von Blutgerinnseln. Es komme so zu einem Wiedererlangen des Bewusstseins. Nach ca. 2-3 Minuten schwände der Blutfluss, zu diesem Zeitpunkt suche der Schächter die Gefäßstümpfe auf und schneide diese mit Muskulatur heraus, während das Tier bei vollem Bewusstsein sei. In der vierten Minute trete Muskelzittern auf und der Kornealreflex verschwinde erneut.<sup>729</sup> Zur Untermauerung der These von der Weiterversorgung des Gehirns nach dem Schnitt, verwies er auf das Werk „Untersuchungen ueber Ursprung und Wesen der fallsuchtartigen Zuckungen bei der Verblutung sowie der Fallsucht ueberhaupt“ aus dem Jahr 1857 von *Adolf Kussmaul* und *Adolf Tenner*.<sup>730</sup> Diese schrieben:

„Wir fanden um rasch Krämpfe hervorzurufen in sämtlichen Fällen das Verschliessen aller 4 Arterien notwendig. Blieb eine Carotis oder Subclavia durchgängig, so sahen wir niemals, wenn auch die Unterbindung der drei anderen Gefässe mehrere Stunden andauerte, Zuckungen ausbrechen, wohl aber erschienen die Thiere in der Regel, jedoch nicht immer, geschwächt und mehr oder weniger gelähmt.“<sup>731</sup>

Da ein Kaninchen erst fünf Minuten nach Unterbindung aller vier Arterien Krämpfe zeigte und sieben Minuten nach Unterbindung wieder zu Bewusstsein kam, schließen *Kussmaul* und

---

<sup>725</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 105 f.

<sup>726</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 116 f.

<sup>727</sup> Da sowohl ruhige stehende wie auch gefesselte, am Boden liegende Tiere nur zu 50 % einen Drohreflex zeigten, schloss er daraus, dass der Drohreflex nicht geeignet sei als Beurteilungskriterium. HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 114 f.

<sup>728</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 117 f.

<sup>729</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 118 f.

<sup>730</sup> KUSSMAUL, TENNER (1857): Untersuchungen, S. 12, 22; HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 115.

<sup>731</sup> KUSSMAUL, TENNER (1857): Untersuchungen, S. 12.

Tenner, dass es möglich sei, dass über Nebenwege noch Blut ins Gehirn gelangen könnte.<sup>732</sup> Diese Erkenntnisse boten auch für *Mittermaier* und später *Hans Davids* (siehe Kapitel 2.2.4.2) eine Erklärung der eigenen Beobachtungen.<sup>733</sup>

Auch *Kehrer* führte vor 1901 eigene Schächtversuche aus: ein Ochse habe nach dem Schächtschnitt (ausgeführt von einem christlichen Metzger) bis zu zwei Minuten lang Aufstehversuche gemacht, zwei Versuche an Schweinen zeigten Bewusstsein und Aufstehversuche 1-1,5 Minuten nach dem Schnitt<sup>734</sup>. Zwei weitere Versuche an Kalb und Ziege durch vom Schächter ausgeführte Schnitte zeigten Aufstehversuche und Lidbewegungen der Tiere ca. eine Minute lang.<sup>735</sup> Es folgen Beschreibungen grausam anmutender Versuche an einem Wurf 6 Wochen alter Hundewelpen: ein unter Narkose freigelegtes Hirn war nach neun Minuten blutleer, bei einem weiteren Welpen wurde vorher der Stimmapparat isoliert um festzustellen, dass Schmerzáußerungen ca. 30 Sekunden lang erfolgten und Atembewegungen ca. 15 min lang zu verzeichnen waren.<sup>736</sup> *Kehrer* schließt daraus:

„Die drei Erscheinungen: Aufrichten und Aufrechtstehen, Schreien und Augenlidbewegungen muß ich nach dem Angeführten als Ausdruck eines Zustandes der Nervenzentren betrachten, wobei noch Schmerzen empfunden werden und demnach behaupten, daß die geschächteten Tiere noch eine gewisse Zeit, bis zu vielen Minuten, nach dem Schnitt Schmerzen spüren, daß man also das Schächten als eine qualvolle Tötungsart bezeichnen müsse, deren Abschaffung aus Humanitätsgründen dringend geboten ist.“<sup>737</sup>

Die Gutachten aus den Gutachtensammlungen von 1885 (*Ehrmann*), 1886/87 (*Freie Vereinigung*), 1894 (*Comité*) und 1902 (*Hildesheimer*) sowie das Einzelgutachten von *Alexandrowitsch Dembo* fallen durchweg positiv gegenüber dem Schächten aus. Hauptsächliche Begründung ist die infolge des plötzlichen starken Blutverlustes einsetzende Bewusstlosigkeit nach maximal 30 Sekunden, aufgrund derer der Schmerz und das weitere Ausbluten durch das Tier nicht mehr wahrgenommen werde. Dies sei bei der Betäubung oftmals nicht der Fall.<sup>738</sup> *Dembo* behauptet 1894 sogar, dass das Bewusstsein bei vollständiger Durchtrennung der Halsgefäße mittels eines scharfen Messers nach eigenen Beobachtungen

---

<sup>732</sup> KUSSMAUL, TENNER (1857): Untersuchungen, S. 22.

<sup>733</sup> MITTERMAIER (1895): Schächtfrage, S. 20; DAVIDS (1908): Schächten, S. 381; vgl. KUSSMAUL, TENNER (1857): Untersuchungen, S. 12, 22

<sup>734</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 8 f.

<sup>735</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 9f.

<sup>736</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 10.

<sup>737</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 14.

<sup>738</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 140, 145 f.; FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 13, 16-18, 19-21, 23-25, 35, 37, 39, 40-42, 44 f., 48, 54, 62; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 30, 32, 40, 42-45, 47-61, 63 f., 72 f., 75-83, 85-89 f., 96-103, 106-108, 110-112, 115-118, 120; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 5, 10-16, 18-20, 22, 24, 30 f., 35, 41.

innerhalb von 3-5 Sekunden schwinde.<sup>739</sup> Dem stimmt auch die *Königlich Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen* in ihrem Gutachten von 1894 zu.<sup>740</sup> Der Blutfluss zum Gehirn über die nichtdurchtrennten Vertebralarterien ist laut Gutachter der Gutachtensammlungen vernachlässigbar und könne somit nicht zu einem erneuten Erlangen des Bewusstseins führen.<sup>741</sup> Weder ein bestehender Korneal- bzw. Lidreflex<sup>742</sup> noch die krampfartigen Bewegungen Minuten nach dem Schnitt seien ein Anzeichen für bestehendes Bewusstsein<sup>743</sup>. Zur Erklärung der krampfartigen Bewegungen berufen sich *Du Bois-Reymond*, *Josef Szpilman* (Professor an der k. k. Tierarzneischule und Dozent für Hygiene an der philosophischen Fakultät der k. k. Universität in Lemberg), *Robert Ulm* (Großherzoglicher Badischer Bezirkstierarzt in Mannheim) und *Dembo* ebenfalls auf *Kussmaul* und *Tenner*<sup>744</sup> und ziehen folgende Passage heran:

„1) Die Krämpfe welche bei der Verblutung warmblütiger Thiere und des Menschen eintreten, gleichen denjenigen, welche bei der Fallsucht beobachtet werden. [...]

4) Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass der Eintritt der Krämpfe in diesen Fällen abhängt von der plötzlich unterbrochenen Ernährung des Gehirns. Er ist nicht bedingt durch die veränderten Druckverhältnisse, unter die das Gehirn gestellt wird. [...]

10) Die Krämpfe bei der Verblutung sind weder psychische, noch sind sie Reflexkrämpfe.“<sup>745</sup>

Diese „epileptoiden“ Krämpfe seien somit Folge der Anämie und kämen auch – in geringerer Intensität - bei betäubten Tieren vor.<sup>746</sup> Die *Königlich Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen* sieht in den „krampfartigen Zusammenziehungen“ und „einzelnen Reflexbewegungen“ ebenfalls keinen Hinweis auf bestehendes Bewusstsein.<sup>747</sup>

Bezüglich des Kornealreflexes als Indikator für bestehendes Bewusstsein äußert sich *Dembo* 1894:

---

<sup>739</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 10.

<sup>740</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 5.

<sup>741</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 18; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 55, 60, 72, 101 f., 114, 116.; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 10, 15, 41.

<sup>742</sup> Nicht zu verwechseln mit dem Drohreflex, der ein Anzeichen für bewusstes Empfinden ist und laut Gutachter nach maximal 15 Sekunden nicht mehr auslösbar sei. FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 40 f.; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 30, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 56, 72, 87, 100; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 10, 41.

<sup>743</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 16, 18, 22 f., 35, 41, 46, 48; COMITÉ (1894) Gutachten, S. 30, 32, 43, 48, 50-54, 56-58, 61, 69, 72 f., 77 f., 79, 81 f., 85 f., 88-91, 95, 97, 99 f., 102 f., 106, 108, 111, 113, 115 f. ; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 5 f., 10, 15, 19 f., 23, 25, 31, 35, 41-43.

<sup>744</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 32, 54, 104; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 31.

<sup>745</sup> KUSSMAUL, TENNER (1857): Untersuchungen, S. 117 f.

<sup>746</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 46, 52, 78, 99, 102, 106 f., 113, 118; DEMBO (1894): Das Schächten, S. 13-15; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 8, 19 f., 25, 43 f. ; vgl. KUSSMAUL, TENNER (1857): Untersuchungen, S. 26-44.

<sup>747</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 6.

„Man braucht nur das ABC der Physiologie zu kennen, um zu wissen, dass derartige tactile Reflexe durchaus nicht als Zeichen für das Vorhandensein von Bewusstsein und Empfindung gelten können. Diese Reflexe kann man auch bei narkotisierten Menschen, wenn die Narkose nicht tief ist, beobachten.“<sup>748</sup>

Der Physiologe *Friedrich Kühne* aus Heidelberg 1887 äußert sich ähnlich und verweist auf den Drohreflex als korrekten Test:

„Etwa zehn Sekunden nach dem Schnitte wiederholte ich den kurz vorher mehrere Male mit Erfolg angestellten Versuch Schluß des Auges oder Blinzeln der Lider durch rasches Annähern der Hand oder eines Pinzettengriffes hervorzuheben, vergeblich. Bewußte Sehempfindung war demnach nicht mehr zu konstatieren. Dagegen erhielten sich die Reflexbewegungen in der Umgebung des Auges auf Berührung der Bindehaut noch drei oder vier Minuten, die Verblutungskrämpfe in den größeren Muskeln und denen der Haut noch sechs bis sieben Minuten.“<sup>749</sup>

Das Fehlen eines Kornealreflexes bei betäubten Tieren erklärt *Fenner* mit der Zerstörung des Kerngebietes des Trigemiusnervs aufgrund der Gehirnerschütterung.<sup>750</sup>

Ein weiterer Grund das Schächten als nicht tierquälerisch zu beurteilen ist aus Sicht der schächtbefürwortenden Gutachter die Tatsache, dass ein Schnitt mittels eines scharfen Messers kaum Schmerzen verursache.<sup>751</sup> *Simon* (Sanitätstierarzt und Leiter des Schlachthauses zu Rathenow) räumt 1893 ein, dass es aufgrund der Bildung von Blutgerinnsel teilweise notwendig sei „nachzuschneiden“, was von christlichen Metzgern übernommen werde. Im Gegensatz zu den, wie er sagt „fanatischen“ Schächtgegnern sieht er hier jedoch keine Tierquälerei, da das Tier aufgrund der Anämie schon längst bewusstlos sei.<sup>752</sup>

Als Zusammenfassung der gängigen Meinung der tiermedizinischen und medizinischen Schächtbefürworter bezüglich bewusster Empfindungen nach dem Schnitt kann die Äußerung *Dammanns* in seinem Gutachten von 1893 dienen:

„Der Tod, welchen das Thier in Folge der raschen Verblutung bei dem Schächten erleidet, ist keineswegs als ein qualvoller zu bezeichnen, denn der Schmerz, den dasselbe bei dem Schächtschnitt empfindet, ist wegen der raschen Führung des letzteren und der Schärfe des Messers ein sehr geringer, und aus Anlaß des starken Blutverlustes, welcher sofort nach dem Schnitt eintritt, ist das Bewußtsein des Thieres binnen weniger Augenblicke erloschen. Ich schätze den Zeitraum, bis zu welchem das Thier bewußt- und gefühllos geworden ist, auf höchstens zehn Sekunden. Beweis für dieses rasche Schwinden des Bewußtseins ist, abgesehen von allen unseren sonstigen Erfahrungen, das anfängliche ruhige Daliegen des Thieres, welches man alsbald nach dem Schächtschnitt beobachten kann, und die Wahrnehmung, dass dasselbe die Lider nicht mehr schließt, wenn man etwa zehn Sekunden nach dem Beginn der Blutung den Finger wie stoßend dem Auge nähert. [...] Freilich wenn man mit dem Finger die Lider oder wohl auch nur die Wimpern direct berührt, kann man zu dieser Zeit

<sup>748</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 10 f.

<sup>749</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 40 f.

<sup>750</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 10.

<sup>751</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 146; FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 55; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 30, 40, 47, 49, 52-56, 59 f., 63, 72, 79 f., 83, 86 f., 89 f., 94, 96, 99, 101 f., 111, 116 f., 120; GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sect. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2. 1894, S. 5;

HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 14 f. 17-19, 24.

<sup>752</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 75.



und sogar noch zwei, mitunter auch drei Minuten nach dem Schächtschnitt Zuckungen an den Lidern eintreten sehen; aber diese tactilen Reflexe können durchaus nicht als Zeichen des Bewußtseins und der Schmerzempfindung in Anspruch genommen werden. Genau dasselbe gilt auch von den krampfhaften Muskelcontraktionen, welche sich etwa zwei Minuten nach der Durchschneidung der Kehle oder auch etwas früher oder erst etwas später einstellen, und die der Laie geneigt ist, als Aeußerungen der Angst und des Schmerzes anzusehen.“<sup>753</sup>

Ein anderer häufig genannter Aspekt sind nach wie vor die Mängel der Betäubungsmethoden (Keulenschlag, Maskenbouterole, Schussmaske) und die Sicherheit des Schächtens im Vergleich dazu.<sup>754</sup> So bspw. *H. Th. Christ. Mehrdorf* (Veterinär-Assessor bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium der Provinz Ostpreußen und Departmentstierarzt für den Regierungsbezirk Königsberg) 1893:

„Die Thierquälerei, welche in dem Schächten liegen soll, wird dadurch zu begründen gesucht, daß die Thiere den Halsschnitt ohne vorherige Betäubung und bei vollem Bewußtsein empfangen. So richtig diese Behauptung an sich zwar ist, so vermag ich dieses Schlachtverfahren doch schon aus dem Grunde als ein thierquälerisches nicht anzuerkennen, weil alle übrigen in Gebrauch befindlichen Schlachtmethoden – Stirnschlag, Genickschlag, Anwendung der Schlachtmaske (Bouterole), der Schußmaske, des Kleinschmidtschen Apparats und der Genickstich- das sogenannte Nicken- welche sämmtlich eine vorherige Betäubung der Schlachtthiere bezwecken und hierdurch etwaige Thierquälereien verhüten sollen, selbst bei ihrer exaktesten Ausführung, nicht mindere Schmerzempfindungen wie das Schächten, häufig aber weit größere und länger andauernde Schmerzen für das Schlachtopfer hervorrufen, als dasselbe und weil die damit beabsichtigte Wohlthat dann, wie allbekannt, oftmals zur grauenhaftesten Thierquälerei selbst wird.“<sup>755</sup>

Auch *Gottlieb Schu[h]mann* (Königlich Bayrischer Distriktstierarzt in Markt-Erlbach) überzeugen 1894 die Betäubungsmethoden nicht:

„Obwohl früher ein Gegner des Schächtens bin ich seit Jahren anderer Ansicht geworden, nachdem ich während meiner langjährigen, practischen Thätigkeit zur Genüge Gelegenheit hatte, die verschiedenen Schlachtmethoden näher kennen zu lernen.“<sup>756</sup>

*Friedrich Stier* sei früher ebenfalls Schächtgener gewesen als er den „Werth des Schächtens noch nicht voll und ganz erkannt hatte“.<sup>757</sup>

Positiv bewertet wird auch, dass beim Schächten nur geschultes Personal den Schächtschnitt vollziehe und dies somit eine Garantie für dessen korrekte und schmerzfreie Ausführung sei.<sup>758</sup>

Für einige Gutachter zählt das Schächten zur besten und sichersten Schlachtmethode<sup>759</sup>.

---

<sup>753</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 30.

<sup>754</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 92, 131, 135-140, 144-147; FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 17, 56; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 26, 41, 43, 46, 53, 56, 61, 64, 67, 68, 73, 74, 77, 80, 86, 91, 97, 103, 118, 121, 122; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 20 f.

<sup>755</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 61.

<sup>756</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 101.

<sup>757</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 85.

<sup>758</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 144, 146; FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 54; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 52, 60, 71, 74, 102 f.; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 12, 18, 20 f.

<sup>759</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 24, 46; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 50, 55 f., 58, 61, 102, 105 f., 108, 117 f.; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 5, 8, 12 f., 15, 17, 20, 22-24.

Vereinzelt geben Gutachter zu bedenken, dass die schlechten Haltungsbedingungen, das Kastrieren, inadäquate Fütterung, der Transport zum Schlachthof<sup>760</sup> und die Tierquälereien beim Jagen<sup>761</sup> in keinem Verhältnis stehen würden zu dem kurzen Schmerz während des Schächtaktes. Zudem erwähnen Gutachter der Gutachtensammlung von 1894, dass Kleinvieh von christlichen Metzgern größtenteils noch ohne Betäubung geschlachtet werde.<sup>762</sup> *Moritz Schiff* (Direktor des physiologischen Laboratoriums der medizinischen Fakultät zu Genf) unterscheidet dies 1893 deutlich vom jüdischen Schächten:

„Die Tödtung kleinerer Thiere durch den Halsschnitt, wie sie an vielen Orten geübt wird, ist nur äußerlich der jüdischen Methode ähnlich und ist allerdings manchmal mit Grausamkeiten verbunden. [...] Dabei sah ich, daß das Messer nach einem einseitigen oder oberflächlichen horizontalen Schnitt mehr senkrecht gegen die Halsaxe gestellt und eingestochen wurde. Es wurde hierbei manchmal nur ein Vagusnerv durchschnitten und der andere manchmal oberflächlich geritzt. Ein solches Vertikalstellen des Messeres ist, wie man mir glaubwürdig berichtet, den Juden verboten. Der Schnitt muß also eine gleichförmige, rasche und reine Trennung bewirken.“<sup>763</sup>

Interessanterweise sind in dieser Gutachtensammlung erstmals vier Gutachten von Tierschutzvereinen abgedruckt, die angeben im Schächtakt selbst keine Tierquälerei zu erkennen.<sup>764</sup> So betont bspw. der Tierschutzverein in Nürnberg, dass es beim Niederlegen zwar zu Tierquälereien kommen kann, das Schächten aber prinzipiell nicht tierquälerisch sei und es Aufgabe des Tierschutzvereins sei, darüber zu wachen, dass beim Schächten keine Quälereien vorkommen.<sup>765</sup>

---

<sup>760</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 41, 70.

<sup>761</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 144; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 52, 55, 102.

<sup>762</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 60, 74, 85 f., 113; ; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 36, 38.

<sup>763</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 53.

<sup>764</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 18, 22 f.

<sup>765</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 23.

### 2.2.3.3 Betäuben

Zu den „grausamen Thierquälereien“, die als Tötungsart verboten werden sollen, zählt *Bauwerker* das Nicken, das Stechen ohne Betäubung und das Schächten.<sup>766</sup> Resolutionen der bayrischen und pfälzischen Tierärzte befanden laut *Bauwerker*, dass die beste Schlachtmethode mit einer vorherigen Betäubung einhergehe.<sup>767</sup> Das Keulen, so *Bauwerker*, sei aufgrund der Einfachheit eine gute Betäubungsmethode wenn „es möglich wäre, jedes Thier auf den ersten Schlag zu fällen“, was jedoch häufig nicht der Fall sei.<sup>768</sup> Auch *F. Fuchs* sieht den Kopfschlag problematisch hinsichtlich der Zuverlässigkeit. Die Bouterole sei laut *Bauwerker* in „kundiger Hand [...] ein ganz vorzügliches Instrument“, aber auch hier gebe es Fehlschläge und somit Tierquälereien.<sup>769</sup>

„Davon aber ganz abgesehen sind es bei Anwendung des Beiles und der Bouterolle immerhin nur einzelne Fälle, in denen die Herbeiführung der Betäubung beim ersten Schlage mißlingt, bei denen man also allenfalls von Thierquälerei reden könnte, beim Schächten aber ist einfach jeder, auch der gelungenste Fall eine nicht zu rechtfertigende Thierquälerei schon wegen des barbarischen Niederwerfens der Thiere bei vollem Bewußtsein.“<sup>770</sup>

Die Schießmaske hingegen sei laut *Bauwerker* und *F. Fuchs* die beste Betäubungsmethode, da es hier kaum zu Fehlschlägen käme<sup>771</sup>, am zweckmäßigsten sei die Anwendung beim Rind<sup>772</sup>.

Bezüglich der Schussmaske äußert sich *Bauwerker* folgendermaßen:

„Hier leistet die Schießmaske – von dem Schlachthofverwalter und Thierarzt Sigmund [sic] in Basel erfunden - vorzügliches. Die Kugel der Schießmaske dringt auch durch das stärkste Schädeldach, um das Thier in Folge der wirksamen Zertrümmerung des Gehirns und gleichzeitig des verlängerten Marks nicht nur bewußtlos, sondern in den allermeisten Fällen vollständig regungslos niederzustrecken. Die Schießmaske ist also nach dieser Richtung hin ganz unzweifelhaft das vollkommenste Schlachtinstrument, das wir kennen. [...] Das Schießen hat übrigens noch den weiteren Vortheil, daß etwaige Fehlschüsse keinen Anlaß zu Thierquälereien geben. Ich habe selbst gesehen und diese Wahrnehmung auch von Anderen bestätigen hören, daß Kugeln in Folge fehlerhafter Anlage des Apparates nicht das Gehirn selbst, sondern nur dessen Umgebung verletzen und daß die getroffenen Thiere trotzdem regungslos und ohne die geringste Schmerzäußerung stehen bleiben. Es stimmt diese Thatsache vollständig mit den im Kriege häufig gemachten Erfahrungen überein, daß Kugelwunden momentan nur als heftiger schlag empfunden werden und dem Soldaten erst durch das hervorströmende Blut oder durch die Funktionsunfähigkeit des betroffenen Körpertheils zum Bewußtsein kommen. Bei richtiger Anwendung des Schießapparates kommen nun aber Fehlschüsse gar nicht vor.“<sup>773</sup>

---

<sup>766</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 12 f.

<sup>767</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 5, 19.

<sup>768</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 6.

<sup>769</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 8.

<sup>770</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 18.

<sup>771</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 9.

<sup>772</sup> FUCHS (1894): Töten der Schlachttiere, S. 337.

<sup>773</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 9.

Bei den von *F. Fuchs* beobachteten Schlachtungen kam für Bullen und „böartige“ Tiere die Schussmaske zur Anwendung.<sup>774</sup> Unglücksfälle oder Fehlschüsse seien theoretisch möglich, habe er aber noch nicht erlebt.<sup>775</sup>

Laut *Kehrer* erfolgte das „Schießen“ in dem Schlachthaus, in dem er seine Beobachtungen anstellte, bei alten Schweinen, Pferden und „Hornvieh“. Es wurde die Schussmaske nach *Siegmund* angewendet. Die kleineren Tiere wurden mittels Keulenschlag betäubt.<sup>776</sup> Nach dem Schuss zeigten die Tiere sofort Atemstillstand, fehlenden Lidreflex und bei der Ausführung des Halsschnitts und des Bruststichs nur in Ausnahmefällen Regungen.<sup>777</sup> Zuckungen und Krämpfe träten erst nach der Entblutung auf.<sup>778</sup> Ähnlich wie *Bauwerker* bezeichnet er „Fehlschüsse“ als kaum schmerzhaft, sie seien nur die Ausnahme:

„Beim Schießen dringt die Kugel gewöhnlich durch das Großhirn in das verlängerte Mark und bleibt im Hinterhaupt, den Halswirbeln oder den Nackenmuskeln stecken. Nur selten geht die Kugel tiefer in den Schädelgrund oder höher durch das Kleinhirn, ohne das verlängerte Mark zu treffen. In diesen Fällen reagiert dann auch das Tier durch starke zappelnde Bewegungen beim Bruststich. [...] Der Schmerz, den die ins Gehirn tretende Kugel erregt, kann höchstens eine Sekunde dauern, fällt also nicht ins Gewicht.“<sup>779</sup>

*Decroix* betont, dass in Frankreich die Tiere mit nur einem Hammerschlag betäubt seien und riet daher nur kundigen und treffsicheren Lehrlingen das Schlagen zu erlauben.<sup>780</sup>

*Bauwerker* gibt zu bedenken:

"Ein allen Anforderungen entsprechender Schlachtapparat zum Fällen und zum Betäuben unserer sämtlichen Schlachtthiergattungen gleich geeignet, liegt also bis heute nicht vor; immerhin aber können wir sagen dass die geschickte Auswahl der bekannten Systeme hinreicht um allen billigen Anforderungen, welche wir vom Humanitätsstandpunkte bei den Schlachtungen unserer Haustiere stellen müssen, gerecht werden zu können."<sup>781</sup>

Zudem sprach er einen von mehreren Seiten bemängelten Zustand an:

„Wenn wir also Tierquälereien ernstlich verhüten wollen, dann müssen wir vorerst zunächst für die öffentlichen Schlachthäuser die Aufstellung eigener Schlächter anstreben [...] oder zum mindesten verlangen, daß die Tötung unserer Schlachtthiere nur von hierzu befähigten Personen vollzogen werden dürfe.“<sup>782</sup>

*Bauwerker* verweist in diesem Zusammenhang auf das „nachahmenswerte Beispiel der Israeliten“ da es hier für den Schlachtakt ausgewiesene und ausgebildete Personen gebe.<sup>783</sup>

---

<sup>774</sup> FUCHS (1894): Töten der Schlachtthiere, S. 337.

<sup>775</sup> FUCHS (1894): Töten der Schlachtthiere, S. 338.

<sup>776</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 4.

<sup>777</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 4.

<sup>778</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 5.

<sup>779</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 7.

<sup>780</sup> DECROIX (1894): Schlachtmethode, S. 1.

<sup>781</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 10.

<sup>782</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 4.

<sup>783</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 12.

1893 und 1894 sind einige schächtbefürwortende Gutachter, darunter *Rudolf Virchow*, *Adolf Fick*, *Carl Heinrich Hertwig*, *Auguste Chauveau* und *Emil Heinrich Du Bois-Reymond* weiterhin der gleichen Meinung wie in den Gutachten aus den Jahrzehnten zuvor und sehen im Schächten trotz neuer Betäubungsgeräte eine sehr humane Schlachtmethode.<sup>784</sup> Anhand der Gutachten der Gutachtensammlungen von 1885 (*Ehrmann*), 1886/87 (*Freie Vereinigung*), 1894 (*Comité.*) und 1902 (*Hildesheimer*) ist zu erkennen, dass auch nach Einführung der Schussmaske der Keulenschlag und der Genickstich weiterhin weit verbreitete Betäubungsarten darstellten. Dabei gilt der Genickstich als verwerflich. Beim Keulenschlag bemängeln die Gutachter die Notwendigkeit mehrere Schläge bis das Tier bewusstlos werde. Gründe dafür seien die Ausführung des Kopfschlages durch ungeübtes bzw. ungeeignetes Personal, die anatomischen Verhältnisse der Tierschädel und die Unruhe der Tiere.<sup>785</sup> Polizeiarzt *Fenner* beschreibt 1894 das Keulen wie folgt:

„[...] schauerlich ist es, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß unter Umständen ein, zwei, drei und noch mehr Keulen- oder Axtschläge in Zwischenräumen von oft ca. ½ bis 1 ½ Minuten (habe ich in Schlachthäusern selbst beobachtet) geführt werden müssen, um das Thier zum Zusammenstürzen zu bringen, worauf dann noch im Liegen mit 4 bis 8 wuchtigen Schlägen auf das Schädeldach dem Thiere der Garaus gemacht wird, nicht selten unter scherzhaften Redensarten der Hinrichtenden.“<sup>786</sup>

Die 1882 vom Königlich Sächsischen Ministerium des Innern beauftragten Sachverständigenkommission vergleicht in ihrem Gutachten den Kopfschlag mit dem Halsschnitt bzw. Bruststich am unbetäubten Tier. Der Keulenschlag sei bei Kälbern gut ausführbar, bei Schweinen jedoch käme es aufgrund deren Unruhe und Schädelaufbau häufig zu Fehlschlägen und somit zu mehr Tierquälereien als beim betäubungslosen Stechen.<sup>787</sup> Die *Königlich Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen* gibt 1894 in ihrem Gutachten an, dass „[d]er Versuch, ein Thier vorher vollständig zu betäuben, z. B. durch einen Schlag auf den Kopf“ häufig „mißglückt“, wodurch „dann Wiederholungen der Gewalteinwirkung nöthig“ sind, welche „in der That als Thierquälerei aufgefaßt werden müssen.“<sup>788</sup>

<sup>784</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 13, 24-26, 28, 32, 43-45, 58.

<sup>785</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 144 f.; FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 12-48, 60-66; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 23, 26, 53, 70, 74, 78-80, 82, 85 f., 97, 99-101, 105, 107 f., 111- 113, 119-122; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 5-8, 13, 17, 19, 21, 26, 30, 35, 38 f., 43.

<sup>786</sup> Vortrag auf der Generalversammlung des Vereins der schleswig-holsteinischen Tierärzte am 8. September 1894, zitiert nach HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 10; zuvor abgedruckt in der *Berliner Tierärztlichen Wochenschrift*.

<sup>787</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 136.

<sup>788</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 7.

Gutachter der schächtfreundlichen Gutachtensammlungen, die sich zu Schlacht- und Schussmaske äußern, bleiben äußerst kritisch diesen gegenüber. *Dembo* ist der Ansicht, dass aufgrund der anatomischen Verhältnisse (zu dicke Schädelknochen, weite Stirnhöhlen), und deren individuellen Ausprägungen es fast unmöglich sei, das Gehirn bzw. das verlängerte Mark, bspw. bei einem Ochsen auf den ersten Schlag oder Schuss zu treffen.<sup>789</sup>

Auch 1894, obwohl schon einige Jahre seit Einführung der Schlagmaske (Maskenbouterole) vergangen sind, bemängeln viele Gutachter deren Unsicherheit und die mehrmals notwendigen Schläge, weshalb das Schlagen mit der Keule und das rituelle Schächten weiterhin bevorzugt werden.<sup>790</sup> So betont bspw. *Friedrich Heinrich Roloff* (Direktor der Königlichen Tierarzneischule in Berlin) 1885, dass er trotz Einführung der Bouterole im Schächten ein „zweckmäßiges und humanes Verfahren“ sehe und somit sein Gutachten von 1867 aufrechterhalte.<sup>791</sup> *Ehrmann* gibt Auszüge aus dem „10. Jahresbericht des Tierschutzvereins zu Gotha“ von 1882 wieder, wonach laut einer Umfrage an deutschen Schlachthöfen in 31% der Fälle die Schlachtmaske benutzt wurde, in den restlichen 69% wurde nach „alter Schlachtweise“ geschlachtet.<sup>792</sup> Die Schussmaske fand lediglich in einem Schlachthof Anwendung.<sup>793</sup> *Zürn* bemängelt vor 1887 die bei der Schlachtmaske und mehr noch bei der Hackenbouterole oftmals nötigen mehrmaligen Schläge.<sup>794</sup>

Ebenso bemängelt wird die Schussmaske, die hauptsächlich aufgrund der Gefahr von Fehlschüssen, des lauten Knalles und der Gefahr für die Umgebung abgelehnt wird.<sup>795</sup>

*Ehrmann* liegt eine Erklärung von 22 Metzgern aus Mühlhausen aus dem Jahr 1884 vor, wonach die Anwendung der Schussmaske nach *Siegmund*

„zur Tödtung des Viehes nicht praktisch ist. – Dieses System giebt zu häufigen Unfällen ernster, gefährvoller Natur Veranlassung. Aus diesem Grunde widersetzen wir uns Gebrauch davon zu machen und ziehen die ältere Abschlagungsart vor, welche, wenn sie richtig angewendet wird, den Tod der Thiere beschleunigt und keinerlei Gefahren in sich birgt.“<sup>796</sup>

*Dr. A. W. G. Wirth* (Direktor der Reichstierarzneischule zu Utrecht) äußert sich 1886 generell kritisch zu den Betäubungsmaßnahmen:

„Das rituelle Schlachtverfahren „Schächten“ [...] ist auch bei gehöriger schmerzloser Vorbereitung als die am wenigsten schmerzhaft zu bezeichnen, weil es ohne Gehirnverletzung durch Gehirnverblutung sogleich

---

<sup>789</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 18-38.

<sup>790</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 26, 41, 46 f., 55 f., 61, 66 f., 68, 70, 74 f., 80, 83, 85 f., 88, 90 f., 95, 97-99, 111, 121; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 9 f., 12, 17, 19, 20, 25 f., 28, 39.

<sup>791</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 131.

<sup>792</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 52.

<sup>793</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 53.

<sup>794</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 55.

<sup>795</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 46, 61, 71, 80, 91, 97, 121; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 9 f., 19, 20, 26, 28.

<sup>796</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 54.

Bewusstlosigkeit herbeiführt, folglich jedes Schmerzgefühl aufhebt. Weder der Genickstich oder der Genickschlag, noch der Stirnstich und der Stirnschuß, mittelst der Hackenbouterolle, der Maskenbouterole oder der Schussmaske sind dem rituell ausgeführten Halsschnitt in jenen Hinsichten vorzuziehen.<sup>797</sup>

*C. Wittlinger* (Schlachthofinspektor und Kreistierarzt in Bütow (Pommern)) setzt 1893 Schlacht- und Schussmaske dem Genickstich aufgrund der schwierigen Handhabung, „Unverwendbarkeit bei starken Bullen“ und der Gefahr für die Umgebung gleich. Daher zieht er den Kopfschlag und mehr noch das Schächten vor.<sup>798</sup>

*Jacob Magin* und *Ferd. Moelter* (städtische Obertierärzte im Schlacht- und Viehhof zu München) vergleichen 1893 die einzelnen Betäubungsmaßnahmen. Bezüglich Bouterole und Schussmaske äußern sie sich ebenfalls wenig überzeugt:

„Bei Anwendung der Bouterolle kann der erste und wichtigste Schlag mit größerer Sicherheit geführt werden als mit dem Beile, und in der Regel stürzt auch das Thier, etwa schwere Bullen ausgenommen, auf den ersten Schlag anscheinend bewußtlos zusammen, so daß diese Schlachtmethode auf das Gemüth des Zuschauers weniger widerlich einwirkt. [...] die in manchen Städten noch übliche spätere Einführung einer Stahlsonde oder eines spanischen Rohres in das durch den eingedrungenen Stift verursachte Loch in der Schädeldecke behufs Zertrümmerung des Gehirns muß indeß als eine geradezu abscheuliche Procedur bezeichnet werden, und die heftigen Bewegungen der Thiere, nicht selten mit dumpfem Brüllen untermischt, zeigen deutlich, daß durch das Eintreiben des Stahlstiftes allein noch lange keine vollständige Empfindungslosigkeit hervorgerufen wurde. [...] Die Anwendung der Schußmaske erscheint nicht nur direkt gefährlich für die beschäftigten Personen, sondern es werden auch die anderen Thiere in Folge des Knalles aufgeregt, weshalb sich deren Anwendung namentlich in größeren Schlachthäusern nicht empfiehlt.“<sup>799</sup>

*Zürn* verurteilt 1887 die allgemeinen Zustände in den deutschen Schlachthäusern:

„So lange in Deutschland der Gebrauch des Beiles zum Fällen der Schlachtrinder geduldet wird, solange noch der Bruststich oder Kehlschnitt bei Schlachtschweinen, ohne daß vorher in richtiger Weise Betäubung der letzteren ermöglicht wurde, nicht verboten ist, so lange man noch Kleintiere die oft grausam geknebelt und roh auf den Schragen geworfen werden, zu tödten sucht, indem man bei ihnen ohne Weiteres einen langen Schnitt in die Haut des Halses über der Drosselvene, der Längsrichtung des Gefäßes entsprechend macht, dann die Halsadern hervorzieht und von ihnen ein Stück rausschneidet, damit Verblutung erfolge, so lange haben wir die Mißstände im eigenen Hause zunächst zu beseitigen, damit uns das Wort ‚vom Sehen des Splitters im Auge des Nächsten und vom Nichtsehen des Balkens im eigenen Auge‘ berechtigter Weise nicht zugerufen werden kann.“<sup>800</sup>

Ähnlich *Hugo A. Heiß* (Distriktstierarzt für Pasing-München, Oberfleischbeschauer im Bezirksamt München links der Isar) 1893:

„Gegen die Art der Schlachtung durch Schlagen auf dem Kopf seitens ungeübter Personen sollten die Thierschutzvereine energisch vorgehen. Hier würden sie ein weites Feld für ihre Thätigkeit finden. Beim Schächten aber habe ich bis zur Stunde eine Thierquälerei nicht finden können.“<sup>801</sup>

---

<sup>797</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 24.

<sup>798</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 109.

<sup>799</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 71.

<sup>800</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 59.

<sup>801</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 91.

*Hermann Falk* (Direktor des städtischen Schlachthofes in Stettin, Ehrenmitglied der Tierschutzvereine zu Stargard in Pommern und Colberg) bemängelt vor allem die Qualität der Betäubungsinstrumente:

„Die Unkenntnis derjenigen Tierschützer, welche sich berufen fühlen, über Schlachtmethoden das allein maßgebende Urteil zu fällen, die gewissermaßen das Monopol zur Beurteilung der vorliegenden Frage gepachtet haben, derjenigen Leute, die den Tierschutz als ihr Gewerbe betreiben, sollten zunächst dafür Sorge tragen, daß die Instrumente, welche sie ihrer Geschmacksrichtung entsprechend empfehlen, auch brauchbar sind. Wenn man ein Dutzend öffentlicher Schlachthäuser durchwandert, wird man über die Mannigfaltigkeit und oft mangelnde Herstellung der Betäubungsapparate staunen; aber am allerschlechtesten ist es mit solchen Instrumenten bestellt, die man in Privatschlachtstätten vorfindet. Bei den Schlachtmasken für Großvieh erweisen sich vielfach die Bolzen zu kurz; anstatt der exacter, durch besseres Zerstoren der Gehirnmasse wirkenden Hohlmeißel, sind Kreuzmeißel, auch einfache Meißel angewendet, die Stirnplatten zur Führung des Bolzens sind so auf dem Leder befestigt, daß dieselben auf der Stirn hohl aufliegen und hierdurch unsicher wirken müssen. Solche Marterinstrumente werden zu vielen Hunderten seitens der Fabrikanten an die Schlachthausverwaltungen und Fleischermeister geliefert, und durch diese Umstände haben sich die fraglichen Instrumente manche Feinde unter den Gewerbetreibenden erworben.“<sup>802</sup>

Nur einige wenige Gutachter setzen die Schussmaske dem Schächten hinsichtlich der Sicherheit und Tierfreundlichkeit gleich.<sup>803</sup>

*J[ul. Bernh. Theod.] Ollmann* (Kreistierarzt a.D. und Schlachthausinspektor in Koschmin) und *Falk* erklären 1893, dass der hauptsächlichste Vorteil der Schlacht- und Schussmaske in der positiveren Publikumswirksamkeit liegen.<sup>804</sup> Ähnlich äußern sich in einem Gutachten von 1885 die Professoren *Oscar Rubeli*, *Ernst Heß* und *Karl Alfred Guillebeau* aus Bern:

„Aus den ausgeführten Gründen sind wir der Ansicht, daß

1. das gut ausgeführte Schächten keine Tierquäerei ist; [...]
4. für den Zuschauer der Anblick des Schächten mit viel mehr peinlichen Mitgefühlen verbunden ist, als das Töten durch die Stiftsmaske, welches wegen seiner Einfachheit und der das Mißlingen beinahe ganz ausschließenden Zuverlässigkeit in dieser Beziehung den entschiedenen Vorzug verdient.“<sup>805</sup>

Ein in den 1880er und 1890er Jahren diskutierter nachträglicher Genickstich bzw. Keulenschlag wird als „überflüssig und unzweckmäßig“ beurteilt, da mit dem Ausbluten schon rasch (nach ca. einer halben Minute) ein Bewusstseinsverlust entstehe.<sup>806</sup> Andere Gutachter sehen in einer nachträglichen Betäubung durch Genickstich oder Kopfschlag zudem eine zusätzliche Schmerzzufügung.<sup>807</sup> Hierzu äußert sich z. B. 1886 der Schlachthustierarzt der Stadt Straßburg *Carl Trapp*:

„Eine Verkürzung des Schmerzes kann nie durch Genickstich oder Kopfschlag herbeigeführt werden, im Gegentheil glaube ich fast behaupten zu dürfen, daß dadurch die durch die plötzlich eintretende Anämie an

---

<sup>802</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 83.

<sup>803</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 45; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 9 f., 19, 26.

<sup>804</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 80, 83.

<sup>805</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 24.

<sup>806</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 143; FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 12-36; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 27 f., 51, 55.

<sup>807</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 20 f., 38, 42, 48, 60, 64.



Irritabilität verlorenen Empfindungsnerven sogar auf allerdings nur kurze Zeit auf's Neue gereizt und daher neuen Schmerz hervorrufen müßten.<sup>808</sup>

Versuche mit alternativen Betäubungsmethoden wie Elektrizität, Narkose und Kohlenmonoxid waren zu diesem Zeitpunkt wenig vielversprechend.<sup>809</sup> Wundarzt *Waldemar J. Roedel*, (National-Orthopädie-Hospital in London) beschreibt 1884 in seinem Gutachten Versuche zur Betäubung von Schlachtvieh durch Kohlenmonoxid.<sup>810</sup> Er kam zu dem Schluss, dass diese zwar hinsichtlich der Vereinbarkeit von rituellen Vorschriften und Tierschutz eine geeignete Betäubungsmethode darstelle, praktisch im Schlachtbetrieb aber nicht ausführbar sei.<sup>811</sup>

#### 2.2.3.4 Ausblutungsgrad

In Zuschriften von Metzgern aus Köln und Karlsruhe an Rabbiner *Ehrmann* aus den Jahren 1884 und 1885 wird bemängelt, dass das Fleisch der Tiere, die durch Schuss- oder Schlachtmaske betäubt worden seien, weniger gut ausblute, und somit an Haltbarkeit einbüße.<sup>812</sup> 1893 und 1894 betonen die schächtbefürwortenden Gutachter, dass die Ausblutung bei geschächteten Tieren im Vergleich zu betäubten Tieren, vor allem durch Genickstich, Schlag- oder Schussmaske, besser sei und somit das Fleisch haltbarer. Hauptsächlich genannte Gründe hierfür sind zum einen fehlende Krämpfe, wodurch das Blut weniger „herausgepumpt“ werde und zum anderen die Verletzung des verlängerten Marks, wodurch es aufgrund der Lähmung des Atem- und Reflexzentrums zu einer schlechteren Ausblutung komme.<sup>813</sup> Ebenso führe eine nachträgliche Betäubung zu einer schlechteren Ausblutung.<sup>814</sup>

*Dembo* stellte vergleichende Untersuchungen zum Ausblutungsgrad an. Da seiner Meinung nach eine Untersuchung von Rindern aufgrund zahlreicher Variablen zu schwierig erschien, untersuchte er drei Kaninchen. Ein Kaninchen wurde nach jüdischer Art geschächtet, eines nach der in den „Berliner und anderen Schlachthäusern üblichen Methode“ betäubt und getötet und ein drittes nach vorheriger Betäubung geschächtet. Das unbetäubt geschächtete

---

<sup>808</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 48.

<sup>809</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 10; DEMBO (1894): Das Schächtten, S. 39 f.

<sup>810</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 140-143.

<sup>811</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 143.

<sup>812</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 62.

<sup>813</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 147; FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 28, 42, 52 f., 60; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 46, 54-57, 61-64, 71, 77-79, 81, 85, 89 f., 95, 99, 101, 104, 107 f., 111 f., 116, 118-121; HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 5 f., 8, 10-14, 16-22, 25-28, 31 f., 39, 42.

<sup>814</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 13, 15 f., 19 f., 22, 37 f., 42, 47 f.

Kaninchen blutete zu 80% aus, beim nach vorheriger Betäubung geschlachteten Kaninchen betrug der Ausblutungsgrad hingegen nur 30 %.<sup>815</sup> Anhand dieser Ergebnisse schließt *Dembo*, dass nach betäubungslosem Schächten ein eindeutig besserer Ausblutungsgrad vorliege und betont, dass dies auch der Grund sei, warum viele christliche Metzger betäubungslos schächten.<sup>816</sup> *Dembo* konnte zudem anhand von Untersuchungen des Fleisches der drei Kaninchen nachweisen, dass sich das Fleisch geschächteter Tiere länger halte.<sup>817</sup> Die sogenannten „Kaninchenversuche“ *Dembo*s wurden allerdings von schächtgegnerischer Seite aufgrund der geringen Versuchstierzahl und zweifelhaften Vergleichbarkeit zum üblichen Schlachtvieh stark angegriffen.<sup>818</sup> Die *Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen* hingegen beruft sich in ihrem Gutachten von 1894 auf *Dembo*:

„Es ist aber unmöglich, eine vollständige Entleerung der Gefäße herbeizu führen, wenn das Thier vorher betäubt oder vielleicht gar erschlagen war, denn die bloße Eröffnung großer Gefäße führt keineswegs zu einer vollständigen Entleerung der kleinen Gefäße; im Gegentheil, die mit der Betäubung eingetretene Lähmung der Gefäßnerven wirkt der Zusammenziehung der Gefäße entgegen. [...] Ueber alle, mit diesen Verhältnissen verknüpften Vorgänge am Fleische sind vor zwei Jahren hier in Berlin wissenschaftliche Untersuchungen durch Dr. Dembo veranstaltet worden.“<sup>819</sup>

Daher empfiehlt die Deputation für das Medizinalwesen „dasselbe Verfahren des Schlachtens wie in Mainz, auch in Spandau einzuführen.“<sup>820</sup>

*Bauwerker*, *Decroix* und der Schächtbefürworter *Hubert Jacob Esser* (Professor der Tierheilkunde in Göttingen) sehen 1882 bzw. 1886 hingegen keinen wesentlichen Unterschied im Ausblutungsgrad zwischen betäubten und geschächteten Tieren.<sup>821</sup> Laut *Lawrence Hamilton* käme es sogar zu einem schnelleren Verderb des Fleisches geschächteter Tiere, da dieses Fleisch, bedingt durch die Angst, die die Tiere beim Schächten empfänden, einen veränderten Metabolismus zeige. Hinzukäme, dass das Blut schneller gerinne.<sup>822</sup> Auch *F. Fuchs* ist der Meinung, dass“ Fleisch geängstigter, gequälter Tiere eine fehlerhafte Beschaffenheit annimmt“.<sup>823</sup>

---

<sup>815</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 55-59.

<sup>816</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 59.

<sup>817</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 60-70. Grund für diese Untersuchung gab ein Gutachten des Telegrapheninspektors und Gründer des Tierschutzvereins Berlin *Hans Beringers*, der anhand von Geruchs- und Geschmacksproben zu dem Ergebnis kam, dass das Fleisch geschächteter Tiere am schnellsten verderbe. DEMBO (1894): Das Schächten, S. 59 f.

<sup>818</sup> MITTERMAIER (1895): Schächtfrage, S. 17-20; MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 7 f; SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 169; KLEIN (1912): Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern, S. 74.

<sup>819</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 2 f.

<sup>820</sup> GStA PK, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2., S. 3 f.

<sup>821</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 22 f.; FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 37; DECROIX (1894): Schlachtmethode, S. 2.

<sup>822</sup> HAMILTON (1893): Jewish Cattle Killing, S. 122 -123.

<sup>823</sup> FUCHS (1894): Töten der Schlachttiere, S. 337.

### 2.2.3.5 Religiöser Aspekt

*Ehrmann* stellt die Ausgangsgrundlage für die Schächtdebatte aus konservativer jüdischer Sicht dar:

„Das religiöse Moment dessen Würdigung dieses Schlußkapitel gilt, ist im Grunde genommen das erste, ja das einzige, das für den Gegenstand dieser Schrift von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ob man den Autoritäten der Wissenschaft oder denjenigen der Thierschutzvereine sich zuneigen, ob man den Tod durch Verblutung oder den durch Betäubung für den am wenigsten qualvollen gelten lassen will, alle diese und ähnliche Fragen haben diesem Moment gegenüber nur untergeordnete Bedeutung. Alle diese Punkte mögen discutirbar sein, aber die eine Thatsache steht fest: Die Juden sind durch ihr Religionsgesetz verpflichtet, die Thiere deren Fleisch sie genießen wollen, nach der ihren religions-gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu tödten d.h. zu schächten.“<sup>824</sup>

Er betont, dass es sich um ein jahrtausendealtes Gebot für unzählige Juden auf der ganzen Welt handele und dass eine Anzweiflung des Schächtens als religiöses Gebot Nichtjuden nicht zustünde.<sup>825</sup>

Den Gegenpol zu dieser Äußerung liefert *Sondermanns* Auffassung:

„Dass Schächten eine religiöse, unumstössliche Vorschrift sei, glaubt selbst die Mehrzahl der Israeliten nicht mehr [...]. Die Thierschutz-Vereine können nicht, wie man von ihnen verlant, aus Utilitätsgründen vor dem ‚Schächten‘ Front machen, selbst nicht, wenn es ein erwiesener Religionsakt wäre.“<sup>826</sup>

Ähnlich äußert sich auch *Kehrer* 1901:

„Es ist lebhaft zu bedauern, daß der religiöse Standpunkt in den Vordergrund gedrängt und die Frage nach der humansten Tödtung der Schlachtthiere dadurch in eine ‚Schächtfrage‘ verwandelt worden ist, deren Spitze man gegen die Juden gerichtet hat. Den Thierschutzvereinen liegt diese Pointierung durchaus ferne, insbesondere denen, von welchen die Petition eingeleitet worden ist, denn keiner derselben ist Antisemit. Uns ist es gleichgiltig ob die Juden koscheres Fleisch essen oder nicht, ob die übliche jüdische Schlachtmethode von Moses oder den Rabbinen des Talmud herrührt. Wir fragen nur, ob das Schächten die mildeste und wenigst grausame Schlachtmethode sei.“<sup>827</sup>

Die Tierärzte *Leonhard Hoffmann* und *Carl Bauwerker* setzten sich sogar detailliert theologisch mit dem Schächten auseinander. *Bauwerker* erklärt nach Studium des Talmud, der Bibel und Aussagen verschiedener Reformrabbiner, dass das Schächten vor dem Hintergrund der Schlacht- und Schussmaske nicht mit den mosaischen Tierschutzprinzipien vereinbar sei. Demnach sei das Schächten kein biblisches Gebot und somit auch nicht bindend. Er verweist dabei auf Schriften der Rabbiner *Emanuel Schreiber* (unter dem Pseudonym *Theologus*<sup>828</sup>), *Leopold Stein* und *Jakob Stern*.<sup>829</sup>

---

<sup>824</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 68.

<sup>825</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 68 f.

<sup>826</sup> HARTMANN (1884): Bericht über die Verhandlungen, S. 20.

<sup>827</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 2.

<sup>828</sup> vgl. BROCKE, CARLEBACH (Hrsg.) (2003): Biographisches Handbuch Teil 2, S. 554 f.

<sup>829</sup> STEIN (1880): Rabbinisch-theologisches Gutachten; STERN (1880): Thierquälereien und Thierleben; THEOLOGUS (1880): Die jüdischen Speisegesetze; siehe BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S.

L. Hoffmann erklärt 1893 ebenso, dass das Schächten nicht unbedingt religiös bindend sei:

„Für mich hat die Frage dahin ihre Erledigung, dass der jüdische Gesetzgeber im Altertum eine Vorschrift erlassen hat, die hier wie hundert andere, weil sie nicht mehr zeitgemäss sind, fallen muss. Es ist zweifellos, dass das rituelle Schächten eine Roheit ist. [...] Der Haupthacken [sic], wegen dessen der Streit fortgeführt wird, besteht in der Verletzung einiger materieller Interessen, nicht aber wegen Belästigung der Gewissen, wo aber letzteres der Fall ist, da ist eine mangelhafte Kenntnis über den Kernpunkt des Streites vorhanden, Ich hoffe und wünsche, dass im Interesse der Tierwelt und im Interesse der Personen, welche das Schächten mit Grauen und Entsetzen ansehen müssen, diese veraltete Schlachtmethode bald überall, so wie in Sachsen, verboten wird.“<sup>830</sup>

Hingegen stellt der Direktor der Veterinär-Klinik der Universität in Leipzig *Friedrich Anton Zürn* in der Gutachtensammlung von 1887 (*Ehrmann*) von vornherein klar, dass für gläubige Israeliten nur Fleisch von völlig ausgebluteten Tieren verzehrt werden darf, diese Voraussetzung sei aber nach Verletzung der „Gefäßnervenzentren des verlängerten Markes“ nicht mehr gegeben<sup>831</sup>. Somit schlussfolgert er:

„Alle Schlachtmethoden müssen deshalb so beschaffen sein, daß bei ihrer Anwendung diese Nervenzentren des Thieres unversehrt bleiben, was nicht der Fall ist bei Gebrauchen des Genickstiches, des Genickschlages, der Hackenbouterolle und der Maskenbouterolle oder Schlagmaske.“<sup>832</sup>

In der „Erklärung der Rabbiner Deutschlands“ von 1894 bekräftigen 259 Rabbiner, dass das rituelle Schächten „eine religiöse Satzung des Judentums“ ist, die „im biblischen und nachbiblischen Schrifttum ihre Begründung hat“.<sup>833</sup>

Einer der unterzeichnenden Rabbiner, *Adolf Wiener*, äußert sich in seiner Schrift von 1895 dennoch kritisch dem Schächten gegenüber, wengleich er hauptsächlich die strengen Vorschriften anprangert:

„Und so oft auch später noch so ausführlich über die Art der Zubereitung, Ausweidung und Verräucherung der Opfer gesprochen wird, ist die Art und Weise der Thiertödtung selbst in der Schrift vollständig mit Stillschweigen übergangen. Doch der Talmudismus ist anderer Ansicht. Nach ihm weist die Schrift sowohl auf das Schlachten an sich, so wie auf dessen Methode hin. Er behauptet: Gott hat dem Moses die erwähnten fünf Schlachtregeln mündlich überliefert [...]“<sup>834</sup>

„Und wie wäre es denn, wenn die heutige Veterinärkunde und vervollkommnete Mechanik eine leichtere Tödtungsart ausfindig gemacht? Wie würde sich dazu der Talmudismus verhalten? Aber nein! Lediglich ausschliesslich Schonung für die Thiere war nicht das Schlachtmotiv, sondern vorherrschend das bessere Ausströmen des Blutes und nicht durch den Anblick clownartig ausgeholter Hiebe das menschliche Herz zu verhärten.“<sup>835</sup>

„Nicht durch das Schächten an sich, sondern durch die rituelle Schlachtart mit all den minutiösen peinlichen Observanzen ist die stärkste Scheidewand in unserem socialen Verkehr mit Andersgläubigen aufgestellt.“<sup>836</sup>

Er spricht sich letztlich aber für ein betäubungsloses Schlachten aus, allerdings weitaus vereinfachter und mit weniger verbindlichen Vorschriften als vom Talmud gefordert, selbst

---

20-46.

<sup>830</sup> HOFFMANN (1893): Das rituelle Schächten, S. 136.

<sup>831</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 53.

<sup>832</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 53.

<sup>833</sup> UNGERLEIDER et al. (1894): Erklärung der Rabbiner, o.S.

<sup>834</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 249.

<sup>835</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 277.

<sup>836</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 287.

einen eigens angestellten Schächter hält *Wiener* für nicht notwendig.<sup>837</sup> Bezüglich der Frage ob das Schächten tierquälerisch sei, stützt er sich hauptsächlich auf die Untersuchungen *Dembos*, welche belegten, dass das Schächten die schonendste Schlachtart sei.<sup>838</sup> Zudem betont er:

„Nun, unzählige Israeliten würden sich in ihrem Gewissen tief verletzt und beunruhigt fühlen, falls sie sich genöthigt sähen, Fleisch von Thieren zu geniessen, die nicht nach rabbinisch ritueller Weise geschlachtet sind. Die Mahnung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Beschützung des Staatsangehörigen in seinen religiösen Skrupeln sollten sicherlich höher stehen, als der vermeintliche etwas grössere, jedoch unter allen Umständen schnell endende Schmerz des Thieres, der demselben aus dem jüdischen Schlachtritus möglicherweise erwachsen dürfte.“<sup>839</sup>

Selbst dass einige jüdische Theologen das Schächten für eine nicht biblisch begründete Satzung halten, ändere nichts daran, dass viele Juden sich daran gebunden sehen und somit könne man ihnen mit einem Betäubungsgebot auch nicht einen solchen Gewissenszwang antun.<sup>840</sup>

#### 2.2.3.6 Politischer und rechtlicher Aspekt

Hinsichtlich der Frage ob es denn überhaupt gestattet sei das Schächten als eine religiös motivierte Handlung zu verbieten, stellt *Bauwerker* klar den Tierschutz über das Recht auf freie Religionsausübung:

"Der Hinweis auf die Religion kann und darf die Thierschutz-Vereine nicht hindern die Frage mit Entschiedenheit weiter zu verfolgen. Wenn wir bei der Bekämpfung der mit dem Schlachten unserer Thiere verbundenen Thierquälereien auf der einen Seite vor dem Schächten als einer religiösen Einrichtung Halt machen, dann haben wir auch anderseits jede Handhabe verloren, um die christlichen Metzger zur Einführung humanerer Schlachtmethoden zu zwingen. Wir können- ohne ungerecht zu erscheinen- nicht veranlassen, daß man dem Christen verbieten soll, was dem Juden gestattet ist."<sup>841</sup>

In den schächtfreundlichen Gutachtensammlungen von 1894 und 1902 hingegen sind kritische Stimmen gegenüber einem rechtlichen Eingriff in das Schächten zu vernehmen:

*K. Oberwegner*, Königlich Bayrischer Distriktstierarzt in Ellingen, schreibt hierzu 1894:

„[D]ie Israeliten halten sich durch ihr Religionsgesetz gebunden, die Schlachtthiere zu schächten oder auf den Fleischgenuß zu verzichten. Ein Schächtverbot wäre mithin ein Eingriff in die von toleranten Staatengarantierten Rechte der freien Religionsübung“<sup>842</sup>

*O. Malm* (Direktor des Zivil-Veterinärwesens in Christiana) stellt 1899 das Recht auf freie Religionsausübung deutlich über den Tierschutz:

---

<sup>837</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 288.

<sup>838</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 505 f.

<sup>839</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 293.

<sup>840</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 293.

<sup>841</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 20.

<sup>842</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 16.

„Aber selbst wenn es sich so verhalten sollte, daß das Schächten grausamer ist, als andere Schlachtmethode, so kann man doch keineswegs von derselben im Vergleich mit den anderen Methoden behaupten, daß sie in dem Maße gegen Ordnung und Sittlichkeit verstößt, daß die Juden aufgrund dessen in der Ausübung ihrer Religion eingeschränkt werden sollen.“<sup>843</sup>

Einige Gutachter sprechen in den 1890er Jahren eine zunehmende Beteiligung der Antisemiten in der Antischächtungskampagne an.<sup>844</sup> So bemerkt *J[oh]. P. Jungers* (Tierarzt und Schlachthausverwalter in Mühlhausen, Ober-Elsas) 1893:

„Zum Schlusse muß ich noch bemerken, daß es jetzt ja allgemein bekannt ist, daß die ganze Geschichte sich weniger um's Schächten als um ein gewisses Prahlen einer gewissen bekannten Partei handelt“.<sup>845</sup>

Ähnlich äußert sich der Königliche Stabsveterinär a.D. und städtischer Bezirkstierarzt in Ansbach *Chr. Jordan* 1894:

„Meiner innersten Überzeugung nach wurde die Schächtfrage nur als Parteifrage und nur als Mittel zum Zweck, d.i. als Propaganda für den Antisemitismus aufgegriffen.“<sup>846</sup>

Auch die Fleischer-Innung in Metz sieht 1894 in der Agitation hauptsächlich antisemitische Beweggründe:

„Der Tödtung der Schlachthiere nach jüdischem Ritus bildet den Gegenstand eines Antrags von Seiten des Herrn Heyder, dem wir aus mehr als einem Grunde entgegenzutreten müssen. Abgesehen davon, daß dieser Antrag nur das Produkt des anisemitischen Geistes ist, welchen man vergeblich in Metz einzupflanzen versucht, halten wir es für angebracht, öffentlich zu konstatieren, daß die jüdische Schlachtmethode die humanste und am wenigsten schmerzhaft unter allen Tödtungsarten ist.“<sup>847</sup>

Ebenso *Malm* 1899:

„Der Agitation gegen das Schächten ist sicher eine große Portion rein antisemitischer Tendenz beigemischt und wenn auch die Arbeit der Thierschutzvereine, um den Thieren unnötige Qualen zu ersparen, mit der größten Sympathie umfasst werden muss, so kann ich doch meine Unterstützung dem Verlangen nicht gewähren, durch ein Gesetz die Juden zu hindern, ihre Schlachthiere in der Weise zu töten, welche für sie nun einmal eine religiöse Gewissenssache ist.“<sup>848</sup>

*Wiener* differenziert 1895 deutlich zwischen der Agitation der Tierschützer und der Antisemiten:

„Was die antisemitischen Wühlereien gegen das Schächten anbetrifft, so bedürfen sie keiner wissenschaftlichen Widerlegung. Man merkt die Absicht und wird verstimmt'. [...] Antisemiten meinen ja gar nicht das Vieh, sondern die Juden, gegen welche die lächerlichsten Anklagen zu erheben, vergiftete Pfeile zu schleudern ihrer wohlbekanntesten Taktik recht scheint. [...] Ein Anderes ist es mit den Anklagen derjenigen Thierschutzvereine, von denen wir annehmen können, dass sie es wirklich, ohne jeden Hintergedanken, mit dem Vorwurf der Thierquälerei gegen den rabbinischen Schlachtritus ernst meinen und eine schonendere Behandlung des Thieres im Auge haben. Doch müssen wir es offen und ehrlich aussprechen, dass ihre Philippiken, wenn auch wohlmeinend, so doch völlig ungerechtfertigt sind und nur ihrer mangelhaften Sachkenntniss entspringen

---

<sup>843</sup> zitiert nach HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 42.

<sup>844</sup> COMITÉ. (1894): Gutachten, S. 101 f., 110.

<sup>845</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 102.

<sup>846</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 12.

<sup>847</sup> HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 21.

<sup>848</sup> zitiert nach HILDESHEIMER (1902): Gutachten, S. 41 f.

können. Denn der jüdische Schlachtritus nimmt ja in vieler Hinsicht sogar eine ganz unnöthige, übertrieben zarte Rücksicht auf die Schlachthiere, wie selbst ein oberflächliches Quellenstudium und flüchtigste Beobachtung der täglichen Praxis leicht erweisen. [...] Warum erheben sie nicht ihre Stimme gegen den noblen Jagdsport und nicht dagegen, dass oft unschädliche, zahme Thiere stundenlang in Angst versetzt und kaltblütig zu Tode gehetzt werden [...]? – Die rituelle Schlachtweise der Juden ist dagegen, wie bereits hervorgehoben, auch von den massgebendsten Koryphäen auf dem Gebiete der Veterinärkunde und der allgemeinen Physiologie und Pathologie sehr günstig beurtheilt und als durchaus nicht thierquälerisch befunden.“<sup>849</sup>

Der Jurist *Robert von Hippel* schließt bei Verbesserung der Schlachttechnik ein Verbot des Schächtens nicht aus:

„Solange nicht feststeht, daß die jüdische Schlachtmethode tierquälerisch ist, solange sind alle Bestrebungen zu deren Beseitigung nichts, als der Ausfluß bedauerlichen Religions- und Rassenhasses. Wird jener Nachweis umgekehrt erbracht, dann muß das Schächtens verschwinden. Wie es aus Humanität eingeführt worden ist als Verbesserung der rohen Schlachtarten vergangener Zeit, so muß es fallen in dem Augenblick, wo es selbst als unhuman erscheint. Unsittlichkeit deshalb zu dulden, weil sie sich mit dem Mantel der Religion deckt, das wäre übel angebrachte Toleranz.“<sup>850</sup>

#### 2.2.4 1901-1913: Gutachten nach Einführung der Schussapparate (Kugelschussapparat und Bolzenschussapparat)

Um die Jahrhundertwende wurde die Schussmaske durch den Schussapparat in Glockenform (am gebräuchlichsten der Schussapparat nach *Stoff*) ersetzt. Der Schussapparat wurde direkt auf die Stirn gesetzt und je nach Ausführung mittels Lederriemen befestigt. Nach Auslösen des Schussmechanismus mit Hilfe eines kleinen Holzhammers drang eine freie Kugel in das Gehirn des Schlachttieres.<sup>851</sup>

**Abbildung 7: Kugelschussapparat**<sup>852</sup>



<sup>849</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 291 f.

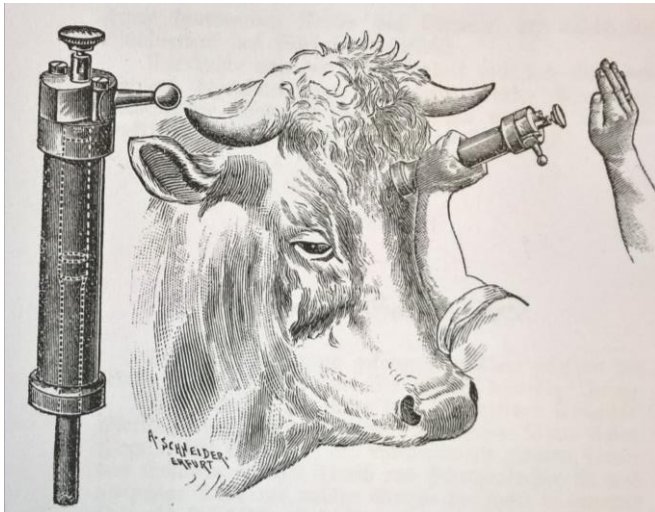
<sup>850</sup> HIPPEL (1891): Tierquälerei, S. 137.

<sup>851</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 14 f., 51-57; FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 32-36.

<sup>852</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 40.

Eine weitere Entwicklung stellte der Bolzenschussapparat dar. Hierbei erfolgte die Betäubung anstatt durch eine freie Kugel mittels eines geführten Bolzens, der nach Betäubung aus der Stirnwunde zurückgezogen wurde, je nach Konstruktion manuell oder durch einen Federmechanismus.<sup>853</sup>

**Abbildung 8: Bolzenschussapparat**<sup>854</sup>



1902 erschien eine schächtkritische Schrift von *Karl Mittermaier* (Medizinalrat aus Heidelberg), die im Auftrag des Heidelberger Tierschutzvereins entstand.<sup>855</sup> Ähnlich wie die rabbinischen Gutachtensammlungen erstellte auch der Tierschutzverein Heidelberg 1901 eine Gutachtensammlung. *Mittermaier* und *Karl Adalbert Kehler* verfassten hierzu ein Anschreiben, welches folgende Fragen enthielt:

„1) Sind nach Ihrer auf Anschauung beruhenden Kenntnis die Vorbereitungen zum Schächten oder Schächtschnitt selber als schmerzhafte und grausame und deshalb von Staatswegen zu verbietende Tötungsart zu bezeichnen?

2) Sind Sie eventuell der Ansicht daß das Töten mit der Schlag- oder Schußmaske (oder einfachem Schußapparat) dem Schächten gegenüber als humanere Tötungsart zu betrachten und deshalb allgemein gesetzlich einzuführen sei?“<sup>856</sup>

Es seien „ohne irgendeine Auswahl“ alle Direktoren und Verwalter von Schlachthäusern, Kreis- und Bezirkstierärzte und Professoren der „Thierarzneischulen“ und der Physiologie,

<sup>853</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 15 f., 57-68; FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 36-44.

<sup>854</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 16.

<sup>855</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten.

<sup>856</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 12; vgl. auch RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, S. 6.



befragt worden.<sup>857</sup> *Mittermaier* wertete alle 463 Antworten aus und gibt in der vorliegenden Schrift eine Zusammenfassung. Dabei habe er „um die ganze Bedeutung der Antworten zu erkennen [...] die einzelnen Punkte [bezeichnet], auf welche sich die Erklärungen beziehen; es sind derer fünf“.<sup>858</sup> Die Ergebnisse seiner Auswertungen werden in den entsprechenden Kapiteln weiter unten wiedergegeben. Zur Beurteilung des Schächtens zieht er zusätzlich eigene Beobachtungen und weitere mehr oder weniger aktuelle bereits veröffentlichte Gutachten heran.

1907 veröffentlichte *Ramdohr* im Rahmen der „Leipziger Flugschriftensammlung zur Betäubungsfrage der Schlachttiere“ (Heft Ca-Ce) die von *Mittermaier* gesammelten Gutachten.<sup>859</sup> Anlass zur Veröffentlichung der einzelnen Gutachten gab eine öffentliche Bemerkung von *Hirsch Hildesheimer*, der die Gutachtensammlung lächerlich machte, da die einzelnen Gutachten nicht veröffentlicht worden seien.<sup>860</sup> Es ist die erste Gutachtensammlung, die auf schächtgegnerischer Seite erstellt wurde und imponiert durch die Menge der Gutachter. In einigen Zuschriften werden allerdings die gestellten Fragen lediglich mit einem schlichten ja<sup>861</sup> beantwortet und sind somit qualitativ nicht vergleichbar mit den ausführlicheren Gutachten von schächtbefürwortender Seite. Unter den schächtkritischen Gutachtern befinden sich neben praktischen Tierärzten, Schlachthof-, Kreis-, Bezirks- und Distriktstierärzten u. a. bedeutende Wissenschaftler der damaligen Zeit wie *Hermann Baum* (Ordinarius für Anatomie und Physiologie an der tierärztlichen Hochschule in Dresden), *Maximilian von Frey* (Professor für Physiologie in Würzburg, Entwickler des ersten Prototyps der Herz-Lungenmaschine), *Albert Johne* (Professor an der tierärztlichen Hochschule in Dresden, Erstbeschreiber der Paratuberkulose beim Rind) und *Albrecht Kossel* (Professor für Physiologie in Heidelberg, Nobelpreisträger).

1902 erschien in den „Mittheilungen des Vereins badischer Tierärzte“ ein schächtkritischer Artikel des Veterinärrats *Ph. Fuchs* in Mannheim, „Über Betäubungsapparate zum Schlachten der Thiere“. Zu Beginn stellt *Ph. Fuchs* klar, dass religiöse oder politische Erwägungen völlig

---

<sup>857</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 12.

<sup>858</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 12-28. Die fünf Punkte lauten: „1) Sind die Vorbereitungen bei der Schächtmethode schmerzhaft und grausam? [...] 2) Ist der Schächtschnitt selbst für die Tiere schmerzhaft und grausam? [...] 3) Ist das Töten der Schlachttiere mit der Schlagmaske oder Keule humaner als das Schächten? [...] 4) Ist das Schießen humaner als das Schächten und solle ersteres eingeführt werden? [...] 5) Soll das Schlacht tier vor dem Eingriff mit dem Messer vor allem betäubt werden?“. MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 20 f.

<sup>859</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten.

<sup>860</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 3.

<sup>861</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 7, 10, 12 f., 16 f., 18 f., 21. f., 23, 25 f., 28, 31 f., III S. 6, 12, 20, 25, 30-32, IV S. 3-5, 12, 16-18, 24, 26, V S. 15 f., 19, 21.

ausgeschlossen seien, es handle sich „nur um die Frage der Humanität resp. Nützlichkeit“.<sup>862</sup> Er berichtet über das erste „Bolzaische Preisausschreiben“ und gibt zuvor die Ergebnisse eines Fragebogens in deutschen Schlachthöfen wieder, erstellt von *Luise Bolza* aus Freiburg im Breisgau.<sup>863</sup> Zuvor wurden diese Ergebnisse im „Deutschen Tierfreund“ veröffentlicht. Es wurde von *L. Bolza* ein Preis über 12000 Mark zur Prämierung von Betäubungsapparaten für Kleinvieh ausgesetzt. Zur Prüfungskommission gehörten u. a. Schlachthofdirektor *Oscar Schwarz* aus Stolp in Pommern, *Ernst von Schwartz* (Gewerberat aus Konstanz, Mitglied des Tierschutzvereins Gotha), Schlachthofdirektor *Hugo Heiß* aus Straubing und Veterinärarzt *Ph. Fuchs* aus Mannheim.<sup>864</sup> Über *Bolz*as Engagement im Tierschutz berichtet ihr Sohn *Oskar Bolza* 1928 in einer „Lebensskizze“. Zunächst gab sie sich „mit der ganzen Glut ihres Mitleids und ihrer moralischen Entrüstung“ der Antivivisektionsbewegung hin, habe dann aber die „Übertreibungen der Bewegung“ eingesehen und sei wieder ausgetreten. 1899 schließlich bat sie der Vorsitzende des Würzburger Tierschutzvereins um eine Mitgliedschaft, er erwähnte laut *O. Bolza* dabei auch die Betäubungsfrage. Daraufhin habe sie „an eine Reihe von Schlachthausdirektoren [geschrieben], um sich über die Frage zu orientieren“.<sup>865</sup>

„Eine der eingelaufenen Antworten enthielt auch einen Abdruck eines Vortrags, den Herr Gewerberat v. Schwartz über die Schlachthausfrage gehalten hatte. Meine Mutter setzte sich nun mit Herrn v. Schwartz in Verbindung und hatte am 3. Juni 1900 eine Zusammenkunft mit ihm in Freiburg, bei welcher er ihr vorschlug eine Summe für ein Preisausschreiben für Apparate zur Betäubung des Schlachtviehs, insbesondere des Kleinviehs, auszusetzen.“<sup>866</sup>

Auf Anlass von *von Schwartz* wurde ein zweites Preisausschreiben erlassen. Finanziert wurde dies ebenfalls von *L. Bolza*.<sup>867</sup> Hintergrund war eine von Tierschutzseite bemängelte Unkenntnis im „humanen“ Schlachten und das Fehlen eines „ausführliche[n] Werk[s] über das eigentliche Schlachtverfahren“, nach dem die Apparate der Preisgewinner („Adler-Waffenwerke“ und *Richard Flessa* aus Hof) des ersten „Bolza’schen Preisausschreibens“ in verschiedenen europäischen Schlachthöfen überprüft wurden. Der Preis ging an *Hugo Heiß*, Schlachthofdirektor und Bezirkstierarzt aus Straubing. Seine „Preisschrift des 2. Bolza’schen Preisausschreibens“ erschien 1904. In seinem Vorwort schreibt er: „Diese Schrift sollt die junge und ältere Schlachterwelt für das Betäubungsverfahren gewinnen.“<sup>868</sup>

---

<sup>862</sup> FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 57.

<sup>863</sup> *Luise Bolza* (geb. *Koenig*), geb. 26. Okt. 1830 in Oberzell b. Würzburg, gest. 25. April 1928 in Freiburg im Breisgau Tochter des Industriellen *Friedrich Koenig*, verheiratet mit dem Juristen *Moritz Bolza*. BOLZA (1928): Lebensskizze, S. 3-27.

<sup>864</sup> FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 62.

<sup>865</sup> BOLZA (1928): Lebensskizze, S. 18.

<sup>866</sup> BOLZA (1928): Lebensskizze, S. 19.

<sup>867</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. VIII-XI, vgl. auch BOLZA (1928): Lebensskizze, S. 19.

<sup>868</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. XI.

Obwohl kein Gutachten im engeren Sinne sollte die von *Ernst von Schwartz* (1849-1912)<sup>869</sup> verfasste Monographie aus dem Jahr 1905 „Das betäubungslose Schächten der Israeliten“ hier erwähnt werden. Es handelt sich um eine vielbeachtete, umfangreiche Streitschrift gegen das Schächten, deren „Zweck“ darin bestand das „zerstreute Material“ der Schächtgegner zu sammeln und dem „Material [der] Gegner“ gegenüberzustellen.<sup>870</sup> *Magnus Schwantje* schreibt in einem Nachruf auf *von Schwartz*, dass es sich um „eines der wichtigsten Bücher über die Schlachtreform“ handele.<sup>871</sup> Auch hatte diese Monographie unter Schlachthoftierärzten einen gewissen Bekanntheitsgrad.<sup>872</sup>

„Als seine wichtigste Aufgabe im Tierschutz betrachtete er die Verbesserung des Schlachtverfahrens, für die er 22 Jahre lang kämpfte. Er war einer der eifrigsten und erfolgreichsten Gegner des Schächtens. Das Preisausschreiben der Frau Luise Bolza zur Verbesserung der Betäubungsapparate, durch das die Schlachttechnik sehr vervollkommnet und das Interesse der Behörden und der Tierärzte für die Schlachtreform mächtig angeregt wurde, war von Dr. von Schwartz verfasst [...]“<sup>873</sup>

*Schwantje* betont, dass *von Schwartz* sich von „radikaleren Bestrebungen fernhielt“ und bspw. bezüglich des Vivisektionsthemas eine gemäßigte Haltung einnahm.<sup>874</sup>

*Von Schwartz* widmet sich im ersten Abschnitt seiner Arbeit allgemein dem Tierschutz, dem Vorwurf des Antisemitismus, den Speisegesetzen und der Frage nach der Zulässigkeit eines Verbotes der Ausübung religiöser Handlungen. In den weiteren Kapiteln erfolgen Zusammenfassungen, Erörterungen und Zitate aus dem „Gutachtenmaterial“ beider Seiten zu den Vorbereitungen, der Ausblutung, dem Schächtakt, Fehlschächtigungen, dem Anblick des Schächtens und den Folgen daraus und der Frage nach der Blutversorgung des Gehirns und erhaltenen Reflexen nach dem Schnitt. *Von Schwartz* zitiert hier sehr einseitig vor allem schächtkritische Literatur, bei den Schächtbefürwortern führt er aus dem Zusammenhang gerissene Passagen auf, die sich auf bestimmte Vorgänge (bspw. die Vorbereitungen) oder Einschränkungen beziehen und lässt diese außerhalb des Kontextes schächtkritisch erscheinen.<sup>875</sup>

---

<sup>869</sup> Er wurde in Sorrento als Sohn der Antivivisektionistin Baronin *Marie Espérance von Schwartz* (bekannt unter dem Namen *Elpis Melena*, siehe Kapitel 1.2.3.1.1) geboren. *Ernst von Schwartz* studierte Naturwissenschaften, habe aber „von Kindheit an“ gegen Tierquälereien gekämpft und war ab 1879 Mitglied des Gothaer Tierschutzvereins und gehörte laut *Schwantje* zu den Gründern des *Verbandes*. SCHWANTJE (1912): Ernst von Schwartz, S. 129.

<sup>870</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 5.

<sup>871</sup> SCHWANTJE (1912): Ernst von Schwartz, S. 129.

<sup>872</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 5-11, 13-16, 17-20. Hier erfolgen unter Schlachthoftierärzten positive Antworten auf die Frage nach der Glaubwürdigkeit des o.g. Buches von *von Schwartz*.

<sup>873</sup> SCHWANTJE (1912): Ernst von Schwartz, S. 129.

<sup>874</sup> SCHWANTJE (1912): Ernst von Schwartz, S. 129.

<sup>875</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S.142-234.

Erstmals in der Januarausgabe des „Deutschen Tierfreundes“ von 1906 wurde eine Zusammenfassung einer Umfrage von 1905 veröffentlicht, durchgeführt von einer vom *Verband* ernannten Kommission zur Betäubungsfrage der Schlachttiere. Dieser Kommission gehörten u. a. *Otto Hartmann*, Schlachthofdirektor *Hugo Heiß* aus Straubing und *von Schwartz* an. Letzterer verfasste diese Zusammenfassung. Der Beschluss des *Verbandes* zur Erstellung einer Umfrage an deutschen Schlachthäfen wurde auf der neunten Verbandsitzung 1904 in Leipzig getroffen und sollte dazu dienen, „Unterlagen zu gewinnen für eine Eingabe an die Reichsbehörden zwecks Einführung des allgemeinen Betäubungszwanges bei allen Schlachtungen in Städten und auf dem Lande“.<sup>876</sup> Nach Versenden von Fragebögen an deutsche und österreichische Schlachthofleitungen seien 585 beantwortete Fragebögen zurückgekommen. Der Fragebogen umfasste 25 Fragen, *von Schwartz* gibt zunächst den ungefähren Inhalt der jeweiligen Frage wieder. Es folgt eine allgemeine Auswertung darüber, wo geschächtet wurde und wenn nicht, mit welcher Begründung.<sup>877</sup> Danach erfolgt eine statistische Auswertung der einzelnen Fragen, mit willkürlicher Wiedergabe von Gutachterzitaten, ohne Angaben zu Person, Datum und Ort.<sup>878</sup> Da diese Zusammenfassung von Schächtbefürwortern stark angegriffen wurde, wählte der Tierschutzverein Gotha eine Kommission zur Prüfung des „Aktenmaterials“. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden ebenfalls im „Deutschen Tierfreund“ 1906 veröffentlicht. Wie diesem „Gothaer Protokoll“ zu entnehmen ist, wurden 832 deutsche und 113 österreichische Schlachthofleitungen angeschrieben, zur Prüfung lagen 585 Antwortbögen vor.<sup>879</sup> Die Kommission kommt zu dem Schluss:

„Wir haben uns nicht, wie anfangs für genügend gehalten wurde, auf Vergleichen durch Stichproben beschränkt, sondern, wie schon bemerkt, Zeile für Zeile, Ausdruck für Ausdruck des ganzen Werkes nachgeprüft und gefunden, daß die von Dr. von Schwartz'sche Gesamtarbeit mit den Originalberichten übereinstimmt und wahrheitsgetreu und ohne Vorurteil abgefaßt ist.“<sup>880</sup>

Zusätzlich wurden die Unterschriften der Verfasser notariell beglaubigt.<sup>881</sup>

---

<sup>876</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 1.

<sup>877</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 1-3.

<sup>878</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 3-43.

<sup>879</sup> RAUSCH, VOLCKMAR (1906): Gothaer Protokoll, S. 176. Im Stadtarchiv Gotha konnte zwar ein Briefwechsel zwischen *von Schwartz* und dem Vorstand des „Tierschutzvereins des Herzogtums Gotha“ bezüglich der Veröffentlichung der Umfrage und des „Gothaer Protokolls“ ausfindig gemacht werden, allerdings sind weder die Originalgutachten noch Sitzungs- oder Prüfungsunterlagen der Prüfungskommission überliefert. StA GTH, Signatur 8.2.29/ 22.

<sup>880</sup> RAUSCH, VOLCKMAR (1906): Gothaer Protokoll, S. 177.

<sup>881</sup> RAUSCH, VOLCKMAR (1906): Gothaer Protokoll, S. 177.

Im Rahmen einer angestrebten Strafrechtsreform wurden 1906 in mehreren Bänden die „Vorarbeiten“ dazu veröffentlicht. Band 2 „Besonderer Teil“ enthielt Ausführungen zur Tiergesetzgebung von *Robert von Hippel*, dabei behandelte er die Themen Vivisektion und Schächten gesondert.<sup>882</sup>

1907 wurden im Rahmen der „Leipziger Flugschriftensammlung zur Betäubungsfrage der Schlachttiere“ (Heft 13) von *von Schwartz* und *Heinrich Richard Ramdohr* (praktischer Arzt und Sanitätsrat aus Leipzig) die Antworten auf Frage 8 und 23 b veröffentlicht.<sup>883</sup>

„Frage 8 in den Fragebögen lautet: Würde das Schächten vom Standpunkte des Betriebes und der Humanität aus betrachtet nicht wesentlich verbessert werden, wenn an Stelle der umständlichen Vorbereitungen und des oft schonungslosen Niederwerfens die vorherige ortsübliche und für alle anderen Schlachttiere vorgeschriebene Betäubung treten würde? Wenn also erst nach der Betäubung der Schächtschnitt erfolgen würde? [...] [23b)]“Oder halten Sie das Schächten, den neueren Betäubungsarten, Kugel- oder Bolzenschuß gegenübergestellt für tierquälerisch?“<sup>884</sup>

Da die Antworten stark gekürzt wurden, ist eine objektive Bewertung nur begrenzt möglich. Es erfolgte zudem eine selektive Auswahl der Gutachterzitate. 1907 liegen insgesamt 591 Antworten vor (550 aus Deutschland, 41 aus Österreich), somit sechs Antworten mehr als in dem Artikel von *von Schwartz* in der Januarausgabe des „Deutschen Tierfreunds“ von 1906. 45 Schlachthofleitungen hatten in der Zusammenfassung von 1907 nicht auf die Fragen 8 und 23 b geantwortet, hauptsächlich, da nicht geschächtet wurde und keine Erfahrungen vorlagen.<sup>885</sup>

Eine Zusammenfassung und statistische Auswertung der beiden schächtkritischen Gutachtersammlungen von 1901 und 1905 findet sich auch in der „Denkschrift über die Betäubung der Schlachttiere“ von *Otto Hartmann*, welche ebenfalls im Rahmen der „Leipziger Flugschriftensammlung“ (Heft 17) 1907 veröffentlicht wurde. Dem Titel ist zu entnehmen, dass diese Denkschrift „im Oktober 1907 den Regierungen der deutschen Bundestaaten überreicht“ wurde. Sie enthält am Schluss eine Gegenüberstellung der bisher erstellten Gutachten auf beiden Seiten, dabei wird vor allem auf die geringe Aktualität und fehlende Praxis der Gutachter der schächtgünstigen Gutachten verwiesen. Zudem hätten einige schächtfreundliche Gutachter die Vorbereitungen kritisiert. Demnach könne man diese Gutachten nicht als schächtpositive Gutachten zählen.<sup>886</sup>

---

<sup>882</sup> HIPPEL et al. (1906): Vergleichende Darstellung.

<sup>883</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 3-5.

<sup>884</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 4 f.

<sup>885</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 6, 8-13, 16-23, 26, 29 f., 32-34, 36, 38-44.

<sup>886</sup> HARTMANN (1907): Denkschrift, S. 25-27.

Am 15. September 1907 wurde in Gotha der „Verein zur Förderung humanen Schlachtens“ mit Sitz in Leipzig gegründet, dessen Geschäftsleiter *Ramdohr* war. Der „Wahlspruch der Humanität“ lautete: „Betäubung aller Schlachttiere vor der Blutentziehung“.<sup>887</sup> Der Verein war Herausgeber der „Leipziger Flugschriftensammlung zur Betäubungsfrage der Schlachttiere“. Die Ausgaben enthielten das Schächten stark anfeindende Artikel, zumeist verfasst von *Ramdohr*. Aber auch Artikel zur Schächtfrage, die zuvor in tierärztlicher Fachliteratur oder Tierschutzliteratur veröffentlicht waren, wurden hier publiziert.<sup>888</sup>

1908 erschien eine schächtfreundliche Gutachtensammlung von *Hirsch Hildesheimer* mit 457 neuen Einzelgutachten. Im Vorwort werden bisherige aktuelle Gutachtensammlungen aufgezählt, er setzt sich mit dem Vorwurf auseinander, dass die bisherigen schächtpositiven Gutachtensammlungen von Juden eingeholt wurden.<sup>889</sup> Es gebe allerdings „seit Jahr und Tag gewichtige weitere Zeugnisse zugunsten des Schächtens [...], welche von Staatsbehörden bei ihren zuständigen Fachinstanzen eingefordert wurden, also amtlichen Charakter“ trügen und somit als Beweis genug gelten müssten, um das Schächten „unangetastet zu lassen“.<sup>890</sup> Ein weiterer häufiger Einwand sei, dass die schächtpositiven Gutachten vor Erfindung der neueren Betäubungsmethoden (Schießen) erstellt wurden und somit veraltet seien. *Hildesheimer* führt auf, dass 86,8 % der Gutachten jedoch nach 1886 abgegeben und somit die neueren Betäubungsgeräte mit berücksichtigt worden seien.<sup>891</sup> Es erschien der *Kommission zur Abwehr der gegen das Schächten gerichteten Angriffe*

„geboten, abermals die Meinungsäußerungen berufener Beurteiler einzuholen, insbesondere darüber, ob das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren noch heute im Vergleich mit den verbesserten Schlachtmethoden, eine einwandfreie und darum auch unter humanitärem Gesichtspunkte berechnete Tötungsart darstellt.“<sup>892</sup>

Dem muss allerdings hinzugefügt werden, dass sich tatsächlich nur eine Minderheit der Gutachter explizit zu den neuen Betäubungsgeräten äußerte. *Hildesheimer* teilt in sieben Gutachterkategorien ein: 1) Universitätsprofessoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie, Hygiene usw., 2) Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten usw., 3) Landes-, Departements-, und Obertierärzten, 4) Kreis-, Distrikts-, Bezirks-,

---

<sup>887</sup> SCHWARTZ (1908): Fünf Jahre Kampf, S. 620.

<sup>888</sup> Beispielsweise „Fünf Jahre Kampf um humanes Schlachten der Tiere“ von *von Schwartz* oder der Artikel des Schlachthofdirektors *Hans Davids* aus Mülheim am Rhein „Ist das Schächten als Tierquälerei anzusehen?“, die beide erstmals 1908 in der *Deutschen Schlacht- und Viehhofzeitung* veröffentlicht wurden.

<sup>889</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, Vorwort S. 1.

<sup>890</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, Vorwort S. 1-4.

<sup>891</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, Vorwort S. 4.

<sup>892</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, Vorwort S. 5 f.

Oberamts-, Amts-, Kantonaltierärzte, 5) Schlachthofdirektoren und –tierärzte, 6) Tierärzte, 7) Fleischerinnungen, Großfleischermeister, Fleischbeschauer.

Ebenfalls 1908 erschien in der *Deutschen Schlacht- u. Viehhofzeitung* das schächtkritische Gutachten „Ist das Schächten als Tierquälerei anzusehen?“ des Schlachthofdirektors *Hans Davids* aus Mülheim am Rhein, welches auf eigenen Beobachtungen und Versuchen sowie Literaturstudium basiert.<sup>893</sup>

1910 erschien im Rahmen der *Leipziger Flugschriftensammlung* eine Gutachtensammlung, erstellt von Schlachthofdirektor *Eugenius Antonius L. Quadekker* aus Nijmegen (Niederlande). Das Vorwort dazu verfasste *Ramdohr*. Es seien 101 Schlachthofdirektoren angeschrieben worden, davon hätten 79 geantwortet. In seinem Anschreiben an die Schlachthofdirektoren schreibt *Quadekker*:

„Nach meiner Ansicht können in dieser Angelegenheit eigentlich nur Schlachthofleiter und Schlachthoftierärzte, die fast täglich das Betäuben und das Schächten mitmachen, ein gerechtes Urteil aussprechen. Ich erlaube mir daher sehr ergebenst Ihnen beiliegenden Fragebogen zu schicken mit der Bitte, mir in meinem Streite behilflich zu sein und die Fragebogen [sic] ausgefüllt zurücksenden zu wollen. Die 5. Frage zu stellen, habe ich deshalb für nötig befunden, weil genannter Oberrabbiner in seiner erwähnten Arbeit sagt, daß die Arbeit von Dr. von Schwar[t]z „Das betäubungslose Schächten der Israeliten“ lügenhaft und voll von Unwahrheiten sei. Mir erscheint eine solche Behauptung unglaublich und wollt ich deshalb die Ansicht der deutschen Kollegen kennen lernen. [...]

1. Ist Ihrer Ansicht nach das betäubungslose Schächten der Israeliten grausam oder nicht?
2. Wird das Tier beim betäubungslose[n] Schächten sofort bewußtlos oder erst nach Sekunden oder Minuten
3. Ist Ihrer Ansicht nach das Flei[s]ch von betäubungslos geschächtete[n] Tiere[n] besser und mehr dauerhaft als das von betäubte[n] Tiere?
4. Geben Sie, für das Tier, den Vorzug am Betäuben oder am Schächten?
5. Ist Ihrer Ansicht nach die Arbeit von Dr. Schwar[t]z (das betäubungslose Schächten der Israeliten) lügenhaft und voll von Unwahrheiten oder nicht?“<sup>894</sup>

Mit der Veröffentlichung durch *Ramdohr* sollte Einfluss auf die Abgeordneten des Reichstags genommen werden, um die Annahme eines das rituelle Schächten in Schutz stellenden Zusatzes zum Tierschutzparagrafen im Rahmen der partiellen Novellierung des RStGB zu verhindern (vgl. Kapitel 2.3.4).<sup>895</sup> Die Antworten seien im Wortlaut abgedruckt worden, es finden sich keine Hinweise für Zensuren oder Kürzungen. Ab Seite 21 wurden zusätzlich Antworten 11 holländischer Schlachthofdirektoren abgedruckt, die von *Quadekker* übersetzt wurden. In einem Schlusswort schreibt *Ramdohr*:

„Das Urteil dieser wissenschaftlich gebildeten Praktiker wiegt ungleich schwerer als das der von der Judenheit als schächtgünstige Gutachter herbeigezogenen Medizinprofessoren, die zum allergrößten Teil weder je eine

---

<sup>893</sup> DAVIDS (1908): Schächten.

<sup>894</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 4.

<sup>895</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 3.

Schächtung noch eine Schußbetäubung im Schlachthof selbst gesehen und ihr Gutachten nur auf Grund theoretischer Erwägungen abgegeben haben.“<sup>896</sup>

1912 erschien das schächtfreundliche „Gutachten betreffend das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (das Schächten) aufgrund experimenteller Untersuchungen“ von *Josef Tereg*, Geheimer Regierungsrat und Professor der Tierphysiologie an der Königlichen Hochschule in Hannover. Herausgegeben wurde das Gutachten von der *Freien Vereinigung*. Einleitend schreibt *Tereg*:

„Gelegentlich einer persönlichen Rücksprache mit den Herren Rabbiner Dr. G Munk. Senator L. Fischer und Dr. med. G Möller wurden mir zur gutachtlichen Beantwortung die Fragen vorgelegt:

1. Bereitet der Schächtschnitt den Tieren (großen und kleinen Wiederkäuern) erhebliche Schmerzen?
2. Liefert der Kornealreflex den Beweis, daß während des Vorhandenseins des betreffenden Reflexes auch Bewußtsein vorhanden ist?“<sup>897</sup>

1912 erschien von Schlachthofdirektor *Karl Klein* aus Lennep die schächtkritische Schrift „Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern Deutschlands“. Einleitend gibt er allgemeine Bemerkungen zum Tierschutz und Ursprung des Betäubungsgedankens, wonach zu Beginn die Sicherheit des Schlachters ausschlaggebend gewesen sei, ab den 1830er Jahren habe dann vermehrt der Tierschutzgedanke eine Rolle gespielt.<sup>898</sup> Der schnelle und schmerzlose Tod der Schlachttiere sei „sittliche Verpflichtung des Kulturmenschen“ und könne am besten durch Schlachthoftierärzte beurteilt werden.<sup>899</sup> Nur die Schlachthoftierärzte könnten eine gesetzlich vorgeschriebene Betäubungsart bestimmen und deren Einhaltung überwachen.<sup>900</sup> Im vierten Kapitel beschreibt *Klein* die verschiedenen Betäubungs- und Schlachtarten, welche er im fünften Kapitel bezüglich des Tierschutzes begutachtet.

1913 erschien ebenfalls von *Klein* der Artikel „Zur Schächtfrage“ in der *Deutschen Schlacht- u. Viehhofzeitung*. Darin beschreibt er Schächtversuche, die am 4. Februar 1913 und am 26. August 1913 ausgeführt und gefilmt wurden. Im selben Jahr sei der Film der Versammlung der Schlachthoftierärzte der Rheinprovinz vorgeführt worden. Diese habe die Stellungnahme des Vereins gerechtfertigt, in der es heiße, dass die „blitzartig wirkenden Betäubungsmaßnahmen“ reichsgesetzlich vorgeschrieben werden sollten.<sup>901</sup> 1927 veröffentlichte *Klein* eine Bildfolge der Versuche in der Schrift „Sind geschächtete Tiere

---

<sup>896</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 23.

<sup>897</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 3.

<sup>898</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 1-3.

<sup>899</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 4.

<sup>900</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 5.

<sup>901</sup> KLEIN (1913): Schächtfrage, S. 766 – 768.



sofort nach dem Schächtschnitt bewusstlos?“<sup>902</sup> Diese Versuche spielten auch noch Jahrzehnte später eine wichtige Rolle für die Antischächtbewegung und wurden von Schächtgegnern immer wieder angeführt.

Nachdem die Eingaben an den Reichstag und verschiedene Landesregierungen nicht den erwünschten Erfolg brachten, versuchte nun der *Verband* 1913 eine Petition an 43 Länderministerien und Oberbehörden zu richten.<sup>903</sup> Laut *Henning* holte sich der *Verband* im preußischen Landesveterinäramt ein Gutachten bezüglich des Schächtens ein<sup>904</sup>, laut Abdruck des Gutachtens in der *Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene* von 1914 wurde das Gutachten allerdings im Auftrag des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, *Reinhold von Sydow* erstellt. Hintergrund war eine beabsichtigte gesetzliche Regulierung des „Fortbildungs- und Fachschulunterricht[s] der Metzgerlehrlinge“<sup>905</sup>

„Mit Bezug hierauf soll sich das Landesveterinäramt gutachtlich darüber äußern, welche Grundsätze für die beste Art der Betäubung und Tötung von Schlachtieren schon jetzt allgemein und mit der Aussicht auf praktische Durchführbarkeit aufgestellt werden können.“<sup>906</sup>

Wie *Michael Schimanski* betont, handelt es sich um das erste schächtkritische Gutachten von behördlicher veterinärmedizinischer Seite aus.<sup>907</sup>

#### 2.2.4.1 Vorbereitungen

In den schächtkritischen Gutachtensammlungen von 1901 (Heidelberger Gutachtensammlung) und 1905 (*Ramdohr, Schwartz*) gelten bei der Mehrzahl der Gutachter die Vorbereitungen unabhängig der Vorgehensweise als grausam.<sup>908</sup> Andere sehen Tierquälereien nur bei Nichteinhaltung der Vorschriften zum Niederlegen bzw. ohne entsprechende Hilfsinstrumente wie Winde und Kopfhalter<sup>909</sup>, was häufiger auf dem platten Land wie auch in Privatschlachtereien vorzukommen scheint.<sup>910</sup> Einige Gutachter sehen jedoch keine Möglichkeit, Tierquälereien beim Niederlegen zu vermeiden, sei es weil die

---

<sup>902</sup> KLEIN (1927): Geschächtete Tiere.

<sup>903</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 130 f.; vgl. HENNING (1942): Der Kampf um die Einführung S. 38 f.

<sup>904</sup> HENNING (1942): Der Kampf um die Einführung S. 38 f.

<sup>905</sup> NEVERMANN (1914): Gutachten, S. 407.

<sup>906</sup> NEVERMANN (1914): Gutachten, S. 407.

<sup>907</sup> SCHIMANSKI (2009): Im Dritten Reich, S. 139.

<sup>908</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 7, 10, 12 f., 15 -19, 21 f., 25 f., 28 f., 31 f. II 4-6, 10 f., 16 f., 19, 22 f., 26, 30-32, III S. 6, 12, 20 f., 25, 28, 30-32, IV S. 3-6, 12, 16-18, 24-26, V S. 15 f., 19, 21; RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 13, 26 f., 35, 37, 39.

<sup>909</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, III S. 10, 16 f., S. 28, IV S. 8, 10, 29, 31.

<sup>910</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 26, 28, IV S.5, V S. 19.

Methoden ungeeignet seien, Kontrollen auf dem Land fehlten oder es an der Motivation zum schonenden Niederlegen fehle.<sup>911</sup> So äußert sich bspw. der Königliche Bezirkstierarzt *Friedrich Birnbaum* 1901:

„Schon die Vorbereitungen zum Schächten müssen als schmerzhaft, unnötig und grausam verurteilt werden. Es laufen hier trotz aller Beaufsichtigung in den Schlachthäusern mit ihren guten diesbezüglichen Einrichtungen und geübtem Personal häufig recht rohe, gewaltsame Prozeduren mit unter. Wie viele Grausamkeiten den Schächttieren auf dem Lande und bei unbeaufsichtigtem Schächten durch Mangel an Hilfsmitteln geübten Kräften, aus Dumm- und Bosheit zugefügt werden, spottet jeder Beschreibung.“<sup>912</sup>

Etwas gemäßigter äußert sich der Schlacht- und Viehhofdirektor *Fr. Bayersdoerfer* aus Karlsruhe 1901:

„Wenn die Vorbereitungen vorschriftsmäßig und mit entsprechender Schonung getroffen wurden, so konnten meines Erachtens Tierquälereien wohl nahezu vermieden werden. Aber selbst an Schlachthöfen werden dieselben trotz bester Kontrolle nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt; namentlich ist dies an starken Schlachttagen ohne Betriebsstörungen gar nicht möglich. Auf dem Lande, wo eine Kontrolle überhaupt nicht besteht, dürften Tierquälereien an der Tagesordnung sein.“<sup>913</sup>

Vereinzelt wird allein aufgrund der vorkommenden Quälereien beim Niederlegen ein Verbot der Vorbereitungen „von Staats wegen“ gefordert.<sup>914</sup>

---

<sup>911</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, III S. 9, IV S. 12, . 23, 27f, 30, V S. 10.

<sup>912</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 27.

<sup>913</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 27 f.

<sup>914</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 25 f., II S. 14, 16, 23, IV S. 15, V S. 11.

Mittermaier und von Schwartz erfassten die Aussagen zum Niederlegen quantitativ:

**Tabelle 1. Quantitative Erfassung der Bewertung der Vorbereitungen in den Umfragen unter Tierärzten und Schlachthofleitungen von 1901 und 1905**

Aussagen in den Gutachten	Heidelberger Schächtgutachten von 1901 (quantitative Erfassung durch Mittermaier 1902 <sup>915</sup> )		Umfrage an den Schlachthöfen von 1905 (quantitative Erfassung durch von Schwartz 1906 <sup>916</sup> )	
Vorbereitungen sind grausam und schmerzhaft.	Ja: 98,5 %	Nein: 1,5 %		
Zufriedenheit mit den Hilfsmitteln bei den Vorbereitungen.			Ja: 0,9% (Kopfhalter)	
Verbesserung des Schächtens wenn vor dem Schächtschnitt betäubt würde.	Ja: 98,3 %	Nein: 1,7 %	Ja: 99,2%	Nein: 0,6 %
Verletzungen, Knochenbrüche und Hornbrüche beim Niederlegen beobachtet.			Ja: 76 %	Nein: 24 %
Niederwerfen ohne Vorrichtungen ist Tierquälerei.			Ja: 92,9%	Nein: 4,6 % Nicht wenn schonend ausgeführt: 2,5%
Spannen mit Kopfhalter ist Tierquälerei			Ja: 90,2 %	Nein: 7,2 % Abhängig von der Ausführung: 2,6%

In der Gutachtensammlung von 1910 (*Quadekker*) werden die Vorbereitungen nur von wenigen Gutachtern getrennt vom eigentlichen Schächtakt behandelt, dies liegt womöglich auch an der Fragestellung (s.o.). Diese Gutachter beurteilen die Vorbereitungen (Niederlegen, Werfen) pauschal als „grausam“, „qualvoll und tierquälerisch“.<sup>917</sup>

*Davids* beschreibt in seinem Einzelgutachten als Hilfsmittel für die Vorbereitungen eine drehbare Wand mit deren Hilfe das Tier in die horizontale Lage verbracht werde und durch Umschlingung von Unter- und Oberkiefer mit einem Strick an Bodenringen fixiert werde, dabei komme das Tier auf Hörnern und Nase zu liegen. Ebenfalls dienten verschiedene Kopfhalter zur Positionierung von Kopf und Hals. Beim Kleinvieh käme nach wie vor der Schragen zum Einsatz, in einigen Gegenden werden diese auch an den Hinterbeinen

<sup>915</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 21.

<sup>916</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 11, 19, 34 f.

<sup>917</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 5 f., 12, 13, 18, 21.

aufgehängt. Die Vorbereitungen dauerten drei bis sechs Minuten. Die Tiere seien dabei je nach Temperament ruhig bis panisch, Verletzungen habe er dabei nicht beobachtet. Blutunterlaufene Stellen geschächteter Tiere könne auch auf das Abhäuten zurückgeführt werden. Er kommt zu dem Schluss, dass bei Anwendung geeigneter Hilfsmittel, gepolsterter Unterlage und geschultem Personal Tierquälereien beim Niederlegen vermieden werden können. Jedoch sehe er diese Voraussetzungen aus wirtschaftlichen, praktischen und hygienischen Gründen nur selten erfüllt. Der Vergleich mit dem Niederlegen zu Operationszwecken sei „unhaltbar“, da hier immer eine weiche Unterlage zur Verfügung stünde und das Niederlegen immer unter Kontrolle eines Tierarztes stattfinde. Das Wenden des Kopfes auf die Stirnseite durch Drücken auf das Maul sei als qualvoll zu erachten, ebenso das längere Liegenlassen vor Ankunft des Schächters.<sup>918</sup>

Laut *Klein* sind die Vorbereitungen mit Schmerzen und Aufregung verbunden, bei denen auch regelmäßig Verletzungen auftreten.<sup>919</sup> Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zum Niederlegen seien zu umständlich und teuer. Oftmals liegen die Tiere lange, da die Schächter erst nach dem Niederlegen die Schlachthalle betreten.<sup>920</sup>

Auch in der Gutachtensammlung von *Hirsch Hildesheimer* gibt es kritische Stimmen dem Niederlegen gegenüber. Einige Gutachter, hauptsächlich verbeamtete Tierärzte und Schlachthoftierärzte, sehen im Niederlegen immer noch Tierquälereien, häufig in kleinen Städten und Privatschlachtereien. Hauptsächlich werden schwere Verletzungen wie Horn- und Knochenbrüche bemängelt, wie auch ein langes Liegenlassen vor dem Schächtakt.<sup>921</sup> Kreistierarzt *Fr. Pilwat* aus Beckum schreibt dazu 1908:

„Zu einer sachgemäßen Ausführung des Schächtens gehört aber, daß die Schlachttiere in schonender Weise niedergelegt werden[...]. Durch das Auserachtlassen dieser Forderung kann das Schächten als ein roher Akt erscheinen, der alle Tatbestandsmerkmale der Tierquälerei in sich schließt.“<sup>922</sup>

*L[orenz] Gust[av] Wiegand*, Schlachthofinspektor aus Lissa äußert sich 1908 ebenfalls kritisch:

„Wenn das Niederlegen der Tiere unter gehöriger Aufsicht von geübten, geeigneten Leuten ausgeführt wird. Das geschieht leider nicht immer mit der gehörigen Um- und Vorsicht, weil gar häufig die Aufsicht versagt. Ein Uebelstand an dem auch die Herren Schächter oft genug Teil haben, ist der, daß die Herren gewöhnlich erst mit dem Messer in der Hand den Schauplatz ihrer Tätigkeit betreten, wenn das zu schächternde Tier bereits niedergelegt ist. [...] Daß diese Art der jüdisch-rituellen Schlachtungen versöhnlich nicht zu wirken vermag, bedarf keines Hinweises, ebensowenig, wie das oft roh und grausam ausgeführte Schlachten nach ‚christlicher

<sup>918</sup> DAVIDS (1908): Schächten, S. 380.

<sup>919</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 62.

<sup>920</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 62-65.

<sup>921</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, 20, 29, 32 f., 34 f., 36 f., 39-41, 43, 46, 48, 57, 59, 63 f.

<sup>922</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 43.

Art', das Niederkeulen von Großvieh und Schweinen hauptsächlich, wie es früher allgemein war, doch heute erfreulicherweise durch die zur Verwendung gelangten Schußapparate, vor allem die Behrsche Bolzenpistole, mehr und mehr ausgeschaltet wird; dank der Bestrebungen der Tierschutzvereine.“<sup>923</sup>

Keiner der Gutachter, der die Vorbereitungen als tierquälerisch beurteilt, sieht darin einen Grund, generell das rituelle Schächten als Schlachtungsart zu verwerfen. Umgekehrt wird das Schächten von der überwiegenden Mehrheit nur unter Voraussetzung schonender Vorbereitungen als nicht tierquälerisch beurteilt.<sup>924</sup> Dies ist aus Sicht eines Großteils der Gutachter mittels Hilfsmitteln und vorsichtigem Umgang<sup>925</sup> bzw. dem Einhalten von Vorkehrungen entsprechend des Ministerialerlasses vom 14. Januar 1889<sup>926</sup> möglich. Kreistierarzt *Otto Hirschfeld* aus Kreuznach bemerkt 1908, dass er 1893 die Vorbereitungen als tierquälerisch beurteilte, aufgrund der Neuerungen diese aber „eine Tierquälerei nicht mehr darstellten“.<sup>927</sup> So auch der Königliche Kreistierarzt *K. E. K. Weber* aus Fulda 1908:

„Wenn ich an anderer Stelle, und zwar mit Bezug auf den Vorbereitungsakt des Schächtens, von Tierquälerei gesprochen habe, so habe ich mich im Laufe der Jahre überzeugt, daß das Niederlegen der Schlachttiere sowohl auch die weiteren Maßnahmen zum Schächten bei ordnungsgemäßer Ausführung in vollkommen einwandfreier Weise bewirkt werden können.“<sup>928</sup>

Auch das Landesveterinäramt des Königreichs Preußen sah in geeigneten Niederlegemethoden und dem Kopfhalter gute Möglichkeiten Quälungen zu „verhüten“.<sup>929</sup>

Vor allem Schlachthofdirektoren, -tierärzte und praktische Tierärzte vergleichen das Niederlegen zum Schächten häufig mit dem Niederlegen zu OP-Zwecken.<sup>930</sup>

*Rudolf Klemensiewicz* (Sanitätsrat und k. k. Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie in Graz) äußert sich zu den Vorbereitungen 1908:

„Dass die Schlachtmethoden nach Tunlichkeit human sein sollen und jede unnütze Tierquälerei zu vermeiden ist, will ich als selbstverständlich voraussetzen und nur in Erinnerung bringen, daß die beim Schlachten unvermeidlichen Bändigungs mittel der Tiere weitaus nicht das Schlimmste sind, was sich der Mensch zu volkswirtschaftlichen und kulinarischen Zwecken den Tieren anzutun erlaubt.“<sup>931</sup>

Drei Gutachter erwähnen, dass sich die Vorbereitungen von Keulung, Schlachtmaske und Bolzenschussapparat kaum von denen beim Schächten unterscheiden<sup>932</sup> bzw. sogar länger

---

<sup>923</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 63.

<sup>924</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 7-13, 15-17, 20-22, 28.

<sup>925</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 8-11, 15-17, 21, 23, 26 f., 29 f., 32-50, 51 f., 54, 56-62, 64-68.

<sup>926</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 41, 44, 47, 55, 59 f., 64, 68 f.

<sup>927</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 38.

<sup>928</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 49.

<sup>929</sup> NEVERMANN (1914): Gutachten, S. 408.

<sup>930</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 40, 55, 59, 63, 66-68.

<sup>931</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 16.

<sup>932</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 50, 63.

dauern.<sup>933</sup> *F. Trops* (Großherzoglicher Kreisveterinärarzt und Leiter des städtischen Schlachthauses in Worms) sagt 1908 bspw.:

„Nun endlich noch die Frage: sind denn gleiche oder ähnliche Fesselungen wie beim Schächten bei den Schlachtungen mit vorausgehender Betäubung ausgeschlossen? Keineswegs! Schweine werden an Fußseilen gezerrt, widerspenstige Tiere oft größere Strecken rückwärts bis zur Richtstätte geschleift, wo sie endlich, selten auf den ersten Keulenschlag aber meistens unter lautem Aufschreien, wenn es gut geht, auf den dritten dröhnenden Schlag zusammenbrechen. Kälber werden in den meisten Schlachthäusern, die ich noch jüngst wegen eines Neubauprojekts für den hiesigen Platz zur Information besucht habe, erst an den Hinterbeinen, den Kopf nach unten, aufgehängt und Schafe gefesselt auf den Schragen gelegt, ehe die Betäubung erfolgt. Alle diese Handlungen sind dem Fesseln und Niederlegen unserer großen Schlachttiere zum Zwecke des Schächtens gleich zu achten.“<sup>934</sup>

#### 2.2.4.2 Schächtakt

1905 wurde laut *von Schwartz* in 73,5 % der befragten Schlachthöfe geschächtet, in 18,1 % der Schlachthöfe war es nicht üblich zu schächten, in 8,4% war es gesetzlich verboten.<sup>935</sup>

*Mittermaier* verurteilt 1902 das Schächten als grausam<sup>936</sup> und erklärt:

„Dem Schächten steht nicht mehr das Schlagen, sondern das Schießen gegenüber. [...] Einstweilen sei aber soviel erklärt, daß: „mit Einführung des Schusses die Schlachtfrage in ein ganz verändertes Stadium getreten ist.““<sup>937</sup>

Seiner Meinung nach führe der Schuss im Gegensatz zum Schächten zu einem blitzartigen, empfindungslosen Niedersinken. Das Schächten hingegen ginge mit einer 5-10 minütigen Schmerzäußerung nach dem Schnitt einher.<sup>938</sup>

Nahezu alle Gutachter der schächtkritischen Gutachtensammlungen von 1901 (*Kehrer* und *Mittermaier*) und 1905 (*Ramdohr*, *Schwartz*) begutachten das Schächten ohne vorherige Betäubung und die dazugehörigen Vorbereitungen als tierquälerisch und grausam, hauptsächliche Begründungen sind Verletzungen beim Niederwerfen, die Schmerzhaftigkeit des Schnittes und das späte Einsetzen der Bewusstlosigkeit.<sup>939</sup> Die mehrheitliche Auffassung der Gutachter spiegelt sich in der Aussage des Tierarztes und Schlachthofdirektors *Oskar Trautmann* aus Zoppot von 1901 wider:

„Nach meinen in verschiedenen Schlachthäusern gemachten Erfahrungen halte ich das Schächten 1. durch die Vorbereitungen zu demselben, wobei infolge Knebelung des Tieres, Niederwerfen, Umdrehen des Kopfes mit den Hörnern auf den Erdboden, das Tier gequält und sehr häufig in roher Weise verletzt wird. Abbrechen der

<sup>933</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 61.

<sup>934</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 63.

<sup>935</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 2.

<sup>936</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 4.

<sup>937</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 9.

<sup>938</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 10.

<sup>939</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 7, 10, 12 f., 16 f., 18 f., 21 f., 23-26, 28-32, II S. 3-25, 27-31, III S. 3, 5-7, 9-12, 17-20, 23-27, 29 f., 30-32, IV S. 3-5, 8, 9 f., 12, 16-19, 22, 24-28, V S. 4, 6, 14-17, 19, 21 f.; RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 5-44.

Hörner, Rippenbrüche – [...] 2. deshalb für eine grausame und von Staats wegen zu verbietende Tötungsart, weil nach Ausführung des Schnittes, welcher, wie der Ausdruck des ganzen Gesichtes des Tieres sogleich nach dem Schnitt zeigt, für das Tier schmerzhaft ist, das Bewußtsein des Tieres erst nach frühestens ½ Stunde (Lesefehler? Ref.) [sic] schwindet [...]. Daß das Bewußtsein des Tieres nach Ausführung des Schächtschnittes tatsächlich, und zwar noch ziemlich lange vorhanden ist, beweisen die Bewegungen des Tieres, wie Aufrichten des Kopfes, Aufstehversuch, wenn die Fesseln nicht fest genug angelegt wurden, außerdem der Kornealreflex.<sup>940</sup>

Auch die Gutachter in der Gutachtensammlung von 1910 (*Quadekker*) beurteilen das Schächten insgesamt als grausam, welches „nicht mehr zeitgemäß und inhuman“, „widerwärtig“ und „jedem Mitgefühl für die Tiere hohnsprechend“ sei.<sup>941</sup> Einige Gutachter der Gutachtensammlung von 1901 beurteilen den eigentlichen Schächtschnitt als nicht tierquälerisch, da dieser per se nicht schmerzhaft sei.<sup>942</sup> Allerdings wird immer wieder auf das lange Erhalten des Bewusstseins und der somit verlängerten Schmerzempfindung hingewiesen. Dabei schwanken die Angaben der Gutachter von 1901, 1905 und 1910 von einigen Sekunden bis hin zu fünfzehn Minuten.<sup>943</sup> Neben „bewussten“ Bewegungen wird auch der Kornealreflex als Beweis herangezogen.<sup>944</sup> Grund für den längeren Bewusstseinsverlust sei eine verzögerte Ausblutung des Gehirns durch Thrombosierung der Gefäße<sup>945</sup> bzw. weitere Durchblutung des Gehirns durch die Vertebralarterien.<sup>946</sup> 1910 besteht teilweise die Annahme, dass es zwar zu einem kurzzeitigen Bewusstseinsverlust komme, aber aufgrund der Thrombosierung der Halsarterien und der Weiterversorgung des Gehirns über die Vertebralarterien käme das Tier nach ca. 30 Sekunden wieder zu Bewusstsein.<sup>947</sup> Auch werden in allen drei schächtkritischen Gutachtensammlungen mehrfach Fälle beschrieben, in denen die Tiere nach dem Schächtschnitt sich befreien, aufstünden und für Minuten bewusste Bewegungen ausführten.<sup>948</sup> Der Königliche Kreistierarzt [*Paul*] *Rüc[k]ner* aus Brieg beschreibt 1901 einen solchen Vorfall:

„Ich halte die Vorbereitungen zum Schächten für tierquälerisch, der Schnitt selbst dürfte schmerzlos sein, aber unmittelbar danach empfindet das geschächtete Tier nach meinen als Schlachthoftierarzt (1894-96 in Brieg) gemachten Beobachtungen sehr bedeutende Schmerzen und eine geradezu fürchterliche Todesangst und zwar minutenlang; ich habe auf dem Schlachthof zu Brieg im Jahre 1895 gesehen, wie eine regelrecht geschächtete

<sup>940</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 21 f.

<sup>941</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 6-22.

<sup>942</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 11, 13, 21 f., II S. 4, 7, 10, 14, 16 f., 23, 26, 30, III S. 20 f., 28, IV S. 9, 16, 25 f., V S. 2 f., 6 f., 13, 17, 20.

<sup>943</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 13, 15, 17, II S. 24, III S. 13, 21 f., IV S. 5, 27, 30 f., V 14 f.; SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 30; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 5-22.

<sup>944</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 11 f., 19, 22.

<sup>945</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, III S. 28, V S. 19.

<sup>946</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 10, 18, III S. 9, 13, V S. 14.

<sup>947</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 8, 11 f.

<sup>948</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 8, 13 f., 20, III S. 7, IV S. 12; RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 14; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 5, 7, 20.

zweijährig Kalbin aufgrund infolge Nachgebens der Fesseln wieder aufsprang, ca. 10 Schritte machte und noch über eine Minute mit spritzenden Karotiden, den Kopf infolge der Aufhebung der Wirkung der Beugemuskeln starr nach oben und vorn gestreckt, in fürchterlicher Todesangst dastand und dann erst anfang zu taumeln und niederzustürzen.“<sup>949</sup>

Häufig wird von den Schächtkritikern das sogenannte Nachschneiden erwähnt, wodurch thrombosierte Gefäße durch Einschneiden wieder frei von Blutgerinnseln gemacht werden sollen, dabei sei das Tier oftmals noch bei Bewusstsein.<sup>950</sup> Dies wird z. B. von Kreistierarzt *Gützlaf Paul B. Stern* aus Braunsberg 1901 beschrieben:

„[...] ein Zittern und Zerren gegen die Fesseln und ein schrecklicher Toteskampf mit wiederhergestellter Hirntätigkeit. Während dessen pflegt der Schächter und der Aufsicht führende Sachverständige seinen Platz zu verlassen. Diesen Augenblick benutzt der Schlachter, in die Wunde zu greifen; er entfernt namentlich die Blutkuchen, zieht die Blutgefäße hervor und schneidet den Pfropf ab, dann erfolgt ein frisches Blutfließen.“<sup>951</sup>

Einige Gutachter sind der Meinung, dass das Schächten einen verrohenden Einfluss auf beistehende und ausführende Personen habe.<sup>952</sup>

Eine Minderheit der Gutachter der Gutachtensammlungen von 1901, 1905 und 1910 spricht sich für das Schächten aus<sup>953</sup>, so seien bspw. Tierquälereien bei vorschriftsmäßiger Ausführung nicht zu verzeichnen<sup>954</sup>, vereinzelte Stimmen äußern sogar, dass es die humanste Tötungsart<sup>955</sup> und mitunter gesetzlich einzuführen sei.<sup>956</sup>

Andere äußern sich mit einem „non placet“<sup>957</sup> bzw. geben an aufgrund fehlender Beobachtungen oder aufgrund ihrer beruflichen Position kein Urteil abgeben zu können.<sup>958</sup>

Einige derer, die sich mit einem „non placet“ äußerten, traten in anderen Gutachten als Schächtbefürworter auf. Darunter war auch *Josef Tereg*<sup>959</sup>, Geheimer Regierungsrat und Professor der Tierphysiologie an der Königlichen Hochschule in Hannover, der 1912 ein schächtfreundliches Gutachten verfasste. U. a. gaben auch *Georg Meißner* (Direktor des

---

<sup>949</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 13 f.

<sup>950</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 10, II S. 9, III S. 12-14, V S. 4, 6, 17; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 12.

<sup>951</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 30 f.

<sup>952</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 21, II S. 16, III S. 3, 22, IV S. 7, 12, V S. 7, 15; RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 7, 13, 22; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 15, 22.

<sup>953</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S 26 f., IV S. 16, V S. 12 f.; RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 14 f., 24, 38 f.; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 17.

<sup>954</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, V S. 3, 11, 13, 18 f.; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 17, 22.

<sup>955</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, V S. 3, 11-13.

<sup>956</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, V S. 14.

<sup>957</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, III S. 15, IV S.15 f., 29, 32, V S. 2, 11 f., 14; *Ramdohr* forderte in der Einleitung S. 6 dazu auf, mit einem „non placet“ zu antworten, wenn keine Antwort gegeben werden möchte.

<sup>958</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 6, 8-13, 16-23, 26, 29 f., 32-34, 36, 38-44.

<sup>959</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 32.



physiologischen Instituts in Göttingen) und *Christian Andreas V. Hensen* (Direktor des physiologischen Instituts in Kiel) ein „non placet“ ab.<sup>960</sup> Sie hatten 1886 schächtfreundliche Gutachten abgegeben.<sup>961</sup>

*Erh. Wilh. H. Reif[ss]mann* (Direktor der städtischen Fleischbeschau in Berlin) ging 1910 sogar so weit, die die Beurteilung des Schächtens durch Praktiker zu kritisieren:

„Entschuldigen Sie – bitte – wenn ich es ablehne, auf Ihre Fragen einzugehen. Ich tue das trotz des Anscheins der Unkollegialität, weil ich meine, solche Fragen ließen sich nicht nach der Zahl der Gutachten und dem Ansehen ihrer Aussteller entscheiden, sondern in der Hauptsache durch einwandfreie Untersuchungen von Seiten berufener physiologischer Autoritäten und Institute, auf Grund ausreichenden Beobachtungsmaterials. Diesen Untersuchungen werden sich allerdings große Schwierigkeiten entgegenstellen. Meines Erachtens fehlt es noch an den erforderlichen wissenschaftlichen Unterlagen, sich eine sichere Meinung hierüber zu bilden. Ich meine, wir können vorläufig zufrieden sein, wenn die ärgsten Mißbräuche des Schächtens beseitigt werden: das schonungslose Niederschnüren der Tiere, die Durchschneidung der Kehle mit unzulänglichen Instrumenten und die Ausdehnung des „Schächtens“ auf Schlachtungen nicht ritueller Art.“<sup>962</sup>

**Tabelle 2. Quantitative Erfassung der Bewertung des Schächtaktes in den Umfragen unter Tierärzten und Schlachthofleitungen von 1901 und 1905**

Aussagen in den Gutachten	Heidelberger Schächtgutachten von 1901 (quantitative Erfassung durch <i>Mittermaier</i> 1902 <sup>963</sup> )		Umfrage an den Schlachthöfen von 1905 (quantitative Erfassung durch <i>von Schwartz</i> 1906 <sup>964</sup> )	
	Ja: 95,5%	Nein: 4,5 %	Ja: 83,2%	Nein: 16,5 %
Schächtschnitt ist schmerzhaft.			Ja: 89,8%	Nein: 9,5 %
Nach dem Schächtschnitt auftretende Bewegungen sind Schmerz- und Abwehrbewegungen.			Ja: 4,2 % „Ja! Aber es kehrt sofort wieder zurück“: 4,2 %	Nein: 93,1%
Bewusstsein schwindet sofort nach dem Schnitt.			Ja: 86,7 %	Nein: 13,3%
Es wird nachgeschnitten während des Ausblutens.			Ja: 27,7 % <sup>965</sup>	Nein: 72,3%
Schächter musste wegen „Unregelmäßigkeiten oder Tierquälerei“ gerügt oder bestraft werden.				

*Heiß* zählt 1904 zu den Schlachtmethoden ohne Betäubung den Halsschnitt, den Halsstich, den Bruststich und den Genickstich, wobei er den Genickstich als „grausamste[...]“

<sup>960</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 32, V S. 11.

<sup>961</sup> FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge, S. 14 f.

<sup>962</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 6 f.

<sup>963</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 21.

<sup>964</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 32-34, 40.

<sup>965</sup> Gründe für Bemängelungen am Schächter seien u. a. „Wartenlassen“, „Mangelhaftes Fesseln“, „Fehlschächten“, „Unregelmäßigkeiten“, „Verwendung nicht scharfer Messer“, „Bummelei“ und „Unreinlichkeit des Schächters“ gewesen. SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 40

Tötungsart“ zählt. Das Schächten erwähnt er der „Vollkommenheit halber“ und zählt auch dieses zu einer der „grausamsten Tötungsarten, gegen welche mit allen, uns zu Gebote stehenden Mitteln angekämpft werden muß“.<sup>966</sup> Die Bewusstlosigkeit und somit Schmerzfreiheit setze seiner Meinung nach erst nach Minuten ein, da das Gehirn unverletzt bleibe.<sup>967</sup> Elf Jahre zuvor noch gab er ein äußerst schächtbefürwortendes Gutachten ab, das in der Gutachtensammlung des *Comités* 1894 veröffentlicht wurde. Darin schreibt er:

„Daß das rituale Schächten zum Mindesten die humanste Tötungsart ist, daß durch dieselbe unfehlbar sicher und auf dem schnellsten Wege ein Tier vom Leben zum Tode gebracht wird unter viel weniger unangenehmen Begleiterscheinungen, als bei allen anderen Todesarten (Kopfschlag, Stirnmaske, Schußmaske, Zerstörung des Rückenmarks durch eine Stahlstange, Erstickung), ferner, daß durch dasselbe wegen des größtmöglichen Blutaustrittes aus dem Körper in schnellster Weise das schönste und haltbarste Fleisch erzielt wird, daß wie gesagt, diese Schlachtmethode die idealste ist, welche bis zur Stunde bekannt ist, wert, daß sie auch von christlichen Schlächtern nachgemacht werden soll! Von Tierquälerei aber kann bei einer richtig ausgeführten Schächtung nie und nimmer die Rede sein.“<sup>968</sup>

*Davids* bezeichnet in seinem Einzelgutachten 1908 den Schnitt, der seinen Beobachtungen zufolge ca. zwei bis vier Sekunden dauere und 49-77 cm lang sei, als schmerzhaft, was aus den noch vor Vollendung des Schnittes zu verzeichnenden Abwehrbewegungen zu sehen sei. Nach eigenen Beobachtungen zeigten sich bei über der Hälfte der geschächeteten Tiere gezackte und gelappte Schnitttränder, daher gehe er davon aus, dass es bei dem Schnitt aufgrund der dicken Haut zur Zerrung und Zerreißung von Nerven käme, was mit Schmerzhaftigkeit einhergehen müsse.<sup>969</sup> Weitaus bedeutsamer ist seiner Meinung nach die Frage nach dem Erhalt des Bewusstseins nach dem Schnitt:

„Die Frage, ob das geschächete Tier für eine gewisse Zeit nach dem Schnitt Schmerzen empfindet, deckt sich mit der Frage, ob dasselbe momentan bewußtlos wird, oder ob es einige Zeit bei Bewußtsein und damit im Vollgefühl aller gewaltsamen Einwirkungen bleibt. Die Beantwortung dieser Frage hat für die Beurteilung, ob das Schächten als Tierquälerei zu betrachten ist, allein und ausschließlich die entscheidende Bedeutung. Es ist daher erklärlich, daß in diesem Kernpunkt von den verschiedenen Gutachtern die widersprechendsten Angaben gemacht wurden.“<sup>970</sup>

Wie die Gutachter der schächtkritischen Gutachtensammlungen erklärt er den Bewusstseinsverlust mit der Weiterversorgung des Gehirns durch die Hals- und Zwischenwirbelarterien, Rückenmarks- und Nackenarterien, welche beim Schnitt nicht verletzt werden. Der Verlust des Bewusstseins sei am zuverlässigsten durch den schwindenden Kornealreflex zu beurteilen. Zudem seien bis zu 30 Sekunden nach dem Schnitt noch willkürliche Augenbewegungen zu verzeichnen. Bei Tieren, deren Großhirn

---

<sup>966</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 7-9.

<sup>967</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 41.

<sup>968</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 91.

<sup>969</sup> DAVIDS (1908): Schächten, S. 381.

<sup>970</sup> DAVIDS (1908): Schächten, S. 381.

zerstört worden sei, fehlten hingegen Kornealreflex und willkürliche Augenbewegungen.<sup>971</sup> Eine von ihm anfängliche, kurzzeitige beobachtete Bewusstlosigkeit bei einigen Tieren sei nicht mit einem Absinken des Blutdruckes zu erklären, sondern vielmehr mit einem schmerzbedingtem Schockzustand.<sup>972</sup> Zwar sei das Schächten früher im Vergleich zu den noch unvollkommenen Betäubungsmethoden gerechtfertigt gewesen, die neuen Betäubungsmethoden Kugel- und Bolzenschuss jedoch führten zu einer blitzartigen Betäubung und somit nahezu schmerzfreien Schlachtung.<sup>973</sup>

Auch *Klein* beschreibt in seiner Schrift 1912 starke Abwehrbewegungen nach dem erfolgten Schnitt und zielbewusste Abwehrbewegungen noch während der Ausblutung. Er beschreibt auch das Nachschneiden, welches „in vielen Fällen noch ein- oder zweimal wiederholt“ werde. Regungslosigkeit trete erst 4-10 Minuten nach dem Schnitt ein.<sup>974</sup> Zur Beurteilung des Schächtschnittes zieht *Klein* die Artikel von *R. Hoffmann* 1899 und *Davids* 1908 heran. Deren Feststellungen seien unwiderlegt und deckten sich mit der Meinung des größten Teils der deutschen Schlachthoftierärzte.<sup>975</sup> *Klein* gab auch schon 1901 und 1910 im Rahmen der Gutachtensammlungen schächtkritische Gutachten ab.<sup>976</sup>

Die Schächtversuche *Kleins* von 1913 erfolgten an insgesamt neun Rindern und acht Schafen. Als Beobachter waren drei Schlachthofdirektoren, zwei praktische Tierärzte, ein Kreistierarzt und ein Schlachthoftierarzt anwesend. Auch Sanitätsrat *Ramdohr* sei bei den ersten Versuchen anwesend gewesen. Dem Großvieh wurde unmittelbar nach dem Schächtschnitt die Möglichkeit gegeben sich zu entfesseln. Drei der Schafe wurden im Stehen geschächtet. Die Schächtungen habe ein „erfahrener, sehr kräftiger Metzger“ ausgeführt.<sup>977</sup> Im Artikel werden nacheinander die einzelnen versuchsweise vorgenommenen Schächtungen beschrieben. Demnach machten alle Tiere sofort nach dem Schnitt den Versuch aufzustehen bzw. sprangen regelrecht auf, teilweise liefen sie für ca. acht bis 45 Sekunden umher bzw. zeigten bewusste Versuche sich aufzurichten. Danach brachen sie zusammen bzw. fielen in Seitenlage, währenddessen bluteten sie unter starken Ruderbewegungen aus. Die Dauer bis zur Regungslosigkeit wird mit 40 Sekunden bis hin zu über einer Minute angegeben. Bei zwei

---

<sup>971</sup> DAVIDS (1908): Schächten, S. 381 f.

<sup>972</sup> DAVIDS (1908): Schächten, S. 382.

<sup>973</sup> DAVIDS (1908): Schächten, S. 396.

<sup>974</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 48-50.

<sup>975</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 65 f.

<sup>976</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 11; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 12 f.

<sup>977</sup> KLEIN (1913): Schächtfrage, S. 766.

Tieren wird eine Reaktion auf einen abgegebenen Schreckschuss nach 15 bzw. 60 Sekunden beschrieben.<sup>978</sup> Abschließend bemerkt *Klein*:

„Wer im Film sieht, wie etliche der Schafe im Augenblick des Schächtschnittes vorne hochsteigen, um sodann in wilder Flucht davonzustürzen, wird vom etwaigen Glauben an die Theorie von der Schmerzlosigkeit des Schächtschnittes als solchem geheilt sein. Und wer als guter Beobachter der Physiognomie und des Verhaltens unserer Haustiere bei besonderen Anlässen den Film genau studiert, liest den Ausdruck der Angst und des Furchtbaren in jeder Bewegung und im Blick der Tiere. Kurzum, besser als jede Erklärung wirkt der naturgetreu aufgenommene Film.“<sup>979</sup>

Der Großteil der Gutachter aus der Sammlung *Hildesheimers* von 1908 ist der Ansicht, dass das Schächten im Vergleich zu der Schlachtung mit Betäubung humaner<sup>980</sup> bzw. diesem gleichzustellen<sup>981</sup> sei. Einige differenzieren beim Vergleich zwischen den einzelnen Betäubungsmethoden, so steht fast außer Frage, dass das Schächten der Keulung vorzuziehen sei.<sup>982</sup> Etwas weniger geben auch explizit dem Schächten vor der Schlachtmaske<sup>983</sup> und den Bolzen-bzw. Schussapparaten<sup>984</sup> den Vorzug. In keinem der Gutachten wird der Schächtschnitt bei Beachtung des Schächtritus bzw. bei Ausführung durch ausgebildete Schächter als tierquälerisch beurteilt, da es aufgrund der Schärfe des Messers und dem raschen Bewusstseinsverlust kaum zu einem Schmerzempfinden käme.<sup>985</sup> Es sei zudem auch noch nicht geklärt, ob die Tiere bei der Ausführung der Betäubungsmaßnahmen nicht ebenso Schmerz verspüren könnten.<sup>986</sup> Einige wenige betonen ausdrücklich, dass sie vor allem aus Gründen des Tierschutzes und der Hygiene keinen Grund für ein Schächtverbot sehen.<sup>987</sup>

*Hermann Hellmuth* (Distriktstierarzt aus Burghaslach) gibt 1908 zu bedenken, dass beim Schächten nur „gereifte Leute“ eingesetzt werden und ein religiöser Hintergrund bestünde, im Gegensatz zu den üblichen Schlachtungen, bei denen „gefühlshrohe“ und „schwächliche Personen“ beteiligt seien.<sup>988</sup> Wie in den vorigen schächtgünstigen Gutachtensammlungen sind sich auch hier die Gutachter einig, dass weder der Kornealreflex<sup>989</sup> noch die Bewegungen

---

<sup>978</sup> KLEIN (1913): Schächtfrage, S. 766 - 768 .

<sup>979</sup> KLEIN (1913): Schächtfrage, S. 768.

<sup>980</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 7, 9 f. , 17, 21, 23-25, 30, 31, 34 f. , 38 f. , 40, 42, 45-47., 52-55, 59, 64-66, 68,70.

<sup>981</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 15, 18, 22, 23, 30 f. , 33 f. , 37 f., , 40-43, 45-47, 49, 52, 54, 56, 61, 64, 66- 69.

<sup>982</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 15, 34, 36, 39, 40, 43, 48 f., 65.

<sup>983</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 43, 50.

<sup>984</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 10, 14 f., 18, 39, 48, 58.

<sup>985</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 7-18, 21-25, 27, 28, 31-35, 38 f. , 42, 44 f. , 47 f., 50, 52,54, 59, 61, 64, 65, 67, 70.

<sup>986</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 15, 19, 56, 60.

<sup>987</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 8, 14, 26, 32, 40, 51, 57 f., 64

<sup>988</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 37.

<sup>989</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 8f., 43, 51.

nach dem Schnitt<sup>990</sup> Anzeichen für bewusste Empfindungen sind. Gutachter aus universitären Einrichtungen sind 1908 der Meinung, dass das Schächten nur grausam erscheine, da der Verblutungstod länger andauere.<sup>991</sup> Es wird erwähnt, dass vor allem Kleinvieh immer noch betäubungslos geschlachtet wird, vorzugsweise auf dem Land und in kleineren Schlachthöfen und dies weitaus stärker tierschutzrelevant sei als das religiös motivierte Schächten.<sup>992</sup> So äußert bspw. *Spira* (Hofrat und Professor der experimentellen Pathologie an der böhmischen Universität in Prag) 1908:

„Es kann also ohne Rückhalt behauptet werden, daß das Tier den Bruststich oder Halschnitt als einen heftigen Schmerz zwar empfindet, daß aber dieser Schmerz rasch vorübergeht. Hierbei ist aber noch ein wichtiger Umstand namentlich des Halschnittes zu berücksichtigen: Wird der Schnitt oder Stich von einer ungeübten Hand ausgeführt, so wird die Schmerzempfindung eine intensivere sein. Dies tritt leider häufig namentlich bei Schlachtungen in Privatwirtschaften, nicht aber bei der Schächtung ein, bei welcher eine eingeübte und auf Qualifikation geprüfte Person den Halsschnitt ohne das Messer abzusetzen ausführt.“<sup>993</sup>

*Josef Tereg* untersuchte 1911 für sein Einzelgutachten vier zum Schächten bestimmte Rinder. Zunächst wurde die Empfindlichkeit gegen Stromreize in der Nähe der Jugularrinne untersucht, im Ergebnis zeigten sich individuelle Unterschiede in der Empfindsamkeit und eine höhere Empfindlichkeit des Menschen gegenüber Stromreizen an der vergleichbaren Stelle am Hals<sup>994</sup>. In weiteren Ausführungen erklärt *Tereg* anhand theoretischer Überlegungen und zitierten wissenschaftlichen Artikeln, dass Druck und Berührung früher empfunden werden als Schmerz, meist nach einer Reaktionszeit von bis zu 1,3 Sekunden.<sup>995</sup> Der korrekt ausgeführte Schächtschnitt dauere aber bis zur Vollendung nur eine Sekunde, zudem wirken Verletzungen mit scharfen Gegenständen weniger schmerzhaft und eine plötzliche unerwartete Verletzung käme zunächst gar nicht zu Bewusstsein.<sup>996</sup> Anhand eines zitierten Gutachtens von *W. Preyer* (Direktor der physiologischen Anstalt in Jena) aus den „Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren“ von 1893<sup>997</sup> und zitierter Versuche an Pferden und Hunden, denen die Karotiden abgebunden bzw. abgeklemmt wurden und das freigelegte Hirn elektrisch stimuliert wurde, behauptet *Tereg*, dass im Zustand der Ohnmacht bzw. kurz davor keine Schmerzen gefühlt werden.<sup>998</sup> Zudem führt *Tereg* die Schächtversuche von *R. Hoffmann* 1899 an stehenden Pferden auf. Er kritisiert daran, dass diese nicht dem rituellen

---

<sup>990</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 9, 13, 17 f., 24, 27, 29, 33 f., 37-39, 42-44, 46 f., 57, 60, 62, 65 f., 68.

<sup>991</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 7, 19, 26.

<sup>992</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 17, 20, 37.

<sup>993</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 20.

<sup>994</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 4 f.

<sup>995</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 5 f.

<sup>996</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 7 f.

<sup>997</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 47 f.

<sup>998</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 7-9.

Schächten entsprechen, welches im Liegen stattfindet, wodurch es zu einem schnelleren Abfließen des Blutes komme<sup>999</sup>. *Tereg* schließt anhand seiner Ausführungen, dass der Schächtschnitt keine erheblichen Schmerzen verursache.<sup>1000</sup> Zur Beurteilung des Bewusstseins könne laut *Tereg* der Kornealreflex nicht herangezogen werden. Das Bewusstsein sei in der Großhirnrinde verankert, die Reflexe im zentralen Grau des Rückenmarks und das Lidschlusszentrum im verlängerten Mark. *Tereg* maß die Dauer der Auslösbarkeit des Kornealreflexes nach dem Schächtschnitt bei den vier ausgewählten Rindern, die von 54 Sekunden bis hin zu 1,5 Minuten reichte. Bei zwei Tieren fehlten die Reflexe in den ersten 15-20 Sekunden. Dies erklärt *Tereg* durch die anfänglich starke Blutdrucksenkung, die danach erfolgende Retraktion der Karotiden und der Weiterversorgung der medullären Reflexzentren durch die Vertebralarterien.<sup>1001</sup> Dies reiche allerdings nicht zur Versorgung der Großhirnrinde und somit zum Wiedererlangen des Bewusstseins aus.<sup>1002</sup>

Abschließend bemerkt *Tereg*:

„Die allen Reflexvorgängen gemeinsame Eigenschaft, auch bei völlig ausgeschaltetem Bewußtsein in die [sic] Erscheinung treten zu können, kommt uneingeschränkt auch dem Kornealreflex zu. [...] Der Kornealreflex liefert nicht den Beweis, daß während des Vorhandenseins des betreffenden Reflexes auch Bewusstsein vorhanden ist.“<sup>1003</sup>

### 2.2.4.3 Betäuben

*Von Schwartz* stellte 1905 in den Schlachthöfen die Frage nach der Benutzung der „neueren Betäubungsapparate“, dies hatten 54,7 % der 585 antwortgebenden Schlachthöfen bejaht: 50% betäubten mit Kugelschussapparaten, 22,5 % mit Bolzenschussapparaten und 27,5 % mit beiden „Arten Apparaten“.<sup>1004</sup>

Die überwiegende Mehrheit der Gutachter der Heidelberger Gutachtensammlung von 1901 sieht in Schlag- wie auch Schussmaske die ideale Betäubungsart<sup>1005</sup> und spricht sich daher auch für deren gesetzliche Einführung aus.<sup>1006</sup> Vier Gutachter dieser Gutachtensammlung sehen im Schächten und den Vorbereitungen zwar keine Tierquälereien, ziehen dennoch aus

<sup>999</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 10.

<sup>1000</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 10 f.

<sup>1001</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 13.

<sup>1002</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 15.

<sup>1003</sup> TEREK (1912): Gutachten, S. 16.

<sup>1004</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 42.

<sup>1005</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 7, 10 f., 15, 18, 20, 26, 29, II S. 3, 10, 14-16, 22, 25 f., 29, 32, III S. 3, 5-8, 10, 12 f., 17 f., 22, 24, 29, IV S. 8, 11, 15 f., 29, V S. 3, 7, 22.

<sup>1006</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 7, 10-23, 25-28, 31 f., II S. 4-9, 11 f., 15 f., 19, 22 f., 26-32, III S. 6 f., 11-17, 19 f., 22, 25 f., 28 f., 30-32, IV S. 3-6., 9, 12, 15-19, 21-29, V S. 2 f., 14-17, 19-22.

Tierschutzgründen eine Betäubung durch Schuss- oder Schlagmaske dem Schächten vor.<sup>1007</sup> Viele Gutachter sehen allein in der Schussmaske bzw. in den Schussapparaten eine gute Betäubungsart<sup>1008</sup> und fordern deren gesetzliche Einführung<sup>1009</sup>. Einschränkend wird erwähnt, dass die Schussmaske bzw. –apparate aufgrund technischer Gründe nur beim Großvieh anwendbar seien<sup>1010</sup> bzw. nur in kleinen Betrieben<sup>1011</sup>. Weitere Nachteile stellen das laute Knallen<sup>1012</sup>, die Gefährdung umstehender Personen<sup>1013</sup>, die mangelhafte Ausblutung<sup>1014</sup> und zu hohe Kosten<sup>1015</sup> dar. Einige sehen in Schlagmaske und Keulen eine bessere Betäubungsart.<sup>1016</sup> Teilweise wird selbst die Keulung der Schlagmaske vorgezogen, wenn diese durch speziell ausgebildete Schläger ausgeführt werde.<sup>1017</sup> Für eine große Anzahl Gutachter stellt jegliche Betäubungsart (inklusive Keulung) eine bessere Alternative zum Schächten dar<sup>1018</sup> und fordert daher allgemein einen Betäubungszwang, ohne sich auf eine Betäubungsart festzulegen<sup>1019</sup>.

Kritik gibt es weiterhin an mangelhaften Zuständen in den Schlachthöfen<sup>1020</sup>, bspw. dem Aufhängen der Kälber bei vollem Bewusstsein<sup>1021</sup>, oder die Unzulänglichkeit der Betäubungsgeräte<sup>1022</sup>, ohne deren Abschaffung ein Schächtverbot noch nicht stattfinden könne.<sup>1023</sup> Wenige Gutachter betonen, dass das Keulen vor allem durch Ungeübte ebenso tierschutzrelevant sei und nicht grausamer sei als das Schächten bzw. diesem gleichzusetzen sei<sup>1024</sup> und fordern daher teilweise gleichzeitig zu einem Schächtverbot ein Verbot bzw. Beschränkungen für das Schlagen<sup>1025</sup>. So z. B. Bezirkstierarzt *T. H. Tiddens* aus Ohrdruf in Thüringen 1901:

<sup>1007</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 21, 22, V S. 2, 19.

<sup>1008</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 10 f., 15 f., 22, 29 f., II S. 5 f., 10, 13, 19 f., 32, III S. 3, 5, 13, 21, 30, IV S. 6, 11, 22-25, 28 f., V S. 2, 4, 10, 12, 16, 20.

<sup>1009</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 16, 30f, II S. 6, 12-16, 18, 24 f., 29 f. III S. 8-12, 22, 28 f., 32, IV S. 4, 7 f., 16, 22-26, V S. 20, 22.

<sup>1010</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 21, III S. 11 f., IV S. 9, 20, V S. 18.

<sup>1011</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 5, III S. 21, IV 21.

<sup>1012</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 11, V S. 6.

<sup>1013</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 23 f., II S. 3, 14, 27, 30 f., III S. 11 f., 18, 29 f., IV S. 10, 16, V S. 3 f., 6.

<sup>1014</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 23 f., III S. 11 f., 25.

<sup>1015</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 15, III S. 18, IV S. 10, V S. 6.

<sup>1016</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 22, 24, III S. 10-12, 24, 29, IV S. 10, 19, V S. 6.

<sup>1017</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 18 f., 24 f., IV S. 30 f., V S. 6, 11.

<sup>1018</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 13, 23, 28, II S. 14, 30, III S. 4, 7, 23, 28 f., V S. 7, 19.

<sup>1019</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 17, 31, III S. 11, 13, 19, 28, IV S. 10, 15, 27, V S. 9, 12, 14.

<sup>1020</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 28.

<sup>1021</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 23, 29.

<sup>1022</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, V S. 6, 13.

<sup>1023</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 25, II S. 8, III S. 18.

<sup>1024</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 15, 26, III S. 14, IV S. 20, V S. 2, 8.

<sup>1025</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 5, 10, 13, III S. 20, IV S. 26, V S. 27.

„Gleichzeitig müsste seitens der Tierschutzvereine gegen das Schlagen und gegen das Schächten vorgegangen werden. Man würde damit auch der ‚Schächtfrage‘ den religiös unduldsamen Schein nehmen; andererseits steht es fest, daß nach dem Verbot des ‚Schlagens‘ die Quälerei beim Schächten viel mehr empfunden würde, als wie es jetzt der Fall ist.“<sup>1026</sup>

Einige wenige Gutachter geben zu, keine Erfahrung bezüglich des Schächtens zu haben, sind aber aufgrund theoretischer Überlegungen und Tierschutzliteratur der Ansicht, dass eine Betäubung stattzufinden habe.<sup>1027</sup> Fünf Tierärzte bemerken, dass sie früher ein schächtpositives Urteil abgaben, seit neuen Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiet der Betäubungsgeräte<sup>1028</sup> bzw. nach der Lektüre *Ferdinand Adalbert Kehrer*<sup>1029</sup> das Schächten im Vergleich dazu aber heute als tierquälerisch einstufen. So auch Schlachthofdirektor und Tierarzt *Friedrich Stier* aus Wesel 1901:

„Ja, wemgleich ich am 28. Dezember 1893 ein Gutachten zugunsten des Schächtens abgegeben habe. Zu damaliger Zeit war das Schießen der Tiere und die Schlachtmaske noch so unvollkommen, daß die Grausamkeit des Schächtens nicht so in die Erscheinung trat.[...] Nach dem Studium der Broschüre über die Frage der humansten Schlachtmethode von Prof. Dr. Kehrer, bin ich zu der Ansicht gekommen, daß Physiologen, die das Bewußtsein der geschächteten Tiere drei Sekunden nach dem Schächtschnitt in Abrede stellen, sich geirrt haben müssen.“<sup>1030</sup>

Nahezu alle Gutachter der Gutachtensammlung von 1905 (*Ramdohr, Schwartz*) und einige der Gutachter der Gutachtensammlung von 1910 (*Quadekker*) sind der Meinung, dass Kugel- und Bolzenschuss dem Schächten vorzuziehen seien.<sup>1031</sup>

Besonders für das Großvieh wird ein Schussapparat empfohlen.<sup>1032</sup> Andere ziehen jegliche Betäubung bzw. Betäubung mit „geeigneten“ Apparaten dem Schächten vor.<sup>1033</sup>

Es gibt allerdings auch Gutachter, die zwar für eine Betäubung sind, jedoch nicht sehr überzeugt sind von den jetzigen Betäubungsmethoden.<sup>1034</sup>

---

<sup>1026</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 27.

<sup>1027</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II 6, 14, 30-32, III S. 20, 31, IV S. 3.

<sup>1028</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 17-19, V S.10.

<sup>1029</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, V S. 7.

<sup>1030</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S.15. Interessanterweise betonte er 1893, dass er davor Schächtgegner war, nun aber Schächtbefürworter sei. COMITÉ (1894): Gutachten, S. 85.

<sup>1031</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 5-44; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 5, 10, 17, 19, 20.

<sup>1032</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 9, 14.

<sup>1033</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 5-22.

<sup>1034</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 7, 16, 31, 38.



**Tabelle 3. Quantitative Erfassung der Bewertung der Betäubung im Vergleich zum Schächten in den Umfragen unter Tierärzten und Schlachthofleitungen von 1901 und 1905**

Aussagen in den Gutachten	Heidelberger Schächtgutachten von 1901 (quantitative Erfassung durch <i>Mittermaier</i> 1902 <sup>1035</sup> )		Umfrage an den Schlachthöfen von 1905 (quantitative Erfassung durch <i>von Schwartz</i> 1906 <sup>1036</sup> )	
Töten mit Schlagmaske oder Keule ist humaner als das Schächten.	Ja: 98,7 %	Nein: 1,3 %		
Das Schießen (Kugelschuss) ist „humaner“ als das Schächten.	Ja: 98,5 %	Nein: 1,5%		
Kugel- und Bolzenschuss ist weniger tierquälerisch als das Schächten.			Ja: 95,5 %	Nein: 4,5 %
Welches „Verfahren der Betäubung“ ist vom „Standpunkte der Humanität, der Wissenschaft und des Betriebes“ das „Vollkommenste“? <sup>1037</sup>			Schussbetäubung (Kugel- und Bolzenschuss): 49 % Schlagbetäubung (inkl. Keule): 21,7 % „Schuß- und Schlagbetäubung je nach Tiergattung“: 28,5 % „Schnittbetäubung“: 0,4 % „Schnitt-, Schuß-, Schlagbetäubung je nach Tiergattung: 0,4 %	

*Ph. Fuchs* gibt in seinem Artikel von 1902 zunächst die Ergebnisse einer Umfrage von *L. Bolza* aus dem Jahr 1901 zur Schlachtung von Kleinvieh an 95 Schlachthöfen wieder. Demnach sei die Anwendung von Schussapparaten beim Kleinvieh kaum in Anwendung, teilweise werde selbst in größeren Städten Kleinvieh betäubungslos geschlachtet. Als Begründung gegen eine Betäubung mit Schuss wird vor allem die Gefahr für das Personal und die Unsicherheit der Betäubung angegeben.<sup>1038</sup> Problematisch sei die starke Unruhe des Kleinviehs, die Gefahr des Austretens der Kugel aus der Schädeldecke, höhere Kosten, tierquälerische Vorbereitungen, die unpraktische Handhabung, die schlechtere Ausblutung, fehlende Zweckmäßigkeit und die allgemeine Abneigung der Fleischer gegen das Schießen.<sup>1039</sup> Auch die Anwendung von Schussapparaten beim Großvieh sei noch nicht in allgemeiner Anwendung, mache aber Fortschritte.<sup>1040</sup> *L. Bolza* schließt daraus 1901:

„Wir verkennen nicht, dass es sich hier um Ueberwindung schwieriger Hindernisse handelt. Es gilt diese Hindernisse zu beseitigen! Es sind dieselben Hindernisse, welche seiner Zeit sich der Anwendung des

<sup>1035</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 21.

<sup>1036</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 4, 41.

<sup>1037</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 4.

<sup>1038</sup> FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 58.

<sup>1039</sup> FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 59.

<sup>1040</sup> FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 58.

Schussapparats für das Grossvieh entgegenstellten, und welche erst mit der Vervollkommnung des Apparats so beseitigt wurden, dass jetzt in zahlreichen Schlachthäusern sämtliches Großvieh mit dem Schussapparate in humanster Weise getötet wird. Sollte diese Vervollkommnung bei einem Schussapparat für Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine) nicht ebenfalls möglich sein? [...] Aber aufgrund des bereits Erreichten glauben wir zu unserem Ziel zu gelangen: ein für das Kleinvieh humaneres Schlachtverfahren, als das blosses Abstechen oder der oft nur pro forma ausgeführte Kopfschlag, der vielfach nicht zur Betäubung ausreicht, allgemein einzuführen. Zum Beweise unserer ersten Absicht, hier Besserung zu schaffen, haben wir uns entschlossen einen Betrag von 12 000 Mark [...] für Prämierung und Prüfung von probewürdigen Schussapparaten für Kleinvieh [...] auszusetzen.“<sup>1041</sup>

Die sechs Hauptbedingen für diesen Betäubungsapparat waren: keine tierquälerischen Vorbereitungen, blitzartige Betäubung, keine Gefährdung von Personal, anwendbar im Großbetrieb, solide Beschaffenheit und erschwingbarer Preis.<sup>1042</sup> Eine Prüfungskommission, bestehend aus Schlachthofdirektoren, Fleischermeistern und auch *Ernst von Schwartz* erstellte zunächst die Prüfungsmodalitäten. Es wurden laut *Ph. Fuchs* 183 Betäubungsgeräte eingesandt, allerdings: „[...] von den ganzen Anmeldungen gelangten aufgrund der Vorprüfung nur 28 zur praktischen Prüfung“, da viele Geräte nicht für den Großbetrieb zu gebrauchen waren oder nicht blitzartig wirkten.<sup>1043</sup> Ein erster Preis konnte nicht vergeben werden, daher wurde dieser aufgeteilt zwischen dem „Adler Waffenwerk“ aus Zella-St. Blasii (Thüringen) und Bezirkstierarzt *Flessa* aus Hof, welche beide einen Bolzenschussapparat konstruiert hatten. Insgesamt zeigt sich *Ph. Fuchs* nicht zufrieden mit dem Ergebnis:

„Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass der Erfolg der Preisbewerbungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben war. Das kam schon dadurch zum Ausdruck, dass der erste Preis in der Höhe von 5000 Mk. nicht zuerkannt werden konnte.“<sup>1044</sup>

*Heiß* und *Klein* beschreiben jeweils die Entwicklung der Betäubung vom freien Schlag, über die Bouterole bis hin zu den Schussapparaten: Der freie Stirnschlag mit Beil, Hammer und Keule gehöre zu der ältesten Betäubungsart und werde auch außerhalb der Schlachthöfe noch am meisten ausgeführt.<sup>1045</sup> Aus tierschützerischer Sicht könne der freie Schlag seinen Zweck bei nicht sehr schweren Tieren und ausgeführt durch geübte kräftige Personen erfüllen.<sup>1046</sup> Jedoch seien diese Bedingungen oftmals nicht erfüllt und es können 6-8 Fehlschläge erfolgen,

---

<sup>1041</sup> Zitiert nach FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 60 f.

<sup>1042</sup> FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 61.

<sup>1043</sup> FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 66. U. a. wurde festgelegt, dass das Preisgeld auf drei erste Preise von 5000, 1500 und 1000 Mark und kleine Preise von 500 bis 100 Mark aufgeteilt werde. Der erste Preis sei aber nur für einen Apparat zu verleihen, der das Prädikat „vorzüglich“ verdiene und sich zur Betäubung von Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen eigne. Die Apparate, die einen Preis von 5000 bis 500 Mark zuerkannt bekämen, sollen während drei Monaten in drei Schlachthöfen praktisch geprüft werden, danach werde das Geld zugeteilt.

<sup>1044</sup> FUCHS (1902): Betäubungsapparate, S. 68.

<sup>1045</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 24-26.

<sup>1046</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 11 u. S.69-71; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 52.

bei denen es zu schweren Kopfverletzungen bei erhaltenem Bewusstsein komme.<sup>1047</sup> *Klein* lehnt daher den freien Schlag aus Tierschutzgründen ab.<sup>1048</sup> Am unsichersten sei laut *Klein* die Betäubung mittels Hackenbouterole, da hier die Betäubung nicht durch Erschütterung, sondern durch Verletzung des Großhirns geschehe und bei Fehlschlägen eine Schädelfraktur bei vollem Bewusstsein vorläge.<sup>1049</sup> Ursprünglich sollte sie eine Verbesserung zum Keulenschlag darstellen, sei jedoch in der Ausführung schwierig und habe sich in deutschen Schlachthäusern daher nicht bewährt.<sup>1050</sup> Der Genickstich wird von beiden Gutachtern als grausame Tötungsart bezeichnet.<sup>1051</sup> Als „gewaltige Umwälzung“ und „die erste wirkliche Verbesserung auf dem Gebiete der modernen Tötung“ bezeichnet *Heiß* die Schlachtmaske (Bouterole), die in den meisten Schlachthöfen Deutschlands und vielen Privatschlachtereien Einzug gefunden habe. Aufgrund der Eisenplatte und der Lederblende sei ein Fehlschlag „bei Weitem nicht so schmerzhaft für das Tier [...] als ein oder mehrere ungeschickt ausgeführte Beilhiebe“. Schon nach kurzer Übung seien selbst „körperlich weniger entwickelte Leute im Stande, den Bolzen tadellos auf den ersten Schlag ins Gehirn zu treiben“.<sup>1052</sup> Eine große Verbreitung beim Kleinvieh habe laut *Heiß* und *Klein* der Schlagbolzenapparat nach *Kleinschmidt* gefunden<sup>1053</sup> und könne „bei einiger Uebung meist sicher betätigt werden.“<sup>1054</sup> Beim Schwein bestehe laut *Klein* die Gefahr von Fehlschlägen und Verletzungen des Personals. Abhilfe könne aber die sogenannte Schweinefalle leisten, welche über einen Fallklappenmechanismus zur Fixierung des Schweines führt, wodurch der gesamte Vorgang ruhiger, weniger schmerzhaft und hygienischer vor sich gehen könne.<sup>1055</sup> Die Schussmaske nach *Siegmund* (Verbindung eines Pistolenlaufs mit einer Lederblende) war laut *Heiß* und *Klein* hinsichtlich einiger Nachteile, insbesondere aufgrund des lauten Knallens nicht einführbar. Als fortschrittlich bewerten sie die Ersetzung der menschlichen Kraft durch die Kraft des Pulvers und somit eine Verringerung der Fehlschläge.<sup>1056</sup> Eine Verbesserung stellte laut *Heiß* der Schussapparat in Glockenform in Verbindung mit rauch- und knalllosem Pulver dar. Problematisch war jedoch immer noch die Gefahr für das Personal.<sup>1057</sup> Ein weiteres Problem stellten das gelegentliche Eintreffen der Kugel im Muskelfleisch und der Geruch

<sup>1047</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 11 u. S.69-71; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 58.

<sup>1048</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 58.

<sup>1049</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 58.

<sup>1050</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 11 f. vgl. auch SCHWARZ (1898): Schlacht- und Viehhöfe, S. 166.

<sup>1051</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 8 f.; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 62.

<sup>1052</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S.13 f., 48.

<sup>1053</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 12 f. u. S. 49; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 58 f.

<sup>1054</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 13.

<sup>1055</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 32-38.

<sup>1056</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 14, 54-56; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 59-61.

<sup>1057</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 14 f., 52 f.

nach Pulvergas in Gehirn und anderen getroffenen Teilen dar.<sup>1058</sup> Das Preisausschreiben 1902 brachte schließlich den Bolzenschussapparat hervor, durch welchen „dem humanen Tötungsverfahren ein vollkommen neues Gebiet eröffnet“ worden sei.<sup>1059</sup> Es seien keine zwanghaften Vorbereitungen mehr nötig, bspw. könne man Kleinvieh mittels eines neuen Schlachtschragen in Brustbauchlage betäuben und müsse es dann erst nach der Betäubung in Rückenlage bringen.<sup>1060</sup> Die Nachteile der freien Kugelschussapparate seien beseitigt. Die Bedienung des Bolzenschussapparates sei so leicht, dass er „gefährlos von jedem gehandhabt werden“ könne.<sup>1061</sup> Bolzenschussapparate wiesen laut *Heiß* und *Klein* zu Beginn den Nachteil auf, dass der Bolzen manuell aus der Stirnwunde gezogen werden musste, so dass gelegentlich der Bolzen nach der Betäubung stecken blieb und beim Niedersinken des Tieres abbrach. Durch Neuerungen gebe es inzwischen Bolzenschussapparate, die den Bolzen wieder zurückzögen und somit die Arbeit des Schlächters erleichtert werde.<sup>1062</sup> Je nach Tierart wechselt die Pulverladung. Ein weiterer Vorteil sei die Bedienung mit nur einer Hand und die Möglichkeit des Festhaltens des Tieres mit der anderen Hand.<sup>1063</sup> Eine weitere Modifikation war „Behrs Blitzbetäuber“, der laut *Heiß* von den Schlachthofdirektionen günstig beurteilt wurde. *Heiß* beschreibt ihn 1904 folgendermaßen:

„Die Konstruktion des Apparates ist die einer Hinterladerpistole mit selbsttätig wirkendem Patronenauswerfer. [...] Nicht nur durch die mechanische Einwirkung des Bolzens, sondern insbesondere durch das Eindringen der Gase und den gewaltigen Druck derselben auf das Gehirn wird sofort eine vollkommene Betäubung erzielt, welche hinreichend ist, um einen schmerzlosen Blutentzug zu gewährleisten.“<sup>1064</sup>

Als „überlegener Vertreter“ der Bolzenschussapparate mit Federmechanismus bezeichnet *Klein* 1912 den „Blitzbetäuber“ von *E. Hohorst* aus Suhl, in den Ausführungen für Großvieh und Kleinvieh, der von Schlachthöfen, Privatschlachtereien und Hausmetzger angewendet wurde. Er wurde ebenfalls in „handlicher Pistolenform“ gebaut.<sup>1065</sup>

„Der Apparat verlangt allerdings beste und sorgfältigste Instandhaltung und womöglich geübte Bedienung. Kommt das in Wegfall, so gibt es Fehlschüsse, besonders bei ganz schweren Bullen.“<sup>1066</sup>

*Heiß* erwähnt auch erste Versuche mittels Elektrizität und die „Patentmethode“ aus England, welche aber ohne praktische Bedeutung waren.<sup>1067</sup>

<sup>1058</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 56 f.

<sup>1059</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 15 f.

<sup>1060</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 44-48.

<sup>1061</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 74.

<sup>1062</sup> Beispielsweise für das Großvieh der Apparat „Mors“, erfunden von Schlachthofdirektor *Heinr. Schrader* aus Brandenburg und für das Kleinvieh der Bolzenschussapparat nach *Flessa*. HEISS (1904): Das Betäuben, S. 57-63; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 44-46.

<sup>1063</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 57-63; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 44-46.

<sup>1064</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 65.

<sup>1065</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 45.

<sup>1066</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 45 .

In der schächtfreundlichen Gutachtensammlung von 1908 (*Hildesheimer*) gibt es Gutachter, die im Schächten zwar keine Tierquälerei sehen, aber eine Betäubung mittels Schussmaske<sup>1068</sup>, Kugelschussapparat<sup>1069</sup>, Bolzenapparat<sup>1070</sup> bzw. jegliches Betäubungsverfahren<sup>1071</sup> vorziehen würden.

Viele Gutachter betonen allerdings, dass sie ihre Meinung aus früheren Gutachten beibehalten und somit auch noch nach über zehn Jahren trotz neuer Betäubungsgeräte der gleichen schächtfreundlichen Meinung sind, so z. B. *Emil Heinrich Du Bois-Reymond*, *Auguste Chauveau*, *Carl Dammann*, *Hubert Jacob Esser*, *Ernst Heß*.<sup>1072</sup> Teilweise wurden von Professoren allerdings Gutachten nur aufgrund des Studiums vorheriger Gutachten erstellt.<sup>1073</sup> Immer noch gelten die Betäubungsmethoden, allen voran die Schussapparate, als nicht gänzlich sicher in der Handhabung und tatsächlichen Betäubung.<sup>1074</sup> Auch 1908 werde vor allem in kleinen Schlachthöfen auf dem Land noch der Keulenschlag angewendet.<sup>1075</sup> Der Königliche Kreistierarzt *Walter Majewski* aus Schlawe ist 1908 der Meinung, dass, so lange auf dem platten Land noch ungeübtes Personal mittels Keulenschlag betäube, es keine Veranlassung gebe, gegen das Schächten vor Gericht zu ziehen.<sup>1076</sup> 1908 schreibt dazu der Stadtteriarzt und Leiter des Schlachthofs zu Glogau *Waldemar Nicolaus*:

„Der in kleineren Schlachthöfen und auf dem platten Lande übliche und wohl nie auszurottende, handwerksmäßige Keulenschlag dürfte namentlich dann, wenn er von jüngeren, wenig geübten Leuten ausgeführt wird, viel eher verdienen, die Beachtung der Tierfreunde auf sich zu ziehen.“<sup>1077</sup>

Ähnlich äußert sich auch der Königliche Kreistierarzt *Otto Beutler* aus Stolzenau 1908:

„Die modernen Betäubungsapparate sind vorzüglich, allerdings nur in der Hand geübter Leute, und wenn man auf dem Lande beobachtet, wie zum Zwecke der Betäubung dreimal und öfter zugeschlagen wird, ja zuweilen sogar die Nasenbeine zertrümmert werden, so muß man diesem in der Tat tierquälerischen Verfahren gegenüber dem, meines Erachtens nicht tierquälerischen Schächten den Vorzug geben.“<sup>1078</sup>

*Johannes Lund*, Schlachthofdirektor zu Lübeck fasst 1908 zusammen, was als Grundtenor bei allen schächtbefürwortenden Gutachtern herauszulesen ist:

„Hieraus ist die Folgerung zu ziehen, daß die Blutentziehung nach voraufgegangener Betäubung als die humanste Schlachtmethode bezeichnet werden muß, und ich würde diese Schlachtmethode vor allen anderen den

---

<sup>1067</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 16, 38 f.

<sup>1068</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 10.

<sup>1069</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 35 f., 41, 56 f.

<sup>1070</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 56, 58.

<sup>1071</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 20, 32.

<sup>1072</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 7 f., 11 f., 14 f., 21, 24-33, 35 f., 41, 43 f., 47-54, 57 f., 60 f., 63.

<sup>1073</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 7, 9 f., 12, 28, 45, 60.

<sup>1074</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 8, 11, 23, 40, 45, 48, 50, 53 f., 55-57, 60 f., 65, 67, 70.

<sup>1075</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 19, 32, 41, 43, 58.

<sup>1076</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 41.

<sup>1077</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 58.

<sup>1078</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 32.

Vorzug geben, wenn wir einen Betäubungsapparat besäßen, der bei allen Schlachttieren dieser Forderung völlig sicher und einwandfrei entspräche und diese Methode dann auch bei allen Schlachtungen obligatorisch eingeführt würde. Einen Apparat zum Betäuben der Tiere, der dieser Forderung entspricht, hat die moderne Technik jedoch noch nicht erfunden. Allen Betäubungsapparaten haften noch erhebliche Mängel in Bezug auf Handhabung und Zuverlässigkeit an, und hierin ist wohl auch der Grund zu suchen, daß in so wenigen Schlachthöfen selbst der bis jetzt vollkommenste Apparat – die Schlachtpistole – allgemein hat zur Einführung gelangen können. Solange wir demnach nicht in der Lage sind, durch geeignete Apparate die Betäubung unter allen Umständen und in allen Fällen sicher zu erzielen, kann ich in dem Akte des Schächtens nicht eine grausamere Tötungsart erblicken, als in den jetzt durchgehend üblichen Tötungsarten der Schlachttiere.“<sup>1079</sup>

#### 2.2.4.4 Ausblutungsgrad

Vier zeitgenössische wissenschaftliche Arbeiten bezüglich des Ausblutungsgrades werden in diesem Zeitabschnitt von Gutachtern zitiert: *Dembo* 1894 „Das Schächten im Vergleich zu anderen Schlachtmethoden“ (siehe Kapitel 2.2.3.4), *Johann Goltz* (Direktor des Schlacht- und Viehhofs in Köln<sup>1080</sup>) 1898 „Über die bei verschiedenen Schlachtmethoden gewonnenen Blutmengen“, *Josef Kallner* 1904 „Untersuchungen über den Ausblutungszustand bei verschiedenen Schlachtmethoden“ und *Bernhard Hoth* 1908 „Ein Beitrag zur Lehre der Ausblutung bei verschiedenen Schlachtmethoden“.<sup>1081</sup> *Goltz* stellte Versuche im Schlachthof in Halle zum Ausblutungsgrad an, da er, entgegen *Dembos* Untersuchungsergebnissen, die Erfahrung gemacht habe, dass betäubte Tiere nicht wesentlich schlechter ausbluteten als geschächtete Tiere. Er führte Versuche an 17 Rindern, acht Kälbern und neun Schafen aus, die er jeweils in Gruppen ähnlichen Gewichtes und Rasse unterteilte. Die Schlachtungen erfolgten beim Rind durch rituellen Schächtschnitt, Betäubung mittels Schuss (teilweise mit „Austreten des Leibes“) und Schlachtmaske (teilweise mit „Austreten des Hinterleibes“), bei den Kälbern mittels Keule, Schächtschnitt und Halsschnitt „mit dem Fleischermesser“ ohne Betäubung, bei den Schafen durch Keule, Schächtschnitt und „Durchschneiden der Carotiden ohne Betäubung“.<sup>1082</sup> *Goltz* resümiert folgendermaßen:

„Aus den gewonnenen Ergebnissen erhellt, dass es rücksichtlich der entzogenen Blutmenge ziemlich gleichgültig ist, ob ein Schlachttier auf jüdisch-rituelle Weise getötet wird oder ob der Blutentziehung eine Betäubung vorausgeht. Das stimmt mit der Ansicht der grossen Mehrzahl der Schlachthoftierärzte vollkommen überein. Die kleinen Unterschiede zwischen den gewonnenen Blutmengen bei nicht betäubten und bei betäubten Tieren sind m.E. so unerheblich, dass sie sich bei einer grösseren Zahl von Versuchen wahrscheinlich ausgeglichen haben würden.“<sup>1083</sup>

<sup>1079</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 57.

<sup>1080</sup> *Goltz* gab als Direktor des Schlacht- und Viehhofs in Halle 1893 ein schächtpositives Gutachten in der Gutachtensammlung des *Comités* von 1894 ab. COMITÉ (1894): Gutachten, S. 50.

<sup>1081</sup> DEMBO (1894): Das Schächten; GOLTZ (1898): Schlachtmethoden; KALLNER (1904): Ausblutungszustand; HOTH (1908): Ausblutung; Die Arbeiten wurden u. a. erwähnt in: HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 108-110; RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 10; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 74 f.; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 17; OSTERTAG (1895): Handbuch der Fleischschau, S. 216 f.

<sup>1082</sup> GOLTZ (1898): Schlachtmethoden, S. 141-145.

<sup>1083</sup> GOLTZ (1898): Schlachtmethoden, S. 144 f.

Eine Bemerkung über den Einfluss des „Austretens“ des Tierkörpers bei den betäubten Rindern fehlt jedoch.

*Kallner* kommt 1904 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es eine untergeordnete Rolle spiele, ob das Tier betäubt oder geschächtet werde. Er machte Versuche an acht geschächteten und acht geschossenen Tieren (Schussmaske) und maß den Gehalt an „Muskelhämoglobin“, der mit dem „Gefäßhämoglobin“ korreliere.<sup>1084</sup>

*Hoth* untersuchte „die Ausblutungsverhältnisse bei den verschiedenen Schlachtmethoden“ in Schlachthöfen in Berlin und Potsdam.<sup>1085</sup> Er untersuchte 176 Tiere, hauptsächlich Rinder und Schweine und einige Kälber und Schafe. 36 Tiere wurden nach israelitischem Ritus geschächtet (keine Schweine), die übrigen Tiere wurden mittels Schlachtmaske, Schuss und Hammer betäubt und durch Bruststich getötet bzw. mittels Keule betäubt und durch Halsschnitt getötet (nur Schafe und Kälber). 6 Schafe wurden ohne Betäubung mittels Halsschnitt (nicht nach israelitischem Ritus) getötet.<sup>1086</sup> Zur Messung der Blutmenge wog er die Tiere vor der Schlachtung, anschließend maß er das frei ausfließende Blut sowie Blut, das im Herzen und den großen Gefäßstämmen zurückblieb. Bei den betäubten Tieren erfolgte während der Entblutung Kneten und Austreten des Tierkörpers. Bei der Beurteilung der gewonnenen Blutmengen, berücksichtigte er das Gewicht vor der Schlachtung, Alter, Geschlecht und Ernährungszustand der Schlachttiere.<sup>1087</sup> *Hoth* kommt zu dem Ergebnis, dass geschossene Tiere schlechter ausbluten. Er begründet dies wie folgt:

„Die Erklärung hierfür ist sicher in der Zertrümmerung des verlängerten Marks zu suchen, welche eine Lähmung der Herztätigkeit und eine Aufhebung der Reflexkrämpfe zur Folge hat.“<sup>1088</sup>

Zwischen Kopfschlag und Schächtung bestehe kein Unterschied bezüglich der Ausblutung, ebenso zeigen die Untersuchungsergebnisse keinen Unterschied zwischen ritueller Schächtung und Halsschnitt durch einen „christlichen“ Metzger.<sup>1089</sup>

Der angeblich bessere Ausblutungsgrad bleibt für viele Gutachter der Gutachtensammlung von *Hildesheimer* 1908 dennoch ein wichtiger Grund dem Schächten den Vorzug zu geben.<sup>1090</sup> *Walter Hofstadt* (Königlich Württembergischer Oberamtstierarzt) aus Heilbronn schreibt dazu 1908:

---

<sup>1084</sup> KALLNER (1904): Ausblutungszustand, S. 15-28.

<sup>1085</sup> HOTH (1908): Ausblutung, S. 1.

<sup>1086</sup> HOTH (1908): Ausblutung, S. 21.

<sup>1087</sup> HOTH (1908): Ausblutung, S. 21 f.

<sup>1088</sup> HOTH (1908): Ausblutung, S. 34 f.

<sup>1089</sup> HOTH (1908): Ausblutung, S. 29.

<sup>1090</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 7- 11, 16, 21-23, 27 f., 31-34, 36-47, 50-52, 54 f., 57 f., 60-

„Der Umstand, daß bei dem Schächten der Tiere die Zentralorgane des Nerven- und Blutgefäßsystems nicht direkt verletzt und funktionsunfähig werden, hat zur Folge, daß an den betreffenden Tieren vor dem vollständigen Ableben noch länger und stärker als bei den übrigen Todesarten krampfartige Bewegungen stattfinden, wodurch sie vollständiger ausbluten. Infolgedessen ist das Fleisch zwar weniger saftig, aber auch weniger zu Fäulnis geneigt und deshalb mehr geeignet für längere Aufbewahrung.“<sup>1091</sup>

Tierarzt und Schlachthausvorstand *K. Krug* aus Ichenhausen sieht 1907 ebenfalls eine bessere Ausblutung beim Schächten:

„Das Fleisch geschächteter Tiere ist gut ausgeblutet und damit lange haltbar, Eigenschaften, auf die das neue Fleischbeschaugesetz besonders großen Wert legt.“<sup>1092</sup>

Laut *Carl Dornbusch*, Schlachthofinspektor aus Gollnow ist auch 1908 der vermeintlich bessere Ausblutungsgrad geschächteter Tiere ein Grund für christliche Metzger auf dem Land, betäubungslos zu schlachten:

„Daß auf dem flachen Lande auch noch heute das Schlachten ohne vorherige Betäubung als vorteilhafter anerkannt wird wegen der besseren Ausblutung und der deshalb schon besseren Haltbarkeit des Fleisches gegenüber den schlechten Aufbewahrungsverhältnissen, ist eine feststehende Tatsache, da dort trotz der Ministerialverordnung vom 28. März 1900 betreffs Betäubung des Schlachtviehs noch oft auch bei gewöhnlichen Schlachtungen heimlich die Methode angewendet wird.“<sup>1093</sup>

Auf schächtgegnerischer Seite spielte der Ausblutungsgrad eine untergeordnete Rolle.

Beinahe alle schächtgegnerischen Gutachter, die sich 1901 und 1910 dazu äußern, sehen keinen Unterschied im Ausblutungsgrad zwischen betäubten und geschächteten Tieren.<sup>1094</sup>

Einzig die Betäubung mit dem Schuss könne bei Verletzung der Medulla oblongata zu einer schlechteren Ausblutung führen.<sup>1095</sup>

Aus der Gutachtensammlung von 1905 liegt nur eine Zusammenfassung von *von Schwartz* vor. Er erfasste die Aussagen zum Ausblutungsgrad 1905 quantitativ:

---

65, 67-70.

<sup>1091</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 38.

<sup>1092</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 56.

<sup>1093</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 53.

<sup>1094</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 10, II S. 13, 18, IV S. 15, 17, III S. 12; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 5-7, 9-22.

<sup>1095</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, III S. 12; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 14. Drei Gutachter sehen 1910 bei geschächteten Tieren eine schlechtere Ausblutung bzw. eine schlechtere Haltbarkeit des Fleisches, dies sei laut Schlachthofdirektor *Friedrich Zahn* aus Heidelberg auf die Aufregung vor dem Schächtakt zurückzuführen. RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 6, 11, 17.



**Tabelle 4. Quantitative Erfassung der Bewertung des Ausblutens in der Umfrage unter Schlachthofleitungen von 1905**

Aussagen in den Gutachten	Umfrage an den Schlachthöfen von 1905 (quantitative Erfassung durch von Schwartz 1906 <sup>1096</sup> )	
Fleisch geschächteter Tiere ist haltbarer.	Ja: 6,1 % „Nur schöner“, „nur haltbarer“: 4,4 %	Nein: 82,7 % „Beide Fleischarten sind gleich“: 5,2 % Zu geringer Unterschied: 0,8 % Abhängig von der Schlachtung: 0,6 %
Betäuben schadet der „Schächtausblutung“.	Ja: 8,8 %	Nein; 90,2 % Irrelevant: 1 %

Heiß äußert in seiner Preisschrift 1904, dass

„bei der Tötung ohne Betäubung, Halsstich, Bruststich, beim Schächten die größte Ausblutung erreicht werden! Gewiß! Das bleibt unbestritten. Wir wollen aber dem Tiere jeden Schmerz sparen, wir wollen es betäuben und die Schlachtung auf eine Weise vornehmen, daß beiden Faktoren Rechnung getragen wird! Die wissenschaftliche Forschung hat nun bewiesen, daß die Ausblutung in der gleich tadellosen Weise vor sich geht, wenn die Einwirkung der äußeren Kraft sich nur auf das Gehirn erstreckt. Wird aber auch das verlängerte Mark zerstört, so leidet die Ausblutung darunter[...]“.<sup>1097</sup>

Klein stützt sich 1912 auf die Versuchsergebnisse von Goltz, Kallner und Hoth und schließt daraus, dass die Ausblutung betäubter Tiere eine „mindestens so gute, wenn nicht bessere Ausblutung verbürgt, wie das betäubungslose Verfahren“.<sup>1098</sup>

#### 2.2.4.5 Religiöser Aspekt

Die überwiegende Mehrheit der Gutachter der schächtkritischen Gutachten von 1901, 1905 und 1910 beleuchten das Schächten ausschließlich von der wissenschaftlichen bzw. tierschutzrelevanten Seite, das oftmals geforderte Verbot des Schächtens bzw. die Forderung eines Betäubungszwanges erfolgt aus Tierschutzgründen ohne Bedenken hinsichtlich des Schächtens als religiöse Handlung zu äußern.<sup>1099</sup> Die Beantwortung der Frage 8)<sup>1100</sup> der Gutachtensammlung von 1905 (Ramdohr, Schwartz) macht die Nichtanerkennung des

<sup>1096</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 17, 21.

<sup>1097</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 42 f.

<sup>1098</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 74-76.

<sup>1099</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 7, 10-14, 16-32., III S. 3-6, 8, 10-13, 15-22, 24-32, IV S. 3-5, 7-9, 11 f., 15-19, 21-26., 29 f., V S. 8, 15 f., 19-22; RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 5, 8-10, 15, 18, 23, 25, 27, 31; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 7.

<sup>1100</sup> „8) Würde das Schächten vom Standpunkte des Betriebes und der Humanität aus betrachtet nicht wesentlich verbessert werden, wenn an Stelle der umständlichen Vorbereitungen und des oft schonungslosen Niederwerfens die vorherige ortsübliche und für alle anderen Schlachttiere vorgeschriebene Betäubung treten würde? Wenn also erst nach der Betäubung der Schächtschnitt erfolgen würde?“ RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 4.

Schächtens als religiöse Handlung deutlich: Die Gutachter bezeichnen dabei das Schächten als „gewerbsmäßige Tierquälerei“, „grausame gewerbsmäßige Handlung“, „rohe gewerbsmäßige Manipulation“<sup>1101</sup> oder als „formelles Überbleibsel des alten Gesetzes“ zur „Wahrung gewisser Vorrechte“.<sup>1102</sup> Auch die Frage 19 der Gutachtensammlung von 1905 („Macht Ihnen das gesamte Schächtverfahren den Eindruck einer feierlichen religiösen Handlung?“) wurde laut *von Schwartz* zu 97,6 % mit „nein“ beantwortet.<sup>1103</sup> In der Zusammenfassung zur Gutachtensammlung von 1905 resümiert *von Schwartz*:

„Das Schächten ist keine Religionshandlung. [...] Weil: a) es eine Tierquälerei ersten Grades ist, b) das ganze Verfahren und das Verhalten der dabei beteiligten Menschen nichts religiöses hat, c) es keinen feierlichen oder religiösen, sondern einen rohen Eindruck macht, d) es einer rein gewerbsmäßigen Handlung gleicht, e) es für viele Juden, welche nur an hohen Feiertagen Fleisch geschächteter Tiere, sonst im ganzen Jahre nicht koscheres Fleisch genießen, nicht als solche besteht, [...] g) Fleisch vieler Tiere koscher gestempelt wird, welche in Anwesenheit oder in der Nähe von Schweinen geschächtet wurden, h) nach dem Schächtschnitt noch am lebenden Tiere nachgeschnitten wurde, [...] m) noch sonst viele Gebote und Vorschriften beim ganzen Schächtverfahren unbeachtet bleiben oder übertreten werden (Genickstich, Betäuben nach dem Schächtschnitt [...]), n) bisher noch kein Mensch den Beweise erbracht hat, daß das heutige betäubungslose Schächten eine von Gott oder von Moses eingesetzte Religionshandlung ist, [...] p) die Juden besonders alle Schlachtopfer, wie sie in der Bibel vorgeschrieben, eingestellt haben.“<sup>1104</sup>

Wenige Gutachter der Heidelberger Gutachtensammlung sind aus Tierschutzgründen zwar für einen Betäubungszwang, jedoch nur unter der Bedingung, dass es keinen Eingriff in die jüdische Religion bedeute.<sup>1105</sup> Es müsse bspw. eine Ausnahme für orthodoxe Juden bestehen.<sup>1106</sup> Diese Gutachter überlassen es Dritten zu entscheiden, ob das Schächten als religiöse Handlung anzusehen sei.

Lediglich zwei Gutachter der Gutachtensammlung von 1905 (*Ramdohr, Schwartz*) äußern Bedenken, dass ein Betäubungsgebot einem Schächtverbot gleichkäme und somit ein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle.<sup>1107</sup> So schreibt ein Tierarzt, der anonym bleiben möchte, zur Beantwortung der Frage, ob eine Betäubung vor dem Schächtschnitt angezeigt sei:

„Wenn der Schächtakt nur eine gleichgültig ob ante oder post mortem vollzogene Durchschneidung der Karotiden wäre, wohl. Nach meinerseits eingeholtem autoritativem Gutachten halten die orthodoxen Juden ein Schächten nach vorheriger Betäubung überhaupt für kein Schächten. Es müßte sich also da nicht um eine Erlaubnis des „Schächtens“ nach der Betäubung, sondern direkt um ein Verbot des Schächtverfahrens handeln.“<sup>1108</sup>

---

<sup>1101</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 36, 43.

<sup>1102</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 43.

<sup>1103</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 36.

<sup>1104</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 45.

<sup>1105</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 20 IV S. 31, V S. 5, 10.

<sup>1106</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 10, V S. 10.

<sup>1107</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 28, 30.

<sup>1108</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 30.

In der schächtfreundlichen Gutachtensammlung von *Hildesheimer* 1908 kommt der religiöse Charakter des Schächtens kaum zur Sprache. Nur wenige Gutachter, darunter veterinärmedizinische Professoren, verbeamtete Tierärzte und Schlachthoftierärzte, sprechen sich explizit gegen ein Schächtverbot bzw. einen Betäubungszwang aus, da dies einen ungerechtfertigten Eingriff in die jüdische Religion bedeute.<sup>1109</sup> So geben *Adam Olt* und *Paul Martin* (Professoren an dem veterinär-medizinischen Kollegium der Universität Gießen) an, dass eine Blutentziehung nach vorausgegangener Betäubung vorzuziehen sei, allerdings betonten sie:

„Unter den Schlachtmethoden ohne vorausgegangene Betäubungen ist unseres Erachtens das Schächten das beste. Gerechtfertigt halten wir es aber nur, wenn seine Ausübung durch ein unumgängliches Ritualgesetz den gläubigen Israeliten vorgeschrieben ist und Fleisch anderer geschlachteter Tiere von ihnen nicht genossen werden darf. Wir haben keine Veranlassung, an den Angaben und Beteuerungen, daß hier ein unumstößliches Ritualgesetz in Frage kommt, zu zweifeln, und können die fortgesetzten Angriffe auf das jüdische Schlachtverfahren daher auch nicht billigen.“<sup>1110</sup>

Sehr klar drückt sich 1908 auch Kreistierarzt *Franz Hosemann* aus Diedenhofen aus:

„Das rituelle Schlachten bildet eine Gewissensfrage für Tausende von überzeugungstreuen Israeliten. Alle Achtung vor den Bestrebungen der Tierschutzvereine: Aber höher als der Tierschutz steht der Menschenschutz.“<sup>1111</sup>

Ähnlich schienen dies die Gutachter des Landesveterinäramtes in Preußen zu sehen: sie beurteilen zwar eine Schlachtung ohne vorherige Betäubung als tierquälerisch, „verzichten“ allerdings auf eine Beurteilung des rituellen Schächtens, da „sich die Israeliten durch ihre Religionsgesetze für gebunden halten, die Schlachttiere zu schächten“.<sup>1112</sup>

#### 2.2.4.6 Politischer und rechtlicher Aspekt

*Robert von Hippel* betont 1906, dass zwar „nach heutigem Recht“ das „Schächten in Erfüllung religiöser Satzungen“ straflos sei, da weder „Bosheit“ noch „Rohheit“ vorliege, allerdings werde das Schächten vielmehr durch regionale Bestimmungen reguliert. Da in Preußen durch das Oberverwaltungsgericht 1901 Gemeinden erlaubt wurde, ein Schächtverbot auszusprechen, geht *von Hippel* davon aus, dass weitere lokale Schächtverbote folgen werden. Er ist aufgrund der Ausführungen von *Ernst von Schwartz* der Auffassung, „daß das Schächten tierquälerisch ist“<sup>1113</sup> – im Gegensatz zu 1891 - und sieht somit ein

---

<sup>1109</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 14, 27, 30, 38, 45 f., 51.

<sup>1110</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 27.

<sup>1111</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 38.

<sup>1112</sup> NEVERMANN (1914): Gutachten, S. 408.

<sup>1113</sup> HIPPEL et al. (1906): Vergleichende Darstellung S. 250.

Schächtverbot als gerechtfertigt an, warnt aber sogleich vor dem Konflikt zwischen Tierschutz- und Religionsrecht:

„Sollte man sich aber zu einem allgemeinen Schächtverbot entschließen, so müßte ebenfalls die Frage der Strafbarkeit ausdrücklich entschieden werden, um zu vermeiden, daß dieselbe in einer der religiösen Leidenschaften erregenden Weise zum Zankapfel der Strafjustiz würde.“<sup>1114</sup>

Die überwiegende Mehrheit der schächtkritischen Gutachter der Gutachtensammlung von 1901 und einige Gutachter der Gutachtensammlungen von 1905 fordern ganz selbstverständlich ein staatliches Schächtverbot aus Tierschutzgründen.<sup>1115</sup> Nur vereinzelt wird der Konflikt zwischen Tierrecht und dem Recht auf Religionsfreiheit angesprochen, dem ganz unterschiedlich begegnet wird:

So z. B. *G. Mayfardt* (Amtstierarzt und Schlachthofdirektor in Glauchau), der 1901 klar den Tierschutz ethisch höher bewertet als das Recht auf freie Religionsausübung.<sup>1116</sup> So auch der Königliche Bezirkstierarzt *Epkle* aus Markt-Oberdorf:

„Diese Schlachtmethode ist eine grausame und schmerzhaft, weshalb sie bei dem heutigen Kulturzustande des deutschen Volkes von Staats wegen verboten werden sollte, ohne Rücksicht, ob hierbei die religiösen Anschauungen einer oder welcher Gesellschaft von Menschen getroffen werden.“<sup>1117</sup>

Ebenso *Mittermaier* und *Ramdohr*: *Mittermaier* schreibt in seinem Artikel von 1902:

„Das Schächtverbot zu verwerfen, weil es ein Eingriff in die religiösen Ansichten der Israeliten sei, halten wir [...] ganz entschieden für unberechtigt, da wir meinen, daß mit rein humanen und wissenschaftlichen Fragen religiöse Ansichten durchaus nicht vermengt werden dürfen.“<sup>1118</sup>

*Ramdohr* bemerkt 1907:

„Eine offensichtliche, auf uralten rituellen Gebräuchen beruhende Massentierquälerei, die zudem einen Zustand bedenklichster Rechtsungleichheit mit sich bringt, kann der Staat ohne schweren Schaden nicht auf die Dauer schützen.“<sup>1119</sup>

Antisemitische Äußerungen enthalten die Gutachten des Tierarztes *Arnold Bratfisch*, Schlachthofinspektor aus Spremberg, eines Herrn *Ullrich* (keine Angabe zu Beruf und Funktion) aus Münster (Westf.) und eines anonymen Gutachters 1905:

„Vom Standpunkt der Humanität halte ich aber das Schächten für eine kolossale Roheit und Gefühlslosigkeit, ein Tier bei vollem Bewußtsein abzuschlachten. Es wäre die höchste Zeit, daß diesem Treiben durch strenge Gesetze

---

<sup>1114</sup> HIPPEL et al. (1906): Vergleichende Darstellung S. 270.

<sup>1115</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 7, 10-14, 16-32., II S. 4-14, 16-20, 22 f., 26-30, 32, III S. 3-6, 8, 10-13, 15-22, 24-32, IV S. 3-5, 7-9, 11 f., 15-19, 21-26., 29 f., V S. 8, 15 f., 19-22;

RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 5, 8-10, 15, 18, 23, 25, 27, 31.

<sup>1116</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 18.

<sup>1117</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, III S. 3 f.

<sup>1118</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 11.

<sup>1119</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 44.

überall Einhaltung geboten würde. Weshalb soll dem jüdischen Volke eine Freiheit gewährt werden, bei Ausübung dessen die christlichen Fleischer streng bestraft werden?“<sup>1120</sup>

„Möchten doch endlich die Regierungen und Behörden des ganzen deutschen Reiches mit diesem alten Zopf, auf die scheinbaren religiösen Gebräuche der Juden Rücksicht zu nehmen, aufhören, denn das ganze Schächten ist doch nichts anders als ein Mittel, die Juden unter sich noch etwas zusammen zu halten, und absolut keine religiöse Handlung.“<sup>1121</sup>

„Schächten ist nur ein formelles Überbleibsel des alten Gesetzes und scheint nur gehandhabt zu werden als eine Wahrung gewisser Vorrechte.“<sup>1122</sup>

Etwas zynisch mutet in diesem Zusammenhang die Aussage von *Albert Johne* (Obermedizinalrat, Mitglied der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen*, Professor an der tierärztlichen Hochschule in Dresden) von 1901 an:

„In Sachsen ist übrigens das Schächten nicht verboten. Es besteht nur die Vorschrift, dass die Schlachttiere vor der Blutentziehung zu betäuben sind. Dadurch wird das Schächten indirekt allerdings unmöglich gemacht. Der hier eingeschlagene Weg ist dem Judentum gegenüber aber richtiger als das direkte Schächtverbot.“<sup>1123</sup>

Doch gab es auch durchaus gemäßigte Stimmen aus den schächtkritischen Gutachtensammlungen: Zwei Gutachter der „Heidelberger Gutachtensammlung“ von 1901 fordern anstatt eines Schächtverbots eine gesetzlich vorgeschriebene Einhaltung schonender Niederlegemethoden und das Schächten in gesonderten Räumen.<sup>1124</sup> Auch eine Beschränkung des betäubungslosen Schlachtens auf jüdische Metzger<sup>1125</sup> bzw. die jüdische Bevölkerung wird angesprochen.<sup>1126</sup> So z. B. *H. J. A. Bettendorf*, Tierarzt und Schlachthofdirektor aus Urdingen a. Rh. 1901:

„Sollte das ‚Schächten‘ aus religiösen Motiven noch beibehalten werden, so ist es wenigstens dem Bedürfnisse der jüdischen Bevölkerung nach geschächtetem Fleische entsprechend, unter Zugrundelegen des Verhältnisses der jüdischen zur nicht-jüdischen Bevölkerung einzuschränken.“<sup>1127</sup>

Schlachthofdirektor *Hans Dimpfl* aus Nürnberg erkennt 1910 das Schächten als religiöse Handlung an, deren Ausführung erlaubt werden müsse, allerdings solle gleichzeitig auch der Tierschutz Berücksichtigung finden:

„Ich wünschte es müßten alle Tiere vor der Schlachtung betäubt werden, jedenfalls aber sollte das Schächten, wenn man es mit Rücksicht auf das religiöse Empfinden unserer jüdischer Mitbürger gestatten will, in besonderen von den anderen vollständig getrennten Schlachträumen vorgenommen werden müssen, um so wenigstens auch das Empfinden Andersgläubiger zu berücksichtigen und ihnen den Anblick eines für viele in höchstem Grade Aergernis erregenden Vorganges zu ersparen. Diese Schlachträume müssen dann vor allem mit

<sup>1120</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907) *Ist Schächten tierquälerisch*, S. 34.

<sup>1121</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): *Ist Schächten tierquälerisch*, S. 33.

<sup>1122</sup> RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): *Ist Schächten tierquälerisch*, S. 35.

<sup>1123</sup> RAMDOHR (1907): *Heidelberger Schächtgutachten*, I S. 16.

<sup>1124</sup> RAMDOHR (1907): *Heidelberger Schächtgutachten*, V S. 8, 13.

<sup>1125</sup> RAMDOHR (1907): *Heidelberger Schächtgutachten*, I S. 10; RAMDOHR (1910): *Allerneueste Gutachtensammlung*, S. 13.

<sup>1126</sup> RAMDOHR (1907): *Heidelberger Schächtgutachten*, I S. 10, V S.10.

<sup>1127</sup> RAMDOHR (1907): *Heidelberger Schächtgutachten*, IV S.20.

den nötigen Vorrichtungen (drehbare Tische) zum schmerzlosen Niederlegen der Tiere und bequemen, schmerzlosen Fixieren des Halses und Kopfes versehen sein. Ferner müßte es sowohl dem Schächter als auch den Schlächtern verboten sein, vor Eintritt vollständiger Empfindungslosigkeit der Augen in die frischen Wunden zu greifen; denn schmerzhafter als das Schächten selbst sind sicher diese Nebenumstände. Wenn man aber einerseits durch Beibehalten des Schächtens das religiöse Empfinden der Juden schont, dann dürfte es auch Pflicht des Staates sein, hierbei jede unnötige Tierquälerei nach Möglichkeit und mit allem Nachdruck hitanzuhalten.“<sup>1128</sup>

Kreistierarzt *K. E. K. Weber* aus Sögel 1901 äußert sich kritisch hinsichtlich der juristischen Zulässigkeit eines Eingriffs in die Religionsfreiheit:

„Ob endlich der Staat ohne weiteres ein Recht haben dürfte, eine anerkannte Religionsgemeinschaft in Ausübung ihrer religiösen Gebräuche zu hindern, möchte ich unentschieden lassen.“<sup>1129</sup>

Für Kreistierarzt *Reinhard Froehner* aus Fulda rechtfertigen 1901 Tierschutzgründe keinen Eingriff in die Religionsfreiheit. Er maße sich auch nicht an, über das Schächten als religiöses Gebot zu urteilen:

„Das Betäuben vor der Blutentziehung ist deshalb vom tierschützerischen Standpunkt zu fordern.[...] Meine Anschauungen über die staatsbürgerliche Freiheit der Juden lassen mich nicht zu dem Entschlusse gelangen, dahin zu wirken daß das Schächten verboten werden möchte. Es könnte und würde dahin kommen, daß man, um Tiere zu schützen, einer großen Anzahl Menschen einen unerträglichen Gewissenszwang auferlegt. Ob tatsächlich der Genuß nicht geschächteter Tier durch göttliches Gebot den Juden verboten ist oder nicht, kann für uns Nichtjuden kaum in Betracht kommen. Meines Erachtens müssen wir es den Juden selbst überlassen, zu bestimmen, was ihnen unumgängliches Gebot ist.“<sup>1130</sup>

Ähnlich äußert sich *Theodor Wyder* (Professor und Direktor der Universitäts-Frauenklinik in Zürich) 1901:

„Ich [...] stehe aber [...] nicht an, zu erklären, daß es jedenfalls humanere Tötungsarten gibt, als gerade das Schächten. Trotzdem bedauere ich es als Christ und als allemannischer Schweizer lebhaft, daß seinerseits in der Schweiz das Schächten durch Volksabstimmung verboten worden ist, weil damit das religiöse Gefühl vieler Juden aufs Tiefste verletzt wurde. Das schweizerische Abstimmungsresultat war weniger der Ausdruck einer humanitären Gesinnung als eines im Volke tief eingewurzelten Antisemitismus.“<sup>1131</sup>

*Carl Müller* (Königlicher Departmentstierarzt außer Dienst in Stettin) ist 1907 über die wiederkehrenden Agitationen gegen das Schächten verwundert:

„Im Hinblick auf die große Anzahl sorgfältig motivierter Gutachten erfahrener und gelehrter Menschen- und Tierärzte zugunsten des jüdischen Schächtens ist es doch mindestens auffällig [...], daß sich danach wiederum neuerdings Bestrebungen erhoben haben [...] das Schächten, angeblich im Interesse allgemeiner Menschlichkeit, gesetzlich verbieten zu lassen.“<sup>1132</sup>

Professor *Giovanni Battista Grassi* (Rom) gibt 1908 zu bedenken:

---

<sup>1128</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 15.

<sup>1129</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, II S. 4.; ähnlich äußert sich 1901 auch Kreistierarzt *Klemens Wittenbrink* aus Waldenburg in Schlesien. RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 20

<sup>1130</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 32.

<sup>1131</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, V S. 5.

<sup>1132</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 30.

„In der Tat ist diese Frage in Italien, wo der Antisemitismus sich wenig fühlbar macht meines Wissens niemals ernstlich Gegenstand der Erörterung gewesen.“<sup>1133</sup>

*Klein* verlangt 1912 eine Gesetzgebung zur Betäubung bei Schlachttieren auf Reichsebene. Der Grund, weshalb das bisher nicht möglich sei, ist laut *Klein* die noch nicht gelöste Schächtfrage.<sup>1134</sup> Zwar sei eine Verschärfung der „Strafgesetzgebung in Tierschutzsachen“ im Reichstag eingebracht worden, allerdings hätte der vom Reichstagsabgeordneten *Adolf Gröber* beantragte Zusatz „Landesrechtliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schächten der Tiere eingreifen, sind unzulässig“ dazu führen können, dass der Missbrauch beim Schächten noch weniger polizeilich kontrollierbar sei.<sup>1135</sup> Trotz Eingaben vom *Verband*, der „Mehrzahl der Deutschen Schlachthoftierärzte und einer Reihe tierärztlicher Vereine“ habe die Mehrheit im Reichstag für den Antrag gestimmt. Allerdings sei vor der dritten Lesung die „ganze Strafgesetznovelle“ zurückgezogen worden, „mit der Begründung, daß sie für sie unannehmbar sei, wenn die Schächtfrage mit ihr verquickt würde“. Dies sei „an erster Stelle [den] Eingaben der Deutschen Schlachthoftierärzte“ zu verdanken, den „als die durch Beruf verpflichteten Anwälte der stummleidenden Schlachttiere“.<sup>1136</sup> Er führt die Eingaben von Schlachthoftierärzten und tierärztlichen Vereinen 1910 und 1911 an den Reichstag an. Die Eingabe des *Vereins der Tierärzte des Regierungsbezirks Aachen*, wurde laut *Klein* von 612 Schlachthoftierärzten und 41 tierärztlichen Vereinen unterstützt.<sup>1137</sup> Darin wurde die „dringende Bitte den Beschluss der Justizkommission des Reichstages, das rituelle Schächten der Juden unter reichsgesetzlichen Schutz zu stellen ihre Zustimmung versagen zu wollen“, geäußert.<sup>1138</sup> Es wurde die Grausamkeit des Schächtens betont und der Umstand, dass die Betäubungsmethoden sich immer weiter fortentwickelten während das Schächten ein althergebrachtes Ritual darstelle.<sup>1139</sup>

„Fast alle deutsche Tierärzte halten heute das rituelle Schächten der Juden für eine tierquälische, den Forderungen der Humanität nicht entsprechende Schlachtmethode, die im Vergleiche mit der modernen Anwendung der Schußbetäubung vor der Blutentziehung durch welche sich die Schlachtviehtötung blitzschnell und schmerzlos ohne Fesselung und Niederwerfung und ohne hygienische oder gewerbliche Nachteile

---

<sup>1133</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 25.

<sup>1134</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 114.

<sup>1135</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 114 f.

<sup>1136</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 115 f.; Aufgrund der Annahme des Antrags *Gröbers* durch den Reichstag, wurde die partielle Strafgesetznovelle 1910 zunächst nicht angenommen. Ein erneuter Entwurf, ohne Bestimmungen zur Tierquälerei und somit auch des Schächtens, wurde dann schließlich 1912 vom Reichstag und den verbündeten Regierungen angenommen. Vgl. Kapitel 2.3.4.

<sup>1137</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 68; vgl. auch MÜNCHNER TIERSCHUTZVEREIN (1926): Gegen das betäubungslose Schächten, S. 7-10.

<sup>1138</sup> Zitiert nach KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 69.

<sup>1139</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 67-71.

bewerkstelligen läßt, als verwerflich angesehen werden muß.“ [...] Die unterzeichneten Vereine, sowie die persönlich unterzeichneten Schlachthoftierärzte, die wohl Anspruch auf Sachverständigkeit erheben dürfen, fühlen nach alledem die unabweisbare Pflicht, davor zu warnen, daß eine Schlachtmethode gesetzlich sanktioniert werde, die den von ihr betroffenen Tieren Qualen bereitet, die Jugend verroht und dem Volksempfinden zuwider ist.“<sup>1140</sup>

*Klein* ist der Meinung, dass ein Antrag auf einheitliche Schlachtgesetzgebung auch unter Ausklammerung der Schächttiere nicht angenommen werde, bzw. dann die Schächttiere keinen Schutz hätten. Er forderte somit zumindest eine „einheitliche Regierungspolizeiverordnung“.<sup>1141</sup>

## Kapitel 2.2 im Überblick

### Die Einzelgutachten und Gutachtensammlungen

In Tabelle 5 werden die untersuchten Gutachten und Gutachtensammlungen zur besseren Übersicht chronologisch und in Bezug auf die jeweils eingeführte Betäubungsmethode dargestellt. Zudem werden die Gutachten eingeteilt in tiermedizinische, medizinische, theologische, juristische und sonstige Gutachten. Gutachtensammlungen wurden entsprechend analysiert.

*Oscar Schwarz* schreibt zur Schlachthofleitung in seinem Werk „Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen“ 1894:

„Der Verwalter, an grösseren Schlachthöfen und auch in einer ziemlich grossen Anzahl kleiner Städte ‚Direktor‘ genannt, während an mittleren [...] ‚Inspektor‘, an kleinen und kleinsten gewöhnlich die Bezeichnung ‚Vorsteher‘ oder ‚Verwalter‘ vorherrscht [...], ist der eigentlich leitende Beamte, und seine Hauptbeschäftigung [...], die Untersuchung der Thiere auf ihren Gesundheitszustand, bedingt es, dass die Approbation als Thierarzt das Hauptforderniss für seine Anstellung bildet.“<sup>1142</sup>

Daher wird bei den Bezeichnungen „Schlachthofdirektor, -inspektor, -verwalter und –vorsteher“, wenn nicht anders angegeben, davon ausgegangen, dass es sich um Tierärzte handelt. In Ausnahmefällen (z. B. in sehr kleinen Schlachthöfen, um Kosten zu sparen) konnte nach Durchführung eines Kurses mit Prüfung auch ein „Nichtthierarzt“ diese Position übernehmen.<sup>1143</sup> Die „Oberleitung“ eines Schlachthofs auf kommunaler Ebene unterlag dem Magistrat, das durch eine „Schlachthof-Verwaltungs-Kommission“, bestehend aus

---

<sup>1140</sup> Zitiert nach KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 69-71.

<sup>1141</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 114-121.

<sup>1142</sup> SCHWARZ (1894): Schlacht- und Viehhöfe, S.123 f.

<sup>1143</sup> SCHWARZ (1894): Schlacht- und Viehhöfe, S.124.



Mitgliedern des Magistrats, beider städtischer Körperschaften oder „stimmfähigen“ Bürgern vertreten wurde.<sup>1144</sup>

Bei der Bezeichnung mehrerer Positionen (z. B. „Kreistierarzt und Schlachthofinspektor“) wird der Gutachter der zuerst genannten zugeordnet, da angenommen werden kann, dass diese das hauptsächliche Tätigkeitsfeld bezeichnete. Gutachter, die lediglich als „Tierarzt“ bezeichnet werden, werden zu den praktischen Tierärzten gezählt. Wird dessen Position jedoch zusätzlich genannt, z. B. „Tierarzt und Schlachthofinspektor“, wird dieser zu der genannten Position (hier „Schlachthofinspektor“) gezählt. Universitätsprofessoren tiermedizinischer Fakultäten oder Hochschulen, die Humanmediziner waren, als Beispiel sei *Ernst Friedrich Gurlt* genannt (Geheimer Medizinrat und technischer Direktor der Königlichen Tierarzneischule in Berlin), werden zu den tiermedizinischen Gutachtern gezählt. Teilweise gaben mehrere Gutachter ein Gutachten zusammen ab, daher übersteigt häufig die Zahl der Gutachter die Anzahl der abgegebenen Gutachten.

Rabbinische Gutachtensammlungen nach 1867 enthielten häufig ältere Gutachten. In Tabelle 5 werden immer nur die jeweils neuen Gutachten berücksichtigt.

---

<sup>1144</sup> SCHWARZ (1894): Schlacht- und Viehhöfe, S.122.

**Tabelle 5. Die Einzelgutachten und Gutachtensammlungen in chronologischer Reihenfolge**

<b>Gutachten vor dem Hintergrund der Keulung (bis 1867)</b>						
<b>Hauptsächlich angewandte Betäubungsmethoden laut Gutachten: Keulung, Genickstich</b>						
<b>Gutachten/Gutachtensammlung</b>		<b>Gutachter: Anzahl (Bezeichnung/Beruf/Titel)</b>				
<b>schächtfreundlich</b>	<b>schächtkritisch</b>	<b>tiermedizinisch</b>	<b>medizinisch</b>	<b>theologisch</b>	<b>juristisch</b>	<b>sonstige</b>
KAYSERLING (1867): Die rituale Schlachtfrage oder ist Schlachten Thierquaelerei? (Gutachtensammlung mit 20 Einzelgutachten)  25 Gutachter		19 (14 Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten; 1 Departmentstierarzt; 1 Regimentstierarzt, 1 Polizeitierarzt; 2 praktische Tierärzte)	6 (Universitätsprofessoren)			
	SONDERMANN (1874): Die schmerzloseste Schlachtmethode. (Einzelgutachten aus dem Jahr 1869)	1 (Hoftierarzt)				
<b>Gutachten nach Einführung der Schlachtmaske (ab 1876)</b>						
<b>Hauptsächlich angewandte Betäubungsmethoden laut Gutachten: Keulung, Genickstich, Schlagmaske</b>						
ENGELBERT (1876): Das Schächten und die Bouterole. (Gutachtensammlung mit 14 neuen Einzelgutachten)  17 Gutacher		12 (7 Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten; 1 Hoftierarzt; 1 Bezirkstierarzt; 1 Kreistierarzt; 1 Schlachthoftierarzt, 1 Kantonstierarzt)	3 (2 Universitätsprofessoren, 1 praktischer Arzt)			2 (Präsident der Syndikatskammer der Pariser Metzger; Erklärung von 12 Metzgermeistern)
	STEIN (1880): Rabbinisch-theologisches Gutachten über das Schächten. (Einzelgutachten)			1 (Rabbiner)		
Gutachten der <i>Königlichen Kommission für das Veterinärwesen</i> in Sachsen 1882 (in EHRMANN (1885): Thier-Schutz und Menschen-Trutz, S. 135-139.)		3 (Professoren der Tierarzneischule Dresden)				
DAMMANN (1886): Gutachten über das jüdische Schlachtverfahren. (Einzelgutachten)		1 (Professor und Direktor der Tierarzneischule Hannover)				

Gutachten nach Einführung der Schussmaske (Einführung um 1880)						
Hauptsächlich angewandte Betäubungsmethoden laut Gutachten: Keulung, Schlagmaske, Schussmaske, (Genickstich)						
Gutachten/Gutachtensammlung		Gutachter: Anzahl (Bezeichnung/Beruf/Titel)				
schächtfreundlich	schächtkritisch	tiermedizinisch	medizinisch	theologisch	juristisch	sonstige
	BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen nach verschiedenen Methoden. (Vortrag)	1 (Bezirkstierarzt)				
	Vortrag von <i>Adolf Sondermann</i> 1883 auf dem 9. Internationalen Tierschutz-Kongress in Wien. (in: INTERNATIONALER TIER-SCHUTZCONGRESS (1883): Generalbericht.)	1 (Hoftierarzt)				
EHRMANN (1885): Thier-Schutz und Menschen-Trutz. (Gutachtensammlung mit 6 neuen Gutachten) 6 Gutachter		4 (3 Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten; 1 Departmentstierarzt)	2 (1 Universitätsprofessor; 1 Wundarzt)			
FREIE VEREINIGUNG FÜR DIE INTERESSEN DES ORTHODOXEN JUDENTUMS (1887): Auszüge aus den Gutachten der hervorragendsten Physiologen und Veterinärautoritäten. (Gutachtensammlung mit 27 neuen Gutachten) 30 Gutachter		13 (1 Lehrer-Kollegium in Bern; 8 Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten; 1 Oberstabsstierarzt; 3 Departments-, Kreis- und Bezirkstierärzte)	17 (Universitätsprofessoren)			
HIPPEL (1891): Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes. (juristische Abhandlung)					1 (Juraprofessor)	
	HAMILTON (1893): Jewish cattle killing and mosaic meat. (Einzelgutachten)		1 (Arzt)			

Gutachten/Gutachtensammlung		Gutachter: Anzahl (Bezeichnung/Beruf/Titel)				
schächtfreundlich	schächtkritisch	tiermedizinisch	medizinisch	theologisch	juristisch	sonstige
	HOFFMANN (1893): Das rituelle Schächten der Juden. (Einzelgutachten)	1 (Professor an der tierärztlichen Hochschule in Stuttgart)				
	DECROIX (1894): Ist das Schächten die beste Schlachtmethode? (Einzelgutachten)	1 (Generaltierarzt der Französischen Armee)				
	FUCHS (1894): Töten der Schlachttiere durch den Schuss. (Einzelgutachten)	1 (Bezirkstierarzt)				
UNGERLEIDER et al. (1894): Erklärung der Rabbiner.				259 (Rabbiner)		
Gutachten der <i>Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen</i> von 1894.			13 (Wirkliche Geheime Oberregierungs-, Geheime Obermedizinal- und Geheime Medizinalräte)			
COMITÉ ZUR ABWEHR ANTISEMITISCHER ANGRIFFE IN BERLIN (1894): Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren. (Gutachtensammlung mit 199 neuen Einzelgutachten)  205 Gutachter		150 (12 Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten; 84 Tierärzte im Staatsdienst; 49 Schlachthofdirektoren, -inspektoren und -verwalter; 5 praktische Tierärzte)	43 (Universitätsprofessoren)			12 (Großschlächter und Metzgerinnungen)
DEMBO (1894): Das Schächten im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden. (Einzelgutachten)			1 (Arzt)			
	WIENER (1895): Die jüdischen Speisegesetze. (Monographie)			1 (Rabbiner)		

Gutachten/Gutachtensammlung		Gutachter: Anzahl (Bezeichnung/Beruf/Titel)				
schächtfreundlich	schächtkritisch	tiermedizinisch	medizinisch	theologisch	juristisch	sonstige
	HOFFMANN (1899): Das Schächten. (Einzelgutachten, Schächtversuche)	1 (Tierarzt am pathologischen Institut der tierärztlichen Hochschule in Berlin)				
	KEHRER (1901): Die Frage der humansten Schlachtmethode. (Einzelgutachten, Schächtversuche)		1 (Universitätsprofessor)			
HILDESHEIMER (1902): Nachtrag zu der Gutachten-Sammlung über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten) (Gutachtensammlung mit 92 neuen Gutachten)		80 (66 Tierärzte im Staatsdienst; 8 Schlachthoftierärzte, -direktoren, -inspektoren; 6 praktische Tierärzte)				13 (6 Metzgermeister; 4 Fleischerinnungen; 3 Tierschutzvereine)
93 Gutachter						
<b>Gutachten nach Einführung der Schussapparate (Kugelschuss- und Bolzenschussapparat; Einführung um 1900)</b> <b>Hauptsächlich angewandte Betäubungsmethoden laut Gutachten: Keulung, Schlagmaske, Schussmaske, Schussapparate</b>						
	RAMDOHR (1907): Die Heidelberger Schächtgutachten. (erstellt 1901, Gutachtensammlung mit 479 Einzelgutachten)  488 Gutachter <sup>1145</sup>	442 (21 Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten; 275 Tierärzte im Staatsdienst; 118 Schlachthoftierärzte, -direktoren, -inspektoren und -verwalter; 28 praktische Tierärzte)	15 (11 Universitätsprofessoren; 2 Gynäkologen; 2 praktische Ärzte)			31 (Regierungsräte, Magistrate, Bürgermeister, Schultheiße, Metzgermeister)
	MITTERMAIER (1902): Das Schlachten. (Einzelgutachten)		1 (Medizinalrat)			

<sup>1145</sup> Rahmdohr zählte die einzelnen Gutachter und nummerierte bis 489, allerdings wurde das Gutachten des Kreistierarztes *Arnold Grimme* aus Melsungen doppelt gezählt. RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, III S. 21, IV S.23 f.

Gutachten/Gutachtensammlung		Gutachter: Anzahl (Bezeichnung/Beruf/Titel)				
schächtfreundlich	schächtkritisch	tiermedizinisch	medizinisch	theologisch	juristisch	sonstige
	FUCHS (1902): Über Betäubungsapparate zum Schlachten der Thiere. (Bericht über das 1. Bolza'sche Preisausschreiben und Umfrage in deutschen Schlachthöfen zu den Betäubungsgeräten)	1 (Bezirkstierarzt)				
	HEISS (1904): Das Betäuben der Schlachttiere mittels blitzartig wirkender Betäubungsapparate. (Preisschrift)	1 (Schlachthof- tierarzt)				
	HIPPEL et al. (1906): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Rechts.				1 (Jura- Professor)	
	RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch? (erstellt 1905, Gutachtensammlung mit 591 Einzelgutachten)  591 Gutachter	583 (582 Schlachthof- leiter; 1 Landes- tierarzt)				8 (Magistrate, Bürger- meister, -ämter, Stadtgemein- den, Fleisch- beschauer)
HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren. (Gutachten- sammlung mit 453 neuen Einzelgutachten)  457 Gutachter		328 (21 Direktoren und Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten; 187 Tierärzte im Staatsdienst; 84 Schlachthof- direktoren und – tierärzte; 36 prak- tische Tierärzte)	117 (Universitäts- professoren)			12 (Fleischer- innungen, Großfleischer- meister, Fleisch- beschauer)
	DAVIDS (1908): Ist das Schächten als Tierquälerei anzusehen? (Einzelgutachten)	1 (Schlachthof- direktor)				

Gutachten/Gutachtensammlung		Gutachter: Anzahl (Bezeichnung/Beruf/Titel)				
schächtfreundlich	schächtkritisch	tiermedizinisch	medizinisch	theologisch	juristisch	sonstige
	RAMDOHR (1910): Die allerneueste Gutachtensammlung über das rituelle Schächten der Juden. (Gutachtensammlung mit 79 Gutachten)	79 (Schlachthofdirektoren)				
TEREG (1912): Gutachten betreffend das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren. (Einzelgutachten, Schächtversuche)		1 (Professor an der tierärztlichen Hochschule Hannover)				
	KLEIN (1912): Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern Deutschlands. (Einzelgutachten)	1 (Schlachthofdirektor)				
	KLEIN (1913): Zur Schächtfrage. (Schächtversuche)	1 (Schlachthofdirektor)				
	Gutachten des preußischen Landesveterinär-amtes von 1913.	1 (Landesveterinär-amt)				

Untersucht wurden 10 Gutachtensammlungen und 26 Einzelgutachten im Zeitraum von 1867-1913 zur Schächtfrage. Davon sind sieben Gutachtensammlungen und sieben Einzelgutachten als schächtfreundlich, drei Gutachtensammlungen und 19 Einzelgutachten als schächtkritisch einzuordnen. Hauptsächlich handelt es sich um tiermedizinische und medizinische Gutachten, drei Gutachten stammen von deutschen Rabbinern und zwei Gutachten von dem Strafrechtler *Robert von Hippel*. Die untersuchten Gutachten stellen nicht alle im untersuchten Zeitraum erstellten Gutachten dar, vielmehr wurden diejenigen Gutachten untersucht, die auch bei den Reichstagsverhandlungen eine Rolle spielten und von Schächtgegnern wie auch Schächtbefürwortern herangezogen wurden. Zudem waren ein relevantes schächtfreundliches und drei relevante schächtkritische Einzelgutachten nicht auffindbar

In der Zeit von 1867 bis 1894 wurden fünf schächtbefürwortende Gutachtensammlungen von jüdischer Seite veröffentlicht. Diese enthielten neue Gutachten sowie Gutachten aus den vorherigen Gutachtensammlungen. Die Gutachten von *Carl Dammann* und *Isaak Aleksandrovich Dembo* sind Einzelgutachten, die vielbeachtet waren. Auftraggeber der

Gutachtensammlungen waren Rabbiner und jüdische Vereinigungen, *Dammann* gab sein Gutachten auf Wunsch des Landrabbiners *Selig Gronemann* ab und *Dembo* im Auftrag der russischen Tierschutzvereine. Die ersten Gutachtensammlungen bis 1887 enthielten hauptsächlich Gutachten angesehener Wissenschaftler. Gerade unter den tiermedizinischen Professoren und Direktoren handelt es sich um prägende Persönlichkeiten für den erst jungen tiermedizinischen Berufsstand. Eine Auflistung der deutschsprachigen Professoren und Klinikdirektoren veterinärmedizinischer Hochschulen in den Gutachtensammlungen erfolgt in Tabelle 6. Mit den Gutachtensammlungen des *Comités* von 1894 und des Rabbiners *Hirsch Hildesheimer* aus den Jahren 1902 und 1908 wurden vermehrt auch Bezirks-, Kreis- und Santitätstierärzte, Schlachthoftierärzte und –direktoren, Departmentstierärzte, Großschlächter und Metzgerinnungen befragt.

*Adolf Sondermanns* Vortrag von 1869 war die erste schächtkritische Schrift mit gutachterlichem Charakter, die Vorträge *Carl Bauwerkers* von 1882 und 1883 wurden allerdings von den Schächtgegnern häufiger zitiert. Die Einzelgutachten von *F. Fuchs* 1894, *Lawrence Hamilton* 1893 und *Ph. Fuchs* 1902 spielten hauptsächlich in *Karl Mittermaiers* Schrift „Das Schlachten“ von 1902 und in der umfangreichen, vielbeachteten schächtkritischen Streitschrift von *Ernst von Schwartz* „Das betäubungslose Schächten der Israeliten“ von 1905 eine Rolle.<sup>1146</sup> *R. Hoffmann* und *Ferdinand Adalbert Kehrer* veröffentlichten 1899 und 1901 die ersten Schächtversuche. Ein relevantes Gegengewicht zu den bisher veröffentlichten schächtfreundlichen Gutachten stellte die sehr umfangreiche Heidelberger Gutachtensammlung von 1901 (Veröffentlichung der Einzelgutachten erst 1907) dar, welche vom Heidelberger Tierschutzverein, namentlich von *Kehrer* und *Mittermaier*, veröffentlicht wurde. Wichtigen Einfluss hatte später auch die Schrift *Karl Kleins* „Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern Deutschlands“ sowie die Beschreibung seiner Schächtversuche in der *Deutsche Schlacht- und Viehhofzeitung* 1913.

Die offiziellen Gutachten der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen*, der *Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen* und des preußischen Landesveterinärarnes entstanden durch neutrale Auftraggeber: das sächsische Innenministerium, die sächsische Landesregierung und das preußische Handelsministerium. Zu den Mitgliedern der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen* zählten 1882 u. a. die Schächtbefürworter *August Gottlob Theodor Leisering* und *Gottlieb Carl Haubner*, das Gutachten von 1882 fiel entsprechend schächtgünstig aus. *Von Schwartz* erwähnte, dass zu

---

<sup>1146</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 106; MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 6 f.



den Gutachtern des schächtkritischen offiziellen Gutachtens von 1893 *Albert Johne* und *Otto Alexander Siedamgrotzky* zählten<sup>1147</sup>, welche auch in der „Heidelberger Gutachtensammlung“ von 1901 schächtkritische Gutachten abgaben. In der *Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen*, das 1894 ein schächtgünstiges Gutachten abgab, war wiederum der Schächtbefürworter *Virchow* vertreten.

**Tabelle 6. Die deutschsprachigen veterinärmedizinischen Professoren und Klinikdirektoren der Gutachtensammlungen**

Ein „x“ zeigt die Zugehörigkeit zu Schächtgegner- bzw. Schächtbefürworter an.

Gutachten(sammlung), in dem (der) das erste Schächtgutachten abgegeben wurde	Name (Geburts- und Todesjahr, sofern bekannt)	Schächtgegner	Schächtbefürworter
KAYSERLING (1867): Die rituale Schlachtfrage oder ist Schächten Tierquälerei?	Christian Joseph Fuchs (1801-1871)		x
	Moritz Heinrich F. Fürstenberg (1818-1872)		x
	Andreas Christian Gerlach (1811-1877)		x
	Ernst Friedrich Gurlt (1794-1882)		x
	Gottlieb Carl Haubner (1806-1882)		x
	August Gottlob Th. Leisering (1820-1892)		x
	Franz Müller (1817–1905)		x
	Johann Pillwax (1814-1873)		x
	Wilhelm Probstmayr (1823-1877)		x
	Moritz Friedrich Röhl (1818-1907)		x
	Rudolf Zangger (1826-1882)		x
ENGELBERT (1876): Das Schächten und die Bouterole.	Carl Dammann (1839-1914)		x
	Carl Heinrich Hertwig (1798-1881)		x
	August Lydtin (1834-1917)		x
	Friedrich Heinrich Roloff (1830-1885)		x

<sup>1147</sup> SCHWARTZ (1908): Fünf Jahre Kampf, S. 309 f.

<b>Gutachten(sammlung), in dem (der) das erste Schächtgutachten abgegeben wurde</b>	<b>Name (Geburts- und Todesjahr, sofern bekannt)</b>	<b>Schächtgegner</b>	<b>Schächtbefürworter</b>
FREIE VEREINIGUNG (1887): Auszüge aus den Gutachten.	Hubert Jacob Esser (1843- 1925)		x
	Heinrich Kaiser (?- 1913)		x
	Stanislaus Polansky (1854-1922)		x
	Friedrich Anton Zürn (1835-1900)		x
COMITÉ (1894): Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren („Schächten“).	Karl Alfred Guillebeau (1845-1918)		x
	Carsten Harms (1830-1897)		x
	Ernst Heß		x
	Augustin Lustig (1837-1898)		x
	Georg Pflug (1835-1905)		x
	Theodor Oscar Rubeli (1861- 1952)		x
	Eduard Vogel (1831-1919)		x
RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Die Heidelberger Schächtgutachten (erstellt 1901).	Josef Brandl	x	
	Rudolf Disselhorst (1854-1930)	x	
	Richard Eberlein (1869-1921)	x	
	Edelmann (1861-1942)	x	
	Friedrich Gmeiner (1870-1918)	x	
	Walter Gmelin (1863-1943)	x	
	Carl Otto Harz (1842-1906)	x	
	Baum, Hermann (1864-1932)	x	
	Albert Johne (1839-1910)	x	
	Richard Klett	x	
	Friedrich Lüpke (1835-1829)	x	
	Georg Müller (1851-1923)	x	
	Friedrich Gustav J. Pusch (1858-1912)	x	
	Oscar Röder (1862-1954)	x	
	Wilhelm Schlampp (1861-1913)	x	

Gutachten(sammlung), in dem (der) das erste Schächtgutachten abgegeben wurde	Name (Geburts- und Todesjahr, sofern bekannt)	Schächtgegner	Schächtbefürworter
RAMDOHR (1905): Die Heidelberger Schächtgutachten (erstellt 1901).	Max von Sussdorf (1855-1945)	x	
	Otto Alexander Siedamgrotzky (1841-1902)	x	
	Ludwig Winkler (1834-1917)	x	
	Wilhelm Zwick (1871-1941)	x	
HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten).	Max Casper (1866-1945)		x
	Paul Carl O. Martin (1861-1937)		x
	Adam Olt (1866-1955)		x
	Anton Stoß (1858-1948)		x
	Erwin von Voit (1852-1932)		x
	Nathan Zuntz (1847-1920)		x
TEREG (1912): Gutachten betreffend das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (das Schächten).	Josef Tereg (1850-1915)		x

### Bewertung der Aspekte zum Schächten bzw. Betäuben

Bei der Untersuchung der Gutachten konnten, je nachdem ob Schächtbefürworter oder -gegner, unterschiedliche Auffassungen und Theorien zu den Vorgängen beim Schächten und Schlachten mit Betäubung identifiziert werden. Konsens bestand in der Annahme, dass die Vorschriften zum Schächten tierschützerisch und hygienisch motiviert waren, der Genickstich als obsolet zu beurteilen war und eine nachträgliche Betäubung als nicht sinnvoll galt. In Tabelle 7 werden die Aussagen aus den untersuchten Gutachtensammlungen von 1867, 1894, 1901 und 1908 sowie den untersuchten schächtkritischen Einzelgutachten von 1880-1901 quantitativ erfasst. Kriterien für die Auswahl der Gutachtensammlungen 1894, 1901 und 1908 waren eine relativ große Anzahl an neuen Gutachten und das Vorliegen ungekürzter Antworten. Die erste Gutachtensammlung von 1867 dient hingegen als Ausgangspunkt. Die Auswahl der Einzelgutachten erfolgte, um ein schächtritisches *Pendant* zur Gutachtensammlung von 1894 vorzustellen. Gutachter, die ein „non placet“ abgaben oder bspw. aufgrund fehlender Beobachtungen zu keinem der aufgeführten Kriterien ein Urteil abgaben, werden in der Gesamtzahl der Gutachter berücksichtigt. Wie in Tabelle 5 wird bei

den Bezeichnungen „Schlachthofdirektor, -inspektor, -verwalter und –vorsteher“, wenn nicht anders angegeben, davon ausgegangen, dass es sich um Tierärzte handelt.

**Tabelle 7. Bewertung der Aspekte zum Schächten bzw. Betäuben und deren Relevanz bei schächtgegnerischen und schächtbefürwortenden medizinischen und tiermedizinischen Gutachtern im zeitlichen Verlauf<sup>1148</sup>**

Legende: „+“: Aussage trifft zu, „-“: Aussage trifft nicht zu, „k.A.“: keine Aussage, „eth.“: ethisch, „polit.“: politisch

„Aussage“		Gutach- tensamm- lung 1867 (schächt- günstig)		Einzelgut- achten 1883- 1901 (schächt- kritisch)		Gutach- tensamm- lung 1894 (schächt- günstig)		Gutach- tensamm- lung 1901 (schächt- kritisch)		Gutach- tensamm- lung 1908 (schächt- günstig)	
		gesamt: 25	gesamt: 8	gesamt: 193	gesamt: 453	gesamt: 445					
Schmerzen und Verletzungen bei den Vorbereitungen (auch mit Hilfsmitteln)	+	0	5 (62,5 %)	21 (10,9 %)	375 (82,8 %)	29 (6,5 %)					
	-	4 (16,0 %)	0	58 (30,1 %)	24 (5,3 %)	65 (14,6 %)					
Schächtakt ist tierquälerisch	+	0	6 (75 %)	0	352 (77,7 %)	1 (0,2 %)					
	-	25 (100 %)	1 (12,5 %)	191 (99,0 %)	35 (7,7 %)	441 (99,1 %)					
Betäuben ist zuverlässig, dem Schächten vorzuziehen	+	0	6 (75,0 %)	0	414 (91,4 %)	11 (2,5 %)					
	-	22 (88%)	0	107 (55,4 %)	16 (3,5 %)	138 (31,0 %)					
Ausblutung beim Schächten besser	+	4 (16,0 %)	0	61 (31,6 %)	4 (0,9 %)	97 (21,8 %)					
	-	0	5 (62,5 %)	1 (0,5 %)	1 (0,2 %)	1 (0,2 %)					
Schächten ist religiös gebunden	+	2 (8,0 %)	0		1 (0,2 %)	3 (0,7 %)					
	-	0	3 (37,5 %)	k.A	0	0					

<sup>1148</sup> Folgende Gutachten sammlungen werden in der Tabelle aufgeführt: KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage; COMITÉ (1894): Gutachten; RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten; HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten; folgende schächtkritische Einzelgutachten werden in der Tabelle aufgeführt: BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen; INTERNATIONALER THIERSCHUTZCONGRESS (1883): General-Bericht, S. 218-226; HAMILTON (1893): Jewish Cattle Killing; HOFFMANN (1893): Das rituelle Schächten; DECROIX (1894): Schlachtmethode; FUCHS (1894): Töten der Schlachttiere; HOFFMANN (1899): Das Schächten; KEHRER (1901): Schlachtmethode.

„Aussage“		Gutach- tensamm- lung 1867 (schächt- günstig)	Einzelgut- achten 1883-1901 (schächt- kritisch)	Gutach- tensamm- lung 1894 (schächt- günstig)	Gutach- tensamm- lung 1901 (schächt- kritisch)	Gutach- tensamm- lung 1908 (schächt- günstig)
		gesamt: 25	gesamt: 8	gesamt: 193	gesamt: 453	gesamt: 445
Ausdrücklich für ein (staatliches) Schächtverbot	+	0	3 (37,5 %)	0	272 (60 %)	0
	- (aus polit./eth. Gründen)	0	0	0	9 (2,0 %)	4 (0,9 %)
	- (aus Tierschutz- gründen)	1 (4,0 %)		5 (2,6 %)	10 (2,2 %)	8 (1,8 %)
Kein Urteil abgegeben		0	0	0	19 (4,2 %)	0

Die Streitpunkte in der Diskussion über das Schächten waren in den verschiedenen Phasen von unterschiedlicher Relevanz. So hatten zunächst die Annahme einer geringen Schmerzhaftigkeit des Schnittes und die hohe Anzahl an Fehlschlägen bei der Betäubung zu einer positiven Beurteilung des Schächtens geführt. Nach 1880 spielten die Vorbereitungen des Schächtvorgangs (Niederlegen) eine verstärkte Rolle und wurde auch unter Schächtbefürwortern kritisiert. Nach 1900 waren neben Schmerzen und Verletzungen bei den Vorbereitungen, das lang anhaltende Bewusstsein nach dem Schnitt hauptsächliche Gründe, das Schächten als Tierquälerei zu verwerfen. Dagegen wurden die Betäubungsgeräte als zuverlässig eingestuft. Diskussionen um die religiöse Bindung des Schächtens und einer Zulässigkeit eines staatlichen Eingriffes fanden ab 1880 statt.

Im Folgenden erfolgt ein inhaltlicher Abriss zu den einzelnen Streitpunkten aus den Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.4.

#### Schmerzen und Verletzungen bei den Vorbereitungen

Erste Klagen über Tierquälereien bei den Vorbereitungen äußerte *Adolf Sondermann* 1869, diesen folgten detaillierte Beschreibungen 1882 durch *Carl Bauwerker* in seinem schächtkritischen Vortrag. Die Schächtbefürworter äußerten in den ersten Gutachtensammlungen von *Meyer Kayserling* (1867), *Hermann Engelbert* (1876) und *Herz*

*Naftoli Ehrmann* (1885) lediglich am Rande Verbesserungsvorschläge für das Niederlegen. Ab 1894, als beamtete Tierärzte und Schlachthoftierärzte Gutachten in schächtfreundlichen Gutachtensammlungen abgaben, wurde auch auf schächtbefürwortender Seite vermehrt Kritik an den Legemethoden geübt. Konkrete Vorwürfe galten fast ausschließlich dem Abwerfen des Großviehs und bezogen sich auf die durch den Fall bedingten Verletzungen des Skelettes, der Weichteile und des Hornes und der gewaltsamen Drehung des Kopfes um den Schnitt ausführen zu können. Zudem wurde das „lange Liegenlassen“ auf beiden Seiten kritisiert. Der Unterschied zwischen Schächtbefürwortern und Schächtgegnern machte ab 1894 lediglich die Beurteilung der „neueren“ Legemethoden und Hilfsmittel aus: Während den Schächtbefürwortern schonende Niederlegemethoden und die Beachtung des Ministerialerlasses von 1892 (siehe Kapitel 2.2.3) ausreichten, konnte dies den Großteil der Schächtgegner zu keiner Zeit überzeugen. Als Gründe wurden die Unzulänglichkeit der Apparate sowie die fehlende Praktikabilität vor allem im ländlichen, alltäglichen Schlachtbetrieb genannt. Aus den Aussagen schächtkritischer Gutachter ist zudem immer wieder zu vernehmen, dass es den ausführenden Personen an dem „Willen“ fehlte, die Vorbereitungen schonend vorzunehmen (vgl. Kapitel 2.2.4.1). Insgesamt spielten die Vorbereitungen bei den Schächtgegnern eine weitaus größere Rolle und galten einigen als alleinigen Grund, das Schächten insgesamt zu verbieten.

### Schmerzhaftigkeit des Schnittes

Der Schächtschnitt an sich wurde auch in den neueren Gutachten ab 1901 bei den Schächtgegnern teilweise, bei den Schächtbefürwortern vorwiegend als nicht schmerzhaft beurteilt. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der religiösen Vorschriften davon ausgegangen werden konnte, dass das Messer ausreichend scharf war und somit der Schnitt kaum Schmerzen verursachte. Zudem wurde das Schächten von eigens ausgebildeten Schächtern ausgeführt, von denen aufgrund deren Ausbildung Sorgfältigkeit erwartet wurde. Der Schlachthofdirektor *Hans Davids* hingegen beurteilte 1908 auch den Schnitt als unbedingt schmerzhaft. *Karl Klein* betonte 1912, dass dieser Meinung der Großteil der Schlachthoftierärzte sei.

## Die Dauer der bewussten Empfindungen nach dem Schnitt und deren Indikatoren

Die zur Beurteilung des Bewusstseins herangezogenen Parameter „Bewegungen nach dem Schnitt“ und „auslösbare Reflexe“ wurden gegensätzlich interpretiert. Schächtbefürworter sahen in den nach dem Schnitt eintretenden Bewegungen eindeutig unbewusste, durch die Hirnanämie verursachte Bewegungen, die auch nach der Entblutung bei vorheriger Betäubung auftraten (vgl. Kapitel 2.2.3.2). Sie beriefen sich häufig auf die Versuche an Kaninchen von *Adolf Kussmaul* und *Adolf Tenner* von 1857<sup>1149</sup>. Bei dem noch Minuten nach dem Schächtschnitt auszulösenden Kornealreflex handelte es sich nach Meinung der Schächtbefürworter, zu denen eine Reihe führender Physiologen gehörte, um einen reinen Reflex, der nichts mit bewussten Empfindungen zu tun habe und differenzierten diesen deutlich vom Drohreflex, der ein bewusstes Sehen voraussetze (Vgl. Kapitel 2.2.3.2 und 2.2.4.2).

Schächtgegner deuteten die Bewegungen nach dem Schnitt als bewusste Bewegungen. Maßgebend dafür waren eigene Beobachtungen der Gutachter, u. a. auch Aufstehversuche geschächteter Tiere (vgl. Kapitel 2.2.4.2) und die Ergebnisse der Versuche *R. Hoffmanns* von 1899, *Ferdinand Adolf Kehrer*s von 1901 und *Karl Kleins* von 1913 (vgl. Kapitel 2.2.3.2 und 2.1.4.2). Abgegrenzt wurden diese „bewussten Bewegungen“ von den „Verblutungskrämpfen“: *Kehrer* beschrieb „unregelmäßige Tretbewegungen“ und „fibrilläre Zuckungen“<sup>1150</sup>, *Hoffmann* beschrieb „Muskelkrämpfe“ gegen Ende der Ausblutung<sup>1151</sup>, *Klein* betonte bei seinen Versuchen immer wieder das Ausbluten „in bekannter Weise“ unter unkoordinierten Bewegungen<sup>1152</sup>, woraus zu schließen ist, dass er diese von den zuvor beschriebenen bewussten und koordinierten Bewegungen abgrenzte.

Die pathophysiologische Begründung für die Annahme, dass die unmittelbaren Bewegungen nach dem Schnitt bewusster Natur sind, waren die Thrombosierung der großen Gefäße nach dem Schnitt und die Weiterversorgung des Gehirns über die Rückenmarksarterien. Eine Unterversorgung des Gehirns trete, wenn überhaupt, nur kurzzeitig nach dem Schnitt ein, somit bleibe das Bewusstsein erhalten bzw. werde wieder erlangt. Zur Untermauerung ihrer These zogen *Karl Mittermaier*, *R. Hoffmann* und *Hans Davids* ebenfalls die Versuche von

---

<sup>1149</sup> KUSSMAUL, TENNER (1857): Untersuchungen.

<sup>1150</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 9 f.

<sup>1151</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 118.

<sup>1152</sup> KLEIN (1913): Schächtfrage, S. 767 .



*Kußmaul* und *Tenner* heran<sup>1153</sup> und bedienten sich hier anderer Stellen als die Schächtbefürworter:

Den nach dem Schnitt bestehenden Kornealreflex deuteten die meisten schächtkritischen Gutachter als Zeichen für den Erhalt des Bewusstseins. *Klein* hingegen beurteilte die Dauer der Aufstehversuche und Reaktionen auf akustische Reize.<sup>1154</sup> *Hoffmann*, *Kehrer* und *Klein* kamen zu dem Ergebnis, dass 20 Sekunden bis hin zu fünf Minuten nach dem Schnitt noch Bewusstsein vorhanden sei.

Die Versuche der Schächtgegner wurden nicht unter den gleichen Bedingungen wie das Schächten vollzogen: Die Tiere wurden bei *Hoffmann* hauptsächlich im Stehen geschächtet<sup>1155</sup> bei *Klein* und *Kehrer* wurde der Schächtschnitt nicht von einem jüdischen Schächter ausgeführt<sup>1156</sup>, *Hoffmann* gab nicht an, wer den Schächtschnitt ausführte. *Kehrer* führte zudem noch Versuche an Schweinen und Hunden aus, somit nicht mit den zum Schächten üblichen vergleichbaren Spezies.<sup>1157</sup> Auf schächtgegnerischer Seite wurden diese Versuche dennoch hochgelobt und gefeiert.<sup>1158</sup> Auch in den 1920er Jahren wurden von den Tierschützern die Versuche *Hoffmanns* und *Kleins* als Waffe gegen das Schächten eingesetzt.<sup>1159</sup>

### Die Zuverlässigkeit der Betäubungsmethoden

Bei der Beurteilung der Betäubungsgeräte waren sich Schächtgegner und Schächtbefürworter einig, dass der Genickstich obsolet sei, da dieser nur selten korrekt ausgeführt werden konnte und es somit sehr häufig nur zu einer Lähmung komme. Das Bewusstsein und die Schmerzempfindung jedoch blieben erhalten. Ebenso galt die Schlachthacke als tierquälerisch, da es bei Fehlschlägen zu starken Verletzungen der Tiere kommen konnte. Die Keulung wurde ebenfalls auf beiden Seiten kritisiert, da es bedingt durch die benötigte Kraft und Geschicklichkeit schwierig war, die Tiere auf den „ersten Schlag“ zu betäuben und somit mehrere Schläge notwendig waren. Auf schächtgegnerischer Seite waren sich die Gutachter

---

<sup>1153</sup> MITTERMAIER (1895): Schächtfrage, S. 20; HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 115; DAVIDS (1908): Schächten, S. 381.

<sup>1154</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 13, KLEIN (1913): Schächtfrage, S. 766-768.

<sup>1155</sup> HOFFMANN (1899): Das Schächten, S. 116-120.

<sup>1156</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 8 f.; KLEIN (1913): Schächtfrage, S. 766.

<sup>1157</sup> KEHRER (1901): Schlachtmethode, S. 9-11.

<sup>1158</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 109; RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 15, V S. 7; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 65.

<sup>1159</sup> MÜNCHNER TIERSCHUTZVEREIN (1926): Gegen das betäubungslose Schächten, S. 18-21.

jedoch nicht immer einig wie das Keulen im Verhältnis zum Schächten zu beurteilen sei: die einen stellten es mit dem Schächten auf die gleiche Stufe, andere zogen es dem Schächten vor. Letztere begründeten dies damit, dass das Schächten jedes Mal eine Tierquälerei darstelle, die Keulung prinzipiell bei einer optimalen Ausführung weniger tierquälerisch sei (z. B. *Bauwerker*). Die Keulung galt bei den Schächtgegnern jedoch trotz seiner Anfechtbarkeit in vielen Fällen auch nach 1901 als „gute“ Alternative, wenn eine Anwendung von moderneren Betäubungsgeräten aus finanziellen oder praktischen Gründen nicht möglich war. Lediglich *Klein* lehnte den freien Keulenschlag aus Tierschutzgründen generell ab.<sup>1160</sup>

Auf schächtbefürwortender Seite blieb im untersuchten Zeitraum das Hauptargument für das Schächten dessen Sicherheit gegenüber den Betäubungsmethoden. Vor allem die Schlachtmaske wies aus Sicht der Schächtbefürworter zu viele Mängel auf und war zu kompliziert in der Handhabung (vgl. Kapitel 2.2.2.3). Die dadurch entstehenden fehlerhaften Betäubungen seien weitaus tierquälerischer als das Schächten. Sie schien zu Beginn nicht die erhoffte Verbesserung gebracht zu haben, wie die Zuschriften von Metzgern großer Schlachthöfe an Rabbiner *Engelbert* im Jahr 1876 zeigen (vgl. Kapitel 2.2.2.3). Auch die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt schächtkritische Gutachten kaum eine Rolle spielten, zeigt, dass die Bouterole in den 1870er und 1880er Jahren nicht als eine bessere Alternative zum Keulenschlag angesehen wurde. Auch 1893 und 1894 betonten noch einige schächtbefürwortende Gutachter, dass sie trotz Einführung der Schlachtmaske und Schussmaske, das Schächten dieser Betäubungsart vorziehen würden (Kapitel 2.2.3.3).

In den schächtkritischen Gutachten von *Bauwerker* 1882 und 1883 und *F. Fuchs* 1894 spielte die Schlachtmaske eine untergeordnete Rolle im Vergleich zur Schussmaske. Erst in der schächtkritischen Gutachtensammlung von 1901 wurde von vielen Gutachtern auch die Schlachtmaske als gutes Betäubungsinstrument angesehen.

Auf schächtgegnerischer Seite spielte die Entwicklung der Schussmaske eine entscheidende Rolle und galt kurzzeitig als großartiger Fortschritt hin zur „humanen Schlachtung“. Mit Etablierung der Schussmaske gab es erstmals von Tierschutzseite breiter publizierte schächtkritische Gutachten, z. B. von *Bauwerker* 1883 oder die Versuche von *Kehrer* 1901 (vgl. Kapitel 2.2.3). Die Einführung ging nur schleppend voran, und die Gutachten der Gutachtensammlung von 1894 zeigen, dass weiterhin hauptsächlich der Keulenschlag als Betäubungsmethode eingesetzt wurde (vgl. Kapitel 2.2.3.3).

---

<sup>1160</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 58.

Nach Entwicklung der Kugelschussapparate wurden die ersten schächtkritischen Gutachtensammlungen erstellt. Die nachfolgend konstruierten Bolzenschussgeräte legitimierten aus Sicht der Tierschützer nun umso mehr ein Schächtverbot, da diese einfach handzuhaben seien, kaum Fehlschüsse zuließen und auch auf dem Land anwendbar seien. Bei der Beurteilung durch die Gutachter in den Gutachtensammlungen spiegelte sich diese Euphorie nur zögernd wider. Die Heidelberger Gutachtensammlung von 1901 zeigt, dass einige der Schlachthoftierärzte den Schussapparaten noch kritisch gegenüberstanden und somit häufig auch die Bouterole oder den Keulenschlag vorzogen. Andere jedoch betonten, nur Kugelschuss- und/oder Bolzenschussapparate seien so tierfreundlich, dass sie ein Schächtverbot rechtfertigten. Vier Tierärzte revidierten 1901 ausdrücklich ihr früheres schächtpositives Urteil, da aufgrund der „Neuerungen“ im Bereich der Betäubungsgeräte, das Schächten tierquälerischer erscheine.

Die in den 1880er und 1890er Jahren diskutierte Betäubung geschächteter Tiere nach dem Schnitt wurde von gutachterlicher Seite einstimmig als überflüssig beurteilt.

Immer wieder wurden Versuche zur Betäubung mittels Narkose, Gas und Elektrizität erwähnt, die aber bis 1914 keine Rolle spielten.

### Ausblutung

Ab 1882 spielte der bessere Ausblutungsgrad geschächteter Tiere und somit die bessere Haltbarkeit des Fleisches vermehrt eine Rolle. Auf schächtfreundlicher Seite blieb dies auch 1908 ein wichtiges Argument für das Schächten. Sie beriefen sich teilweise auf die vielfach kritisierten und wenig aussagekräftigen Versuche *Isaak Aleksandrovich Dembos* aus dem Jahr 1894<sup>1161</sup>.

Schächtgegner beurteilten den Einfluss auf die Haltbarkeit des Fleisches als vernachlässigbar, bzw. sahen teilweise eine schlechtere Haltbarkeit von Fleisch geschächteter Tiere. Die Schächtgegner beriefen sich auf die verhältnismäßig wissenschaftlichen, tiermedizinischen Versuche von *Johann Goltz* 1898, *Josef Kallner* 1904 und *Bernhard Hoth* 1908<sup>1162</sup>, welche zeigten, dass kein Unterschied im Ausblutungsgrad zwischen betäubten und geschächteten Tieren bestünde, mit der Ausnahme, dass *Hoth* eine schlechtere Ausblutung bei geschossenen Tieren feststellte.

---

<sup>1161</sup> DEMBO (1894): Das Schächten.

<sup>1162</sup> GOLTZ (1898): Schlachtmethoden; KALLNER (1904): Ausblutungszustand; HOTH (1908): Ausblutung.

## Weitere tierschützerische Argumente

Wie aus den Gutachten zu erkennen ist, war auch nach der Jahrhundertwende ein betäubungsloses Schlachten von Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Kälber) bei christlichen Metzgern nicht unüblich. Als Gründe wurden die bessere Qualität des Fleisches und die Unzufriedenheit mit den Betäubungsmöglichkeiten genannt. Das betäubungslose Schlachten durch Christen wurde von den Schächtkritikern hinsichtlich der Ausführung und der auftretenden Tierquälereien dem rituellen Schächten gleichgesetzt, im Gegensatz zu den schächtfreundlichen Gutachtern, die hier gravierende qualitative Unterschiede zugunsten des rituellen Schächtens bezüglich der Ausführung und der Beschaffenheit der Werkzeuge erkennen konnten.

Schächtbefürworter betonten, dass die Qualen, die Tiere während der Mast und des Transportes erleiden müssten, nicht zu vergleichen seien mit der kurzen Schmerzempfindung während des rituellen Schächtens.

Die Forderung nach besseren Zuständen in den Schlachthöfen, vor allem auf dem Land, und das Einstellen eigens ausgebildeter Schlächter durchzieht alle Gutachten über die Jahrzehnte hinweg, vor allem Schächtbefürworter sahen darin eine weitaus tierschutzrelevantere Problematik als im Schächten selbst.

## Religion

Die Glaubensfrage spielte in den untersuchten medizinischen und tiermedizinischen Gutachten kaum eine Rolle, u. a. da von rabbinischer Seite wie auch von Tierschutzseite aus explizit nach dem tierschützerischen Aspekt gefragt wurde. Nur vereinzelt wurde in den schächtfreundlichen wie auch schächtkritischen Gutachten auf den religiösen Charakter des Schächtens hingewiesen. Wie aus den Zuschriften im Rahmen der Heidelberger Gutachtensammlung von 1901, der Gutachtensammlungen von 1905 und 1910 zu erkennen ist, stellte die große Mehrzahl der schächtkritischen Tierärzte nach 1900 die religiöse Notwendigkeit des Schächtens in Frage. Deutlich wurde dies an der Beantwortung der Frage eins der „Heidelberger Gutachtensammlung“:

„1) Sind nach Ihrer auf Anschauung beruhenden Kenntnis die Vorbereitungen zum Schächten oder Schächtschnitt selber als schmerzhaft und grausam und deshalb von Staatswegen zu verbietende Tötungsart zu bezeichnen?“<sup>1163</sup>

---

<sup>1163</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 12; vgl. auch RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, S. 6.

Hier hatte eine Vielzahl der Tierärzte mit einem einfachen „Ja“ geantwortet und fraglich bleibt, ob sich die Antwortgeber der juristischen und gesellschaftlichen Tragweite eines Schächtverbots bewusst waren. Allerdings gab es genügend deutlichere Antworten, in denen vehement ein staatliches Schächtverbot gefordert wurde. Einige behaupteten, dass der Tierschutz über dem Recht auf Religionsfreiheit stehe. Regelrecht angefeindet wurde das Schächten als religiöse Handlung in der Gutachtensammlung von 1905, in der laut *Ernst von Schwartz* 97,6% der Gutachter im Schächten keine „feierliche religiöse Handlung“ sah<sup>1164</sup> und von einigen Gutachtern als „althergebrachte Tradition“ abgetan wurde. Andere, wie z. B. *Kehrer* betonten, dass in der Beurteilung der Schächtfrage lediglich die Frage nach Tierquälereien von Relevanz sei.

Die hier untersuchten schächtkritischen theologischen Gutachten von 1880 (*Leopold Stein*) und 1895 (*Adolf Wiener*) stammen von Rabbinern, die der in den 1830er und 1840er begonnenen jüdischen Reformbewegung angehörten, und spiegeln somit nur einen Teil der jüdischen Gläubigen wider. Beide Rabbiner sahen in den Vorschriften zum Schächten keine biblische Grundlage. Allerdings sprach sich *Wiener* im Gegensatz zu *Stein* nicht direkt gegen das Schächten aus, da für viele Gläubige ein Schächtverbot einen Gewissenszwang bedeutet hätte. Auch *Wiener* unterzeichnete die von 259 deutschen Rabbinern abgegebene Erklärung von 1894, in der betont wurde, dass die „rituelle Schlachtmethode [...] eine religiöse Satzung des Judentums“ sei, welche mit einer vorherigen Betäubung nicht vereinbar sei.<sup>1165</sup>

## **Politik und Rechtsprechung**

Auf schächtfreundlicher Seite und vereinzelt auch auf schächtkritischer Seite ab 1901 wurde auch bei positiver Beurteilung der Betäubung ein Schächtverbot bzw. ein gesetzlicher Betäubungszwang kritisch gesehen, da ein Eingriff in die Religionsfreiheit durch Tierschutzgründe nicht gerechtfertigt sei.

Auf schächtkritischer Seite forderte *Bauwerker* erstmals 1883 ein staatliches Eingreifen in das Schächtritual, ab 1901 forderten vermehrt schächtkritische Gutachter ein staatliches Schächtverbot, allen voran *Karl Klein*. Neben Tierschutzaspekten spielte für *Klein* auch eine „Ungerechtigkeit“ den christlichen Metzgern gegenüber eine Rolle. Wollte man insgesamt das Schlachtwesen „humanitärer“ gestalten, müsse auch das Schächten verboten werden, da sich

---

<sup>1164</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 36.

<sup>1165</sup> UNGERLEIDER et al. (1894): Erklärung der Rabbiner, o.S.; siehe auch FRANK (1894): Die Schächtfrage, S. 25; WEICHMANN (1899): Das Schächten, S.10; HILDESHEIMER (1905): Das Schächten, S. 18.

sonst die christlichen Metzger ungerecht behandelt fühlten und es nicht einsehen würden bestimmte Regeln zum Schlachten einzuhalten.

In den untersuchten Gutachten können Schächtgegner und Schächtbefürworter unterteilt werden in:

- Schächtbefürworter aus tierschützerischen Gründen,
- Schächtbefürworter, die zwar die Betäubung aus Tierschutzgründen vorzogen aber aus religiösen/politischen Gründen ein Schächtverbot ablehnten,
- Schächtgegner aus tierschützerischen Gründen, ohne Äußerung zum politischen oder religiösen Aspekt und
- Schächtgegner aus tierschützerischen Gründen, mit ausdrücklicher Forderung eines staatlichen Schächtverbots.

Die Gleichstellung des rituellen Schächtens mit dem betäubungslosen Schlachten durch christliche Metzger bezüglich der technischen Ausführung, die Verneinung des rituellen Schächtens als religiöse Handlung und die höhere Wertstellung des Tierrechts gegenüber der Religionsfreiheit bildeten die Ausgangsgrundlage für die Agitation gegen das Schächten von Seiten der Tierschützer und Tierärzte.

### **Die Standpunkte der veterinärmedizinischen und medizinischen Gutachter in den Gutachtensammlungen und den schächtkritischen Einzelgutachten**

Um einen Überblick zu verschaffen, wie welche Berufsgruppe sich zu welchem der o.g. Streitpunkt im zeitlichen Verlauf äußerte, wurde Tabelle 8 erstellt. Ausgewählt wurden dazu die untersuchten Gutachtensammlungen von 1867, 1894, 1901 und 1908 sowie untersuchte schächtkritische Einzelgutachten von 1880-1901. Kriterien für die Auswahl der Gutachtensammlungen 1894, 1901 und 1908 waren wie bei Tabelle 7 eine relativ große Anzahl an neuen Gutachten, das Vorliegen ungekürzter Antworten und zudem eine berufsgruppenspezifische Heterogenität unter den Gutachtern. Die erste Gutachtensammlung von 1867 dient als Ausgangspunkt. Die Kriterien „Schmerzhaftigkeit des Schnittes“ und „Dauer der bewussten Empfindungen“ werden unter der Beurteilung zum Schächtakt zusammengefasst, da sich viele Gutachter nur allgemein zum Schächtakt äußerten und nicht differenzierten. Gutachter, die ein „non placet“ abgaben oder bspw. aufgrund fehlender Beobachtungen zu keinem der aufgeführten Kriterien ein Urteil abgaben, werden in der Gesamtzahl der Gutachter berücksichtigt. Wie in Tabelle 5 und 7 wird bei den Bezeichnungen „Schlachthofdirektor, -nspektor, -verwalter und -vorsteher“, wenn nicht anders angegeben,

davon ausgegangen, dass es sich um Tierärzte handelt. Sie traten als Gutachter erst ab 1894 auf.

**Tabelle 8. Die Standpunkte der veterinärmedizinischen und medizinischen Gutachter in den Gutachtensammlungen von 1867, 1894, 1901 und 1908 und den schächtkritischen Einzelgutachten von 1883-1901<sup>1166</sup>**

Legende: „+“: Aussage trifft zu, „-“: Aussage trifft nicht zu, „k.A.“: keine Aussage, „eth.“: ethisch, „polit.“: politisch

Gutachtensammlung 1867 (schächtgünstig)						
„Aussage“		Gutachter- typ	Medizinische	Veterinär-	Beamteter	Praktischer
			Hochschul- gelehrte (gesamt: 6)	medizinische Hoch- schul- gelehrte (gesamt: 14)	Tierarzt (gesamt: 3)	Tierarzt (gesamt: 2)
Schmerzen und Verletzungen bei den Vorbereitungen (auch mit Hilfsmitteln)	+		k. A.	0	0	k. A.
	-			2 (14,3 %)	2 (66,7 %)	
Schächtakt ist tierquälerisch	+		0	0	0	0
	-		6 (100 %)	14 (100 %)	3 (100 %)	2 (100 %)
Betäuben ist zuverlässig, dem Schächten vorzuziehen	+		0	0	0	0
	-		6 (100 %)	12 (85,7 %)	2 (66,7 %)	2 (100 %)
Ausblutung beim Schächten besser	+		1 (16,7 %)	3 (21,4 %)	k. A.	k. A.
	-		0	0		
Schächten ist religiös gebunden	+		k. A.	2 (14,3 %)	k. A.	k. A.
	-			0		

<sup>1166</sup> Folgende Gutachten sammlungen werden in der Tabelle aufgeführt: KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage; COMITÉ (1894): Gutachten; RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten; HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten; folgende schächtkritische Einzelgutachten werden in der Tabelle aufgeführt: BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen; INTERNATIONALER THIERSCHUTZCONGRESS (1883): General-Bericht, S. 218-226; HAMILTON (1893): Jewish Cattle Killing; HOFFMANN (1893): Das rituelle Schächten; DECROIX (1894): Schlachtmethode; FUCHS (1894): Töten der Schlachttiere; HOFFMANN (1899): Das Schächten; KEHRER (1901): Schlachtmethode.



<b>Gutachter- typ</b>		Medizinische Hochschul- gelehrte (gesamt: 6)	Veterinär- medizinische Hoch- schul- gelehrte (gesamt: 14)	Beamteter Tierarzt (gesamt: 3)	Praktischer Tierarzt (gesamt: 2)
Für ein (staatliches) Schächtverbot	+	k. A.	0	k. A.	k. A.
	- (aus polit./eth. Gründen)		0		
	- (aus Tierschutz- gründen)		1 (7,1 %)		

Einzelgutachten von 1883-1901 (schächtkritisch)					
„Aussage“ Gutachter- typ		Medizinische	Veterinär- medizini- sche	Beamterter	Praktischer
		Hochschul- gelehrte, Arzt (gesamt: 2)	Hochschul- gelehrte (gesamt:1 )	Tierarzt (gesamt:4 )	Tierarzt (gesamt: 1)
Schmerzen und Verletzungen bei den Vorbereitungen (auch mit Hilfsmitteln)	+	1 (50 %)	1 (100 %)	2 (50,0 %)	1 (100 %)
	-	0	0	0	0
Schächtakt ist tierquälerisch	+	2 (100 %)	1 (100 %)	2 (50,0 %)	1 (100 %)
	-	0	0	1 (25,0 %)	0
Betäuben ist zuverlässig, dem Schächten vorzuziehen	+	1 (50 %)	1 (100 %)	4 (100 %)	k. A.
	-	0	0	0	
Ausblutung beim Schächten besser	+	0	0	0	k. A.
	-	1 (50 %)	1 (100 %)	3 (75,0 %)	
Schächten ist religiös gebunden	+	k. A.	0	0	k. A.
	-		1 (100 %)	2 (50,0 %)	
Für ein (staatliches) Schächtverbot	+	1 (50 %)	1 (100 %)	1 (25,0 %)	k. A.
	- (aus polit./eth. Gründen)	0	0	0	
	- (aus Tierschutz- gründen)				

Gutachtensammlung 1894 (schächtgünstig)						
„Aussage“ Gutachter- typ		Medi- zinische Hoch- schulge- lehrte (gesamt: 43 )	Veter- inärme- dizini- sche Hoch- schulge- lehrte (gesamt: 12)	Beam- teter Tierarzt (gesamt: 84)	Schlacht- hoftierarzt, -leitung, -inspektor, -verwalter (gesamt: 49)	Prakti- scher Tierarzt (gesamt: 5)
Schmerzen und Verletzungen bei den Vorbereitungen (auch mit Hilfsmitteln)	+	0	2 (16,7 %)	10 (11,9 %)	9 (18,4 %)	0
	-	12 (27,9 %)	3 (25 %)	24 (28,6 %)	16 (32,7 %)	3 (60,0 %)
Schächtakt ist tierquälerisch	+	0	0	0	0	0
	-	43 (100 %)	12 (100 %)	83 (98,8 %)	48 (98,0 %)	5 (100 %)
Betäuben ist zuverlässig, dem Schächten vorzuziehen	+	0	0	0	0	0
	-	20 (46,5 %)	7 (58,3 %)	49 (58,3 %)	27 (55,1 %)	4 (80,0 %)
Ausblutung beim Schächten besser	+	8 (18,6 %)	5 (41,7 %)	28 (33,3 %)	18 (36,7 %)	2 (40,0 %)
	-	0	0	0	1 (2,0 %)	0
Schächten ist religiös gebunden	+	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	-					
Für ein (staatliches) Schächtverbot	+	0	0	0	k. A.	k. A.
	- (aus polit./eth. Gründen)	0	0	0		
	- (aus Tierschutz- gründen)	1 (2,3 %)	1 (8,3 %)	3 (3,6 %)		

Gutachtensammlung 1901 (schächtkritisch)								
„Aussage“		Gutachter- typ		Medi- zinische Hoch- schulge- lehrte (gesamt: 11 )	Veter- inärme- dizini- sche Hoch- schulge- lehrte (gesamt: 21 )	Beam- teter Tierarzt (gesamt: 275)	Schlacht- hoftierarzt, -leitung, -inspektor, -verwalter (gesamt: 118)	Prakti- scher Tierarzt (gesamt: 28)
		Schmerzen und Verletzungen bei den Vorbereitungen (auch mit Hilfsmitteln)	+	2 (18,2 %)	17 (80,1 %)	224 (81,5 %)	108 (91,5 %)	24 (85,7 %)
	-	2 (18,2 %)	0	15 (5,5 %)	7 (5,9 %)	0		
Schächtakt ist tierquälerisch	+	3 (27,3 %)	17 (80,1 %)	212 (77,1 %)	101 (85,6 %)	19 (67,9 %)		
	-	2 (18,2 %)	1 (4,8 %)	24 (8,7 %)	8 (6,8 %)	0		
Betäuben ist zuverlässig, dem Schächten vorzuziehen	+	6 (54,5 %)	20 (95,2 %)	252 (91,6 %)	114 (96,6 %)	22 (78,6 %)		
	-	1 (9,1 %)	0	11 (4,0 %)	4 (3,4 %)	0		
Ausblutung beim Schächten besser	+	k. A.	k. A.	3 (1,1 %)	1 (0,8 %)	k. A.		
	-			1 (0,4 %)	0			
Schächten ist religiös gebunden	+	k. A.	k. A.	1 (0,4 %)	k. A.	k. A.		
	-			0				
Für ein (staatliches) Schächtverbot	+	1 (9,1 %)	15 (71,4 %)	168 (61,1 %)	70 (59,3 %)	18 (64,3 %)		
	- (aus polit./eth. Gründen)	1 (9,1 %)	0	6 (2,2 %)	2 (1,7 %)	0		
	- (aus Tierschutzgründen)	0		7 (2,5 %)	3 (2,5 %)			
Kein Urteil abgegeben		4 (36,4 %)	1 (4,8 %)	12 (4,4 %)	0	2 (7,1 %)		

Gutachtensammlung 1908 (schächtgünstig)								
„Aussage“		Gutachter- typ		Medi- zinische Hoch- schulge- lehrte (gesamt: 117)	Veter- inärme- dizini- sche Hoch- schulge- lehrte (gesamt: 21)	Beam- teter Tierarzt (gesamt: 187)	Schlacht- hoftierarzt, -leitung, -inspektor, -verwalter (gesamt: 84)	Prakti- scher Tierarzt (gesamt: 36)
		Schmerzen und Verletzungen bei den Vorbereitungen (auch mit Hilfsmitteln)	+	1 (0,9 %)	0	21 (11,2 %)	6 (7,1 %)	1 (2,8 %)
	-	10 (8,5 %)	5 (23,8 %)	30 (16,0 %)	12 (14,2 %)	8 (22,2 %)		
Schächtakt ist tierquälerisch	+	0	0	0	0	1 (2,8 %)		
	-	117 (100 %)	18 (85,7 %)	187 (100 %)	84 (100 %)	35 (97,2 %)		
Betäuben ist zuverlässig, dem Schächten vorzuziehen	+	4 (3,4 %)	2 (9,5 %)	3 (1,6 %)	2 (2,4 %)	0		
	-	19 (16,2 %)	3 (14,2 %)	66 (35,3 %)	35 (41,7 %)	15 (41,7 %)		
Ausblutung beim Schächten besser	+	22 (18,8 %)	5 (23,8 %)	46 (24,6 %)	17 (20,2 %)	7 (19,4 %)		
	-	1 (0,9 %)	0	0	0	0		
Schächten ist religiös gebunden	+	k. A.	2 (9,5 %)	1 (0,5 %)	k. A.	k. A.		
	-		0	0				
Ausdrücklich für ein (staatliches) Schächtverbot	+	0.	0	0.	0.			
	- (aus polit./eth. Gründen	0	0	3 (1,6 %)	1 (1,2 %)			k. A.
	- (aus Tierschutzgründ en	2 (1,7 %)	1 (4,8 %)	2 (1,0 %)	3 (3,6 %)			

Die Vorbereitungen spielten bei den beamteten schächtbefürwortenden Tierärzten schon in den 1860er Jahren eine wichtige Rolle, ab 1894 auch bei allen Schächtbefürwortern. Dabei äußerten sich 1894 vor allem die Veterinärmediziner dazu, allen voran die Schlachthoftierärzte und praktischen Tierärzte. Unter den schächtbefürwortenden Schlachthoftierärzten und beamteten Tierärzten gab es einige, die bei den Vorbereitungen Tierquälereien erkennen konnten. 1901 äußerten sich die medizinischen Professoren zu den Vorbereitungen kaum, die Veterinärmediziner hingegen verurteilten durch alle Berufssparten hindurch die Vorbereitungen als Tierquälerei. 1908 wurden die Vorbereitungen von den schächtbefürwortenden Veterinärmedizinern weitaus weniger oft beurteilt als 1894. Vor allem unter den beamteten Tierärzten gab es hier Kritik am Niederlegen.

Der Schächtakt wurde in allen schächtfreundlichen Gutachten zu nahezu 100 % als nicht tierquälerisch beurteilt. Unter den Schächtkritikern galt er hauptsächlich als tierquälerisch, wobei es auch hier wenige veterinärmedizinische Professoren, beamtete Tierärzte und Schlachthoftierärzte gab, die den Schächtakt als nicht schmerzhaft beurteilten.

Die Zuverlässigkeit der Betäubung wurde 1867 von den schächtbefürwortenden Medizinern heftig in Frage gestellt. Auch in der schächtbefürwortenden Gutachtensammlung von 1894 zog kein Gutachter die Betäubungsmethoden dem Schächten vor. 1908 schätzten einige schächtbefürwortende veterinärmedizinische Professoren die bestehenden Betäubungsmöglichkeiten als zuverlässig ein. Unter den Schächtkritikern war die Zuverlässigkeit der Betäubung die Rechtfertigung bzw. der Hauptgrund gegen das Schächten vorzugehen und wurde somit schon immer durch alle Berufsgruppen hindurch als positiv beurteilt.

Der bessere Ausblutungsgrad nach dem Schächten wurde hauptsächlich 1894 von schächtbefürwortenden Veterinärmedizinern positiv beurteilt. 1908 äußerten sich dazu insgesamt weniger Gutachter, allerdings gleich viele Mediziner und Tiermediziner. Unter Schächtkritikern spielte der Ausblutungsgrad nur bei beamteten Tierärzten zwischen 1880 und 1901 eine Rolle. Sie sahen beim Schächten keine bessere Ausblutung.

Zum religiösen Aspekt äußerten sich die Gutachter erst ab 1880, der veterinärmedizinische Professor *Leonhard Hoffmann* und der Bezirkstierarzt *Carl Bauwerker* sahen im Schächten kein biblisch bindendes Gebot. 1908 gaben ein beamteter Tierarzt und zwei veterinärmedizinische Professoren ausdrücklich an, das Schächten als religiöse Handlung anzuerkennen.

Ein Schächtverbot spielte hauptsächlich in der schächtkritischen Gutachtensammlung von 1901 eine Rolle, und wurde von über 60 % der befragten Veterinärmediziner gefordert, unter

den Medizinern forderte dies hingegen nur einer von 11. Allerdings sprachen sich auch sechs beamtete Tierärzte und zwei Schlachthoftierärzte aufgrund religiöser bzw. rechtlicher Gründe gegen ein Schächtverbot aus. 1908 sprachen sich acht von 445 Medizinern und Veterinärmedizinern explizit gegen ein Schächtverbot aus, da sie das Betäuben für tierquälerischer hielten als das Schächten. Drei beamtete Tierärzte und ein Schlachthoftierarzt waren aufgrund religiöser bzw. rechtlicher Gründe gegen ein Schächtverbot.

## **2.3 Die Schächtfrage und Antisemitismus im politischen Kontext anhand der Reichstagsprotokolle von 1886 bis 1914**

Anhand der Stenographischen Berichte des Reichstages von 1885/86 bis 1914 soll das Verhältnis von Antischächtbewegung und antisemitischen Parteien auf Reichsebene untersucht werden. Besonderes Augenmerk wird auf den Einfluss der zur jeweiligen Zeit vorliegenden Gutachten gelegt.

Es wurden alle maßgeblichen die Schächtfrage betreffenden Petitionsberichte, Gesetzentwürfe und Verhandlungen auf Reichsebene von 1885/86-1914 untersucht. In den Jahren 1888 – 1892, 1900-1905, 1907-1909 und 1913-1914 gab es keine Petitionsberichte, Debatten und Gesetzesvorlagen zum Schächten.

Die relevanten Verhandlungen können in drei Phasen unterteilt werden

1. Verhandlungen zu den Petitionen des *Verbands* und den jüdischen Gegenpetitionen von 1885-1887.
2. Verhandlungen zu den Gesetzesanträgen antisemitischer Parteien für einen reichsweiten Betäubungszwang 1893-1900.
3. Reichstagsverhandlungen zu den Entwürfen einer partiellen Änderung des RStGB 1909-1912.

### **2.3.1 Verhandlungen zu den Petitionen des *Verbands* und den jüdischen Gegenpetitionen von 1885-1887**

#### **2.3.1.1 Petition des *Verbands* für reichsweiten Betäubungszwang, jüdische Gegenpetitionen und Petitionsbericht 1885/86**

Die erste Eingabe durch den *Verband* auf Reichsebene ging in der 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86 ein und lautete:

„Der Verband der deutschen Thierschutzvereine des deutschen Reiches zu Köln bittet, durch Erlaß reichsgesetzlicher Maßregeln dahin zu wirken, daß Schlachtthiere nur nach vorausgegangener Betäubung und Blutentziehung durch angestellte und geprüfte Personen in allgemeinen Schlachthäusern getötet und ausgeschlachtet werden dürfen.“<sup>1167</sup>

Es erfolgten Gegenpetitionen einiger jüdischer Gemeinden.<sup>1168</sup>

---

<sup>1167</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 5, Nr. 191, S. 934, Journ. II Nr. 13894.

<sup>1168</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 312; S. 1681; Journ. II Nr. 17246-17500.



Die Eingabe des *Verbands* wurde in der Sitzung der Petitions-Kommission am 22. Mai 1886 beraten, deren Bericht in den Anlagen der Stenographischen Berichte des Reichstages vorliegt.<sup>1169</sup> Die Petitionsbegründung wurde mit abgedruckt.

Die Petitionskommission setzte sich aus 28 Mitgliedern zusammen<sup>1170</sup> deren Mitgliederverteilung weitestgehend der Mandatsverteilung im Reichstag der 6. Legislaturperiode entsprach<sup>1171</sup> (vgl. Tabelle 9).

**Tabelle 9. Zusammensetzung des Reichstages in der jeweiligen Legislaturperiode<sup>1172</sup>**

Partei	Mandatsanteil in % (insges. 397 Sitze)							
	6. Leg.-per. 1884	7. Leg.-per. 1887	8. Leg.-per. 1890	9. Leg.-per. 1893	10. Leg.-per. 1898	11. Leg.-per. 1903	12. Leg.-per. 1907	13. Leg.-per. 1912
<i>Deutschkonservative Partei</i>	19,6	20,2	18,4	18,1	14,1	13,6	15,1	10,8
<i>Reichspartei</i>	7,1	10,3	5,0	7,1	5,8	5,3	6,0	3,5
<i>Nationalliberale Partei</i>	12,8	24,9	10,6	13,4	11,6	12,8	13,6	11,3
<i>Liberale Vereinigung</i>				3,3	3,0	2,3	3,5	
<i>Deutsche Fortschrittspartei</i>	16,9	8,1	16,6	6,0	7,4	5,3	7,1	
<i>Deutsche Volkspartei</i>	1,8	-	2,5	2,8	2,0	1,5	1,8	10,6
<i>Zentrum</i>	24,9	24,7	26,7	24,2	25,7	25,2	26,4	22,8
<i>Welfen</i>	2,8	1,0	2,8	1,8	2,3	1,5	0,3	1,3
<i>Sozialdemokraten</i>	6,0	2,8	8,8	11,1	14,1	20,4	10,8	27,7
<i>Polnische Fraktion</i>	4,0	3,3	4,0	4,9	3,5	4,0	5,0	4,5
<i>Dänen</i>	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
<i>Elsaß-Lothringer</i>	3,8	3,8	2,5	2,0	2,5	2,3	1,8	2,3
<i>Antisemiten, Wirtschaftliche Vereinigung</i>	-	0,3	1,3	4,0	3,3	2,8	5,5	2,5
<i>Sonstige</i>	-	0,5	0,5	1,3	4,5	2,8	2,8	2,3

Vorsitzender der Petitionskommission war *Adolph Hoffmann* (*Deutsch-freisinnige Partei*<sup>1173</sup>), Berichterstatter war Abgeordneter *Silvius von Goldfus* (*Deutsche Reichspartei*<sup>1174</sup>). Der

<sup>1169</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1702-1707. Zur Beratung gelangten nur Petitionen, wenn dies von der Kommission oder 15 Mitgliedern des Reichstags verlangt wurde. Ging der Wunsch zur Diskussion von der Kommission aus, so musste diese einen Bericht dazu verfassen. PANNIER (1906): Geschäftsordnung, S. 15 f., § 28.

<sup>1170</sup> Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgte „durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit“ durch die jeweiligen Abteilungen, so z.B. für „den Handel und die Gewerbe“ oder die „eingehenden Petitionen“. Die Wahl konnte sich auf alle Mitglieder des Reichstages beziehen. PANNIER (1906): Geschäftsordnung, S. 14 f., § 26.

<sup>1171</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1707; HIRTH (1884): Parlamentsalmanach, S. 116-240. Hier sind im Kapitel „Die Mitglieder des Deutschen Reichstages. Biographische Notizen“ die Abgeordneten des Reichstags für die 6. Legislaturperiode in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Zur Verteilung der Mandate im Reichstag siehe Tabelle 9.

<sup>1172</sup> Nach RITTER (1980) : Arbeitsbuch, S. 39-42.

<sup>1173</sup> Liberale Partei. Sie entstand 1884 durch die Fusion der *Liberalen Vereinigung* und der *Deutschen Fortschrittspartei* und vertrat das Großbürgertum und das „mittlere und kleinere Kapital“. Sie wandte sich gegen Sozialismus aber auch gegen die Regierungspolitik. FRICKE (1984): Lexikon, Bd. 1, S. 657; NIPPERDEY (1993): Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 2, S. 328 f.

Beschluss, eine Petition einzureichen, wurde laut Bericht auf dem „Verbandstage der Thierschutzvereine des deutschen Reiches“ in Dresden 1884 gefasst. Laut Petitionsbegründung des *Verbandes* sind die Schlachtmethoden alle nicht dazu geeignet, einen raschen schmerzlosen Tod herbeizuführen. Die Missstände, die in der Begründung zur Petition beklagt werden, sind die Art des Schlachtens, die mangelhafte Ausführung durch den Schlächter und der verrohende Einfluss auf die Jugend. Die Schmerzhaftigkeit eines Todes durch Verblutung sei durch die Fachwelt bestätigt worden. In erster Linie werde daher aus Tierschutzgründen eine vorherige Betäubung mittels Erschütterung bzw. Zerstörung des Hirnes gefordert, durch Beil, Bouterole, Schlacht- oder Schussmaske. Nicht zweckentsprechend wird in der Petitionsbegründung das Nicken beurteilt, da hier das Bewusstsein erhalten bleibe, ebenso wie beim rituellen Schächten der Israeliten. Hier werde laut Begründung zudem das Tier zuvor „geknebelt und gewaltsam zur Erde geworfen“<sup>1175</sup>, was schwere Verletzungen zur Folge habe. Das Tier werde dann in Position gebracht und müsse so lange verharren, bis der Schächter komme, was einige Zeit dauere. Beklagt wird auch das Nachschneiden bei vollem Bewusstsein des Tieres aufgrund verstopfter Blutgefäße. Der Tod trete nach Angaben von Beobachtern teilweise erst nach 10 Minuten ein.<sup>1176</sup>

Die Schwierigkeit dieser Forderung wird in der Petitionsbegründung angesprochen, allerdings verweisen die Tierschützer auf Aussagen jüdischer Kreise, laut derer es sich beim Schächten nicht um eine „feste, bindende, religiöse Satzung“<sup>1177</sup> handle. Es folgt eine Erörterung der religiösen Notwendigkeit des betäubungslosen Schächten. In Wien bspw. würden Schächter die Tiere kurz nach dem Schächtschnitt mittels Stirnschlag betäuben, nach Meinung des *Verbands* ist nur das Verbluten lassen aus dem Halsschnitt religiös bindend. Zusätzlich wird betont, dass

„selbst religiöse Bedenken der Israeliten [...] die Thierschutzvereine nicht davon abhalten [können], das Betäuben des Schlachtviehes vor der eigentlichen Tödtung in jedem Falle als ein Gebot der Humanität zu bezeichnen und darum zu bitten, dasselbe durch Gesetz obligatorisch zu machen“<sup>1178</sup>

Als Vergleich führt der *Verband* die Hexenprozesse auf, die ebenfalls ihren Ursprung in der Religion hatten und in Folge der „fortschreitenden Bildung und Humanität“ aber

---

<sup>1174</sup> Konservative Partei, die in enger Verbindung mit der Reichsleitung und der preußischen Verwaltung stand. Sie stand politisch zwischen der *Deutschkonservative Partei* und den *Nationalliberalen* und war eine reine Honoratiorenpartei. Sie vertrat die Interessen des Großbürgertums, der „Junker“, der Minister und Diplomaten. FRICKE (1984): Lexikon, Bd. 3, S. 745; RITTER (1985): Die deutschen Parteien, S. 80-84

<sup>1175</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1702.

<sup>1176</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1702 f.

<sup>1177</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1703.

<sup>1178</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1703.

verschwanden.<sup>1179</sup> Die größten Mängel würden bei der Schlachtung von Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen) bestehen, da dieses auch von christlichen Metzgern betäubungslos geschlachtet und bei noch nicht eingetretenem Tode bzw. auch schon vor Setzen des Halsschnittes aufgehängt wurde. Ebenso qualvoll beschreiben die Petenten das Schlachten der Schweine: Hinzufügen von Schmerzen zur besseren Ausblutung, Nachschneiden, der sogenannte „Maulschnitt“<sup>1180</sup> und das Verbringen lebender Schweine ins Brühwasser.<sup>1181</sup>

Ein flächendeckendes Betäubungsgebot vor allem das „flache Land“ betreffend ist laut *Verband* nur durch eine reichsgesetzliches Bestimmung möglich, einzelne Vorschriften einiger Gemeinden und Polizeiverordnungen reichten nicht aus.<sup>1182</sup> Das Strafgesetz kann laut Tierschützer zur Ahndung von Tierquälereien beim Schlachten nicht greifen, da es sich in den wenigsten Fällen um „öffentliches Ärgernis erregende“, „boshafte“ Handlungen drehe.<sup>1183</sup> Der *Verband* räumt ein, dass beim Stirnschlag Fehlschläge auftreten, sieht jedoch in Bouterole, Schlag- und Schussmaske gute Betäubungsmöglichkeiten. Vor allem die Ausführung der Betäubung durch ungeübte Metzgergesellen und –burschen müsse verhindert werden.<sup>1184</sup>

Es folgt der Petitionsbericht. Bei der Beratung erschienen als Vertreter der verbündeten Regierungen: Geheimer Regierungsrat *Hopf*, Regierungsassessor *Adolf Wermuth* und Landgerichtsrat *Johannes von Tischendorf*.

Zunächst gab Referent *Silvius von Goldfus* eine Einführung:

„Wenn man aber die Tödtung der Thiere nicht umgehen könne, so sei es auch, wie in der Petition richtig ausgeführt werde, die heiligste Menschenpflicht, dieselbe auf möglichst rasche und schmerzlose Art zu vollziehen. Immer und immer halte diese Frage die Thätigkeit der Thierschutzvereine in Athem und werde so lange von deren Programm nicht verschwinden, als bis nicht allgemein die Erkenntniß zum Durchbruche gelangt sei, daß durch Fortbestand der in dieser Richtung sich vollziehenden Grausamkeiten dem sittlichen Wohle der Menschheit ebenso geschadet, als das Recht der Thiere verletzt werde. Im Vergleich zu den kleineren sich täglich wiederholenden Thierquälereien erscheine die gegenwärtig noch vielfach gebräuchliche Methode des Abthuns unserer Schlachtthiere als eine Massenquälerei im großartigsten Maßstabe.“<sup>1185</sup>

Er fasste die Standpunkte des *Verbands* zur Schlachtfrage zusammen<sup>1186</sup> und fügte zum religiösen Aspekt hinzu:

---

<sup>1179</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1703.

<sup>1180</sup> Schnitt durch Maul und Rüssel um durch Griff in diese Wunde den Kopf nach unten zu halten für eine bessere Entblutung. Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1703.

<sup>1181</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1703.

<sup>1182</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1703.

<sup>1183</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1704.

<sup>1184</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1704.

<sup>1185</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1704 f.

<sup>1186</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1705.

„Es könne dahingestellt bleiben, ob das Schächten ganz unbedingt eine religiöse Satzung, ein biblisches Gebot sei (Buch Moses II. und V.), ob nicht vielmehr im ganzen Leviticus nur von den zu Versöhnungsopfern bestimmten Thieren gehandelt werde,- oder ob man etwa nur, wie bei allen Völkern auf niederer Kulturstufe, das, was heute mittelst Polizeiverordnung oder Gesetz bewirkt werde, dadurch zu erreichen versucht habe, daß man es zu einer religiösen Vorschrift machte, wie dies z. B. bezüglich des verbotenen Genusses von Schweinefleisch der Fall sei.“<sup>1187</sup>

Bezüglich der vorherrschenden Tierrechtsprechung äußerte sich *von Goldfus* kritisch:

„Wie wenig und nur in den seltensten Fällen bei der eigenthümliche Fassung dieses Gesetzesartikels [§ 360 Nr. 13 RStGB] den qualifizirtesten Tierquälereien beizukommen sei, bewiesen die verschiedensten Fälle der gerichtlichen Praxis, in denen oft die rücksichtslosesten Mißhandlungen von Schlachtthieren nur als Ungehörigkeiten gerügt werden konnten, da den Angeschuldigten entweder ein handwerksmäßiger Usus, oder eine rituelle Gepflogenheit als Exkusationsgrund zur Seite gestanden.“<sup>1188</sup>

Aufgrund dieser Ausführungen stellte *Goldfus* den Antrag

„die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise insbesondere durch Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches, den in der Petition geltend gemachten Mißstände entgegenzutreten ist.“<sup>1189</sup>

Innerhalb der Kommission wurde das Ziel anerkannt, dass Tiere, die zum menschlichen Genuss geschlachtet werden müssen, human zu behandeln seien. Allerdings wurde die Frage nach der Zuständigkeit aufgeworfen: so gab es die Ansicht, dass „das Bestreben der Petenten [...] auf den Erlaß polizeilicher Maßnahmen gerichtet“ war, welches aber in der Verantwortung der Länder lag. Daher wäre die Eingabe an die Länderparlamente zu richten. In der Petition sei eigentlich auch kein ausdrücklicher Wunsch nach reichsgesetzlichen Vorschriften für die Länder ausgesprochen worden. Zudem erschien den Kommissionsmitgliedern laut *von Goldfus* die Angelegenheit nicht so dringend, als dass vor einer Revision des Strafgesetzbuches eine Abänderung des Artikels 360 Nr. 13 erfolgen müsse.<sup>1190</sup> Die Kommissionsmitglieder betonten, dass es ebenso in anderen Bereichen vielfach Tierquälereien (Taubenschießen, Hetzjagden) gab, gegen die vorgegangen werden müsse.<sup>1191</sup>

Folglich wurde folgender Antrag zur Annahme empfohlen:

„die Petition als ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, da nach Auskunft der Herren Regierungskommissarien die Abänderung des § 360 des Strafgesetzbuches für den Fall einer Revision desselben in Bezug auf die von Petenten angeregten Uebelstände in Aussicht genommen worden, die Abhilfe der Wünsche der Petenten auf Abänderung der Verwaltungsvorschriften aber Sache der Landesbehörden ist.“<sup>1192</sup>

Zur Schächtfrage gab es klare Äußerungen:

---

<sup>1187</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1705.

<sup>1188</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1706.

<sup>1189</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1706. Die Formulierung „die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen“ bedeutete, dass dieser nun prüfen müsse, inwieweit die Petition begründet war. ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 118.

<sup>1190</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1706.

<sup>1191</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1706.

<sup>1192</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1706.

„Vor Maßnahmen aber welche die rituellen Vorschriften der strengen Anhänger des mosaischen Glaubens in Betreff des Schlachtens der zum Genusse bestimmten Thiere angriffen, müsse auf das Dringendste gewarnt werden, man könne zweifellos dort nur auf ebenso berechtigten wie energischen Widerstand stoßen.“<sup>1193</sup>

Dieser Ansicht waren nicht alle Mitglieder und so betonten laut *von Goldfus* „verschiedene Seiten“ (ohne diese näher zu benennen):

„Der Strafrichter schreite in Fällen von Thierquälerei, die ungleich weniger schwer seien, und die in viel geringerem Grade eine Verrohung der Gemüther bewirkten, als die widerlichen Gebräuche beim Schlachten des Klein- und teilweise auch des Großviehes, mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie ein. Der Umstand aber, daß diese Thierquälereien besondere Vortheile und eine allgemeine Sitte zum Grunde hätten und tausendfältig schon seit Menschengedenken begangen würden, könne doch unmöglich für alle Zeiten denselben den Charakter der Unantastbarkeit verleihen, und sie unter anderem milderer Gesichtspunkte erscheinen lassen, als die nur ausnahmsweise stattfindende und unter das Strafgesetzbuch fallende ungehörige Behandlung vernunftloser Geschöpfe“<sup>1194</sup>

Es sei zudem ein direkter Zusammenhang zwischen dem verrohenden Einfluss des Schlachtens und vermehrten Auftretens von Gewalttaten gerade auf dem platten Land zu verzeichnen.

„Die Frage indes ob die Abhilfe durch eine Abänderung, insbesondere Verschärfungen der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu empfehlen sei, oder durch Erlass reglementärer Polizeivorschriften, solle hier nicht entschieden werden.“<sup>1195</sup>

Da auch die Vivisektion und der Vogelschutz Gegenstand von Reichstagsverhandlungen waren, wäre womöglich eine einheitliche Polizeiverordnung möglich. Einige Mitglieder waren zudem der Meinung, dass es sehr unwahrscheinlich sei, dass es in nächster Zeit zu einer Revision des Strafgesetzbuches käme. Allerdings müsse zunächst geprüft werden, ob die von den Petenten vorgestellten Missstände auch tatsächlich so vorlägen.

Letztlich wurde nach der Diskussion folgender Antrag angenommen:

„Der Reichstag wolle beschließen: Die Petition des Verbandes der Thierschutzvereine des Deutschen Reiches zu Köln – II Nr. 13894- dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise, insbesondere durch Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches, den in der Petition geltend gemachten Mißständen entgegenzutreten ist.“<sup>1196</sup>

### **2.3.1.2 Petitionen des *Verbands* für reichsweiten Betäubungszwang und jüdische Gegenpetitionen 1887**

In der 6. Legislaturperiode 1886/87 IV. Session erging erneut eine Petition des *Verbandes* ein:

„Der Vorstand des Verbandes der Thierschutzvereine des deutschen Reiches zu Köln (Rhein) bittet, durch Erlaß reichsgesetzlicher Maßregeln dahin zu wirken, daß Schlachtthiere nur nach vorausgegangener Betäubung und Blutentziehung durch angestellte und geprüfte Personen in allgemeinen Schlachthäusern getödtet und

---

<sup>1193</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1706.

<sup>1194</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1706.

<sup>1195</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1707.

<sup>1196</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1707.

ausgeschlachtet werden dürfen, und daß die Schlachthäuser für jeden Unberufenen, namentlich aber unbedingt für die Jugend, während des Schlachtens zu schließen sei.<sup>1197</sup>

Neu an dieser Petition war der Zusatz, den Zugang zu den Schlachthäusern für „jeden Unberufenen, namentlich [...] für die Jugend“ zu verbieten.

Zeitgleich wurden zahlreiche Gegenpetitionen eingereicht. Vorstände israelitischer Gemeinden, Einzelpersonen und Städte

„petitioniren gegen den von dem Verbands der Thierschutzvereine des deutschen Reichs zu Köln beantragten Erlaß reichsgesetzlicher Maßnahmen, betr. das Töden der Schlachthiere.“<sup>1198</sup>

Der Stadt- und Distriktsrabbiner aus Fürth

„bittet bei dem etwaigen Erlaß gesetzlicher Vorschriften über die Schlachtmethode eine Ausnahmebestimmung bezüglich der zur Schächtung bestimmten Thiere treffen zu wollen.“<sup>1199</sup>

Der Landrabbiner und die Vorstände der Synagogengemeinden zu Hannover, Hildesheim und Emden

„[...] bitten bei der Beschlussfassung über die von dem Verbands der Thierschutzvereine des Deutschen Reiches eingereichte Petition, den Erlaß reichsgesetzlicher Maßregeln über das Töden der Schlachthiere betreffend, die Gewissensfreiheit der deutschen Bürger jüdischen Glaubens zu wahren.“<sup>1200</sup>

In der darauffolgenden 7. Legislaturperiode gingen weitere Petitionen ein, wiederum vom Vorstand des *Verbandes* (ohne jedoch den Zusatz, daß die Schlachthäuser für Unberufene während des Schlachtens zu schließen seien)<sup>1201</sup> und zahlreiche Gegenpetitionen von jüdischen Gemeinden.<sup>1202</sup>

### 2.3.1.3 Petitionsbericht 1887

Am 20. April 1887 erfolgte eine erneute Besprechung der Petition des *Verbandes* sowie der Gegenpetitionen in der Petitionskommission.<sup>1203</sup> Die Petitionskommission setzte sich aus 27 Mitgliedern zusammen, deren Verteilung der Mandatsverteilung im Reichstag der 7. Legislaturperiode entsprach<sup>1204</sup> (vgl. Tabelle 9).

---

<sup>1197</sup> Stenographische Berichte 1886/87, Anlagen Bd. 2, Nr. 25, S. 228, Journ. II Nr. 140.

<sup>1198</sup> Stenographische Berichte 1886/87, Anlagen Bd. 2, Nr. 25, S. 228 f.; Nr. 32, S. 249; Nr. 43, S. 302; Nr. 51, S. 354-357.

<sup>1199</sup> Stenographische Berichte 1886/87, Anlagen Bd. 2, Nr. 25, S. 228 f.; Journ. II Nr. 189.

<sup>1200</sup> Stenographische Berichte 1886/87, Anlagen Bd. 2, Nr. 25, S. 357.; Journ. II Nr. 2073.

<sup>1201</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 1, Nr. 39, S.314, Journ II Nr. 131.

<sup>1202</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 1, Nr. 39, S.314, Nr. 48, S. 330; Nr. 56, s. 534 f.; Nr. 59 S. 556-560; Nr. 75 S. 684-686.

<sup>1203</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 815-825.

<sup>1204</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 824; HIRTH (1887): Parlamentsalmanach, S. 117 - 240. Hier sind im Kapitel „Die Mitglieder des Deutschen Reichstages. Biographische Notizen“ die Abgeordneten des Reichstages für die 7. Legislaturperiode in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Berichterstatter war erneut *Silvius von Goldfus*. Nach Verlesen der Petition von 1886 in der II. Session der 6. Legislaturperiode und deren Begründung, wiederholte er den Beschluss der Kommissionsberatung vom 22. Mai 1886.<sup>1205</sup> Anschließend berichtete er über die Gegenpetitionen. Der damalige Kommissionsbericht veranlasste 2025 jüdische Gemeinden zu Gegenpetitionen. Die Begründung war laut *von Goldfus* in allen Fällen mehr oder weniger die gleiche:

„Die Forderung [Betäubung vor Blutentzug] müßte, wenn sie Gesetzeskraft erhält, unabweislich einen schweren, verhängnisvollen Eingriff in eine Einrichtung unserer Religion bedeuten, indem hierdurch einem jeden nach unseren religiösen Satzungen lebenden Israeliten der Genuß von Fleisch unmöglich gemacht wird.

Nach unserer religiösen Vorschrift muß jedes Thier, dessen Fleisch wir genießen wollen, in ritueller Weise geschlachtet werden.“<sup>1206</sup>

Von Seiten der jüdischen Gemeinden wurde auf das Gutachten *Carl Dammanns* von 1886 verwiesen, welches bestätige, dass es beim Niederlegen keine wie vom *Verband* beschriebene Verletzungen gebe.<sup>1207</sup> Sie verwiesen zudem auf die zahlreichen Gutachten weiterer Veterinärmediziner und Physiologen:

„In Übereinstimmung mit zahlreichen anderen Vorschriften über die Schonung der Thiere gebietet unser Religionsgesetz speziell für das Schlachten jede mögliche Vorbeugung gegen Thierquälerei, und es ist wiederholt von den ersten, anerkanntesten Meistern der Physiologie und Veterinärkunde gutachtlich konstatiert worden, daß das rituelle Schlachten, weit entfernt, eine Thierquälerei zu sein, zu den wahrhaft humanen Schlachtmethoden gehört, welche keinesfalls schmerzhafter als alle anderen Tödtungsarten ist, ja, nach Ansicht einiger Kapazitäten, sogar den Vorzug vor jeder anderen verdient.“<sup>1208</sup>

Es wird auch auf das Gutachten der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen* verwiesen, welches im Auftrag des Sächsischen Ministeriums des Innern 1882 erstellt wurde. Dieses fiel schächtpositiv aus und habe dazu geführt, dass eine entsprechende Eingabe des Dresdner Tierschutzvereins abgelehnt wurde.<sup>1209</sup> Die jüdischen Gemeinden betonen, dass anhand der Ausführungen anerkannter Gutachter (*Carl Dammann, Carl Heinrich Hertwig, Emil Heinrich Du Bois-Reymond, Rudolf Zangger, Andreas Christian Gerlach, John Gamgee, Wilhelm Probstmayr, Moritz Fürstenberg, Henry Bouley, Christian Joseph Fuchs, Friedrich Heinrich Roloff, Friedrich Anton Zürn*) die Tiere nicht, wie in der Petition behauptet, nach dem Schächten 10 min lang bei vollem Bewusstsein seien. Laut dieser Gutachten schwände das Bewusstsein innerhalb von 30-40 Sekunden und weitere 30-40 Sekunden später trete der

---

<sup>1205</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 815-818.

<sup>1206</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 818.

<sup>1207</sup> Siehe auch DAMMANN (1886): Gutachten, S. 8.

<sup>1208</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 818.

<sup>1209</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 818; vgl. auch EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 135-139.

Tod ein. Eine Betäubung nach dem Schnitt sei aus religiösen Gründen nicht akzeptabel und sei auch, wie von Gutachtern behauptet, tierquälerisch und nutzlos.<sup>1210</sup>

Abschließend betonen die jüdischen Glaubensvertreter die religiöse Verbindlichkeit des Schächtens und werfen den Tierschützern Pietätlosigkeit vor:

„Wir vertrauen auf die gewissenhafte Scheu vor Eingriffen in religiöse Satzungen und hoffen, daß die Vertreter des Deutschen Reiches das von den Thierschutzvereinen gestellte Ansinnen zurückweisen werden, welches zum vermeintlichen Schutze der Thiere gegen körperliche Quälerei vor einer thatsächlichen schweren Gewissensbedrängniß von Menschen nicht zurückschreckt. Die Unterzeichneten legen feierlich Verwahrung ein dagegen, daß der ‚Verband der Thierschutzvereine des Deutschen Reiches‘ sich ein Urteil gestattet über Wesen und Verbindlichkeit unserer religiösen Satzungen, dieselben durch Vergleichung mit den Hexenprozessen pietätlos zu beschimpfen sucht und noch dazu die Unwahrheit auszusprechen sich erkühnt, daß das rituelle Schlachten ‚durchaus als keine feste, bindende, religiöse Satzung zu betrachten ist.‘“<sup>1211</sup>

Eine weitere Gegenpetition erfolgte durch den *Verband der deutschen Fleischerinnungen*:

„Der Reichstag wolle den Bestrebungen und Eingaben der Thierschutzvereine, soweit diesselben darauf gerichtet sind, den Fleischern die Vornahme des Schlachtungen des Viehs zu entziehen, keine Folge geben, vielmehr hinsichtlich derselben zur Tagesordnung übergehen.“<sup>1212</sup>

In den Ausführungen betonen die Petenten, dass die Eingabe des *Verbandes der Thierschutzvereine des deutschen Reiches* 1886 sehr allgemein und ohne Bezug auf sachkundige Personen formuliert war. Trotzdem wurde von Seiten der Petitionskommission der Antrag auf Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches zur Beseitigung von Missbräuchen beim Schlachten zur Annahme empfohlen. Der Fall eines eigens angestellten Beamten zur Tötung der Rinder im städtischen Schlachthof in Frankfurt<sup>1213</sup>, führte dazu, dass auf dem Verbandstag eine Eingabe auf Reichsebene beschlossen wurde, mit dem Wunsch, dass

„das Töden von Thieren jedem gelernten Fleischer, oder jedem das Fleischergewerbe lernenden, letzterem unter Aufsicht sachverständiger Meister und Gesellen, zugestanden werde.“<sup>1214</sup>

Zur Sitzung der Petitionskommission war als Vertreter der Kaiserliche Regierungsrat *Adolf Wermuth* aus dem Reichsamt des Innern anwesend. Auf die Frage „welche Stellung regierungsseitig gegenüber der Methode des ‚Schächtens‘ eingenommen werde“ antwortete *Wermuth*, dass bisher darüber noch keine Verhandlungen geführt wurden.<sup>1215</sup> Derzeit seien für 97 Schlachthäuser polizeiliche Vorschriften erlassen, die Mehrzahl in Preußen (44) und Bayern (36). Diese beinhalteten Vorschriften für die Vorbereitungen (z. B. das Verbot zum Aufhängen der lebenden Kälber), für das zum Schlachten eingesetzte Personal, sowie zu den

---

<sup>1210</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 819.

<sup>1211</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 819.

<sup>1212</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 819.

<sup>1213</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 819.

<sup>1214</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 820.

<sup>1215</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 820.



zu beobachtenden Verfahren.<sup>1216</sup> In 28 Schlachthöfen sei das Schächten erlaubt und in keinem bisher ausdrücklich verboten.

Es folgt der Petitionsbericht des Referenten *von Goldfus*, der zunächst inhaltlich dem Kommissionsbericht der Session 1885/86 gleicht.<sup>1217</sup> Aufgrund der 2025 eingereichten Gegenpetitionen bemerkte *von Goldfus*:

„Wenn aber jetzt in 2025, gegen die Bestrebungen der Thierschutzvereine gerichteten Petitionen von den Vorständen jüdischer Gemeinden bezeugt werde, daß ihren jüdischen Glaubensgenossen religionsgesetzlich untersagt sei, den Schlachtthieren vor dem rituellen Schächten irgendeine Verletzung beizubringen, wie solche durch Kopfschlag oder Genickstich absolut unvermeidlich erscheine; und wenn im Anschlusse hieran von den anerkanntesten Meistern der Physiologie und Veterinärkunde in einer überwältigenden Zahl sachverständiger Gutachten anerkannt werde, daß das rituelle Schlachten keinesfalls für schmerzhafter erachtet werden könne, als andere Tödtungsarten auch, so erscheine es, nach Ansicht des Referenten, angezeigt, dieser Sachlage in dem über die Behandlung der vorliegenden Anträge zu fassenden Beschlusse Rechnung zu tragen.“<sup>1218</sup>

Nach Verweis auf die Gutachten von *Rudolf Virchow* und *August Lydtin* folgerte *von Goldfus*:

„Einer ganz bestimmten Schlachtmethode heute den Vorzug zu geben, sei man nicht in der Lage, da man anerkennen müsse, daß allen Schlachtarten größere und mannigfaltige Mängel anhaften, dagegen müsse mit Bedauern anerkannt werden, daß die das Schlachtgewerbe ausübenden Personen in den meisten Fällen, namentlich auf dem Lande, der nöthigen Ausbildung, Gewandtheit und einer sachgemäßen Vorbildung entbehren, welche vor allem ihnen zur Pflicht mache, sich jeder Roheit bei Ausübung ihres Gewerbes zu enthalten.“<sup>1219</sup>

*Von Goldfus* sprach wieder die Unzulänglichkeit des RStGB zur Ahndung von Tierquälereien beim Schlachten an. Bereits 1877 hatte laut *von Goldfus* der Münchner Tierschutzverein eine Eingabe zur Abänderung des § 360 Nr. 13 RStGB eingereicht, welche abgelehnt wurde, da die letzte Revision erst 1876 erfolgte. Ebenso wurde auch eine andere Eingabe des „Ersten Kongresses der Tierschutzvereine 1880“ zur Verschärfung des Artikels abgelehnt, mit der Begründung, dass eine Ergänzung des RStGB durch partikuläre Rechtsnormen der Länder möglich sei. Im Bayrischen Landtag allerdings sei die entsprechend eingereichte Petition als „zur Erörterung im Plenum nicht geeignet“ befunden worden, da der Landtag sich hierfür nicht zuständig sah.<sup>1220</sup>

„Zweifellos gehöre eine Abänderung des § 360 des Strafgesetzbuches lediglich zur Kompetenz des Reichstages; die Frage aber, ob die Abhülfe für die von den Petenten vorgetragenen Uebelstände durch eine Abänderung, insbesondere Verschärfung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu empfehlen sei, oder durch Erlaß reglementärer Polizeivorschriften, brauche hier gar nicht entschieden werden.“<sup>1221</sup>

Aufgrund seiner Ausführungen stellte *von Goldfus* folgenden Antrag:

---

<sup>1216</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 820.

<sup>1217</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 821 f.; vgl. auch Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1705.

<sup>1218</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 822.

<sup>1219</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 822.

<sup>1220</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 822.

<sup>1221</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 822.

„Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise, insbesondere durch Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches, unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche, den in der Petition geltend gemachten Mißständen entgegen zu treten ist.“<sup>1222</sup>

In der darauffolgenden Diskussion wurde, wie auch 1886, die Notwendigkeit einer humanen Schlachtung anerkannt, ebenso die Bemühungen von Seiten der Tierschützer diese zu erreichen. Allerdings ließen die vielen Gegenpetitionen der jüdischen Gemeinden erkennen, dass ein Schächtverbot unbegründet sei und auf starken Widerstand stoße. Vor allem die schächtgünstigen Gutachten überzeugten die Kommissionsmitglieder:

„Die Thierschutzvereine aber schädigten ihre Sache durch Uebertreibung und nichtwissenschaftliches Vorgehen. Sie beschränken sich nicht darauf eine Pflicht des Menschen gegenüber den ihm zum Genusse bestimmten Thieren geltend zu machen, sondern sie behaupten das Bestehen eines Rechtes der Thiere, das der Mensch zu achten und thatsächlich anzuerkennen habe. [...] Solchen Erörterungen könne man nur äußerst unsympathisch gegenüberstehen. Bezüglich der rituellen jüdischen Schlachtmethode lägen eine Menge wissenschaftlicher und fachmännischer Gutachten der bedeutendsten Gelehrten und Praktiker aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz vor, aus denen sich ausnahmslos ergebe, daß in dem Schächten nicht nur keinerlei Grausamkeit zu erkennen sei, sondern daß, wenigstens theilweise diese Art Schlachtmethode sogar als die mindest schmerzliche bezeichnet werden müsse, und besonders geeignet erscheine, eine vorzügliche Fleischnahrung zu gewinnen. - So lange dergleichen Urtheile nicht widerlegt seien und fortgesetzte Forschungen bei den Fachmännern und Sachkennern nicht einen vollständigen Umschwung der zur Zeit geltenden Ansichten herbeigeführt hätten, widerstrebe es allen wissenschaftlichen Grundsätzen, mit irgend welchen Maßregeln gegen das Schächten vorzugehen. Hieraus entspringe der Wunsch, das Votum des Referenten noch durch den Zusatz zu beschränken: „daß durch Abänderung des Strafgesetzbuches das rituelle Schächten nicht berührt werde.“<sup>1223</sup>

Die häufig auftretenden Grausamkeiten beim Schlachten seien allerdings zu bekämpfen, jedoch bleibe die Frage offen ob dies nicht besser durch Lokalvorschriften und erzieherische Maßnahmen zu erreichen sei.

Von nicht näher benannter „anderer Seite“ wurden Bedenken gegenüber Ausnahmeregelungen das Schächten betreffend erhoben, da hiermit der Anschein erweckt werden könne, eine bestimmte Schlachtart bevorzugen zu wollen.<sup>1224</sup>

Die Mehrheit der Kommission war laut Petitionsbericht der Meinung, dass durch das bestehende Recht weitaus weniger schwerwiegende Tierquälereien scharf geahndet wurden. Der Umstand, dass vorkommende Tierquälereien beim Schlachten als „allgemeine Sitte“ abgetan werden, dürfe keinen Schutz vor schärferen Strafmaßnahmen bieten. Ebenfalls wird wieder der verrohende Charakter des Schlachtens erwähnt, welcher für vermehrte Gewalttaten auf dem Lande verantwortlich sei.

„Die Lösung der Schlachtfrage bis zu einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches zu vertagen, sei nicht wohl möglich, da eine solche jedenfalls in recht ferner Aussicht stehe. Man wolle sich die speziellen Forderungen der Petenten keineswegs ohne Weiteres aneignen, insbesondere keine Entscheidung darüber treffen,

---

<sup>1222</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 823. Der Zusatz „unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche“ erscheint hier zum ersten Mal und wird in der darauf folgenden Diskussion in der Petitionskommission schnell abgetan. In der späteren Verhandlung allerdings spielt er eine zentrale Rolle.

<sup>1223</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 823.

<sup>1224</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 823.

welche der verschiedenen Schlachtarten als die allein richtige anzusehen sei, vielmehr käme es für jetzt darauf an zu einer reiflichen Erörterung und Prüfung der Frage seitens der verbündeten Regierungen die Anregung zu geben.“<sup>1225</sup>

Zudem müsse festgestellt werden, ob die in der Petition beschriebenen Mängel der Realität entsprächen und ob im positiven Falle diese abgestellt werden können ohne berechnete Interessen anderer zu verletzen. Es sei auch zu klären, ob dies durch eine Änderung des Reichstrafgesetzes zu erfolgen habe.<sup>1226</sup>

Der Zusatz „unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche“ im Antrag wurde abgelehnt.

Die Petitionskommission beantragte:

„Der Reichstag wolle beschließen die Petitionen [es folgt die Aufzählung der Petition des *Verbands* und der Gegenpetitionen aus der 7. Legislaturperiode I. Session] dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise, insbesondere durch Abänderung des Reichstrafgesetzbuches den in den Petitionen geltend gemachten Mißständen entgegen zu treten ist.“<sup>1227</sup>

#### 2.3.1.4 Reichstagsverhandlung 1887

In der 31. Sitzung am 18. Mai 1887 (7. Legislaturperiode, I. Session) wurde schließlich der Antrag der Petitionskommission vom 20. April 1887 verhandelt.<sup>1228</sup> Reichstagspräsident war *Wilhelm von Wedell-Piesdorf*. Zunächst wurde ein Eventualantrag von *Ludwig von Windthorst* (*Zentrum*)<sup>1229</sup> verlesen<sup>1230</sup>:

„Der Reichstag wolle beschließen: im Falle der Annahme des Antrags der Petitionskommission in Nr. 97 der Drucksachen zwischen die Worte „des Reichsstrafgesetzbuches“ und „den in der Petition“ einzuschieben die Worte: „unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche“.“<sup>1231</sup>

Dieser wurde von den Abgeordneten unterstützt.

---

<sup>1225</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 823 f.

<sup>1226</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 824.

<sup>1227</sup> Stenographische Berichte 1887, Anlagen Bd. 2, Nr. 97, S. 824.

<sup>1228</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 631-639. Laut § 31 der Geschäftsordnung für den Reichstag (GO f. d. RT) werden „Gegenstände der Verhandlungen“, die durch die Kommission vorbereitet wurden, dem Reichstagspräsidenten mitgeteilt und von ihm auf die Tagesordnung gesetzt. PANNIER (1906): Geschäftsordnung, S- 16 f.

<sup>1229</sup> Stärkste Partei im Reichstag, vertrat überwiegend die deutschen Katholiken und wandte sich gegen die liberale Wirtschaftspolitik, gegen den Überhang protestantischer Eliten im Reich und gegen Stärkung der Zentralgewalt des Reiches. Zudem förderte sie später die Kolonialpolitik. Sie war eine reine Wählerpartei und war regional unterschiedlich eine Partei der Bauern, Handwerker, Kleinhändler oder katholischen Arbeiter. Sie war stärkste Partei im Reichstag. FRICKE (1984): Lexikon, Bd. 4, S. 552; RITTER (1985): Die deutschen Parteien, S. 51-59.

<sup>1230</sup> Laut § 22 der GO f. d. RT müssen „[a]lle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge [...] von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet [...] sein.“ Dabei bedürfen laut § 23 „Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten [...] nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.“ Die Beratung und Abstimmung konnte auch ohne dass er gedruckt vorlag „in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.“ HOLTZENDORF (1871): Jahrbuch, S. 92.

<sup>1231</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 631.

Der Berichterstatter der Petitionskommission *Silvius von Goldfus* (*Deutsche Reichspartei*) erwähnte zunächst die schon in vorheriger Session eingereichten Petitionen der Tierschutzvereine und die daran schließende Diskussion innerhalb der Kommission:

„Dieser Umstand, meine Herren, hat bei den jüdischen Gemeinden eine große Agitation hervorgerufen, sodaß im Augenblick dem Reichstage 2031 Petitionen vorliegen, die darauf gerichtet sind und ausführen, daß in diesen Bestrebungen der Thierschutzvereine eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer rituellen Gebräuche liegen würde, falls der Antrag der Petenten zur Annahme im Reichstage gelangen sollte. Sie haben ihren Ausführungen fast ein halbes hundert Gutachten und Voten von Sachverständigen und wissenschaftlichen Autoritäten hinzugefügt, in denen ausgeführt wird, daß das jüdische Schächten möglicherweise sogar die beste Schlachtart sei, auch vielleicht die schmerzloseste, die wir hätten, jedenfalls den Vorzug vor allen sonst üblichen Schlachtarten verdiene, was besonders betont werden müsse. Außerdem hat sich auch der Verband der Fleischerinnungen durch seinen Vorstand an den Reichstag gewendet mit dem Bemerkten, daß, falls die Bestrebungen der Thierschutzvereine im Reichstag günstig beurtheilt werden sollten, darin eine schwerwiegende Beschränkung ihres Gewerbebetriebes liegen würde.“<sup>1232</sup>

Er fasste für die Abgeordneten die Ergebnisse der letzten Diskussion zwischen den Mitgliedern der Petitionskommission zusammen: Konsens bestand darin, dass Misshandlungen beim Schlachten geahndet werden müssen und dies nur durch eine schärfere Bestimmung im Reichsstrafgesetzbuch möglich wäre, welches durch lokale Polizeivorschriften ausgeführt werde. Gleichzeitig wolle die Kommission aber keine Schlachtart empfehlen oder hervorheben. Daher und da die Ablehnung der expliziten Ausnahme des rituellen Schächtens von einem eventuellen Betäubungszwang nicht gegen die jüdischen Gemeinden gerichtet sei, bat *von Goldfus* um Annahme des von der Petitionskommission gestellten Antrages ohne Zusatz.<sup>1233</sup>

*Ludwig von Windthorst* hielt eine Diskussion im Plenum für nicht notwendig, da sich die Regierung durch den Kommissionsbericht schon in Kenntnis der Problematik befände. Da seiner Meinung nach beim Schächten vorrangig die religiöse Motivation eine Rolle spiele, sah er das Zusammenwerfen des Schächtens mit der übrigen Schlachtproblematik kritisch. Zudem hatten sich zahlreiche Gutachter positiv über das Schächten geäußert.

Ich bin im allgemeinen der Meinung, daß der Staat in derartige Gebräuche sich nicht mischen soll und daß er auf das zarteste die Gewissen seiner Unterthanen zu schonen hat. [...] Ich bin darum der Meinung, daß wir über die vorliegenden Petitionen, so weit sie sich auf das jüdische Schächten beziehen, einfach zur Tagesordnung überzugehen, im übrigen die Petitionen nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission für die Petitionen der Regierung zur Erwägung zu überweisen haben; und darauf richte ich zunächst und prinzipaliter meinen Antrag. Sollte aber dieser Antrag wider Erwarten abgelehnt werden, dann bitte ich mindestens, die Einfügung in den Kommissionsantrag hineinzuredigieren, welche ich Ihnen vorgelegt habe. [...] Ich mache indeß wiederholt aufmerksam auf die große Beunruhigung und die entsprechende Agitation, welche unter unseren israelitischen Mitbürgern entstanden ist und welche in den betreffenden Petitionen ihren Ausdruck gefunden hat, wozu ich

---

<sup>1232</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 631 f.

<sup>1233</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 632.

noch bemerken kann, daß es nicht an Deputationen bei mir gefehlt hat, welche mir die Bedrängniß, in welche die Israeliten zu kommen fürchten, in den lebhaftesten Farben geschildert haben.“<sup>1234</sup>

Der Prinzipalantrag von *Windthorsts* „dem Beschlusse der Petitionskommission in Nr. 97 der Drucksachen hinzuzufügen: insofern aber die Petitionen sich auf das jüdische Schächten beziehen, über diesselben zur Tagesordnung überzugehen“<sup>1235</sup> wurde im Laufe der Verhandlung nachgereicht und von den Abgeordneten per Abstimmung unterstützt.

Die Abgeordneten *Max Broemel* (*Deutsch-freisinnige Partei*), *Johannes Miquel* (*Nationalliberale Partei*<sup>1236</sup>) und *Wilhelm Kulemann*, Schriftführer der Petitionskommission (*Nationalliberale Partei*), sprachen sich für eine Ausnahmeregelung des rituellen Schächten aus.

*Broemel* betonte, dass das von den Tierschutzvereinen vorgelegte Material nicht ausreichend sei, um den von der Kommission vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.<sup>1237</sup>

„[A]ber in einem Punkte hat die rührige Thätigkeit der von dieser Petition betroffenen Kreise dahin geführt [...] ganz außerordentlich weitgehende und ausgiebige Untersuchungen der in der Petition der Thierschutzvereine aufgestellten Behauptungen auszuführen, und dieser Punkt ist das Schächten nach jüdischem Ritus. Meine Herren mir ist selten ein Fall vorgekommen, wo allgemein aufgestellte Behauptungen, so gründlich und schlagend widerlegt worden sind, wie die in der Petition der deutschen Thierschutzvereine aufgestellten Behauptungen, daß das jüdische Schächten in hohem Maße eine Thierquälerei enthalte.“<sup>1238</sup>

Er befürchtete keine Bevorzugung für eine bestimmte Schlachtart durch den Zusatz „unter thuhnlichster Schonung religiöser Gebräuche“. Vielmehr sei es eine Selbstverständlichkeit und ein Ausdruck der Toleranz gegenüber anderen Konfessionen.

„[E]s ist außer Frage, daß das Schächten nach jüdischem Ritus, wie es den Satzungen der jüdischen Religion gemäß gehandhabt wird und thatsächlich stattfindet, in keinem Falle unter die hier gerügten Mißstände gerechnet werden kann. Damit scheidet aber auch die Bedenken aus, welche eventuell aus allgemeinen Gesichtspunkten geltend gemacht werden können, und ich empfehle Ihnen deshalb zum Schlusse nochmals in Rücksicht auf das bei den Berathungen der Kommission von den beteiligten jüdischen Gemeinden beigebrachte Material, möglichst unter Annahme des Prinzipalantrags des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst, über diesen Punkt zur Tagesordnung überzugehen.“<sup>1239</sup>

An anderer Stelle betonte er, dass er zwar ein Freund der Tierschutzbestrebungen sei, allerdings widerlege das Material der Gegenseite die Petition der Tierschutzvereine und somit sei die Petition der Tierschutzvereine

---

<sup>1234</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 633.

<sup>1235</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 635.

<sup>1236</sup> Liberale Partei. Hervorgegangen aus dem rechten Flügel der *Deutschen Fortschrittspartei*. Ziele nach 1871 waren die innere Reichsgründung, der freiheitliche Ausbau des Reiches und Kooperation mit Bismarck. Sie war die Partei des Bildungs- und Besitzbürgertum, die Wähler waren protestantisch bzw. antikatholisch. FRICKE (1985): Lexikon, Bd.3, S. 403; NIPPERDEY (1993): Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 2, S. 314-321.

<sup>1237</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 633.

<sup>1238</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 634 .

<sup>1239</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 634.

„[...] in dem Theile, in welchem sie einer genaueren Prüfung unterzogen werden konnte, als völlig unbegründet erkannt, und sie bedarf einer näheren Prüfung nur noch in den Punkten, in welchen sie mangels ausreichenden Materials in der Kommission nicht eingehend geprüft werden konnte“<sup>1240</sup>

*Miquel* nahm den Bericht der Kommission in Schutz, da zu erkennen sei, dass die rituellen Gebräuche der Juden nicht außer Acht gelassen wurden. Er schloss sich dem Eventualantrag von *Windthorst* an, bat jedoch bei Annahme um Streichung des Wortes „thunlichst“, denn es sei eine Selbstverständlichkeit die religiösen Vorschriften zu respektieren. Zudem konnte eine Tierquälerei beim Schächten durch die Gutachten nicht bestätigt werden.

„Ich bin überzeugt, daß, so lange in Deutschland die Grundsätze der Toleranz und der gegenseitigen Achtung der deutschen Bürger noch Geltung haben, man über solche unzweifelhaft tief eingewurzelte religiöse Gefühle unmöglich hinweggehen kann bei einer Frage wie der vorliegenden, wo es doch mindestens für zweifelhaft gehalten werden muß, ob das rituelle Schächten nicht geradezu als eine besonders zweckmäßige und humane Einrichtung anzusehen ist. [...] [D]ie Petition der Thierschutzvereine halte ich nach meinen Erfahrungen sonst in allen Punkten begründet. Ich bin überzeugt, daß wir in Deutschland bis dahin viel zu wenig die großen Übelstände bei den verschiedenen Arten des Tödtens von Thieren berücksichtigt haben, daß wir in dieser Beziehung gegenüber den anderen Kulturnationen weit zurückgeblieben sind. Zweitens bin ich der Meinung, daß zweckmäßig hier nur eingeschritten werden kann durch die Reichsgesetzgebung.“<sup>1241</sup>

Für *Miquel* war es fraglich, ob die Polizeibehörden über die nötige Einsicht und den „humane Sinn“ verfügten, um eigenverantwortlich Vorschriften gegen Tierquälereien beim Schlachten vorzugeben. Die groben Vorgaben seien durch das RStG zu erbringen, Einzelheiten seien dann den lokalen Behörden überlassen. *Miquel* sprach sich noch einmal ausdrücklich für ein Betäubungsgebot mit Ausnahme des rituellen Schächtens aus. Ob es möglich sei, eine Betäubung kurz nach Vollzug des Halsschnittes durchzuführen, könne nur durch jüdische Gläubige beantwortet werden.

*Kulemann* bezog sich auf die Debatte innerhalb der Petitionskommission:

„Wir erkannten an, daß nach den Gutachten wissenschaftlicher Autoritäten ganz unantastbar feststeht, daß das jüdische Schächtungswesen überhaupt keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit enthält, und wir wurden deshalb der weiteren Frage völlig überhoben, wie es denn stehen würde, wenn ein Konflikt vorläge zwischen den Anforderungen der Religion und denen der Humanität. [...] [W]ir waren einig darin, daß das jüdische Schächten keinerlei Veranlassung zu gesetzgeberischem Einschreiten bietet, weil es sich mit den Grundsätzen der Humanität nicht in Widerspruch setzt, und ich glaube deshalb, daß eine gewisse Aufregung, die durch die Fassung des Kommissionsantrags hervorgerufen ist, in Wahrheit keine thatsächliche Unterlage hat.“<sup>1242</sup>

---

<sup>1240</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 636.

<sup>1241</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 634.

<sup>1242</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 635.

Er sah die Notwendigkeit der Reform des Schlachtwesens und empfahl eine Überweisung der Petitionen zur Erwägung dem Herrn Reichskanzler, allerdings unter Schonung der religiösen Interessen.<sup>1243</sup>

Der parteilose Antisemit *Otto Böckel*<sup>1244</sup> trat als einziger Schächtgegner auf und erklärte zunächst, dass das Judentum seiner Ansicht nach keine Konfession sei, sondern eine „fremde, orientalische Rasse“ und das Schächten somit eine „alte Gewohnheit“. Im Rahmen der Assimilation hätten sich die Juden jedoch den Ansichten der Deutschen und somit der Tierschutzvereine anzupassen. Er forderte Untersuchungen zur Schächtfrage von Regierungsseite, was nur durch Annahme des Antrages der Kommission erreicht werden könne.

„Das was die Herren Israeliten in ihren Schriften zusammengestellt haben, erlaube ich mir als einseitig und parteiisch anzuzweifeln. Ich verlange von der Regierung glaubhafte Gutachten. Wenn die zu Gunsten der Juden ausfallen, gut, dann mögen sie weiter schächten; aber eine unparteiische, objektive Untersuchung dieser Frage anzuregen, halte ich für meine Pflicht in diesem hohen Reichstage.“<sup>1245</sup>

Nach diesem Beitrag betonte *von Windthorst*, dass er die Bestrebungen der Tierschutzvereine anerkenne, allerdings nur so lange sie „Maß halten“, was sie in dieser Angelegenheit nicht getan hätten. Noch einmal festigte er seinen Standpunkt und gab diese später vielfach zitierte Erklärung ab:

„Wenn es sich um religiöse Anschauungen handelt, die durch Jahrhunderte oder gar Jahrtausende überkommen sind, und die heilig gehalten sind von vielen unter unseren Mitbürgern, dann gebe ich der Regierung das Recht nicht, in dieselben einzugreifen; und ich habe nicht die Meinung, daß man die religiösen Ansichten modeln soll nach angeblich modernen Ideen.“<sup>1246</sup>

Zu seinen Anträgen bemerkte er noch, dass sein Prinzipalantrag der „Sachlage“ entspreche. Falls dieser nicht angenommen werde, stelle er den Eventualantrag auch ohne das Wort „thunlichst“.

„Ich konnte nicht erwarten, daß meine Ideen so weit Billigung fanden, wie sie es bereits gethan haben; sonst würde ich schon gleich in der ersten Redaktion schärfer aufgetreten sein. Jetzt habe ich Boden unter den Füßen, und nun trete ich fest auf.“<sup>1247</sup>

---

<sup>1243</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 635.

<sup>1244</sup> Herausgeber der antisemitischen Wochenschrift „Der Reichsherold“, Hauptschrift: „Die europäische Judengefahr“. HIRTH (1887): Parlamentsalmanach, 129; Aufgrund eines „radikalen Sozialprogramms“, das sich gegen „Junker“ und Kirche stellte und insgesamt dem der Sozialdemokraten ähnelte, wurde er 1887 in Marburg in den Reichstag gewählt. PULZER (2004): Entstehung des politischen Antisemitismus, S. 150 f.

<sup>1245</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 635.

<sup>1246</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 635.

<sup>1247</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 636.

*Broemel* entgegnete *Böckel*, dass die schächtpositiven Gutachten allesamt von „Autoritäten“ verfasst worden seien und es bisher kein vergleichbares Gegengutachten entsprechender Autoritäten gebe.

„Es kann deshalb auch nicht anerkannt werden, daß diese Frage [die Schächtfrage], wie der Herr Abgeordnete Dr. Böckel gemeint hat, eine streitige Frage wäre. Sie ist nur streitig für denjenigen, welcher auf alle die angestellten Untersuchungen überhaupt kein Gewicht legen will, der sich in einer solchen Frage allein mit den allgemeinen unbewiesenen Behauptungen der Thierschutzvereine begnügt. Endlich möchte ich den Herrn Abgeordneten Dr. Böckel bitten, die humane Gesinnung welche er dem Vieh zuwenden will, doch auch seinen Mitbürgern nicht ganz vorzuenthalten.“<sup>1248</sup>

Er verurteilte die in *Böckels* Wahlkreis in Hessen einsetzende „Verhetzung der Bevölkerungsklassen“.

„Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Böckel spricht wiederum in diesem Hause von unseren jüdischen Mitbürgern als von einer fremden Rasse. Ich bin überzeugt, daß, wieweit auch die politischen Anschauungen in diesem Saale auseinandergehen mögen, in diesem Punkte der Herr Abgeordnete Dr. Böckel sehr wenige, wenn überhaupt einen, Anhänger finden wird.“<sup>1249</sup>

*Miquel* bemängelte, dass durch die Diskussion über das rituelle Schächten das Hauptanliegen, die allgemeine Verbesserung der Zustände in den Schlachthäusern, untergegangen sei. Polizeiliche Maßnahmen ließen sich aus seiner Sicht nur durch reichsgesetzliche Bestimmungen durchsetzen.<sup>1250</sup>

Der Kommissarius des Bundesrates, Kaiserlicher Regierungsrat *Adolf Wermuth* entgegnete, dass es in Deutschland Bemühungen gebe, das Schlachten humaner zu gestalten. Dies sei über die polizeilichen Vorschriften ausreichend geregelt.

„[...] indessen gehen doch die Polizeiverordnungen vieler Orte schon weiter, stellen ganz bestimmte Normen auf, verbieten ganz bestimmte Methoden des Schlachtens und regeln die Sache in einer Weise, welche, wenn ich recht übersehe, ungefähr den Wünschen der Herren Petenten entsprechen würde.“<sup>1251</sup>

Er betonte, dass in einigen Polizeivorschriften das Schächten ausdrücklich vom Betäubungszwang ausgenommen werde und dass

„ganz ungeregt die Sache denn doch nicht geblieben ist und daß die Lücken, welche Sie beklagen, sich vornehmlich auf die Verhältnisse auf dem platten Lande beziehen. Die Frage, ob sich diese letztere Seite der Sache durch eine allgemeine Vorschrift in völlig befriedigender Weise wird lösen lassen, und ob die Durchführung solcher Vorschrift in vollem Maße möglich sein wird, wird nach dem Resultat der bisherigen Verhandlung immerhin noch als eine offene betrachtet werden müssen.“<sup>1252</sup>

Berichterstatter *von Goldfus* bemerkte abschließend:

---

<sup>1248</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 636.

<sup>1249</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 636.

<sup>1250</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 637.

<sup>1251</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 638.

<sup>1252</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 638.



„Nach Eingang der Gutachten, die jetzt dem Reichstage vorliegen von wissenschaftlichen Autoritäten, hat aber die Kommission ausdrücklich Abstand genommen, irgend welches Urtheil über das Schächten zu fällen“.<sup>1253</sup>

Der Prinzipalantrag von *Windthorsts* wurde angenommen und somit auch der Kommissionsantrag mit dem Zusatz „insofern aber die Petitionen sich auf das jüdische Schächten beziehen, überdieselben zur Tagesordnung überzugehen“.<sup>1254</sup>

**Tabelle 10. Schächtbefürworter und –gegner der Reichstagsverhandlung 1887 im Überblick**

Schächtbefürworter Primäre Begründung:		Schächtgegner	neutral
Eingriff in Religion ist unzulässig	Schächten ist nicht tierquälerisch		
<i>Silvius von Goldfus</i> ( <i>Deutsche Reichspartei</i> )	<i>Max Broemel</i> ( <i>Deutsch-freisinnige Partei</i> )	<i>Otto Böckel</i> (parteiloser Antisemit)	<i>Adolf Wermuth</i> (Kommissarius des Bundesrates, Kaiserlicher Regierungsrat)
<i>Ludwig von Windthorst</i> ( <i>Zentrum</i> )	<i>Johannes Miquel</i> ( <i>Nationalliberale Partei</i> )  <i>Wilhelm Kulemann</i> ( <i>Nationalliberale Partei</i> )		

<sup>1253</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 639.

<sup>1254</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 639.

## 2.3.2 Gesetzesanträge antisemitischer Parteien für reichsweiten Betäubungszwang und Verhandlungen 1893/94 bis 1898/1900

### 2.3.2.1 Gesetzesanträge

In der 9. Legislaturperiode, II. Session 1893/94, lagen erstmals Anträge des Abgeordneten *Hans Leuß (Deutschsoziale Antisemitische Partei)*<sup>1255</sup> und Genossen für ein „Gesetz betreffend das Betäuben der Schlachttiere“ vor. Dieser Gesetzentwurf schreibt einen Betäubungszwang vor dem Blutentzug für alle Tiere vor, mit Ausnahme von Federvieh und Tieren, die notgeschlachtet werden müssen. Zudem dürfen Schlachtungen nur von „des Schlachtens durchaus kundigen Personen“ bzw. unter deren Aufsicht vorgenommen werden. Beim Schlachten von Rindern wird die Schlachtmaske vorgeschrieben. Zuwiderhandlungen sollen mit Geldbuße oder Gefängnis bestraft werden.<sup>1256</sup> Zeitgleich lag von demselben Antragsteller ein Entwurf für ein „Gesetz betreffend die Einwanderung ausländischer Juden“ vor, in dem die Einwanderung ausländischer Juden verboten und eine Ausweisung ausländischer Juden ohne Staatsangehörigkeit und ausführendes Gewerbe gefordert wird. Unterstützung von ausländischen Juden bei der Einwanderung werde mit hoher Geldbuße oder Gefängnis bestraft.<sup>1257</sup> In der 9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, IV. Session 1895/97, V. Session 1897/98 und in der 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900 lagen die gleichen Anträge vor, dieses Mal unterstützt von *Max Hugo Liebermann von Sonnenberg (Deutschsoziale Antisemitische Partei)*, *Oswald Zimmermann (Deutsche Reformpartei)*<sup>1258</sup> - nur 9. Legislaturperiode - und Genossen.<sup>1259</sup>

### 2.3.2.2 Redebeitrag Paul Försters 1897

Am 2. Februar 1897 (9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97) fand die zweite „Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das

---

<sup>1255</sup> Die *Deutschsoziale Antisemitische Partei* (auch: *Deutschsoziale Partei*) ging 1889 auf dem Bochumer Kongress aus der *Deutschen Antisemitischen Vereinigung* hervor. Neben stark konservativen gab es auch liberale Forderungen, das Augenmerk war auf die Mittelschicht gerichtet. FRICKE (1983): Lexikon, Bd. 1, S. 83.

<sup>1256</sup> Stenographische Berichte 1893/94, Anlagen Bd. 1, Nr. 81, S. 523.

<sup>1257</sup> Stenographische Berichte 1893/94, Anlagen Bd. 1, Nr. 80, S. 523.

<sup>1258</sup> Antisemitische Partei. Die *Deutsche Reformpartei* wurde zunächst unter dem Namen *Antisemitische Partei* 1890 von *Otto Böckel* gegründet. Die Partei war, ebenso wie die *Deutschsoziale Partei* aus der 1886 in Kassel gegründeten *Deutschen Antisemitischen Vereinigung* hervorgegangen. 1892 wurde sie in *Deutsche Reformpartei* umbenannt. Neben antisemitischen Forderungen war das Programm „antikapitalistisch“ und gegen den Konservatismus gerichtet. Zudem sollte der „werk tätige Mittelstand“ gefördert werden. FRICKE (1983): Lexikon, Bd. 1 S. 83 f.

<sup>1259</sup> Stenographische Berichte 1894/95, Anlagen Bd.1, Nr. 52, 54, S. 232 f.; Stenographische Berichte 1895/97, Anlagen Bd. 1, Nr. 43, 44, S. 124; Stenographische Berichte 1898/1900, Anlagen Bd. 1, Nr. 70, 71, S. 283.

Etatsjahr 1897/98 [...] und zwar Etat für die Verwaltung des Reichsheeres“ statt.<sup>1260</sup> Es meldete sich *Paul Förster*<sup>1261</sup> zu Wort, der in seinen Funktionen als (wenngleich nicht sehr enges) Mitglied des *Bayreuther Kreises*, stellvertretender Vorsitzenden des *Internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter*, Herausgeber der Zeitschrift *Der Thier- und Menschenfreund* und Mitglied der antisemitischen *Deutschen Reformpartei* Tierschutz, radikalen Antivisektionismus, Vegetarismus und Antisemitismus verband. Er behandelte am Ende seiner Ausführungen kurz das Schächtthema, was auch sein einziger Beitrag zum Schächtthema als Abgeordneter des Reichstages im untersuchten Zeitraum bleiben wird:

„Ich habe nur noch anzuführen, daß wie verläßlich versichert wird [...], in den Konservenfabriken in Haselhorst, und ich glaube, auch in Mainz, die Thiere nicht auf deutsche Weise vom Leben zum Tode befördert werden, sondern sammt und sonders durch das Verfahren der Schächtung geschlachtet werden.“<sup>1262</sup>

Er verwies auch auf die von seiner Partei gemachten Anträge zum Erlass eines reichsweiten Schächtverbots.

„Ich behaupte für heute nur, daß diese Schächtung trotz allem, was man auch dafür sage, trotz aller Gutachten, die man sich auf irgend eine Weise von Professoren und Thierärzten verschafft hat, eine Thierquälerei der allerschlimmsten Art ist. Ich könnte das heute sofort beweisen und habe für den Fall, daß meine Behauptung bestritten wird, das nöthige Beweismaterial mitgebracht.“<sup>1263</sup>

Er betonte, dass die Antisemiten die schächtkritischen Gutachten der „maßgebenden Personen, nämlich der Thierärzte, die auf den Schlachthöfen zu thun haben“ auf ihrer „Seite“ hätten.<sup>1264</sup> Zudem sei fraglich, ob das Fleisch geschächteter Tiere haltbarer sei als das Fleisch nach „deutscher“ Weise geschlachteter Tiere.

*Julius Heinrich Freiherr von Gemmingen-Steinegg* (Generalmajor und Direktor des Militärökonomiedepartements im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat für das Königreich Preußen) entgegnete darauf:

„Was schließlich die Frage wegen des Schächtens anbelangt, so sind in der Fabrik zu Mainz die Ochsen eine Zeit lang durch den Halsschnitt getödtet worden; es hat aber nach keiner Richtung hin irgend eine rituelle Rücksicht vorgelegen, etwa für jüdische Soldaten oder dergleichen, sondern lediglich der Grund, daß ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen u.s.w. diese Tödtungsart als die am wenigsten empfindliche dargestellt hat. Außerdem ist festgestellt worden, daß die Brühe, die aus diesem Fleische bereitet ist, erheblich weniger Blutkörperchen und Bluttheile enthalten hat als in der Spandauer Fabrik, wo ein ähnliches Verfahren nicht stattfand.“<sup>1265</sup>

Eine weitere Besprechung des Schächtens fand in dieser Verhandlung nicht statt.

---

<sup>1260</sup> Stenographische Berichte 1895/97, Sitzungen Bd. 6, 175. Sitzung, S. 4665 – 4690.

<sup>1261</sup> Siehe Kapitel 2.1.3.

<sup>1262</sup> Stenographische Berichte 1895/97, Sitzungen Bd. 6, 175. Sitzung, S. 4670 (B).

<sup>1263</sup> Stenographische Berichte 1895/97, Sitzungen Bd. 6, 175. Sitzung, S. 4670 (B).

<sup>1264</sup> Stenographische Berichte 1895/97, Sitzungen Bd. 6, 175. Sitzung, S. 4670 (B).

<sup>1265</sup> Stenographische Berichte 1895/97, Sitzungen Bd. 6, 175. Sitzung, S. 4671 (B, C).

### 2.3.2.3 Reichstagsverhandlung 1899 zum Gesetzentwurf (Erste Lesung)

Am 25.04.1899 (10. Legislaturperiode, Erste Session 1898/1900) wurde der Gesetzentwurf<sup>1266</sup> des Abgeordneten *Liebermann von Sonnenberg* und Genossen betreffend das Betäuben der Schlachttiere verhandelt.<sup>1267</sup> Abgeordneter Dr. *Georg Wilhelm Vielhaben* (*Deutschsoziale Reformpartei*<sup>1268</sup>) vertrat die Antragssteller.

Laut *Vielhaben* habe die Entwicklung der Kultur zu einem feineren Empfinden gegenüber den Mitmenschen und den Tieren geführt.

„Aber nicht überall hat man genügende Erfolge zu verzeichnen: es bestehen doch noch manche Miß- und Uebelstände, über die gebildete und feine Menschen sich erheblich beklagen deren Abstellung sie fordern, die sie als einen Fleck und als eine Schmach des Jahrhunderts bezeichnen. Dahin gehören: die Vivisektion der Thiere, die Experimente, die Aerzte in Krankenhäusern an lebenden Menschen vornehmen; dahin gehören auch die noch vielfach bestehenden Quälereien bei den Thieren. Das, meine Herren, womit wir uns heute zu beschäftigen haben, ist die Quälerei den Thieren gegenüber beim Schlachten.“<sup>1269</sup>

Weiter schilderte er die „beklagenswerten“ Zustände auf dem platten Land und lobte die Tierschutzvereine, durch die Instrumente erfunden wurden, die eine humanere Schlachtung ermöglichen. *Vielhaben* hatte „durch die Güte des hiesigen Tierschutzvereins“ Betäubungsgeräte zu Demonstrationszwecken im Reichstag zur Verfügung gestellt bekommen.<sup>1270</sup> Überleitend bemerkte er:

„Der Thierschutzverein hat sich bemüht, im Publikum das Mitgefühl mit den Thieren zu wecken, er hat sich aber auch bemüht bei den Regierungen, um Verordnungen und Gesetze zu erlangen, die gegen ein grausames Schlachten der Thiere einschreiten. Die preußische, sächsische und andere Regierungen hatten derzeit den Petenten erklärt, daß sie zunächst eine Agitation im Lande beschaffen möchten, daß sie den Sinn und die Empfindung in diesen Dingen stärken und heben möchten, denn dann erst würde die Regierung in der Lage sein, auch ihrerseits mit Verordnungen und Gesetzen vorzugehen. Das ist denn geschehen. [...] Aber all diese Bestrebungen haben aufgehört, es ist zu einem Stillstand, ja sogar zu Rückschritten gekommen. Ueberall stößt man auf das Eine, das Schächten der Juden. Die Bauern auf dem Lande können nicht begreifen, daß, wenn ihnen das Betäuben der Schlachttiere vorgeschrieben ist, dies Nichtbetäuben Anderen gestattet sein soll, und bei der allgemeinen Animosität, die gegen das Judenthum besteht ist diese Differenz um so fühlbarer und hindert die bestehenden Bestrebungen.

Nun tritt an uns die Frage heran, ob in der That die kleine Zahl der Juden, die verhältnißmäßig geringe Zahl der Schlachtungen, die sie vornehmen, ein Damm gegen diese Kulturbestrebungen sein dürfe, oder ob man unbekümmert und ungescheut um die bei den Juden bestehenden Anschauungen in den Bestrebungen fortfahren soll, ob man endlich die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur bestehen lassen, sondern auch noch weiter ausdehnen soll.“<sup>1271</sup>

<sup>1266</sup> Genauer Wortlaut in Stenographische Berichte 1898/1900, Anlagen Bd. 1, Nr. 70, S. 283.

<sup>1267</sup> Frühestens drei Tage nach Druck eines Gesetzesantrages und spätestens zur folgenden Sitzung „erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung“. Daran schloss sich dann sofort die erste Beratung (§ 22). Diese sollte laut § 18 der GO f. d. RT auf eine „allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs“ beschränkt bleiben. „Vor Schluß der ersten Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsanträge einzubringen, ist nicht gestattet.“ Am Ende der ersten Lesung beschloss der Reichstag, „ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen“ war. Bei Gesetzentwürfen erfolgten 3 Lesungen (§§ 28-20). PANNIER (1906): Geschäftsordnung, S. 10- 13.

<sup>1268</sup> Antisemitische Partei. Sie entstand 1894 als Zusammenschluss der *Deutschsozialen Partei* und der *Deutschen Reformpartei*. Durch „antisemitische und sozialdemagogische Hetze“ versuchte sie die Gewinnung der kleinbürgerlichen Schicht. FRICKE (1984): Lexikon, Bd. 2, S. 540.

<sup>1269</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1911 (D).

<sup>1270</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1911 (C) - 1912 (A).

<sup>1271</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1912 (A, B).

Eine partikularrechtliche Lösung würde die Bevölkerung ebenso als ungerecht empfinden. Nur durch eine reichsweite Regelung könnte dem “wirklich tiefen und idealen Gedanken, der in diesen Bestrebungen liege, Rechnung getragen werden.“<sup>1272</sup>

*Vielhaben* stellte den religiösen Zwang für das Schächten in Frage und führte dazu entsprechende Stellen aus der Bibel auf, welche verdeutlichen würden, dass das Schächten nicht ausdrücklich geboten sei.<sup>1273</sup> Er zitierte auch mehrere Abschnitte aus dem 2. Buch des Schulchan Aruch, welche abstrus anmutende Vorschriften zum Schächten enthielten, z. B. dass es sich auch um eine gültige Schächtung handle, wenn ein Tier versehentlich durch ein geworfenes Messer geschächtet werde.<sup>1274</sup> Daraufhin folgerte er, dass die Vorschriften des Talmud nicht dazu da seien Tierleiden zu verringern, sondern vielmehr

„[...] das einzige Mittel seien die Juden eng und fest aneinander zu halten. Und dies enge und feste Zusammenhalten schätzen sie nicht aus religiösen oder Gefühlsrücksichten, sondern wegen ihres hohen wirtschaftlichen Vortheils, den es für den Einzelnen bietet. Sind es aber keine idealen und religiösen Gründe welche die Juden dazu führen, die Aufrechterhaltung der Bestimmungen zu verlangen, sondern rein äußerliche, so ist kein Grund, daß wir diese respektieren als Empfindungen und Anschauungen.“<sup>1275</sup>

Er stützte sich dabei auf Aussagen des Rabbiners *Adolf Wiener* aus seinem Buch „Die jüdischen Speisegesetze nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten“.<sup>1276</sup>

„Meine Herren, ein gelehrter Rabbiner, der seine Zeit versteht, kommt also selbst zu der Anschauung, daß diese Speisegesetze der Juden durch die Zeit überholt sind, und daß es in der That nicht die ernstliche Meinung ist, diese Einrichtungen wegen ihres Zweckes aufrecht erhalten zu sehen, sondern wegen Nebenwirkungen, die ihnen zugeschrieben werden.“<sup>1277</sup>

Die von rabbinischer Seite gesammelten Gutachten sollen dazu dienen, die Macht der Rabbiner zu erhalten und wurden daher nach Meinung *Vielhabens* zensiert.<sup>1278</sup>

„Man hat unendlich viel Leute gefragt und Gutachten eingezogen; diejenigen Sachkenner, welche auf dem nicht ganz gewünschten Standpunkt standen, hat man gar nicht erst befragt und die Gutachten von den Befragten, die unbequem waren, hat man einfach bei Seite gelegt. Diese Gutachten sind meistens erstattet von Physiologen, von Gelehrten, die zunächst den Irrthum begingen, daß sie nur Rücksicht nahmen auf den Schächtschnitt, nicht aber auf die übrigen Manipulationen, die beim Schächten vorgenommen werden, und zweitens waren sie von Gelehrten, die nur die Frage theoretisch in ihrer Gelehrtenstube erwogen haben, die aber der praktischen Ausübung des Schächten niemals beigewohnt oder zugeschaut haben. Diese Auffassung von den Gutachten hat auch die sächsische Regierung geäußert. [...] Meine Herren, also auch die sächsische Regierung ist nach eingehender Prüfung zur Ansicht gekommen, daß diese Gutachten einseitig sind und derartige Mängel in sich bergen, daß sie als ausschlaggebend nicht in Betracht kommen.“<sup>1279</sup>

---

<sup>1272</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1912 (B).

<sup>1273</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1912 (C).

<sup>1274</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1912 (C, D).

<sup>1275</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1913 (D).

<sup>1276</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1913 (A, B); WIENER (1895): Speisegesetze.

<sup>1277</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1913 (C, D).

<sup>1278</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1913 (D) – 1914 (A).

<sup>1279</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1914 (A, B).

Er beschrieb Tierquälereien beim rituellen Schächten, wie sie auch von den Tierschützern immer wieder angemahnt wurden: Bein- und Rippenfrakturen, Hornbrüche oder das Losreißen der Tiere. Weiter gab er die Inhalte der schächtkritischen Gutachten wieder: spätes Erlangen der Bewusstlosigkeit aufgrund „verstopfter“ Arterien und Weiterversorgung des Gehirns über die Halswirbelarterien. Das Nachschneiden erwähnte er ebenfalls und er betonte, dass es aus rituellen Gründen verboten sei, aber dennoch in Kauf genommen werde.<sup>1280</sup> Flugblätter des Tierschutzvereins, die er verteilt habe, enthielten u. a. das Gutachten von *Leonhard Hoffmann*<sup>1281</sup> (Professor an der Königlichen tierärztlichen Hochschule Stuttgart und Abgeordneter des Reichstags). Laut diesem Gutachten leiden die Tiere 2-10 Minuten nach dem Schächtschnitt. Am „traurigsten“ seien jedoch die Vorbereitungen mitanzusehen. Ein anderes Gutachten von *Karl Mittermaier* stelle fest, dass der Schnitt immer schmerzhaft sei.<sup>1282</sup> Angebliche Versuche des eigentlich schächtbefürwortenden Physiologen *Emil Heinrich Du Bois-Reymond* zeigten zudem, dass Fleisch geschächteter Tiere nicht besser haltbar sein könne.<sup>1283</sup>

In der Bevölkerung zeige der Antrag eine positive Resonanz:

„Meine Herren, unser vorliegender Antrag hat draußen im Lande eine weit größere Aufmerksamkeit erregt, als ich selber das angenommen habe. Es muß in der That im Volke ein überall verbreitetes Gefühl sein, daß mit dem Schächten eine Grausamkeit verübt werde, die nicht gerechtfertigt werden kann, die wenigstens nach der Meinung der großen Menge des Volkes – und dazu rechnen auch Juden – nicht berechtigt ist. Ich habe anlässlich diese Antrags eine solche Menge von Zuschriften erhalten, wie niemals zuvor bei irgend einer anderen Sache; und daß sie in ihrer großen Mehrheit nicht aus antisemitischen Kreisen stammen, das ergibt sich namentlich daraus, daß in fast allen Schreiben die Schreiber sich dagegen verwahren, Antisemiten zu sein, oder einen besonderen Haß gegen die Juden zu haben. Es wird mir darin, namentlich in Schreiben vom Lande geschildert, welchen Einfluß die Quälerei des Thieres auf die Jugend des Dorfes macht, auf die Umstehenden, sogar auf die Fleischer, die doch eigentlich nicht übermäßig empfindlich und an die Vorgänge des Schlachtens gewöhnt sind.“<sup>1284</sup>

Diese Zuschriften und die Volksabstimmung in der Schweiz würden zeigen, dass ein Betäubungszwang durch das Volk gewünscht sei, unabhängig von den Agitationen der jüdischen Bevölkerung. Der Antrag richte sich nicht nur gegen die Juden, sondern gegen alle, die sich beim Schlachten nicht rücksichtsvoll den Tieren gegenüber verhalten.

„Aber überall macht sich bald eine gewisse Erregung geltend, nirgend will man die Bevorzugungen und Ausnahmen, die beim jüdischen Schächten gemacht werden, gelten lassen. Ich würde mich freuen, wenn die Stimmung, die draußen im Lande eine allgemeine zu sein scheint, auch bei der Verhandlung dieses Gegenstandes zum Ausdruck kommt.“<sup>1285</sup>

---

<sup>1280</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1914 (C, D).

<sup>1281</sup> Zur Person siehe Kapitel 2.2.3.

<sup>1282</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1914 (D) – 1915 (A).

<sup>1283</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1915 (A, B); vgl. EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 63 f.: hier äußert sich *Du Bois-Reymond* schächtfreundlich.

<sup>1284</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1915 (B, C).

<sup>1285</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1915 (D).

*Vielhaben* betonte, es sei Zufall, dass dieser Antrag von antisemitischer Seite eingereicht wurde. Er forderte daher alle schächtkritischen Abgeordneten der übrigen Parteien auf, zu betonen, nicht aus antisemitischer Motivation heraus zu agieren.<sup>1286</sup>

Abgeordneter *Phillip Ernst Lieber (Zentrum)* stellte eingangs klar:

Für uns ist die Frage [...] zunächst eine religiöse Angelegenheit der Juden.“<sup>1287</sup>

Er und seine politischen Freunde stellten sich hinter die Erklärung von 257 Rabbinern, die im Januar 1894 öffentlich abgegeben wurde, wonach das Schächten eine religiöse Satzung des Judentums sei, die biblisch und „nachbiblisch“ begründet werde. Ein Betäubungszwang würde einem Schächtverbot gleichkommen.<sup>1288</sup> Es genüge für das *Zentrum*,

„daß die öffentlich-rechtlich anerkannten rechtmäßigen Vertreter einer in Deutschland öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft erklären: es ist eine solche Angelegenheit von [...] religiös verpflichtender Natur, um uns abzuhalten, irgend welchen gesetzgeberischen oder Verwaltungseingriff in derartige rituelle Vorschriften und religiöse Satzung mitzumachen. Wir leugnen grundsätzlich das Recht dazu von Staats wegen.“<sup>1289</sup>

*Ernst Kruse (Nationalliberale Partei)* schloß sich den Ausführungen *Liebers* an:

„Ich denke nicht daran, in eine Diskussion einzutreten über das Schächten nach dem Schulchan Aruch oder nach dem Talmud, über das Ausstrecken der Vorder- oder Hinterfüße und manches andere Historische, was wir von Herrn Dr. Vielhaben gehört haben. Ich glaube das gehört gar nicht hierher. Was hierher gehört, ist, daß die Vertreter der Juden, die Rabbiner, denen ich unzweifelhaft sehr viel größere Kenntnis ihrer religiösen Ueberzeugungen zutraue als dem Herrn Dr. Vielhaben, ausdrücklich erklärt haben, daß es eine religiöse Satzung des Judenthums ist, eine Betäubung dürfe vor dem Schächten und Schlachten nicht stattfinden.“<sup>1290</sup>

*Johannes Hoeffel (Deutsche Reichspartei)* zeigte sich einverstanden mit den §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfes, in denen gefordert wurde, dass nur kundige Personen das Schlachten ausführen dürfen und Schlachtungen nur in geschlossenen Räumen stattfinden können. Jedoch sei der Paragraph, welcher das Betäubungsgebot für alle Schlachttiere enthalte, nicht akzeptabel.

„Aber, meine Herren, mit dem § 2 [sic] kann ich mich nicht einverstanden erklären. § 2 [sic] handelt von der Betäubung sämtlicher Schlachttiere, und da stoßen wir auf religiöse Anschauungen eines Theiles unserer Mitbürger. [...] Ich glaube es würde auch der Regierung gewiß nicht leicht sein, hier einzugreifen, besonders da wir eigentlich auch keine Methode haben, die man als fehlerfrei bezeichnen kann. [...] Auf der anderen Seite müssen wir aber auch rechnen mit einer ganzen Reihe von meines Erachtens ganz objektiven Gutachten – es ist ja schon durch die Herren Vorredner darauf hingewiesen worden -, die dahin gehen zu erklären, daß das Schächten überhaupt kein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit ist und keine grausamere Methode darstellt als alle diejenigen Methoden, die wir heute zur Verfügung haben.“<sup>1291</sup>

---

<sup>1286</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1915 (D).

<sup>1287</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1916 (B).

<sup>1288</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1916 (C). Wörtliches Zitat der Erklärung siehe Kapitel „Einleitung“.

<sup>1289</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1916 (D).

<sup>1290</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1917 (D).

<sup>1291</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1920 (C, D). *Hoeffel* hat sich

Zudem würde eine Annahme des vorliegenden Entwurfes auf großen Widerstand der jüdischen Bevölkerung stoßen.<sup>1292</sup> Bei allen Schlachtarten seien Verbesserungen notwendig. Der Hauptvorwurf gehe gegen die Vorbereitungen des Schächtens, hier könne man aber leicht Abhilfe schaffen. *Hoeffel* beantragte auch im Namen seiner politischen Freunde die Ablehnung des Entwurfs.<sup>1293</sup>

Andere schächtbefürwortende Abgeordnete wiederum sahen primär aufgrund der fehlenden Beweise für Tierquälereien beim Schächten einen Grund zur Ablehnung des Gesetzesantrages so z. B. *Christoph von Tiedemann (Deutsche Reichspartei)*, der aus eigener Erfahrung als Polizeidirektor berichtete, dass der Beilhieb unsicher sei. Trotzdem sei dieser aber laut *Kruse* im Berliner Schlachthof den neuen Betäubungsapparaten vorgezogen worden. .

„Nun habe ich mir auch häufig das Schächten angesehen, und ich muß sagen, wenn das Schächten von einem geschickten Schächter richtig gemacht wird – und die meisten sind es ja, weil sie sich einer Prüfung unterwerfen müssen -, dann ist es nach meiner Überzeugung unbedingt die am wenigsten grausame Tötung, die überhaupt erbracht werden kann. Das ist nicht meine Empfindung allein. Ich könnte mich auf die große Menge von Gutachten berufen, die uns allen vorgelegen haben.“<sup>1294</sup>

*Tiedemann* erklärte, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit als Chef der Landespolizeibehörde die Wahl hatte, das Schächten verbieten zu lassen. Dafür ließ er sich zahlreiche tierärztliche Gutachten zukommen, die ihn davon überzeugten, dass das Schächten die schonendste Schlachttechnik sei. Es gebe keine Notwendigkeit in die Rituale der jüdischen Bevölkerung einzugreifen und es sei deren Recht durch die Volksvertretung von derartigen Versuchen geschützt zu werden.<sup>1295</sup>

*Heinrich Rickert (Freisinnige Vereinigung)*<sup>1296</sup> betonte, dass er nicht auf die schwierige Frage eingehen wolle, ob der Staat gesetzgeberisch in religiöse Bräuche eingreifen dürfe oder nicht. Die eigentliche Frage sei, ob das Schächten eine Tierquälerei darstelle oder nicht.<sup>1297</sup> Dabei wandte er sich an *Vielhaben*:

„Ich habe mit großer Verwunderung das Selbstbewußtsein bemerkt, mit dem Sie hier auftreten, um ein kompetentes Urtheil abzugeben. Ich bestreite Ihnen das Recht dazu; ich maße es mir auch nicht an; ich stehe auf der Grundlage der Gutachten, die uns vorliegen. [...] Er behauptete: die Gutachten, die den betreffenden Herren, die die uns vorliegende Zusammenstellung veröffentlicht haben unbequem waren, haben sie einfach unter den

---

womöglich versprochen und meinte § 1, der einen Betäubungszwang vorsieht.

<sup>1292</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1920 (D).

<sup>1293</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1921 (A).

<sup>1294</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1921 (B, C).

<sup>1295</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1921 (B, C).

<sup>1296</sup> Liberale Partei. Die *Freisinnige Vereinigung* ging 1893 aus einer Abspaltung von der *Deutschfreisinnigen Partei* hervor. Sie vertrat das Großbürgertum und unterstützte das Bank- und Handelskapital und die Exportindustrie. Die soziale Basis hatte sie im großstädtischen Kleinbürgertum und den Intellektuellen. FRICKE (1984): Lexikon, Bd. 2, S. 682 f.

<sup>1297</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1919 (B).



Tisch fallen lassen. Ich bitte, für diese Behauptung den Beweis zu liefern; bevor dies nicht geschehen ist, erkläre ich es für eine Unwahrheit.“<sup>1298</sup>

*Rickert* wunderte sich über die Entstehung des Schächtverbots in Sachsen, da aufgrund des schächtbefürwortenden Gutachtens der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen* von 1882<sup>1299</sup> zunächst ein Erlass des Ministeriums des Innern in Sachsen 1882 herausgegeben wurde, in dem es hieß, dass das Schächten nicht tierquälerisch sei und deshalb auch dessen Abschaffung nicht notwendig sei.<sup>1300</sup> Die Gutachten, die zum Schächtverbot 1892 geführt hätten, seien ihm aber nicht bekannt.<sup>1301</sup> Bezüglich der Lage in anderen Partikularstaaten äußerte er sich folgend:

„Thatsache ist, und das hat auch Herr Dr. Lieber den Herren entgegengehalten, daß in Baden Regierung und Abgeordnetenhaus, das letztere mit allen gegen drei Stimmen, und in Bayern die Kommission einstimmig – und es sitzen dort in der Kommission 10 Mitglieder des Zentrums, 7 Nationalliberales 2 Freisinnige, 1 Sozialdemokrat und, last not least, 1 Bauernbündler – die Petition der Thierschutzvereine gegen das Schächten nicht einmal für geeignet erachtet haben, im Plenum verhandelt zu werden. Wenn die Sache so liegt, wohin sollen da Ihre Hoffnungen sich richten? Glauben Sie etwa, daß Preußen sich Sachsen an die Seite stellen wird? Nein! Ein Ministerium, an dessen Spitze Fürst Hohenlohe steht dessen Ministerpräsident Herr von Miquel ist, der [...] hier als Abgeordneter mit großer Wärme zweimal im Jahre 1887 zum Schutze des rituellen Schächtens eingetreten ist, wird sich niemals darauf einlassen, derartigen antisemitischen Gelüsten nachzugehen.“<sup>1302</sup>

*Karl Schrader* (Freisinnige Vereinigung) betonte zunächst, dass es noch gar nicht bewiesen sei ob das „Reich kompetent sei, eine „bestimmte Schlachtmethode von Reichs wegen einzuführen.“<sup>1303</sup>

„Was aber vor allem zu beweisen war, das ist, daß diese Schlachtmethode, die hier vorgeschlagen ist, allen Anforderungen entspräche, die an sie gestellt werden könnten. Nun, durch alle diese Gutachten, die uns hier vorgeführt sind, durch persönliche Erfahrungen, die unter Anderen Herr von Tiedemann uns vorgeführt hat, ist nahezu der Beweis geführt, daß die Schlachtmethode, welche die Herren einzuführen wünschen, keineswegs eine vollkommene ist, keineswegs eine solche, welche durch ein Gesetz festgelegt werden könnte. Wenn nun die Herren eine andere besondere Schlachtmethode beseitigt zu sehen wünschen – ich meine das Schächten-, so wäre ihrerseits die Aufgabe gewesen, uns einen einigermaßen bündigen Beweis zu führen, daß diese Methode verwerflich sei. Dieser Beweis ist nicht entfernt geführt. Es besteht eine große Reihe von Gutachten der angesehensten, wissenschaftlich bedeutendsten Männer, welche aussprechen, daß diese Methode mindestens ebenso gut, ja wahrscheinlich besser, schmerzloser sei als eine andere Methode. Das, was von jener Seite hat angeführt werden können gegen jene Methode, steht auf außerordentlich schwachen Füßen.“<sup>1304</sup>

Er erwähnte das Gutachten von *Eduard J. Vogel* von 1894 (zu finden in der Gutachtensammlung des *Comités* von 1894<sup>1305</sup>), der wie *L. Hoffmann* Professor an der Tierarzneischule in Stuttgart war. *Vogel* sprach sich für das Schächten aus und betonte, dass der gesamte Vorstand der Tierarzneischule derselben Ansicht sei. Somit stehe laut *Schrader*

---

<sup>1298</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1919 (B, C).

<sup>1299</sup> Vgl. EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 135-139.

<sup>1300</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1919 (D).

<sup>1301</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1919 (D) -1920 (A).

<sup>1302</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1920 (A).

<sup>1303</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1923 (C).

<sup>1304</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1923 (D).

<sup>1305</sup> Vgl. COMITÉ (1894): Gutachten, S. 52.

auch das schächtkritische Gutachten *L. Hoffmanns* „auf schwachen Füßen“. *Schrader* führte zusätzlich einen schächtfreundlichen Artikel eines Herrn *Esser* (vermutlich *Hubert Jacob Esser*, Professor der Tierheilkunde in Göttingen<sup>1306</sup>) in einem Lexikon der Gesundheitspflege auf.<sup>1307</sup>

„Nun, meine Herren, wenn das so steht, wenn eine bestimmte Schlachtmethode als reichsgesetzlich empfehlenswerth nicht bewiesen werden kann, und wenn ferner bewiesen wird, daß die Methode, die angegriffen wird, mindestens ebenso gut ist wie jede andere, dann fällt hier für die ganze gesetzgeberische Aktion jedwede Veranlassung weg.“<sup>1308</sup>

Die religiöse Notwendigkeit des Schächtens sei nur durch die jüdischen Mitbürger zu klären.<sup>1309</sup>

*Wilhelm Liebknecht* (*Sozialdemokratische Partei*) bemerkte, dass die Gutachten, die sich für das Schächten aussprechen, von anerkannten Autoritäten wie *Rudolf Virchow* und *Emil Heinrich Du Bois-Reymond* verfasst wurden. Zu der Aussage, dass hier Gutachten gegen Gutachten stehen würden, bemerkte er:

„[...] aber die Gutachten darf man nicht zählen, sondern man muß sie wägen, und die Gutachten, die für die jüdische Schlachtart eintreten und zum Theil sie sogar als die rationellste empfehlen, wiegen schwerer, weit weit schwerer als diejenigen die sich dagegen erklären.“<sup>1310</sup>

Aufgrund des Gutachtens von *Johann Goltz* (Direktor des Schlacht- und Viehhofs in Köln<sup>1311</sup>) folgerte *Liebknecht*:

„Dieser sagt: wenn die Bewusstlosigkeit beim Tier durch den Schächtschnitt nicht vollkommen hergestellt wird, dann würde auch beim Köpfen der Menschen, das der Staat als eine schmerzlose und nicht quälende Todesart angenommen hat, die Bewusstlosigkeit nicht hergestellt werden. Das ist unanfechtbare Logik. Und da frage ich: was ist die Konsequenz? Die Herren Antisemiten, welche aus Humanitätsgründen gegen das Schächten der Thiere sind, müssen dann auch mit der Sozialdemokratie gegen das Köpfen der Menschen, gegen die Todesstrafe sein denn wenn das eine Thierquälerei ist, so ist das andere Menschenquälerei, und diese halte ich für ein noch größeres Uebel, ja Verbrechen als die Thierquälerei.“<sup>1312</sup>

*Liebknecht* bemerkte zudem, dass es gegen die Vorbereitungen beim Schächten seit dem Erlass der preußischen Regierung vom 12. Januar 1889 keine Einwände mehr geben könne. Es sei sinnvoller sich für dessen reichsweite Einführung einzusetzen.<sup>1313</sup>

Auch die Abgeordneten *Lieber*, *Kruse* und *Hoeffel*, die sich primär aus Rücksicht vor der jüdischen Religion gegen den Antrag aussprachen, betonten die vielfachen schächtbefürwortenden Gutachten. So führte *Lieber* als Beispiel die 1894 von dem *Comité* veröffentlichte schächtfreundliche Gutachtensammlung auf. Zusätzlich wies er auf die

---

<sup>1306</sup> *Esser* gab u. a. in der Gutachtensammlung des *Comités* von 1894 ein schächtpositives Gutachten ab. COMITÉ (1894): Gutachten, S. 65 f.

<sup>1307</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1923 (D).

<sup>1308</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1924 (A).

<sup>1309</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1924 (A).

<sup>1310</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1926 (B).

<sup>1311</sup> Vgl. COMITÉ (1894): Gutachten, S. 50.

<sup>1312</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1926 (B, C).

<sup>1313</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1926 (C).

Reichstagsverhandlung vom 13. Februar 1897 hin, bei der Generalmajor und Direktor des Militärökonomiedepartements im Kriegsministerium, General *Julius Heinrich Freiherr von Gemmingen-Steinegg* erklärte, dass ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen das Schächten „als die am wenigsten empfindliche [Methode] dargestellt hat.“<sup>1314</sup> Ebenso gebe es in den Niederlanden eine Vorschrift zur betäubungslosen Schlachtung von Rindern, die den rituellen Bestimmungen zum Schächten sehr ähnlich sei.

„Wir nehmen an, daß durch diese Zeugnisse - man könnte sie ja, wie gesagt, verhundertfältigen- namentlich durch die Stellungnahme zweier Militärbehörden, zureichend dargethan sei, daß das Schächten mindestens eine ebenso wenig thierquälerische Beförderung des Schlachttieres vom Leben zum Tode sei wie die sonst vorgeschlagenen und geübten Schlachtmethoden. [...] Verhüte man die Unzulänglichkeiten, vermeide man aber, das, was offensichtlich im Lande mehr und mehr den Charakter des Antisemitismus angenommen hat, heute noch, wo anerkannte Autoritäten vom Standpunkte des Thierschutzes ganz andere Urtheile abgegeben haben, mit Thierschutzrücksichten begründen zu wollen“<sup>1315</sup>

*Kruse* habe selbst mehreren Schlachtungen beigewohnt. Beim Schächten konnte er keine Tierquälerei entdecken, allerdings könne er sich vorstellen, dass es früher sicherlich häufig zu Verletzungen beim Niederlegen kam. In Berlin werde vorzugsweise mittels Keule betäubt, von deren Sicherheit war er nicht überzeugt.<sup>1316</sup> Hinsichtlich des Vorwurfes *Vielhabens*, die schächtpositiven Gutachten seien nur aus theoretischen Überlegungen entstanden entgegnete *Kruse*, dass ein Großteil der Gutachten von „Schlachthausverwaltern, Thierärzten und Professoren der Thierarzneikunde“ erstellt wurden.<sup>1317</sup> Er betonte zudem:

„Professoren der Physiologie sind Leute von so vorzüglichem Ruf, daß sie sich niemals dazu verstehen würden, ein Gutachten abzugeben, das nicht ihrer vollständigen, wissenschaftlichen Ueberzeugung entspricht, bloß deshalb um den Juden zu Gefallen zu sein.“<sup>1318</sup>

*Richard Eickhoff* (*Freisinnige Volkspartei*<sup>1319</sup>) bemerkte, dass in der gesamten Debatte noch nicht erwähnt worden sei, dass beim Kleintier die Schlachtmaske keine Rolle spiele. Da sich derzeit die Gutachten hauptsächlich für das Schächten aussprechen und die Antragssteller keinen annehmbaren Beweis erbracht hätten, der das Gegenteil behauptete, lehne er den Antrag *Liebermann von Sonnenbergs* ab.<sup>1320</sup>

---

<sup>1314</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1917 (A, B); siehe auch Stenographische Berichte 1895/97, Sitzungen Bd. 6, 175. Sitzung, S. 4671 (B-C).

<sup>1315</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1917 (C).

<sup>1316</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1917 (D) – 1918 (C).

<sup>1317</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1918 (C, D).

<sup>1318</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1918 (D).

<sup>1319</sup> Liberale Partei. Vertrat das Kleinbürgertum und war die Nachfolge der *Deutschen Fortschrittspartei* und der *Deutsch Freisinnigen Partei*. Vor 1900 vertrat sie die Opposition gegen Militarismus, „Imperialismus“ und Junkertum, danach folgte zunehmend eine Unterstützung der Kolonialpolitik. FRICKE (1984): Lexikon, Bd. 2 S. 695.

<sup>1320</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1926 (D) und S. 1927 (A,B).

Eine Sonderstellung nimmt *Leonhard Hoffmann*<sup>1321</sup> (*Süddeutsche Volkspartei*<sup>1322</sup>, Professor an der Königlichen tierärztlichen Hochschule Stuttgart) ein, dessen Gutachten im Rahmen dieser Verhandlung von verschiedenen Abgeordneten besprochen wurde. Er bezeichnete sich als Gegner des Schächtens, sei aber kein Antisemit. Er habe selbst Versuche zu den verschiedenen Schlachtmethoden gemacht und sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, „daß bei der Schächtung eine sehr große Zahl von Zufälligkeiten eintreten kann, welche den Tod des Thieres ziemlich, zum Theil sogar sehr verzögert eintreten lassen.“<sup>1323</sup>

„Ich habe diese meine Erfahrungen zusammengefaßt und eine wissenschaftliche Arbeit darüber veröffentlicht, ohne dazu aufgefordert zu sein; es gehören also meine ersten Arbeiten auch nicht zu denjenigen Gutachten, die heute so oft genannt worden sind. Ich habe allerdings später weiter in der Sache gearbeitet, speziell mit dem Berliner Thierschutzverein; aber der Anfang ist vollständig aus meiner Initiative hervorgegangen.“<sup>1324</sup>

Er wollte ursprünglich nicht zur Sache sprechen, doch aufgrund dessen, dass der Antrag aus seiner und aus Sicht seiner „Freunde“ hauptsächlich antisemitisch motiviert ist, betonte er, dass er allein aufgrund religiöser Bedenken sich gegen den Antrag ausspreche.

Ich stehe auf dem Boden, daß ich durch aus [sic.] nicht glaube, daß man mit dem Schächtverbot den Juden zugleich etwas Uebles zufügen soll. Das ist die Sache, um die gestritten wird, nicht werth. Ich halte gewiß die anderen Tödtungsmethoden mit Kopfschlag für viel besser als das Schächtten; ich sehe aber das Schächtten doch nicht für so sehr schlecht an, daß es unter den Gesichtspunkten, die heute hier vorgebracht sind, verboten werden soll. Ich bin in dieser Angelegenheit viel toleranter als viele derjenigen, die heute für das Schächtten sprechen und stelle mich auf den Boden, der auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber gegeben worden ist.“<sup>1325</sup>

Bezüglich der biblischen Verbindlichkeit des Schächtens äußerte sich *Hoffmann* zwar kritisch, erkannte aber vor dem Hintergrund der vermehrten Agitation gegen das Schächtten durch antisemitische Parteien die Erklärung der deutschen Rabbiner an:

„Nun ist das Schächtten ja nicht in der Bibel, nicht im Pentateuch selbst geboten, sondern es ist bloß eine rituelle Vorschrift aus dem Talmud, und es hat um jene Zeit eine Anzahl von Rabbinern eine Erklärung veröffentlicht gehabt, daß der Talmud nicht lauter bindende religiöse Vorschriften enthalte. Ich weiß sicher, daß auch behauptet wurde: gar keine, - und das war namentlich wegen der damaligen Beschuldigungen wegen der religiösen Morde. Seit jener Zeit haben sich aber diese Verhältnisse doch wesentlich geändert, und es haben Rabbiner in großer Anzahl die Sache bearbeitet, und sie sind schließlich zu der Erklärung gekommen, welche hier verlesen ist, daß die Schächtung für die Israeliten eine religiöse Vorschrift bilde, von welcher sie nicht abgehen könnten. Wenn ich das damals in dieser Präzision wie heute gewußt hätte, so würde ich wohl das Gutachten nicht abgeben, sondern hier, wie in so vielen Dingen die mir nicht gefallen, geschwiegen haben. [...] Ich habe Freunde unter den Juden; auch mit denen habe ich damals die Sache besprochen und zu jener Zeit von ihnen die Ansicht gehört, daß sie glaubten, auf den Boden, den ich eingenommen und auch hier kurz entwickelt habe, eingehen zu können. Seitdem aber die antisemitische Partei die Sache so energisch zuspitzt gegen die Juden selbst, haben auch sie ihre Stellung geändert und die Sache viel schärfer als vorher genommen; dazu ist seitdem noch die Erklärung von den Rabbinern veröffentlicht worden. Ich würde mich scheuen –nein, meine Herren, ich würde mich schämen, gegen eine Religionsgesellschaft so aufzutreten, wie es geschehen müßte, wenn jetzt, nachdem

---

<sup>1321</sup> Zur Person *Leonhard Hoffmann* siehe Kapitel 2.2.3.

<sup>1322</sup> Auch: *Deutsche Volkspartei*, liberale Partei. blieb hauptsächlich auf Südwestdeutschland beschränkt und war „demokratisch, antipreußisch und föderalistisch orientiert“. Später unterstützte sie neben dem Kleinbürgertum auch das „Kapital“ und die Industrie. FRICKE (1986): Lexikon, Bd.4 S. 171.

<sup>1323</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1929 (D).

<sup>1324</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1929 (C, D).

<sup>1325</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1929 (D) - 1930 (A).

sich die Sache aus dem ruhigen Fahrwasser sachlicher Erörterungen entfernt hat und die Rabbiner bestimmt erklärt haben: wir können unsere Religion nicht ausüben, - das Schächten verboten wird.<sup>1326</sup>

Ein weiteres Argument der schächtbefürwortenden Abgeordneten, das ebenfalls immer wieder von medizinischen und tiermedizinischen Schächtbefürwortern angebracht wurde, ist die fehlende Relation der Agitation gegen das Schächten im Vergleich zu anderen Mängeln beim Schlachten, der Tierhaltung, der Jagd oder dem Transport der Tiere.

*Kruse* bspw. gab zu Bedenken, dass hinsichtlich der Tierquälereien, die bei der Jagd zu verzeichnen seien, auch Anträge für ein Jagdverbot gestellt werden müssten.

„Ich bin gar nicht dafür die Jagd zu verbieten; im Gegentheil, Uebelstände kommen jetzt vor und werden auch später vorkommen, und es wäre sehr thöricht, wenn man einen solchen Gedanken hegen wollte, die Jagd zu verbieten. Ich will nur sagen, daß wenn man sich auf einen so abstrakten Gedanken des Thierschutzes stellt, man dann alle Folgen auch mit in den Kauf nehmen muß.“<sup>1327</sup>

Auch *Liebknecht* sprach die Tierquälereien bei der Jagd an, gegen die sich aber keine „antisemitische Stimme“ erhoben habe.<sup>1328</sup>

*Johannes Hoefel* (*Deutsche Reichspartei*) verwies auf die Tierquälereien, die bei jeder Schlachtung stattfänden, insbesondere auf dem platten Land und bei der Schlachtung von Schweinen.<sup>1329</sup> Problematisch sei auch die „demoralisierende Wirkung“ auf Umstehende, insbesondere von Jugendlichen. Er bezweifelte jedoch, ob eine reichsweite Gesetzgebung hier sinnvoll sein könne, er plädierte eher für polizeiliche Verordnungen.<sup>1330</sup>

Die Frage nach der Zulässigkeit eines Eingriffs durch den Staat in die Religionsfreiheit, wurde von den Schächtbefürwortern unterschiedlich beantwortet: Während *Lieber* einen solchen Eingriff vehement ablehnte, relativierte *Liebknecht* dies:

„Er [Dr. Lieber] stellte den Grundsatz auf, daß religiöse Einrichtungen oder Zeremonien ein Rührmichnichtan für den Staat oder die Staatsregierung seien; das kann ich, und können wir in dieser absoluten Form unter keinen Umständen zugeben, so sehr wir auch dafür sind, daß religiöse Anschauungen, auch religiöse Vorurtheile, soweit dem Gemeinwesen kein Schade erwächst, geachtet und geschont werden müssen. Wir können uns aber doch denken, daß durch Religionen Gebräuche oder Handlungen vorgeschrieben werden, die verurtheilenswerth und selbst geradezu verbrecherisch sind vom Standpunkt der allgemeinen menschlichen Moral aus. Ich erinnere [...], um einen extremen Fall anzuführen, an die Menschenopfer, welche bekanntermaßen noch heut ein religiöses Erforderniß bei sehr vielen Völkern sind.“<sup>1331</sup>

Abschließend richtete sich *Liebknecht* an die Antragsteller:

„Im übrigen mögen Sie sagen, was Sie wollen; [...] aber daß sie diesen Antrag eingebracht haben nicht bloß, um das Quälen von Thieren zu verhindern, sondern weit mehr um die Juden, unsere Mitmenschen, zu quälen, das unterliegt für mich – und wohl für kein anderes Mitglied dieses Hauses – nicht dem allerleisesten Zweifel. [...]

---

<sup>1326</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1930 (A, B).

<sup>1327</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1919 (A).

<sup>1328</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 19265 (A).

<sup>1329</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1920 (B).

<sup>1330</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1920 (B, C).

<sup>1331</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1925 (C).

Ich erwarte [...]: das Haus in seiner überwältigenden Majorität geht auf den Antrag nicht weiter ein. Sie (zu den Antisemiten) kommen mit diesen Dingen etwas zu spät; Ihre Zeit ist vorüber. Und es ist für wahr traurig genug, daß überhaupt im Deutschen Reichstag ein solcher Antrag hat eingebracht werden können.“<sup>1332</sup>

*Richard Eickhoff* (*Freisinnige Volkspartei*) schloss sich *Liebknecht* in der Frage nach der Zulässigkeit eines Eingriffes in die Religion durch den Staat an. Bei Vorliegen von Beweisen, die das Schächten als tierquälerisch einstufen, hätten er und seine Parteifreunde keine Bedenken gesetzlich gegen das Schächten einzugreifen. Sinnvoll sei jedoch nur eine landesweite Gesetzgebung.<sup>1333</sup>

Zu den Schächtgegnern zählten neben vier antisemitischen Abgeordneten auch der Abgeordnete der *Deutschkonservativen Partei*<sup>1334</sup>, *Georg Oertel*. Für ihn war vorrangig der Tierschutz von Bedeutung. Die Aussage *Liebers*, dass die Regierung nicht das Recht hätte in religiöse Gebräuche einzugreifen, auch wenn diese dem allgemeinen Empfinden widersprächen, sei ein Schlag ins Gesicht der sächsischen Regierung. Zudem würden Gutachten gegen Gutachten stehen. Bezüglich des Gesetzesantrages meinte er, dass es nicht allein um das rituelle Schächten gehe, sondern um betäubungsloses Schlachten allgemein:

„Nun aber zu der Frage selbst! Gerade hier gilt es, meine Herren, einen ganz vorurtheilslosen und unbedingt klaren Standpunkt einzunehmen. Für mich kommt der Antisemitismus hier durchaus nicht in Frage, sogar nicht einmal das Schächtverbot als solches. Das ist für mich lediglich eine Begleiterscheinung, eine zufällige Folgeerscheinung dessen, was der Antrag will, was in Sachsen längst durchgeführt ist. Da fragen wir uns zunächst: Ist denn die sogenannte Schächtmethode – ich bitte Sie, das nicht rituell aufzufassen, sondern immer als die Blutentziehung vor der Betäubung im allgemeinen – so allgemein im Gebrauch, daß gesetzgeberische oder sonstige Maßregeln nothwendig sind? Die Frage glaube ich unbedingt bejahen zu müssen. Es ist meines Erachtens zu wenig darauf hingewiesen worden, daß nicht nur unsere israelitischen Mitbürger sich der Schächtung bedienen, sondern vielfach Christen gezwungen sind, wider ihren Willen geschächtetes Fleisch zu essen. [...] Wenn also die Schächtmethode so verbreitet ist, so ist der Antrag meines Erachtens nothwendig und mit Freuden zu begrüßen, vorausgesetzt, daß das Schächten verhältnismäßig tierquälerischer ist als die Betäubung vor der Blutentziehung; auf die Beantwortung dieser Frage kommt es lediglich an. Nun stehe ich auf dem kategorischen Standpunkt, daß ich mich auf die Gutachten sehr wenig verlasse. [...] Ich gebe auch auf die Gutachten deshalb nichts, weil hier Gutachten gegen Gutachten stehen; ich gebe aber sehr viel auf das Gutachten der hochachtbaren, aus Sachkennern bestehenden sächsischen Kommission, die alle Gutachten prüfte und dem Ministerium darüber ein Urtheil abgegeben hat, das der Kollege Dr. Vielhaben vorhin Ihrer Aufmerksamkeit unterbreitet hat.“<sup>1335</sup>

Er beurteilte das Schächten aus eigener Erfahrung als sehr grausam, und bemängelte vor allem die Vorbereitungen, auch wenn diese mit neueren Methoden ausgeführt wurden. Betäuben sei vor allem mit den modernen Geräten weitaus schonender. Seiner Meinung nach

---

<sup>1332</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1926 (C, D).

<sup>1333</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1926 (D) – 1927 (A).

<sup>1334</sup> Konservative Partei. Ziele waren Bewahrung der Vorherrschaft des „Junkertums“, Bekämpfung der Sozialdemokratie, Förderung von Kolonialpolitik und „Kapitalismus“. FRICKE (1985): Lexikon, Bd.3, S. 283.

<sup>1335</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1922 (B, C).

könne das Schächten unter optimalen Umständen schmerzlos sein, das Betäuben sei es jedoch fast immer.<sup>1336</sup>

„Wenn ich aber zu dieser Ueberzeugung komme, muß ich daraus den Schluss ziehen: der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, wie er in Sachsen ähnlich durchgeführt ist, ist eine Forderung der Menschlichkeit.“<sup>1337</sup>

*Oertel* betonte nochmals, dass für ihn der Tierschutzaspekt im Vordergrund stehe, unabhängig davon, ob das Schächten eine religiös zwingende Handlung darstelle oder nicht:

„Ich kann nicht, wie die Herren Rabbiner, wissen, was an dieser rituellen Vorschrift wirklich ursprüngliche Satzung der Thora ist oder was später zur Satzung gewordener Gebrauch ist; das weiß ich nicht, und die Meinungen innerhalb der Judenschaft darüber sind auch sehr getheilt. Es giebt sehr viele gläubige Israeliten, die durchaus auf dem Boden des Antrages stehen, und es giebt sehr viele sich für gläubig haltende Israeliten, die ruhig nicht geschächtetes Fleisch verzehren, ohne zu glauben, dadurch ihre Religion irgendwie zu verletzen. Wenn nachgewiesen würde, daß das Schächtgebot ein Grundsatz der Thora, ein ursprünglicher und fundamentaler Grundsatz der jüdischen Religion sei, so würde auch dieser Grundsatz, - das scheue ich mich nicht offen auszusprechen-, zu messen sein an dem allgemeinen menschlichen Empfinden, was der Gesittung, der Humanität, die am Ende des vielgerühmten Jahrhunderts doch allgemein sein sollte, widerspricht.“<sup>1338</sup>

Er trete zusammen mit seinen politischen Freunden für den Antrag ein.<sup>1339</sup>

*Otto Böckel* (fraktionsloser Antisemit) behauptete, der Antrag sei nicht „im engeren Sinne des Wortes“ antisemitisch motiviert. Er habe auch Sympathisanten bei den Konservativen, was die Rede *Oertels* beweise. Zudem gebe es in den Tierschutzvereinen politisch linksgerichtete Mitglieder, die dem Antrag sicherlich zustimmen würden.<sup>1340</sup>

„Dann muß ich sagen, es scheint mir in dieser Frage rechts und links wunderbarerweise vertauscht zu sein. Sonst sind die Herren um Rickert für Humanität; nun soll gegen die Tierquälerei eingeschritten werden, da haben die Herren andere Gründe, um das gerade Gegentheil, ein Vorgehen zu vertheidigen, das man wenigstens in weiten Kreisen für Thierquälerei hält. Die ganze Frage um die es sich hier dreht, ist die: werden beim Schächten Thierquälereien begangen, und handelt es sich um so strenge religiöse Vorschriften einer staatlich anerkannten Glaubensgenossenschaft, daß derselben eine Ausnahmestellung gestattet werden muß? Um was streiten wir denn hier? Um eine Ausnahmestellung für die israelitische Glaubensgenossenschaft. Die nicht israelitischen Mitbürger würden wahrscheinlich als Thierquäler bestraft werden, wenn sie schächten würden, - die israelitische Glaubensgenossenschaft bekommt ausnahmsweise dies Recht. [...] Augenblicklich besteht, ausgenommen Sachsen und einige kleinere Theile Deutschlands, ein Ausnahmestand, indem man stillschweigend das Schächten duldet. Soll dieser Ausnahmestand weiter bestehen?“<sup>1341</sup>

Spöttisch äußerte er sich hinsichtlich der Tatsache, dass in den vorgelegten Gutachten das Schächten sogar schonender beurteilt wurde, als die Schlachtung mit vorheriger Betäubung:

„Ich hätte nach diesen Ausführungen eigentlich den Schluß erwartet, sie würden schleunigst einen Antrag einbringen, wonach das Schächten reichsgesetzlich obligatorisch einzuführen sei. De facto befinden wir uns heute schon, namentlich in vielen ländlichen Kreisen, in dem Zustande, dass das Schächten fast obligatorisch ist, indem einfach die Landleute gezwungen sind dasjenige Fleisch zu essen, welches die Juden von ihren geschächteten Thieren nicht haben wollen.“<sup>1342</sup>

<sup>1336</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1922 (C, D).

<sup>1337</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1922 (D).

<sup>1338</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1923 (B).

<sup>1339</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1923 (C).

<sup>1340</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1924 (B).

<sup>1341</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1924 (B, C).

<sup>1342</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1924 (C).

Wie *Oertel* war auch *Böckel* der Meinung, dass Gutachten gegen Gutachten stehen würden. Er verwies insbesondere auf *Carl Bauwerker* und ein nicht näher bezeichnetes Gutachten eines *Julius Lövy*, der selbst Jude sei und nach „langjährigen Beobachtungen in jüdischen Schlachthäusern“ für die Einführung moderner Schlachtmethoden plädiere. *Böckel* war der Meinung, dass das Schächten in weiten Teilen des Volkes als Missstand empfunden werde, weshalb ein entsprechender Antrag bei einfacher Ablehnung immer wieder eingereicht werde.<sup>1343</sup> Er forderte wie bereits 1887, eine Erstellung von „objektiven“ Gutachten, welche von Regierungsseite beauftragt werden müssten.

„Ich will jene Herren Gutachter nicht verdächtigen; aber solange wir von keiner ganz exakten, wirklich maßgebenden Stelle aus ein unparteiisches Gutachten haben, solange legen wir auf die uns vorliegenden Gutachten herzlich wenig Gewicht.“<sup>1344</sup>

Bezüglich der Frage, ob das Schächten überhaupt ein „anerkanntes Religionsgesetz“ sei, könne er den Aussagen der orthodoxen Rabbiner, die das Schächten als Religionsgesetz ansehen, genügend gegenteilige Aussagen anderer Rabbiner gegenüberstellen. Hierzu führte er *Leopold Stein* und *Josef Stern* auf.<sup>1345</sup>

*Fritz Bindewald* (*Deutschsoziale Reformpartei*) entgegnete bezüglich der schächtpositiven Gutachten:

„Ich gebe ja gerne zu [...], daß den Gutachten gegen die Schächtmethode andere Gutachten wissenschaftlicher Natur, die dafür sind, gegenüberstehen. Es fragt sich nur, von wem diese letzteren ausgehen und von wem sie manchmal beeinflußt worden sind. Es werden viele Gutachten heute bestellt [...]. Daß es der an Geld so mächtigen Judenschaft möglich ist, Gutachten für ihr rituelles Schächten zu bekommen, das steht bei mir felsenfest“<sup>1346</sup>

Er beurteilte aufgrund eigener Beobachtungen das Schächten als grausam. Auf den Schächter wartend, würden die zu schächtenden Tiere lange in geknebelter Position verharren. Er bezeichnete das Schächten als eine „barbarische“ Schlachtmethode und dass ein Schächtverbot einen „Akt der Humanität“ darstellen würde. *Bindewald* war der Meinung, dass die sporadisch auftretenden Zwischenfälle beim Betäuben nicht mit den Tierquälereien beim Schächten zu vergleichen seien.<sup>1347</sup>

„Wenn von verschiedenen Abgeordneten behauptet worden ist, es hätte bewiesen werden müssen, daß die Schlachtmethode des Betäubens vollkommen allen humanen und sanitären Anforderungen entsprechen, so bin ich der Ansicht, daß es, um ein Verbot des Schächtens herbeizuführen, durchaus noch nicht notwendig ist, nachzuweisen, daß eine andere Schlachtmethode eben besser ist.“<sup>1348</sup>

---

<sup>1343</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1924 (D).

<sup>1344</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1925 (A).

<sup>1345</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1925 (A).

<sup>1346</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1927 (B).

<sup>1347</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1927 (C, D).

<sup>1348</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1927 (C).



Bezüglich der Frage ob in die Religion eingegriffen werden darf oder nicht, vertrat er *Otto Böckels* Standpunkt und betonte, dass dieser sich theologische Gutachten von Rabbinern eingeholt habe.<sup>1349</sup> Zudem verwies *Bindewald* auf die schon von *Böckel* behauptete „Ausnahmestellung“ der jüdischen Bevölkerung das Schlachten betreffend:

„Es sollte hier nicht heißen: die Juden sind diejenigen, welche angegriffen werden, welche also in diesem Falle Toleranz nöthig haben, sondern die Sache ist so: es sind Tausende von deutschen Leuten, welche verlangen, daß man ihren Empfindungen entgegenkommt: Tausende von Leuten, die sich in Thierschutzvereinen zusammengefunden haben, Tausende von Leuten in Stadt und Land, welche sagen: wir wollen kein geschächtetes Fleisch essen, wir sind aber leider gezwungen, solches essen zu müssen, weil eine verschwindende Minderheit von Juden es nicht anders will. Und, nicht allein die Konsumenten des geschächteten Fleisches sagen dieses in großen Mengen, nein auch die Metzger selber.“<sup>1350</sup>

Das Schächten durch christliche Metzger erfolge nur aus wirtschaftlichen Gründen: sie würden sonst die jüdische Kundschaft verlieren, welche zudem mehr Fleisch verzehre als die christliche.<sup>1351</sup>

„Von einem Angriff oder gar unerlaubten Angriff gegen das Judenthum kann bei dieser Frage ganz und gar nicht die Rede sein; es handelt sich hier bloß darum, ein Joch abzuschütteln, das uns das jüdische Volk auferlegt hat.“<sup>1352</sup>

*Bindewald* sah die Notwendigkeit einer reichsweiten Gesetzgebung, da die Juden sonst geschächtetes Fleisch aus einer Stadt, in der das Schächten erlaubt sei, beziehen würden, und die „Tierquälerei“ somit weiter bestünde.<sup>1353</sup>

„Meine Herren, ich meine aber, der Umstand schon, daß die polizeilichen Organe Deutschlands in vielen Städten sich genöthigt gesehen haben, gegen das Schächten vorzugehen, speziell den Gebrauch von Blut, welches von Thieren, die nach jüdischem Ritus geschächtet wurden, genommen war, als ungeeignet für die Wurstfabrikation zu verbieten, spricht entschieden für das Argument, welches von den Antisemiten angeführt wird, daß bei der Schächtmethode das Fleisch der Gesundheit keineswegs so förderlich sein kann wie das Fleisch von Thieren, die nach einer anderen Methode geschlachtet sind. [...] Solche Polizeiverordnungen könnten doch nicht erlassen werden, wenn nicht vorher die nöthigen wissenschaftlichen Unterlagen da wären dafür, daß das Schächten eine grausame Tierquälerei ist, daß es unserer fortgeschrittenen Zeit in keiner Weise entspricht, daß es nicht ein Fleisch liefern kann, welches den Anforderungen entspricht, die das Fleisch vorher betäubter Thiere erfüllt.“<sup>1354</sup>

Er verharmloste Judenhetzen als seit dem Mittelalter bestehende, begründete „Akte berechtigter Notwehr gegenüber den Ruchlosigkeiten, deren sich das jüdische Volk gegenüber der deutschen christlichen Bevölkerung bediente.“<sup>1355</sup> Die Judenhetzen würden vom Volk ausgehen. Die Antisemiten würden sich darum bemühen, dass „dem Ueberhandnehmen des Judenthums“ nur gesetzlich entgegengewirkt werde.<sup>1356</sup> Betreffend des Antrags befürchtete *Bindewald*, dass eine Verabschiedung zur bloßen Erwägung an die Regierung dazu führe, dass

<sup>1349</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1927 (C, D).

<sup>1350</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1928 (A).

<sup>1351</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1928 (A, B).

<sup>1352</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1928 (B).

<sup>1353</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1928 (A-D).

<sup>1354</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1928 (C, D).

<sup>1355</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1928 (D), 1929 (A).

<sup>1356</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1929 (A).

dieser in Vergessenheit gerate. Daher bevorzugte er eine namentliche Abstimmung und forderte die Reichstagsabgeordneten auf, den Antrag anzunehmen.<sup>1357</sup>

Das Schlusswort hatte *Georg Wilhelm Vielhaben*:

„Die Wahrheit bricht sich schrittweise Bahn. Ich will gar nicht darauf hinweisen, daß die Zahl derjenigen Abgeordneten, die für den Antrag stimmen, sich seit der letzten Besprechung dieses Gegenstandes vermehrt hat; ich sehe es als einen noch viel größeren Erfolg an, daß viele Herren sich doch bereit erklärt haben, die Sache objektiv zu prüfen, - und darum ist es uns nur zu thun. [...] Ich hätte erwartet, dass eine Partei wie das Zentrum in eine Prüfung der Sache selbst eingetreten wäre. Stände es so, daß die jüdische Religion eine offizielle Vertretung hätte, so könnte man vielleicht sagen: daran darf nicht gerüttelt werden. Aber, wo Juden andauernd unsere Religion angreifen – fast in jeder Nummer des „Berliner Tageblatts“ wird ganz ohne Noth die christliche Religion heruntergerissen, auch die Katholiken werden nicht verschont -, da sehe ich keinen Grund ein, eine objektive Prüfung gegenüber der jüdischen Religion vorzunehmen.“<sup>1358</sup>

Er verwies noch einmal auf Rabbiner *Adolf Wiener*, der sage, dass der strenge Standpunkt der Rabbiner nicht religiös begründet sei. Daher

„[...] muß doch der Dritte der dieser Religion nicht angehört, in eine Prüfung der Sache eintreten und kann sich nicht dabei einfach auf Autoritäten berufen. [...] die Haltung des Hauses wird uns allerdings nunmehr Veranlassung geben, eine allgemeine Petition auszulegen und Gutachten zu sammeln. Vielleicht werden die Herren, die nicht selbst die Sachen prüfen mögen, sondern nach Gutachten gehen, sich dann belehren lassen.“<sup>1359</sup>

Dem Argument der Schächtbefürworter, dass insgesamt noch viele Unzulänglichkeiten beim Schlachten bestehen würden und nicht alles auf das Schächten reduziert werden könne, entgegnete *Vielhaben*:

„Auf das Schächten kommen wir nur deshalb besonders, weil die Thierschutzvereine erklären, ihre Bestrebungen scheiterten daran, daß das Schächten der Juden bestehe; was sie schon erreicht hätten, gehe zurück wegen der Erregung im Volk darüber, daß für die Juden eine Ausnahme bestehe.“<sup>1360</sup>

#### 2.3.2.4 Reichstagsverhandlung 1899 zum Gesetzentwurf (Zweite Lesung)

Am 9.05.1899 wurde obiger Gesetzentwurf in zweiter Lesung beraten<sup>1361</sup>. Präsident *Franz von Ballestrem* (*Zentrum*) eröffnete die Diskussion über § 1 (Betäubungsgebot<sup>1362</sup>).

<sup>1357</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1929 (C).

<sup>1358</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1930 (B, C).

<sup>1359</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1930 (C, D).

<sup>1360</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung; S. 1931 (A).

<sup>1361</sup> § 19 der GO f. d. RT lautet: „Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung [...]. Über jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. [...] Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.“ PANNIER (1906): Geschäftsordnung, S. 11.

<sup>1362</sup> „Beim Schlachten aller Thiere, mit Ausnahme des Federviehs, muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen. Ausgenommen bleiben [...] nothwendig werdende Nothschlachtungen. [...]“ Stenographische Berichte 1898/1900, Anlagen Bd. 1, Nr. 70, 71, S. 283.

Als Schächtgegner meldeten sich *Max Hugo Liebermann von Sonnenberg* (*Deutschsoziale Antisemitische Partei*), *Fritz Bindewald* (*Deutschsoziale Reformpartei*) und *Georg Oertel* (*Deutschkonservative Partei*) zu Wort.

*Liebermann von Sonnenberg* bedauerte, dass er aufgrund eines Todesfalles in der Familie nicht zur ersten Lesung anwesend war. Dies sei in Flugblättern von Tierschutzvereinen negativ bemerkt worden. Alle anderen, von den „Rabbinerblättern bis zur antisemitischen Presse“, seien jedoch zufrieden gewesen mit dem Verlauf der Verhandlung.<sup>1363</sup>

„Nach meiner Meinung ist in der ersten Lesung diesmal festgestellt worden, wo der Hebel anzusetzen sein wird, um schließlich in Zukunft doch mit unserem Antrage Erfolg zu haben. Es wird darauf ankommen den Nachweis zu liefern, daß das Schächten thatsächlich Thierquälerei ist, und daß es vollkommenerere Schlachtmethoden als das Schächten giebt.“<sup>1364</sup>

Seit Jahren wurden laut *Liebermann von Sonnenberg* Petitionen und Bitten der Tierschützer von der Reichsregierung nicht berücksichtigt, der Antrag sollte die „Sache“ wieder in Erinnerung bringen.<sup>1365</sup>

„Der Deutsche Reichstag hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß in Bezug auf Forderungen edler Menschlichkeit das Deutsche Reich nicht hinter der Schweiz zurücksteht, sondern an der Spitze der Zivilisation marschiert.“<sup>1366</sup>

Den Vorwurf der antisemitischen Motivation für den Antrag wies er vehement zurück.

„[I]n unserem Antrage steht kein Wort vom Verbot des Schächtens, sondern wir verlangen lediglich obligatorische Betäubung der Schlachtthiere. Dagegen ist der Reichstag überschwemmt worden mit Flugblättern von den Herren Hirsch Hildesheimer, Strack u. a.m., die sich in höchst erregter Weise, gestützt auf sogenannte Gutachten, gegen das Verbot des Schächtens wenden, und in der Presse spricht man überall nur von dem ‚Schächtantrage‘.“<sup>1367</sup>

Und an anderer Stelle:

„Die Juden selbst und ihre Gefolgschaft haben es uns unmöglich gemacht, den Kampf auf neutralem Gebiete auszufechten.“<sup>1368</sup>

Die Inhalte des Gesetzesantrages seien vor allem Forderungen der Tierschutzvereine.<sup>1369</sup> Als Beweis für die rein tierschützerische Motivation des Antrags wirft er zynisch die Frage auf:

„[H]alten Sie mich für so schüchtern, daß, wenn ich gegen die Juden hier einen Vorstoß unternehmen will, ich es dann nicht offen aussprechen würde?“<sup>1370</sup>

---

<sup>1363</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2096 (B).

<sup>1364</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2096 (B).

<sup>1365</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2103 (A, B).

<sup>1366</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2103 (B).

<sup>1367</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2096 (B).

<sup>1368</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2115 (C).

<sup>1369</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2096 (B, C).

<sup>1370</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2096 (C).

Der Hinweis auf das von hochrangigen Personen des öffentlichen Lebens unterschriebene Flugblatt „Aufruf und Bitte“ aus dem Jahr 1887 stellte einen etwas ernsthafteren Versuch dar, den Antrag von den Antisemitismuskorrekturen zu befreien:

„Die Motive, die mich zu diesem Antrag veranlaßt haben, sind lediglich dieselben, die in dem Flugblatt ‚Aufruf und Bitte‘ zum Ausdruck kommen. Es handelt sich um Abstellung der ganz unnöthigen Martern, welche im Deutschen Reiche bei dem Tödten von über hunderttausend Schlachthieren täglich verübt werden, und es soll das Volksgewissen geweckt werden, damit die unnöthige Quälerei unserer Schlachthiere allgemein als unrecht erkannt werde, obgleich es bis jetzt nicht durch das Gesetz verboten ist. Meine Herren, das sind die Motive der Unterzeichner des Flugblattes; das sind auch unsere Motive. [...]

Unser Antrag ist bestimmt, den Forderungen der Menschlichkeit beim Tödten der Schlachthiere Geltung zu verschaffen und eine erziehlche Wirkung auf unser Volk auszuüben, Das spricht der Aufruf des Tierschutzvereins aus [...]. Die Herren vom Zentrum werden wissen, daß darunter die Namen von zehn Erzbischöfen und Bischöfen stehen; [...] ferner stehen darunter eine Anzahl hoher Militärs und Verwaltungsbeamten, Schriftsteller von hoher Bedeutung, Künstler, Gelehrte von Weltruf, Mitglieder der Parlamente [...].“<sup>1371</sup>

Der Versuch der „jüdischen Presse, den Antrag zu einem rein antisemitischen zu stempeln“ habe den Zweck, die Abgeordneten gegen diesen aufzubringen. Damit mache sich die Presse „zu Anwälten des allen Ernstes von der Judenschaft erhobenen Anspruchs auf Sondervorrechte und Entbindung von der Verfolgung der Staatsgesetze“. <sup>1372</sup>

Auch der deutschkonservative Abgeordnete und einzige nichtantisemitische Schächtgegner *Georg Oertel* betonte, dass bei dem Gesetzesantrag der Tierschutz an erster Stelle stehe. Er bat die übrigen Abgeordneten § 1 anzunehmen, „ohne jede antisemitischen Nebenwünsche“.

„Für uns ist lediglich der Thierschutz maßgebend und die allgemeine Moral, die auch den Thierschutz umfaßt, und ich bitte Sie, sich mit mir auf den Standpunkt zu stellen, daß selbst bei anerkannten Religionsgemeinschaften jeder Brauch und jede Satzung dieser allgemein giltigen, allgemein menschlichen und, ich darf wohl sagen, christlichen Moral untergeordnet werden müsse.“<sup>1373</sup>

*Bindewald* hingegen ließ die antisemitischen Absichten des Gesetzesantrags deutlich erkennen: er verwies wie in der ersten Lesung auf das Schächten als ungerechterweise bestehendes „Vorrecht“ der jüdischen Bevölkerung. Seiner Meinung nach ging es bei dem Antrag darum die Gleichberechtigung „der Deutschen mit den Juden erst wieder herzustellen, die dem deutschen Volke genommen ist“. <sup>1374</sup> Zudem wunderte er sich, warum sich das „große und mächtige deutsche Volk“ in dieser Hinsicht der jüdischen Minderheit unterordne. <sup>1375</sup>

„Minderheiten haben eben zu schweigen und haben sich unterzuordnen unter das große Ganze.“ <sup>1376</sup>

---

<sup>1371</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2096 (C, D).

<sup>1372</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2097 (A).

<sup>1373</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2110 (C, D).

<sup>1374</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2112 (D).

<sup>1375</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2112 (D).

<sup>1376</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2113 (A).

*Bindewald* behauptete, dass das jüdische Volk nicht mit dem „eingeborenen Volk“ gleichgestellt werden könne, da es aufgrund dessen speziellen „Satzungen und Gebräuche“ eine Gleichstellung der Unterdrückung des deutschen Volkes gleichkäme.<sup>1377</sup> Seiner Meinung nach wurde dem Antrag durch die übrigen Abgeordneten im Parlament eine antisemitische Tendenz unterstellt, gegen welche sich seine Partei wehren müsse.<sup>1378</sup>

„Alles was an uns liegt, werden wir natürlich thun, um Ihnen klar zu machen, daß es uns Ernst ist mit unserer Ueberzeugung; und sollte der Antrag nicht angenommen werden, so werden wir mit demselben immer wiederkommen, ganz unbekümmert darum, ob Sie darin antisemitische Tendenzen wittern oder nicht, und auch ganz unbekümmert darum, ob das nächste Mal noch zehn Judenschutzedredner mehr hier im Hause gegen uns auftreten.“<sup>1379</sup>

Alle drei Schächtkritiker betonten wiederholt, dass das Schächten keine religiös bindende Handlung darstelle.

*Bindewald* bemerkte in diesem Zusammenhang:

„Für mich bedarf es weiteren Beweises nicht, da wir darauf hinweisen können, daß die Juden sich hinter religiöse Gebräuche gewöhnlich verschanzen, daß sie sie als Schutzwehr vor sich aufstellen.“<sup>1380</sup>

Das Schächten sei nicht alttestamentlich geboten und der Talmud sei laut bestimmter theologischer Gutachten nicht bindend für das Judentum.<sup>1381</sup>

„Für uns aber ist damit erwiesen, daß die Juden bei dem Zwange, der uns heute durch die Gleichstellung der Juden auferlegt ist, infolge dessen wir solche speziell jüdischen Vorschriften dulden müssen, eine Macht besitzen, ihren Arm weiter auszustrecken, als ihnen von Gott und Rechts wegen zukommt.“<sup>1382</sup>

*Liebermann von Sonnenberg* warf den jüdischen Gläubigen vor, andere Religionsvorschriften aus Bequemlichkeit ohne weiteres aufgegeben zu haben.

„Sie haben sich darin gefunden, daß sie nicht mehr ohne weiteres ihre Frau heute mit einem Scheidebriefe fortschicken können, und sie sind sehr zufrieden, daß sie nicht mehr das ihnen von Moses gebotene Hall- und Jubeljahr einzuhalten brauchen, wo alle Besitzthümer wieder dem ursprünglichen Eigenthümer zurückgegeben werden mußten. Und das waren doch wichtige Vorschriften des mosaischen Gesetzes, die aus den damaligen Zeiten heraus ihre volle sittliche Bedeutung hatten. Wenn wir alle und jede Gebräuche, die von den Vorvordern uns überkommen und mit einem religiösen Nimbus umkleidet sind, bewahren wollten, dann kämen wir schließlich dazu, auch Menschenopfer der einzelnen menschenfressenden Völkerschaften, die doch auch religiöse Gebräuche sind, zu toleriren.“<sup>1383</sup>

Bei seiner Beschreibung über das „Nachschneiden“ betonte *Liebermann von Sonnenberg*, dass bei dessen Ausführung bewusst die Regeln des Talmuds gebrochen werden.<sup>1384</sup>

---

<sup>1377</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2113 (A).

<sup>1378</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2112 (A).

<sup>1379</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2113 (C, D).

<sup>1380</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2119 (C).

<sup>1381</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2112 (B, C).

<sup>1382</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2112 (C, D).

<sup>1383</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2097 (C).

<sup>1384</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2100 (D) - 2101 (A).

Bezüglich der Einschränkungen eines Betäubungsgebots für die jüdische Bevölkerung schlug *Liebermann von Sonnenberg* folgende Lösung vor:

„Es ist aber bekannt, daß die Juden nach ihrem Sittengesetz in Zwangslagen sich von rituellen Vorschriften entbunden betrachten können. Die Rabbiner brauchen also nur das Vorliegen einer Zwangslage anzuerkennen, und die Juden werden mit ruhigem Gewissen auch Fleisch von Thieren essen, die nach vorhergegangener Betäubung geschächtet worden sind.“<sup>1385</sup>

*Georg Oertel* (*Deutschkonservative Partei*) war der Ansicht, dass das Schächten gegen die allgemeine Moral verstößt und somit als religiöser Brauch „im modernen, im christlichen Staate nicht mehr haltbar“ sei.<sup>1386</sup>

Ein weiterer Aspekt, den *Liebermann von Sonnenberg* aufgriff, ist die „Verrohung unserer Jugend“ bedingt durch die „Abstumpfung des Gefühls“ bei Beobachtung der „unnöthigen Quälerei beim Schlachtverfahren“.<sup>1387</sup> Dieser Auffassung seien auch die Tierschutzvereine.

Bezüglich der von Schächtbefürwortern vorgebrachten Gutachten verwies *Liebermann von Sonnenberg* auf deren geringe Aktualität und den Umstand, dass diese von Rabbinern in Auftrag gegeben wurden. Er unterstellte den Auftraggebern, schächtkritische Gutachten nicht veröffentlicht zu haben. Seiner Meinung nach wurden die Auszüge der schächtpositiven Gutachten, die den Abgeordneten vorlagen, ebenfalls zensiert. Er habe die Originalgutachten vorliegen, in welchen die Vorbereitungen häufiger kritisiert wurden, was in den Auszügen nicht zu erkennen sei.<sup>1388</sup> Weiterhin behauptete er, dass *Rudolf Virchow*, der auf die Frage, ob er sich positiv über das Schächten äußerte, geantwortet haben soll:

„Ja, das habe ich früher einmal geschrieben, als man noch keine bessere Schlachtmethode kannte.“<sup>1389</sup>

*Virchow* habe dennoch sein früheres Gutachten wieder bestätigt. Daraus schloss *Liebermann von Sonnenberg*:

„Sie werden sich daraus einen Begriff darüber machen können, daß bei diesen „wissenschaftlichen“ Gutachten doch mancherlei „unwissenschaftliche“ Rücksichten mitgespielt haben, die man in den Einzelheiten schwer nachweisen kann, deren Vorhandensein aber kaum abgeleugnet werden kann. Ich könnte Ihnen beispielsweise auch einen Schlachthausverwalter im Elsaß nennen, der seine Stelle verloren hat, weil er sein Gutachten nicht zu

---

<sup>1385</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2102 (B, C).

<sup>1386</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2109 (A).

<sup>1387</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2096 (D).

<sup>1388</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2099 (B,C). Vermutlich handelte es sich um Auszüge aus den Gutachtensammlungen der letzten Jahrzehnte bis 1894, die für die Abgeordneten zusammengestellt wurden. Möglich wäre z.B. auch die Schrift „Auszug aus den Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren“, erschienen 1897, das Auszüge der schächtfreundlichen Gutachtensammlung von 1894 ohne Angabe des Datums enthält. ANONYMUS (1897): Auszug. Die von ihm genannten „Originalgutachten“ könnten demnach die ungekürzten Gutachten aus den Gutachtensammlungen sein.

<sup>1389</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2099 (D).

Gunsten des Schächtens abgeben wollte. Aber ich unterlasse die Nennung des Mannes, da der Mann mittlerweile eine neue Stelle bekommen hat, und ich nicht die Veranlassung dazu geben will, daß er wieder brodlos wird. Die großen Einflüsse, die in vielen Städten die Judengemeinden ausüben, sind unzweifelhaft bei Zusammenbringung der in Rede stehenden Gutachten eingesetzt worden, das ist nicht wegzuleugnen.“<sup>1390</sup>

Er betonte, dass die Mehrzahl der schächtfreundlichen Gutachten sich nicht auf die Schussmaske und dergleichen beziehen, sondern hauptsächlich auf den Keulenschlag.<sup>1391</sup> Doch diesen Gutachten würden „sehr zahlreiche andere gegentheilige Gutachten gegenüber [stehen], die allerdings nicht in der geschickten Weise, wie es von jüdischer Seite geschehen ist, den Abgeordneten mundgerecht und zugänglich gemacht worden sind“. Ebenso gebe es „Beschlüsse von vielen hunderten Versammlungen von Veterinärpersonen im Reiche“.<sup>1392</sup> *Liebermann von Sonnenberg* verwies auf das Gutachten des Tierarztes und Reichstagsabgeordneten *Leonhard Hoffmann*, welches er als eines der „wesentlichsten und wichtigsten Gutachten unter denen, die der Thierschutzverein seinerseits gegen das Schächten beigebracht hat“, bezeichnete. Und obwohl *Hoffmann* sich aus religiösen Gründen gegen ein Schächtverbot aussprach, sei er doch wissenschaftlich davon überzeugt, dass das Schächten Tierquälereien verursache.<sup>1393</sup>

„Es charakterisiert zugleich die Schächtgutachten überhaupt. Altgeheiligten religiösen Gebräuchen Schutz zu gewähren, sind auch meine Freunde jederzeit bereit. Aber wenn ein Mann seine wissenschaftliche Ueberzeugung einfach unter den Tisch fallen läßt, weil sie gegen eine nebensächliche rituelle Vorschrift des Judenthums verstößt, das geht, milde gesagt, doch wohl etwas zu weit.“<sup>1394</sup>

Ein Urteil über das Schächten können laut *Liebermann von Sonnenberg* nur diejenigen abgeben, „welche die Thierquälerei beim Schächten auf dem Lande in den kleinen Judengemeinden täglich zu sehen Gelegenheit gehabt haben“ und nicht „Physiologen und Verwalter einiger gut eingerichteter Schlachthäuser“.<sup>1395</sup> Den Schächtbefürwortern im Reichstag warf er vor, sich nicht mit den schächtkritischen Gutachten auseinandergesetzt zu haben. Es gebe zahlreiche davon in Schriften der Tierschutzvereine.<sup>1396</sup> Er stellte die einzelnen Betäubungsgeräte Bouterole, Schlachtmaske und Schussmaske vor und versuchte die Kritikpunkte, wie Unzuverlässigkeit und fehlende Passform der schächtfreundlichen Gutachten zu widerlegen. Die ausgeteilten Flugblätter enthielten eine Beschreibung der Schussmaske und auch zahlreiche Gutachten von Schlachthausvorständen und Schlächtern, die sich positiv über die Schussmaske äußerten. Nach Aussage des Heidelberger Schlachthausverwalters wurden dort angeblich 80000 Tiere mittels Schussmaske

---

<sup>1390</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2100 (A).

<sup>1391</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2100 (A).

<sup>1392</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2100 (B).

<sup>1393</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2100 (B,C).

<sup>1394</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2100 (C).

<sup>1395</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2100 (C).

<sup>1396</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2115 (B, C).

geschlachtet.<sup>1397</sup> Die sofortige Betäubung und der Umstand, dass die Schussmaske in den schächtfreundlichen Gutachten kaum Erwähnung finde, sei ein Beweis für ihre „Vortrefflichkeit“.<sup>1398</sup>

*Georg Oertel* (*Deutschkonservative Partei*) wiederholte, dass er sich bevorzugt auf seine eigenen Erfahrungen berufe, denn die erstellten Gutachten können – wie aus den Ausführungen *Leonhard Hoffmanns* zu erkennen sei - schnell widerrufen werden oder an Aktualität verlieren. Seinen Beobachtungen nach, ist das Schächten mit oder ohne Hilfsmittel und ungeachtet der Schonung des Tieres immer mit Tierquälerei verbunden.<sup>1399</sup> In Bezug auf die Gutachten betonte *Oertel*, dass für ihn, im Gegensatz zu *Lieber*, das Gutachten einer Königlich Preußischen Kommission dem einer Königlich Sächsischen Regierung ebenbürtig sei und wies auf das „föderative Prinzip der Gleichberechtigung“ im Reich hin. Die Unterzeichner der Gutachten seien nicht gegeneinander aufzuwiegen, denn neben der wissenschaftlichen Bedeutung käme es bei der Erstellung eines solchen Gutachtens auch auf die Erfahrung an.<sup>1400</sup>

*Fritz Bindewald* (*Deutschsoziale Reformpartei*) betonte, dass ungeachtet der Gutachten es offensichtlich sei, dass das Tier nach dem Schächtschnitt noch 4-5 Minuten bei Bewusstsein sei. Im Gegensatz dazu sei selbst beim Beilschlag, auch wenn dieser fehlerhaft ausgeführt werde, immer von einer Betäubung auszugehen. Mit den neueren Apparaten sei das Bewusstsein allerdings sofort erloschen. Diese seien seiner Meinung nach auch auf dem Lande einzuführen.<sup>1401</sup>

Bezüglich der Ausblutung hielten sich die Schächtgegner an die Aussagen der schächtkritischen Gutachter, wonach es kaum Unterschiede zwischen betäubten und geschächteten Tieren gebe.<sup>1402</sup>

*Liebermann von Sonnenberg* verwies auf die Folgen, wenn dem Betäubungsgebot ein Paragraph zugefügt werde, welcher das rituelle Schächten erlaube.

„Ich sagte schon, die sämtlichen Landes-, Provinzial- und Kreisvereine der Thierärzte haben in ihren Versammlungen das Schächten, wie es in der Praxis geschieht, als scheusliche Thierquälerei bezeichnet. Die Schwierigkeit liegt im Widerstand der Juden. Wir könnten ja unseren Antrag jeder antisemitischen Färbung entkleiden, ja ihm sogar eine philosemitische geben, wenn wir einen Paragraphen einfügten, wonach das jüdische Schächten erlaubt bleiben solle. Aber ein solches Gesetz würde praktisch unwirksam sein. Wenn ungeübte Leute auf dem Lande heutigen Tages selbst schlachten und dabei Thierquälereien begehen [...], so

---

<sup>1397</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2101 (D) - 2102 (A).

<sup>1398</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2115 (D).

<sup>1399</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2108 (D) – 2109 (C).

<sup>1400</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2109 (D) – 2110 (A).

<sup>1401</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2111 (D) – S. 2112 (A).

<sup>1402</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2102 (A), 2109 (C, D).



wird man sie selbst mit gesetzlichen Bestimmungen nicht dazu zwingen können, davon abzustehen, solange sie sagen können: ja, die Juden dürfen doch schächten, und das ist doch mindestens eine ebenso große Thierquälerei, als wir sie begehen. Schon aus dem Grunde kann man den Juden nicht eine Ausnahmestellung anweisen.“<sup>1403</sup>

Da selbst das Nachschneiden gewährt werde und auch die Ausblutung nach der Betäubung nicht schlechter sei, gebe es aus religiöser Sicht nichts gegen eine Betäubung vor dem Schnitt einzuwenden. Zudem seien einige Rabbiner derselben Meinung. Der aus seiner Sicht geringere Widerstand von jüdischer Seite gegen die Gesetzesvorlage im Vergleich zu dem Sturm an Gegenpetition nach der Eingabe durch die Tierschutzvereine 12 Jahre zuvor, zeuge von einer zunehmend liberalen Haltung der Rabbiner der vorherigen Betäubung gegenüber.<sup>1404</sup>

Alle anderen Abgeordneten sprachen sich wie in der ersten Lesung gegen den Antrag aus.

*Phillip Ernst Lieber (Zentrum)* entgegnete *Liebermann von Sonnenberg*, dass nach der letzten Lesung keinesfalls feststehe, dass das Schächten eine Tierquälerei sei. Sicherlich gebe es ausnahmsweise Tierquälereien beim Schächten, vor allem auf dem Land. Ebenso wie es grausame Fallberichte über missglücktes Schächten gebe, könne man auch missglückte Vorgänge beim Betäuben aufführen. Seine Partei zog schon früher in Erwägung, die Bestimmung im Strafgesetzbuch zur Tierquälerei zu verschärfen, vor allem auch im Hinblick auf die Vivisektion.<sup>1405</sup> Er stimmte dem Antrag in dem Punkt zu, dass das Schlachten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden solle.<sup>1406</sup>

Zu den von *Liebermann von Sonnenberg* genannten Resolutionen von Tierarztvereinen sagte *Lieber*:

„Der verehrte Herr wird mir nicht verübeln, wenn ich ihm sage: Sie haben so viel Material auf den Tisch des Hauses legen lassen; ich habe bis jetzt die Zusammenstellung der Beschlüsse dieser thierärztlichen Vereine, ihre Kundgebungen wider das Schächten unter diesem Ihrem Materiale nicht gefunden. Es wird lediglich die Behauptung aufgestellt; es wird aber von anderer Seite auch auf einen und den anderen Vorgang bei solchen thierärztlichen Versammlungen hingewiesen, der entweder die Einstimmigkeit als eine nicht vorliegende erweist oder aber geradezu eine gegentheilige Kundgebung darstellt.“<sup>1407</sup>

*Lieber* erwähnte den 11. Internationalen Tierschutzkongress in Bern 1894, bei dem kein Beschluss bezüglich des Schächtens gefasst worden sei.<sup>1408</sup>

---

<sup>1403</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2101 (B).

<sup>1404</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2102 (A, B).

<sup>1405</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2103 (B) – S. 2104 (B).

<sup>1406</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2104 (B).

<sup>1407</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2104 (C). Auf diese Bemerkung *Liebers* entgegnete *Liebermann von Sonnenberg*, dass die angegebenen tierärztlichen Resolutionen nur in den verschiedenen tierärztlichen Zeitschriften zu finden seien und nicht in gesammelter Form vorlägen. Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2117 (A).

<sup>1408</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2104 (C, D). Weder das genannte Flugblatt, noch der Bericht zum 10. Internat. Tierschutzkongress in Dresden waren auffindbar.

„[W]enn ein internationaler Thierschutzkongreß einem direkten Antrag auf Stellungnahme zu Ungunsten des Schächstens gegenüber diese Stellungnahme verweigert, so ist schon durch diese eine Thatsache der direkte Gegenbeweis erbracht, daß in dem Schächten keine Thierquälerei liegen kann; sonst würde ja dieser Thierschutzkongreß, dieser internationale Thierschutzkongreß, sich der Theilnahme an dem Verbrechen der Thierquälerei in einem besonders prägnanten Punkte mitschuldig gemacht haben.“<sup>1409</sup>

Weiterhin gab er zu bedenken, dass nur ca. 50 Prozent der deutschen Tierschutzvereine dem *Verband* angehörten, und dieser somit nicht im Namen aller deutschen Vereine sprechen könne.<sup>1410</sup>

Auch die weiteren Schächtbefürworter dieser Lesung sahen keine Hinweise dafür, das Schächten als tierquälerisch zu bezeichnen.

Abgeordneter *Christoph von Tiedemann (Deutsche Reichspartei)* habe Tierquälereien beim Schächten nur dann festgestellt, wenn dieses schlecht ausgeführt wurde, dasselbe träfe auf die Betäubung zu. Der Kritik *Liebermann von Sonnenbergs*, er habe nicht die Schussmaske, sondern das veraltete Keulen mit dem Schächten verglichen, entgegnete er, dass nach Aussage *Kruses* im Schlachthof Berlin aufgrund fehlender Praktikabilität die Schussmaske wieder durch den Beilhieb ersetzt wurde.<sup>1411</sup>

*Karl Schrader* (Freisinnige Vereinigung) bemerkte, dass die Gutachten der Schächtgegner nicht verwendbar seien und sich deshalb die Antragsteller auf ihre eigene Erfahrung berufen müssten.<sup>1412</sup>

„Ihre Aufgabe war es, den Beweis zu liefern, daß die von Ihnen empfohlene Methode die einzig richtige, daß das Schächten unter allen Umständen verwerflich sei. Dieser Beweis ist Ihnen nicht gelungen. Die Herren fühlen das selbst. –Warum? Ich will Ihnen den Beweis führen. Es ist eine Reihe von angesehensten Gutachten auch von den höchsten Behörden vorhanden. Was ist darauf erwidert worden? Nichts anderes hat erwidert werden können, als daß diese Gutachten entweder nicht ernst gemeint oder durch irgendwelche Einflüsse veranlasst seien. [...] Und was ist wohl von allen den Gutachten, die die Herren haben, übrig geblieben? Sie müssen selbst anerkennen, daß auf die Gutachten kein Werth zu legen sei; aber sie sagen: ich, Herr Oertel, ich, Herr Bindewald bin überzeugt, daß ich recht habe, daß die Methode, die ich bekämpfe, falsch, verwerflich ist. [...] So weit, meine Herren, sind wir noch nicht gekommen im Deutschen Reichstage, daß wir uns durch wenige Mitglieder bestimmen ließen, eine Entscheidung zu treffen, von der wir, ich kann wohl sagen, in der größten Mehrzahl die Ueberzeugung haben, daß dazu gar keine Veranlassung vorliegt.“<sup>1413</sup>

Laut *Ernst Kruse (Nationalliberale Partei)* fehlten Beweise, die bestätigen können, dass das Schächten tierquälerischer sei als die Betäubungsmaßnahmen.<sup>1414</sup>

„Wenn Sie etwas anderes machen wollen, so müßten Sie die Thiere chloroformieren oder mit Aether narkotisieren oder einen Lachgasapparat in das Schlachthaus bringen, dann würde die Sache vielleicht eine vergnügliche Wendung nehmen [...]. Aber die gewöhnlichen Betäubungen sind den Thieren ebenso unangenehm und thun ebenso weh wie der Schächtschnitt.“<sup>1415</sup>

---

<sup>1409</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2104 (D) – S. 2105 (A).

<sup>1410</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2105 (A).

<sup>1411</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2111 (A, B).

<sup>1412</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2113 (D) – 2114 (A).

<sup>1413</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2113 (D)-2114 (A).

<sup>1414</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2114 (D).

<sup>1415</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2115 (A).

Immer wieder betonten die schächtbefürwortenden Abgeordneten die aus ihrer Sicht rein antisemitische Motivation des Antrages.

Abgeordneter *Christoph von Tiedemann* (*Deutsche Reichspartei*) wäre bereit gewesen einem Antrag zur Verbesserung des Schlachtwesens beizutreten, wenn sich dieser nicht nur auf das Schächten beschränke, sondern auch andere Missstände beim Schlachten, wie z. B. das Aufhängen der Kälber und Schafe an den Hinterbeinen oder auch Missstände bei der Vivisektion zu verhindern versuchte.<sup>1416</sup> Er war aber der Auffassung, dass nur auf die Schächtfrage eingegangen wurde, und das in „höchstem Maße zweifelhaft“.<sup>1417</sup>

*Lieber* wurde deutlicher:

„Denn gerade die Beschränkung auf eine Todesart, die die Juden perhorreszieren, legt mir doch die Vermuthung nahe, daß bei der ganzen Stellung und dem politischen Verhalten der Herren Antragsteller - das kann nicht Wunder nehmen - mit der letzteren eigentlichen Tendenz dieser Antrag gegen die Juden gerichtet ist. Und da meine Herren, erkläre ich ganz offen und unumwunden, derartigen mehr oder minder offenen oder versteckten antisemitischen Bestrebungen Vorspann zu leisten, darauf lasse ich mich nicht ein.“<sup>1418</sup>

Ähnlich *Schrader*:

„Allerdings, lernfähig bin ich; ich habe noch in der vorigen Sitzung gelernt, daß Antisemitismus allerdings die Triebfeder dieses Antrages gewesen ist, und wer heute die Reden gehört hat, wird auch keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß es nicht bloß das Interesse am Thierschutz, sondern auch zugleich der Kampf gegen unsere jüdischen Mitbürger ist, der zu diesem Antrage führte.“<sup>1419</sup>

*Ernst Kruse* (*Nationalliberale Partei*) betonte, dass die antisemitische Motivation des Antrages offensichtlich wurde anhand der Auseinandersetzung *Vielhabens* mit dem Schulchan Aruch in der ersten Lesung und in an der Erörterung *Bindewalds* über das Verhältnis zwischen Juden und Nichtjuden. Dies sei für ihn ein Grund den Antrag abzulehnen. Es spiele für *Kruse* auch keine Rolle, wie viele Juden orthodox leben oder geschächtetes Fleisch essen.

„Es ist aber keine Sache, die uns angeht. Auch wenn eine Minorität unter den Juden vorhanden ist, die aus religiöser Überzeugung am Schächten festhalten und die nur koscheres Fleisch genießen wollen [...] so halte ich es für unsere Pflicht diesen Dingen nicht entgegenzutreten.“<sup>1420</sup>

*Lieber* verdeutlichte die politischen Differenzen in der Frage nach der religiösen Notwendigkeit des Schächtens zwischen den Antragstellern und dem *Zentrum*:

„Er [*Liebermann von Sonnenberg*] sagt: die Rabbiner und die sie dabei unterstützen, erheben damit den Anspruch auf Sondervorrechte und auf Entbindung von der Erfüllung der Staatsgesetze. Meine Herren, das ist der grundsätzliche Punkt, in welchem die Stellung meiner politischen Freunde sich von derjenigen der Herren Antragsteller unterscheidet und, wie ich hinzufügen und mit allem Nachdrucke betonen muß, unversöhnlich

---

<sup>1416</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2110 (D).

<sup>1417</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2111 (A).

<sup>1418</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2111 (B, C).

<sup>1419</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2114 (A).

<sup>1420</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2114 (D).

unterscheidet. Zu meiner Verwunderung waren bei der ersten Berathung zahlreiche der Herren, die sich daran beteiligten, von Herrn Dr. Oertel, wenn ich ihn recht verstanden habe, bis zum Herrn Rickert, übereinstimmend der Meinung, auch auf rituelle, auf religiöse Vorschriften dürfe eine Rücksicht der Gesetzgebung nicht weiter genommen werden, als es [...] der augenblickliche Kulturzustand, die sittliche Auffassung, wie die Herren sich ausgedrückt haben, des deutschen Volkes, der christlichen Bevölkerung wenigstens in Deutschland zulasse. Wir unsererseits sagen und halten unerschütterlich daran fest: der Staat und selbstverständlich auch das Reich, welches ja hier unter denselben Begriff fällt, hat kein Recht, sich in die inneren religiösen Angelegenheiten der einer anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Staats- und Reichsbürger einzumischen; und in dem Augenblick, wo sie das thun, hat es der Angehörige der betreffenden Religion lediglich mit seinem Gewissen abzumachen, ob er dem Gesetze aktiv gehorchen oder die vom Gesetze selbst auf den Ungehorsam gesetzten Strafen passiv übernehmen will.<sup>1421</sup>

Das von *Liebermann von Sonnenberg* aufgeführte Schriftstück „Aufruf und Bitte“ wurde laut *Lieber* von 14 katholischen Erzbischöfen und Bischöfen unterschrieben, darunter auch ehemalige *Zentrums*-Mitglieder. Es enthalte aber kein Wort über das rituelle Schächten. Zudem wurde dieser Aufruf durch zwei schächtbefürwortende Gutachter der schächtfreundlichen Gutachtensammlung des *Comités* von 1894 (*Carl von Voit* und *August Lydtin*) unterschrieben.<sup>1422</sup>

Vergleiche mit kannibalistischen Ritualen von Naturvölkern, wie sie *Liebermann von Sonnenberg* angestellt hatte, standen für *Lieber* hier nicht zur Debatte, da diese Religionen im Gegensatz zum Judentum nicht als Religionsgesellschaft staatlich anerkannt und somit nicht miteinander vergleichbar seien.<sup>1423</sup>

„Wir streiten nicht darüber, ob es angebracht war, die Juden aus Schutzjuden, aus Gästen in unserem deutschen Vaterlande zu gleichberechtigten Bürgern zu machen, sie – wie der technische Ausdruck lautet - zu emanzipieren. Die Emanzipation der Juden ist eine geschichtliche und staatsrechtliche Thatsache; wir ziehen die Folgen aus dieser Thatsache und lassen an ihre religiösen Gebräuche nicht rühren.“<sup>1424</sup>

Laut *Lieber* scheiterte der Versuch des Berliner Tierschutzvereins, Unterschriften jüdischer Bürger für eine Erklärung zu sammeln, die bestätige, dass das Schächten „im Widerspruch mit den sittlichen Empfinden aller nichtjüdischen Mitbürger stehe“. Anhand dieser Tatsache, der Erklärung der Rabbiner Deutschlands von 1894 und dem Sturm an Gegenpetitionen auf die ersten Petitionen der Tierschutzvereine, schloss *Lieber*, dass das Schächten für die jüdische Bevölkerung eine bindende religiöse Satzung sei.<sup>1425</sup>

Das Schlußwort hatte *Liebermann von Sonnenberg*.

„Zum Schluß, meine Herren, möchte ich gern zum Ausdruck bringen, daß ich es gern verschmerzen will, wenn Sie antisemitische Tendenz in dem Antrag vermuthen und ihn darum ablehnen – wenn Sie nur Ihrerseits etwas positives für Abstellung der Thierquälerei thun wollen. Bringen Sie doch eine Resolution ein worin Sie sagen: unter Ablehnung des Antrags *Liebermann von Sonnenberg* und Genossen ersuchen wir, dem Herrn Reichskanzler ein amtliches Gutachten über die schnellste und schmerzloseste Art des Thierschlachtens

<sup>1421</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2105 (C, D).

<sup>1422</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2105 (A, B).

<sup>1423</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2105 (D).

<sup>1424</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2105 (D) – 2106 (A).

<sup>1425</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2106 (A, B).

herbeiführen zu wollen und dabei feststellen zu lassen, in welchem Umfange das Schächten von dem Vorwurf der Thierquälerei betroffen wird, und zweitens, daß für jede Schlachtart und ebenso für das Schächten die geeigneten Maßregeln veranlaßt werden, damit die mit dem Schlachten verbundene Qual auf das geringste Maß herabgemindert werde. Ich will sehr gern den Herren von jeder beliebigen Partei den Vortritt dabei lassen, wenn ich nur die Freude hätte, daß in dieser Session überhaupt irgend etwas für den Schutz der Schlachtthiere geschieht.“<sup>1426</sup>

Er gehe nicht davon aus, dass noch in dieser Sitzung für seinen Antrag abgestimmt werde und beantrage damit die Aussetzung der Abstimmung.<sup>1427</sup>

Die Diskussion wurde geschlossen. Der Antrag *Liebermann von Sonnenbergs* auf Aussetzung der Abstimmung wurde abgelehnt.<sup>1428</sup> *Liebermann von Sonnenberg* bezweifelte daraufhin die Beschlussfähigkeit des Hauses.<sup>1429</sup> Diesem Zweifel schloss sich das Büro des Reichstags an, somit wurde die Beratung ohne Abstimmung beendet.<sup>1430</sup> Eine weitere Beratung in dieser Session fand nicht statt und es griff § 70 der Geschäftsordnung für den Reichstag (GO f. d. RT): „Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.“<sup>1431</sup>

---

<sup>1426</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2118 (A).

<sup>1427</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2118 (A).

<sup>1428</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2119 (C). Womöglich befürchtete *Liebermann von Sonnenberg*, dass § 1 seines Antrags bzw. die gesamte Gesetzesvorlage abgelehnt wird, was bedeutet hätte, dass eine dritte Lesung darüber nicht mehr stattgefunden hätte (GO f. d. RT § 19). Eine Vertagung der Debatte hätte durch mind. 30 Mitglieder unterstützt werden müssen. Eine Abstimmung wäre dann „ohne weitere Motivierung des Antrags und ohne Diskussion“ „demnächst“ erfolgt (§ 53). PANNIER (1906): Geschäftsordnung, S. 11, 23.

<sup>1429</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2119 (C)

<sup>1430</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2119 (C).

<sup>1431</sup> PANNIER (1906): Geschäftsordnung, S. 29.

**Tabelle 11. Schächtbefürworter und –gegner der Reichstagsverhandlungen 1899 im Überblick.**

Schächtbefürworter Primäre Begründung:		Schächtgegner Primäre Begründung:	
Eingriff in Religion ist unzulässig	Schächten ist nicht tierquälerisch	Schächten ist tierquälerisch und nicht religiös	Schächten ist tierquälerisch, Tierschutz steht über Religionsfreiheit
<i>Phillip Ernst Lieber</i> (Zentrum)	<i>Heinrich Rickert</i> (Freisinnige Vereinigung)	<i>Georg Wilhelm Vielhaben</i> (Deutschsoziale Reformpartei)	<i>Georg Oertel</i> (Deutschkonservative Partei)
<i>Ernst Kruse</i> (Nationalliberale Partei)	<i>Christoph von Tiedemann</i> (Deutsche Reichspartei)	<i>Otto Böckel</i> (parteiloser Antisemit)	
<i>Johannes Hoeffel</i> (Deutsche Reichspartei)	<i>Karl Schrader</i> (Freisinnige Vereinigung)	<i>Fritz Bindewald</i> (Deutschsoziale Reformpartei)	
<i>Leonhard Hoffmann</i> (Süddeutsche Volkspartei, Professor an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Stuttgart)	<i>Wilhelm Liebknecht</i> (Sozialdemokratische Partei)	<i>Hugo Liebermann von Sonnenberg</i> (Deutschsoziale Antisemitische Partei)	
	<i>Richard Eickhoff</i> (Freisinnige Volkspartei)		

### 2.3.3 Petitionen von Tierschutzvereinen zur Verschärfung des Tierschutzrechtes und gegen betäubungsloses Schächten 1905 und 1906

#### 2.3.3.1 Petition des *Internationalen Vereins zur Herbeiführung schärferer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Tiere* und des *Weltbundes zum Schutze der Tiere und gegen die Vivisektion* und Petitionsbericht 1905

Am 25. Januar 1905 verhandelte die Petitionskommission über die Eingaben des *Internationalen Vereins zur Herbeiführung schärferer gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Tiere* und dem *Weltbund zum Schutze der Tiere und gegen die Vivisektion* zur Verschärfung des Tierschutzrechtes.<sup>1432</sup> Berichterstatter war *Friedrich Adolf Thiele* (Sozialdemokratische Partei). Die Petitionen richteten sich gegen die Fassung des § 360 Nr. 13, wonach Tierquälerei erst bei öffentlichem Handeln oder in Ärgernis erregender Weise mit 150 Mark oder Haft bestraft wird. Somit werde laut Petitionsbegründung der Mensch, nicht aber das Tier geschützt. Zudem sei das Strafmaß im Vergleich zu anderen Bestimmungen wie z. B. Sachbeschädigung zu gering. Daher müsse Tierquälerei als Vergehen und nicht nur als

<sup>1432</sup> Stenographische Berichte 1903/05, Anlagen Bd. 7, Nr. 671, S. 3878 f.

Übertretung geahndet werden, unabhängig davon ob diese öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise geschehe. Der *Weltbund zum Schutze der Tiere und gegen die Vivisektion* fordert die Tierquälerei im Anhang zum Abschnitt über die Körperverletzung zu behandeln. Er fordert bei vorsätzlicher Misshandlung diese mit einer Geldstrafe von bis zu 1000 Mark und bei besonderer Bosheit mit Gefängnisstrafen zwischen zwei Monaten und zwei Jahren zu bestrafen.<sup>1433</sup> Der Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrat *Johannes von Tischendorf* erklärte laut Petitionsbericht, dass auch die Reichsverwaltung die „Reformbedürftigkeit jener Vorschrift“ anerkenne und somit der § 360 Nr. 13 bei der Revision des Strafgesetzbuches mit berücksichtigt werde.<sup>1434</sup>

Die Petitionskommission sah ebenso einen Änderungsbedarf des § 360 Nr. 13 und beschloss daher einstimmig, dass die Petitionen „dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung“ überwiesen werde.<sup>1435</sup>

Am 6. April 1905 wurde die Diskussion über den 67. Bericht der Petitionskommission eröffnet, „betreffend Erlaß schärferer Maßnahmen zum Schutz der Tiere (Nr. 671 der Drucksachen)“.<sup>1436</sup> Nach einer kurzen Berichterstattung durch *Thiele*, schloss sich der Reichstag dem Beschluss der Kommission ohne Diskussion an.<sup>1437</sup>

### **2.3.3.2 Petition des *Weltbundes zum Schutz der Tiere gegen das betäubungslose Schächten des Großviehs in der Militär-Konservenfabrik zu Mainz* und Petitionsbericht 1906**

Am 21. Februar 1906 wurde in der Petitionskommission über eine Petition des *Weltbundes zum Schutz der Tiere* gegen das betäubungslose Schächten des Großviehs in der Militär-Konservenfabrik zu Mainz verhandelt. Berichterstatter war *Friedrich Adolf Thiele* (*Sozialdemokratische Partei*). In der Begründung hieß es laut *Thiele*, dass das Schächten eine grausame Schlachtmethode sei, was durch Sachverständige bestätigt wurde. Als Gutachten werden die schächtkritischen Schriften „Die Schächtfrage“ von *Karl Mittermaier*, „Die Frage der humansten Schlachtmethode“ von *Ferdinand A. Kehrer*, „Zur Schlachtreform in Sachsen“ und „Ist das Schächten die beste Schlachtmethode“ von *Emile Decroix* in Form von Flugblättern vorgelegt. Wirklicher Geheimer Kriegsrat *Schulze* erklärte als Regierungskommissar, dass mittlerweile die Schlachttiere für die Militärkonservenfabriken

---

<sup>1433</sup> Stenographische Berichte 1903/05, Anlagen Bd. 7, Nr. 671, S. 3878 f.

<sup>1434</sup> Stenographische Berichte 1903/05, Anlagen Bd. 7, Nr. 671, S. 3879.

<sup>1435</sup> Stenographische Berichte 1903/05, Anlagen Bd. 7, Nr. 671, S. 3879.

<sup>1436</sup> Stenographische Berichte 1903/05, Sitzungen Bd. 8, 180. Sitzung, S. 5900 (C).

<sup>1437</sup> Stenographische Berichte 1903/05, Sitzungen Bd. 8, 180. Sitzung, S. 5900 (C).

vor der Blutentziehung mittels Bolzenschussapparat betäubt werden.<sup>1438</sup> Weiter hieß es in seiner Erklärung:

„Die Regierung hält aus den bereits früher mitgeteilten Gründen den einfachen Halsschnitt ohne voraufgegangene Betäubung auch jetzt noch nicht für grausam.“<sup>1439</sup>

Die Petition gelte als erledigt. Es folgte eine kurze Diskussion, in der betont wurde, dass rituelle Handlungen, die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, geahndet werden müssen. Allerdings würden Gutachten gegen Gutachten stehen, so dass ein allgemeines Schächtverbot nicht einzuführen sei. Im Reichstag solle über die Petition zur Tagesordnung übergegangen werden.<sup>1440</sup> Dies geschah in der Reichstagsverhandlung vom 24. April 1906.<sup>1441</sup>

## 2.3.4 Gesetzentwürfe zur partiellen Änderung des RStGB und Verhandlungen 1909-1912

### 2.3.4.1 Gesetzentwürfe zur partiellen Änderung des RStGB 1909

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs wurde in der 12. Legislaturperiode, I. Session am 12. März 1909 von Reichskanzler Fürst *Bernhard von Bülow* nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates vorgelegt.<sup>1442</sup> Es solle u. a. eine Änderung der Tierschutzrechtsprechung stattfinden.<sup>1443</sup>

Zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs galt folgende Tierschutzvorschrift:

„§ 360 Nr. 13 lautete: ‚Mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft ... 13) Wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt.‘“<sup>1444</sup>

Der § 360 Nr. 13 wurde als „Übertretung“ geahndet. Ergänzt wurde er durch reichseinheitliche „Spezialvorschriften“, wie eine Bekanntmachung zum Viehtransport im Eisenbahnverkehr und zahlreiche partikularrechtliche Vorschriften, wie bspw. den „Goßler-Erlass“ zur Vivisektion oder lokalen Bestimmungen zum Schlachten und Schächten.<sup>1445</sup>

Die Änderungen im Entwurf lauten:

„3a. Als § 145 b wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 145 b. Wer Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

b. Die Nr. 13 des § 360 erhält folgende Fassung:

---

<sup>1438</sup> Stenographische Berichte 1905/06, Anlagen Bd. 4, Nr. 285, S. 3374 f.

<sup>1439</sup> Stenographische Berichte 1905/06, Anlagen Bd. 4, Nr. 285, S. 3375.

<sup>1440</sup> Stenographische Berichte 1905/06, Anlagen Bd. 4, Nr. 285, S. 3375.

<sup>1441</sup> Stenographische Berichte 1905/06, Sitzungen, Bd. 3, 86. Sitzung, S. 2670 (B)

<sup>1442</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7672. Zum Entwurf der Strafrechtsnovelle von 1909 siehe auch EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 261-280.

<sup>1443</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7672 f.

<sup>1444</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 122.

<sup>1445</sup> HIPPEL et al. (1906): Vergleichende Darstellung, S. 241- 251; Vgl. EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 136.



13. wer die zur Verhütung von Tierquälerei erlassenen Vorschriften übertritt.“<sup>1446</sup>

Laut Begründung zum Gesetzentwurf von 1909 befand sich eine allgemeine Strafrechtsreform in Arbeit. Auf Anregung des Reichsjustizamts wurde durch „hervorragende“ Juristen eine vergleichende Prüfung des deutschen und ausländischen Strafrechts durchgeführt. Eine Kommission habe nun die Aufgabe auf dieser Grundlage eine Reform des RStGB zu erarbeiten. Aufgrund „praktischer Bedürfnisse“ ist laut Begründung nun jedoch eine vorzeitige, teilweise Änderung des RStGB notwendig. Dies wurde auch vielfach vom Reichstag gewünscht.<sup>1447</sup>

„Das Strafgesetzbuch enthält in einzelnen Materien Vorschriften, deren Mängel sich täglich von neuem geltend machen. Sie nötigen die Gerichte zu Urteilen, die das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht befriedigen und bei Außenstehenden, welche zwischen dem Gesetze, das den Richter bindet, und dem freien richterlichen Ermessen nicht zu unterscheiden vermögen, Mißstimmung gegen die Rechtsprechung erwecken. Mit der Beseitigung solcher Mißstände wird nicht bis zur allgemeinen Reform des Strafrechts gewartet werden können.“<sup>1448</sup>

Die Vorschläge beziehen sich nicht auf den allgemeinen Teil des RStGB und sollen laut Begründung „keine tiefgehende[n] Gegensätze auf politischem oder religiösem Gebiete [wachrufen]“. Zu den Vorschlägen gehören u. a. Hausfriedensbruch, Misshandlung von Kindern, Erpressung und Tierquälerei.

Die Änderungen zum Tierschutzartikel werden folgendermaßen begründet:

„Schon seit langer Zeit wird Klage darüber geführt, daß die Vorschrift des § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs [...] für eine wirksame Bekämpfung der Tierquälerei nicht ausreicht. Die auf Änderung des geltenden Rechts gerichteten Bestrebungen gingen früher vielfach über das berechtigte Ziel hinaus, indem sie zugleich die Fragen des Verbots der Vivisektion und des Schächtens hereingezogen und dadurch einer unbefangenen Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe Schwierigkeiten bereiteten. Hierein ist unverkennbar ein Wandel eingetreten. Die öffentliche Erörterung der bezeichneten Fragen hat an Schärfe verloren und einer ruhigeren Abwägung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte Raum gegeben.“<sup>1449</sup>

Bei der Vivisektion sei allgemein anerkannt, dass diese für den medizinischen Fortschritt notwendig sei. Das Schächten sei „vielfach nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln geduldet“ und teilweise durch einen herrschenden Betäubungszwang verboten. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf „öffentliche oder in Ärgeris erregender Weise verübte Tierquälerei“ sei „sachlich nicht berechtigt“. Im Entwurf werden daher die Worte „öffentlich oder in Ärgeris erregender Weise“ gestrichen. Die Merkmale „boshafte Quälen oder rohes Mißhandeln“ sollen beibehalten werden.

„Insbesondere kann es bei Festhaltung dieser Merkmale keinem Zweifel unterliegen, daß die Vivisektion und das Schächten als solche nicht unter die Strafvorschrift fallen. Denn der Forscher, der bei dem Tierexperiment im Dienste der Wissenschaft und des allgemeinen Wohles dem Tiere Qualen bereitet, oder der Strenggläubige, der

---

<sup>1446</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7672.

<sup>1447</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7673.

<sup>1448</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7673.

<sup>1449</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7675.

bei der Befolgung der Schächtvorschriften religiösen Pflichten nachkommt, kann nicht als boshaft oder roh handelnd angesehen werden.“<sup>1450</sup>

Die Tierquälerei werde von der bloßen Übertretung zu einem Vergehen erhoben, damit einhergehend werden die Strafen verschärft. Anstelle einer Geldstrafe von bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen, sollen nun eine Geldstrafe von bis zu 600 Mark und eine Gefängnisstrafe von bis zu 3 Monaten treten. Der Tierschutzparagraph werde dann als § 145 b im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ aufgeführt werden. Der § 360 Nr. 13 erhalte eine neue Vorschrift (s.o.). Ziel sei es, für landesweite Regelungen einen reichsweiten, einheitlichen Strafraumen zu schaffen.<sup>1451</sup>

#### **2.3.4.2 Reichstagsverhandlung zum Gesetzentwurf 1909**

In der 12. Legislaturperiode I. Session fand am 23. April 1909 die Beratung des Entwurfs „eines Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuches“ statt.<sup>1452</sup> Die Untersuchung dieser Verhandlung beschränkt sich auf Redebeiträge zur Tierquälerei und insbesondere zum Schächten.

*Rudolf Arnold Nieberding* (Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat) sagte zu Beginn, dass „nach den wiederholten Kundgebungen zu der vorliegenden Frage, die im Laufe der letzten Jahre in diesem hohen Hause vernommen worden sind“, er davon ausgehen könne, „daß der Reichstag gewillt ist, noch in eine Novellengesetzgebung zu dem bestehenden Strafrecht einzutreten, bevor wir zu der Gesamtrevision unseres Strafrechts kommen“.<sup>1453</sup> Die Frage sei lediglich in welchem Umfang diese Revision stattfinden solle.

„Ich kann das ehrlich und aufrichtig sagen: alle Bestimmungen, die der Entwurf enthält, sind hervorgegangen aus Anregungen, die hier im Hause laut geworden sind, und aus Stimmen, die in der Presse sich sehr vernehmlich geltend gemacht haben. Insofern darf man sagen, daß nichts, was der Entwurf enthält, auf der Initiative der verbündeten Regierungen beruht, sondern auf den Stimmen hier im Hause als Ausdruck der öffentlichen Meinung im Lande.“<sup>1454</sup>

Er erklärte, dass durch diese Vorschläge Straftaten, die vermögensrechtliche Interessen verletzen und von Personen der ärmeren Kreise ausgeführt werden, milder bestraft werden sollen als bisher. Im Gegenzug sollen „Rohheitsdelikte“ stärker bestraft werden. In der

---

<sup>1450</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7676.

<sup>1451</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7676.

<sup>1452</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8125.

<sup>1453</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8125 (C).

<sup>1454</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8126 (B).

Öffentlichkeit würden die Vorschläge zu den „Beleidigungsstrafen“ in der Kritik stehen. Der Vorwurf wurde laut, dass diese partielle Revision nur dazu diene, „verschärfte Bestimmungen über die Beleidigungen“ zu erlassen und somit die Pressefreiheit zu beschränken - alle anderen Vorschläge dienten nur der Tarnung.<sup>1455</sup>

Abgeordneter *Karl Engelen (Zentrum)* forderte eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Erörterung der Vorlage.<sup>1456</sup> Seiner Meinung nach war eine Erhebung der Tierquälerei in den Bereich der Vergehen übertrieben, auch „gewöhnheitsmäßige und rückfällige Tierquälerei“ sei mit den bisherigen Strafandrohungen ausreichend geahndet.

„Und wenn die allgemeine Kulturanschauung ins Feld geführt wird, so muß man auch betonen, daß die Leute, die Tierquälereien begehen, vielfach aus Schichten herkommen, wo die sogenannte verfeinerte Empfindung der Kultur weite Verbreitung noch nicht gefunden hat.“<sup>1457</sup>

*Engelen* war mit den Bemerkungen zum Schächten in der Begründung zu den Änderungsvorschlägen nicht einverstanden. Darin sei die „Zulässigkeit“ eines Schächtverbots in öffentlichen Schlachthäusern „durch die Rechtssprechung außer Zweifel gestellt“ worden.

„Demgegenüber möchte ich daran erinnern, daß hier im Reichstag unter vielfacher Zustimmung früher von Führern des Zentrums wie Dr. Windthorst und Dr. Lieber betont wurde, [...] daß man eine religiöse Übung, wie die des Schächtens, bestehen lassen müsse, soweit sie ohne Tierquälerei möglich sei, und daß bei denselben Verhandlungen auch ein Gutachten einer wissenschaftlichen Deputation von 1897 vorgeführt wurde, welches darlegt, daß das Schächten Tierquälerei nicht sei.“<sup>1458</sup>

Zu den Befürwortern der vorgelegten Fassung zählten *Wilhelm Varenhorst (Deutsche Reichspartei)*, *Arthur Osann (Nationalliberale Partei)*, *Karl Franz E. Frohme (Sozialdemokratische Partei)*, *Jonathan Roth (Wirtschaftliche Vereinigung*<sup>1459</sup>*)*, *Ludwig Werner (Deutsche Reformpartei)*.<sup>1460</sup>

*Varenhorst* betonte, dass die Rückständigkeit des RStGB sich vor allem in der Behandlung der Tierquälerei zeigt, da diese nur unter den Voraussetzungen öffentlich und in Ärgeris erregender Weise geahndet werden kann.<sup>1461</sup> Die Partikularrechte seien deutlich besser und schärfer gewesen, somit sei das Strafgesetzbuch von 1870 in dieser Hinsicht rückständiger. Im internationalen Vergleich hänge das Gesetz derzeit ebenfalls hinterher.<sup>1462</sup> Er begrüßte die

---

<sup>1455</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8126 (B) – 8127 (C).

<sup>1456</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8128 (D).

<sup>1457</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8130 (B).

<sup>1458</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8130 (C).

<sup>1459</sup> Wurde gebildet aus Teilen der antisemitischen *Deutschsozialen Partei* und des *Süddeutschen Bauernbundes*. TADDEY (1983): Lexikon. S. 266, 1353.

<sup>1460</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8133 (B)-8135 (C), 8139 (D), 8144 (B) – 8144 (D).

<sup>1461</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8133 (B).

<sup>1462</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8133 (B-D).

Möglichkeit, durch den vorgeschlagenen § 360 Nr. 13 unnötige Tierquälereien bei der Vivisektion ahnden zu können. Er führte aber auch Beispiele auf, die zeigten, dass es noch unnötige Versuche gebe, die „für die Wissenschaft nicht den geringsten Erfolg haben“. Diese „Auswüchse der Vivisektion“ gelte es durch schärfere Tierschutzparagrafen zu „bekämpfen“.<sup>1463</sup>

*Osann* ging bewusst nicht näher auf das Schächten und die Vivisektion ein, um sich an die Regierungsvorlage zu halten.<sup>1464</sup>

*Roth*, Abgeordneter der als antisemitisch geltenden *Wirtschaftlichen Vereinigung* hingegen ignorierte die Anmerkung in der Regierungsvorlage, politische und religiöse Diskussionen zu vermeiden. Er nutzte die Gelegenheit, das von antisemitischer Seite schon lange geforderte reichseinheitliche Schächtverbot zu thematisieren:

„Diesen Paragraphen möchte ich aber nicht verlassen, ohne wieder einmal den Antrag zu stellen, endlich einmal reichsrechtliche Vorschriften über die Betäubung der Tiere vor Entziehung des Blutes beim Schächten zu erlassen. Wenn ich diese Frage hier behandle, so glaube ich, der Sache zu dienen, wenn ich sage, daß ich nicht Antisemit bin und auch keiner antisemitischen Partei angehöre, sondern nur als Anhänger der Tierschutzvereine hierzu spreche. Meine Herren, ich glaube, es wäre endlich einmal Zeit, daß diese Frage reichsgesetzlich geregelt werde. Mein Antrag richtet sich ja nicht bloß gegen das Schächten der Juden, sondern richtet sich auch gegen denjenigen Teil der Bevölkerung, welcher beim Schlachten in rigoroser Weise und ohne Rücksicht auf die Tiere vorgeht. Ich will nicht beantragen, das Schächten an sich abzuschaffen, sondern ich verlange nur reichsgesetzliche Vorschriften darüber, daß jedes Tier vor der Blutentziehung vollkommen betäubt wird durch moderne Betäubungsapparate.“<sup>1465</sup>

Er beschrieb Grausamkeiten beim Schächten und betonte, dass trotz der „von Rabbinern vorgelegten 253 Gutachten“ das Schächten als Tierquälerei zu bezeichnen sei. Er führte Sachsen an, wo es „ohne dem Judentum zu schaden“ ein Betäubungsgebot gebe.<sup>1466</sup>

Die weitere Beratung wurde vertagt.<sup>1467</sup>

Am 24. April 1909 erfolgte die Fortsetzung der ersten Beratung.

*Ernst Müller* (*Freisinnige Volkspartei*) begrüßte die Paragraphen zu Tierquälerei und Kindesmisshandlung.<sup>1468</sup>

*Johann Hinrich Hormann* (*Freisinnige Volkspartei*) lobte die Vorlage als einen „großen Fortschritt in der Rechtsauffassung unseres Volkes“ und als „sichtbare[r] Ausdruck der Verfeinerung unserer Lebensauffassung“. Vor allem die Verschärfungen der Paragraphen zu

---

<sup>1463</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8134 (B) – 8135 (A).

<sup>1464</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8135 (C).

<sup>1465</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8144 (B).

<sup>1466</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8144 (C).

<sup>1467</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 246. Sitzung, S. 8145 (D).

<sup>1468</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 247. Sitzung, S. 8148 (A-B).

Tierquälerei und Kindesmisshandlung seien die verdienstvollen Bestrebungen von Privatpersonen und Vereinen.<sup>1469</sup>

Im Plenum wurde beschlossen, den Antrag der Justizkommission zu überweisen.<sup>1470</sup>

**Tabelle 12. Schächtbefürworter und Gegner der Reichstagsverhandlung 1909 im Überblick**

Schächtbefürworter Primäre Begründung:		Schächtgegner	neutral
Eingriff in Religion ist unzulässig	Schächten ist nicht tierquälerisch		
<i>Karl Engelen (Zentrum)</i>		<i>Jonathan Roth (Wirtschaftliche Vereinigung)</i>	<i>Rudolf Arnold Nieberding (Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat)</i>

### 2.3.4.3 Beratung der Justizkommission 1909

Im Frühjahr desselben Jahres fand die Beratung in der Justizkommission statt. Allerdings schloss der Reichstag, bevor die Beratungen abgeschlossen und an das Plenum überreicht werden konnten.<sup>1471</sup> Es handelte sich somit um einen unerledigten Berichtsentwurf, der in den Anlagen zur II. Session abgelegt wurde. Berichterstatter war *Siegfried Heckscher* (Hospitant der Freisinnigen Vereinigung<sup>1472</sup>). Es sei von der Justizkommission beschlossen worden, die Beratungen in zwei Lesungen vorzunehmen. Eine Generaldebatte solle zunächst nicht stattfinden, sondern lediglich eine Besprechung der vorgeschlagenen Änderungen zum Entwurf.<sup>1473</sup>

Zu den §§ 145b und 360 Nr. 13 lagen mehrere Abänderungsanträge vor. Die Anträge enthalten Änderungsvorschläge zu den Strafen und dem Wortlaut. Ebenso sollen explizit zusätzliche Aspekte wie „Vernachlässigung“ und „Überanstrengung“ geahndet werden. Alle

<sup>1469</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 247. Sitzung, S. 8156 (D) – 8157 (A).

<sup>1470</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Sitzungen Bd. 236, 247. Sitzung, S. 8165 (B).

<sup>1471</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2070.

<sup>1472</sup> Liberale Partei. Entstand nach Abspaltung von der Deutsch Freisinnigen Partei 1893. Sie vertrat „wirtschaftsliberale und großbürgerliche“ Interessen, besaß aber eigentlich kein Parteiprogramm im engeren Sinne. LEICHT, BEYER DE HAAN, SCRIBA (o.J.): Freisinnige Vereinigung, o.S.

<sup>1473</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, Anlage II S. 2094.

Änderungsanträge wurden abgelehnt, der Entwurf wurde in der Regierungsfassung angenommen.<sup>1474</sup>

#### 2.3.4.4 Gesetzentwürfe zur partiellen Änderung des RStGB 1910/11

In der 12. Legislaturperiode II. Session wurde am 23. Nov. 1909 erneut der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Strafgesetzbuches“ von Reichskanzler *Theobald von Bethmann Hollweg* nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates vorgelegt.<sup>1475</sup> Bezüglich des Paragraphen zur Tierquälerei enthält das Gesetz dieselben Vorschläge wie in der I. Session. Laut Begründung wurden die Arbeiten der Kommission zur Erarbeitung eines Vorentwurfes zu einer allgemeinen Reform beendet und auch schon veröffentlicht. Allerdings werde bis zur endgültigen Reform noch viel Zeit vergehen, daher die vorgeschlagene Teilreform. Die Begründung zum Tierschutzparagraphen gleicht der aus der I. Session.<sup>1476</sup>

#### 2.3.4.5 Reichstagsverhandlung 1910 zum Gesetzentwurf (Erste Lesung)

In der 12. Legislaturperiode, II. Session fand in der 17. Sitzung am 15. Januar 1910 die erste Beratung zu diesem Entwurf statt.<sup>1477</sup>

*Hermann Lisco* (Bevollmächtigter zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirklicher Geheimer Rat) erklärte, dass in der Beratung des Entwurfes aus der vorherigen Session die Notwendigkeit einer Teilrevision vor einer allgemeinen Revision des RStGB anerkannt wurde. Ebenso gab es Übereinstimmung hinsichtlich der vorgeschlagenen Paragraphen, die als veränderungswürdig angesehen wurden. Da es bis zum Inkrafttreten eines neuen RStGB zu lange dauern würde, sei diese Teilrevision immer noch nötig. Die stattgefunden Beratungen der Justizkommission seien nur wegen des Schlusses des Reichstages nicht zu Ende geführt worden.<sup>1478</sup>

*Wilhelm Varenhorst* (*Deutsche Reichspartei*) äußerte sich positiv zu den Vorschlägen zur Tierquälerei und sah darin einen großen Fortschritt, da das Tier nun auch um seiner selbst

---

<sup>1474</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, Anlage II S. 2098 f., 2103 f.

<sup>1475</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 270, Nr. 6, S. 20.

<sup>1476</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 270, Nr. 6, S. 23-25.

<sup>1477</sup> Verhandlungen des Reichstags 1909/10, Sitzungen Bd. 258, 17. Sitzung, S. 567.

<sup>1478</sup> Verhandlungen des Reichstags 1909/10, Sitzungen Bd. 258, 17. Sitzung, S. 567 (B) – (D).

willen geschützt werden soll. Er lobte die Arbeit der Tierschutzvereine, denen es zu verdanken sei, dass es zu diesen verschärften Bestimmungen kam.<sup>1479</sup>

Weitere Redebeiträge bezogen sich nicht auf die Paragraphen zum Tierschutz und wurden nicht näher untersucht.

Die Verhandlung schloss mit der Annahme des Vorschlags des Abgeordneten *Karl Engelen* (*Zentrum*), die Vorlage an die Kommission zur Beratung der Entwürfe eines Gesetzes betreffend Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozessordnung und des dazugehörenden Einführungsgesetzes zu überweisen.<sup>1480</sup>

#### **2.3.4.6 Kommissionsbericht 26. Januar 1910**

Die Sitzung dieser Kommission zur Novelle des Strafgesetzbuches fand am 26. Januar 1910 statt. Die Kommission setzte sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederverteilung auf die einzelnen Parteien entsprach weitestgehend der Mandatsverteilung in der 12. Legislaturperiode (vgl. Tabelle 9).

Berichterstatte der Kommission war *Siegfried Heckscher* (Hospitant der Freisinnigen Vereinigung). Es wurde beschlossen zwei Lesungen vorzunehmen.<sup>1481</sup> Zu den §§ 145b und 360 Nr. 13 lagen in erster Lesung einige Abänderungsanträge vor. Diese enthielten Anträge zur Verschärfung bzw. Abmilderung der Strafanndrohung, das Ersetzen von „misshandeln“ durch „behandeln“ in § 142 b. Zudem wurde beantragt zuständige Behörden für die erlassenen Vorschriften gegen Tierquälerei gemäß § 360 Nr. 13 explizit zu benennen.<sup>1482</sup>

Die Anträge zur Änderung der Strafanndrohung wurden von den Regierungsvertretern abgelehnt. Somit wurde der § 145 b in der Form der Regierungsvorlage angenommen.<sup>1483</sup>

Es folgte eine Beratung der für § 360 Nr. 13 gestellten Abänderungsanträge. Dies habe zu einer ausführlichen Diskussion über die Vivisektion und das Schächten geführt. Die Kommission kam hinsichtlich der Vivisektion überein, dass Vivisektionen zwar nicht unter

---

<sup>1479</sup> Verhandlungen des Reichstags 1909/10, Sitzungen Bd. 258, 17. Sitzung, S. 571 (B) – (C).

<sup>1480</sup> Verhandlungen des Reichstags 1909/10, Sitzungen Bd. 258, 17. Sitzung, S. 572 (B). Siehe auch § 18 der GO f. d. RT. PANNIER (1906): Geschäftsordnung, S. 10.

<sup>1481</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2069.

<sup>1482</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392 III, S. 2107.

<sup>1483</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2070.

den Begriff der Tierquälerei fallen, allerdings auch hier „boshafte und damit strafbares Quälen der Tiere“ vorkommen könne.<sup>1484</sup>

Durch konkrete Benennung der Behörde, die schützende Vorschriften für das Schächten erlassen kann (Landeszentralbehörde, Bundesrat, Reichskanzler), solle verhindert werden, dass Polizeibehörden das religiöse Schächten unter Strafe stellen. Zudem sei so eine Vereinheitlichung möglich. Zu diesen Anträgen gab es Bedenken hinsichtlich eines unzulässigen Eingreifens des Reichs in einzelstaatliche Polizeigewalten. Die Anträge wurden von den Regierungsvertretern abgelehnt. Sie befürchteten, die Änderungen führten dazu, dass die „reichsgesetzlich vorgesehene Strafe“ nur bei „Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen“ der höheren Behörden greife. Der Erlass polizeilicher Anordnungen und deren Strafrahmen richteten sich aber nach Landesrecht. Durch die „reichsgesetzliche Blankettvorschrift“, wie sie in der Vorlage formuliert sei, werde nicht in die landesrechtliche Regelung eingegriffen. Zudem bat der Staatssekretär des Reichs-Justizamtes darum, weiterhin nicht auf die Fragen zu Schächten und Vivisektion einzugehen, da dies den Rahmen für die Besprechungen zu einem „Notgesetz“ sprengen würde. Es sei von vornherein erklärt worden, religiöse und politische Streitfragen erst im Rahmen einer allgemeinen Strafrechtsreform zu vertiefen.<sup>1485</sup>

Eine ausdrückliche Bestimmung einzufügen, die ein Schächtverbot ausschließe, war aus Sicht der Regierungsvertreter überflüssig, da allgemein anerkannt sei, dass das Schächten keine Tierquälerei im Sinne des § 145 b darstelle. Entsprechende Anordnungen zur Verhinderung des Schächtens würden somit nicht zum Schutz von Tierquälereien angesehen werden. Der Antrag war aus Sicht der Regierungsvertreter bedenklich, da sonst Tierquälereien, die auch beim Schächten stattfinden können, nicht im Sinne des § 360 Nr. 13 geahndet werden können. Zudem enthalte der Antrag einen „Eingriff in das Polizeirecht der Bundesstaaten“.<sup>1486</sup>

Die Anträge wurden entweder zurückgezogen oder abgelehnt, der § 360 Nr. 13 wurde somit in Form der Regierungsvorlage angenommen.<sup>1487</sup>

Zur zweiten Lesung lagen ebenfalls Abänderungsanträge zu den §§ 145 b und 360 Nr. 13 vor. Diese umfassten das Ersetzen von „misshandeln“ durch „behandeln“ in § 142 b, Verschärfungen bzw. Milderungen des Strafmaßes, Verbote zum Eingriff in rituelle

---

<sup>1484</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2070 f.

<sup>1485</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2071.

<sup>1486</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2071.

<sup>1487</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2071.



Vorschriften, Spezifizierung des Begriffs „Tiere“ in „Haustiere“ und ein Zusatz in § 360 Nr. 13, der auf die Tierquälerei im Sinne des § 145 b verwies.<sup>1488</sup>

Letzter Abänderungsantrag wurde damit begründet,

„daß die Kommission zum Ausdruck gebrachte habe, das rituelle Schächten solle nicht unter den Begriff der Tierquälerei fallen. Um nun für die Rechtsprechung jeden Zweifel auszuschließen, empfehle sich, bei § 360 Nr. 13 ausdrücklich auf § 145 b hinzuweisen. Dadurch würde es Behörden, die Vorschriften zur Verhütung von Tierquälerei erließen, unmöglich gemacht, dem Begriff der Tierquälerei einen anderen Sinn zu unterlegen, als es der Gesetzgeber im § 145 wolle.“<sup>1489</sup>

Dieser Antrag wurde von Seiten der Regierungsvertreter abgelehnt, da durch den Zusatz der Tatbestand, der unter § 360 Nr. 13 geahndet werden solle, eingengt werde und keine Tierquälereien mehr geahndet werden können, die nicht aus Rohheit und Bosheit geschehen.

Als Nr. 49 ging durch den Abgeordneten *Adolf Gröber* (*Zentrum*) folgender Abänderungsantrag ein<sup>1490</sup>:

„Die Kommission wolle beschließen: unter Zurückziehung des Antrags Nr. 42: in Ziffer 3 unter c folgende Bestimmung aufzunehmen: c) Als § 360 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt: Landesrechtliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schlachten von Tieren eingreifen, sind unzulässig.“<sup>1491</sup>

*Gröber* merkte laut Berichterstatter an, dass § 360 Nr. 13 den Polizeibehörden weiterhin ermöglichen könne, das Schächten unter Strafe zu stellen. Es sei zu verhindern, dass Schächtverbote ähnlich wie in Sachsen erlassen werden können. Dem wurde entgegnet, dass trotz des Respekts gegenüber der Religionsgemeinschaft, die Möglichkeit bestehen müsse, das Schächten durch eine Landesbehörde oder Polizeiverwaltung aus anderen Gründen zu verbieten. Daraufhin bemerkte laut Berichterstattung ein weiteres Kommissionsmitglied:

„[W]enn somit zugegeben würde, daß der Landesbehörde ein Prohibitivverbot zustände, so wäre es umso notwendiger, positiv auszusprechen, daß solche Verbote unstatthaft seien: Die entscheidende Frage sei, was man höher stelle, konstitutionelle Bedenken oder Sicherung religiöser Anschauungen. Für ihn hätten derartige konstitutionelle Bedenken gegenüber der Forderung der Religiosität kein Gewicht.“<sup>1492</sup>

Die Antwort der Regierungsvertreter auf diesen Abänderungsantrag lautete:

„Was insbesondere den Antrag 49 anlangt, so enthalte er seinem Wortlaute nach [„Als § 360 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt: Landesrechtliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schlachten von Tieren eingreifen, sind unzulässig“<sup>1493</sup>] einen Eingriff in das Polizeirecht der Bundesstaaten. Nach dem Zusammenhange aber, in dem er zu dem vorangehenden Satze des § 360 Nr. 13 stehe, sei er wohl dahin auszulegen, daß er sich nur auf „Vorschriften zur Verhütung von

<sup>1488</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392 III, S. 2108 f. und 2111 f.

<sup>1489</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2081 f.

<sup>1490</sup> EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 275; Aus den Stenographischen Berichten waren die Namen der Antragsteller nicht ersichtlich. EBERSTEIN entnahm diese aus Quellenmaterial des Bundearchivs Berlin-Lichterfelde. Es ergibt sich auch aus dem Zusammenhang der späteren Verhandlungen, dass es sich hier um *Adolf Gröber* handeln muss.

<sup>1491</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392 III, S. 2111.

<sup>1492</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2082.

<sup>1493</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392 III, S. 2111, Nr. 49.

Tierquälereien“ beziehen solle. Daher würde er, wenn aus sanitätspolizeilichen der aus polizeilichen Gründen anderer Art sich die Notwendigkeit ergeben sollte, in die rituellen Vorschriften einzugreifen, dem nicht entgegenstehen. Auch solle durch die Vorschrift wohl nicht ausgeschlossen werden, daß Verhütungsvorschriften in Beziehung auf die dem Schächten vorausgehenden Akte, z. B. auf das Niederwerfen der Tiere erlassen werden, da sich die rituellen Vorschriften nur auf den eigentlichen Akt des Schächten bezögen. Jedenfalls gehe [...] dieser Antrag über das Bedürfnis hinaus, insofern er sich nicht bloß auf die Vorschriften über das Schächten beschränke.<sup>1494</sup>

Ein weiterer Abänderungsantrag wurde von Seiten der Regierungsvertreter abgelehnt:

Der Antrag Nr. 47 wolle zum, Ausdruck bringen, daß das Schächten keine Tierquälerei im Sinne des § 145 b darstelle. [...] In der Begründung sei dargelegt, daß es sich aus den Tatbestandsmerkmalen des Vergehens von selbst ergebe; und die Ansicht der verbündeten Regierungen werde von der Kommission geteilt. Wenn aber das Schächten ausdrücklich für straflos erklärt werden solle, so werde der Anschein erweckt, als ob es an sich unter den Tatbestand des § 145 b falle.<sup>1495</sup>

Auch alle weiteren Änderungsanträge den Tierschutz allgemein betreffend, wurden von den Regierungsvertretern abgelehnt: Durch das Ersetzen des Begriffs „misshandeln“ mit „behandeln“ werde das Strafmaß zu weit ausgedehnt. Milderungen bzw. Verschärfungen des Strafmaßes würden dem Tatbestand nicht gerecht werden. Zur Spezifizierung des Begriffs Tiere in „Haustiere“ bestehe kein Grund.<sup>1496</sup>

Nach Abstimmung wurden Antrag Nr. 45 (Einschieben der Worte „oder mit Haft“) und Nr. 49 (Einschieben der Bestimmung § 360 Absatz 3 „Landesrechtliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften [...] über das Schächten [...] eingreifen, sind unzulässig.“) angenommen.<sup>1497</sup> Somit lauteten die Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung:

„3a. Als § 145 b wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 145 b. Wer Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

b. Unverändert [„Die Nr. 13 des § 360 erhält folgende Fassung: 13. wer die zur Verhütung von Tierquälerei erlassenen Vorschriften übertritt.“<sup>1498</sup>]

c. Als § 360 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt: Landesrechtliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schlachten von Tieren eingreifen, sind unzulässig.

4. Vorlage und Beschlüsse erster Lesung abgelehnt.“<sup>1499</sup>

In der folgenden Verhandlung wurde die Bestimmung 3c. von den Abgeordneten als „Abs. 3“ oder „Antrag *Gröber*“ bezeichnet.

---

<sup>1494</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2083.

<sup>1495</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2082.

<sup>1496</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2082 f.

<sup>1497</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392, S. 2083.

<sup>1498</sup> Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7672.

<sup>1499</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392 I, S. 2091.

### 2.3.4.7 Reichstagsverhandlung 1911 zum Gesetzentwurf (Zweite Lesung)

In der 12. Legislaturperiode II. Session fand in der 104. Sitzung am 12. Januar 1911 die Zweite Beratung „des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs“ statt.

*Adolf Gröber (Zentrum)* erklärte, dass die Zentrumsfraktion den Kommissionsanträgen zustimmen werde, vor allem dem neuen Absatz 3 des § 360. Das Schächten gelte nach allgemeiner Auffassung in Bundesrat und Reichstag nicht als Tierquälerei, dennoch müsse dieser Absatz eingefügt werden.<sup>1500</sup>

„Meine Herren, das Bedürfnis liegt allerdings deshalb vor, weil die verbündeten Regierungen ihrerseits über den Tatbestand der Tierquälerei hinaus noch eine Übertretungsstrafe androhen für alle Fälle, wo den Vorschriften über die Verhütung der Tierquälerei zuwidergehandelt wird.“<sup>1501</sup>

Zwar wurde von der Kommission davor gewarnt, durch diese Teilrevision „religiöse oder politische Gegensätze hervorzurufen oder zu verschärfen“, allerdings sei durch die Regierungsvorlage zum § 360 unweigerlich eine Debatte über die Religion im Reichstag zu führen. Ursache dafür sind laut *Gröber* auch verschiedene Polizeiverordnungen, die aufgrund eines Betäubungsgebotes faktisch ein Schächtverbot enthalten. Er führte als Beispiel Sachsen auf, wo bis Dezember 1910 ein solches Gebot im Landesgesetz enthalten war. Ebenso Preußen, das jeder Gemeinde erlaube, Vorschriften zum Schlachten zu erlassen, u. a. auch ein Schächtverbot.<sup>1502</sup>

„Solange noch solche Bundestaaten und solche Gemeinden in Deutschland bestehen, welche Eingriffe in die Gewissensfreiheit der Israeliten vorschreiben, und solange sich noch manche starke Strömungen da und dort zeigen, ein solches Schächtverbot zu einem Reichsverbot zu gestalten – eine derartige Forderung habe ich erst kürzlich in einem Leitartikel der „Deutschen Tageszeitung“ vom 28. November 1910 gefunden, wo ein Reichsverbot des Schächtens gefordert worden ist -, ich sage, solange solche Strömungen von einflußreicher Seite vorhanden sind, so lange ist die Gefahr begründet, daß bei irgendeiner Gelegenheit, wie das auch einmal in der Schweiz geschehn ist, eine Gesetzesbestimmung gegen das Schächten erlassen werden könnte, die das Schächten unmöglich machen würde.“<sup>1503</sup>

Er betonte, dass unabhängig davon, ob das Schächten eine religiöse Vorschrift ist oder nicht, durch die Jahrtausende alte Gewohnheit das Gewohnheitsrecht greifen müsse. Doch dies stehe nicht zur Diskussion, da nur die gläubigen Juden festlegen können, was religiös zwingend sei. Es komme durch die regionalen Schächtverbote zur Benachteiligung der weniger vermögenden jüdischen Bevölkerung, da diese kaum die Möglichkeit hätten, geschächtetes Fleisch aus einem anderen Reichsstaat oder einer anderen Gemeinde zu erwerben.<sup>1504</sup> *Gröber* kam auf die „Kernfrage“ der früheren Verhandlungen zurück: ist das Schächten

<sup>1500</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3807 (C) - (D).

<sup>1501</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3807 (D).

<sup>1502</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3808 (A) - (C).

<sup>1503</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3808 (D) - S. 3809 (A).

<sup>1504</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3809 (A) - (D).

tierquälerisch? Wissenschaftlich gab ihm zufolge immer noch keinen Beweis dafür, dass das Schächten Tierquälereien verursache. Es würden zwar Gutachten gegen Gutachten stehen, unter den Schächtbefürwortern seien jedoch viele namhafte Professoren, bspw. *Rudolf Virchow, Adolf Fick, Rudolf Zangger* usw.<sup>1505</sup>

„Über solche Gutachten kommt man nicht so leicht hinweg, und wenn sich hier Gutachten gegen Gutachten stehen, dann wird der Laie sich sagen: ich kann jedenfalls darauf keine Strafgesetzgebung bauen, ich kann daraufhin einen Eingriff in religiöse Gebrauche und Überzeugungen eines Teiles der Staatsbürger nicht rechtfertigen.“<sup>1506</sup>

Weiterhin führte er schächtbefürwortende Gutachten wissenschaftlicher Deputationen und Behörden auf: Das Gutachten der „Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen“ von 1894 (*Gröber* datierte dieses Gutachten irrtümlicherweise auf 1897), ein Gutachten des Physiologischen Instituts der Universität Berlin und ein Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig. Letzteres habe die wissenschaftliche Grundlage für die Aufhebung des Schächtverbots in Sachsen gebildet.<sup>1507</sup>

„Wenn nun zahlreiche Männer der Wissenschaft, nachdem 50, 60 Jahre lang der Kampf fortgesetzt und alles denkbare Material über das Schächten zusammengetragen ist, doch zu einem Ergebnis zu Gunsten des Schächtens kommen und daraufhin die sächsische Regierung ihre Verordnung aufhebt, so ist das ein Punkt, auf den wir Abgeordnete ein großes Gewicht legen müssen.“<sup>1508</sup>

Er verwies allerdings auch auf kritische Bemerkungen der Gutachter den Vorbereitungen gegenüber. Darüber gebe es jedoch keine rituellen Vorschriften, und somit seien auch die Juden mit polizeilicher Überwachung und Verbesserungen einverstanden. Beispielhaft zitierte *Gröber* eine Polizeiverordnung aus Berlin, in der das Niederlegen nur mit Hilfsmitteln, z. B. Winden, erlaubt war. Zudem durfte erst niedergelegt werden, wenn der Schächter schon anwesend war. Diese Maßnahmen seien auch mit Annahme des Kommissionsantrages durchzuführen. Es spreche auch nichts dagegen, das Schächten in gesonderten Räumen vollziehen zu lassen.<sup>1509</sup>

Bezüglich der Agitation der Tierärzte gegen das Schächten bemerkte er:

„Ich will nur wieder die alte Erfahrung feststellen: auf der einen Seite haben wir da eine ziemliche Anzahl von Tierärzten, die sich gegen das Schächten erklärt, auf der anderen Seite eine noch größere Anzahl von Tierärzten, die sich nicht gegen das Schächten erklärt. Wenn wir die Broschüren über das Schächten, die wir in der letzten Zeit so massenhaft bekommen haben, daß man es kaum mehr verkraften konnte, sie zu lesen [...], so könnte man zu der Ansicht kommen, als ob nun eine neue Schlachtmethode, das Betäuben mit dem Schußapparat erfunden worden sei. Ich würde als Laie lieber von einem Erschießen der Tiere reden; denn ein bloßes Betäuben kommt nicht in Frage, wenn man mit dem Kugeelapparat das Tier totschießt.“<sup>1510</sup>

---

<sup>1505</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3811 (D).

<sup>1506</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3811 (D).

<sup>1507</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3811 (D)- 3812 (B).

<sup>1508</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3812 (B).

<sup>1509</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3812 (B) - 3813(A).

<sup>1510</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3810 (D).

Die durch den Verein der Tierärzte des Regierungsbezirks Aachen initiierte Petition von Tierärzten, Schlachthofdirektoren und tierärztlichen Vereinen gegen das Schächten spiegelt nicht die Meinung der gesamten Tierärzteschaft wieder. Unzählige andere tierärztliche Vereine hätten sich nicht angeschlossen, es gebe also eine Vielzahl von Tierärzten, die diese Petition nicht unterstütze.<sup>1511</sup>

*Gröber* verteidigte den Absatz 3 gegen partikularrechtliche Bedenken. Die Vorlage mache Schächtverbote möglich und greife somit selbst indirekt in das partikularrechtlich geregelte Religionsrecht ein. Der Absatz 3 war seiner Ansicht nach zum Schutz der orthodoxen Juden notwendig.<sup>1512</sup> Er schloss mit den Worten:

„Ich meine, es ist doch endlich an der Zeit, daß diese Frage dadurch zur Ruhe kommt, daß wir in dem Moment, wo von den verbündeten Regierungen die Gefahr einer Legitimation der einzelnen bundesstaatlichen Gesetzgebungen zum Erlaß eines Schächtverbots hervorgerufen wird, eines Schächtverbots, das gar nicht im Willen der verbündeten Regierungen liegt, derselben entgegentreten, damit nicht irgendwelche Bundesstaaten und Stadtgemeinden in Versuchung geführt werden, auf Grund irgendwelcher vielleicht vorübergehend aufzubringender Mehrheit in ihren Staats- und Stadtparlamenten eine Bestimmung zu erlassen, die vom Standpunkt der Freiheit und des gleichen staatsbürgerlichen Rechts nur verworfen werden kann.“<sup>1513</sup>

*Reinhold Victor W. Graef* (*Wirtschaftliche Vereinigung*) betonte, dass durch den Antrag auf den Zusatz des Absatzes 3 das Schächten wieder Thema der Reichstagsdebatte wurde. Der in der Kommission scherzhafterweise bezeichnete „Schächtblock“ habe versucht,

„anstatt die Bestrebungen auf wirksamen Tierschutz zu unterstützen, dazu [überzugehen], in der entgegengesetzten Richtung einen Vorstoß gegen das bisherige Recht zu unternehmen“.<sup>1514</sup>

Er befürchtete, dass, wie nach den letzten Verhandlungen 1899 auch dieses Mal die Bestrebungen der Schächtgegner als „antisemitische Mache“ hingestellt werden könnten. Die Schächtfrage war für ihn weniger eine Frage der Religion, vielmehr der Moral und Humanität. Er führte die Schrift „Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung“ von *Robert Wilhelm F. von Hippel* aus dem Jahr 1891 auf, in welcher *von Hippel* schrieb, dass das Schächten nicht als tierquälerisch beurteilt werden könne, so lange dies nicht wissenschaftlich nachgewiesen sei, im zweiten Teil schloss er aber bei Verbesserung der Schlachttechnik ein Verbot nicht aus.<sup>1515</sup>

Den ersten Teil der Passage hatte laut *Graef* der „Verein deutscher Juden“ in ihrer Petition zur Unterstützung des Antrags *Gröbers* eingebracht. Er betonte, dass nicht nur die Antisemiten hinter einem Schächtverbot standen, es gebe zahlreiche Petitionen von Tierschutzvereinen.

---

<sup>1511</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3810 (C) - (D).

<sup>1512</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3813 (A) - (C).

<sup>1513</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3815 (B) - (C).

<sup>1514</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3815 (D).

<sup>1515</sup> HIPPEL (1891): Tierquälerei, S. 137. Vgl. Kapitel 2.2.3.6.

Die letzte sei durch Gutachten von tierärztlichen Vereinen und Schlachthofdirektoren unterstützt worden. Unter all diesen seien nur wenige Antisemiten zu finden.<sup>1516</sup>

Nach der neuen Formulierung des Gesetzantrages, stünde die Frage im Raum, ob das Schächten unter das Merkmal „roh“ falle. Der Begriff „Rohheit“ ändere sich laut *Graef* mit dem Volksempfinden und dem jeweiligen „Kulturniveau“:

„Ich meinerseits folgere daraus, daß in dem Augenblick, wo festgestellt werden sollte, daß das Schächten nicht mehr dem modernen Kulturempfinden, nicht mehr unserer heutigen Anschauung von Humanität entspricht, der Tatbestand der Roheit zu bejahen, und demgemäß das Schächten als eine Tierquälerei zu bestrafen ist.“<sup>1517</sup>

*Graef* zog zur Beurteilung des Schächtens eigene Erfahrungen den Gutachten vor und unterstellte den Rabbinern schächtfreundliche Gutachten erzwungen zu haben. Er zitierte in diesem Zusammenhang einen angeblichen Rundbrief *Hirsch Hildesheimers*, in dem er Schlachthofverwaltungen und Tierärzte aus Deutschland dazu aufforderte, nichts unversucht zu lassen, ein schächtfreundliches Gutachten abzugeben.<sup>1518</sup> *Graef* stellte die Gutachten einander gegenüber und kam zu dem Resultat, dass zwar die Gutachten auf jüdischer Seite zahlreicher, jedoch zum Großteil veraltet seien. Zudem seien die neuen Betäubungsgeräte in diesen Gutachten nicht berücksichtigt worden und seit Erfindung der Betäubungsgeräte seien viele der Gutachten zurückgezogen worden.<sup>1519</sup> *Graef* berief sich auch auf *Robert von Hippel*, der seine positive Meinung zum Schächten änderte und sich 1906 auf die Umfragen von *Ernst von Schwartz* an deutschen Schlachthöfen stützte.<sup>1520</sup> Die Gutachten der schächtgegnerischen Seite seien alle neueren Datums und auch zahlenmäßig überlegen. Auch wenn die Beurteilung der verschiedenen Betäubungsmaßnahmen unterschiedlich erfolge, sei doch der Grundtenor die Befürwortung einer obligatorischen Betäubung vor dem Blutentzug.<sup>1521</sup>

*Graef* warf dem Reichsjustizamt vor, sich der Schächtfrage nicht zu stellen und forderte eine „gründliche, objektive“ Untersuchung von Seiten des Reichsjustizamtes, bevor eine Neuregelung im RStGB stattfinde.<sup>1522</sup>

Ganz unannehmbar war für *Graef* der Absatz 3 des Kommissionsvorschlages. Auch wenn das Schächten bisher laut § 360 Nr. 13 nicht unter Tierquälerei fiel, so konnten doch die Länder und Städte Schächtverbote erlassen, die in einigen Stadtgemeinden galten und juristisch nicht angezweifelt wurden. Dies wäre mit einer Aufnahme des Absatzes 3 in das RStGB nicht mehr

---

<sup>1516</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3816 (C) - (D).

<sup>1517</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3817 (B).

<sup>1518</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3816 (D) – 3817 (D); vgl. auch RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 24.

<sup>1519</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3817 (D) – 3818 (C).

<sup>1520</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3818 (C) – (D). Vgl. HIPPEL et al. (1906): Vergeleichende Darstellung, S. 250.

<sup>1521</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3818 (D)- 3819 (B).

<sup>1522</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3820 (A).

möglich. In diesem Zusammenhang zitierte er aus der Begründung der sächsischen Verordnung zum Schächtverbot von 1892:

„Auf die Frage, ob das Schächten wirklich auf rituellen Vorschriften oder bloß auf langjährigem Gebrauch beruhe .... [sic] hat das Ministerium nicht eingehen zu sollen geglaubt. Wohl aber hat es sich sagen müssen, daß auch eine rituelle Vorschrift oder eine rituelle Gewohnheit davon keinen Anspruch auf Beachtung machen kann, wenn sie mit der auch den Tierschutz umfassenden Moral in Widerspruch steht. [...] Ein mit den Anforderungen der Humanität so wenig vereinbares Verfahren, dessen Verteidigung sich nur durch das Alter seines Bestehens erklären läßt, kann seinen Grund nur in wandelbaren Menschensatzungen haben und erscheint daher den Anforderungen der Jetztzeit gegenüber nicht länger haltbar.“<sup>1523</sup>

*Graef* bezeichnete den Rückzug des Schächtverbots in Sachsen 1910 als einen „Unfall“. Er bezweifelte, dass die neue Regelung in Sachsen dem Volksempfinden entsprach. Die „letzten Hoffnungen“ ruhten laut *Graef* nun noch auf dem ostthüringischen Fürstentum „Reuß älterer Linie“, da hier weiterhin ein Schächtverbot gelte.<sup>1524</sup> Würde aber der Absatz 3 im RStGB aufgenommen, würden diese Verordnung und einzelne kommunale Schächtverbote nicht mehr gelten.

„[D]as ist aber nicht möglich, da es zweifellos einen Eingriff in die Verfassung der Einzelstaaten bedeutet. [...] [E]s handelt sich hier um das Gebiet des Polizeiverordnungsrechts, auf dem fraglos die Landesgesetzgebung und die Kommunen bisher souverän waren. Sie greifen aber auch ferner mit rauher Hand in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein, das besonders den Herren Freisinnigen unantastbar sein sollte. Sollte aber die Mehrheit nicht geneigt sein, den Kommissionsbeschluß zu streichen, so beruht unsere letzte Hoffnung auf dem Herrn Staatssekretär und den verbündeten Regierungen. Der Herr Staatssekretär hat bereits erklärt, daß die Bestimmung unter 3c für die verbündeten Regierungen unannehmbar sei [...].“<sup>1525</sup>

Er unterstellte den „Freisinnigen“ aus Angst vor Wahlverlusten und negativen Konsequenzen in jüdischen Kreisen, in der Kommission für den Absatz 3 gestimmt zu haben, dem *Zentrum* hielt er vor, dass der Standpunkt in den Verhandlungen 1887 und 1899 „Nachwirkungen des Kulturkampfes“ gewesen seien. Der Staat erkenne zwar gewisse Religionsgemeinschaften an und respektiere deren Vorschriften, allerdings müsse von diesen Religionsgemeinschaften erwartet werden, dass bei Ausübung deren Kultus das „sittliche und humane Empfinden der Mehrheit“ berücksichtigt wird.<sup>1526</sup>

„In dem Konflikt, der sich zwischen staatlichen und kirchlichen Interessen hier erheben kann, verdienen nach unserer Ansicht unbedingt die staatlichen Interessen vor den kirchlichen den Vorrang.“<sup>1527</sup>

*Graef* gab zu Bedenken, dass durch die Annahme des Absatzes 3 es aufgrund fehlender Betäubungsgebote kein Instrumentarium mehr gegen „Überschächtigungen“ geben werde.<sup>1528</sup>

Zum Schluss bemerkte er:

„Wollen Sie, daß die Mehrheit einer Minderheit dienstbar gemacht wird, wollen Sie, daß die Mehrheit ihr sittliches Empfinden unterdrückt, damit die Sonderinteressen einer kleinen Minderheit geschont werden, dann

<sup>1523</sup> Zitiert nach Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3820 (B) – (C).

<sup>1524</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3820 (C) – 3821 (A).

<sup>1525</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3821 (A).

<sup>1526</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3821 (B) – (C).

<sup>1527</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3821 (D).

<sup>1528</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3821 (D) – 3822 (A).

treten Sie meinerwegen dem Kommissionsbeschluß bei. Wollen Sie [...], daß eine religiöse Minderheit, die das Gastrecht bei uns genießt, auch in ihren religiösen Sitten und Gebräuchen den Forderungen Rechnung trägt die sich aus dem heutigen Kulturstandpunkt des deutschen Volkes ergeben, dann streichen Sie den Antrag Gröber und stellen Sie die Vorlage wieder her!“<sup>1529</sup>

*Hermann Lisco* (Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat) erklärte, dass er schon während der Verhandlungen in der Kommission davor warnte, zu sehr auf die Schächtfrage einzugehen. Es sei aus der Begründung der Vorlage ersichtlich, dass das Schächten nicht unter den § 145 b falle. Der Zusatz zum Verbot eines Eingriffes in rituelle Vorschriften sprengte den Rahmen dieses Notgesetzes.<sup>1530</sup> Auch er war der Ansicht, dass die verbündeten Regierungen nicht dem Absatz 3 zustimmen werden.

„[D]urch Annahme des Kommissionsantrags würde nach meiner Meinung der ganze Gesetzentwurf auf das ernsteste gefährdet werden, und, ich glaube, die Regierungen würden diesen Teil des Gesetzentwurfs für unannehmbar halten. [...] Ich muss ganz davon absehen, daß diese Vorschrift weit über das hinausgeht, was damit bezweckt wird; denn die Antragsteller haben nur das rituelle jüdische Schächten im Auge. Die Vorschrift bezieht sich aber nach dem Wortlaut des Abs. 3 allgemein auf rituelle Vorschriften von gar nicht anerkannten oder zugelassenen Religionsgemeinschaften.“<sup>1531</sup>

Für *Lisco* bestand keine Einigkeit darüber, ob das Schächten im Vergleich zu anderen Schlachtmethoden tierquälerisch sei oder nicht. Zudem könnten sich die Schlachtmethoden im Laufe der Jahre verbessern.

„Es kann auch nicht gebilligt werden, daß jeder Eingriff in die Schächtvorschriften schlechterdings für unmöglich erklärt wird. Eine vollständige Ausschaltung der Staatshoheit gegenüber den rituellen Vorschriften einer Religionsgemeinschaft muß also schon aus prinzipiellen Gründen für unzulässig erklärt werden.“<sup>1532</sup>

Dem Reich unterliege das Strafrecht, der Zusatz aber betreffe Eingriffe in eine Religionsgemeinschaft. Das Verhältnis des Staates zu Religionsgemeinschaften unterliege allerdings der Landesgesetzgebung. Ein Zustandekommen des Gesetzes wäre nur möglich nach Streichung des Absatzes 3.<sup>1533</sup> Die Absicht des Gesetzes sei lediglich die Schaffung eines einheitlichen Strafrahmens. *Lisco* bat darum den Absatz 3 zu streichen, und bei Bedenken gegen § 360 Nr. 13, auch diesen zu streichen.<sup>1534</sup>

*Eduard Wagner* (*Deutschkonservative Partei*), *Karl Rodolf Heinze* (*Nationalliberale Partei*), *Ludwig Werner* (*Deutsche Reformpartei*), *Otto Gustav Alexander Siebenbürger* (*Deutschkonservative Partei*) und *Johannes Hoeffel* (*Deutsche Reichspartei*) lehnten Absatz 3 aus unterschiedlichen Motiven ab.

---

<sup>1529</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3822 (A).

<sup>1530</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3822 (A) - (B).

<sup>1531</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3822 (B) - (C).

<sup>1532</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3822 (C).

<sup>1533</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3822 (C) - (D).

<sup>1534</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3822 (D) - 3823 (A).



*Eduard Wagner (Deutschkonservative Partei)* hatte vor allem juristische Bedenken. Er zeigte sich erstaunt über die Schächtdebatte, denn es sei doch offensichtlich, dass das Schächten nicht unter den § 145b falle. Dafür fehlten dem Schächten die Attribute „boshaft“ und „roh“. Darin waren sich Kommission und der Großteil des Reichstages schon in der letzten Session einig.<sup>1535</sup> Eine Nichtannahme des Absatzes 3 bedeute daher nicht gleichzeitig ein Schächtverbot in den Ländern.

„Wenn aber feststeht, daß das Schächten an sich keine Quälerei im Sinne des Strafrechts ist, dann können selbstverständlich auch Anordnungen zur Verhinderung des Schächtens nicht als Anordnung zur Verhinderung der Tierquälerei in strafrechtlichem Sinne angesehen werden.“<sup>1536</sup>

Durch die Schächtdebatte werden aber grundsätzliche Fragen zur Stellung von Staat und Kirche aufgeworfen:

„Es handelt sich hier, wie der Herr Staatssekretär eben ausführte, um eine viel weittragendere Frage als die des Schächtens; es handelt sich nach der Fassung der Bestimmung um das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Kirchengewalt, um ein Verhältnis, dessen Regelung nach den Grundlagen unserer Verfassung der Landesgesetzgebung überlassen ist. Es wird hier in einem bestimmten Punkte verfügt, daß Kirchengewalt über Staatsgewalt gehen soll. Das hat unübersehbare Konsequenzen – *ex ungue leonem!*“<sup>1537</sup>

Eine Annahme des Antrags bedeute ein Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten. Sie haben die Befugnis Schlachtmethoden als bedenklich zu bestimmen und inwiefern sich Religionsrecht dem Staatsrecht unterzuordnen habe. Wer sich durch diese Bestimmungen beeinträchtigt fühle, müsse sich an die entsprechende Landesregierung wenden. Er appellierte an die Abgeordneten den Absatz 3 zu streichen, um nicht die gesamte Vorlage zu gefährden.<sup>1538</sup>

Auch *Karl Rodolf Heinze (Nationalliberale Partei)* hatte vor allem juristische und staatsrechtliche Bedenken bezüglich des Absatzes 3. Zum jetzigen Zeitpunkt werde Tierquälerei als Übertretung bestraft. Die Landesregierung bestimme den Strafrahmen für Übertretungen. Mit der Novelle werde die Tierquälerei als Vergehen geahndet. Es bestünde weiterhin das Recht der Landesregierung, Bestimmungen zur Verhütung von Tierquälereien zu erlassen. Werden aber diese Bestimmungen übertreten, dann gelte das Reichsrecht und somit § 360 des RStGB. Die Bestrebungen, zu diesem Zeitpunkt über die Schächtfrage zu verhandeln, gingen von den orthodoxen Juden aus, die befürchteten, dass durch die Novelle das Schächten stärker als Tierquälerei geahndet werden könne.<sup>1539</sup> Diese Befürchtung teilte er nicht:

---

<sup>1535</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3823 (A) – (C).

<sup>1536</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3823 (C).

<sup>1537</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3823 (D).

<sup>1538</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3824 (B) – (C).

<sup>1539</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3824 (C) – 3825 (A).

„Der Begriff der Tierquälerei trifft auf das Schächten nicht zu – das ist richtig ausgeführt worden –; denn das Rituelle erfüllt die subjektiven Momente der Tierquälerei nicht: es fällt boshafte Quälen, rohe Mißhandlung fort, wenn jemand aus seiner Gewissenspflicht, zur Erfüllung ritueller Vorschriften ein Tier schächtet.“<sup>1540</sup>

*Heinze* könne Absatz 3 nicht annehmen, da er einerseits den Rahmen der Novelle sprengte, andererseits werden in dieser Formulierung alle Religionen einbezogen. Im Gegensatz zum jüdischen Schächten, könnten in anderen Religionen tatsächlich tierquälereische Rituale ausgeübt werden. Ebenso ginge der Eingriff in das Landesverordnungsrecht zu weit. Als Beispiel gab er die sächsische Verordnung an, die besagte, dass nur in Gegenwart eines Schlachthofbeamten und nur zu bestimmten Zeiten geschächtet werden dürfe. Diese Bestimmungen würden durch den Absatz 3 des § 360 wegfallen, auch wenn diese Bestimmungen sich nicht auf die Tierquälerei beziehen, sondern aufgrund „sanitärer, veterinärer, ordnungspolizeilicher Vorschriften“ erlassen wurden.<sup>1541</sup> Absatz 3 bedeute zusätzlich ein Eingriff in das Kirchenrecht, welches verfassungsmäßig nicht Reichssache sei.<sup>1542</sup>

*Ludwig Werner (Deutsche Reformpartei)* stellte klar, dass eine Annahme des Antrags *Gröber* zu einer Nichtannahme der gesamten Gesetzesvorlage führen könnte, da die verbündeten Regierungen „entweder das ganze Gesetz ablehnen oder es unverändert annehmen“, nicht aber „einzelne Teile eines vom Reichstage angenommenen Gesetzes“ ablehnen können.<sup>1543</sup> Er fand es bemerkenswert, dass sich das *Zentrum* nun für eine reichsweite Regelung einsetze, obwohl es „stets als Hüter der Rechte der Einzelstaaten“ auftrete.<sup>1544</sup> Er betonte:

„Ob das Schächten eine religiöse Vorschrift für die Juden ist oder nicht, wollen wir nicht untersuchen; jedenfalls erachten wir und mit uns die Tierschutzvereine die Schächtmethode für eine große Tierquälerei.“<sup>1545</sup>

Andererseits falle laut einiger Redner das Schächten nicht unter den § 145 b, somit sei der Antrag *Gröbers* „recht überflüssig“.

„Diese Bestimmung gehört überhaupt nicht in diese kleine Novelle hinein.“<sup>1546</sup>

*Werner* verlangte kein reichsweites Schächtverbot, sondern hauptsächlich eine Wahrung der Rechte der Einzelstaaten. Die Aufhebung des Schächtverbots in Sachsen sei von der Bevölkerung „erstaunt und entrüstet“ aufgenommen worden.<sup>1547</sup> Er erwartete, dass die

---

<sup>1540</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3825 (A).

<sup>1541</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3825 (C) – 3826 (A).

<sup>1542</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3826 (A).

<sup>1543</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3830 (A).

<sup>1544</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3830 (A).

<sup>1545</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3830 (A).

<sup>1546</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3830 (A).

<sup>1547</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3830 (A) – (B).

Reichsregierung den Antrag nicht annehme bzw. der Bundesrat die gesamte Vorlage ablehnen werde unter dem Antrag *Gröbers*.<sup>1548</sup>

*Otto Gustav Alexander Siebenbürger (Deutschkonservative Partei)* sprach sich ebenfalls als Schächtgegner gegen den Antrag *Gröbers* aus und gab für die „Tierschutzvereine des Deutschen Reichs“ eine Erklärung ab. Darin bemerkte er, dass alle „im Verbande der Tierschutzvereine des Deutschen Reiches vereinigten Tierfreunde“ gegen den Antrag *Gröbers* protestierten. Einerseits, weil dieser Antrag ein unzulässiger Eingriff in die Partikularrechte darstelle, andererseits, weil rituelle Bedenken nicht über die den „Tierschutz umfassende Moral“ stehen dürften. Das Schächten sei als etwas „Tierquälerei, Veraltetes und Verrohenes“ zu bekämpfen. Zudem beziehe sich der Antrag auf alle Religionen. So könnten „künftig noch bildende Religionsgesellschaften [...] der Schächtmethode sich bedienen“. <sup>1549</sup> Das Schächten und vor allem die Vorbereitungen seien schmerzhaft und angsterregend für die Tiere. Es dürfe nicht durch ein Gesetz, das Tierquälereien verhindern soll, eine Schlachtung ohne vorherige Betäubung erlaubt werden.

„Haben denn die Herren, die dem Antrag in der Kommission zugestimmt haben, die Gutachten der Zuständigsten aller Zuständigen, der beamteten Tierärzte und Schlachthofdirektoren, gar nicht beachtet?“<sup>1550</sup>

Auch er betonte, dass der Rückzug des Schächtverbots in Sachsen „in allen Schichten der Bevölkerung Erregung und Verbitterung hervorgerufen“ habe.

„Deshalb nochmals im Namen aller Tierfreunde: lehnen Sie den Kommissionsbeschluß ab! Es ist diese Ablehnung keine Unfreundlichkeit gegen die Judenschaft – es gibt auch unter den Juden überzeugte Gegner des Schächtens, und mit dem Antisemitismus hat die Sache gar nichts zu tun -, sondern es ist eine unabweisbare Forderung der Menschlichkeit.“<sup>1551</sup>

Anderer Meinung war *Johannes Hoeffel (Deutsche Reichspartei)*: für ihn war die Frage nach Tierquälereien beim Schächten durch die schächtfreundlichen Gutachter beantwortet:

„Wir haben heute eine ganze Reihe von Gutachten gehört, aus denen hervorgeht, daß sowohl Physiologen wie Pathologen, Schlachthausdirektoren wie Tierärzte sich dahin ausgesprochen haben, daß das Schächten nach der heute üblichen Methode nicht als eine Tierquälerei anzusehen ist, daß es im Gegenteil eine Methode ist, die den Tod nach kurzen Sekunden mit sich bringt.“<sup>1552</sup>

Der andere Aspekt sei die Frage nach dem Eingriff in die Religionsfreiheit.

„Das Verbot des Schächtens würde, wie wir aus zahlreichen Kundgebungen haben entnehmen können, sowohl den mündlichen Kundgebungen, die uns entgegengebracht worden sind, wie den Schriften, die uns zugesandt worden sind, eine ganze Reihe unserer jüdischen Mitbürger in große Verlegenheit bringen.“<sup>1553</sup>

---

<sup>1548</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3830 (B).

<sup>1549</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3830 (C)-(D).

<sup>1550</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3831 (A).

<sup>1551</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3831 (B).

<sup>1552</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3829 (B).

<sup>1553</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3829 (C).

Somit bestünde die Notwendigkeit einer einheitlichen reichsweiten Regelung des Schächten.

„Es ist befremdend, daß in demselben Deutschen Reiche Landesregierungen das Schächten verboten hatten, andere wieder nicht, und es ist besonders befremdend, daß in demselben Bundesstaate Polizeiverordnungen getroffen werden können, die das Schächten in einer Art und Weise regeln, die dem Ritus der Juden entgegensteht, während andere Gemeinden desselben Gebiets der Satzung des Judentums entsprechen. Deshalb glauben meine Freunde, daß es wünschenswert wäre, daß die Frage nach einer einheitlichen Form gelöst werden könnte.“<sup>1554</sup>

Allerdings müsse festgelegt werden, dass ein Eingriff von landesrechtlichen Bestimmungen nur in „anerkannte“ Religionen verboten werden solle. Besser noch wäre laut *Höffel* eine Bestimmung, die festlege, dass das Schächten nicht unter § 145 b falle. Er war daher nicht mit der Kommissionsfassung einverstanden, hoffte aber, dass eine Formulierung gefunden werde, die „der Anschauung verschiedener Herren, die sich heute vielleicht dagegen aussprechen, gerecht wird“ und „es außer allem Zweifel läßt, daß die Israeliten auch in Zukunft im ganzen Deutschen Reiche ihre Schlachtmethode nach ihrem Ritus ausüben können.“<sup>1555</sup>

Zu den Befürwortern des Antrages *Gröber* zählen *Ernst Müller (Freisinnige Volkspartei)*, *Karl Franz Egon Frohme (Sozialdemokratische Partei)* und *Sigismund Dziembowski-Pomian (Polnische Fraktion)*.

Laut *Ernst Müller (Freisinnige Volkspartei)* stand fest, dass die Mehrzahl der Reichstagsmitglieder nicht in die religiösen Rechte deutscher Staatsbürger eingreifen will.<sup>1556</sup> Er bat Staatssekretär *Hermann Lisco* genauer auszuführen, ob durch eine Annahme des Absatzes 3 die gesamte Vorlage gefährdet sei oder lediglich der die Tierquälerei betreffende Teil. Zudem sei unklar, wie er dem Schächten gegenüber stehe.<sup>1557</sup> *Müller* war der Meinung, dass mit der vorliegenden Fassung und der Auslegung des Kommissionsberichts ein Schächtverbot landesweit nicht mehr zulässig sei und plädierte daher für eine Annahme des Antrags *Gröber*.<sup>1558</sup>

*Hermann Lisco* antwortete *Müller*, dass er zu seinen Aussagen stehe: das Schächten falle nicht unter den § 145 b. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass neue Schlachtmethode erfunden werden, die das Leiden der Tiere verringern könnten und daher nicht jeder Eingriff in die

---

<sup>1554</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3829 (C) – (D).

<sup>1555</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3829 (D) – 3830 (A).

<sup>1556</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3826 (B).

<sup>1557</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3826 (D) – 3827 (B).

<sup>1558</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3827 (B) - (C).

Schächtvorschriften verboten werden solle. Er betonte, dass mit Annahme des Absatzes 3 die gesamte Vorlage falle.<sup>1559</sup>

*Karl Franz Egon Frohme (Sozialdemokratische Partei)* lehnte die angegebenen juristischen Gründe gegen den Antrag ab. Seiner Meinung nach war der jetzige Zustand, in dem jede Landesregierung ein Schächtverbot aussprechen und dann wieder zurücknehmen könne, nicht akzeptabel. Die Regierung sei der Überzeugung, dass das Schächten keine Tierquälerei sei, deshalb könne dies auch gesetzlich zum Ausdruck gebracht werden.<sup>1560</sup> Er wies auf Tierquälereien bei Arbeitstieren, Pferderennen und der Jagd hin.

„Tierschutz in wahrhaft humanem Sinne muß viel mehr ein Werk der Erziehung sein, als es ein Werk der Strafgesetzgebung sein kann.“<sup>1561</sup>

*Sigismund Dziembowski-Pomian (Polnische Fraktion)* begründete seine Befürwortung für den Antrag mit Toleranz gegenüber den Mitbürgern und der Ansicht, dass bei einem Interessenskonflikt zwischen Mensch und Tier, er und seine Partei sich für die Rechte des Menschen entscheiden. Zudem bestehe mit dem § 145 b die Gefahr eines Anstiegs von Gefängnisstrafen bei landwirtschaftlichen Arbeitern. Er befürchtete einen Missbrauch der Verordnung durch die ländliche Polizei, um mehr Vergehen feststellen und ahnden zu können. Er und seine Partei werden somit gegen den § 145 b stimmen, jedoch für den neugefassten § 360.<sup>1562</sup>

*Ernst Eduard Wilhelm Giese (Deutschkonservative Partei)* wollte sich nicht zum Schächtthema äußern. Er erwähnte, dass der Kommission zahlreiche Petitionen vorlagen, die eine eingehende Definition des Begriffes Tierquälerei verlangten. U. a. sei gewünscht worden, auch passives Verhalten unter Strafe zu stellen, z. B. verhungern lassen. Innerhalb der Kommission bestand Einigkeit darüber, dass auch ein solches Vergehen unter Tierquälerei falle. Diesen Sachverhalt wollte er klar darstellen da im „Publikum“ offensichtlich Unklarheit darüber bestand.<sup>1563</sup>

---

<sup>1559</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3827 (C) - (D).

<sup>1560</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3828 (A).

<sup>1561</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3829 (A).

<sup>1562</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3831 (B) - (C).

<sup>1563</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3831 (D).

Es folgte die Abstimmung: Ziffer 3a und 3 b wurden angenommen.<sup>1564</sup> Zu Ziffer 3 c<sup>1565</sup> lag ein Antrag von *Graef* vor, diese zu streichen.<sup>1566</sup> Dieser Antrag wurde abgelehnt. Ziffer 3c und somit der Antrag *Gröber*, wurde angenommen.<sup>1567</sup>

Wie schon von dem Staatssekretär des Reichjustizamts *Hermann Lisco* vorhergesehen, wurde die gesamte Vorlage, vor allem aufgrund des Antrags *Gröbers*, vom Bundesrat nicht angenommen.<sup>1568</sup>

**Tabelle 13. Standpunkte zu Absatz 3 (Antrag *Gröber*) in den Reichstagsverhandlungen 1910/11**

Für eine Annahme des Absatzes 3 Primäre Begründung:		Gegen eine Annahme des Absatzes 3		
Eingriff in Religion ist unzulässig	Schächten ist nicht tierquälerisch	Schächtbefürworter	neutral	Schächtgegner
<i>Adolf Gröber</i> (Zentrum)	<i>Karl Franz Egon Frohme</i> (Sozialdemokratische Partei)	<i>Eduard Wagner</i> (Deutschkonservative Partei)	<i>Hermann Lisco</i> (Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat)	<i>Reinhold Victor W. Graef</i> (Wirtschaftliche Vereinigung)
<i>Ernst Müller</i> (Freisinnige Volkspartei)		<i>Karl Rodolf Heinze</i> (Nationalliberale Partei)		<i>Ludwig Werner</i> (Deutsche Reformpartei)
<i>Sigismund Dziembowski-Pomian</i> (Polnische Fraktion)		<i>Johannes Hoeffel</i> (Deutsche Reichspartei)		<i>Otto Gustav Alexander Siebenbürger</i> (Deutschkonservative Partei)

<sup>1564</sup> „3a. Als § 145 b wird folgende Vorschrift eingestellt:  
§ 145 b. Wer Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft oder mit Geldstraffe bis zu sechshundert Mark bestraft.“ Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392 I, S. 2091.

„b. Die Nr. 13 des § 360[Mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft] erhält folgende Fassung:

13. wer die zur Verhütung von Tierquälerei erlassenen Vorschriften übertritt.“ Verhandlungen des Reichstags 1907/09, Anlagen Bd. 253, Nr. 1262, S. 7672.

<sup>1565</sup> „c. Als § 360 Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt: Landesrechtliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schlachten von Tieren eingreifen, sind unzulässig.“ Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392 I, S. 2091.

<sup>1566</sup> Siehe Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 277, Nr. 589, S. 2863.

<sup>1567</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3831 (D) – 3832 (A).

<sup>1568</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 115 f.; vgl. ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 149; EBERSTEIN (1999): Tierschutzrecht in Deutschland, S. 278; POTZ (2001): Schächten, S. 36; HAN (2013): Gesetzlicher Tierschutz, S. 39.

### 2.3.4.8 Antrag für Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RStGB und Verhandlung 1912

Unter Aussparung der Tierschutzparagrafen beantragten *Georg Wellstein (Zentrum)* und Genossen am 8. März 1912 in der 13. Legislaturperiode, I. Session erneut ein Gesetz zur Änderung des RStGB. Unterstützt wurde dieser Antrag von *Karl Engelen (Zentrum)*, *Karl Franz Egon Frohme (Sozialdemokratische Partei)*, *Ernst Eduard Wilhelm Giese (Deutschkonservative Partei)*, *Adolf Gröber (Zentrum)*, *Hugo Haase (Sozialdemokratische Partei)*, *Siegfried Hecksher (Fortschrittliche Volkspartei)*, *Edmund Holtschke (Deutschkonservative Partei)*, *Johannes Hoppe (Nationalliberale Partei)*, *Friedrich List (Nationalliberale Partei)*, *Ernst Müller (Fortschrittliche Volkspartei)*, *Eugen Schiffer (Nationalliberale Partei)*, *Wilhelm Schwarze (Zentrum)*, *Wladislaus Kasimir Seyda (Polnische Fraktion)*, *Arthur Stadthagen (Sozialdemokratische Partei)*.<sup>1569</sup>

Am 20. April 1912 wurde in der 42. Sitzung derselben Session dieser Antrag in erster und zweiter Lesung verhandelt. Zwei Sitzungen zuvor erklärte *Emil Belzer (Zentrum)* im Rahmen der Beratung des Reichshaushaltsetats, dass der Antrag *Wellsteins* „von allen Parteien unterstützt“ wird.

„Sie bringt immerhin einige Verbesserungen, die im Volke mit Zustimmung aufgenommen werden. [...] Wir können nun allerdings unser Bedauern darüber nicht zurückstellen, daß es infolge des Widerstandes der verbündeten Regierungen nicht gelungen ist – trotz der großen Mehrheit, die im Reichstag dafür sicherlich vorhanden ist-, die Kommissionsbestimmungen bezüglich der Tierquälerei, so des Schächtens in den Antrag Wellstein aufzunehmen. Wir werden aber, um den Erfolg, den die Novelle immerhin bringen wird, nicht auszuschalten, von weitergehenden Anträgen absehen [...]“.<sup>1570</sup>

In der 42. Sitzung hatte zunächst *Otto Arendt (Deutsche Reichspartei)* das Wort und bemerkte sogleich, dass es „befremdlich“ erscheine, dass die Antragsteller keine Begründung vortragen möchten.<sup>1571</sup> Weiterhin bemerkte er:

„Der Antrag entstammt einer Regierungsvorlage, die uns in der letzten Session gemacht worden ist. Aber er enthält nur einen Teil dieser Vorlage; der wichtigste Teil der Vorlage, um dessen willen die ganze Vorlage vielleicht überhaupt gemacht ist, ist in dem Antrag nicht mehr enthalten. Um so mehr bin ich verwundert gewesen, daß der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts vor einigen Tagen erklärt hat, er werde die Annahme dieses Antrages befürworten. Meine Herren, ich halte die Annahme dieses Antrags für eine Niederlage der verbündeten Regierungen, insbesondere des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts. Denn in dem Antrage wird nur das bewilligt, was den Parteien der Linken besonders am Herzen lag [...]“.<sup>1572</sup>

<sup>1569</sup> Verhandlungen des Reichstags 1912/14, Anlagen Bd. 298, Nr. 295, S. 243 f.

<sup>1570</sup> Verhandlungen des Reichstags 1912/14, Sitzungen Bd. 298, 40. Sitzung, S. 1208 (C,D).

<sup>1571</sup> Verhandlungen des Reichstags 1912/14, Sitzungen Bd. 298, 42. Sitzung, S. 1278 (A).

<sup>1572</sup> Verhandlungen des Reichstags 1912/14, Sitzungen Bd. 298, 42. Sitzung, S. 1278 (B).

Der Antrag wurde in erster Lesung abgelehnt, in zweiter und dritter Lesung am 9. Mai 1912 im Reichstag angenommen.<sup>1573</sup>

Der Bundesrat nahm laut *Zerbel* diesen Entwurf schließlich an.<sup>1574</sup>

### 2.3.5 Schächtanfrage und Antwort 1912/13

In der 13. Legislaturperiode, I. Session am 27. Dezember 1912 gab *Ferdinand Friedrich K. Werner* (Deutschsozial, *Wirtschaftliche Vereinigung*) folgende Anfrage ein:

„Trägt man sich in den Kreisen der verbündeten Regierungen mit der Absicht, das betäubungslose Töten der Schlachttiere, insbesondere das aller Menschlichkeit hohnsprechende Schächten gesetzlich zu verbieten? Ich begnüge mich mit schriftlicher Antwort.“<sup>1575</sup>

Die Antwort des Staatssekretärs des Reichsjustizamts *Hermann Lisco*, im Januar 1913 lautete:

„Dem Erlasse reichsgesetzlicher Vorschriften über das betäubungslose Töten der Schlachttiere, insbesondere einem reichsgesetzlichen Verbote des Schächten, stehen grundsätzliche Bedenken entgegen, weil es sich hierbei um Fragen handelt, deren Regelung zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehört. Den gleichen grundsätzlichen Standpunkt hat die Reichsleitung im Jahre 1911 bei der Beratung der Novelle zum Strafgesetzbuche gegenüber Anträgen eingenommen, die im Gegensatz zu dem Ziele der vorliegenden Anfrage landesrechtliche Beschränkungen des Schächten für unzulässig erklären wollten. Danach wird nicht beabsichtigt ein reichsgesetzliches Verbot des Schächten in die Wege zu leiten.“<sup>1576</sup>

---

<sup>1573</sup> Verhandlungen des Reichstags 1912/14, Sitzungen Bd. 298, 42. Sitzung, S. 1279 (D), 1280 (C); 57. Sitzung, S. 1779.

<sup>1574</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 149.

<sup>1575</sup> Verhandlungen des Reichstags 1912/14, Anlagen Bd. 322, Nr. 620, S. 782.

<sup>1576</sup> Verhandlungen des Reichstags 1912/14, Anlagen Bd. 322, Nr. 620, S. 782.



## Kapitel 2.3 im Überblick

Die erste Eingabe des *Verbands* 1886 zielte prinzipiell auf eine Verbesserung des Tierschutzes innerhalb des Schlachtwesens durch Änderung des RStGB. Doch der geforderte Betäubungszwang ohne Ausnahmeregelung, sowie die Begründung zur Petition ließen die Nichtanerkennung des rituellen Schächtens als religiöse Handlung erkennen. In der Diskussion innerhalb der Petitionskommission 1886 spielte hauptsächlich die Frage nach der Zuständigkeit (Reich oder Länder) für den Erlass solcher Bestimmungen eine Rolle.<sup>1577</sup> Weitere Punkte waren die Frage nach der Zulässigkeit eines Eingriffes in die Religionsfreiheit, das Missverhältnis von Strafen gegen Tierquälereien in anderen Bereichen und der „verrohende Charakter“ des Schächtens. Daraufhin wurde beschlossen den Antrag dem Reichskanzler zur Erwägung zu überlassen.

Auf die zweite Eingabe durch den Vorstand des *Verbandes* 1887 erfolgte aufgrund des Berichts der Petitionskommission eine große Anzahl von jüdischen Gegenpetitionen. Zusätzlich fügten die jüdischen Petenten zahlreiche Gutachten renommierter Physiologen, Anatomen und tierärztlichen Hochschullehrer hinzu. Mit den jüdischen Gegenpetitionen erhielt die Frage nach der Zulässigkeit eines Eingriffes in die Religionsfreiheit eine viel stärkere Gewichtung. Die Gutachten „anerkannter Autoritäten“ überzeugten die Kommissionsmitglieder und da es auf schächtgegnerischer Seite an derartigen Gutachten quantitativ wie auch qualitativ fehlte, stimmte eine Großzahl der Kommissionsmitglieder dafür das Schächten vom Betäubungszwang auszunehmen. Letzlich wurde dieser Vorschlag abgelehnt, da vermieden werden sollte eine bestimmte Schlachtart zu bevorzugen. Die Petitionskommission beantragte eine Besprechung der Eingabe des *Verbandes* und der jüdischen Gemeinden im Reichstag.

In der Reichstagsverhandlung am 18. Mai 1887 wurde von Seiten des *Zentrums* durch *Ludwig von Windthorst* ein Prinzipalantrag gestellt, nach dem Petitionen das Schächten betreffend nicht behandelt werden sollten, sowie einen Eventualantrag<sup>1578</sup> mit der Einfügung des Zusatzes „unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche“ in den Antrag der Petitionskommission. Während der Verhandlung wurde eine klare schächtbefürwortende Positionierung der Mehrzahl der Abgeordneten sichtbar. Treibende Kraft war hier *von Windthorst*. Er äußerte vor allem Bedenken gegenüber der Einmischung des Staates in Religionsangelegenheiten. Für ihn war die Schächtfrage primär eine religiöse Angelegenheit,

---

<sup>1577</sup> Vorschriften zum Schlachtvorgang wurden polizeilich erlassen, was wiederum durch das Partikularrecht geregelt wurde.

<sup>1578</sup> Ersatzantrag falls der Hauptantrag abgelehnt wird.

die nicht in Zusammenhang mit der Schlachtproblematik gesehen werden dürfe. Von Seiten der liberalen Parteien wurde betont, dass die Vorwürfe des *Verbandes* dem Schächten gegenüber durch die von jüdischer Seite vorgelegten Gutachten vollkommen entkräftet seien und das Schächten somit nicht als tierquälerisch bezeichnet werden kann. Sie hielten allerdings die übrigen Darstellungen des *Verbandes* für glaubhaft und sprachen sich für eine Verbesserung des Tierschutzes im Schlachtwesen durch reichsweite Bestimmungen aus. Die einzige Stimme gegen das Schächten war der parteilose Antisemit *Otto Böckel*, der unverhohlen seine rassistischen Ansichten darlegte. Den von jüdischer Seite vorgelegten Gutachten warf er Subjektivität vor und forderte von Regierungsseite die Veranlassung objektiver Schächtgutachten. Bei der Frage nach der Zuständigkeit für die Erlassung von Vorschriften zur Tierquälerei vertrat z. B. der nationalliberale Abgeordnete *Johannes Miquel* die Ansicht, dass das RStGB den Rahmen für lokale Polizeivorschriften vorgeben könne, während der Kommissarius des Bundesrates *Adolf Wermuth* hierzu keine Veranlassung sah. Seiner Meinung nach reichten die erlassenen Polizeivorschriften völlig aus, um das Schlachten humaner zu gestalten.

Von 1893/94 bis 1898/1900 lagen fünf Gesetzesanträge antisemitischer Parteien zu einem Schächtverbot vor. Zeitgleich wurde von denselben Antragsstellern ein Gesetz zur Regulierung der Einwanderung ausländischer Juden beantragt - allein diese Tatsache lässt an dem rein tierschützerischen Interesse bezüglich eines Schächtverbots zweifeln. Der Gesetzesantrag zur Einwanderung ausländischer Juden wurde jedoch in den darauffolgenden Verhandlungen von keinem Abgeordneten erwähnt, ebenso gelangte dieses Einwanderungsgesetzes nicht zur Verhandlung.

Grundsätzlich hatten die Verhandlungen zum Schächtverbot 1899 eine andere Qualität als 1887, da sie allein aufgrund der Antragsbegründung durch *Max Hugo Liebermann von Sonnenberg* und seinen Vertreter *Georg Wilhelm Vielhaben* stark von antisemitischen Reden geprägt waren. Weitere Unterstützer des Antrags während der Reichstagsverhandlung waren *Fritz Bindewald* (*Deutschsoziale Reformpartei*), *Otto Böckel* (parteiloser Antisemit) und der deutschkonservative Abgeordnete *Georg Oertel*, der sich als einziger Abgeordneter einer nicht offen antisemitischen Partei für den Antrag aussprach. Somit waren zahlenmäßig mehr Schächtgegner im Reichstag vertreten als 1887.

Trotz eindeutiger antisemitischer Argumentationslinien beteuerten die Schächtgegner immer wieder die „rein tierschützerische“ Motivation des Antrags. Verantwortlich für die

Fokussierung auf das Schächten und die vermeintlich antisemitische Interpretation waren laut antisemitischer Abgeordneter die jüdischen Angriffe auf den Antrag und die Reden der schächtbefürwortenden Abgeordneten. Allerdings kristallisierte sich im Laufe der Verhandlung als eigentliches Hauptthema der Antisemiten, die „Vorzugsbehandlung“ der Juden heraus. Als Opfer galten christliche Metzger und schlachtende Bauern, die durch eine Ausnahmeregelung eines eventuellen Betäubungszwanges für das rituelle Schächten benachteiligt wären. Eine reichsweite Einführung humanerer Schlachtmethoden war aus Sicht der Schächtgegner erst möglich, wenn auch die jüdische Bevölkerung sich an ein Betäubungsgebot halte. Die bestehenden partikularrechtlichen Lösungen würden die Problematik lediglich geographisch verschieben. Vor allem die Antisemiten *Otto Böckel* und *Fritz Bindewald* verfielen in antisemitische Tiraden, sie redeten von einem „Joch“, das es abzuschütteln gelte und von Juden, die den Christen nur noch die minderwertigen Fleischstücke übrig ließen. Die Legitimation für das Eingreifen in den Schächtritus bot die Nichtanerkennung des rituellen Schächtens als religiöse Handlung. Der Schächtritus diene allein dem Machterhalt der Rabbiner und einem besseren Zusammenhalt der jüdischen Bevölkerung. Die Schächtgegner verwiesen immer wieder auf das allgemeine Kultur- und Humanitätsempfinden des ausgehenden 19. Jahrhunderts, welches sich nicht mehr mit dem „grausamen Schächtritus“ vereinen ließe. Die schächtpositiven Gutachten wurden von den Schächtgegnern nicht akzeptiert: sie warfen den Rabbinern vor, Gutachten gekauft und zensiert zu haben. Zudem handle es sich um veraltete Gutachten, die lediglich von Theoretikern erstellt worden seien. Im Gegensatz dazu würden zahlreiche schächtkritische Gutachten von Schlachthoftierärzten und Praktikern stehen, die Erfahrungen mit neueren Betäubungsmethoden aufweisen können. Eine wichtige Rolle spielte das schächtkritische Gutachten von *Leonhard Hoffmann* (*Süddeutsche Volkspartei*, Abgeordneter und tiermedizinischer Professor an der Tierärztlichen Hochschule in Stuttgart), welches auf einem Flugblatt des Berliner Tierschutzvereins abgedruckt war. *Hoffmann*, der sich selbst als Abgeordneter zur Sache meldete, sprach sich allerdings aufgrund religiöser Bedenken gegen ein Schächtverbot aus. Wie *Hoffmann* stellten sich einige Schächtbefürworter, darunter Mitglieder des *Zentrums*, der *Deutschen Reichspartei* und der *Nationalliberalen Partei*, ebenfalls hinter die Erklärung der deutschen Rabbiner von 1894. Sie bezeichneten das Schächten als eine religiöse Satzung und sprachen sich daher strikt gegen gesetzgeberische Eingriffe gegen diese rituellen Vorschriften aus. Einen anderen schächtbefürwortenden Ansatz verfolgten Abgeordnete der *Freisinnigen Vereinigung*, der *Freisinnigen Volkspartei* und der *Sozialdemokratischen Partei*: Da aufgrund der Gutachtenlage nicht bewiesen sei, dass das

Schächten tierquälerisch ist, bestünde kein Anlass hier gesetzgeberisch einzugreifen. Es wurde aber nicht ausgeschlossen, dass bei Erfindung einer gut funktionierenden Betäubungsmethode ein Schächtverbot bzw. Betäubungsgebot eingeführt werden könne.

Für alle Schächtbefürworter im Reichstag waren die Gutachten der schächtfreundlichen Gutachtensammlung des *Comités* von 1894 maßgebend.

Da *Liebermann von Sonnenberg* nach der Debatte bezweifeln musste, dass seinem Antrag bzw. dem § 1 des Antrages zugestimmt werde, beantragte er die Vertagung der Abstimmung. Dies wurde abgelehnt, er konnte jedoch die Beschlussunfähigkeit des Hauses feststellen lassen, somit umging er die Gefahr einer rechtsgültigen Ablehnung des Gesetzesantrages.<sup>1579</sup>

Die Eingaben zweier Tierschutzvereine 1905 zur Verschärfung der Tierschutzparagrafen wurden nach Beratungen in der Petitionskommission und der Zustimmung des Reichstags dem Reichskanzler zur Berücksichtigung vorgelegt, führten aber zu keinen Verhandlungen im Parlament.

In der 12. Legislaturperiode 1909 und 1911 kam es im Rahmen der „kleinen Strafgesetzesnovelle“ zur erneuten Diskussion der Schächtfrage im Reichstag. Obwohl bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, eingehende politische wie religiöse Debatten zu vermeiden. Schon in der ersten Verhandlung zur Teilrevision des RStGB in der I. Session 1909 äußerte der Abgeordnete *Jonathan Roth* der antisemitischen *Wirtschaftlichen Vereinigung* den Wunsch nach einem reichsweiten Schächtverbot. Da vor einer Beschlussfassung zur kleinen Strafgesetzesnovelle der Reichstag schloss, erfolgte in der II. Session ein erneuter Antrag auf eine partielle Revision des RStGB. In der ersten Verhandlung wurde beschlossen, dass sich zunächst eine Kommission dem Thema widmen solle. Während dieser Kommissionsverhandlungen wurden einige Abänderungsanträge gestellt. Von Bedeutung für die Verhandlung zur Tierrechtsgebung war der Antrag *Adolf Gröbers (Zentrum)*. Da durch die Neufassung des Tierschutzparagrafen auch das Schächten unter Strafverfolgung hätte gestellt werden können und das Schlachtwesen partikularrechtlich geregelt war, forderte *Gröber* das Einfügen eines gesonderten Absatzes, der Schächtverbote auf Landesebene nicht zuließ.<sup>1580</sup> Diese hätten aus seiner Sicht einen nicht zu akzeptierenden Eingriff in die Religionsfreiheit bedeutet. Trotz Ablehnung durch die Regierungsvertreter wurde dieser Antrag von der Kommission

---

<sup>1579</sup> Vgl. auch ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 137.

<sup>1580</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Anlagen Bd. 275, Nr. 392 III, S. 2111.

angenommen und führte im Reichstag erneut zu einer heftigen Debatte über das Schächten. Im Gegensatz zu den vorherigen Verhandlungen stand die Frage nach dem Schutz des Schächtens vor einem eventuellen partikularrechtlich verordneten Schächtverbot im Raum. Somit drehte es sich in der folgenden Verhandlung im Januar 1911 vor allem um die Frage nach dem staatlichen Eingriff in die Partikularrechte. Daher sprachen sich auch Schächtbefürworter aus rein juristischen Bedenken gegen den geforderten Absatz aus. Ihrer Meinung nach galt das Schächten nicht als Tierquälerei, somit war auch ausgeschlossen, dass es unter den neuen Tierschutzparagrafen fallen könne. Gegner des Antrages *Gröber* und gleichzeitig Schächtgegner waren Mitglieder der *Wirtschaftlichen Vereinigung*, der *Deutschen Reformpartei* und der *Deutschkonservativen Partei*.

Als Befürworter des Antrages *Gröber* meldeten sich schächtbefürwortende Abgeordnete der *Freisinnigen Volkspartei*, der *Sozialdemokratischen Partei* und der *Polnischen Fraktion*. Sie sahen in dem zusätzlichen Absatz ein gutes Instrument, die Schächtverbote auf Länder- wie auch Kommunalebene zu verhindern. Sie sahen keine juristischen Hindernisse und betonten, dass nach Ansicht des Reichstags und der Kommission das Schächten nicht als Tierquälerei angesehen werde. Als Gutachten waren für sie die schächtfreundlichen Gutachten maßgeblich, da sie eine höhere wissenschaftliche Kompetenz aufwiesen.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrat und Staatssekretär des Reichsjustizamts, *Hermann Lisco*, warnte davor, dass der Antrag *Gröbers* mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vom Bundesrat angenommen werde. Somit bestand die Gefahr, dass die gesamte Gesetzesvorlage abgelehnt wird, da eine Teiblehnung der Vorlage juristisch nicht möglich war.

Der Antrag wurde vom Reichstag in der Kommissionsfassung, also mit dem von *Gröber* beantragten Absatz angenommen. Im Bundesrat wurde daraufhin die gesamte Strafgesetznovelle abgelehnt. Unter Weglassung sämtlicher Tierschutzparagrafen erfolgte in der 13. Legislaturperiode, II. Session ein erneuter, von allen Parteien des Reichstages unterstützter Antrag, welcher in der zweiten und dritten Lesung 1912 vom Reichstag und schließlich auch vom Bundestag angenommen wurde.

### 3 Diskussion

Der Schächtstreit im Deutschen Kaiserreich wurde in grundsätzlichen Bereichen wie Religion, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft ausgefochten.

Der religiöse Streit enthielt neben dem christlich-jüdischen Streit, auch Momente einer innerjüdischen Auseinandersetzung. Beide warfen die Frage nach der biblischen Fundierung und der Verbindlichkeit der durch den Talmud geregelten Speisegesetze auf. Dies führte zu einer Debatte über die Erlaubnis einer rechtsetzenden Einflussnahme von Staat und Gesellschaft auf religiöse Vorschriften. Die Startphase und zugleich ein Höhepunkt dieser Debatte lagen im untersuchten Zeitraum. Sie ist bis heute aktuell und hat sich nach der Aufnahme des Tierschutzes 2002 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu einer Debatte über die Wertigkeit der Grundrechte Tierschutz und Religionsfreiheit weiterentwickelt.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung wurde Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts vorangetrieben durch die Tierschutzvereine und antisemitische Bewegung einerseits und jüdische Verbände andererseits. Deren Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit - bspw. Publikationen in Tierschutzliteratur und Artikel in Tageszeitungen - führten zu einer verstärkten Wahrnehmung der „Schächtproblematik“ und Beeinflussung der Meinungsbildung innerhalb der Gesellschaft.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Diskussionen auf wissenschaftlicher und politischer Ebene untersucht. Bezüglich der Bereiche Gesellschaft und Religion fokussiert die Autorin die Untersuchung auf die Rolle des Tierarztes im Tierschutz und dem Verhältnis der Tierärzte, Tierschützer und Abgeordneten zum jüdischen Schächtritus.

Schwerpunkte in der politischen Auseinandersetzung waren die Zulässigkeit von rechtssetzenden Eingriffen des Reichs in partikularrechtliche Regelungen – hier dem Schlachtwesen - und in die Religionsfreiheit, sowie die Berechtigung der von Tierschützern und später von den Antisemiten gemachten Vorwürfe gegen das Schächten. In der vorliegenden Arbeit wurde ein besonderes Augenmerk auf die Frage nach Kooperationen von Tierschutz und Antisemiten gelegt.

Als argumentative Basis im Schächtstreit auf wissenschaftlicher Ebene galten die tiermedizinischen und medizinischen Gutachten beider Seiten. Neben den unterschiedlichen wissenschaftlichen Standpunkten müssen politische, berufspolitische und ideologische Positionierungen der Gutachter berücksichtigt werden. Welchen Einfluss diese auf die

gutachterliche Beurteilung des Schächtens und welche Bedeutung das letztendlich für den Fortgang des Schächtstreites hatte, gilt es hier zu diskutieren.

Die Gutachten spielten von Beginn an eine große Rolle: in den Reichstagsverhandlungen wurden immer wieder die tiermedizinischen und medizinischen Gutachten herangezogen, um den jeweiligen Standpunkt der Schächtbefürworter oder Schächtgegner zu untermauern. Rabbiner bzw. Tierschützer zogen ebenfalls die Gutachten heran, beide Seiten waren zudem Auftraggeber von Gutachten. Somit waren die verschiedenen Ebenen des Schächtstreites eng miteinander verquickt. Ab 1882 können verstärkt ethische und politische Standpunkte in den Gutachten vernommen werden.

### **Objektivität der Gutachten**

Die Gründe für die Erstellung der ersten Gutachtensammlungen, veröffentlicht von *Meyer Kayserling* 1867 und *Hermann Engelbert* 1876, waren die politischen Vorgänge gegen das Schächten in der Schweiz.<sup>1581</sup> Die Gutachtensammlung *Herz Naftoli Ehrmanns* von 1885, das Einzelgutachten *Carl Dammanns* von 1886 und die Gutachtensammlung der *Freien Vereinigung* von 1887 hingegen wurden aufgrund der zunehmenden Bestrebungen der Tierschutzvereine gegen das Schächten in Deutschland erstellt (Vgl. Kapitel 2.1.2 und 2.1.3). *Hirsch Hildesheimer* verwies in den Gutachtensammlungen 1894 und 1908 auf die zunehmende Diskussion auf Landes- und Reichsebene.<sup>1582</sup> Auf schächtkritischer Seite entstanden zwischen 1883 und 1901 einige medizinische und veterinärmedizinische Schriften. Sie wurden aus unterschiedlichen Gründen erstellt: So wurden die Vorträge von *Adolf Sondermann* 1893, *Carl Bauwerker* 1892 und 1893 und *Emile Decroix* 1894 im Auftrag von Tierschutzvereinen erstellt, als Vorträge gehalten und veröffentlicht. Auch die Versuche *Ferdinand A. Kehrs* 1901 entstanden aufgrund tierschützerischer Initiative. Die Artikel von *Lawrence Hamilton* 1893, *Frdr. Fuchs* 1894 und *R. Hoffmann* 1899 waren als wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht worden und vermutlich aufgrund der durch das Schächtverbot in der Schweiz und in Sachsen entfachten Diskussion angeregt worden. Sie wurden nachträglich von Schächtgegnern eingesetzt. Einen Hinweis für die Motivation zur Erstellung der ersten schächtkritischen Gutachtensammlung gab *Karl Mittermaier*, der 1902 schrieb, dass der Grund für die Erstellung der „Heidelberger Gutachtensammlung“ politische

---

<sup>1581</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 10

<sup>1582</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. III-VI; HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, Vorwort S. 2-4.

Rückschläge der Schächtgegner im Großherzogtum Baden waren.<sup>1583</sup> Die schächtkritischen Gutachtensammlungen von 1905 und 1910 wurden ebenfalls erstellt, um Entscheidungsprozesse auf Landes- und Reichsebene zu beeinflussen, wie auch die Monographie und die Schächtversuche *Karl Kleins*, der als Schlachthoftierarzt aus Eigeninitiative heraus gegen das Schächten agierte. Die Entstehung der Kampagnenform zur Beeinflussung der Gesetzgebung durch die Tierschützer ist eine herausragende und prägende Entwicklung dieser Zeit. Dies beschreibt auch *Zerbel* 1993<sup>1584</sup>.

Die vier erwähnten offiziellen Gutachten aus den Jahren 1882, 1893, 1894 und 1913 entstanden in Sachsen und Preußen. Für das im Ergebnis schächtfreundliche Gutachten der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen* von 1882 ist bekannt, dass es nach der Eingabe für ein Schächtverbot des Tierschutzvereins Dresden durch das sächsische Innenministerium in Auftrag gegeben wurde. Das schächtkritische Gutachten aus Sachsen von 1893 wurde laut *Ernst von Schwartz* im Auftrag der sächsischen Landesregierung erstellt. Die Hintergründe dazu konnten nicht eruiert werden. Das schächtgünstige Gutachten der *Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen* von 1894 wurde im Auftrag des preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten *Robert Bosse* erstellt, da ihn das Kriegsministerium um eine Stellungnahme bezüglich der technischen und humanen Aspekte des Schächtens bat (vgl. Kapitel 2.2.3). Das tendenziell schächtkritische Gutachten des preußischen Landesveterinäramtes von 1913 wurde im Auftrag des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe *Reinhold von Sydow* erstellt und sollte als Vorlage für die gesetzliche Verankerung von Unterrichtsinhalten in der Ausbildung der Metzgerlehrlinge dienen (vgl. Kapitel 2.2.4).

Auffällig ist, dass in den Gutachtensammlungen fast ausschließlich Gutachten vorliegen, die den Standpunkt des jeweiligen Auftraggebers widerspiegeln, d.h. von Tierschützern in Auftrag gegebene Gutachten sind hauptsächlich schächtkritisch, von jüdischen Organisationen und Rabbinern beauftragte Gutachten ausschließlich schächtfreundlich.

Der häufigste Vorwurf, der den Schächtbefürwortern in diesem Zusammenhang gemacht wurde, war eine das Ergebnis vorwegnehmende Vorauswahl der Gutachter bzw. eine nachträgliche Zensur der Gutachten. *Ernst von Schwartz* schrieb dazu 1905:

---

<sup>1583</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 11 f.: Die Petition der Tierschutzvereine sollte nach dem Vorbild der Schweiz und Sachsens ein Schächtverbot für das Großherzogtum Baden erreichen, diese wurde jedoch nicht angenommen.

<sup>1584</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 95, 115-133.



„Denn es ist erwiesen, dass solche Gutachten [die der Ansicht der Rabbiner widersprachen] nicht der Gutachtensammlung beigelegt wurden; so ist z. B. ein Gutachten des Geh. Rat Dr. Eckhard an der Universität Gießen, das auf Anlaß eines Rabbiners ausgestellt wurde, von den Herausgebern der Gutachten nicht mit veröffentlicht worden; der Grund mag darin liegen, daß der Prof. Eckhard nachwies, daß Tiere nach Durchschneidung der Halsadern und Drosselvenen noch schreien können, also noch eine Reihe von Minuten Schmerzen empfinden, demnach auch beim Schächten Schmerzen empfinden müssen.“<sup>1585</sup>

Einen ähnlichen Verdacht äußerte 1882 *Carl Bauwerker* bezüglich der Gutachtensammlung des Rabbiners *Meyer Kayserling*.<sup>1586</sup> Unter allen Gutachtensammlungen wurde lediglich die von dem Schächtgegner *von Schwartz* verfassten „Ergebnisse einer Schlachthofreise“, eine Umfrage des *Verbands* an deutschen Schlachthöfen aus dem Jahr 1905, von einer „Prüfungskommission“ auf Zensur und unterschlagene Gutachten geprüft. Allerdings wurde diese „Prüfungskommission“ vom Gothaer Tierschutzverein, dessen Mitglied *von Schwartz* war, gewählt, und kann daher nicht als unparteiisch gelten (vgl. Kapitel 2.2.4). Originale Gutachten, die mit den gedruckten Gutachten verglichen werden könnten, waren weder in den Archiven der Tierärztlichen Hochschulen in Berlin, Leipzig und Hannover, noch in entsprechenden Archiven und Nachlässen zu den Publizisten der Gutachtensammlungen auffindbar.

Die Aussage des Schlachthofdirektors *Spuhrmann* aus Stendal von 1901 weist darauf hin, dass einige Gutachter womöglich nur antworteten, wenn sie auch der gleichen Überzeugung wie die Auftraggeber waren:

„Seit meiner ca. 25 jährigen Tätigkeit an Schlachthäusern bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß das Schächten [...] als eine schmerzhaft und grausame Tötungsart zu bezeichnen ist. Infolgedessen ist auch seinerseits auf die Aufforderung von jüdischer Seite ein diesbezügliches Gutachten meinerseits verweigert worden.“<sup>1587</sup>

*Bauwerker*, *Heinrich Richard Ramdohr*, *von Schwartz* und auch die Antisemiten in den Reichstagsverhandlungen behaupteten, dass die schächtfreundlichen Gutachten „erzwungen“ wurden<sup>1588</sup>, sogar von „gekauften Gutachten“ war die Rede<sup>1589</sup>. *Ramdohr* führte hierzu ein Rundschreiben auf, das Rabbiner *Hildesheimer* laut Gutachten des Schlachthofdirektors *Eugen Haffner* aus Düren (Rheinland) an die Synagogengemeinden am 23. November 1894 zusandte. Darin soll *Hildesheimer* geschrieben haben:

---

<sup>1585</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 92.

<sup>1586</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 7.

<sup>1587</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, III S. 29.

<sup>1588</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten, S. 7; SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 92; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 23 f.; Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2100 (A).

<sup>1589</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1927 (B).

„In Versammlungen der Schlachthoftierärzte sind Beschlüsse gegen das Schächten angenommen worden und es wird der Versuch gemacht, möglichst viele Tierärzte zu gutachtlichen Aeußerungen gegen das Schächten zu veranlassen. Es ist dringlich geboten, daß wir diesem Vorstoß zuvor zu kommen suchen, dadurch, daß dieselben zu Gutachten in unserem Sinne veranlaßt werden. Ich bitte Sie Ihren ganzen Einfluß einzusetzen (vielleicht mit Zuhilfenahme eines persönlichen Bekannten des betreffenden Herrn), um den dortigen Kreistierarzt Herrn.... zur Abgabe eines Gutachtens zu bestimmen. [...] Die Wichtigkeit der Angelegenheit bestärkt mich in der Zuversicht, daß Sie nichts unversucht lassen um das Gutachten zu erwirken.“<sup>1590</sup>

Schlachthofdirektor *Friedemann* aus Neuwied gab laut Abdruck des Protokolls der *Versammlung rheinischer Schlachthoftierärzte* vom 9. Oktober 1894 in der *Berliner Tierärztlichen Wochenschrift* an, für ein günstiges Gutachten von rabbinischer Seite aus 200 Mark angeboten bekommen zu haben. Da er Schächtgegner war, habe er abgelehnt.<sup>1591</sup>

Doch auch die schächtgegnerische Seite musste sich den Vorwurf des „unlauteren Wettbewerbs“ gefallen lassen: Der Berliner Tierschutzverein habe in den Flugblättern 35 und 37 angebliche Versuche des Physiologen *Emil Heinrich Du Bois-Reymond* veröffentlicht, die beweisen würden, dass Fleisch geschächteter Tiere gesundheitsschädlich sei. *Du Bois-Reymond* gab in einem Brief an *Isaak Aleksandrovich Dembo* an, niemals derartige Versuche vorgenommen zu haben.<sup>1592</sup> Diese Vorwürfe zeugen vor allem von der hitzigen Stimmung, die zwischen den Lagern herrschte. So können Manipulationsversuche keinesfalls ausgeschlossen werden.

Ganz offensichtlich aber wurden die Gutachter z. B. durch das Mitsenden früherer Gutachten direkt beeinflusst, wie in der Gutachtensammlung des *Comités* von 1894<sup>1593</sup> geschehen. In der „Heidelberger Gutachtensammlung“ wurde die Broschüre *Kehrsers* von 1901 dem Anschreiben an die Gutachter beigelegt.<sup>1594</sup> Ebenso hatte die Formulierung der Fragestellung Einfluss, wie z. B. in der „Heidelberger Gutachtensammlung“: Hier wurden bei der Frage nach den Vorbereitungen und dem Schächten die Worte „schmerzhaft“ und „grausam“ gewählt, bei der Frage nach den Betäubungsmethoden galt es zu beurteilen ob diese „human“ seien.<sup>1595</sup>

---

<sup>1590</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 9.

<sup>1591</sup> KOCH (1894): Protokoll, S. 540; SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 91 f.; Laut Anmerkung in der Schrift „Zur Schächtfrage“ sei *Friedemann* wegen Verleumdung angeklagt worden, die Klage wurde aber aufgrund seiner „verschiedensten Ausflüchte“ fallengelassen. VERBAND BAYERISCHER ISRAELITISCHER GEMEINDEN UND BAYERISCHE RABBINERKONFERENZ (1926): Zur Schächtfrage, S. 24.

<sup>1592</sup> DEMBO (1894): Das Schächten, S. 111 f.: Hier bestätigte *Du Bois-Reymond*, dass oben genanntes Gutachten nicht von ihm stammte; vgl. auch EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 63 f. Die Flugblätter Nr. 35 und 37 sind nicht auffindbar.

<sup>1593</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 100.

<sup>1594</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, S. 6.

<sup>1595</sup> „1) Sind die Vorbereitungen bei der Schächtmethode schmerzhaft und grausam? [...] 2) Ist der Schächtschnitt selbst für die Tiere schmerzhaft und grausam? [...] 3) Ist das Töten der Schlachttiere mit der Schlagmaske oder Keule humaner als das Schächten? [...] 4) Ist das Schießen humaner als das Schächten und solle ersteres eingeführt werden? [...] 5) Soll das Schlachttier vor dem Eingriff mit dem Messer vor allem

Ein Vergleich von Gutachten, die sowohl in der schächtkritischen Gutachtensammlung *Mittermaiers* von 1901 bzw. *Quadekkers* von 1910 als auch der schächtfreundlichen Gutachtensammlung *Hildesheimers* von 1908 von dem gleichen Verfasser veröffentlicht wurden, veranschaulicht, wie eine unterschiedliche Interpretation und Gewichtung einzelner Kriterien den Tenor eines Gutachtens ändern kann<sup>1596</sup>: Schlachthofdirektor *Albert Knüppel* aus Solingen gab 1908 (*Hildesheimer*) ein tendenziell schächtfreundliches, 1901 (*Mittermaier*)<sup>1597</sup> und 1910 (*Quadekker*) ein eindeutig schächtfreundliches Urteil ab. Im Jahr 1908 schrieb er:

„Falls das Niederlegen der Tiere [...] mit größter Sorgfalt und Schonung geschieht, und der Halsschnitt von einer geübten Person mit scharfem Messer und größter Schnelligkeit ausgeführt wird, ist m. E. die Tötungsart des Schächtens ebenso gut wie die anderen, vielleicht nur mit Ausnahme der Tötung durch den Schuß resp. Bolzenapparat.“<sup>1598</sup>

1910 hingegen bezeichnete er das Schächten als „grausam“ und meinte:

„Das Betäuben mit einwandfreien Apparaten ist vorzuziehen.“<sup>1599</sup>

Schlachthofdirektor *Werner* aus Stolp wiederum schrieb in beiden Gutachten, dass er kein Schächtgegner sei, allerdings meinte er 1908, dass er im vorschriftsmäßigen Niederlegen keine Tierquälerei entdecken kann. 1910 hingegen betonte er, dass er die Vorbereitungen im Gegensatz zum Schächtschnitt für tierquälerisch hält, ohne Einschränkungen zu nennen.<sup>1600</sup> Zwar wurden immer wieder Gutachten widerrufen, allerdings begründeten dies die Gutachter z. B. mit dem Hinweis auf technische Neuerungen von Niederlegemethoden oder Betäubungsgeräten. In diesem Fall fehlte jedoch ein solcher Hinweis.

Die Gutachten aus den Gutachtensammlungen müssen mit einer gewissen kritischen Distanz gesehen werden. Auf keinen Fall können anhand einer Gutachtensammlung Rückschlüsse auf Standpunkte in der Schächtfrage der Mediziner und Tiermediziner im Allgemeinen gemacht werden, da diese jeweils immer nur den tendenziell schächtbefürwortenden bzw. schächtgegnerischen Anteil repräsentierten. Daher müssen bei der Wertung und dem Gegenüberstellen der Aussagen in den Gutachten die Auftraggeber und der Zeitpunkt berücksichtigt werden. Lediglich die Gutachtensammlungen von 1901 (schächtkritisch) und

---

betäubt werden?“ MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 20 f.

<sup>1596</sup> RAMDOHR wies bezüglich der schächtkritischen Gutachtensammlung *Quadekkers* darauf hin, dass auch Gutachter angeschrieben wurden, die „erst vor kurzem dem Judentum schächtgünstige Gutachten zur Verfügung gestellt hatten“. RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 24 Fußnote.

<sup>1597</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, IV S. 15 f.

<sup>1598</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 56.

<sup>1599</sup> RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 18.

<sup>1600</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 63; RAMDOHR (1910): Allerneueste Gutachtensammlung, S. 18.

1908 (schächtbefürwortend) können miteinander verglichen werden, da hier die Auswahl der Gutachter und der Zeitpunkt der erstellten Gutachten einander am ehesten entsprechen. Nur die Gesamtheit der Gutachten ergibt ein Bild über die Denkmuster der Mediziner und Tiermediziner im Deutschen Kaiserreich.

Bei den veröffentlichten Einzelgutachten in Form von Monographien oder Zeitschriftenartikeln sind äußere Beeinflussungen eher unwahrscheinlich, da sich deren Autoren oftmals auch an anderer Stelle immer wieder ähnlich äußerten. Sie galten zudem als Vertreter und Antreiber ihres „Lagers“, so z. B. *Carl Bauwerker*, *Carl Dammann*, *Alexandrowitsch Dembo* und *Karl Klein*.

Die Gutachter der offiziellen Gutachten der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen* in Sachsen von 1882 (schächtgünstig) und 1893 (schächtkritisch) und der preußischen *Deputation für das Medizinalwesen* von 1894 (schächtgünstig) waren u. a. Professoren höchsten Ranges. Vier davon gaben davor bzw. danach ein schächtgünstiges (*August Gottlob Th. Leisering* und *Rudolf Virchow*) bzw. ein schächtkritisches (*Albert Johne* und *Otto Alexander Siedamgrotzky*) Urteil in einer Gutachtensammlung ab. Das Ergebnis der offiziellen Gutachten entsprach der jeweils in den Gutachtensammlungen abgegebenen Meinung, was für die Glaubhaftigkeit sowohl der offiziellen als auch der Gutachten in den Gutachtensammlungen spricht.<sup>1601</sup>

### **Einfluss der neuen Betäubungsmöglichkeiten und der Schächtversuche auf die Beurteilung des Schächtens**

Die Streitpunkte in der naturwissenschaftlichen Diskussion zur Schächtfrage änderten im Laufe der Jahrzehnte ihren Schwerpunkt, bis dann ab den 1890er Jahren Probleme beim Niederlegen und die Dauer der bewussten Empfindungen nach dem Schächtschnitt von hauptsächlichlicher Bedeutung wurden. Die Beurteilung des Schächtens erfolgte immer in Bezug auf die jeweilige Situation im Schlachtwesen, dennoch gab es vor allem ab 1901 unter den

---

<sup>1601</sup> Allerdings gilt zu berücksichtigen, dass der schächtkritische *Otto Alexander Siedamgrotzky* (Professor an der Tierärztlichen Hochschule Dresden), 1882 als Mitglied der *Königlichen Kommission für das Veterinärwesen* auch an der Erstellung des offiziellen schächtgünstigen Gutachtens beteiligt war. Ob er sich nun im Rahmen des Gutachtens 1882 schächtbefürwortend äußerte oder aber sich nicht gegen *Leisering* (und vermutlich *Haubner*, welcher allerdings im April 1882 verstarb) durchsetzen konnte, bleibt unklar. Zu den Mitgliedern siehe KÖNIGLICHE COMMISSION FÜR DAS VETERINÄRWESEN (1882): Bericht S. 5 und KÖNIGLICHE COMMISSION FÜR DAS VETERINÄRWESEN (1893): Bericht S. 1.

Gutachtern sehr gegensätzliche Beurteilungen des Schächtens wie auch der Betäubungsmethoden.

Hauptschwerpunkte der ersten Gutachtensammlungen waren die Schmerzhaftigkeit des Schnittes und die relativ große Unzuverlässigkeit der Betäubung mittels Keulenschlag. Doch auch mit Einführung der „neueren“ Betäubungsgeräte Schlacht- und Schussmaske überwogen bis Ende des 19. Jahrhunderts die schächtfreundlichen Gutachten. Dass die Betäubungsgeräte im praktischen Alltag vieler Schlachthöfe nur eine geringe Rolle spielten, zeigt die Gutachtensammlung von 1894, in der selbst von Seiten der Schlachthoftierärzte kaum auf neuere Betäubungsgeräte eingegangen wurde. Vielmehr betonten sie, dass weiterhin mittels Keule betäubt wurde und dass auch Christen betäubungslos Schlachten vornahmen. Bis in die 1890er Jahre stand somit für die Mehrheit der Gutachter ein Schächtverbot nicht zur Debatte, da sie darin keinerlei Verbesserung hinsichtlich einer „humanen“ Schlachtung sahen. Interessant wurde es mit der ersten schächtkritischen Gutachtensammlung von 1901, da die Zahl der schächtkritischen Gutachten um ein Vielfaches stieg. In Tierschutzkreisen wurde immer wieder betont, dass die Einführung neuer Betäubungsgeräte das Schächtten bei den Gutachtern tierquälerischer erscheinen ließ. Auch in der älteren wissenschaftlichen Literatur wird ein direkter Zusammenhang zwischen dem Anstieg schächtkritischer Gutachten und moderner Betäubungsmethoden hergestellt.<sup>1602</sup> Es gibt allerdings zahlreiche Hinweise aus den Gutachten, Reichstagsverhandlungen und zeitgenössischer Fachliteratur, dass auch noch nach 1900 vor allem auf dem Land häufig gekeult wurde und Christen betäubungslos schlachteten. Auch kamen die Betäubungsgeräte insgesamt nur schleppend im Schlachthofalltag an. Dies zeigen die Umfragen *Luise Bolzas* von 1901 und *von Schwartz'* aus dem Jahr 1905 (vgl. Kapitel 2.2.4.3). Somit hatten viele Schlachthoftierärzte keine Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu den „neuen“ Betäubungsgeräten zu sammeln. Grund war u. a. deren technische Mangelhaftigkeit, wodurch „neue“ Geräte von den Schlächtern nur zögernd akzeptiert wurden.<sup>1603</sup> Wie die Dissertation von *Rolf Fahrbach* zeigt, wurde die Schlachtmaske bis 1911 immer wieder weiterentwickelt, bspw. durch eine verbesserte Bolzenform oder durch einen zurückziehenden Mechanismus des Bolzens.<sup>1604</sup> Laut *Fahrbach* wurde noch 1921 von der *Kommission für humane Tötung der Schlachttiere* die Schlachtmaske als die empfehlenswerteste Betäubungsmethode angesehen<sup>1605</sup>, obwohl zu

---

<sup>1602</sup> HENNING (1942): Der Kampf um die Einführung, S. 14; KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 90.

<sup>1603</sup> COMITÉ (1894): Gutachten, S. 83.

<sup>1604</sup> FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 25-28.

<sup>1605</sup> FAHRBACH (1948): Betäubungsverfahren, S. 28

diesem Zeitpunkt schon Bolzenschussapparate eingeführt waren. Eine flächendeckende Einführung einer neuen Betäubungsmethode war demzufolge erst nach diversen Verbesserungen möglich. Tatsächlich wurden in der „Heidelberger Gutachtensammlung“ von 1901 weniger die neu eingeführten Kugelschussapparate beurteilt, als vielmehr die seit über 20 Jahren verbreiteten Schlacht- und Schussmasken. Diese wurden vom Großteil der Gutachter als zuverlässig bezeichnet. In den schächtkritischen Gutachtensammlungen von 1905 und 1910 wurden die Kugelschuss- und Bolzenschussapparate deutlich besser beurteilt. Es ist aus den schächtkritischen Gutachtensammlungen von 1901, 1905 und 1910 zu entnehmen, dass erst die Etablierung der „neueren“ Betäubungsgeräte frühere Schächtbefürworter dazu bewogen, schächtkritische Gutachten abzugeben (vgl. Kapitel 2.2.4.3).

Gleichzeitig bemängelte 1908 immer noch eine große Anzahl von Tierärzten die Unzuverlässigkeit der Betäubungsgeräte sowie eine weite Verbreitung der Keulung und des betäubungslosen Schlachtens durch Christen. Schlachthofspezifische und regionale Unterschiede dürften dabei eine Rolle gespielt haben. Doch gerade bei der Frage nach einem gesetzlichen Schächtverbot war häufig die persönliche Ansicht des Gutachters hinsichtlich der rechtlichen und ethischen Stellung von Religion und Tierschutz sowie die Anerkennung des Schächtens als religiösen Akt maßgeblich. Diese persönlichen Ansichten beeinflussten womöglich die generelle Haltung dem Schächten gegenüber, wodurch bestimmte Aspekte wie Tierquälereien beim Niederlegen, der Bewusstseinerhalt nach dem Schnitt oder die Zuverlässigkeit der Betäubungsgeräte unterschiedlich gewichtet wurden. Ein weiterer Aspekt ist der berufspolitische Konflikt, der im folgenden Unterkapitel näher diskutiert wird und besonders in den schächtkritischen Gutachten der Schlachthoftierärzte zum Tragen kam.

Die Dauer des Bewusstseinerhalts und die Kriterien Bewegungen nach dem Schnitt und auszulösende Reflexe, hatten mit den Versuchen von *Ferdinand Adalbert Kehrer*, *R. Hoffmann* und später *Karl Klein* und *Josef Tereg* eine zunehmende Bedeutung. In den untersuchten Gutachten wurde wenig detailliert über die Bewegungen nach dem Schnitt berichtet. Schächtbefürworter sahen in den Bewegungen meist nur Reflexbewegungen. Schächtgegner bewerteten die Bewegungen nach dem Schnitt als bewusste Bewegungen (Kapitel 2.2.3.2 und 2.2.4.2). *Horst Kunkel* hebt hervor, dass die Schächtbefürworter im Gegensatz zu den Schächtgegnern keine Unterscheidung zwischen anfänglichen Abwehrbewegungen und den später, bei allen Arten der Schlachtung einsetzenden,

krampfartigen, hypoxiebedingten Bewegungen machten.<sup>1606</sup> Dies trifft für die untersuchten Gutachten ebenfalls zu. Es ist davon auszugehen, dass erst durch das Ausführen der Versuche und der damit einhergehenden genaueren Beobachtung eine Differenzierung der Bewegungen nach dem Schnitt gelang. *Kunkel* betont, dass diese Thematik von Schächtbefürwortern erst in den 1920er Jahren näher betrachtet wurde.<sup>1607</sup> Ein weiterer Aspekt, der mit den Schächtversuchen an Relevanz zunahm, waren die auszulösenden Reflexe, vor allem der Drohreflex und Kornealreflex. Die Annahme von Schächtgegnern, dass ein bestehender Kornealreflex auf bewusstes Empfinden deute, ist neurophysiologisch gesehen falsch. Dies wurde von den zeitgenössischen Schächtbefürwortern, zu denen eine Reihe führender Physiologen gehörte, angesprochen. Sie betonten, dass lediglich der Drohreflex, der ein bewusstes Sehen voraussetze, zur Beurteilung des Bewusstseins herangezogen werden könne (vgl. Kapitel 2.2.3.2 und 2.2.4.2).

Die Diskussion um den Ausblutungsgrad gewann vor allem durch die Untersuchungen des Arztes *Isaak Aleksandrowitsch Dembo* an Bedeutung.

Erstaunlich ist die von beiden Seiten relativ unkritische Rezeption der entsprechenden Versuchsergebnisse, denn die Versuche der Schächtgegner, wie auch die des Schächtbefürworters *Dembo*, waren in Ausführung und untersuchter Tierart nicht mit dem rituellen Schächtakt vergleichbar. Womöglich boten sie willkommene Argumente zur Untermauerung der eigenen These und wurden daher wenig distanziert betrachtet. Zudem wurde von schächtgegnerischer Seite kaum eine Unterscheidung zwischen einem rituell ausgeführten Schächtakt und einem von christlichen Metzgern ausgeführten betäubungslosen Schlachten gemacht.

### **Rolle der Tierärzte in der Schächtdebatte**

In den 1860er und 1870er Jahren spielten Tierärzte in der Schächtdebatte als Mitglieder der Tierschutzvereine (so z. B. *Adolf Sondermann*) und als Gutachter eine Rolle. Die Auswahl der Gutachter wurde zunächst durch die erste Gutachtensammlung *Kayserlings* bestimmt, der ausdrücklich „Veterinärautoritäten“ und Physiologen suchte. Im weiteren Verlauf der Schächtdebatte gewannen allerdings die Gutachten der verbeamteten Tierärzte und vor allem der Schlachthoftierärzte zunehmend an Gewicht. Um zu verstehen, weshalb praktische,

---

<sup>1606</sup> KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 63 f.

<sup>1607</sup> KUNKEL (1962): Eine Analyse des Schächtproblems, S. 64.

verbeamtete und an Schlachthöfen arbeitende Tierärzte vor 1894 bei den rabbinischen Gutachtensammlungen kaum eine Rolle spielten, ist ein kurzer Exkurs in die Entstehungsgeschichte der veterinärmedizinischen Berufsgruppe hilfreich: Entstanden war sie zwischen der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Erst Ende der 1870er Jahre wurden veterinärpolizeilich tätige Tierärzte verbeamtet. Bis dahin wurden Aufgaben der Amts- und Schlachthoftierärzte ohne staatliches Entgelt von praktischen Tierärzten übernommen.<sup>1608</sup> Der Bau öffentlicher Schlachthöfe und somit die Anstellung eigentlicher Schlachthoftierärzte begann erst mit Schaffung des Schlachthauszwanges 1881 im Rahmen der Novelle des preußischen Schlachthofgesetzes von 1868.<sup>1609</sup> Die Anerkennung der tierärztlichen Ausbildungsstätten als Hochschulen erfolgte Ende des 19. Jahrhunderts. Bis dahin stand die „empirisch-handwerkliche“ Ausbildung der Tierärzte im Vordergrund und konnte ohne einen Gymnasialabschluss begonnen werden.<sup>1610</sup> Im Vergleich zu den Medizinern genossen somit Veterinärmediziner im 19. Jahrhundert innerhalb der Gesellschaft ein geringeres Ansehen und zählten lange Zeit nicht zu den Akademikern.<sup>1611</sup> Professoren hingegen galten Ende des 19. Jahrhunderts als hochangesehene und zugleich unabhängige Instanzen.<sup>1612</sup> Vermutlich wählte Rabbiner *Meyer Kayserling* daher ausschließlich Wissenschaftler und bekannte „Veterinärgrößen“, die oft keine Tierärzte waren, als Experten in der Schächtfrage. Zudem wurden ihm einige durch *Rudolf Zangger* empfohlen. Rabbiner *Herz Naftoli Ehrmann* schrieb 1885 ganz klar, dass er den gewöhnlichen Tierarzt für nicht „kompetent“ hielt, in dieser Frage zu urteilen. Grund hierfür waren u. a. die schächtkritischen Aussagen *Bauwerkers* und *Sondermanns* auf dem 9. Internationalen Tierschutz-Kongress in Wien am 10. Sept. 1883<sup>1613</sup>. Dies ließ ihn womöglich befürchten, das Urteil der beamteten Tierärzte und Schlachthoftierärzte könne negativ ausfallen. Doch mit Entwicklung der Betäubungsgeräte brachten die Schächtgegner neue Argumente vor. Somit änderte sich auch die Fragestellung der Schächtbefürworter. Fragte *Kayserling* 1867 noch hauptsächlich nach dem Schächtakt, bat Rabbiner *Hermann Engelbert* 1876 schon um erste Gutachten zur Handhabung der Bouterole. Hierzu befragte er neben medizinischen und veterinärmedizinischen „Koryphäen“ erstmals auch Metzger, die ihre praktischen

---

<sup>1608</sup> SCHMALTZ (1936): Entwicklungsgeschichte, S. 89.; BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S.13 f.; DRIESCH (2003): 5000 Jahre Tierheilkunde, S. 142.

<sup>1609</sup> SCHMALTZ (1936): Entwicklungsgeschichte, S. 104-106.

<sup>1610</sup> SCHMALTZ (1936): Entwicklungsgeschichte, S. 127 f.; vgl. LOEWER (1993): Die tierärztlichen Berufsvertretungen, S. 10.

<sup>1611</sup> SCHMALTZ (1936): Entwicklungsgeschichte, S. 3 f., 127 f.; vgl. BRUMME (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus, S. 11; DRIESCH (2003): 5000 Jahre Tierheilkunde, S. 142.

<sup>1612</sup> NIPPERDEY (1993): Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 1, S. 577 f.

<sup>1613</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 1 f.



Erfahrungen mit der Bouterole beschreiben sollten. Ab diesem Zeitpunkt gewannen die Betäubungsgeräte in der Schächtfrage immer mehr an Bedeutung. Aus diesem Grund wurden vermutlich in der Gutachtensammlung von 1894 des *Comités* in größerer Zahl Schlachthofdirektoren und Großschlächter als Gutachter herangezogen. Zudem warfen Schächtgegner den schächtfreundlichen Gutachtern vor, lediglich aus theoretischen Überlegungen heraus zu urteilen, ohne jegliche praktische Erfahrung.<sup>1614</sup> Diesem Vorwurf sollte wohl entgegen getreten werden. Diese Gutachtensammlung widerlegt auch die Aussage von *Schwartz*, dass erst mit Errichtung moderner Schlachthäuser nach 1900 sich ein „Stamm von praktisch erfahrenen Sachverständigen“ bildete, der „leider früher gefehlt hatte“.<sup>1615</sup>

Um 1880, nach Einführung der Schussmaske, äußerten sich vereinzelt schächtkritische Tierärzte wie die Beiträge des Bezirkstierarztes *Carl Bauwerker* (Kaiserslautern), des Marktdirektors und Tierarztes *Josef Zecha* (Wien) und des Hoftierarztes *Adolf Sondermann* (München) auf dem 9. Internationalen Tierschutz-Kongress in Wien am 10. Sept. 1883 zeigen.<sup>1616</sup> Interessanterweise betonte *Sondermann* 1869 noch, dass die Tierschutzvereine vor allem die Vorbereitungen zum Schächten bekämpfen sollten. Im Jahr 1883 bekämpfte er gleichermaßen das von Christen ausgeführte betäubungslose Schlachten der Kleintiere, das Abstechen der Schweine und das religiöse Schächten.<sup>1617</sup> Der praktische Tierarzt *Jul. Mandel* aus Mülhausen (Elsass) setzte sich unabhängig von den Tierschutzvereinen gegen das Schächten ein und schrieb dazu 1901:

1882 habe ich im „Mühlhausener Express“ gegen das Schächten eine Kampagne geführt; nach 1890, nach Verbreitung meiner Schreiben in Frankreich, kam die Frage über Schächten zur Behandlung in den größeren Pariser Zeitungen: *Le Temps*, *Figaro*, *Petit Journal* usw., aber sonst ohne weiteren praktischen Erfolg.“<sup>1618</sup>

Erst nach 1900, mit der „Heidelberger Gutachtensammlung“ von 1901 und den Umfragen des *Verbands* von 1905 und des Schlachthofdirektors *Eugenius Antonius L. Quadekkers* von 1910 äußerte sich eine große Anzahl beamteter, praktischer und an Schlachthöfen tätiger Tierärzte schächtkritisch.

Zusätzlich zu den Verbesserungen von Schlag- und Schussmaske und später den Schussapparaten spielten sicherlich auch die einfache Art der Fragestellung und das Mitsenden der Broschüre zu *Kehrs* Schächtversuchen eine entscheidene Rolle für den

---

<sup>1614</sup> Vgl. Generalbericht (1883) S. 224; BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 19.

<sup>1615</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 9.

<sup>1616</sup> Generalbericht (1883) S. 184-234.

<sup>1617</sup> Generalbericht (1883) S. 222-224.

<sup>1618</sup> RAMDOHR (1907): Heidelberger Schächtgutachten, I S. 23.

Erfolg der Umfragen. Der Vergleich der Aussagen lässt zudem Unterschiede zwischen den Berufsgruppen erkennen. Dies zeigt sich deutlich bei der Beurteilung der Vorbereitungen durch praktische Veterinärmediziner, die sich stark von denen der Mediziner unterschied. Ein Grund für die stärkere Rolle der Vorbereitungen in den Gutachten der Amts- und Schlachthoftierärzte könnte tatsächlich die Erfahrung der Gutachter gewesen sein. Durch die tägliche Praxis hatten sie einen differenzierteren Blick auf die einzelnen Vorgänge beim Schächten und sahen hier wohl öfters Handlungsbedarf. Ferner ist davon auszugehen, dass der Besuch der Hochschulgelehrten angekündigt wurde und diese ihre Beobachtungen größtenteils in den moderneren Schlachthäusern großer Städte vornahmen<sup>1619</sup>, in denen laut Aussagen schächtkritischer und schächtbefürwortender Gutachter die Verhältnisse beim Schächten wie auch dem christlichen Schlachten weitaus besser waren. Gleichzeitig findet sich hier die Ausgangsgrundlage für einen Konflikt, der vor allem in den 1920er Jahren an Fahrt aufnehmen wird<sup>1620</sup>: das berufspolitische Gerangel um die Kompetenz in der Schächtfrage. Der Konflikt zwischen Medizinern und Tiermedizinern hatte schon eine lange Tradition, wie die Beschreibung der Rolle der Ärzte bei der Entstehung der ersten tierärztlichen Hochschulen durch *Schmaltz* 1936 vermuten lässt:

„Ihre unverkennbare Geringschätzung hat sich in vielen Erscheinungen offenbart und war selbst noch bemerkbar zu der selben Zeit, als der größte Mediziner, Robert Koch, es nicht verschmähte, seine Arbeiten ganz den Tierseuchen zuzuwenden – eigentlich ein seltsamer Widerspruch. Der tierärztliche Beruf hat überhaupt unter Vorurteilen schwer gelitten und sich nur mühsam und langsam von ihrem Druck befreien können.“<sup>1621</sup>

So verwundert es nicht, dass bereits Kreistierarzt *Bauwerker* 1883 ungeachtet der „großen“ Namen, die Kompetenz der Gutachter der Sammlungen von *Kayserling* und *Engelbert* mangels Erfahrungen im Schlachtbetrieb in Frage stellte.<sup>1622</sup> Tierschützer wie *von Schwartz* und *Ramdohr* befeuerten den berufs- und standespolitischen Konflikt: sie ließen allein praktische Erfahrungswerte als Beurteilungsgrundlage zu und sprachen daher den meist schächtbefürwortenden Physiologen die Urteilsfähigkeit bezüglich des Schächtens ab. Somit war der wissenschaftliche Schächtstreit für die Tiermediziner von Beginn an mit berufspolitischen Elementen verknüpft. Doch erst ab 1910, als *Reinhold Schmaltz* den „Eintritt der Tierärzte in die Bekämpfung der Schächtmethode“ erklärte<sup>1623</sup>, wurde dieser

---

<sup>1619</sup> KAYSERLING (1867): Rituale Schlachtfrage, S. 32, 51, 65, 74, 83, 88; ENGELBERT (1876): Schächten und die Bouterole, S. 39; COMITÉ (1894): Gutachten, S. 45, 51 f.; HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 13.

<sup>1620</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 34.

<sup>1621</sup> SCHMALTZ (1936): Entwicklungsgeschichte, S. 3.

<sup>1622</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 19.

<sup>1623</sup> SCHMALTZ, VEREINRHEINPREUSSISCHER TIERÄRZTE (1910) Bekämpfung der Schächtmethode, S. 805.

Konflikt öffentlich und in der Standespresse sichtbar.<sup>1624</sup> Grund war eine Eingabe des *Vereins Rheinpreussischer Tierärzte* an Reichstag und Bundesrat gegen ein (im Rahmen der partiellen Novelle des RStGB) von *Adolf Gröber (Zentrum)* beantragten Zusatz zum Schutz des rituellen Schächtens vor Verboten auf Landesebene.<sup>1625</sup> Weitere Petitionen tierärztlicher Vereine folgten. Laut *Klein* hatten sich im Rahmen dieser Eingaben ca. zwei Drittel aller deutschen Schlachthoftierärzte gegen das Schächten ausgesprochen.<sup>1626</sup>

Die Eingaben führten aber auch zu einer weiteren Qualitätsänderung in der Schächtfrage: Tierärzte waren nicht mehr nur Gutachter, sondern wurden aktive Gestalter der Antischächtbewegung mit Versuchen zur politischen Einflussnahme, wie sie zuvor nur die Tierschutzvereine durchführten. Vor allem die Anerkennung der vorwiegend humanmedizinischen, schächtfreundlichen Gutachten durch die Reichstagsabgeordneten verletzte den Stolz der Tiermediziner<sup>1627</sup>.

Auf reichspolitischer Ebene machten die schächtkritischen Gutachten wie auch die politischen Aktivitäten der Schlachthoftierärzte keinen Eindruck. Die Mehrzahl der Abgeordneten berief sich in der Reichstagsverhandlung zur partiellen Novelle des RStGB von 1911 vorwiegend auf die medizinischen Gutachten und betonte, dass im Reichstag das Schächten nicht als Tierquälerei angesehen werde. Daher wurde der Gesetzentwurf mit dem von *Gröber* beantragten Zusatz übernommen. Gründe für die fehlende Akzeptanz der schächtkritischen tierschützerischen Gutachtensammlungen waren vermutlich die weniger einflussreicheren Namen. Dadurch wirkten diese Gutachten weniger offiziell und, wie *Gröber* 1911 bemerkte, die rabbinischen Gutachtensammlungen im Vergleich objektiver<sup>1628</sup>. Möglich ist auch, dass durch die Vereinnahmung der schächtkritischen tierärztlichen Gutachten durch die Antisemiten diese als politisch „kontaminiert“ galten. Nicht zu vergessen ist auch, dass in den schächtkritischen Gutachten ganz häufig ein staatliches Schächtverbot als Konsequenz gefordert wurde, was wiederum nur die Antisemiten und 1899 und 1911 je ein Abgeordneter der *Deutschkonservativen Partei* forderten.

---

<sup>1624</sup> Ein Vergleich vor und nach 1910 zeige dies deutlich. BRUMME (1997): Blutkult, S. 387. Vgl. auch BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 34.

<sup>1625</sup> Dieser Zusatz wurde bereits von der den Gesetzentwurf erarbeitenden Justizkommission angenommen. Zu diesem Zeitpunkt musste noch eine Abstimmung darüber im Reichstag und Bundesrat erfolgen.

<sup>1626</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 72.

<sup>1627</sup> SCHMALTZ, VEREIN RHEINPREUSSISCHER TIERÄRZTE (1910): Bekämpfung der Schächtmethode, S. 806.

<sup>1628</sup> Verhandlungen des Reichstags 1911, Sitzungen Bd. 263, 104. Sitzung, S. 3810 (A) - (C).

Zwar wurde die gesamte Novelle von Seiten des Bundesrats fallen gelassen - aufgrund des vom Reichstag angenommenen Zusatzes *Gröbers (Zentrum)* zum Tierschutzparagrafen - dies kann jedoch nicht als Erfolg der Eingaben der Schlachthoftierärzte gesehen werden, auch wenn *Klein* das 1913 so darstellte. Schon in den Reichstagsverhandlungen vor Annahme des Antrages gab es zahlreiche Hinweise darauf, dass dieser Zusatz zur Ablehnung der gesamten Novelle durch den Bundesrat führen könnte. Denn im Gesetzentwurf zu dieser kleinen Novelle wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder politische noch religiöse Konflikte durch die Änderungsvorschläge hervorgerufen werden dürften, was durch die Einbeziehung der Schächtfrage unweigerlich geschah. Da eine Änderung des Tierrechts ohne Auslassung des Schächtthemas nicht möglich erschien, wurde vom Reichstag 1912 ein neuer Gesetzentwurf unter Auslassung sämtlicher Tierschutzparagrafen angenommen, welcher auch vom Bundesrat akzeptiert wurde (vgl. Kapitel 2.3.4).

Die Untersuchung des berufspolitischen Konflikts erfolgte in dieser Arbeit anhand von Sekundärliteratur und der medizinischen bzw. tiermedizinischen Gutachten zum Schächten. Sicherlich ist zusätzlich z. B. eine systematische Untersuchung auf Grundlage von Beiträgen in tiermedizinischen und medizinischen Fachzeitschriften, Berichten von tiermedizinischen Vereinsversammlungen usw. notwendig, um diesen Konflikt in seiner Gesamtheit darzustellen.

Die untersuchten Dokumente zeigen, dass Humanmediziner in ihrer Funktion als Mitglieder und Vorsitzende von Tierschutzvereinen um die Jahrhundertwende wichtige Promotoren der Agitation gegen das Schächten waren. Im untersuchten Zeitraum waren es der Universitätsprofessor *Ferdinand Adolf Kehrer*, der Medizinalrat *Karl Mittermaier* und der Sanitätsrat *Heinrich Richard Ramdohr*. Daran können sich weiterführende Untersuchungen hinsichtlich der Motivation und Rolle der Ärzte in der Antischächtbewegung bzw. dem Tierschutz schließen.

### **Antischächtkampagnen und Antisemitische Bewegung im politischen Kontext**

Belege für Kooperationen zwischen antisemitischer Gruppierung und Teilen des Tierschutzes finden sich in der Sekundärliteratur wie auch in den untersuchten Quellen. Ein sehr deutliches Beispiel für diese Vernetzung liefern die radikale Antivivsektionsbewegung und der *Bayreuther Kreis*: Auch wenn nur einige ausgewählte Autoren und tierschutzrelevante Artikel

näher analysiert wurden, zeugen die Inhalte der Beiträge, die zahlreichen Verweise in den *Bayreuther Blättern* auf Tierschutzliteratur und die Doppelpublikationen einiger Beiträge in den *Bayreuther Blättern* sowie in einschlägigen Tierschutzzeitschriften von einer engen ideellen, organisatorischen und personellen Vernetzung von Teilen beider Bewegungen. Bei den untersuchten *Bayreuther Blättern* handelte es sich um eine Zeitschrift mit vergleichsweise geringer Auflagenzahl. Diese Verknappung war gewollt und sollte zur Stilisierung einer „Elite“ im Kulturkampf gegen eine behauptete „degenerierte“ westliche Kultur führen. Diese elitäre Leserschaft wiederum wirkte, wie *Hildegard Châtelier* schreibt, als Multiplikator.<sup>1629</sup> Die gleiche Wirkung zeigten Doppelpublikationen bspw. in Tierschutzliteratur, wodurch die in den *Bayreuther Blättern* besprochenen Themen und Rezensionen in weit größeren Kreisen diskutiert wurden. In Bezug auf die Tierschutzbewegung handelte es sich bei den Antivivisektionisten um eine Ende des 19. Jahrhunderts gebildete radikale Gruppe, die im weiteren Verlauf unter der Ägide der Bayreuther Fraktion agierte.

Eine etwas andere Gruppierung innerhalb des Tierschutzes stellte die Antischächtbewegung dar: Im Gegensatz zur Antivivisektionsbewegung gab es hier keine größere Spaltung, Ende der 1880er Jahre wurde das Schächten von der Mehrheit der Tierschützer abgelehnt. Zu den Promotoren zählten zunächst einflussreiche Mitglieder etablierter Tierschutzvereine, allen voran der Industrielle *Ernst von Schwartz*, der zwar der Sohn der radikalen Vivisektionsgegnerin *Marie Espérance von Schwartz* (alias *Elpis Melena*) war, allerdings bezüglich des Tierschutzes nicht deren radikalen Ansichten teilte. Die Antischächtbewegung repräsentierte somit weitaus mehr die Ansichten des Großteils der Tierschützer als die Vivisektionsgegner um *Ernst von Weber*. Die gesamte Agitation reduzierte sich dennoch sehr schnell auf die Bekämpfung des rituellen Schächtens, daran schließt sich unweigerlich die Frage nach der Motivation und möglichen Kooperationen mit antisemitischen bzw. völkischen Gruppierungen.

Die Aussage des Hof-tierarztes und zweiten Vorsitzendendes des Münchner Tierschutzvereins *Adolf Sondermann* von 1869, dass

„[...] diejenige Schlachtmethode als die schmerzloseste und daher beste [gilt], welche in erster Linie durch sichere Zertrümmerung des Großhirnes vollständige Bewußtlosigkeit und während der Dauer derselben in zweiter Linie durch Verblutung den Tod erzeugt.“<sup>1630</sup>

---

<sup>1629</sup> CHÂTELIER (2003): Die Bayreuther Blätter, S. 308.

<sup>1630</sup> SONDERMANN (1875): Schlachtmethode, S. 104.

stellte die Ausgangsgrundlage für die Forderung nach einer Verbesserung der Schlachtmethode dar. Denn trotz vorhandener Betäubungsmethoden und deren späterer Weiterentwicklung, unabhängig von jeder Religion, war aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen und vorwiegend auf dem Land das betäubungslose Schlachten weit verbreitet. Im Gegensatz zu den Schächtbefürwortern setzten die Schächtgegner das betäubungslose Schlachten durch Bauern und Metzger hinsichtlich der Ausführung und der Qualität der Instrumente dem jüdischen rituellen Schächten gleich. Die 1884 auf dem 3. Deutschen Tierschutzkongress in Dresden entschiedene Eingabe an den Reichstag mit der Forderung eines reichsweiten Betäubungszwangs implizierte faktisch ein Schächtverbot, welches in eine jüdische Gegenreaktion in Form von zahlreichen Gegenpetitionen mündete. Politische Unterstützung fanden die Schächtbefürworter bei den Abgeordneten des *Zentrums*, die schon in der ersten Reichstagsverhandlung auf den aus deren Sicht nicht zu akzeptierenden Einschnitt in die Religionsfreiheit verwiesen. Die *Zentrums*-Abgeordneten forderten eine Ausnahmeregelung für das rituelle Schächten und trugen somit ebenfalls zur Fokussierung des Schlachtthemas auf das rituelle Schächten bei. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung wiederum wurde von Tierschützern ab 1880 und von den Antisemiten ab 1899 mit demselben Argument abgeblockt: Eine solche Regelung führe zu einer Benachteiligung von christlichen Metzgern und schlachtenden Bauern, welche dann einen Betäubungszwang nicht akzeptierten<sup>1631</sup>. Diese Vorgänge und Argumentationen führten dazu, dass es nicht mehr möglich war, die Bestrebungen für eine Verbesserung des Schlachtwesens von der Frage um das Schächten zu lösen. Die Kritik der Tierschützer am Schlachtvorgang fokussierte sich somit nach kurzer Zeit auf das rituelle Schächten der Juden. Schnell erkannten die Antisemiten die Öffentlichkeitswirksamkeit der Schächtfrage und stilisierten die christlichen Metzger als Opfer einer judenfreundlichen Politik. Das ursprünglich rein tierschützerisch besetzte Schlachtthema entwickelte sich so zu einem politischen Instrument der Antisemiten. Deutlich wird dies durch die Gesetzesentwürfe von 1893-1899 antisemitischer Parteien für einen reichsweiten Betäubungszwang.

Tierschützer wie Antisemiten folgten ähnlichen Argumentationslinien: sie sahen in dem Bestehen der Erlaubnis zum rituellen Schächten die Hauptursache für ein Stagnieren der „Kulturbestrebungen“ zu einer „humanen“ Schlachtgesetzgebung.<sup>1632</sup> Dies legitimierte aus Tierschutzsicht die Bekämpfung des rituellen Schächtens trotz bestehender Mängel im

---

<sup>1631</sup> BAUWERKER (1883): Die Schlachtungen, S. 20; RAMDOHR, SCHWARTZ (1907): Ist Schächten tierquälerisch, S. 4; KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 6; Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1931 (A).

<sup>1632</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1912 (A, B).

Schlacht- und Betäubungswesen. Ein weiteres gemeinsames Argument von Antisemiten und Tierschützern war die geringe Anzahl von Juden, die tatsächlich geschächtetes Fleisch essen würden. Während die Tierschützer es bei der Schlussfolgerung beließen, dass weitaus mehr geschächtet wurde, als womöglich benötigt<sup>1633</sup>, erklärten die Antisemiten wieder die Christen zu Opfern: sie werden gegen ihren Willen gezwungen, Fleisch geschächteter Tiere zu essen.<sup>1634</sup>

Die bedeutsamsten gemeinsamen Standpunkte aber waren die Negation des Schächtens als religiöse Handlung und die Verwandlung der Schächtfrage in eine rassische Diffamierung<sup>1635</sup>. *Otto Böckels* Aussage in der 31. Reichstagsverhandlung 1887 bringt die Grundhaltung der Antisemiten gegenüber dem Schächten auf den Punkt:

„Für mich sind die Juden nicht in erster Linie Konfession, sondern für mich sind sie in erster Linie eine Rasse, und zwar eine fremde, orientalische Rasse. [...] Das Schächten ist für mich eine alte Gewohnheit dieser orientalischen Rasse [...].“<sup>1636</sup>

In der ersten Petitionsbegründung 1885 verglich der *Verband* das Schächten mit den Hexenprozessen der Christen im Mittelalter<sup>1637</sup> und erörterte die religiöse Notwendigkeit des Schächtens. Dazu schrieb der Rabbiner *Herz Naftoli Ehrmann* 1885 über die Tierschutzvereine:

„Mit nicht geringerer Entschiedenheit haben sie die medicinische Seite der Frage behandelt und erledigt und selbst über das religiöse Moment haben sie ihre Ansicht mit einem Selbstbewußtsein hinausgegeben, als ob sie von im Weinberg des Herrn ergrauten Schriftgelehrten und Theologen ausginge. Die Lächerlichkeit, der sie sich durch diesen Charlatanismus in den Augen jedes fachwissenschaftlich Gebildeten ausgesetzt haben, ist aber vielleicht nicht einmal das Schlimmste, wodurch die Thierschutzvereine die Sache des Thierschutzes bei der öffentlichen Meinung discreditiert haben. Die große Masse ist nicht in der Lage, diese Afterwissenschaft von der wahren zu unterscheiden und läßt sich durch tönende Phrasen leicht über den hohlen Kern hinwegtäuschen, zumal der blinde Eifer für die gute Sache des Thierschutzes alles entschuldigt.“<sup>1638</sup>

Auch der Tierarzt *Carl Bauwerker* provozierte die jüdische Seite durch die seitenlange Besprechung des religiösen Aspektes und der Behauptung, das Schächten sei kein biblisches Gebot.<sup>1639</sup>

Entsprechend spöttisch äußerte sich *Ehrmann* 1885:

---

<sup>1633</sup> SCHWARTZ (1908): Fünf Jahre Kampf S. 592 f., 620.

<sup>1634</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1924 (C), 1928 (A, B); Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2099 (A), 2110 (C), 2112 (D).

<sup>1635</sup> Die Nichtachtung der Tierschützer gegenüber dem rituellen Schächten als religiöse Handlung wurde bereits 1991 von *Brumme* thematisiert und 1993 von *Zerbél* zumindest angesprochen. BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 34; ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 113

<sup>1636</sup> Stenographische Berichte 1887, Sitzungen Bd. 2, 31. Sitzung, S. 635.

<sup>1637</sup> Stenographische Berichte 1885/86, Anlagen Bd. 6, Nr. 314, S.1703.

<sup>1638</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, S. 2 f.

<sup>1639</sup> BAUWERKER (1882): Das rituelle Schächten S. 20-38; Bei den Passagen *Bauwerkers* und *Hoffmanns* zu der religiösen Notwendigkeit des Schächtens, ist zu erwähnen, dass diese sich u. a. auch auf *Jakob Stern* (bis 1880 Rabbiner, ab 1882 aus dem Rabinat entlassen und dann freier Journalist) beriefen, der sehr stark mit teils antisemitisch anmutenden Tönen gegen das Schächten wetterte.

„Dem theologischen Genie Bauwerkers ist es nun gelungen aus den jüdischen Religionsgesetzen selber die Steine für ihre Steinigung zusammenzulesen; und ich bin weit entfernt ihn in dieser edlen Beschäftigung stören zu wollen, da ein Pfälzer Tierarzt ohne Zweifel die competente Instanz zur Commentierung der jüdischen Religionsgesetze ist.“<sup>1640</sup>

Trotzdem waren sich die Tierschützer, wie von *Schwartz* 1905 in seinem von Schächtgegnern immer wieder herangezogenen Werk, sicher, dass

„das heutige Schächten in der Bibel nicht begründet ist, daß Moses nicht das Schächten von heute geboten habe, daß die Bibel das Betäuben der Schlachttiere nicht verbietet, daß überhaupt das Schächtverfahren ein Werk orientalischer Rabbiner und nicht von Moses ist.“<sup>1641</sup>

Dem orthodoxen Judentum wurde durch die Schächtgegner, Antisemiten wie Tierschützern, ein Element seiner identitätsstiftenden religiösen Basis abgesprochen. Nur die Bibel mit ihrer Gültigkeit für das Christentum wurde als Quelle für eine religiös bindende Handlung akzeptiert. Spezifisch jüdische Weiterentwicklungen der Religion wurden nicht anerkannt. Somit entwickelte sich der primär tierschützerisch bedingte Streit um das Schächten zu einem christlichen Kulturkampf gegen das „Orientalische“, wie dies zuvor in den *Bayreuther Blättern* hinsichtlich der Vivisektionsdebatte geschah.

Die Antisemiten waren 1887, 1899, 1909 und 1911, neben zwei Abgeordneten der *Deutschkonservativen Partei* 1899 und 1911, die einzigen politischen Vertreter der Antischächtbewegung im Reichstag.<sup>1642</sup> Vor allem 1899 distanzieren sich Abgeordnete, die eine Verbesserung im Schlachtwesen für wünschenswert hielten, deutlich vom Antrag der Antisemiten, den sie einer rein antisemitischen Motivation verdächtigten.<sup>1643</sup> Die Beteuerungen von schächtkritischen Tierschützern und Tierärzten, nichts mit dem aufkommenden Antisemitismus tun zu haben<sup>1644</sup>, zeigen, dass sie sich, wie auch schon *Brumme* 1991 bemerkte<sup>1645</sup>, des politischen Konfliktpotentials bewusst waren. Ebenso könnte es einen Versuch dargestellt haben, sich vom politischen Antisemitismus abzusetzen. Doch angesichts fehlender öffentlicher Distanzierung bzw. kritischer Kommentierung der

---

<sup>1640</sup> EHRMANN (1885): *Thier-Schutz*, S. 70.

<sup>1641</sup> SCHWARTZ (1905): *Das betäubungslose Schächten*, S. 55.

<sup>1642</sup> Hier gilt zu berücksichtigen, dass 1899 laut *Zerbel* und *Pulzer* die Unterstützung der Antisemiten durch die Konservativen aufgrund von wahltaktischen Überlegungen geschah. ZERBEL (1993): *Tierschutz im Kaiserreich*, S. 140; PULZER (2004): *Entstehung des politischen Antisemitismus*, S. 101.

<sup>1643</sup> *Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1929 (D) - 1930 (A); Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2111 (C).*

<sup>1644</sup> Dem Vorwurf, die Forderungen gegen das Schächten seien antisemitisch motiviert, entgegnete von *Schwartz* mit dem Verdacht einer Kampagne, die „die Gegner der betäubungslosen Schächtung zu Antisemiten“ stempeln soll, die, „um das betäubungslose Schächtverfahren zu retten, zum Schreckbild des Antisemitismus“ greife. SCHWARTZ (1905): *Das betäubungslose Schächten*, S. 18-24.

<sup>1645</sup> BRUMME (1991): *Tierarzt und Tierschutz*, S. 33.



Gesetzesvorlagen der Antisemiten von 1899<sup>1646</sup> waren diese Versuche nur halbherzig. Im Gegenteil, weist doch der Redebeitrag *Max Hugo Liebermann von Sonnenbergs* in der 78. Sitzung 1899 darauf hin, dass zumindest Teile des Tierschutzes auf einen Erfolg der Antisemiten bei der Eingabe der Gesetzesentwürfe zu einem Schächtverbot hofften.<sup>1647</sup> Einer der beiden Berliner Tierschutzvereine schien zudem in direkten Kontakt zu den Antisemiten gestanden zu haben, betonte doch *Vielhaben* in der 71. Sitzung 1899, dass die zur Demonstration ausgelegten Betäubungsgeräte durch den „hiesigen“ Tierschutzverein zur Verfügung gestellt wurden.<sup>1648</sup> Fraglich bleibt, ob es sich hier um einen Einzelfall handelte oder womöglich weitere Tierschutzvereine auf Landesebene direkt mit antisemitischen Parteien kooperierten. Zumindest vermutet *Zerbel* u. a. aufgrund des unter den Nationalsozialisten erlassenen Schächtverbots eine „enge Zusammenarbeit zwischen Tierschutzorganisationen und völkisch-antisemitischen Kreisen“ vor 1933<sup>1649</sup>, auch wenn sie keine organisatorischen oder personellen Verbindungen zwischen dem *Verband* und den Antisemiten herstellen konnte. Fraglich ist auch die Herstellung eines Zusammenhanges anhand eines Ereignisses, das 33 Jahre später stattfand.

Da die schächtkritischen tiermedizinischen Gutachten bei den übrigen Abgeordneten im Gegensatz zu den rabbinischen Gutachtensammlungen keine Berücksichtigung fanden, wettete *Georg Wilhelm Vielhaben* in der 71. Reichstagsitzung 1899:

„[...] die Haltung des Hauses wird uns allerdings nunmehr Veranlassung geben, eine allgemeine Petition auszulegen und Gutachten zu sammeln. Vielleicht werden die Herren, die nicht selbst die Sachen prüfen mögen, sondern nach Gutachten gehen, sich dann belehren lassen.“<sup>1650</sup>

Hinweise einer direkten Beauftragung von Gutachten durch antisemitische Parteien oder Abgeordnete, wie es diese Anmerkung vermuten lässt, wurden im Rahmen dieser Arbeit nicht gefunden. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass die Aussage *Vielhabens* von den Tierschützern als Aufruf verstanden wurde.

Bei der Verhandlung zur partiellen Novellierung des RStGB 1911 trug die Forderung des *Zentrums* nach einem Schutz des rituellen Schächtens vor landesgesetzlichen Regelungen, zu einer erneuten Debatte über das Schächtens bei. Hierzu beantragte der *Zentrums*-Abgeordnete

---

<sup>1646</sup> Vgl. ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 142 f. Auch in den Verbandsberichten wurden laut *Zerbel* die Reichstagsverhandlungen von 1899 nicht erwähnt.

<sup>1647</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 78. Sitzung, S. 2096 (B).

<sup>1648</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1911 (C) - 1912 (A). Vgl. ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 142. *Zerbel* vermutet hier den Berliner Tierschutzverein.

<sup>1649</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 142.

<sup>1650</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1930 (C, D).

*Adolf Gröber* einen entsprechenden Zusatz zu den vorgeschlagenen Tierschutzparagrafen. Die antisemitischen Abgeordneten folgten in ihren Ausführungen gegen diesen Zusatz einem gängigen Muster: den jüdisch-orthodoxen Anhängern des Schächtritus wurde indirekt eine „niedere Kulturstufe“ attestiert. Dennoch blieben die Beiträge der Abgeordneten *Reinhold Victor W. Graef* (*Wirtschaftliche Vereinigung*) und *Ludwig Werner* (*Deutsche Reformpartei*) von 1911 insgesamt gemäßiger als die der Antisemiten in den Verhandlungen zwölf Jahre zuvor. *Graef* und *Werner* beschränkten sich darauf, das Recht der Einzelstaaten auf Erteilung eines Schächtverbots erhalten zu wollen.

Die Befürchtung durch den Zusatz keine politische Handhabe mehr gegen das Schächten zu haben, führte neben den oben ausgeführten berufspolitischen Beweggründen, zum reichspolitischen Engagement der Tierärzte in Form von Petitionen. Die Gefahr einer Ablehnung des gesamten Gesetzentwurfs einschließlich verschärfter Tierschutzbedingungen wurde in Kauf genommen (vgl. Kapitel 2.3.4). *Klein* schreibt dazu:

„Lieber wollten aber die Tierschützer auf eine verschärfte Strafgesetzgebung verzichten, als sie durch die vollständige Vogelfreiheit der Schächttiere erkaufen, deren bemitleidenswertes Los abzustellen, sie sich seit Jahren vergeblich heiß bemühen.“<sup>1651</sup>

Das Schächtthema hatte zu diesem Zeitpunkt also nicht nur die Schlachtproblematik überschattet, sondern wurde von der Antischächtbewegung über alle anderen Tierschutzfragen gestellt.

*Adolph Wiener* bemerkte 1895 zwar treffend, dass das Schächten von antisemitischer Seite wegen ihrer Judenfeindlichkeit angegriffen wurde, von tierschützerischer Seite primär aus Mitleid mit dem Tier,<sup>1652</sup> doch bedienten sich die Schächtgegner eindeutiger antisemitischer Argumente und Denkweisen. Wenn auch nicht jeder Schächtgegner Antisemit war, zeigte sich eine beiden Seiten gemeinsame Denkgrundlage, wie *Brumme* 1991 ebenfalls anhand von zeitgenössischen Artikeln tiermedizinischer Fachzeitschriften nachweisen konnte<sup>1653</sup>. Ähnliche Parallelen konnte *Zerbel* auch zwischen Tierschutzrhetorik und Aussagen antisemitischer Abgeordneter erkennen.<sup>1654</sup> Eine wichtige Rolle spielte hierbei sicherlich die sich Ende des 19. Jahrhunderts innerhalb der Gesellschaft vollziehende Wandlung von religiös basiertem antijüdischem Denken in einen offenen rassistisch basierten Antisemitismus, der in breiten Gesellschaftsschichten und besonders in gebildeteren Zirkeln akzeptiert war und auch

---

<sup>1651</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 115

<sup>1652</sup> WIENER (1895): Speisegesetze, S. 291 f.

<sup>1653</sup> BRUMME (1991): Tierarzt und Tierschutz, S. 34.

<sup>1654</sup> ZERBEL (1993): Tierschutz im Kaiserreich, S. 142.

in Tierschutzkreisen Einzug fand. Als Beispiel kann das von Schächtgegnern immer wieder herangezogene Werk „Das betäubungslose Schächten der Israeliten“ von *von Schwartz* aus dem Jahr 1905 gelten, das trotz aller Unschuldsbekundungen Vorurteile und Ressentiments gegenüber der jüdischen Bevölkerung enthält, vor allem Geldgier und Heuchelei wird immer wieder thematisiert<sup>1655</sup>:

„Aber das ist gerade ein wesentlicher Grund für die Schächter, das betäubungslose Schächten möglich lang in Kraft zu erhalten: es bringt etwas ein!“<sup>1656</sup>

„Wenn die Juden zu befreundeten Christen zu Gesellschaften, zu Festlichkeiten eingeladen, wenn sie zur Hoftafel befohlen werden [...], überall genießen sie das christlich zubereitete Mahl! Wie oft sind aber dabei die Speisen mit unkoscherem Fett, mit bluthaltigem Fleisch bereitet worden!“<sup>1657</sup>

Die zentrale Fragestellung nach der Verbindung zwischen Antischächtbewegung und Antisemitismus im Deutschen Kaiserreich kann anhand der untersuchten Dokumente hinsichtlich einer ideellen Kooperation eindeutig bejaht werden, jedoch ohne dass eine generelle organisatorische oder personelle Verflechtung - ähnlich derer zwischen Antivivisektionsbewegung und *Bayreuther Kreis* - zu ermitteln war. Diese Arbeit berücksichtigte ausschließlich die Reichsebene, zur Beantwortung der Frage nach einer organisatorischen wie auch personellen Vernetzung von Antischächtbewegung und antisemitischen Gruppierungen sind weitere Forschungen nötig. Dazu eignen sich als weitere Quellen bspw. Berichte über Verhandlungen auf Länderebene sowie Archivalien und Literatur der bezüglich der Agitation gegen das Schächten sehr regen Vereine, wie z. B. dem Heidelberger Tierschutzverein, dem Tierschutzverein Gotha oder dem *Verein zur Förderung humanen Schlachtens* in Leipzig.

Für die Bayreuther Bewegung stand das Schächtthema nicht im Fokus. Eine Begründung könnte in der vegetarischen Grundhaltung religiöser Natur des *Bayreuther Kreises* zu finden sein: die grundsätzliche Ablehnung der Fleischkost ließ das „Wie“ des Schlachtens als sekundär und untergeordnet erscheinen. Die politische Verwertbarkeit und der spezifische Nutzen der Schächtdebatte für den antisemitischen Kampf wurden zu diesem Zeitpunkt nicht erkannt. Hieraus ergibt sich die Empfehlung für eine Untersuchung der *Bayreuther Blätter* zur Schächtfrage nach 1914.

Die Beurteilung des Schächtens und die Agitation gegen das Schächten im europäischen Vergleich wurden in vorliegender Arbeit nicht untersucht. Die Aussagen des Professors

---

<sup>1655</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 26-92. Derart offen antisemitische Töne, wie sie von *von Schwartz* zu vernehmen waren, zeigten sich lediglich bei drei Gutachtern - einem Schlachthoftierarzt und zwei Gutachter ohne Angabe von Beruf und Position in der Gutachtensammlung von 1905.

<sup>1656</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 73.

<sup>1657</sup> SCHWARTZ (1905): Das betäubungslose Schächten, S. 80.

*Giovanni Battista Grassi* aus Rom<sup>1658</sup> und des Abgeordneten *Phillip Ernst Lieber (Zentrum)*<sup>1659</sup> (Kapitel 2.2.4.5 und Kapitel 2.2.4.5) lassen Unterschiede zu den Niederlanden und Italien vermuten und können als Ausgangspunkt für weitere Forschungen dienen.

---

<sup>1658</sup> HILDESHEIMER (1908): Neue Gutachten, S. 25.

<sup>1659</sup> Stenographische Berichte 1898/1900, Sitzungen Bd. 3, 71. Sitzung, S. 1917 (C).

## 4 Zusammenfassung

### 4.1 Zusammenfassung

#### **Antischächtbewegung und Antisemitismus in Deutschland von 1867 bis 1914**

Ziel der vorliegenden Dissertation ist es, das Verhältnis von Antischächtbewegung - als Teil der Tierschutzbewegung - und Antisemitismus im Deutschen Kaiserreich zu untersuchen. Als Quellengrundlage dienten Gutachten von Tierärzten, Mediziner, Theologen und Juristen zum Schächtthema zwischen 1867 und 1914, die in Form veröffentlichter Gutachtensammlungen, als Stellungnahmen und Vorträge in Tierschutzzeitschriften und tierärztlichen Fachzeitschriften sowie als Sonderdrucke und Monographien vorliegen. Weitere Quellen waren die stenographischen Berichte des Reichstages von 1887-1914 und Tierschutzbeiträge der Zeitung *Bayreuther Blätter* von 1870-1914.

Eine besondere Rolle in der Schächtdebatte spielten Tierärzte, die einerseits Gutachten über das Schächten abgaben und andererseits ab 1910 als Promotoren der Antischächtbewegung fungierten. Unter Einbeziehung der politischen und berufspolitischen Denkweisen der Tierärzte, der Weiterentwicklung des Schlachtwesens, der reichspolitischen Debatte zum Schächten und der Darlegung des Verhältnisses radikaler Tierschützer zu antisemitischen Gruppierungen werden die Motoren für die Antischächtbewegung dargestellt.

Die enge ideelle und organisatorische Kooperation von *Bayreuther Kreis* und Tierschutzbewegung, vor allem der Antivivisektionsbewegung, zeigt sich durch Doppelpublikationen in Tierschutzzeitschriften und *Bayreuther Blättern* sowie enge personelle Verbindungen. In der Bayreuther Gedankenwelt vermengten sich Tierschutzthemen mit völkisch-rassistischem Gedankengut, kulturkämpferisch begründetem Antisemitismus und Eugenik.

Die Agitation der Tierschützer gegen das Schächten in Deutschland in den 1870er und 1880er Jahren gründete auf der tierschützerisch motivierten Forderung nach einer Betäubung vor dem Blutentzug, der Gleichstellung des betäubungslosen Schlachtens durch christliche Metzger mit dem rituellen Schächten, der Nichtanerkennung des rituellen Schächtens als religiöse Handlung und der Höherstellung des Tierrechts über das Religionsrecht. Auf wissenschaftlicher Ebene prägten die von jüdischen Rabbinern gesammelten schächtfreundlichen Gutachten medizinischer und tiermedizinischer Hochschulgelehrter die Diskussion ums Schächten. Diese sahen überwiegend weder in den Vorbereitungen zum

Schächten noch im eigentlichen Schächtakt tierschutzrelevante Mängel. Die Betäubungsgeräte begutachteten sie insgesamt als wenig zuverlässig. Mit der Einführung von Betäubungsgeräten im Schlachtag spielten vermehrt Tierärzte im Staatsdienst und Schlachthoftierärzte als Gutachter eine Rolle. Sie bemängelten vorwiegend die Vorbereitungen zum Schächtakt, unabhängig ob Schächtgegner oder –befürworter. Die Schächtkritiker unter ihnen gingen zudem von einem lange anhaltenden Bewusstseinsverlust nach dem Schächtschnitt aus und beurteilten Betäubungsgeräte, die sich über Jahrzehnte im Schlachthofalltag etablierten positiv. Die schächtkritischen Gutachten der Schlachthoftierärzte und ihre ab 1910 erfolgten Versuche zur politischen Einflussnahme wurden neben den Erfahrungen im Schlachthofalltag und wissenschaftlichen Überzeugungen, stark von dem Streit um die Kompetenzhoheit in der Schächtfrage beeinflusst. Der Streit gewann damit eine berufspolitische – im Jargon der Zeit „standespolitische“ – Komponente. Daneben hatte der um die Jahrhundertwende in allen gesellschaftlichen Schichten sich ausbreitende offene Antisemitismus zur Folge, dass, ähnlich wie die Kritik am Tierversuch, auch das Schächtthema mit antisemitischen Elementen im Sinne eines Kulturkampfes beladen wurde. So bedienten sich schächtkritische Tierärzte, Tierschützer und Antisemiten gleicher Argumente.

Reichspolitisch gesehen hatte die Antischächtbewegung im untersuchten Zeitraum keinen Erfolg: die Vereinnahmung des Schächtthemas durch die Antisemiten, die fehlende „Wissenschaftlichkeit“ der schächtkritischen Gutachten und die Uneinigkeit im Reichstag über die Erlaubnis des Eingreifens des Staates in Religions- und Schlachtangelegenheiten führten dazu, dass zu keinem Zeitpunkt innerhalb des untersuchten Zeitraums reichsweite Regelungen gegen das rituelle Schächten entschieden wurden.

## 4.2 Summary

### **The Movement against Jewish Animal Slaughter and Antisemitism in Germany from 1867 - 1914**

The aim of the present doctoral thesis is to investigate the relationship between the movement against Jewish animal slaughter (also ritual slaughter) – as part of the animal protection movement – and antisemitism in the German Empire. The sources used were opinions by veterinarians, physicians, theologians and lawyers on the subject of slaughtering according to Jewish rites published in form of appraisals, statements and lectures in animal protection magazines and veterinary journals, reprints and monographs between 1867 and 1914. Further sources used consisted of stenographic reports of the *Reichstag* and animal welfare contributions of the newspaper *Bayreuther Blätter* published in the same period.

Veterinarians played a particular role in the debate about ritual slaughter. They were on the one hand appraiser and acted on the other hand from 1910 as promoters of the movement against Jewish animal slaughter. The motors for the movement against Jewish animal slaughter are presented, taking into account the political and professional thinking of veterinarians, the further development of stunning devices, the political debate on slaughtering according to Jewish rites and the description of the relationship between radical animal rights activists and anti-Semitic groups.

The close ideological and organizational cooperation between the Bayreuth Circle and the animal protection movement, particularly the anti-vivisection movement, is made evident by the fact that several articles published in the *Bayreuther Blätter* appeared also in animal protection magazines and vice versa as well as evidence of close personal connections between the two movements.

According to the concept of the Bayreuth Circle, animal welfare topics were mixed with racist ideas, antisemitism, within the meaning of cultural war, and eugenics.

The agitation of the animal rights activists against the Jewish animal slaughter in Germany in the 1870s and 1880s based on the demand for a stunning before bleeding for animal welfare reasons, the equalization of the non-stun slaughter by Christian butchers with the ritual slaughter, the non-recognition of the ritual slaughter as a religious act and the elevation of animal rights over religious freedom. The scientific discussion about Jewish animal slaughter was characterized by the favourable opinions on ritual slaughter of medical and veterinary university professors. Most of them did not see any deficiencies that were relevant to animal welfare either in the preparation for ritual slaughter nor in the cut of the throat. Furthermore,

they contributed the stunning devices not very reliable. With the introduction of stunning devices in slaughterhouses, veterinarians employed in public service and slaughterhouses played an increasing role as appraisers. They mainly criticized the preparations for the ritual slaughter, irrespective of whether they were opponents or supporters of Jewish animal slaughter. In addition, the opponents among them assumed that animals were conscious for an unacceptably long time after the cut of the throat. They assessed stunning devices that had been established for decades in slaughterhouses as reliable. The critical opinions of the veterinarians working in slaughterhouses and their attempts to influence politics from 1910 onwards were affected by their experiences in slaughterhouse, their scientific convictions, as well as the dispute over competence on ritual slaughter issues. Thus, the dispute about ritual slaughter gained a professional policy component. Around the turn of the century, an open antisemitism spread out to all social strata, loading the ritual slaughter dispute with anti-Semitic elements in the sense of a cultural war, similar to criticism of animal experiments. Accordingly, veterinarians, who criticized ritual slaughter, animal rights activists and anti-Semites, used the same arguments.

The movement against Jewish animal slaughter had no success in state politics in the period under review. The instrumentalisation of the ritual slaughter issue by the anti-Semites, the lack of scientific character of the critical appraisals and the disagreement in the *Reichstag* on the permission of the intervention of the state in religious and slaughter affairs, were all causes responsible for the fact that at no time within the period studied nationwide regulations against the ritual slaughter were decided.



## 5 Literatur- und Quellenverzeichnis

### 5.1 Literatur

ANONYMUS (1897): Auszug aus den Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten). Elwert'sche Verlagsbuchhandlung Marburg.

ANONYMUS (1911): Biographisches. In: Hirsch Hildesheimer. Ein Gedenkbuch seinen Manen gewidmet. Lebensgang, Nachrufe, Trauerreden herausgegeben zu Gunsten einer Hirsch Hildesheimer-Stiftung. Itzkowski Berlin.

ANDERSEN, Arne (1995): Rezension (ZERBEL, Miriam (1993): Tierschutz im Kaiserreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Vereinswesens. Aus der Reihe: Münchner Studien zur neueren und neuesten Geschichte. Lang Frankfurt am Main). Archiv für Sozialgeschichte, Band 35, S. 758-759.

ARENDT, Hannah (1951): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. 20. Auflage. Piper München/Berlin.

ARLUKE Arnold und SAX Boria (1992): Understanding Nazi Animal Protection and the Holocaust. Anthrozoös. A multidisciplinary journal of people and animals, 5, S. 6-31.

ASCHENBACH, Berit (2011): August Gottlob Theodor Leisering (1820-1892) – Professor der theoretischen Tierheilkunde und ordentliches Mitglied der Kommission für das Veterinärwesen im Königreich Sachsen. Diss. med. vet. Leipzig. Onlinefassung: [http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/7913/Gesamtfassung-Pflichtexemplar-Salomon%20und%20Brumme\\_09.%20Nov%202011x.pdf](http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/7913/Gesamtfassung-Pflichtexemplar-Salomon%20und%20Brumme_09.%20Nov%202011x.pdf) (abgerufen am 6.10.2016).

BARANZKE, Heike (2002): Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik. Univ. Diss. Bonn. Epistemata. Aus der Reihe Philosophie, Band 328. Königshausen & Neumann Würzburg.

BAUWERKER, Carl (1882): Das rituelle Schächten der Israeliten im Lichte der Wissenschaft. Ein Vortrag gehalten im wissenschaftlich-literarischen Verein zu Kaiserslautern am 5. Dezember 1881. Gotthold Kaiserslautern.

BAUWERKER, Carl (1883): Die Schlachtungen nach verschiedenen Methoden. Vortrag gehalten auf dem 9. internat. Thierschutz-Kongreß in Wien am 10. Sep. 1883; Abdruck aus dem General-Bericht über die Verhandlungen des Kongresses. Gotthold Kaiserslautern.

BENTHAM, Jeremy (1823): An Introduction to the principles of Morals and Legislation, Vol. II. W. Pickering, Lincoln's Inn Field und E. Wilson, Royal Exchange London.

BERLINER TIERSCHUTZ-VEREIN (1898): Urtheile von Aerzten über die Vivisektion. Flugblatt des Berliner Thierschutz-Verein Nr. 137. Beilage zu Bayreuther Blätter, 10/12, o.S.

BODDICE, Rob (2008): A history of attitudes and behaviours toward animals in eighteenth- and nineteenth-century. Anthropocentrism and the emergence of animals. Mellen Lewiston New York.

BOESSNECK, Joachim (1972): "Hoffmann, Leonhard". In: Neue Deutsche Biographie, 9, S. 433. Onlinefassung: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn116940727.html> (abgerufen am 10.02.2017)

BOLZA, Oskar (1928): Lebensskizze von Luise Bolza, geb. König für ihre Angehörigen und Freunde kurz nach ihrem Tode niedergeschrieben von ihrem ältesten Sohn Oskar Bolza. Als Manuskript gedruckt.

BREGENZER, Ignaz (1894): Thier-Ethik. Darstellung der sittlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Mensch und Thier. Preisschrift. Herausgegeben von dem Verbande der Thierschutzvereine des Deutschen Reichs. C. C. Buchner Verlag Bamberg.

BRESSLER, Hans-Peter (1997): Ethische Probleme der Mensch-Tier-Beziehung. Eine Untersuchung philosophischer Positionen des 20. Jahrhunderts zum Tierschutz. Univ. Diss. Heidelberg. Lang Frankfurt a.M.

BRETSCHNEIDER, Hubert (1962): Der Streit um die Vivisektion. Verlauf, Argumente, Ergebnisse. Aus der Reihe: Medizin in Geschichte und Kultur Band 2, hrsg. von HERRLINGER, Robert und ROTHSCUH, Karl Eduard. Fischer Stuttgart.

BROCKE, Michael und CARLEBACH, Julius (Hrsg.) (2004): Biographisches Handbuch der Rabbiner. Teil 1. Die Rabbiner der Emanzipationszeit in den deutschen, böhmischen und großpolnischen Ländern 1781-1871. Band 1 und 2. K.G. Saur München.  
Onlinefassung: [http://www.steinheim-institut.de/edocs/books/Biographisches\\_Handbuch\\_der\\_Rabbiner\\_Teil\\_1.pdf](http://www.steinheim-institut.de/edocs/books/Biographisches_Handbuch_der_Rabbiner_Teil_1.pdf) (abgerufen am 10.02.2017).

BROCKE, Michael und CARLEBACH, Julius (Hrsg.) (2009): Biographisches Handbuch der Rabbiner. Teil 2. Die Rabbiner im Deutschen Reich 1871-1945. K.G. Saur München.  
Onlinefassung: [http://www.steinheim-institut.de/edocs/books/Biographisches\\_Handbuch\\_der\\_Rabbiner\\_Teil\\_2.pdf](http://www.steinheim-institut.de/edocs/books/Biographisches_Handbuch_der_Rabbiner_Teil_2.pdf) (abgerufen am 10.02.2017).

BRUMME, Martin F. (1981): Tiermedizin und Nationalsozialismus. Politik und Ideologie einer Berufsgruppe im Dritten Reich. Magisterarbeit. Berlin.

BRUMME, Martin F. (1991): Tierarzt und Tierschutz in Deutschland in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Eine Skizze zur Historisierung einer aktuellen Diskussion. Argos (Speciale uitgave) 1991, S. 29–39.

BRUMME, Martin F. (1992): Lebenswege eines wilhelminischen Bürgers. Biographische und anatomiegeschichtliche Untersuchungen zu Reinhold Schmaltz (1860-1945). Diss. med. vet. Berlin.

BRUMME, Martin F. (1994): „Prachtvoll fegt der eiserne Besen durch die deutschen Lande.“ Die Tierärzte und das Jahr 1933. In: MEINEL, Christoph und VOSWINCKEL, Peter (Hrsg.): Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Sammelband. Verlag für Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik Stuttgart, S. 173–182.

BRUMME, Martin F. (1997): "Mit dem Blutkult der Juden ist endgültig Schluß zu machen". Anmerkungen zur Anti-Schächt-Bewegung. In: HUBENSTORF, Michael et al. (Hrsg.): Medizingeschichte und Gesellschaftskritik. Festschrift für Gerhard Baader. Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften Heft 81. Sammelband. Matthiesen Verlag Husum, S. 379–397.

BRUMME, Martin F. (1999): Zwischen philosophischer Ethik und Kulturpessimismus. Redeweisen über Tierschutz. In: BECKER, Cornelia et al. (Hrsg.): *Historia animalium ex ossibus*. Beiträge zur Paläoanatomie, Archäologie, Ägyptologie, Ethnologie und Geschichte der Tiermedizin. Festschrift für Angela von den Driesch zum 65. Geburtstag. Verlag Marie Leidorf GmbH Rahden/Westf., S. 91–107.

BRUMME, Martin F. (1999): „Ostertag, Robert von“. In: Neue Deutsche Biographie 19, S. 621 f. Onlinefassung: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd127918353.html> (abgerufen am 10.02.2017).

BRUMME, Martin F. (2015): Wieder einmal „Vergangenheit, die nicht vergehen will“. Hier: Tierärzte und Tierschutz im Nationalsozialismus. Deutsches Tierärzteblatt, 11, S. 1548-1553.

BÜRGI, Markus (2014): Zangger, Hans Rudolf. In: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 3.02.2014. Onlinefassung: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3731.php> (abgerufen am 31.03.2017).

CASPAR, Johannes (1999): Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage. Habilitationsschrift, Universität Hamburg. Aus der Reihe: Forum Umweltrecht, Nr. 31. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.

CHÂTELIER, Hildegard (2003): Die Bayreuther Blätter (1878-1938). Religion und Kultur im Dienst. In: GRUNEWALD, Michel et al. (Hrsg.): *Le milieu intellectuel conservateur en Allemagne, sa presse et ses réseaux (1890-1960)*. Das konservative Intellektuellenmilieu in Deutschland, seine Presse und seine Netzwerke (1890-1960). Sammelband. Peter Lang Bern.

COMITÉ ZUR ABWEHR ANTISEMITISCHER ANGRIFFE IN BERLIN (1894): Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren ("Schächten"). Emil Apolant Berlin.

DAMMANN, Carl (1886): Gutachten über das jüdische Schlachtverfahren. Ey Hannover.

DAVIDS, Hans (1908): Ist das Schächten als Tierquälerei anzusehen? Deutsche Schlacht- und Viehhofzeitung, 30, S. 380–383 und 31, S. 395-397.

DECROIX, Emile (1900): Ist das Schächten die beste Schlachtmethode? Flugblatt des Berliner Tierschutz-Vereins, 101. Deutscher Verlag Berlin.

DEMBO, Isaak Aleksandrovich (1894): Das Schächten im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden. Vom Standpunkte d. Humanität u. Hygiene beleuchtet. Roskoschny Leipzig.

DINZELBACHER, Peter (Hrsg.) (2000): Mensch und Tier in der Geschichte Europas. Handbuch (Sammelwerk). Kröner Stuttgart.

DIRSCHERL, Stefan (2012): Tier- und Naturschutz im Nationalsozialismus. Gesetzgebung, Ideologie und Praxis. Univ. Diss. Hannover. Aus der Reihe: Beiträge zur Grundfrage des Rechts, Nr. 10. V & R unipress Göttingen.

DOMANSKY, Walther (1908): Richard Wagner als Tierfreund. Deutsche Tierschutz-Zeitung Ibis. Organ des Deutschen Tierschutz-Vereins zu Berlin, 5, o. S.

EBERSTEIN, Winfried C. (1999): Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933. Unter Berücksichtigung der Entwicklung in England. Univ. Diss. Kiel. Peter Lang Frankfurt.

EHRMANN, Herz Naftoli (1885): Thier-Schutz und Menschen-Trutz. Sämmtliche für und gegen das Schächten geltend gemachten Momente kritisch beleuchtet; nebst einer Sammlung aller älteren und neueren Gutachten hervorragender Fachgelehrten. Kauffmann Frankfurt a.M.

ENGELBERT, Hermann (1876): Das Schächten und die Bouterole. Denkschrift f. d. hohen Großen Rath d. Kantons St. Gallen zur Beleuchtung d. diesbezügl. regierungsräthl. Antrags u. mit Zugrundelegung d. neuesten mitabgedr. Gutachten. Zollikofer St. Gallen.

FAHRBACH, Rolf (1948): Die heute üblichen Betäubungsverfahren bei Schlachttieren und ihre historische Entwicklung. Diss. med. vet. Hannover.

FÖRSTER, Bernhard (1882): Die Frage der Vivisektion im Reichstag. Bayreuther Blätter, 3, S. 90-96.

FÖRSTER, Paul (1886): Die Bewegung wider die Vivisektion. Bayreuther Blätter, 4, S. 125-134.

FÖRSTER, Paul (1900): Der Kampf gegen die Vivisektion. Bayreuther Blätter, 1/2, S. 26-45.

FÖRSTER, Paul (1913): Verein zur Bekämpfung der Vivisektion. Bayreuther Blätter, 4/6, S. 75 f.

FRANK, Friedrich (1894): Die Schächtffrage vor der bayerischen Volksvertretung. Woerl Würzburg.

FRICKE, Dieter (Hrsg.) (1983): Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Band 1: Alldeutscher Verband - Deutsche Liga für Menschenrechte. Sammelband. Bibliographisches Institut Leipzig.

FRICKE, Dieter (Hrsg.) (1984): Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Band 2: Deutsche Liga für Völkerbund - Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Sammelband. Bibliographisches Institut Leipzig.

FRICKE, Dieter (Hrsg.) (1985) : Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Band 3: Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften - Reichs- und freikonservative Partei. Sammelband. Bibliographisches Institut Leipzig.

FRICKE, Dieter (Hrsg.) (1986): Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Band 4: Reichsverband der deutschen Industrie - Zweckverband der freien Deutschtumsvereine. Sammelband. Bibliographisches Institut Leipzig.

FRIEDMANN, Aron (Übersetzer) (1881): Siwche Zedek. Vollständiges Handbuch für Schechita und Bedika nach dem Ohel Jizchak. Neu geordnet und übersetzt von A. Friedmann. Burian Budapest.

FRIEDRICH, Sven (2009): „Der Prophet seines Volkes“. Der Wagner-Mythos um 1900, in: LÜTTEKEN, Laurenz (Hrsg.): Musik und Mythos – Mythos Musik um 1900. Zürcher Festspielsymposium 2008. Bärenreiter Kassel, S. 14–71. Onlinefassung: [http://friedrich-bayreuth.info/data/documents/Der-Prophet-seines-Volkes\\_Druckfassung.pdf](http://friedrich-bayreuth.info/data/documents/Der-Prophet-seines-Volkes_Druckfassung.pdf) (abgerufen am 8.06.2017).

FRITZEN, Florentine (2006): Gesünder leben. Die Lebensreformbewegung im 20. Jahrhundert. Frankfurter Historische Abhandlungen Bd. 45. Franz Steiner Verlag Stuttgart.

FUCHS, Frdr. (1894): Töten der Schlachttiere durch den Schuss. Gesundheit. Zeitschrift für öffentliche und private Hygiene, 2, S. 337–338.

FUCHS, Ph. (1902): Über Betäubungsapparate zum Schlachten der Thiere. Mittheilungen des Vereins badischer Thierärzte, 4, S. 57–73.

FREIE VEREINIGUNG FÜR DIE INTERESSEN DES ORTHODOXEN JUDENTUMS (Hrsg.) (1887): Auszüge aus den Gutachten der hervorragendsten Physiologen und Veterinärärzte über das "Schächten". Golde Frankfurt a. M.

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES TIERSCHUTZES UND VERWANDTER BESTREBUNGEN (1907): Aufruf an alle Verehrer Richard Wagner's. Bayreuther Blätter, 10/12, S. 315 f.

GLASENAPP, Carl Friedrich von (1890): Woher? Ernste Betrachtungen über die unterhaltende Wissenschaft. Bayreuther Blätter, 7/8, S. 257-269.

GOLTZ, Johann (1898): Ueber die bei verschiedenen Schlachtmethoden gewonnenen Blutmengen. Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene, 8, S. 141-145.

- GRÄFE, Thomas (2007): Antisemitismus in Deutschland 1815-1918. Rezensionen, Forschungsüberblick, Bibliographie. Books on Demand Norderstedt.
- HACKBARTH, Hansjoachim und LÜCKERT, Annekatrin (2002): Tierschutzrecht – Praxisorientierter Leitfaden. 2. Auflage. Jehle Berlin, München.
- HAHN, Ute (1980): Die Entwicklung des Tierschutzgedankens in Religion und Geistesgeschichte. Diss. med. vet. Hannover.
- HAMILTON, Lawrence (1893): Jewish cattle killing and mosaic meat. *Public Health*, 6, S. 122–123.
- HAN, Yi (2013): Gesetzlicher Tierschutz im Deutschen Reich. Univ. Diss. Köln. PL Academic Research Frankfurt a. M.
- HARTMANN, Otto (Hrsg.) (1884): Bericht über die Verhandlungen der Versammlung des Verbandes der Thierschutz-Vereine des deutschen Reiches zu Dresden vom 24. bis 27. Deptember 1884. Moeker Köln.
- HARTMANN, Otto (1907): Denkschrift über die Betäubung der Schlachttiere. Im Oktober 1907 d. Regierungen d. deutschen Bundesstaaten überreicht. Leipziger Flugschriften-Sammlung zur Betäubungsfrage der Schlachttiere, Heft 17. Verein zur Förderung humanen Schlachtens Leipzig.
- HARTUNG, Günter (1996): Völkische Ideologie. In: PUSCHNER, Uwe et al. (Hrsg.): Handbuch zur "Völkischen Bewegung" 1871-1918. Sammelband. De Gruyter Saur München, S. 22–41.
- HEIN, Annette (1996): „Es ist viel ‘Hitler’ in Wagner“. Rassismus und Deutschtumsideologie in den Bayreuther Blättern (1878-1938). Univ. Diss. Aachen. Aus der Reihe: *Conditio Judaica*. Studien und Quellen zur deutsch-jüdischen Literatur- und Kulturgeschichte, Band 13. Niemeyer Tübingen.
- HEINTZ, Daniel (2008): Tierschutz im Dritten Reich. Wâra Verlag Müllheim.
- HEISS, Hugo (1904): Das Betäuben der Schlachttiere mittels blitzartig wirkender Betäubungsapparate. Preisschrift des L. Bolza'schen Preisausschreibens. Seemann Leipzig und Berlin.
- HEISS, Hugo (1932): Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe. Handbuch der Schlachthofwissenschaft und Schlachthofpraxis. Springer Berlin.
- HENNING, Franz (1942): Der Kampf um die Einführung humanen Schlachtens an Hand der vorliegenden Literatur unter besonderer Würdigung des Anteils der deutschen Tierärzteschaft. Diss. med. vet. Hannover.

HILDESHEIMER, Hirsch (Hrsg.) (1902): Nachtrag zu der Gutachten-Sammlung über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten). Hermann Berlin. Onlinefassung: [http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN776026453&PHYSID=PHYS\\_0001&DMDID=DMDLOG\\_0001](http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN776026453&PHYSID=PHYS_0001&DMDID=DMDLOG_0001) (abgerufen am 9.02.2017).

HILDESHEIMER, Hirsch (1905): Das Schächten. Eine vorläufige Auseinandersetzung. Erweiterter Sonder-Abdruck aus dem Juni-Heft 1905 der „Blätter für höheres Schulwesen“. Rosenbaum & Hart Berlin.

HILDESHEIMER, Hirsch (1906): Das Schächten. Eine vorläufige Auseinandersetzung. Erweiterter Sonderabdruck aus dem Juni-Heft 1905 der „Blätter für höheres Schulwesen“. Rosenbaum & Hart Berlin.

HILDESHEIMER, Hirsch (Hrsg.) (1908): Neue Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (Schächten). Braunbeck & Gutenberg Berlin.

HIPPEL, Robert von (1891): Die Tierquaelerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechts. Habilitationsschrift. Liebmann Berlin. Onlinefassung: <https://archive.org/stream/dietierquereiin00hipp#page/n3/mode/2up> (abgerufen am 17.12.2016).

HIPPEL, Robert von et al. (1906): Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Besonderer Teil II. Band. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Liebmann Berlin.

HIRTH, Georg (1884): Deutscher Parlaments-Almanach. Selbstverlag München und Leipzig. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt4\\_h1\\_bsb00003447\\_00002.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt4_h1_bsb00003447_00002.html) (abgerufen am 17.12.2016).

HIRTH, Georg (1887): Deutscher Parlaments-Almanach. Selbstverlag München und Leipzig. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt4\\_h1\\_bsb00003448\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt4_h1_bsb00003448_00001.html) (abgerufen am 17.12.2016).

HLADE, Josef L. (2015): Auf Kur und Diät mit Wagner, Kapp und Nietzsche. Wasserdoktoren, Vegetarier und das kulturelle Leben im 19. Jahrhundert: Von der Naturheilkunde zur Lebensreform. Ibidem Stuttgart.

HOFFMANN, Leonhard (1893): Das rituelle Schächten der Juden. Repertorium der Tierheilkunde: Zeitschrift für die tierärztliche Chirurgie, S. 129–136.

HOFFMANN, R. (1899): Das Schächten. Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde, 26, S. 99–121.

HOLTZENDORFF, Franz von (Hrsg.) (1871): Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs. Erster Jahrgang. Duncker & Humblot Leipzig.

HOTH, Bernhard (1908): Ein Beitrag zur Lehre der Ausblutung bei verschiedenen Schlachtmethoden. Diss. med. vet. Bern.

- INTERNATIONALER THIERSCHUTZCONGRESS (1883): Generalbericht über die Verhandlungen des Internationalen Tierschutz-Congresses, S. 184-245. Ohne Ort.
- JENTZSCH, Rupert (1998): Das rituelle Schlachten von Haustieren in Deutschland ab 1933. Diss. med. vet. Hannover.
- JENTZSCH, Rupert und SCHÄFFER, Johann (2000): Die rechtliche Regelung des rituellen Schlachtens in Deutschland ab 1933. Deutsche Tierärztliche Wochenschrift, 12, S. 516–523.
- JUNG, Martin H. (Hrsg.), DANN, Christian Adam und KNAPP, Albert (2002): Wider die Tierquälerei. Frühe Aufrufe zum Tierschutz aus dem württembergischen Pietismus. Aus der Reihe: Kleine Texte des Pietismus. Nr. 7. Evangelische Verlagsanstalt Leipzig.
- KALLNER, Josef (1904): Untersuchungen über den Ausblutungszustand bei verschiedenen Schlachtmethoden. Univ. Diss. Würzburg.
- KALOF, Linda (2007): Looking at Animals in Human History. Reaktion Books London.
- KAUFMANN, Robert Uri (2007): „Kayserling, Mayer“. In: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 7.08.2007. Onlinefassung: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14918.php> (abgerufen am 13.12.2016).
- KAYSERLING, Meyer (1867): Die rituale Schlachtfrage oder ist Schächten Thierquälerei? Aarau.
- KEHRER, Ferdinand Adolf (1901): Die Frage der humansten Schlachtmethode. Sonderabdruck aus dem Jahresbericht des Heidelberger Tierschutzvereins 1898/99. Hörning & Berkenbusch Heidelberg.
- KLEIN, Karl (1912): Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern Deutschlands. Kupferschmid München.
- KLEIN, Karl (1913): Zur Schächtfrage. Deutsche Schlacht- und Viehhofzeitung, 50, S. 766–768.
- KLEIN, Karl (1927): Sind geschächtete Tiere sofort nach dem Schächtschnitt bewußtlos? Mit 23 in den Text gedruckten Fotos. Berliner Tierschutz-Verein. Berlin.
- KLOFF, Erich (1909): Neues über Richard Wagner als Tierfreund. Deutsche Tierschutz-Zeitung Ibis. Organ des Deutschen Tierschutz-Vereins zu Berlin, 2, S. 10-14.
- KNIGGE, Adolph Freyherm (1794): Ueber den Umgang mit Menschen. Dritter Theil. Frankfurt und Leipzig. Onlinefassung: <https://books.google.de/books?id=4PICAQAAMAAJ&printsec=frontcover&dq=%C3%9Cber+den+Umgang+mit+menschen&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwj9jYjKrdTXAhXDy6QKHUaZDgMQ6AEITDAG#v=onepage&q=dritter%20theil&f=false>. (abgerufen am 23.11.2017)
- KOCH (1894): Protokoll der rheinischen Schlachthofthierärzte zu Köln am 7. October 1894. Berliner Tierärztliche Wochenschrift, 45, S. 540.



KÖNIGLICHE COMMISSION FÜR DAS VETERINÄRWESEN (Hrsg.) (1883): Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1882. Siebenundzwanzigster Jahrgang. G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung Dresden.

KÖNIGLICHE COMMISSION FÜR DAS VETERINÄRWESEN (Hrsg.) (1884): Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1883. Achtundzwanzigster Jahrgang. G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung Dresden.

KRABBE, Wolfgang Rüdiger (1974): Gesellschaftsveränderung durch Lebensreform. Strukturmerkmale einer sozialreformerischen Bewegung im Deutschland der Industrialisierungsperiode. Univ. Diss. Münster. Aus der Reihe: Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im Neunzehnten Jahrhundert, Band 9. Vandenhoeck&Ruprecht Göttingen.

KUNKEL, Horst (1962): Eine Analyse des Schächtproblems unter Berücksichtigung religiöser, physiologischer und technischer Fragen mit dem Versuch, Möglichkeiten einer Lösung aufzuzeigen. Diss. med. vet. Hannover.

KUSSMAUL, Adolf und TENNER, Adolf (1857): Untersuchungen über Ursprung und Wesen der fallsuchtartigen Zuckungen bei der Verblutung, sowie der Fallsucht überhaupt. Aus den von J. Moleschott herausgegebenen Untersuchungen zur Naturlehre des Menschen und der Thiere besonders abgedruckt. Meidinger Frankfurt a.M.

LANDMANN, Michael (1959): Das Tier in der jüdischen Weisung. Schneider Heidelberg.

LAUFF, Bruno (1925): Schechitah und Bedikah. Diss. med. vet. Berlin.

LEICHT, Johannes (2015): Der Verein zur Abwehr des Antisemitismus (Abwehrverein). Lebendiges Museum Online. Onlinefassung: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/antisemitismus/abwehrverein> (abgerufen am 30.08.16).

LEICHT, Johannes et al. (o.J.): Freisinnige Vereinigung 1893-1910. Lebendiges Museum Online. Onlinefassung: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/kaiserreich/innenpolitik/freisinnige-vereinigung.html> (abgerufen am 25.08.2017)

LEMCKE, Alfred (1943): Der Einfluss des Zeitdenkens auf die Schlachtweise und die Wertung des Tieres. Diss. med. vet. München.

LICHTENSTAEDTER, Siegfried (1929): Schächtfrage und Tierschutz. Ein Appell an Wahrheit und Gerechtigkeit. Engel Leipzig.

LILIENBACH, Alfred von (1884): Die Vivisektion in Frankreich. Bayreuther Blätter, S. 187-195.

LINDAU, Paul (1886-1888): Arme Mädchen. Roman. Zwei Bände. Spemann Stuttgart.

LINZEY, Andrew (Hrsg.) und CLARKE, Paul Barry (Hrsg.) (2004): Animal Rights. A historical Anthology. Sammelband. Columbia University Press New York.

LOEWER, Jan (1993): Die tierärztlichen Berufsvertretungen im Deutschen Reich während der Weimarer Republik und deren Entwicklung unter dem Einfluss des Nationalsozialismus in den Jahren 1933 bis 1945. Diss. med. vet. Hannover.

LÜTKEFELS, Theodor (1922): Tierschutz in Schlachthöfen unter Berücksichtigung der humanen Tötung der Schlachttiere. Diss. med. vet. Berlin.

MAEHLE, Andreas-Holger (1996): Organisierte Tierversuchsgegner. Gründe und Grenzen ihrer gesellschaftlichen Wirkung, 1879-1933. In: DINGES, Martin (Hrsg.) *Medizinkritische Bewegungen im Deutschen Reich (ca.1870 - ca. 1933)*. Aus der Reihe: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft, Band 9*. Steiner Stuttgart, S. 109-125.

MANTEGAZZA, Paolo (1880): *Fisiologia del dolore*. Felice Paggi Florenz.

MANTEGAZZA, Paolo (1885): *Die Physiologie der Liebe*. Aus dem Italienischen von Dr. Eduard Engel. Zweite verbesserte, Auflage. Costenoble Jena.

MANTEGAZZA, Paolo (1889): *Die Drei Grazien*. Aus dem Italienischen Von R. Teuscher. Roman. Einzig Autorisierte Deutsche Ausgabe. Costenoble Jena.

MARTIN, Madeleine (1989): *Die Entwicklung des Tierschutzes und seiner Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und dem deutschsprachigen Ausland*. Diss. med. vet. Berlin.

MEYER, Heinz (2000): 19./20. Jahrhundert. In: DINZELBACHER, Peter (Hrsg.) *Mensch und Tier in der Geschichte Europas*. Handbuch (Sammelwerk). Kröner Stuttgart, S. 404–433, 549-568.

MITTERMAIER, Karl (1895): *Die Schächtfrage*. *Gesundheit*. Zeitschrift für öffentliche und private Hygiene, 20 (2), S. 17–20.

MITTERMAIER, Karl (1902): *Das Schlachten*. *Geschildert und erläutert auf Grund zahlreicher neuerer Gutachten*. Winter Heidelberg.

MÜNCHNER TIERSCHUTZVEREIN (1926): *Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten*. Selbstverlag des Münchner Tierschutzvereins München.

MÜNCHNER TIERSCHUTZVEREIN (1926): *Gegen das betäubungslose Schächten*. Antrag des Münchner Tierschutzvereins vom 11. März 1926 an den Bayerischen Landtag auf gesetzlichen Betäubungszwang für alle Schlachttiere. Selbstverlag des Münchner Tierschutzvereins München.

NAGEL, Richard Gustav (1881): *Der wissenschaftliche Unwert der Vivisektionen*. Beilage zu *Bayreuther Blätter*, 2/3, S.1-20.

NAGEL, Richard (1882): *Das Evangelium Kristi oder Der Kampf der pflanzenessenden Essäer gegen das fleischessende Judentum*. Aus den 4 Evangelien zu einem geordneten ganzen zusammengestellt und nach den besten Urtexten übersetzt und erläutert von Richard Nagel. Selbstverlag Barmen.

NEVERMANN, L. (1914): Gutachten des Landesveterinärarnates über die Betäubung und Tötung der Schlachttiere. Zeitschrift für Milch- und Fleischhygiene, Heftnr. o. A. S. 407 f.

NIPPERDEY, Thomas (1993): Deutsche Geschichte: 1866-1918, Band 2. Machtstaat vor der Demokratie. Beck München.

OSTERTAG, Robert von (1895): Handbuch der Fleischbeschau für Tierärzte, Ärzte und Richter. 2. Auflage. Enke Stuttgart.

OSTERTAG, Robert von (1904): Handbuch der Fleischbeschau für Tierärzte, Ärzte und Richter. 5. Auflage. Enke Stuttgart.

OSTERTAG, Robert von (1910): Handbuch der Fleischbeschau für Tierärzte, Ärzte und Richter. Band 1. 6. Auflage. Enke Stuttgart.

PANNIER, Karl (1906): Geschäftsordnung für den Reichstag. Reclam Leipzig.

PISTOR, Moritz (Hrsg.) (1890): Das deutsche Gesundheitswesen. Festschrift zum X. medizinischen Kongress Berlin 1890. Springer Berlin.

POTZ, Richard (2001): Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz. Aus der Reihe: Religionsrechtliche Studien, Band 2. Plöchl Freidstadt.

PULZER, Peter (2004): Die Entstehung des politischen Antisemitismus in Deutschland und Österreich 1867-1914. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen.

RABE, Otto (1882): Die Tierschutzfrage im Lichte der vegetarischen Weltanschauung. Beilage zu Bayreuther Blätter, 3/4, S.1-19.

RAMDOHR, Heinrich Richard (1907): Die Heidelberger Schächtgutachten. Leipziger Flugschriften-Sammlung zur Betäubungsfrage d. Schlachttiere, Heft Ca-Cd.

RAMDOHR, Heinrich Richard (1910): Die allerneueste Gutachtensammlung über das rituelle Schächten der Juden. Leipziger Flugschriften-Sammlung zur Betäubungsfrage der Schlachttiere, Heft 28.

RAMDOHR, Heinrich Richard und SCHWARTZ, Ernst von (1907): Ist Schächten tierquälerisch? Leipziger Flugschriften-Sammlung zur Betäubungsfrage der Schlachttiere, Heft 13.

RAUSCH, L. und VOLCKMAR, G. (1906): Gothaer Protokoll. Deutscher Tierfreund: Monatsschrift für Tierschutz und Tierkunde. Centralorgan deutscher Tierschutzvereine, 5, S. 176 f.

REICHSTAGS-BUREAU (Hrsg.) (1896): Nachtrag zum amtlichen Reichstags-Handbuch für die neunte Legislaturperiode 1893/98 nebst Mittheilungen über das neue Reichstagsgebäude. Hausdruckerei des Reichstags Berlin.

Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt4\\_h1\\_bsb00003472\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt4_h1_bsb00003472_00001.html) (abgerufen am 19.12.2016)

RENGER, Julika (2009): Gesellschaftliche Debatten um die wirtschaftliche und psychosoziale Nutzung des Hundes von 1870 - 1945 in Deutschland. Diss. med. vet. Berlin. Onlinefassung: [http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS\\_derivate\\_000000006184/Renger.pdf](http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_000000006184/Renger.pdf) (abgerufen am 16.11.2017)

RITTER, Gerhard Albert (1980): Wahlgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1871 – 1918. Aus der Reihe: Statistische Arbeitsbücher zur neuen deutschen Geschichte. Beck München.

RITTER, Gerhard Albert (1985): Die deutschen Parteien 1830 - 1914. Parteien und Gesellschaft im konstitutionellen Regierungssystem. Aus der Reihe: Kleine Vandenhoeck-Reihe. Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.

ROWE, Harvey T. (2000): Serie Tierschutz in Deutschland Teil 1. du und das Tier, Zeitschrift des Deutschen Tierschutzbundes, 3, S. 28 f.

ROWE, Harvey T. (2000): Serie Tierschutz in Deutschland Teil 2. du und das Tier. Zeitschrift des Deutschen Tierschutzbundes, 4, S.32 f.

ROWE, Harvey T. (2000): Serie Tierschutz in Deutschland Teil 3. du und das Tier. Zeitschrift des Deutschen Tierschutzbundes, 5, S. 36 f.

ROWE, Harvey T. (2000): Serie Tierschutz in Deutschland Teil 4. du und das Tier. Zeitschrift des Deutschen Tierschutzbundes, 6, S. 36 f.

ROWE, Harvey T. (2001): Serie Tierschutz in Deutschland Teil 5. du und das Tier. Zeitschrift des Deutschen Tierschutzbundes, 1, S. 40 f.

ROWE, Harvey T. (2001): Serie Tierschutz in Deutschland Teil 6. du und das Tier. Zeitschrift des Deutschen Tierschutzbundes, 2, S. 36 f.

RÜRUP, Reinhard (1975): Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur "Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft. Aus der Reihe: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 15. Vandenhoeck und Ruprecht Göttingen.

SALMI, Hannu (1994): Die Sucht nach dem germanischen Ideal. Bernhard Förster (1843-1889) als Wegbereiter des Wagnerismus. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 6, S. 485-496. Onlinefassung: <http://users.utu.fi/hansalmi/forster.html> (abgerufen am 08.09.2017).

SAUER, Hildegund (1983): Über die Geschichte der Mensch-Tier-Beziehungen und die historische Entwicklung des Tierschutzes in Deutschland. Diss. med. vet. Gießen.

SCHÄFFER, Johann und KÖNIG, Lena (2015): Der deutsche Tierschutz- ein Werk des Führers! Deutsches Tierärzteblatt, 9, S. 1244-1256.

SCHIMANSKI, Michael (2009): "Im Dritten Reich darf es keine Tierquälerei mehr geben" - Die Entstehung des Reichstierschutzgesetzes von 1933. Deutsche Tierärztliche Wochenschrift, Heft 4, S. 138–147.

SCHMALTZ, Reinhold (1890): Deutscher Veterinär-Kalender für das Jahr 1890. Zweite Abtheilung: Personalien des Veterinär-Medicinal-Wesens im Deutschen Reich. Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold (1898): Deutscher Veterinär-Kalender für das Jahr 1898. Teil II Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold (1899): Deutscher Veterinär-Kalender für das Jahr 1899. Teil II Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold (1901): Deutscher Veterinär-Kalender für das Jahr 1901. Teil II Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold (1903): Deutscher Veterinär-Kalender für das Jahr 1903. Teil II Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold (1906): Deutscher Veterinär-Kalender für das Jahr 1905-1906. Teil II. Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold (1907): Deutscher Veterinär-Kalender für das Jahr 1907-1908. Teil III Tierärztliches Personal-Verzeichnis. Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold (1910): Deutscher Veterinär-Kalender für das Jahr 1910-1911. Teil III Tierärztliches Personal-Verzeichnis. Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold (1936): Entwicklungsgeschichte des tierärztlichen Berufes und Standes in Deutschland. Schoetz Berlin.

SCHMALTZ, Reinhold und VEREIN RHEINPREUSSISCHER TIERÄRZTE (1910): Eintritt der Tierärzte in die Bekämpfung der Schächtmethode. Eingabe an Reichstag und Bundesrat. Rundschreiben an sämtliche tierärztlichen Vereine Deutschlands. Berliner Tierärztliche Wochenschrift, 41, S. 805-807.

SCHMOLL, Friedemann (2003): Die Verteidigung organischer Ordnungen: Naturschutz und Antisemitismus zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus. In: RADKAU, Joachim und UEKÖTTER, Frank. Naturschutz und Nationalsozialismus. Aus der Reihe: Geschichte des Natur- und Umweltschutzes, Band 1. Campus Verlag Frankfurt, New York, S. 169–182.

SCHRÖDER, Barbara (1970): Das Tierschutzgesetz vom 24.11. 1933, zur Dokumentation der Vorgeschichte und der Änderungsvorschläge. Diss. med.vet. Berlin.

SCHÜLER, Winfried (1971): Der Bayreuther Kreis von seiner Entstehung bis zum Ausgang der Wilhelminischen Ära. Wagnerkult und Kulturreform im Geiste völkischer Weltanschauung. Univ. Diss. (1969) Münster. Aus der Reihe: Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Band 12. Aschendorff Münster.

SCHWANTJE, Magnus (1912): Ernst von Schwartz. Ethische Rundschau, 7, S. 129. Onlinefassung: [http://www.magnus-schwantje-archiv.de/files/ER\\_I\\_1912\\_H\\_7.pdf](http://www.magnus-schwantje-archiv.de/files/ER_I_1912_H_7.pdf) (abgerufen 12.10.2016).

SCHWARTZ, Ernst von (1905): Das betäubungslose Schächten der Israeliten. Vom Standpunkt des 20. Jahrhunderts auf Grund von Schächt-Tatsachen. Ackermann Konstanz.

SCHWARTZ, Ernst von (1906): Ergebnisse der Erhebungen über das Betäubungs- und Schächtverfahren in 585 Schlachthöfen Deutschlands. Deutscher Tierfreund 1, S. 1–46.

SCHWARTZ, Ernst von (1908): Fünf Jahre Kampf um humanes Schlachten der Tiere! 1902-1908. Deutsche Schlacht- und Viehhofzeitung. S. 137 f., 148 f., 162, 238 f., 253 f., 294 f., 308-310, 336 f., 349 f., 362 f. 373 f., 402, 413 f., 453, 481 f., 508 f., 550 f., 578-580, 592-594, 620.

SCHWARZ, Oscar (1894): Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe. Ein Handbuch für Sanitäts- und Verwaltungsbeamte. Springer Berlin, Heidelberg.

SCHWARZ, Oscar (1898): Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe. Ein Handbuch für Sanitäts- und Verwaltungsbeamte. 2. Auflage. Springer Berlin.

SIGUSCH, Volkmar (2007): Sexualmedizin: Wider den „trüben, stinkenden Nebel der Heuchelei“. Dtsch Arztebl, 7, o.S. Onlinefassung: <http://m.aerzteblatt.de/print/54510.htm> (abgerufen am 18.10.2017).

SIMON (1893): Die rituelle Schlachtmethode der Juden vom Standpunkt der Kritik und der Geschichte. J. Kauffmann Frankfurt a.M.

SONDERMANN (1874): Der Thier-Schutz-Congreß zu Zürich. II. Referat des Herrn Hofthierarzts Dr. Sondermann aus München: Die schmerzloseste Schlachtmethode (mit Beziehung des israelitischen Schächtens), eventuell Aussetzung eines Preises vom Congresse. Zeitschrift des Thierschutz-Vereins für das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1874, S. 54-57, 68-72, 101-104.

SPENDEL, Günter (1972): „Hippel, Robert von“. In: Neue Deutsche Biographie, 9, S. 201 f. Onlineversion: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd116899824.html#ndbcontent> (abgerufen am 18.10.2017).

STEIN, Heinrich von (1882): Aufruf an die Lehrer und Studenten der Universitäten in Sachen der Vivisektion. Bayreuther Blätter, 8, S. 259-260.

STEIN, Heinrich von (1884): [Rezension] Robert Springer: Enkarpa. Kulturgeschichte der Menschheit im Lichte der pythagoräischen Lehre. Bayreuther Blätter, S. 60-62.

STEIN, Leopold (1880): Rabbinisch-theologisches Gutachten über das Schächten. In: STERN, Jakob. Thierquälereien und Thierleben in der jüdischen Literatur. Den Thierschutzvereinen gewidmet. Sammelwerk. Verlagsmagazin Zürich, S. 43-46.

STENZ, Hermann (1898): Gegen die wissenschaftliche Thierfolter. Flugblatt des Berliner Thierschutz-Verein Nr. 145. Beilage zu Bayreuther Blätter 7/9, o.S.

STERN, Jakob (1880): Thierquälereien und Thierleben in der jüdischen Literatur. Den Thierschutzvereinen gewidmet. Sammelwerk. Verlagsmagazin Zürich.

- STERN, Jakob (1883): Das Schächten. Streitschrift gegen den jüdischen Schlachtritus. Kössling'sche Buchhandlung Leipzig.
- TADDEY, Gerhard (Hrsg.) (1983): Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage. Kröner Stuttgart.
- TEREG, Josef (1912): Gutachten betreffend das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren (das Schächten). Auf Grund experimenteller Untersuchungen erstattet. Braunbeck-Gutenberg Berlin.
- TEUTSCH, Gotthard M. (1987): Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik. Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen.
- THEOLOGUS (1880): Die jüdischen Speisegesetze. Von Theologus. Loebau Westpreußen.
- THIERY, Joachim und TRÖHLER, Ulrich (1987): Zweifel am Fortschrittsglauben. Der Tierversuchsgegner Richard Wagner: seine Zeitkritik und die Reaktion seiner Zeit. Programmhefte der Bayreuther Festspiele, 2, S. 1-64.
- TIERSCHUTZVEREIN BERLIN (Hrsg.) (1927): Jüdische Stimmen gegen das Schächten ohne vorherige Betäubung. Sammelwerk. Berlin.
- TRÖHLER, Ulrich und MAEHLE Andreas-Holger (1990): Antivivisection in Nineteenth-Century Germany and Switzerland. In: RUPKE, Nicolaas A. (Hrsg.): Vivisection in historical perspective. The Wellcome Institute series in the history of medicine. Routledge London, S. 149-187.
- UEKÖTTER, Frank und ZELINGER, Amir (2012): Die feinen Unterschiede – Die Tierschutzbewegung und die Gegenwart der Geschichte. In: GRIMM, Herwig und OTTERSTEDT, Carola (Hrsg.): Das Tier an sich. Disziplinenübergreifende Perspektiven für neue Wege im wissenschaftsbasierten Tierschutz. Vandenhoeck und Ruprecht Göttingen, S. 119-134.
- UNGERLEIDER, R. et al. (1894): Erklärung der Rabbiner Deutschlands. Flugblatt. Berlin.
- UNNA, Joseph (1931): Das Schächten vom Standpunkt der Religion und des Tierschutzes. Eine gemeinverständliche Darstellung. Reichszentrale für Schächtangelegenheiten Berlin.
- VERBAND BAYERISCHER ISRAELITISCHER GEMEINDEN UND BAYERISCHE RABBINERKONFERENZ (1926): Zur Schächtfrage. Vorstellung des Verbandes bayrischer israelitischer Gemeinden und der Bayerischen Rabbinerkonferenz. B. Heller München
- WAGNER, Richard (1879): Offenes Schreiben an Herrn Ernst von Weber. Verfasser der Schrift: "Die Folterkammern der Wissenschaft". Bayreuther Blätter, 10, S. 299–310.
- WEBER, Ernst von (1879): Die Folterkammern der Wissenschaft. Eine Sammlung von Thatsachen für das Laienpublikum. Voigt Berlin, Leipzig.

WEICHMANN, Friedrich (1899): Das Schächten (das rituelle Schlachten bei den Juden). Schriften des Institutum Judaicum in Berlin, 25. Hinrichs Leipzig.

WIENER, Adolph (1895): Die jüdischen Speisegesetze. S. Schottlaender Breslau.

WOLZOGEN, Hans von (1884): [Bildbesprechung] „Der Vivisektor“ von Gabriel Max. Bayreuther Blätter, 3, S. 83-89.

ZERBEL, Miriam (1993): Tierschutz im Kaiserreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Vereinswesens. Aus der Reihe: Münchner Studien zur neueren und neuesten Geschichte. Lang Frankfurt am Main.

ZERBEL, Miriam (1996): Tierschutzbewegung. In: PUSCHNER, Uwe et al. (Hrsg.): Handbuch zur "Völkischen Bewegung" 1871-1918. De Gruyter Saur München, S. 546–557.

## 5.2 Quellen

### 5.2.1 Gedruckte Quellen

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 6. Legislaturperiode. II. Session 1885/86. [Anlagen.] Fünfter Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags Nr. 113-236. S. 561-1112. Julius Sittenfeld Berlin 1886.  
Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k6\\_bsb00018460\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k6_bsb00018460_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 6. Legislaturperiode. II. Session 1885/86. [Anlagen.] Sechster Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags Nr. 237 - 315. S. 1113-1707. Julius Sittenfeld Berlin 1886. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k6\\_bsb00018461\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k6_bsb00018461_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 6. Legislaturperiode. VI. Session 1886/87. [Anlagen.] Zweiter Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags Nr. 1 - 56. S. 1-370. Julius Sittenfeld Berlin 1887.  
Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k6\\_bsb00018466\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k6_bsb00018466_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 7. Legislaturperiode. I. Session 1887. [Sitzungen.] Zweiter Band. 29. Sitzung - 47. Sitzung. S. 573-1165. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1887. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k7\\_bsb00018468\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k7_bsb00018468_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).



Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 7. Legislaturperiode. I. Session 1887. Dritter Band. Erster Anlageband. Nr. 1 - 87. S. 1-774. Julius Sittenfeld Berlin 1887. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k7\\_bsb00018469\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k7_bsb00018469_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 7. Legislaturperiode. I. Session 1887. Vierter Band. Zweiter Anlageband. Nr. 88 - 253. S. 775 - 1505. Julius Sittenfeld Berlin 1887. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k7\\_bsb00018470\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k7_bsb00018470_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Legislaturperiode. II. Session 1893/94. Erster Anlageband. Nr. 1- 117. S. 1 – 744. Julius Sittenfeld Berlin 1894. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k9\\_bsb00018719\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k9_bsb00018719_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Legislaturperiode. III. Session 1894/95. Erster Anlageband. Nr. 1- 171. S. 1 – 834. Julius Sittenfeld Berlin 1895. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k9\\_bsb00018726\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k9_bsb00018726_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Legislaturperiode. VI. Session 1895/97. [Sitzungen.] Sechster Band. 150. Sitzung - 181. Sitzung. S. 3961 – 4850. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1897. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k9\\_bsb00002761\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k9_bsb00002761_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Legislaturperiode. VI. Session 1895/97. Erster Anlageband. Nr. 1- ad 87 a. S. 1 – 854. Julius Sittenfeld Berlin 1896. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k9\\_bsb00002764\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k9_bsb00002764_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 10. Legislaturperiode. I. Session 1898/1900. [Sitzungen.] Dritter Band. 71. Sitzung – 99. Sitzung. S. 1911 – 2768. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1899. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k10\\_bsb00002779\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k10_bsb00002779_00001.html) (abgerufen am 19.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 10. Legislaturperiode. I. Session 1898/1900. Erster Anlageband. Nr. 1- 95. S. 1 – 854. Julius Sittenfeld Berlin 1899. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k10\\_bsb00002783\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k10_bsb00002783_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 11. Legislaturperiode. I. Session 1903/1905. [Sitzungen.] Achter Band. 175. Sitzung – 193. Sitzung. S. 5691 – 6200. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1905. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k11\\_bsb00002814\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k11_bsb00002814_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 11. Legislaturperiode. I. Session 1903/1905. Siebenter Anlageband. Nr. 544-750. S. 3563 – 4220. Julius Sittenfeld Berlin 1905. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k11\\_bsb00002822\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k11_bsb00002822_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 11. Legislaturperiode. II. Session 1905/1906. [Sitzungen.] Dritter Band. 59. Sitzung – 87. Sitzung. S. 1805 – 2700. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1906. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k11\\_bsb00002826\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k11_bsb00002826_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 11. Legislaturperiode. II. Session 1905/1906. Vierter Anlageband. Nr. 174- 312. S. 2705 – 3510. Julius Sittenfeld Berlin 1906. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k11\\_bsb00002832\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k11_bsb00002832_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. I. Session 1907/1909. [Sitzungen.] Band 236. 236. Sitzung – 261. Sitzung. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1909. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k12\\_bsb00002846\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00002846_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. I. Session 1907/1909. Band 253. Anlagen zu den stenographischen Berichten. Nr. 1120 - 1285. S. 7217 – 7818. Julius Sittenfeld Berlin 1909. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k12\\_bsb00002934\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00002934_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. II. Session 1909/1910. [Sitzungen.] Band 258. 1. Sitzung –22. Sitzung. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1910. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k12\\_bsb00002938\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00002938_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. II. Session 1911. [Sitzungen.] Band 263. 103. Sitzung –123. Sitzung. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1911. Onlinefassung:  
[http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k12\\_bsb00003329\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00003329_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. II. Session 1911. Band 270. Anlagen zu den stenographischen Berichten. Nr. 1 - 115. S. 1 - 94. Julius Sittenfeld Berlin 1911. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k12\\_bsb00003336\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00003336_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. II. Session 1911. Band 275. Anlagen zu den stenographischen Berichten. Nr. 341- 405. S. 1785 – 2172. Julius Sittenfeld Berlin 1911. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k12\\_bsb00003342\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00003342_00001.html) (angerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. II. Session 1911. Band 277. Anlagen zu den stenographischen Berichten. Nr. 526- 638. S. 2751 – 3448. Julius Sittenfeld Berlin 1911. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k12\\_bsb00003344\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k12_bsb00003344_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 13. Legislaturperiode. I. Session 1912/1914. [Sitzungen.] Band 284. 29. Sitzung –50. Sitzung. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-Anstalt Berlin 1912. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k13\\_bsb00003351\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k13_bsb00003351_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 13. Legislaturperiode. I. Session 1912/1914. Band 298. Anlagen zu den stenographischen Berichten. Nr. 1 - 351. S. 1 - 304. Julius Sittenfeld Berlin 1914. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k13\\_bsb00003394\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k13_bsb00003394_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 13. Legislaturperiode. II. Session 1914/1918. Band 322. Anlagen zu den stenographischen Berichten. Nr. 1042- 1263. S. 1785-1984. Julius Sittenfeld Berlin 1914/18. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt\\_k13\\_bsb00003427\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k13_bsb00003427_00001.html) (abgerufen am 9.02.2017).

Verhandlungen des Reichstags. 3. Wahlperiode 1924. [Sitzungen.] Band 393. 298. Sitzung – 338. Sitzung. Reichsdruckerei Berlin 1927. Onlinefassung: [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2\\_w3\\_bsb00000077\\_00001.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000077_00001.html) (abgerufen am 23.11.2017).

## **5.2.2 Ungedruckte Quellen**

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK)  
Bestand Kultusministerium, Signatur I. HA Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XIII a Nr. 23 Beiheft C Bd. 2 Jüdische Methode des Viehschlachtens (Schächtens), Bd. 2, Laufzeit: 1893-1917, 1925-1932. Abschrift eines Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über die zweckmäßigste Art des Schlachtens von Tieren. Abschrift in Kurrentschrift. Berlin, 28. November 1894.

Stadarchiv Gotha (StA GTH)  
Bestand des Gothaer Tierschutzvereins, Signatur 8.2.29/ 22: Ernst von Schwartz: Brief an Herrn Volckmar. Konstanz, 25.10.1904.

Stadtarchiv Gotha (StA GTH)

Bestand des Gothaer Tierschutzvereins, Signatur 8.2.29/30: Maria von Schwartz: Brief an den Tierschutzverein Gotha. Konstanz, 13.08.1912.

## 6 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

### 6.1 Tabellen

Tabelle 1:	Quantitative Erfassung der Bewertung der Vorbereitungen in den Umfragen unter Tierärzten und Schlachthofleitungen von 1901 und 1905 <sup>1660</sup>	S. 140
Tabelle 2:	Quantitative Erfassung der Bewertung des Schächtaktes in den Umfragen unter Tierärzten und Schlachthofleitungen von 1901 und 1905 <sup>1661</sup>	S. 146
Tabelle 3.	Quantitative Erfassung der Bewertung der Betäubung im Vergleich zum Schächten in den Umfragen unter Tierärzten und Schlachthofleitungen von 1901 und 1905 <sup>1662</sup>	S. 154
Tabelle 4.	Quantitative Erfassung der Bewertung des Ausblutens in der Umfrage unter Schlachthofleitungen von 1905 <sup>1663</sup>	S. 162
Tabelle 5.	Die Einzelgutachten und Gutachtensammlungen in chronologischer Reihenfolge	S. 171
Tabelle 6.	Die deutschsprachigen veterinärmedizinischen Professoren und Klinikdirektoren der Gutachtensammlungen	S. 178
Tabelle 7.	Bewertung der Aspekte zum Schächten bzw. Betäuben und deren Relevanz bei schächtgegnerischen und schächtbefürwortenden medizinischen und tiermedizinischen Gutachtern im zeitlichen Verlauf	S. 182
Tabelle 8.	Die Standpunkte der veterinärmedizinischen und medizinischen Gutachter in den Gutachtensammlungen von 1867, 1894, 1901 und 1908 und den schächtkritischen Einzelgutachten von 1883-1901	S. 193
Tabelle 9.	Zusammensetzung des Reichstages in der jeweiligen Legislaturperiode <sup>1664</sup>	S. 202
Tabelle 10.	Schächtbefürworter und –gegner der Reichstagsverhandlung 1887 im Überblick	S. 218

---

<sup>1660</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 21; SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 11, 19, 34 f..

<sup>1661</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 21; SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 32-34, 40.

<sup>1662</sup> MITTERMAIER (1902): Das Schlachten, S. 21; SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 4, 41.

<sup>1663</sup> SCHWARTZ (1906): Ergebnisse, S. 17, 21.

<sup>1664</sup> Nach RITTER (1980) : Arbeitsbuch, S. 39-42.

Tabelle 11.	Schächtbefürworter und –gegner der Reichstagsverhandlungen 1899 im Überblick	S. 247
Tabelle 12.	Schächtbefürworter und -gegner der Reichstagsverhandlung 1909 im Überblick	S. 254
Tabelle 13.	Standpunkte zu Absatz 3 (Antrag Gröber) in den Reichstagsverhandlungen 1910/11	S. 271

## 6.2 Abbildungen

Abbildung 1:	„Hammer und Keule“ <sup>1665</sup>	S. 75
Abbildung 2:	Hackenbouterole <sup>1666</sup>	S. 76
Abbildung 3:	Schlachtmaske <sup>1667</sup>	S. 85
Abbildung 4:	„Schlagbolzenapparat mit ferderndem Bolzen“ <sup>1668</sup>	S. 94
Abbildung 5:	Legemethode nach Zecha <sup>1669</sup>	S. 95
Abbildung 6:	„Kopfhalter für Rinder“ <sup>1670</sup>	S. 95
Abbildung 7:	Kugelschussapparat <sup>1671</sup>	S. 128
Abbildung 8:	Bolzenschussapparat <sup>1672</sup>	S. 129

---

<sup>1665</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 10.

<sup>1666</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 11.

<sup>1667</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 26.

<sup>1668</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 12.

<sup>1669</sup> EHRMANN (1885): Thier-Schutz, erste Seite nach dem Deckblatt.

<sup>1670</sup> OSTERTAG (1910): Handbuch der Fleischbeschau, S. 227.

<sup>1671</sup> KLEIN (1912): Schlachthäuser, S. 40.

<sup>1672</sup> HEISS (1904): Das Betäuben, S. 16.

## **Danksagung**

Herrn PD Dr. Martin Fritz Brumme danke ich ganz herzlich für die Überlassung des spannenden Themas und die gute Betreuung. Seine hilfreiche Unterstützung, die anregenden Gespräche und interessanten Denkanstöße halfen mir in jeder Phase dieser Arbeit.

Ich danke allen Personen, die mich bei der Recherche in Bibliotheken und Archiven unterstützt haben.

Bei Claudia Böttcher und Marie Huchler bedanke ich mich für das sorgfältige und schnelle Korrekturlesen.

Ganz besonders danke ich Marino, der durch liebevolle Unterstützung, konstruktive Kritik und Gelassenheit zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

## **Selbständigkeitserklärung**

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe. Ich versichere, dass ich ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfen in Anspruch genommen habe.

Berlin, den 20.11.2018

Barbara Venerito